

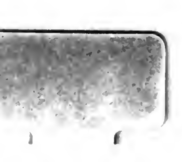
Annalen des Vereins für Nassauische ...

Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Wiesbaden



Annalen des Vereins für Nassauische ...

Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, Wiesbaden





Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Zehnter Band.
1870.

(Mit 6 lithographirten Tafeln und mehren in den Text eingedruckten Lithographien und Holzschnitten.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
(In Commission bei W. Roth.)

Druck von A. Stein in Wiesbaden.



Inhaltsverzeichniss
des zehnten Bandes.

Die Verträge zwischen den Grafen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen zur Beilegung des Streites um das Erzstift Mainz.

Von

Dr. Karl Menzel,

Secretär am Grossh. Sächs. Geh. Staatsarchiv zu Weimar.

Es war eine folgenschwere Begebenheit, als Papst Pius II. bei dem Congresse zu Mantua den Gesandten des Erwählten und des Domcapitels von Mainz, welche für Diether von Isenburg um die Bestätigung der am 18. Juni 1459 erfolgten Wahl zum Erzbischof von Mainz und um das Pallium baten, die Antwort ertheilte, dass er den Electen nur dann bestätigen wolle, wenn derselbe persönlich erscheinen und durch die Theilnahme an dem Congresse die grossartigen Pläne des Papstes wider die Türken fördern werde. Denn damit war der Keim zu dem Streite gelegt, der zwischen dem obersten Kirchenfürsten des deutschen Reiches und dem Papste in leidenschaftlicher Weise entbrannte, und nicht allein am Rheine, sondern man kann sagen, in allen Ländern des oberen und mittleren Deutschlands eine gewaltige Aufregung unter weltlichen und geistlichen Ständen hervorrief. Schon der Umstand, dass der Erwählte von Mainz in Folge der Weigerung des Papstes, ihm das Pallium unbedingt zu übersenden, eine zweite Gesandtschaft nach dem fernen Mantua abordnen musste, erfüllte ihn bei dem schlechten Zustande, in dem sich damals fast alle fürstlichen Finanzen befanden, mit Aerger und Missmuth, und als Pius II. dann auf die Vorstellungen des Führers der kaiserlichen Partei, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, die Bestätigung ertheilte, aber als Annate eine viel höhere Summe verlangte, als seither üblich gewesen, und die Strafe der Excommunication zuliess, um den widerspänstigen Schuldner zur Bezahlung zu zwingen, da wurde der Erzbischof, welcher seither zur päpstlich-kaiserlichen Partei im Reiche gehört hatte und mit dem Führer der Opposition,

dem Pfalzgrafen Friedrich eben einen verderblichen Krieg führte, in das Lager der kurfürstlichen Opposition getrieben; er schloss Frieden und Bündniss mit dem bisherigen Gegner und nahm mit grossartigen Plänen die Politik seiner Vorgänger auf, deren sich schon Viele zum Schutze der Freiheit der deutschen Kirchen feindselig gegen die römische Kurie erhoben hatten. Jetzt wurde nicht nur über die willkürliche Erhöhung der Annatentaxe geklagt, sondern auch viele andere alte und neue Beschwerden wider die Kurie erhoben, namentlich über die grossen Summen Geldes, welche durch Erhebung von Zehnten und andern Steuern, durch Exspectanzen, durch Pfründenverleihungen an zahllose Ausländer von Deutschland nach Italien wanderten, über den Bruch der Concordate, über die Missachtung der Wahlfreiheit der Capitel und anderer kirchlichen Collegien. Der grössere Theil der Kurfürsten, von geistlichen der von Trier, von weltlichen Pfalz und Brandenburg und viele geistliche und weltliche Fürsten stellten sich auf Seite des Erzbischofs Diether und beriethen sich mit ihm über die Mittel, wodurch man für alle Zeiten diese *gravamina nationis germanice* abstellen könnte. Von grossem Einfluss auf diese Bewegung waren die Dinge in Frankreich, wo König Karl VII. der die bekannte pragmatische Sanction gegründet, gerade zu jener Zeit trotz eines scharfen päpstlichen Verbotes zum Schutze der Pragmatik eine Appellation an ein künftig Concilium erlassen hatte. Auch die Deutschen strebten eine solche pragmatische Sanction als allgemeines Reichsgesetz zu gründen, durch welche die nachtheiligen Bestimmungen des Concordats vom Jahre 1448 beseitigt werden und die deutsche Kirche zu grösserer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gelangen sollte. Gregor von Heimburg, der berühmte Sachwalter und Sprecher dieser Opposition, soll im Auftrage der kurfürstlichen Partei nach Frankreich gereist und mit König Karl unterhandelt haben. Aber auch weltliche und politische Ziele setzte sich diese Bewegung. Man wollte dem Kaiser Friedrich, der ganz auf Seite des Papstes stand, in dem Könige Georg von Böhmen einen Mitregenten zur Seite stellen, und auch sonst im Reiche das kaiserliche Regiment durch neue ständische Einrichtungen beschränken und überwachen.

Aber die Kurfürsten waren dem schwierigen Werke einer gründlichen Umgestaltung der Verfassung der Kirche und des Reiches nicht gewachsen. Vor Allem fehlte es ihnen an der ausdauernden Einheit, welche sich über kleinliche und eigene Interessen hinwegsetzend allein das erstrebte Ziel im Auge hat; es fehlte ihnen die rechte sittliche Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dessen, was sie in ihrer Unzufriedenheit und Erregung planten und beriethen. Mochte Diether von Isenburg sein Ziel auch fest und klar im Auge haben, als er den Streit mit dem Papste begann, seine Verbündeten wurden sich, wie ich meine, niemals recht klar über ihre Bestrebungen und Ziele, oder es



lag ihnen der missliche Zustand des Reiches weniger am Herzen, als sie bei ihren zahlreichen Versammlungen es verkündeten. So zerrann die gewaltig aufbrausende Bewegung, die vielversprechende Reaction gegen das Wiener Concordat allmählig in Nichts, ein Fürst nach dem andern liess sich durch die Vorstellungen päpstlicher Legaten oder durch die Einflüsterungen des Kaisers von der beschworenen Sache abspenstig machen und schliesslich sah sich Diether, von Allen verlassen, allein seinen erzürnten und beleidigten Gegnern, dem Papste und dem Kaiser gegenüber.

Es war nun in hohem Grade verhängnissvoll, dass Papst und Kaiser sich mit diesem entscheidenden Erfolge, die kühnen Pläne der Kurfürsten vereitelt und vernichtet zu haben, nicht begnügten, sondern den Gefühlen des Hasses und der Rache freien Lauf liessen und sich vornahmen, den gefährlichen Gegner, das Haupt der Bewegung, für immer unschädlich zu machen. Im Einverständniss mit dem Kaiser sprach Papst Pius II. am 21. August 1461 die Absetzung Diethers von Isenburg aus und ernannte am nämlichen Tage den Grafen Adolf von Nassau zum Erzbischof von Mainz. Adolf war nach dem Tode des letzten Erzbischofs von Mainz, des Dietrich von Erbach, unter den Bewerbern um die Nachfolge gewesen und hatte höchst wahrscheinlich eine Partei im Domcapitel, welche seine Wahl wünschte und betrieb, als aber Diether von Isenburg vorgezogen wurde, fügte er sich diesem Ausgange und lebte seitdem als Statthalter des neuen Herrn in dem fernen Erfurt, wie es scheint mit Diether in gutem Einverständniss. Aber er hatte keineswegs vergessen, dass er bei der Wahl vom 18. Juni die Minderzahl der Stimmen gehabt habe, auch das Bewusstsein, dass aus seinem Hause ein römischer König und mehrere bedeutende mainzer Kirchenfürsten hervorgegangen seien, mochte seinen Ehrgeiz nähren und stacheln. Nachdem er sich mit seinen Freunden, mit einigen Anhängern der kaiserlichen Partei berathen hatte, nahm er die ihm angebotene Würde an und traf sofort Anstalten, um den entsetzten Isenburger, welcher sich dem Willen des Papstes und des Kaisers zu widersetzen wagte, mit Gewalt aus dem Erzstifte zu verdrängen.

Es ist nicht meine Absicht, den nun folgenden Kampf und die Anstrengungen beider Parteien zu schildern; ich kann hier auf mein Buch über Diether von Isenburg [1]) verweisen, in dem ich diesen Bischofstreit mit Hülfe gedruckter und vieler ungedruckter Quellen erzählt habe. Ich will nur die drei Verträge, durch welche der Streit beigelegt werden sollte und schliesslich beigelegt wurde, in ihrer Reihenfolge einer besonderen Betrachtung unterziehen und einige Actenstücke und Urkunden,

[1]) Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459—1463. Ein Beitrag zur Geschichte der staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen des fünfzehnten Jahrhunderts. 1868. Erlangen. Eduard Besold.

die einen näheren Einblick in die Verhältnisse gestatten, zum ersten Male veröffentlichen. Es versteht sich dabei von selbst, dass ich zur Unterrichtung des Lesers den Zusammenhang der Ereignisse in ganz kurzen Zügen schildern muss.

Als sich Diether von Isenburg seinem vom Papste ernannten Gegner widersetzte, hoffte er wohl, dass seine Mitkurfürsten das Verfahren des Papstes missbilligen und sich mit ihm sofort von Neuem vereinigen würden, um entschiedene Massregeln gegen die curialen Eingriffe zu treffen. Aber er täuschte sich; trotz des Kurvereins vom Jahre 1446, der in den Tagen der Bewegung erneuert worden (März 1461) trotz mannigfacher Freundschafts- und Bündnissverträge, bot Keiner dem entsetzten Kirchenfürsten freiwillig seine Unterstützung, selbst Pfalzgraf Friedrich, der mit Diether am engsten verbunden war, hielt sich äusserst schweigsam und zurückhaltend, als er um Hülfe wider den Grafen von Nassau gebeten wurde; ja er hatte die Politik des Frühjahres so sehr vergessen, dass er keinen Anstand nahm, mit Adolf selbst Unterhandlungen anzuknüpfen, welche ein Bündniss wider den Grafen von Isenburg zur Folge haben konnten. Es war natürlich, dass diese wiederholten Enttäuschungen, diese bittere Wahrnehmung das Gemüth Diethers aufs empfindlichste berührten, seine Zuversicht schwächten, seinen Muth brachen. Es war klug von ihm, dass er sich nun beeilte, mit Adolph einen Vergleich zu schliessen, ehe sich der Pfalzgraf mit diesem verständigt habe, er glaubte, dass er im ersteren Falle noch einiges retten, im zweiten aber Alles verlieren werde. Und er hatte seine Berechnungen richtig gestellt; Graf Adolf hielt es für besser durch einen raschen Frieden mit Diether zum vollen Besitze des Erzstiftes zu gelangen, als auf dem Wege der Gewalt sich der theueren und anspruchsvollen Unterstützung seiner Verbündeten und Solcher, welche es werden wollten, bedienen zu müssen. So nahm er die ihm angebotene Hand der Versöhnung bereitwillig an und verständigte sich mit Diether von Isenburg wenige Tage vor Martini über folgenden Vertrag: [1])

1) Adolf solle sogleich eine Botschaft an den Papst senden und ihn bitten, dass er Herrn Diether von Isenburg wieder als Erzbischof einsetze, alle Strafen die er wider ihn erlassen, abthue und diese gütliche Rachtung bestätige.

2) Wenn dies geschehen, solle Herr Diether aus eigenem guten Willen auf seine Wahl, seine Bestätigung und sonstigen Gerechtigkeiten in dem Erzstifte Mainz vor Notar und Zeugen verzichten.

3) Auch solle er alle zum Erzstifte gehörigen Lande, Leute, Städte, Schlösser u. s. w. mit allem Zubehör dem Herrn Adolph übergeben, mit

[1]) Gedruckt bei Müller, Reichstagstheater unter Kaiser Friedrich V. B. II. S. 106—110.



Ausnahme der Städte und Schlösser Höchst, Steinheim, Dieburg, Starkenburg, Bensheim, Heppenheim und Mörlenbach, welche er bis zu seinem Tode besitzen solle, doch mit der Beschränkung, a) dass er alle Gülten und Beschwerungen (Schuldverschreibungen), die auf den Städten und Schlössern hafteten, bezahle, b) dass die genannten Städte und Schlösser nach seinem Tode an das Erzstift zurückfallen sollten, c) dass Diether die zu seinem Gebiete gehörigen Geistlichen und Weltlichen bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten lasse und sie nicht höher beschwere, als es bisher herkömmlich gewesen, d) dass er nichts von seinem Besitzthum versetze, verkaufe oder beschwere

4) Alle Amtleute und Einwohner der drei Städte und Schlösser sollten dem Herrn Diether als ihrem rechten Herrn Huldigung thun.

5) Adolf solle den Herrn Diether und dessen Gebiet in seinen Schutz nehmen und im Besitze erhalten; und Herr Diether solle gegen das Erzstift nichts Feindliches unternehmen.

6) Herr Diether solle das Geleite von der Sulz an bei Heppenheim bis Frankfurt haben und Adolf ihn darin beschützen.[1])

7) Herr Diether solle das Domcapitel und die Präsenten in Mainz ihre Renten und Gefälle in seinem Gebiete einnehmen lassen.

8) Adolf solle alle Schulden, die Diether während seiner Regierung mit oder ohne Bewilligung des Domcapitels gemacht, und alles Soldgeld, das er verschrieben, aber noch nicht entrichtet habe, auf sich nehmen, doch dürfe beides zusammen nicht mehr als 20,000 Gulden betragen. Ebenso solle Adolf alle Ansprüche und Forderungen, die an Herrn Diether als Erzbischof gestellt worden, ohne des letztern Schaden abmachen.

9) Adolf solle die von Seite Diethers den römischen Banquiers wegen der Annaten schuldigen 20,000 Gulden,[2]) auf sich nehmen und eine besondere Absolution wegen des Ueberfalles des Stiftes Neuhausen, der während der Fehde mit dem Pfalzgrafen geschehen, auswirken.

10) Adolf solle bewirken, dass die Domherrn Hans Münch von Rosenberg und Johann Specht und alle die Herrn Diethers Appellation adhärirt hatten und desshalb entsetzt worden, restituirt würden.

11) Adolf solle bewirken, dass der Papst den Herrn Diether von den Gelübden und Eiden, die er dem Dechant und Domcapitel gethan habe, ledig spreche und absolvire.

---

[1]) Dies Geleite gehörte zum Amte Starkenburg, s. Kremer, Gesch. des Kurf. Friedrichs des Ersten von der Pfalz. Urk. S. 320. — [2]) Dass hier die Summe, welche Diether noch an die römischen Wechsler zu bezahlen hatte, genannt wurde, ist sehr bemerkenswerth. Es ist das einzige Zeugniss, das wir für die Aussagen Diethers haben. In den späteren Verträgen vermied man es wieder, die Höhe der Summe zu nennen.

12) Alle Lehensleute, welche zu den Städten und Schlössern Diethers gehören, sollen von diesem ihre Lehen empfangen, und ihm seine Lebtage treu und gehorsam sein; nur die hohen und edlen Lehensleute sollen dies zu thun nicht verpflichtet sein.

13) Es solle Herr Diether bei Uebergabe der erzbischöflichen Lande an Herrn Adolf zugleich alle Briefe und Register übergeben, und wenn er davon einige über die in seinem Besitze befindlichen Städte und Schlösser bedarf, sollen sie ihm von Adolf geliehen, aber nach dem Gebrauche wieder zurückgegeben werden.

14) Alles was seit Verkündigung der Entsetzungsbulle wider Herrn Diether auf beiden Seiten geschehen, es sei Raub, Brand, Nahme oder Todtschlag, solle vergessen sein und Niemand mehr desshalb belangt werden.

15) Wenn der Papst den Herrn Diether restituirt und absolvirt und demselben die betreffenden Bullen zugestellt habe, solle sich Herr Adolf mit dem Domcapitel unter seinem und des Capitels grossen anhangenden Insiegeln verschreiben und dem Herrn Diether einen gelehrten Eid thun, dass sie alle Puncte dieses Vertrages halten wollten.

16) Herr Adolf stellt zur Sicherheit unter den folgenden Grafen und Herrn, nämlich: den Grafen Johann, Philipp und Johann jun. von Nassau, Walram von Waldeck und Gerhard von Seyne, Ludwig, Herrn von Lichtenberg, Eberhard von Eppenstein, Herrn zum Königsstein, Werner von Eppenstein, Herrn zu Müntzenberg und Conrad, Herrn zu Bickebach: Vier Bürgen, welche, wenn er den Vertrag nicht halte, auf Diethers Mahnung mit je 3 Knechten und 4 Pferden nach Mainz, Frankfurt oder Worms in eine offene Herberge kommen und so lange rechte Leistung thun sollten, bis Adolph seinen Verpflichtungen nachgekommen sei.

17) Jeder der Herrn solle die Lande und Leute des Erzstiftes, die er gerade inne habe, behalten bis zur Uebergabe; auch sollen alle Vorräthe an Wein und Früchten, und aller Hausrath da bleiben, wo sie sich gerade befinden.

18) Was nach Martini an Geld auf dem Zolle zu Lahnstein eingehen werde, soll in eine Zollkiste geworfen und nicht daraus entfernt werden; nach der Uebergabe des Erzstiftes aber solle das Geld an Herrn Adolf fallen, damit er davon die Schulden bezahle.

19) Bis zur Uebergabe sollen beide Parteien Waffenruhe halten, und jeder Besitz vor dem andern sicher und felig sein.

dat. in dem jare 1461 auf Sant Martins unsers patronen tag.

Dieser Vertrag, obwohl ihn Diether von Isenburg, wie es scheint, mit allen nöthigen Formen abgeschlossen hatte, kam nicht zur Ausführung. Denn sobald der Pfalzgraf vernommen hatte, dass sich Adolf zur nämlichen Zeit, wo er mit ihm wegen seiner Hülfe in Unterhand-



lung stand, mit Diether ohne sein Wissen verständigt habe, überwand er beleidigt und erzürnt alle politischen Bedenken und fasste den raschen Entschluss, sich mit Diether zu Schutz und Trutz gegen Adolf zu verbinden. Diether, dem natürlich der volle Besitz des Erzstiftes lieber war als das kleine Fürstenthum, das ihm Adolf zugestanden hatte, der zudem jenen Vergleich nur im Gefühle bitterer Enttäuschung und Verlassenheit abgeschlossen hatte, nahm keinen Anstand, wort- und treubrüchig zu werden, ging auf das Anerbieten des Pfalzgrafen ein, schloss mit ihm und dem Grafen von Katzenelnbogen am 19. November 1461 zu Weinheim ein enges Bündniss und überliess dem ersteren als Preiss für seine Hülfe die Bergstrasse mit ihren Städten und Schlössern, also gerade den grösseren Theil des Besitzthums, das ihm Adolf von Nassau in dem Vertrage vom 11. November hatte abtreten wollen.

Da entbrannte alsbald der Krieg, der von beiden Parteien mit abwechselndem Glücke, hauptsächlich auf mainzischem, nassauischem und pfälzischem Gebiete geführt wurde, bis endlich die Verbündeten von Weinheim die bedeutendsten Anhänger Adolfs von Nassau, nämlich: den Markgrafen Karl von Baden, den Grafen Ulrich von Würtemberg und den Bischof Georg von Metz am 30. Juni 1462 bei Seckenheim, in der Nähe von Heidelberg, aufs Haupt schlugen und alle drei gefangen nahmen.

Dieser Ausgang war ein empfindlicher Schlag für die kaiserliche Partei, insbesondere für den Grafen Adolf von Nassau, und wären er und seine Anhänger weniger muthvoll und tapfer gewesen, so hätten sie jetzt den Kampf für verloren gehalten, den glücklichen Siegern das Feld überlassen. Allein dies thaten sie mit Nichten. Ihr ganzes Streben war seitdem darauf gerichtet, den bei Seckenheim erlittenen Schaden auf irgend eine Weise wieder gut zu machen; sie entwickelten eine ganz staunenswerthe Rührigkeit und Thätigkeit, um der Sache, für die sie stritten, zum Siege zu verhelfen. Pfalzgraf Ludwig von Veldenz, Graf Johann von Nassau, Herr zu Wiesbaden, Adolfs Bruder, sein Schwager Eberhard von Eppenstein, Wirich von Falkenstein, und Adolfs Feldhauptmann Graf Alwig von Sulz zeichneten sich vor Allen aus. Ihre Ausdauer, ihre Zuversicht wurden belohnt. Während die Gegner den Krieg nur langsam betrieben, und der Pfalzgraf sein Hauptaugenmerk auf die Ausbeutung seiner Gefangenen gerichtet zu haben schien, ersann die nassauische Partei den kühnen Plan, die Stadt Mainz, welche es mit Diether hielt, zu erobern und durch diesen glücklichen Streich den Grafen Adolf zum wahren Herrn des mainzer Erzstiftes zu machen. Am 28. October führten sie mit Kühnheit und Geschick das Unternehmen aus, nach zwölfstündigem Kampfe wurde Mainz genommen und von Adolph von Nassau besetzt — es war dies die glänzendste Entschädigung für die Niederlage bei Seckenheim.

Aber die Katastrophe von Mainz war es nicht allein, welche der Sache Adolfs von Nassau zum Siege verhalf, ganz andere Ereignisse und Verwicklungen, welche Niemand erwartete, Niemand voraussah, trugen am meisten dazu bei, den Widerstand des Pfalzgrafen und Diethers von Isenburg zu bewältigen. Des Ersteren Bruder Ruprecht wurde am 30. März 1463 zum Erzbischof von Köln gewählt und hatte, wie es scheint, vor seiner Wahl die Verpflichtung übernommen, den Streit im Erzstifte Mainz um jeden Preis zu Gunsten Adolfs von Nassau zu schlichten. Er beeilte sich, seinen Bruder Friederich zur Nachgiebigkeit zu bewegen, erreichte aber vorerst nichts als einen Waffenstillstand. Jedes andere Zugeständniss zu Gunsten Adolfs wies der Pfalzgraf zurück, es schien als ob die Sache Diethers durch die Kölner Wahl in keiner Weise gefährdet sei. Aber doch war es so, denn dem Pfalzgrafen war es keineswegs gleichgültig, ob sein Bruder Erzbischof von Köln sei oder nicht, und er wusste recht wohl, dass der Papst und der Kaiser den Electen nicht eher bestätigen und belehnen würden, als bis Adolf von Nassau zur vollen Herrschaft im Mainzer Stifte gekommen sei. Auch Diether verhehlte sich nicht das Missliche seiner Lage, er meinte, dass der Pfalzgraf hauptsächlich in eigennütziger Absicht die Fehde fortzuführen trachte und dass er sich eines Tages entweder durch die Aussicht auf weiteren Gewinn oder durch die unbedingte Bestätigung Ruprechts für Adolf gewinnen lassen könne; er begann desshalb sich mit dem Gedanken seines Rücktrittes, eines zweiten Vertrages mit Adolf vertraut zu machen. Dem Pfalzgrafen, der solche Stimmungen seines Verbündeten wohl beobachtete, konnte diese Entschliessung nur angenehm sein, denn sie ersparte ihm eine offenbare Handlung der Treulosigkeit, war der Bestätigung Ruprechts günstig und nahm ihm keineswegs die Aussicht und Möglichkeit n[illegible] Gewinnes. Der Nachtheil, dass in Mainz ein Gegner der pfälzischen Politik zur Herrschaft gelangte, wurde durch den Eintritt Ruprechts ins kurfürstliche Collegium aufgewogen. So geschah es, dass unter der Vermittlung des Markgrafen Karl von Baden, der sich bei seiner Befreiung hatte verpflichten müssen, den Streit im Erzstifte nach des Pfalzgrafen Willen und Gefallen zu schlichten, und nach längeren Unterhandlungen der betheiligten Fürsten, wahrscheinlich in dem nassauischen Städtchen Idstein am ersten Juni 1463 ein zweiter Vergleich zu Stande kam. [1]) Seine einzelnen Artikel lauten:

1) Herr Adolf solle auf seine Kosten erlangen, dass der Papst alle Ungnade und allen Unwillen gegen Herrn Diether abstelle und alle

[1]) Dieser Vergleich ist zum erstenmal gedruckt bei Hasselhold-Stockheim, Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in denen Jahren 1459—1465. Leipzig 1865. S. 671—678.



Processe und Censuren, die wider denselben ergangen seien und seine Person beträfen, aufhebe und tollire.

2) Herr Adolf solle von dem Papste eine Bulle erlangen, wodurch dieser alle geistlichen und weltlichen Personen von Diethers Partei absolvire, die Geistlichen rehabilitire und in ihre Würden und Lehen restituire, und wenn der Papst nicht Jedermann durch eine allgemeine Bulle absolviren wolle, so solle er solchen durch eine Bulle gestatten, sich einen Beichtherrn zu wählen, der sie zu absolviren, zu rehabilitiren und zu restituiren Macht habe.

3) Herr Adolf solle bei dem Kaiser erlangen, dass er die Acht, die er wider das Erzstift und andere Städte ausgesprochen, und alle Ungnade abthue und alle Mannen des Reiches bei ihren Lehen und Freiheiten verbleiben lasse.

4) Wenn Alles dies vollzogen und vollendet sei, solle Herr Diether alle Schlösser, Städte, Lande und Leute des Erzstiftes mit allen ihren Zubehörungen dem Herrn Adolf übergeben und die Einwohner ihrer Gelübde und Eide ledig sprechen, doch mit Ausnahme der Schlösser und Städte Höchst, Dieburg und Steinheim, welche er mit ihren Zubehörungen, insbesondere den Landzöllen zu Erbenheim, Castel, Weissenau, Langen, Urberach, Astheim, Flörsheim und Mörfelden [1] und anderen Landzöllen seine Lebtage mit allen Rechten und Einkünften innehaben, nutzniessen und gebrauchen solle. Nur 1000 Gulden an Manngeld und Gülten, welche auf den genannten Schlössern verschrieben seien, solle Herr Diether jährlich bezahlen. Herr Adolf, sowie jeder Erzbischof von Mainz und das Capitel [2] daselbst sollen bei Diethers Lebzeiten in den genannten Städten und Schlössern und der dazu gehörenden Landschaft und den weltlichen Personen daselbst nichts zu gebieten und zu verbieten haben, mit Ausnahme der heiligen Sakraments- und Testamentssachen. Die geistliche Jurisdiction dagegen solle dem Erzbischof und Capitel vorbehalten sein. Die Mannen, Burgmannen, Zollschreiber, Zollknechte, Schultheisse, Kellner, Amtleute und Einwohner der drei Schlösser und Städte sollen von dem Capitel ihrer Gelübde und Eide ledig gesprochen und an Herrn Diether als ihren rechten, natürlichen Herrn gewiesen werden, nach dessen Tode aber dem Erzbischof und dem Domcapitel von Mainz wieder gewärtig sein. Herr Diether solle die Einwohner und die Landschaft der drei Schlösser und Städte bei ihren herkömmlichen Freiheiten und Gnaden erhalten, sie nicht höher belasten und von dem Besitze nichts veräussern oder versetzen.

---

[1] Urberach, Langen, Mörfelden, Astheim liegen im Grossherzogthum Hessen und zwar an der von Aschaffenburg und Dieburg nach Mainz führenden Strasse. Diese Zölle, mit dem von Offenthal gehörten wahrscheinlich zum Schlosse Dieburg. Ueber die anderen siehe unten. — [2] Unter dem Capitel ist immer das Domcapitel zu verstehen.

5) Herr Adolf und das Capitel sollen sich verschreiben, den Herrn Diether seine Lebtage im Besitze der 3 Schlösser und Städte ungehindert und unbeirrt erhalten und ihn und die Einwohner nicht beschädigen und bekriegen zu wollen; auch wenn dem Herrn Diether ein Theil davon von irgend einem Feinde abgewonnen worden, ihm zur Wiedergewinnung desselben behülflich sein.

6) Herr Adolf und das Capitel sollen nicht gestatten, dass Herr Diether und sein Besitzthum aus den Schlössern und Städten des Erzstiftes angegriffen oder beschädigt werde, ebenso wenig solle Herr Diether seinerseits Feindseligkeiten wider das Erzstift zulassen.

7) Das Capitel zu Mainz solle Niemand als Erzbischof oder in das Capitel aufnehmen, der sich nicht zuvor verschreiben würde, den Herrn Diether im Besitze von Höchst, Steinheim und Dieburg bleiben zu lassen.

8) Wenn ein Erzbischof von Mainz mit Bewilligung des Capitels eine Landsteuer im Erzstift erhebe, solle Herr Diether eine solche auch in seinem Gebiete zu erheben berechtigt sein.

9) Herr Diether solle alle geistlichen und weltlichen Lehen, die zu seinem Besitzthum gehören, und die darin gelegenen geistlichen Lehen, die ein Erzbischof von Mainz zu verleihen habe, sein Lebtage verleihen, so oft sie ledig werden.

10) Alle in den Schlössern Höchst, Steinheim und Dieburg befindlichen Hausgeräthe und Geschütze sollen aufgezeichnet und nach Herrn Diethers Tod nicht entfernt werden.

11) Herr Diether solle dem Herrn Adolf alle zum Erzstifte gehörigen Hauptbüchsen und Zelte übergeben.

12) Alle Mannen und Burgmannen, denen Herr Diether Manngeld und Burglehen von seinem Besitzthum ausrichten werden, sollen ihre Lehen von ihm empfangen und tragen, und Solchen, welche die Lehen nicht von ihm empfangen wollten, sei er nicht verpflichtet, Manngelder oder Lehengülten zu bezahlen.

13) Aller Hausrath, Geschütze und Vorräthe, welche in des Stiftes Schlössern und Kellnereien vorhanden seien, sollen darin belassen werden.

14) Alle Gefälle, Zinsen und Früchte sollen in die gehörigen Schlösser und Kellnereien gebracht, zu keinem andern Zwecke veräussert und nur soweit davon genommen werden, als zur Zehrung d. h. zur Verköstigung der Beamten nothwendig sei.

15) Bei der Uebergabe der Schlösser und Städte des Erzstiftes an Herrn Adolf sollen zugleich alle dieselben betreffenden Briefe, Verschreibungen, Register und Bücher ausgeliefert werden, mit Ausnahme derer, welche sich auf Diethers Besitzthum beziehen. [1])

[1]) Für das Archivwesen ist es interessant su sehen, wie Diether auch dadurch, dass ihm die Höchst, Steinheim und Dieburg betreffenden Urkunden und



16) Herr Diether solle dem Herrn Adolf ein Verzeichniss aller Manngelder, Dienstgelder und Gülten, welche auf den 3 Schlössern und Städten verschrieben seien, übergeben.

17) Jeder geistlichen und weltlichen Person sollen die Zinsen und Gefälle, die sie in den Gebieten von Höchst, Steinheim und Dieburg gehabt haben, verabreicht werden, ebenso den geistlichen und weltlichen Einwohnern der 3 Schlösser und Städte und den Dienern des Herrn Diether in der Landschaft und den Städten des Erzstiftes, nur mit Ausnahme der Zinsen und Gefälle, die Jemand in der Stadt Mainz gehabt hätte.

18) Zur Sicherheit des Herrn Diether sollen sich die Mannen und Städte des Erzstiftes und des Rheingaues verschreiben, dass sie ihn seine Lebtage in ruhigem Besitze der 3 Städte und Schlösser erhalten, und wenn Herr Adolf oder das Capitel ihn daraus zu verdrängen oder zu beschädigen trachteten, sie ihnen keinerlei Hülfe leisten wollten.

19) Herr Adolf solle von dem Papste erlangen, dass er den Herrn Diether *ab omni jurisdictione archiepiscopali* eximire.

20) Herr Adolf solle erlangen, dass allen geistlichen Personen von Herrn Diethers Partei, die zu Mainz bepfründet seien, gestattet werde, ihre Pfründen zu vertauschen und dass den Domherrn von Diethers Partei drei Jahre die Nutzniessung ihrer Pfründen zu Mainz *in absencia* eingeräumt werde, nur mit Ausnahme der täglichen Präsentien; dasselbe solle auch anderen Geistlichen, ungefähr zwanzig, die namentlich zu nennen seien, bewilligt werden.

21) Diejenigen, welche von Herrn Diether oder seinen Anhängern mit geistlichen Lehen *collatione ordinaria in turno ordinario* oder in Folge eines Todesfalls, Verzichtes oder Tausches belehnt worden, sollen im Besitze bleiben und wenn Einige daraus verdrängt seien, sollen sie restituirt werden.

22) Die Anhänger Diethers, geistlichen und weltlichen Standes, sollen zu allen Würden, Pfründen, geistlichen Gaben, Aemtern und Lehen, welche sie vor der Zeit der Irrungen inne gehabt, wieder zugelassen werden.

23) Herr Adolf solle mit dem Orator des Papstes oder zu Rom ausmachen, dass die Mönche, die in einem Orden zu Mainz gewesen, ihrer Eide ledig gesprochen würden und es mit ihnen gehalten werde, wie mit der übrigen Geistlichkeit.

24) In den Schlössern Höchst, Dieburg und Steinheim soll je Einer Person, die Herr Diether präsentirt, so oft es nothwendig ist, *auctoritas episcopalis* gegeben werden.

Acten ausgeliefert wurden, und nicht wie nach dem ersten Vertrage in Adolfs Händen blieben, die Gerechtsame seines Besitzthums als erweitert ansah.

25) Jede geistliche oder weltliche, edle oder unedle Person beider Parteien solle die Güter, die sie während der Irrungen verloren habe, wieder erlangen und künftig ungehindert geniessen; nur mit Ausnahme der in der Stadt Mainz liegenden Güter, [1]) doch sollen auch hier Dr. Humery, der Schultheiss von Mainz, Hans der Barbier, die Herrn Diethers Amtleute und Diener gewesen, ihre Häuser und liegenden Güter wieder erlangen.

26) Herr Adolf solle erlangen, dass von den Capiteln aller Stifter zu Mainz auf Ersatz des Schadens, den Herr Diether der Pfaffheit gethan, verzichtet werde.

27) Alle Gefangenen geistlichen und weltlichen Standes sollen gegen Beschwörung einer Urfehde ledig gelassen werden, mit Ausnahme der Bürger und weltlichen Bewohner der Stadt Mainz, welche bei der Eroberung ergriffen worden seien; von diesen sollten jedoch Dr. Humery, der Schultheiss, Geyswyn der Schneider, Meister Hans der Barbier, Conrad Bender und Peter Metzler, als Räthe, Diener und Amtleute des Herrn Diether frei gelassen werden.

28) Herr Adolf solle erlangen, dass Herr Diether der Annaten [2]) von dem Papste und den Banquiers ledig gesprochen und Diejenigen, welche sich dafür verbürgt hätten, aus der Haftung und dem Banne gelassen würden.

29) Alle aufgesagte Lehen sollen binnen einem halben Jahre, wenn das Ansuchen an die Lehensherrn gestellt werde, wieder verliehen werden.

30) Alle Grafen, Herren, Ritter und Knechte beider Parteien und besonders die, welche Anhänger Diethers gewesen, sie seien geistliche oder weltliche, geordnete oder ungeordnete Personen, sollen fortan frei von jeder Strafe sein, und keine Ungnade, keinen Unwillen erdulden.

31) Alle Nebenfehden, die aus Anlass dieser Irrungen entstanden, sollen mit diesen geschlichtet und beendet sein.

32) Herr Adolf solle dem Herrn Diether seinen Hof zu Mainz wieder überlassen.

33) Herr Diether solle fortan keine Schulden mehr auf das Erzstift machen.

34) Wenn der Papst diese Beredung bestätigt habe, sollen zwischen Adolf und Diether ein Austragsvergleich geschlossen werden zur Beilegung künftiger Streitigkeiten.

[1]) Indem hier Diether die in Folge der Eroberung von Mainz vorgenommenen Massregeln Adolphs von Nassau anerkannte, legte er den Grund zu seiner während seiner zweiten Regierung wider die frühere Reichsstadt befolgte Politik. — [2]) Man beachte, dass hier, wahrscheinlich um die Wahrheit der Aussagen Diethers zu verhüllen, die Höhe der Summe nicht mehr angegeben wurde.

35) Wenn der Papst diese Beredung ganz verwerfen oder sie nur theilweise nicht bestätige oder wenn Herr Adolf den Kaiser nicht zur Anerkennung derselben bewegen könne, oder das Domcapitel sie nicht annehmen wolle, so solle die ganze Beredung aufgehoben und für keinen Theil verbindlich sein.

36) Wenn die nothwendigen Bullen und Briefe von dem Papste und Kaiser erlangt und ausgestellt seien, so solle Herr Diether zwei seiner Räthe, Pfalzgraf Friedrich einen, Herr Adolf zwei und Markgraf Karl von Baden einen auf einen Tag senden, den Bischof Reinhard von Worms als Obmann nach Worms anberaumen werde. Vor diese sechs solle Herr Diether alle Schulden und Verschreibungen, die von ihm während der Mainzer Irrungen gemacht und ausgestellt worden seien, bringen, und diejenigen, welche von den sechs oder von der Mehrheit als ungefährliche Schulden und Verschreibungen anerkannt würden, solle Herr Adolf übernehmen und sich mit den Gläubigern des Herrn Diether darüber verständigen, und zwar so, dass Herr Diether vor Uebergabe des Erzstiftes von allen Anforderungen frei werde. Wenn sich die Sechs über einen Entscheid nicht verständigen könnten, und drei Stimmen eine Schuld für gefährlich, die andern für ungefährlich erklärten, so solle Bischof Reinhard als Obmann den Ausschlag geben. Wenn ein Gläubiger eigenwillig wäre, sich auf diese Weise nicht befriedigen und von seiner Forderung an Herrn Diether nicht ablassen wollte, so sollte wenn die Mehrheit der Sechs oder Sieben dahin sich ausgesprochen habe, dass dieser Gläubiger sich nicht wie die andern befriedigen lasse, das Verfahren doch nicht stille stehen, sondern von beiden Theilen beobachtet werden. Auch solle Herr Adolf dem Herrn Diether gegen solche Gläubiger, welche ihn befehden wollten, Hülfe leisten, als ob es ihn selbst angehe. Es solle auch Herr Adolph dafür sorgen, dass er zur Zeit des oben genannten Tages 5000 Gulden baar habe, um sogleich einen Theil der Schulden, die Herr Diether benennen werde, bezahlen zu können.

Die Urkunde wurde besiegelt von dem Markgrafen Karl von Baden, und von den vier angefertigten Exemplaren jeder Partei eins, das dritte dem Pfalzgrafen und das vierte dem Markgrafen Karl übergeben.

dat. Mittwoch in der heil. Pfingstwoche a. 1463.

Auch dieser Vertrag kam nicht zur Ausführung, ohne dass wir die Gründe mit voller Sicherheit erkennen und darlegen könnten. Er scheint nicht daran gescheitert zu sein, dass sowohl Diether, wie der Pfalzgraf den Entschluss, dem Nassauer das Erzstift zu überlassen, nicht ohne jeglichen Rückhalt gefasst hatten, sondern ich meine, dass vor Allem die Weigerung des Kaisers, den Vertrag zu bestätigen, diesen wiederholt ungünstigen Ausgang herbeigeführt habe. Hätten freilich beide Parteien den ernstlichen Willen gehabt, den Vertrag durchzu-

führen, so wäre es trotz des Kaisers Willen geschehen und Friedrich III. in dem fernen Oesterreich hätte jetzt so wenig die Mittel gehabt, es zu verhindern wie später. Allein weder Diether noch der Kurfürst von der Pfalz waren mit dem Ausgleiche recht zufrieden. Der letztere sollte laut eines Nebenvertrages die Bestätigung der Verpfändung der Bergstrasse erhalten, aber, wie wir wissen, war sein Sinn noch auf weitere Erwerbungen, selbst eines Theiles von Mainz gerichtet. Diether von Isenburg hielt ohne Zweifel die Art und Weise, wie die Schuldsachen geordnet werden sollten, für gefährlich und fürchtete, dass die in Artikel 36 genannte Commission einen Theil der Schulden ihm zuweisen und dadurch von vornherein sein kleines Besitzthum allzu sehr belasten könnten. Da nun, wenn der Kaiser nicht bestätigte, nach Artikel 35 der ganze Vertrag ab sein und keinen Theil binden sollte, so machten beide Fürsten unbedenklich davon Gebrauch und traten von dem Vertrage zurück, ein Verfahren, das Diether schwerlich zum zweiten Male gewagt hätte, wenn ihm durch die Haltung des Kaisers nicht ein besserer Grund geboten worden wäre, als bei dem Bruche des Vertrages vom 11. November 1461.

Seitdem trugen Diether und Friedrich von der Pfalz, so sehr auch der erstere die eigennützigen Absichten seines Verbündeten durchblickte eine ungetrübte Einigkeit zur Schau, ohne Zweifel weil jeder glaubte, auf diese Weise am besten der Feindseligkeit des Kaisers, der Keinem einen Gewinn gönnen wollte, begegnen zu können und bessere Bedingungen zu erzielen. Und sie erreichten ihren Zweck; jeder von ihnen erlangte schliesslich einen vortheilhafteren Frieden, wenn ihre Eintracht auch nicht bis zum Ende währte, wenn es auch der nassauischen Partei gelang, den Isenburger von dem Pfalzgrafen abzuziehen und zu einem Sondervertrag zu bewegen. Man kennt die List, die sie offenbar mit Hülfe des Erwählten von Köln anwandten. Sie brachten den Isenburger durch nachgemachte Briefe auf den Glauben, dass der Pfalzgraf ohne sein Wissen dem Grafen von Nassau einen Vertrag angeboten habe, und verleiteten ihn, argwöhnisch wie er war, nun ebenfalls ohne Friedrichs Wissen mit Adolf abzuschliessen. Sie erreichten ihren Zweck um so leichter, als sie ihm wirklich bessere Bedingungen stellten, wie am 1. Juni und schon der Vermittler eine dem Isenburger angenehmere Person war, als der Markgraf von Baden, nämlich sein Freund und Bundesgenosse, der Landgraf Heinrich von Hessen. Am 5. October schloss dieser zu Zeilsheim zwischen beiden Parteien folgenden Vertrag ab.

Maynung der abrede zwuschen dem hochwirdigen fursten herren Adolffe erwelten und bestedigten zu Mentz und herren Dietheren von Isen



bergh graven zu Budingen betedingt durch den hochgebornen herren Henrich landgraven zu Hessen. [1])

1) Zum ersten das her Adolff uff synen kosten erlange und bestelle, das der bebstlich orator alle und igliche bebistlich mandat, process, pene und censure, wie die uber und widder herrn Dyethherrn usgangen synt, alsferre dye syne persone antreffent, uff bethe hern Henrichs lantgraven zu Hessen oder eyns anderen, dem er das an syn stat bevelhen wirdet und macht gibbet, durch bebistlicher gewalt vollenkommenhayt gegen dem benanten herren Diethern ane alle verdingunge tollire und uffhebe. [Bei Artikel 1 steht am Rand von derselben Hand: [2]) is vollenzogen und darmid her Diether absolviret.]

2) Item das herr Adolff bestelle und uff synen kosten erlange, das unserr heliger vatter der babst alle ungnade und unwillen etc. gentzlich und unvordinglich sunder alle underscheyt slechtlich und gruntlich abstelle.

3) Item das her Diether von unserm heiligen vatter dem babst und auch hern Adolffen etc. eximiret werde *ab omni jurisdictione archiepiscopali.*

4) Item das unser allergnedigster herre der romischer keysser alle ungnade und unwillen gegen herrn Diethern und allen den jhenen, dye syner parthye und anhengere oder ime zulegig oder bystendig gewest syn, abstelle nnd abethuwe, auch alle und igliche des rychs manne,

---

[1]) Ueber die Vorlage, nach welcher ich diesen Vertrag mittheile, will ich Folgendes bemerken. Es ist eine gleichzeitige Aufzeichnung, welche auf dem Tage von Frankfurt, in etwas abkürzender Weise (wie die häufigen etc. andeuten) angefertigt und dem Kurfürsten von Brandenburg oder seinem Bruder, dem Markgrafen Albrecht Achilles zur Kenntniss mitgetheilt wurde. Sie ist werthvoller als eine blosse, wenn auch vollständige Copie des Vertrags, die, wie es scheint, dem Joannis vorgelegen, denn erstens hat dieselbe Hand, welche sie schrieb, an dem Rande bemerkt, ob der betreffende Artikel schon ausgeführt sei, und ein zweiter Schreiber hat ohne Zweifel ohne Wissen des ersten, dem Stücke verschiedene Mittheilungen beigefügt, von denen nur Wenige wussten und über die im tiefsten Geheimniss verhandelt worden. Joannis (Rer. Mogunt. tom. II. S. 192 f.) hat seine Vorlage übrigens an manchen Stellen ungenau und fehlerhaft benützt. So fehlen bei ihm die wichtigen Artikel 36 und 37 ganz. Dass sie in seiner Vorlage nicht fehlten, sieht man daraus, dass er unter Absatz 31 von 4 *articulis pecuniariis* spricht. Unter den Bürgen, welche Adolph stellte, nennt er noch irrthümlich den Grafen Johann von Wertheim, der keineswegs darunter war, wie man aus den weiter unten folgenden Urkunden sehen kann. Ich fand die Aufzeichnung im kgl. preuss. Staatsarchiv zu Berlin unter den Literalien des XV. Jahrh. Abth. Reichstage. Die Abkürzungen, welche der Schreiber beliebte, sind meistens ganz unwesentlich und man kann sie grösstentheils durch die von mir mitgetheilten Urkunden ergänzen. — [2]) Ebenso ist es bei den folgenden in eckigen Klammern stehenden Worten.

darinn uff herrn Diethers syten vorwant, bie iren lehen gnaden und freyheiten, sie vom rych gehabt oder noch han, der vermelten irrung und sachen halber unverhindert zu verlieben layssen. [Bei 2, 3 und 4: sall bynnen dryen moneden vollenendet werden, und ist daz mit burgen und verschribungen nach noytdorfft versorget, daz ez gescheen sal.]

5) Item sall her Adolff bynnen dryen moneden uff synen kosten erlangen, das her Diether der annaten von unserm heiligen vatter dem babist und den bangtyrern ledig gezelt und die davor versprochen han uss haftung und baune gelayssen werden, und obe das bynen dryen moneden nyt gescheen mochte, dass dann herr Adolff solichs darnach, so er schierst mag, zu erlangen verpflicht syn sall ane herren Diethers etc. kosten und schaden.

6) Item sall herr Adolff uff synen kosten erlangen etc., das alle und igliche geystlich und werntlich, geordent und ungeordent personen, die herren Diethers parthy anhengere ader ime myt worten oder wergken hilfflich, rehtlich, zulegig oder sust darunder verdacht oder gewant gewest oder noch syn, absolviret, rehabilitirt und reponiret werden zu allen iren wirden, lehen, ampten etc. [ist vollenzogen doch ussgeslossen den pfalzgraven und die synen und auch auder, die des stiffts gut in dieser irrung an sich bracht und noch inhaben.]

7) Item das herr Adolff erlangen soll eyn gemein bullen, darinne den allen obgeschrieben macht und gewalt gegeben werde, ob ir eynen oder mehere gewissen wyter bewegt, eynen bichtere nach eins jedes gewissen zu kyessen, dem zu bichten, der forter macht habe ine uff heilsam busse diesser dinge halber zu absolviren, zu reabiliteren und zu restituiren, und sall das bynnen dryen moneden geschehen.

8) Item sall her Adolff erlangen etc. herrn Friderichen dem pfaltzgrafen, lantgrafen Henrich zu Hessen und grave Philippen von Katzenelnbogen ir yedem in sunderheit eyn absolucien etc. und die absolucien alle drye zu handen herren Diethers stellen, die in zu halten und keynem derselben herren die synen ubergeben, er wolle dann auch in dieser rachtung mit begriffen und dernach irer inhalt, so vil und ine die beruren weren, verpflicht syn halten und auch nachkommen, und die gefangen in yr yedes hant gelobt und verhafft syn irer gefängniss ledig geben und loyss sagen uff eyn alt orvehde, und das herr Friderich der pfaltzgrave syner absolucien halber dem wes von synen wegen und ine belangende gegen herren Adolffe dem stifft zu gute beredt oder verschrieben were, das sich kuntlich erfunde, auch nachkomme und gnug thuwe ane alle gerede. [item lantgraf Henrich hait syne absolucien und hait er widdergeben, was er des stifftes slosss etc. in gehabt hat. item des grafen von kaczenelnbogen absolucien hat der lantgrave alsferre er der rachtung nachkomen wirdet, sie ime ubergeben. item der pfalzgrafe ist nicht absolviret sunder myt den synen nemlich ussgeslossen.]

9) Item und so diese dinge abgerurt gescheen oder myt burgen davor versorgniss gethan ist, wil her Diether abtreden aller gerechtigkeyt etc. und von dem stiffte alle sloss, stete und landschaffte dem stiffte zustehend, die er noch innehait, myt allen und iglichen iren nutzen, renthen, gefellen etc. herren Adolffe ubergeben etc. ussgescheyden Hoest, Steynheym und Dypurg mit allen und iglichen in- und zugehorden, die er syn leptage gantz uss behalten sall mit aller oberkeyt, herlicheyt, geystlichen und werntlichen lehen, und dabie sall er von herren Adolffe und ertzbischoff zu Mentz zu zyten und dem capittel daselbs gehanthabt werden. [ist vollenzogen.]

10) Item was von husgerede und geschutz in den dryen slossen Hoest, Steynheym und Dypurg ist, sall uffgezeichent yedem herren des eyn ussgesnytten Zettel ubergeben und noch hern Diethers tode unverwant darinne gelaissen werden.

11) Item sall herr Diether herrn Adolffen uberantworten und folgen laissen alle brieve, verschribung, registere und buchere dem stiffte zu Mentz zugehorende etc.

12) Item sall her Adolff oder eyn ertzbischoff zu zyten zu Mentz in den benanten dryen slossen keyne gebott oder verbott haben, geystlich oder werntlich, danne alleyn usgescheyden, was die heiligen sacrament, testament und sentrecht antrifft etc. [zu 10. 11. und 12: ist verbriefft und versigelt.]

13) Item sall herr Adolff myt dem capittel etc. noytturfftige verschrybunge geben, herrn Diethern syn lebtage gantz uss bie den benanten dryn slossen zu blieben laissen, und obe yme der eyns oder mehe angewonnen worden, uff iren kosten allen vermogelichen fliss thun sollen, das oder die widder zu erobern und widder zu herren Diethers handen stellen. [ist vollenzogen.]

14) Item sal her Adolff oder eyn yeder ertzbijschoff etc. zu Mentze nit gestatten, den benanten herrn Diethern noch dye vorgenanten drye sloss etc., in oder uss des stiffts slossen etc die er zu zyten inhait, zu beveheden, beschedigen oder zu bekriegen, desglichen auch herr Diether uss den dryen slossen. [ist verbrieffet etc.]

15) Item ob ymants wer der were herrn Diethern beveheden wolte, und er uff herrn Adolffen etc. recht botte etc. sall her Adolff etc. yme helffen.

16) Item sal herr Adolff erlangen, daz das capittel zu Mentz sich verschribe, keynen zu ertzbischoffe uffzunemen, er globe und swere dann und gebe brieffe zuvor, das alles wie obgeschrieben steet und ine antreffend ist herrn Diethern uffrichtig zu halten. [ist vollenzogen.]

17) Item wann herr Adolff etc. eyn lantsture oder subsidium im stifft Mentz uffheben wirdet, mag her Diether daz auch in den dryen benanten slossen thun.

18) Item es sollen eynem yedem geystlich und werntlich folgen und gefallen alle gerechtigkeyt, zynsse, gefelle, die sie bissher in den dryen benanten slossen gehabt haben, desglichen geystlichen und werntlichen innewonern der benanten dryer slosse auch gescheen sall, usgescheyden ab ymant zynsse, gefelle etc. in der staidt Mentz gehabt hette soll herinn unvergriffen syn.

19) Item es sollen alle und igliche, geystliche und werntliche, herrn Diethers parthij etc. zu allen iren digniteten,. pfrunden, lehen, ambten, hussern und hoffen darzu gehorig etc. widder gelaissen und restituiret werden und ine gegonnet werden, ire pfrunden und lehen zu verwechslen, ob und wann sie des begeren, doch das sie myt togelichen personen verwechseln.

20) Item sall her Adolff erlangen, das den dhumherren zu Mentz herrn Diethers parthij und darzu 15 personen uss der gemeynen paffheyt zu Mentz, die durch hern Diethern benant werden, alle nutzunge, usgescheiden tegelich presentz, aller irer lehen zu Mentz drye jar langk gegeben werde, doch das sie da bynnen zu Mentz mit huse nit wonnen, wolte aber er eyner zu Mentz syn, der solte zu chore gehen und dieselbe zijt keyne absentz, wie obgerurt, haben. [ist alles verbriefft nach noytdorfft.]

21) Item was geystlicher lehen von herrn Diethers parthij *turno ordinario* geluwen syn, alsferre lijhunge an den gewest, sollen dabie blieben, were der ymant vertrungen, sall restituirt werden oder des zu erkentniss der zweyer herren kommen, wie die sie darombe entscheiden da sall ez blieben.

22) Item soll alle monche in eroberunge der stat Mentz gefangen der eyde und gelubde sie gethan han ledig gesagt werden.

23) Item sall aller unwille absyn gegen geystlich und werntlich von allem dem daz sich in zijt dieser irrunge gemacht und begeben hait.

24) Item sall in yedem der benanten dryer slosse eynem den herr Diether benennet gegeben werden *auctoritas episcopalis*, so dicke des noyt geschicht.

25) Item sollen 6 personen von herrn Diether benant von hern Adolffen eximiret werden *ab omni jurisdictione archiepiscopali*, doch das dieselben bynnen zijt der exempcion zu Mentz nyt wonnen auch keynerley, das die capittel oder paffheyt zu Mentz handeln, thun, schaffen oder besliessen, irren hindern oder widdersprechen sollen.

26) Item sall eyn yeder edel oder unedel widder gelaissen werden zu allen etc. lijgenden gutern, der er entweret ist zu zijten dieser irrunge, usgescheiden die staid Mentz, den ligenden gutern darinne gelegen und darzu gehorig. [1])

[1]) Was hier durch die Abkürzung weggefallen, ist aus der unter Nr. 19 unten folgenden Urkunde zu ergänzen.



27) Item sollen grave Ludewig von Isenburg und Eberhart von Eppensteyn herr zu Kuningesteyn ir forderung und irrung Ortenburg halber in der gutlicheit zu erkenntniss kommen uff lantgraven Henriche von Hessen.

28) Item sall her Adolff abetragen den schaden, der der paffheyt im stifft zu Mentz durch den von Isenberg und die synen zugefugt ist.

29) Item sollen alle gefangen geystlich und werntlich, usgescheyden werntliche inwonere und burgere zu Mentz, uff eyn ald orfehde ledig gesagt werden.[1] [ist vollzogen.]

30) Item es sollen alle schaczung aczung und ungegeben gelt von hern Diethers wegen furter ungegeben verliben.

31) Item alle uffgesagte lehen sollen widder geluwen werden bynnen eyn halbem jare, wann des dabynnen an die lehen herren begeret wirdt.

32) Item sall herr Adolff herrn Diethern etc. synen hoff zu Mentz widdergeben.

33) Item es sollen auch alle neben fehde und fyantschafft der vermelten sachen halber entstanden abesyn und abegethan werden.

34) Item sall her Adolff alle schult und verschribung die herr Diether bie zijt sijner regierung im stifft gethan und gemacht hait uff sich nemen, die an herrn Diethers kosten und schaden ussrichten ader die schuldener myt zemlicher versorgung die vergnugen, doch das er nyt verbunden sie eynichem myt ingebung slosse stete land oder lute versorgniss zu thund. [ist verbrifft.]

35) Item sall her Adolff hern Diethern 5000 gulden von stunt bare geben oder dye uff dem zolle zu Lansteyn laissen uffheben damidt eyns teyls schuldener zu betzalen die er herrn Adolffen benenen sall.

36) Item sall herr Diether die verschribunge und buttzetel[2] und was er des hait die er von der gefangen wegen vom pfaltzgrafen hait myt aller gerechtigkeyt die her Diether des halben zum pfaltzgrafen haben mag zu handen herrn Adolffs stellen etc. [ist vollenzogen.]

37) Item dargegen sall her Adolff herrn Diether geben 30,000 gulden myt namen bare myt 3000 oder die uff dem zolle zu Lansteyn laissen uffheben und darnach vier jar langk alle jar 3000 gulden uff dem zolle zu Lansteyn laissen uffheben uff sant Michaels tag und die uberigen 15000 gulden graven Ludewigen von Isenberg myt sampt den 9000 gulden ime der stifft vor schuldig ist. Item demselben herrn Ludewige sall her Adolff von den 9000 gulden jargulte geben, von 20 eynen und von den 15000 gulden nach herrn Diethers tode verschriben und ingeben Steynheym myt syner zugehorunge. [daruber sint verschribunge nach noytdorff gemacht.]

---

[1]) Zu ergänzen aus der Urkunde Nr. 19. — [2]) Wahrscheinlich „Beutezettel“ S. Mittelhochdeutsches Wörterbuch von Müller I. S. 190.

Hier folgt von anderer Hand, aber gleichzeitig, die Bemerkung: Item des hot mein herr von Eisenpurgk graffe Ludwig meinem herrn von Menntz dervor quidyret keinen anspruch dornach zu haben, es weiss aber der alt bischof nit dovon, noch sunst auch nyman, dann mein herre von Menntz.

38. Item sall her Diether sloss staid und zolle zu Lansteyn innebehalten zu underphande alslange biss daz er der funff tusent gulden und dann auch der 3000 gulden in abslag der 15000 gulden also bare entricht und er der 12000 gulden syn bruder grave Ludewig der 9000 gulden mit gyseln und burgen versorgt und der obgenant grave Ludewig derselben 9000 gulden und darzu der 15000 gulden in abslag der 30000 gulden uff dem sloss Steynheym nach tode herrn Diethers inzuhaben vergewisset und herrn Diethers schuldener myt zymlichen verschribungen irer schuld vorgewisset synt. Doch obe der schuldener eyner oder mehe sich nyt zimlich versorgen laissen wolten sall Lansteyn davor nyt pantbar syn und sollen dabynnen dye renthe und gefelle zu Lansteyn durch zolschribere und besehere daselbes in bijwesen eyns herrn Adolffs und eyns herrn Diethers dyenere gesamelt werden und daselbs zu Lansteyn uff dem zolle ligen verlieben und gelaissen werden. [der merer teil der schuldener synt vorgewiset.]

Von der 2. Hand: item doch also kômet anders der von Eisenpurgk der bericht nach on alle wegerung und an verczûgen und ebenfalls von der 2. Hand am Rande: Item mein herr von Menntz ist in hoffnung es sullen iczundt am czoll, doselbst die achttausent gulden par vorhanden sein; item und getrawt die schuldener vôllet gar in kûrzem zu verwisen.

39. Item sullen sich daz Ryngauwe und des stiftes 9 stete mit vorschriben den benanten herrn Diethern bie den dryen slossen Hoest Steynheym und Diepurg syne leptage uss zu blieben laissen und widder ine nyt zu thund.

40. Item das alle vorberurten artigkel hern Diethern vollenfurt werden so hait her Adolff etc. ime davor zu burgen gesatzt die wolgebornen Johanne graven zu Nassauw und zu Sarbrucken,[1]) Johann graven zu Nassauw,[2]) und Adolff junggraven zu Nassauw,[3]) und Eberhart von Eppensteyn herren zu Kuningsteyn, ob ez were daz durch den obmann

[1]) Graf Johann von der walramischen Linie: geboren 1423, gestorben 1472, seit 27. Februar 1442 Herr der Grafschaft Saarbrücken und der Herrschaft Commercy. Er wird auch Herr von Heinsberg genannt von seiner ersten Gemahlin Johanna der Erbin von Heinsberg. — [2]) ist des Erzbischofs Adolf Bruder und Herr zu Wiesbaden und Idstein † 1480. — [3]) ist des vorigen Sohn † 1511.



nemlich graven Otten von Solmss oder noch synem tode Philippen graven zu Hanauw noch ansprach und entwort erkant wurde, daz herren Diethern nyt gehalten wurde in eynichen oder mehe artickeln daz sie alsdann wann sie von herrn Diethern gemanet werden iglicher myt 10 knechten und 10 pferden leysten solte etc.

41. Item alle gezelt und houbtbussen sollen herrn Adolffen uberantwort werden etc. Von 2. Hand: item doch also ob herr Diether in einem oder mer artickel czwitrechtig würd so hot er doch der pürgen nicht zu monen, er koem danne vor für den obmann und das der obman tage setze und was aldo durch den obmann erkant wirdet, dem sol nachgegangen werden on igliche wegrung. Item mein herr von Menntz ist in hofnung ee dann viertzehen tage vergeen, er wijsse die wege die iczundt auf der pon sinndt dordurch er Diepurgk mit gunst des von Eisenpurgk zu seinen hannden prengen wölle.

Bei einer Vergleichung der einzelnen Artikel dieses Vertrages mit dem vom 1. Juni wird man finden, dass einige ganz ähnlich ja gleichlautend, andere aber neu und wesentlich verschieden seien. Es war vor Allem eine Errungenschaft, ein grosser Gewinn für Diether, dass Erzbischof Adolf alle Schulden, welche jener während seiner Regierung gemacht hatte, auf sich nahm und sich mit den Gläubigern desshalb verständigen musste, ferner dass ihm und seinem Bruder Ludwig, dem regierenden Grafen von Büdingen je 15000 fl. theils baar bezahlt, theils verschrieben wurden, und dass er als sicheres Pfand, dass Adolf allen Punkten des Vertrages insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen genau nachkommen werde, die Stadt, das Schloss und der Zoll von Lahnstein mit ihren ansehnlichen Einkünften eingeräumt wurden, welche soviel wir wissen, erst mit dem Tode Adolfs und der zweiten Wahl Diethers von Isenburg an das Erzstift zurück kamen. Man sieht also, dass der Kaiser dem Erzstifte keinen Nutzen brachte, wenn er den Vertrag vom 1. Juni nicht bestätigte, ihm vielmehr neue Lasten, und neue Verluste zufügte. Adolf von Nassau glaubte wohl sich dafür in anderer Weise entschädigen zu können, denn es befanden sich in dem Zeilsheimer Vertrage einige neue Bestimmungen, welche dem Erzstifte Vortheil verhiessen. Es sollten die Rechte, welche sich Diether laut eines Briefes des Pfalzgrafen vom 31. October 1462 auf einen Antheil am Gewinne des Seckenheimer Sieges erworben hatte, nach Artikel 36 auf Adolf übergehen; sodann war weder in dem Vertrage, noch in einem Nebenvertrage von einer Anerkennung der Verpfändung der Bergstrasse durch Adolf und das Domcapitel die Rede, und es schien, als ob man dieselbe rückgängig habe machen wollen. Aber das blieben Wünsche, die niemals erfüllt wurden, denn in dem Augenblick, wo Pfalzgraf Friedrich von den Dingen

vernommen hatte und Verwahrung gegen den Missbrauch seines Namens und den Abschluss eines Friedens einlegte, kam man zur Einsicht, dass man auf diese Weise nicht mit ihm verfahren, dass man mit ihm abrechnen, ihm billigere Bedingungen bieten müsse, als diejenigen, welche man zu Zeilsheim beabsichtigte. Und so geschah es. Unter der Bedingung, dass die Verpfändung der Bergstrasse bestätigt, und ihm noch einige andere Vortheile, wie ansehnliche Einkünfte vom Zoll zu Ehrenfels und die Stadt Pfeddersheim eingeräumt würden, liess sich der Pfalzgraf endlich zum Frieden herbei. Dazu wurde noch die Wahl Ruprechts zum Erzbischof von Köln bestätigt. Von einem Antheil Adolfs an den Lösegeldern der bei Seckenheim gefangenen Fürsten war dagegen keine Rede. Man sieht, dass auch der Pfalzgraf einen günstigeren Frieden als den vom 1. Juni erlangt habe.

Alle diese Verträge wurden abgeschlossen und ausgeführt, ohne die Einwilligung des Kaisers abzuwarten. Man war diesmal so vorsichtig, den Artikel 35 des Idsteiner Vertrages vollständig wegzulassen. Erst am 13. Februar 1463, also mehr als 14 Monate später, hielt es Friedrich III. für gut, den Vertrag von Zeilsheim zu bestätigen und die im Erzstifte zu Mainz hergestellte Ordnung anzuerkennen. Der Papst dagegen, der trotz einzelner lästiger Bedingungen den Sieg Adolphs von Nassau mit Freuden begrüsste, ertheilte den Verträgen vom 5. October ebenso seine Zustimmung, wie er es bei denen vom 1. Juni gethan.

Ich lasse nun zum Schlusse eine Reihe von Urkunden und Verzeichnisse von Urkunden folgen, welche sämmtlich Bezug auf den Vertrag von Zeilsheim haben und durch welche auf den Zusammenkünften zu Mainz und Frankfurt der dreijährige Streit zwischen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg vollständig ausgeglichen worden ist. Man wird durch sie einen näheren Einblick in die einzelnen Artikel und Ausführungen des Vergleiches erhalten.

---

1. Mainz 1463 Oct. 20.

Erzbischof Adolf von Mainz verschreibt sich gegen Herrn Diether von Isenburg, die einzelnen Artikel des Vertrages von Zeilsheim genau zu beobachten und die päpstliche und kaiserliche Genehmigung derselben auszuwirken.

Wir Adolff von gotts gnaden des heiligen stuls zu Mentz erwelter und bestetigter des heyligen romischen richs durch Germanien ertzcantzler und kurfurst bekennen und thun kunt offinbar geyn aller meniglich mit diesem brieve fur uns unnser nachkomen und stifft zu Mentz: als nach innhalt eyner versiegelten aberede der datum steet „geben und gescheen im felde neben Zylssheim zwuschen Hoest und Hoeffheim gelegen am mitwochen nach Francisci anno domini 1463“ durch den hochgebornen fursten unsern lieben neven herren Heinrichen lantgraven zu Hessen graven zu Cziegenhayn und zu Nyedde zwuschen dem wirdigen herrn Diethern von Isemburg

etc. eyns und uns des stiffts zu Mentz halber des andern teyls furgenomen under anderm beteydingt worden sint etliche artickel wir dem genanten herrn Diethern von bebstlicher und keyserlicher gewalt erlangen und mit gnuglicher verschrybunge und burgen vergwissen sollen uff mass und meynunge nachgeschrieben und ludet nemlich der eyn also: Item das herr Adolff auch uff sinen kosten erlange und bestelle das der bebstlich orator und ob er des nicht macht hett unnser heiliger vater der babst selbs alle ungnade und unwillen sin heylikeyt zu dem benanten herrn Diethern hat ader gehaben mochte gentzlich und unverdinglich sunder aller underscheydt slechtlich und gruntlich abestelle, auch das herr Diether von unnserm heiligen vater dem babst und auch herrn Adolffen durch notturfftig bullen und verschrybunge eximirt werde *ab omni jurisdictione archiepiscopali.* desglichen sal herr Adolff bestellen das unser gnediger herr der keyser alle ungnade und unwillen gegen herrn Diethern nnd allen den ihenen die syner parthij und anhengere ader ime zulegig ader bystendig gewest oder noch sint geistlich und werntlich gruntlich auch abestelle und abthue, auch alle und igliche des rychs manne darinn uff herrn Diethers siten verwant by iren gnaden lehen und fryheiten sie vom ryche gehopt oder noch han der vermellten irrunge und sachen halber unverhindert zu verlijben lassen, und das herr Adolff alsebalde herrn Diethern der vermelten stucke nnd punct halber dieses artickels die furderlich an dem orator und ob er des nit macht hett bynnen dryen moenden an unnserm heiligen vater dem babst selbs zu erlangen und zu volenden gnungsam versorgniss mit burgschafft nach notturfft thun soll uff mass und forme die burgschafft uff andere nachfolgende artickel begriffen steet sunder geverde. Item der ander artickel: sal herr Adolff uff sinen kosten bynnen dryen moenden erlangen das herr Diether der Annaten von unnserm heiligen vater dem babst und den banckirern ledig getzielt und die darfur gesprochen han uss hafftunge und banne gelassen werden und ob des bynnen dryen moenden nit gescheen mochte das dann herr Adolff solichs darnach so er schirst mag uff die vermelten versorgniss und gwisheit zu erlangen verpflicht sin solle doch ane herrn Diethers auch der sinen und die sich desshalbe verpflicht und verwant han kosten und schaden sunder geverde. Item uff den dritten artickel: ob der geistlichen oder werntlichen geordent und ungeordent herren Diethers anhengere zulegere und zugewanten eyns ader merer gewissen iren eynen ader merer der ding halber wyter bewegt dann zu der gemeynen absolucion ine innhalt der gutlichen beredunge erlangt solle werden sol herr Adolff an unnserm heyligen vater dem babst ader were des sust zu thun macht hat erlangen bullen und indult das der ader die herren Diethers anhengere zulegere und zugewanten geistlich und werntlich geordent und ungeordent welichs gewissen solichs berurnde wurde macht und gewalt haben solten deshalben einen bichtherren nach irer yedes gewissen zu kiesenn dem zu bychten und das derselbe bichtherre von bebstlicher gewalt mogde und macht habe yeden nach siner notturfft uff heilsam busse zu absolviren zu rehabilitiren und zu restitueren auch sunder alle verdingunge und geverde und ab der orator die bichtherren heruber zugeben uff mass obgerurt nicht macht hett sal herr Adolff solichs vonn unserm heiligen vater dem babst ader were des sust von siner heilickeit wegen zu thunde macht hett erlangen uff sinen kosten auch bynnen dryen moenden und uff versorgniss obgerurt sunder geverde. Item der vierde artickell: sal herr Adolff auch uff sinen kosten von unnserm heiligen vater dem babst ader sinem orator ader were des sust zu thunde macht hett erlangen herrn Friederichen dem pfaltzgraven herrn Heinrichen lantgraven zu Hessen und Philipsen graven zu Katzenelnbolgen irer yedem inn sunderheyt ein absolucien uff mass und meynung des artickels inn der gutlichen beredunge uff herrn Diethers anhengere und zugewanten mit ferrerm innhalt desselben artickels begriffen steet. Item und der funffte also lutende: als die monich die inn eroberunge der stat Mentz inn den orden daselbs

gewest sind etliche glubde und eyde haben thun mussen, was derselben glubde und eyde sint die herr Adolff ledig gesagen ader die monich davon entpinden mag sal er thun und sie der ledig sagen slechtlich und unverdinglich ane verzugk, was der aber inn siner gewalt ader macht ledig zu sagen nit weren sunder dem babst zustunde sal herr Adolff von dem bebstlichen orator alssbalde und ob er des nit macht hette von unnserm heyligen vater dem babst denselben monichen durch ein gemeyne bullen empindunge und erledigunge ane alle verdingunge erlangen bynnen zit und uff versorgniss vor und nachberurt etc. Item und der sechste: das wir Adolff obgenant als auch in der gutlichen beteydunge sunderlich abegeredt ist an unnserm heiligen vater dem babst ader sinem orator ob er des macht hette und unnserm gnedigen herrn dem keyser erlangen sollen das söliche gutliche beteydigunge obgemelt von ine inn allen stucken puncten und artickeln darinn begriffen durch notturfftig bullen verschrybunge und brive gewilliget und zugelassen werden auch bynnen zijt und versorgniss wie obsteet etc. nach dem nu wir Adolff erwelter und bestetigter zu Mentz obgenant der vermelten articule versorgunge nach irem innhalt dem benanten herrn Diethern und den sinen und wen die sust beruren ader antreffende sin eyns teyls von unnserm heiligen vater dem babst selbs und eynsteils von siner heilickeit orator ader were des sust von siner heylickeyt wegen zu thun macht hett auch eynsteyls von unnserm gnedigen herrn dem keyser innhalt derselben obgemelten articule und auch der gutlichen und fruntliche beteydunge egemelt zu erlangen und pflichtig zu sin erkennen, darumb so gereden und versprechen wir by unseren furstlichen eren und wirden und guten waren truwen fur uns unnser nachkomen stifft und capittel zu Mentz inn und mit krafft diess brieffs dem benanten herrn Diethern und den sinen und wen sust soliche artickel berurende und antreffende sin dieselben obgerurten artickele und irer yeden nach irer innhalt mit notturfftiger verschrybunge und vergwissunge bebstlicher macht bullen und brieve gefertigt zu erlangen und zu bestellen und die dem benanten herren Diethern zu sinen hannden bynnen der bestympten zijt der vormelten artickele und auch der gutlichen beteydunge egemelt inhalt zu ubergeben sunder vertzug inntrag argelist und on alles geverde. Und des zu merer sicherheit uff das der benant herr Diether die sinen und ihenen die solichs beruren ader antreffende ist ader sin mag solicher erlangunge und bestellunge inhalt der vermelten artickele deste gewisser versorgt zu werden von uns nach notturfft vergnugt und vergwist gesin mogen so haben wir fur uns unnser nachkomen stifft und capittel zu Mentz dem benanten herrn Diethern darfur in guten unverscheydelichen burgen gesatzt und setzen auch mit crafft dieses brieffs die edeln unnser lieben bruder vettern und swager nachgeschrieben mit solicher betingunge und underscheyt: ob es were das wir unnser nachkomen stifft und capittel zu Mentz an erlangunge und bestellunge der vermelten artickel eynem ader merer nach irer innhalt sumig und dem benanten herrn Diethern des fur sich und die synen auch die ihenen die das berurnde und antreffende ist innhalt derselben artickele nit erlangen schicken bestellen noch uberantworten wurden notturfftige bebstliche versorgunge bullen brieve und verschrybunge auch bynnen zijt und uff mass inhalt derselben artickel und der gutlichen aberede egemelt begriffen ist, so mag alsdann der benante herr Diether die nachgeschrieben burgen inn des obmans der die tzijt inhalt der gutlichen beredunge egemelt zwuschen uns obmann wurde sin slosse oder stete eyns weliche herrn Diethern allergefelligst ist und sin wurdet ader, ob derselbe obemann inn sinen slossen und steten dahin dann die manung inn leistunge zu thun und zu volfuren wie hernach stat nit lyden noch gestatten wolte, ine der dryer sloss und stete Hoest Steinheim und Diepurg eyne inn eyns offin wirtshuss denselben nachgeschrieben burgen von dem benanten herrn Diethern benant inn leistunge zu komen manen, dahin dann dieselben burgen und irer yeder mit sinem selbs lybe mit nunen leistbaren personen und zehen



reysigen pherden uff stunt und onvertzoglich uff die erste manung herrn Diethers so und wann er ine die sament ader ir yedem inn sunderheyt schrifftlich inn sin huss da er dann ungeverlich sin wonung heldet ubersant ader montlich uner augen gethan hat ane ferrer ersuchen irer keyner sich des mit dem andern zu entschuldigen ader zu sunderen noch domit uff den anderen zuvertziehen ader zu verhalten sunder alle verpieten und verhinderunge geistlichs ader werntlichs gebott uffhalt ader behemmung in leistunge kommen rechte und stete unablessige leistunge darinn thun und volntziehen und daruss noch von dannen sich nit fugen noch von der leistunge uffhoren ader abelassen sollen, dem benanten herrn Diethern den sinen und den ihenen die solichs berurnde ader antreffende ist sy dann zuvor umb alles das darumb herr Diether inn leistunge gemant hett sampt allem schrybelone und bottenlone auch allem kosten und schaden von ime daruff gewant und ergangen volkomunge ussrachtunge und begnugunge gescheen und volnthan sunder geverde, und weres das der burgen eynchem siner knechte ader pferde eyns ader merer inn der leistunge todts abegeen sich vertzeren und verleisten ader zu leysten sust unnutzlich wurden so solde der burge den das berurt furderlich bynnen acht tagen ane alle ermanunge noch eynem ader merer anderen leistbaren knechten und pherden inn leistunge zu kommen schicken und bestellen und mit denselben die leistunge volntziehen sunder abelass und mass obgerurt sunder geverde, ginge auch der burgen nachgeschrieben eyner ader mehre inn ader usswendig der leistunge todts abe ader sust inn eygener personen zu leisten unvermoglich wurde so sollen wir unsere nachkommen stifft und capittel zu Mentz uff ersuchen und gesynnen des benanten herrn Diethers bynnen eynem monde schirst nach solicher manunge dem benanten herrn Diethern einen ader merer ander graven ader herrn dieses landes an des ader der abegangen unvermoglichen leistbaren burgen stat zu burgen setzen der ader dieselben sich dann alles des gegen den benanten herrn Diethern den sinen und den ihenen die solichs berurn und antreffende were zu thun zu leisten und zu volnfuren verschryben sollen als der ader die an des ader der stat sie gesatzt werden getan solten han und zu thun innhalt dieser verschrijbunge und der gutlichen beteydigunge egemelt verpflicht woren sunder geverde. Wer es aber das wir unnser nachkomen stifft und das capittel zu Mentze an ersetzunge der burgen nach ermanunge herrn Diethers und bynnen zit obgerurt sumig wurden so sollen dannoch die uberichen blijbenden burgen ob sie alle gereyde inn leystunge weren darinn blyben und ob sie nit inn leistunge weren uff ersuchen herrn Diethers wie obsteet in leistunge komen recht leistunge thun und volntziehen und davon nit abelassen dem benanten herrn Diethern sy dann die ersetzunge der burgen wie obsteet und underscheiden ist gescheen so dicke und vil sich das gepuren und noit sin wurdet sunder inntrag und ane alles geverde. Alle und igliche abgeschriben stucke puncte und artickele dieses brieffs gereden und globen wir Adolff erwelter und bestetigter fur uns unsere nachkomen stifft und capittel zu Mentz obgenant by rechten guten waren truwen stete und veste zu halten den auch uffrichtlich nachzukommen und zu volfuren getruwelich und darwidder nit zu sin zu suchen zu thunde noch schaffen getan werden durch uns selbs ader yemant anders von unnsern wegen geistlich ader werntlich heymlich ader offintlich auch uns darwidder nit zu setzen noch zu behelffen mit eynchen sachen gnaden fryheyten ader privilegien wie die ymmer gesin ader von eyncher uberhant gegeben ader die sust yemants erdencken ader erwerben mochte inn keyn wyss sunder alles geverde. Wir gereden dartzu auch mit guten woren truwen fur uns unsere nachkomen stifft und capittel zu Mentz inn krafft dieses brieffs diese nachgeschrieben unnser burgen dieser burgschafft gutlichen zu entheben zu ledigen und zu losen ane eyde noitrede und one allen in yedes und irer erben schaden geverde und argeliste inn allen obgerurten sachen stucken puncten und artickeln gentzlich hindangesatzt und ussgeslossen, und

des zu urkunde so han wir Adolff erwelter und bestetigter obgenant unser ingesigel an diesen brieff thun hencken und wir Richart vom Oberstein dumdechant und das capittel gemeinlich des dumstiffts zu Menntze bekennen auch inn diesem brieffe das alle und igliche obgeschrieben sachen dieser verschrijbunge wie die stucks wijse obgerurt sint und geschrieben steent mit unnserm kuntlichem wissen und willen zugangen bescheen und verschrieben sin. gereden darumb bij rechten guten waren truwen fur uns und unnsere nachkomen inn krafft dieses brieffs den als ferre uns die beruren und antreffende sint uffrichtiglich nach zu kommen ane inntrag sunder argelist und geverde. und des zu warer erkentniss haben wir unnsers capittels ingesiegel bij des obgenanten unnsers genedigen herrn ingesiegel an diesen brieff gehangen. Und wir die nachgeschrieben burgen bekennen uns uffintlich auch inn diesem brieff solicher abgerurter burgschafft und gereden und globen auch mit rechten guten waren truwen an eyd stat inn krafft dieses brieffs recht gute unverscheydeliche burgen der obgerurten sachen halber gegen dem benanten herrn Diethern zu sin auch inn leistunge uff mass obgerurt personlich zu komen und zu leisten so dicke sich das geburen und wir des samentlich ader unnser yeder inn sunderheit ermant wurdet und sust alles das zu thun und zu volntziehen das uns inn der gemeyne und besunder innhalt dieser verschrijbunge zu tun gepurt sunder weygerung uffhalt und vertziehen auch sunder allen behelffe geistlichs und werntlichs gesuchs ussgescheyden alle argelist und geverde. Und des zu urkundt so han wir die nachgeschrieben burgen unnser yeder sin eigen ingesiegel bij des obgenanten unnsers gnedigen herrn und des capittels zu Mentz ingesiegele an diesen brieff gehengkt und sint wir diess die burgen mit namen: Johann grave zu Nassauw und zu Sarbrucken herr zu Henxsperg etc Johann grave zu Nassauw, Adolff junggrave zu Nassauw und Eberhart von Eppenstein herr zu Konigstein. Geben inn unnser stat Mentz am dornstag nach sant Lucastag anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio.

tom. XXIX. fol. 272^{b}—275^{a} [1])

2. Mainz 1463 Okt. 20.

Erzbischof Adolph von Mainz, Richard von Oberstein Dechant und das Capitel daselbst entbinden alle Mannen, Burgmannen, Zollschreiber, Zollknechte, Schultheisse, Kellner, Amtleute, Diener, Bürger und Einwohner der Schlösser und Städte Höest, Steinheim und Diepurg und der dazu gehörigen Landschaft von allen Gelübden und Eiden und gebieten ihnen dem Herrn Diether von Isenburg seine Lebtage als ihrem natürlichen rechten Herrn mit der Lehenschaft und allen andern Pflichten gewärtig zu sein, nach dessen Tode aber, einem Erzbischofe zu Mainz und dem Domcapitel daselbst wieder zu gehorchen und zu gewarten.

dat. in unser stat Mentz, Dornstag nach sant Lucastag.

tom. XXIX. Fol. 287.

3. Mainz 1463 Okt. 20.

Dieselbe Urkunde nur von dem Dechanten und dem Capitel erlassen.

dat. wie oben.

tom. XXIX. Fol. 292^{b}—293^{a}.

---

[1]) Dies ist der 29. Band der Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbücher, welche sich im kgl. bayr. Archiveonservatorium zu Würzburg befinden. Diese Sammlung von Copialbüchern der Erzbischöfe von Mainz ist eine reiche Fundgrube für die deutsche Geschichte, denn sie enthält nicht nur Urkunden über territoriale Verhältnisse, sondern auch alle staatsrechtlichen Verträge und Bündnisse, welche die Erzbischöfe von Mainz geschlossen haben. Der 29. Band umfasst ausschliesslich Urkunden Diethers von Isenburg; während die Bände 23—28 sich über die Regierung des Erzbischofs Dietrich aus dem Hause der Schenken von Erbach und 30 und ff. über die Adolfs von Nassau verbreiten.

4. Mainz, 1463 Okt. 20.

Erzbischof Adolph von Mainz, Richard vom Oberstein Dechant und das Capitel daselbst gebieten den Städten Aschaffenburg, Seligenstadt, Diepurg, Miltenberg, Duren, Kulssheim, Bischofsheim, Bucheim und Amorbach, [1]) sich gegen Herrn Diether von Isenburg zu verschreiben, dass sie ihn seine Lebtage im Besitze der Schlösser und Städte Höchst, Steinheim und Dieburg erhalten, niemals wider ihn sein, und wenn Erzbischof Adolf und das Domcapitel etwas Feindliches wider ihn unternehmen würden, denselben keinerlei Hülfe leisten wollten.

dat. Mentze, dornstag nach s. Lucastag.

tom. XXIX. Fol. 290ª—291ª.

5. 1463 Okt. 20.

Die Neun Städte versprechen dem Herrn Diether von Isenburg, ihn bei dem Besitze der Städte und Schlösser Höchst, Steinheim und Dieburg erhalten zu wollen u. s. w.

dat. dornstag nach s. Lucastag.

tom. XXIX. Fol. 291ᵇ—292ª.

6. Mainz 1463 Okt. 20.

Richard vom Oberstein Dechant und das gesammte Domcapitel zu Mainz versprechen, Niemanden als Erzbischof von Mainz aufzunehmen, der sich nicht zuvor verschreiben würde, die Verträge, die am 5. Okt. zu Zeilsheim zwischen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg geschlossen worden, genau und gewissenhaft zu beobachten.

dat. Mentz dornstag nach s. Lucas.

tom. XXIX. fol. 293ª—294ª.

7. Mainz 1463 Okt. 21.

Erzbischof Adolph von Mainz bekennt, dass er die Mönche von Herrn Diethers von Isenburg Partei, welche bei der Eroberung von Mainz gefangen und genöthigt worden seien, gewisse Gelübde und Eide zu leisten, dieser Gelübde und Eide los und ledig spreche; bezüglich der Gelübde aber, von denen zu entbinden nicht in seiner Macht stehe, wolle er die Lossprechung bei dem päpstlichen Orator oder dem Papste selbst erwirken.

dat. Mentze, Frytag nach s. Lucas.

tom. XXIX. fol. 294ᵇ—295ª.

8. Mainz 1463 Okt. 21.

Erzbischof Adolph von Mainz spricht dem Carmeliter- und dem Barfüsserkloster zu Frankfurt, welche auf Herrn Diethers von Isenburg Partei gewesen und trotz des Interdictes öffentlich gesungen, begraben und die heiligen Sacramente gereicht hätten, seine Verzeihung aus und gelobt, sich bei Papst und Kaiser für sie zu verwenden.

dat. Mentze, frytag nach s. Lucas.

tom. XXIX. fol. 294.

9. Mainz 1463 Okt. 22.

Erzbischof Adolph von Mainz, Dechant und Capitel daselbst bekennen, dass Herr Diether von Isenburg die Schlösser und Städte Hoest, Steinheim und Diepurg mit allen Zöllen u. s. w. auf Lebenszeit besitzen solle.

dat. Mentz, samstag nach s. Lucas.

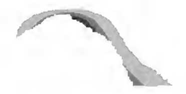
tom. XXIX. fol. 285ª—286ᵇ.

[1]) Dies sind die Neun oberländischen Städte des Erzstiftes Mainz.

10. Frankfurt 1463 Okt. 24.

Erzbischof Adolf von Mainz verschreibt dem Herrn Diether von Isenburg das Schloss, die Stadt und den Zoll zu Lahnstein.

Wir Adolff von gotis gnaden des heiligen stuls zu Mentz erwelter und bestetigter des heiligen Romischen rijchs durch Germanien ertzkantzler und kurfurst bekennen und thun kunt offinbar mit diesem brieff gein aller meniglich fur uns unnser nachkomen und stifft zu Mentz: als nach inhalt eyner versiegelten aberede der datum steet und heldet „geben und gescheen im velde neben Zylssheim zuschen Hoest und Hoffheim gelegen am mitwochen nach Francisci anno domini 1463" durch den hochgebornen fursten herrn Heinrichen lantgraven zu Hessen graven zu Ziegenhayn und zu Nidde zwuschen dem wirdigen herrn Diethern von Isenburg etc. eyns und uns des stiffts zu Mentz halber des anderteyls mit unnser beydersits wissen und willen furgenomen under anderm beteydingt ist, das wir alle und igliche schult und verschrybunge die der benant herr Diether by zyten siner regirunge das ist sythere der zijt das derselbe herr Diether zum stifft zu Mentz erwelter worden ist biess uff diesen hutigen tage inn stifft zu Mentz getan und gemacht hat von demselben herrn Diethern uff uns und unnsern stifft zu Mentz nemmen, die an sie stat und von sinen wegen sunder sinen und der sinen kosten und schaden ussrichten betzalen und volntziehen ader die schuldener und wen das berurt der nach zimlicher versorgunge vergnugen, doch das wir nit verbunden sin eynchen mit inngebunge sloss stete lannde ader lute versorgniss zu tun und herrn Diethern des entledigen solichermass das herr Diether und sin erben des alles an forderunge gequitiget entragen und loiss gelassen werden etc. item das wir herrn Diethern funfftusend gulden uff stunt also bare geben ader ime die mit verwilligunge des capittels zu Mentz fur uns und unnser nachkomen uff des zolles zu Lanstein renthen und gefellen furderlich uffzuheben eynsteils siner schuldener die er uns benennen sal inn abeslag der andern damitde zu betzalen nach notturfft verschryben sollen etc. item und das wir dem benanten herrn Diethern inn abeslagk der funffzehen tusend gulden, er ime und sinen erben ader wen er das bescheyt an den drissig tusent gulden wir ime innhalt der vermelten beredunge geben solten behalten hat, dry tusent gulden alsobalde und bare uff dem zolle zu Lanstein auch zu heben und dartzu fur die uberichen zwolff tusent gulden ime sinen erben oder wem er das bescheydt die darnach jerlichs mit dryen tusent gulden inn abeslag der uberichen zwolff tusent gulden uff dem zolle zu Lanstein zu betzalen gnungsam verschrybunge und mit gyseln und burgen versorgunge ubergeben, und das wir des zu gewisslicher versorgung aller solicher vorgemelten punct zusampt der verschrybunge und vergnugunge die wir herrn Diethers bruder grave Ludwigen von Isemburg von der funffzehen tusent gulden wegen, herr Diether inne an den vermelten drissig tusent gulden uberlassen hat, und dann auch von der nun tusent gulden wegen, der stifft grave Ludwigen vor schuldig gewest ist, ime und sinen erben mit gyseln und burgen nach lute desselben artickels inn der gutlichen aberede davon begriffen ubergeben dem benanten herrn Diethern desshalber Lanstein sloss stat und zolle mit der inngehorde inhalt dez vermelten beredunge zu underphande innstellen sollen etc. wie dann solichs alles die vermelten artickele inn der obgemelten gutlichen beredung begriffen volliglicher zu erkennen geben; also gereden und globen wir Adolff erwelter und bestetigter obgenant by unsern furstlichen eren und wirden und guten waren truwen fur uns unser nachkomen und stifft inn krafft diess brieffs den obgeschrieben vier artickeln nach innhalt der vermelten beredunge gegen dem benanten herrn Diethern sinen erben ader weme er das bescheyt und wen sust das antreffende ist uffrichtlich nach zu komen die zu halten und zuvolntziehen sunder intrag getruwlich und unverbrochlich ane alles geverde, und uff das der benant herr Diether sin erben oder wem er das bescheydt und wen das



sust antreffende ist des alles dester vergwister gesin mogen ine uffrichtlich gehalten und volntzogen zu werden, so haben wir Adolff erwelter und bestetigter fur uns und unser nachkomen stifft und capittel zu Mentz obgenant mit zytigem gutem vorbetrachtem rate auch mit kuntlicher bewilligunge des vermelten capittels und rechter wissen dem obgenanten herrn Diethern und sinen erben inn underpfantswyse darfur inn gegeben und inngestalt unnser und unnsers stiffts sloss stat und zolle Lansteyn sampt den luten und inn wonern auch mit allen renten nutzungen gefellen gepotten und verbotten und allen anderen zu- und inngehorungen, die darfur mit aller gerechtickeyt wie sie dann ein ertzbischoff zu Mentz biesshere besessen inngehapt und gebrucht hat inn siner hannde zu underpfande darfur zu besitzen inntzuhaben zu nyessen und zu gepruchen biess als lange das der vermelte herr Diether sin erben ader wem er das bescheyt der funff tusent gulden inn abeslagk der betzalunge siner schuldener zusampt den dryentusent gulden inn abeslagk der funffzehen tusent gulden von des zolles zu Lansteyn renten und gefellen gentzlich und fur folle gnunglich also bar und zuvor uber alle und igliche ussgebunge und bestellunge des slois stat und zolles zu Lanstein wie das dann einem ertzbischoff zu Mentz biesshere zu Lanstein usszurichten zugestanden und gepurt gehabt hat gnunglich entricht und betzalt worden sint sunder alles geverde; und wann dann die betzalunge solicher funff tusent gulden zusampt der dryer tusent gulden egerurt dem benanten herrn Diethern sinen erben ader wem er das bescheydt also wie obgemelt steet fur folle gescheen ist, alssdann sol sich herr Diether und sin erben derselben renten nutzen und gefellen zu Lnsteyn nichts mer kruden nach der undertziehen, sunder die von eynem zolschryber besoher und zolknechten die dann yetzutzyten zu Lanstein sin inn bywesen und mit wissen zweyer personen, der eyner vom herrn Diethern und der ander von uns und dem capittel zu Mentz dartzu gesatzt und den beyden auch im sloss zu Lanstein koste gegeben werden sal, uffgehoben und versamelt und doch daselbs uff dem zolle zu Lanstein ligende blyben und gelassen werden sal, und dannoch glichwol Lanstein slois stat und zolle mit den amptluten dienern burgern und innwonern inn handen und verpflichtung des benanten herrn Diethers und siner erben blyben, biess als lange das herr Diethers schuldener irer schuldt aller und gar was ine der herr Diether schuldig ist und ine der von ime und uns nochmals unbetzalt usssteende were von uns unsern nachkomen stifft und capittel zu Mentz von den vermelten versamelten des zolles zu Lanstein renten und gefellen entricht und betzalt oder sie der sust von uns vergnuget sint, das herr Diether desshalber von den schuldeneren allen aller anclage und forderunge entragen und geledigst ist, doch ob der schuldener eyner ader mer sich umb sin schulde nit zymlich vergnugen lassen wolte nach lute des artickels inn der aberede davon begriffen, das des ader derhalber Lanstein uns unnsern nachkomen und stifft nit fur behalten sundern nach lute desselben artickels inngegeben und die dinge gegen dem oder den nach underwysunge der vier und des obmans uff meynunge noch gerurt furgenomen und gehalten werden solle ane alle geverde, und das damidte auch vor ubergebunge Lanstein dem selben herrn Diethern die verschrybunge fur die uberichen zwolff tusent gulden an den funffzehentusent gulden uff gysel und burgen jerlichs mit drytusent gulnen inn abeslagk zu betzalen und sinem bruder grave Ludwigen die nun tusent gulden der stifft ime vor schuldig ist auch uff gysel und burgen sampt den funffzehen tusent gulden herr Diether ime an den drissig tusent gulden obgerurt uff uns uberlassen hat mit insetzunge Steinheyms slois stat und zolle mit irer zugehorde darfur nach herrn Diethers tode zu underphande inntzuhaben mit gnuglich versorgunge von uns ader unsern nachkomen stifft und capittel innhalt der obgerurten gutlichen beredunge volkomenlich vergwist und nach notturfft verschrieben worden ist, doch das den burgern zu Lanstein ire schulde die sie den soldenern pflichtig weren und noch unbetzalt usstunde und die sie

uff sich vom zolle zu Lanstein zu betzalen gnommen han was der noch ungefallen und von ine unuffgehaben und umbetzalt usstunde von dem zolle zu Lansteyn bevorabe auch furderlich gereicht und betzalt werden sal, und ob der von Lanstein schult von ine ichts ungepurlich werde ader furgnomen wurde und auch das der schuldener eyner ader mer ungepurlich schulde furnemen ader sich umb sin schulde von uns zimlich nit wolt vergnugen lassen, wie dann Friederich von Riffenberg ritter und Diether von Isemberg von herrn Diethers syten unnser swager Eberhart von Eppenstein herr zu Konigstein und Stain von Slitze unnser marschalck von unnser syten, ader ob der eyner ader mer todts abegingen des kranckeyt ader anderer verhinderunge halber nit gewarten ader getan konten eyns ader mer ander personen von beyden syten an des ader derselben stat gegeben wurden ader der mer teyle under ine darumb eyns wurden und sie beduchte zimlich und redelich dem ader denselben irer schult halber uff zu nemen were und gehalten solte werden, daby solte ess blyben sunder geverde, und ob die vier dorumb nit eyns ader keynen merteyle under ine desshalber machen wurden, so sal Henn von Buches zu staden des ein obman sin, und welichem teyle der eynen zufalle desshalber tun wurde daby solte es blyben, und ob derselbe obman bynnen zyt dieser verschrybunge todts abegeen wurde, sollen die vermelten vier sich bynnen viertzehen tagen so dicke sich des gepuren und noit sin wurde eyns andern obmans vereynen und vertragen und ob sie des nit eins werden mochten yede parthy von der vieren einen zu obmann benennen und dann darumb ungeverlich loissen und uff welichen uss den zweyen das loiss fallen wurde solte an des abegegangen obmans stat dieser sachen innhalt dieser verschrybunge obmann sin sunder alle geverde, und wann dann solichs alles wie obgeschrieben steet dem benanten herrn Diethern sinem bruder grave Ludwigen und ander die das beruren und antreffende ist uff mass das alles eigentlich inn den vermelten artickeln der obgerurten gutlichen beredunge und auch inn dieser verschrybunge begriffen steet von uns unsern nachkomen stifft und capittel zu Mentz volnthan volendet volnfurt und vergnugt ist, alsdann und nit eher sal herr Diether und sin erben Lanstein slois stat und zolle mit den luten und aller nutzunge zu unnseren unser nachkomen stiffts und capittels zu Mentz handen ane uffhalt ubergeben und komen lassen und die amptlute diener zolschryber beseher und zolknecht auch burger und inwoner daselbs irer huldunge glubde und eyde ine getan damit auch ledig sagen onvertziehen, vorbehalten doch herinn das man von des zolles zu Lanstein renthen und gefellen die uff dem zolle inn vorgeschriebener mass blyben sollen glichwol bynnen der zyt und ehe Lanstein uss herrn Diethers und siner erben handen wurde komen volgen lassen und reichen sal sovil gelts under der hant davon man das sloss huss und gesynde daselbs nach notturfft weselich mit koste und lone gehalten und versorgen und herrn Diethern sinen erben ader wem er das bescheydt die drytusent gulden jerlichs inn abeslagk und betzalunge der zwolff tusent gulden ussrichten und gegeben moge sunder alles geverde, und heruff so bewilligen wir Adolff erwelter und bestetigter obgenant fur uns und unnser nachkomenn stifft und capittel zu Mentz inn und mit krafft diess brieffs das Lanstein das sloss stat und zolle mit den luten burgern innwonern renten nutzen gefellen zu- und inngehorungen inn hannden des vermelten herrn Diethers und siner erben in allermass und wie die dann ein ertzbischoff und stifft zu Mentz biesshere besessen inngehapt gebrucht und gnossen hat furbasser doch biess zu volendunge der obgemelten vier artickel uff mass und underscheydt oben erlut stet plyben sal ane inntrag und verhinnderniss unnser und aller meniglichs von unsern wegen heissen damit und befelhen auch ernstlich gebietende mit diesem brieve allen und iglichen amptluten und dienern zolschrybern besehern und zolknechten auch burgern und innwonern portenern wechtern und thornhutern zu Lanstein sament und sunderlich dem benanten herrn Diethern von nuvem biess uff volendunge und uss-



richtunge der obgerurten vier artickel zu hulden zu globen und zu sweren ime und sinen erben dwil mit aller nutzunge wie das einem ertzbischoff zu Mentz daselbs zu Lansteyn biesshere zugestanden hat und noch zusteet zugewarten gehorsam zu sin zu reychen und zu andalagen biess zu volendunge der vorgerurten artickele inn der massen und fugen obgeschrieben steet und underscheyden ist und diess verschrybunge und die gutlich und fruntlich beredunge obgemelt begrifft und wyst an geverde, auch damit ernstlich bevelhende und gepietende den itzigen zolschriber beseher und zolknechten und were jetzuziten zolschryber beseher und zolknecht zu Lanstein sin wurdet dem vermelten herrn Diethern zu globen und zu den heiligen zu sweren nach betzalunge der funfftusent und dryertusend gulden obgerurt furbasser ime sinen erben ader wem er das bescheyden wurde jerlichs inn abeslagk der uberichen zwolff tusent gulden an den funffzehen tusent gulden egerurt drytusent gulden von des zolles zu Lanstein renten und gefellen alle jare jerlichs uff Michaelis zu reychen und zugeben biess also lange die zwolfftusent gulden dem benanten herrn Diethern sinen erben ader wem er die bescheyden wurdet furfolle und gantz auch betzalt sint geverde und argelist herinn gentzlich ussgeslossen. Und des zu warer urkunde und vester stetickeit so haben wir des unnser ingesiegel wissentlich an diesen brieff thun hencken und wir Rychart vom Oberstein dechant und das capittel gemeinlich des dumstiffts zu Mentz bekennen uns auch offintlich an diessem brieffe fur uns und alle unnser nachkomen das alle und igliche obgeschrieben dinge und sachen stucke puncte und artickel dieser verschrybunge mit unnserm kuntlichen wissen und willen zugangen und beschen sint und wir bewilligen die also gereden und globen damidte by rechten guten waren truwen an eydstat fur uns und unnser nachkomen inn krafft diess brieffs die also samment und besunder sovil und ferre uns die berurnde sint dem benanten herrn Diethern sinen erben wem er das bescheydt und wen das sust antreffende ist uffrichtiglich zu halten den nach zu kommen und zu volntziehen getruwelich und unverbrochelich und darwidder nit zu sin zu suchen noch zu thunde inn eynchen wegk, heissen und gepieten damidte auch allen und iglichen amptluten dienern burgern inwonern zolschryber beseher und zolknechten daselbs zu Lansteyn samet und besunder sovil inn uns ist ernstlich mit diesem brieve daruff dem gemelten herren Diethern zu hulden zu globen und zu sweren ime und sinen erben innhalt dieser verschrybunge wie obsteet zu gewarten sunder argelist und ane alles geverde. und des zu urkuntlicher erkenntniss aller und iglicher obgeschriebener dinge uns und unser nachkomen zu besagen so haben wir unnsers capittels ingesiegel by des obgenannten unnsers gnedigen herrn ingesiegel wissentlich an diessen brieff auch gehangen der geben ist zu Franckfurt am montag nach sant Severstag anno domini 1463.

tom. XXIX. fol. 275b—278b.

11. Frankfurt 1463 Okt. 24.

Diether von Isenburg bekennt, dass er von dem Stifte zu Mainz und dem Besitze aller Schlösser und Städte mit Ausnahme von Höchst, Steinheim und Dieburg zurücktrete und dasselbe dem Grafen Adolf von Nassau übergebe.

dat. Franckfurt, montag nach sant Severstag.

tom. XXIX. fol. 295b—298a.

12. Frankfurt 1463 Okt. 25.

Erzbischof Adolf von Mainz spricht allen Anhängern Diethers von Isenburg, Grafen, Herrn, Rittern, Knechten, Städten, Stadtleuten, Geistlichen und Weltlichen seine Verzeihung aus und gelobt, sich bei Papst und Kaiser für sie verwenden zu wollen.

dat. Franckfort, dinstag nach s. Severstag.

tom. XXIX. fol. 272.

13. Frankfurt 1463 Okt. 25.

Diether von Isenburg bekennt: nachdem Pfalzgraf Friedrich dafür, dass er ihm die Schatzung der am 30. Juni 1462 bei Seckenheim gefangenen Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechte allein überlassen, sich laut eines besiegelten Briefes (d. d. Oppenheim, sontag nach Simonis et Jude 1462) gegen ihn verpflichtet und ihm versprochen habe, ihm von dem einkommenden Lösegeld oder sonstigen Gewinn an Schlössern, Landen und Leuten einen Theil nach Verhältniss seiner Betheiligung an dem erwähnten Tage von Seckenheim zukommen lassen zu wollen, und nachdem er (Diether) nach dem Vertrage vom 5. Oktober 1463 diese Verschreibung des Pfalzgrafen dem Grafen Adolf von Nassau überantwortet und auf sein Recht daran verzichtet habe: dass er dem genannten Pfalzgrafen Friedrich „keinerlei quitantzien vertzigk oder abslagk an solicher schatzunge und verschribunge geben oder gethan auch kein betzalunge doran entpfangen habe, solle und wolle auch hinfur noch nymant von unsern wegen keinerley quitantzien vertzig oder abeslagk daran thun, auch kein betzalunge wenig oder vil dovon uffnemen."

dat. Franckfurt, dinstag nach s, Severstag.

tom. XXIX. fol. 298ᵇ — 299ᵃ.

14. Frankfurt 1463 Okt. 25.

Diether von Isenburg spricht, nachdem Landgraf Heinrich von Hessen zwischen ihm und dem Grafen Adolf von Nassau einen Vertrag vermittelt habe, die Grafen Adolf von Nassau, den Markgrafen Karl von Baden, den Dechanten und das Capitel zu Mainz, den Grafen Johann von Nassau und den Herrn Eberhard von Königstein von den am 1. Juni 1463 von ihnen verschriebenen Versprechungen und Verbindlichkeiten frei.

dat. Franckfurt, dinstag nach s. Severstag.

Guden, Cod. dipl. tom. IV. S. 365—366.

Abschriftlich im tom. XXIX. fol. 299ᵇ — 300ᵃ.

15. Frankfurt 1463 Okt. 26.

Erzbischof Adolf von Mainz bekennt, dass er den Herrn Diether von Isenburg von aller erzbischöflichen Jurisdiction auf Lebenszeit eximire.

dat. Franckfurt, mitwoch nach S. Severi 1463.

Guden, Cod. dipl. tom. IV. S. 368. f. Abschriftlich im tom. XXIX. fol. 288ᵇ—289ᵃ.

16. Frankfurt 1463 Okt. 26.

Erzbischof Adolf von Mainz gebietet den Amtleuten, Schultheissen, Schöffen etc. sowie den Zollschreibern, Aufsehern und allen Einwohnern der Stadt, des Schlosses und Zolles zu Lahnstein, dem Herrn Diether von Isenburg nach den Bestimmungen des Vertrages von Zeilsheim zu gewarten.

dat. Franckfurt, montag nach s. Seveni.

tom. XXIX. fol. 289ᵃ—290ᵃ.

17. Frankfurt 1463 Okt. 26.

Erzbischof Adolf von Mainz verschreibt sich gegen Herrn Diether von Isenburg alle Puncte des zeilsheimer Vertrages zu halten, vereinigt sich mit ihm über einige Obmänner und stellt zur Sicherheit mehrere Bürgen.

Wir Adolff von gotts gnaden etc. bekennen etc. Als nach innhalt einer versiegelten aberede der datum steet und heldet „geben und gescheen im velde neben Zylssheim zuschen Hoest und Hoffheim gelegen am mitwochen nach Francisci anno domini 1463" durch den hochgebornen fursten herrn Heinrichen lantgraven zu Hessen graven zu Ziegenhayn und zu Nydde zwuschen dem wirdigen herrn Diethern von Isemburg etc. eyns und uns des stiffts zu Mentz halber des andern teyls mit unser beydersits wissen willen und versiegelunge furgenomen etwevil puntte und artickele

die dem vermelten herrn Diethern den sinen und die siner parthy und anhangs gewest ader noch sint von uns innhalt derselben egemelten gutlichen und fruntlichen versiegelten beredunge gehalten und volntzogen werden sollen beredt und beteydingt worden sin, also gereden globen und versprechen wir Adolff erwelter und bestetigter obgenant by unnsern furstlichen eren und wirden fur uns unnser nachkomen und stifft zu Mentz egemelt inn krafft dieses brieffs alle und igliche soliche stucke puncte und artickele der vermelten gutlichen und fruntlichen beredunge dem benanten herrn Diethern den sinen und den ihenen die solichs antreffende ist uffrichtiglich zu halten dem nachtzukomen und ine zu volntziehen getruwelich ane inntrag und widerrede sunder alles geverde, und uff das der benant herr Diether die sinen und die das berurende ist des alles von uns unsern nachkomen und stifft deste versorgter gesin mogen, so haben wir uns mit demselben herrn Diethern vereyniget zweyer obman nemlich grave Philipsen von Hanauw und grave Otten zu Solms der eyner uff unser beydersits lossunge die wir von stunt darumb thun sollen erst an sin leptag gantz uss und nach desselben tode der ander under den zweyen auch sin leptag uss so dicke sich das gepurt und noit sin wurde zuschen uns obman sin, die wir auch bede zu solicher obmanschafft sich der zu beladen und ob sie bede ader ir eyner obmanschafft verlobt hett ander an der ader des stat uns vereynen und umb den furganngk zuschen ine loissen und den pitten und vermogen sollen inn der gestalt und mit dem underscheyde ob es were das dem benannten herrn Diethern den sinen ader den ihenen solichs berurn ist uber kurtz ader langk von uns Adolffen erwelten und bestetigten unsern nachkomen und stifft von Mentz an den vermelten stucken puncten und artickeln der obgerurten gutlichen und fruntlichen versiegelten beredunge ir eynem ader mer eyncher inntragk bruche ader verhinderunge gescheen, so mag der benant herr Diether uns ader unnser nachkomen darumb schrifftlich ader muntlich ersuchen und soferre herrn Diethern den sinen ader den ihenen die das antreffende ist alssbalde von uns des nit wanndel geschee alsdann dem obmann welicher dann uff die zyt unnser beyder sits obman sin wurde darumb schryben, derselbe obman dann bynnen dryen wochen nach beschrybunge herrn Diethers uns beyden teyln einen tag fur sich benennen, dartzu auch wir bede parthy komen ader schicken und unnser clage und antwort desshalbe von dem obman verhort werden sollen, und wurde dann von dem obman nach verhorunge herrn Diethers clage und unnser antwort erkant das die klage ein bruche oder inntrag und verhinderung were, solte von uns und unnsern nachkomen abegestalt und herrn Diethern gewandelt und bekaret werden nach erkentniss des obmans furderlichen sunder geverde und ob wir und unnser nachkomen alssdann an bekerunge des benanten brochs ader auch an besuchunge des tags von dem obman benant sumig wurden so mag der benant herr Diether desshalbe alssdann die edeln unnser lieben bruder vetter und swager nachgeschrieben die wir demselben Diethern darfur zu rechten guten unverscheydelichen burgen gesetzt han und setzen inn und mit krafft diess brieffs inn leistunge zu komen manen inn des vermelten obmans slois ader stete eyne ader ob der obman der yetzu tzyten zuschen uns sin wurde der leistunge inn sinen slossen ader steten zuthun und zu volnfuren nit lyden noch gestaten wolte inn der dryer sloiss und stete Hoest Steinheim und Diepurg eyne inn eyns offin wirths huss weliche herrn Dietheren allergefelligst sin und von ime den nachgeschrieben burgen benant wurdet, darinn alssdann die selben nachgeschrieben burgen ir yeder mit sin selbs lybe nun leistbaren personen und zehen reisigen pherden von stunt und unvertzoglich uff die erste herrn Diethers manunge so und wann er ine die schrifftlich zu huss irer wonunge ubersant ader sust montlich under augen getnan hat ane ferrer ersuchen komen recht leistunge darinn thun und volntziehen sal ane abeloiss als lange biess das dem benanten herrn Diethern umb alles das darumb er inn leistunge gemanet mit allem ungeverlichem mogelichem kosten und schaden er daruff gewant und

gelitten hette von uns und unnsern nachkomen volnkomen ussrachtunge und begnugunge volnthan und bescheen were sunder geverde, und wer es das der nachgeschrieben burgen ir eynichem siner knecht ader pfert eyns ader mer inn der leistunge todts abegeen sich vertzeren ader verleisten ader sust zu leisten unnutzbar wurde so solte der burge den das berurte furderlich bynnen acht tagen ane alle ermanunge und vertziehen noch eynem ader mehr anderen leistbaren knechten ader pherden an des ader der abegegangen verleisten vertzerten ader unnutzbaren stat inn leistunge zu komen schicken und bestellen und mit denselben die leistunge volntziehen sunder abeloisss uff mass obgerurt ane geverde. Gienge auch der burgen nachgeschrieben eyner ader mer inn ader usswendig der leistung todts abe ader das der ader die sust inn eygener personen zu leisten unvermoglich wurden so sollen wir ader unnser nachkomen uff ersuchen und gesynnen des benanten herrn Diethers bynnen eyme monat nach solicher herrn Diethers ersuchen und ermanunge demselben herrn Diethern eynen ader mer ander graven ader herrn diess lanndes an des ader der abegangen ader unvermoglichen leistbaren stat zu burgen setzen der ader die sich dann alles das gegen dem benanten herrn Diethern den sinen und den ihenen die solichs beruren und antreffende were zuthun zu leisten und zu volnfuren verschryben sollen als der ader die an des ader der stat die gesatzt werden gethan solten han und zu thun innhalt dieser verschrybunge verpflicht gewest weren ane geverde, wer es aber das wir und unnser nachkomen an ersetzunge der burgen nach ermanung herrn Diethers bynnen zyt obgerurt sumig wurden so sollen dannoch die uberichen blybenden burgen ob sie alle gereyde inn leistunge weren darinn blyben und ob sie nit inn leistunge weren uff ersuchen und ermanunge herrn Diethers wie obgerurt steet inn leistunge kommen recht leistunge thun und volntziehen und davon nit abelassen dem benanten herrn Diethern sy dann die ersetzunge der burgen gescheen uff mass obgerurt und dartzu umb alles das darumb in vorgeschriebener mass manunge der leistunge furgenomen were mit allem kostem daruff gewant sundern herrn Diethers schaden volnkommen ussrachtunge gethan und bescheen gehalten und volntzogen uff mass obgerurt und sal das alles mit manung leistunge und ersetzunge der burgen wie obgerurt steet und underscheyden ist gescheen als dicke und viel sich das gepuren und noit sin wurdet sunder inntragk und ane alles geverde. Wer es aber das der obman sin den anderen uberleben ader der letzte obman sin und dann auch todts vor abegangk herrn Diethers abegeen wurde so sollen wir unnser nachkomen ader stifft und herr Diether obgemelt so ferre uns des darnach noit sin wurde eyns ader mer anderer obman mit loissunge ader sust mit zimlickeyt vertragen inn aller mass als vor ane geverde. (Folgt die Formel, in der Adolf verspricht, alle vorstehenden Punkte getreulich halten zu wollen.) — — Wir gereden dartzu auch mit guten waren truwen fur uns und unser nachkomen inn krafft diess brieffs die nachgeschrieben unnser burgen dieser burgschafft obgerurt gutlichen zu entheben zu ledigen und zu loesen ane eyde noitrede und sunder allen iren und irer erben schaden geverde und argelist inn allen und yeden vorgeschriebenen puncten und artickeln gentzlich ussgelossen. (Folgt die Formel, worin Richard Dechant und das Domkapitel bekennen, dass diese Verschreibung mit ihrem Willen und Wissen geschehen sei und versprechen, die sie betreffenden Punkte halten zu wollen. Die Bürgen Johann Graf zu Saarbrücken, Herr zu Heinsberg, Johann Graf zu Nassau, Adolf Junggrafe zu Nassau und Eberhard von Eppenstein Herr zu Königstein bekennen ihren Verpflichtungen als Bürgen stets nachkommen zu wollen.)

Geben zu Franckfurt am mitwochen nach sant Severitag. a. 1463.

Item hernach volget ein artickel mit myns gnedigen herrn von Mentz und sinem capittels ingesiegeln mit durchgestochenen presseln mit sampt dem obgeschrieben heuptbrieff von worte zu worten hernochgeschrieben also ludende:

Item sal auch der obmann der nach lute und inhalt dieser verschrybunge zu iglicher zyt zwuschen uns obman sin wurdet wann er als obsteet unnser beyder sits clage und antwort verhort hat bynnen dryen wochen schirst nach solicher verhorunge volgende zu iglicher zyt sin erkentniss und usspruch thun, es were dann das sich nach gelegenheit der sachen umb kuntschafft zu verhoren ader erfarunge der dinge zu haben lenger schub noit sin wurde ungeverlich und sich des also und bynnen zyt obgeschrieben zu thunde sunderlich versprechen und verschryben. des zu bekentniss haben wir diesen artickel durch unnseren und unnseres capittels guten wissen und willen mit den presseln damit unser und unnsers capittels ingesiegel an diesen brieff gehengkt sint durchstochen und auch an diesen brieff thun henegken. Geben und gescheen an der stat inn dem jare und tage inn der verschrybunge obgemelt.
tom. XXIX. fol. 282b—285a.

18. Frankfurt 1463 Okt. 26.

Diether von Isenburg spricht die Bürgermeister, Räthe und Gemeinden der Städte Aschaffenburg, Seligenstadt, Miltenberg, Bischofsheim, Buchen, Düren, Amorbach, Obernburg, Werde, Gernsheim and Pfeddersheim, Heiligenstadt und Duderstadt der Gelübde und Eide, mit denen sie ihm seither verpflichtet waren, ledig und los und weist sie an den Grafen Adolf von Nassau.

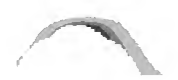
dat. Franckfurt, mitwoch nach s. Severi.
Guden, Cod. dipl. tom. IV. S. 366—368.
Abschriftlich tom. XXIX. fol. 298.

19. Frankfurt 1463 Okt. 28.

Erzbischof Adolf von Mainz verschreibt dem Herrn Diether von Isenburg die Schlösser und Städte zu Höchst, Steinheim und Dieburg auf Lebenszeit.

Wir Adolff von gotts gnaden des heiligen stuls zu Mentz erwelter und bestetigter des heiligen romischen rychs durch Germanien ertzkantzler und kurfurst bekennen und thun kunt offintlichen mit diesem brieff fur uns und unnser nachkomen und stifft zu Menntz: als nach inhalt eyner versiegelten aberede der datum steet und heldet „Geben und gescheen im felde neben Zylssheim zuschen Hoest und Hoffheim gelegen am mitwochen nach Francisci a. 1463" durch den hochgebornen fursten herrn Heynrichen lantgraven zu Hessen graven zu Ziegenhayn und zu Nydde zuschen dem wirdigen herrn Diethern von Isemburg etc. eyns und uns des stiffts zu Mentz halber des andern teils mit unnsers beydersits wissen und willen under anderm beteydingt sint diese hernach geschrieben artickele nemlich: das wir alle und igliche gulte zynsse und rente, die uff den dryen sloissen steten zollen und iren zugehorungen die dem genanten herren Diethern noch lute und innhalt der gemelten versiegelten aberede sin leptag gantz uss innblyben sollen, verschrieben weren und ein ertzbischoff ader stifft biesshere ussgericht hett, den ihenen den man das pflichtig ist anderswo verwysen sie des vergnugen und vergwissen und dieselben pension und ussrachtunge von den vermelten dryen slossen steten zollen und iren zugehorungen ledigen sollen, solichermass das herr Diether und sin erben des alles unbekrudt auch ane schaden und unerfordert von meniglichem den das berurt ader antreffende mocht verlyben, und ob herr Diether von yemant wer der were nyemant ussgescheiden der vorberurten dryer slois und stete ader auch der zolle lantzolle ader aber irer gerechtickeyt und zugehorde eyns ader mehr halber erfordert ader davon ader daran beinntregt zu werden understanden wurde anders dann der stifft die biesshere gnossen und gebrucht hat, sollen wir und ein ertzbischoff zu cziten auch das capittel und der stifft zu Menntz ine daby hanthaben schuren schirmen und verteydingen als ob ess uns selbs anginge sunder geverde, und sunderlich sollen und wollen wir darfur und darob sin, das dem genanten herrn Diethern des gleyts halben zuschen Hoest und Mentz an dem zolle zu Wyssenauw

und andern zollen und landzollen zu den vorgenanten dryen slossen und steten gehorich kein abebruche inntrag ader verhinderunge geschee und damit gehalten werde als von alther herkomen ist. item das wir ein yeder ertzbischoff auch das capittel und stifft zu Mentz in den vorgenanten dryen slossen und steten Hoest Steinheim und Diepurg und der lantschafft ader gepieten dartzu und inngehorig auch zu allen und iglichen inn- und bywoneren derselben slois stete und lantschafft des benanten herrn Diethers leptag gancz uss kein gepott ader verpott geistlich ader werntlich haben thun furnemmen noch den iren das zu thun gestaten ader thun lassen dann alleyn uss gescheyden was die heiligen sacrament testament und sentrecht antriffet. und wer es das ymant schult ader furderunge zu den innwoneren der genanten slois stete und der lantschafft dartzu und inngehorig hett ader gewonne, das dem cleger alsdann gegen denselben rechts und ussrechtunge gedyhe und ergee bynnen eynem monde nach dem er das ersucht hett, es were dann das sich durch rechtlich schub lengere frist geburen wurde, auch das den klegerern und wes sie dartzu bedorffen werden uffrichtig geleyte uff ir gesynnen gegeben werde, geschee des nit, so mochte der cleger dieselben darumb geistlich ader werntlich furfordern wo die clage hingehort sunder alles geverde. item das wir auch ein yeder ertzbischoff und das capittel zu Mentz den benanten herrn Diethern noch die vorgenanten dry slois und stete Hoest Steinheim und Diepurg auch die lantschafft dartzu gehorge und die innwoner derselben slois stete und lantschafft uss ader inn des stiffts von Mentz sloissen steten lantschafften und gebieten die wir zu zyten innhaben nit befehden bekriegen beschedigen noch den unsern ader andern der wir ungeverlich mechtig sint zu thun gestaten sollen inn keynen wegk. item ob auch eynche furst grave herr ritter ader knechte ader sust wer der were nyemant ussgenomen herrn Diethern understeen wurde zu bekriegen zu befehden ader zu beschedigen und herr Diether gegen dem ader denselben uff uns ader eynen ertzbischoff zu ziten recht bott und wir ader ein erczbischoff zu tziten herrn Diethers gegen dem ader denselben zurecht mechtig weren und der ader dieselben das recht nit uffnemen ader ingeen wolten, so sollen wir ader ein ertzbischoff zu tziten das capittel und stifft zu Menntz alssbalde wir des von herrn Diethern schrifftlich ader montlich ersucht ader ermant wurden uff stunt sunder aller vertzug getruwelichen nach allem unnserm vermogen demselben herrn Diethern hilffe und bystant thun, des ader derselben ader wer sich darin mengen wurde darumb auch fynt werden und ine fyntlichen thun als ob ess unnser eygen sache wer und hinder herrn Diether mit eynchem keynerley verstentniss sune ader rachtunge thun uffnemen ader inngeen, herr Diether sin lannde und lute werde dann darinn auch getzogen und nach notturfft versorgt ane geverde. item wann und weliche zit auch wie dicke wir ader ein ertzbischof zu Menntz zu tziten ein lantsture ader subsidium im stifft zu Menntz uffheben werden so mag herr Diether ob er wil inn den vorbenanten dryen slossen und steten Hoest Steinheim und Diepurg und der lantschafft dartzu und inn gehorig lanstur auch von den geistlichen die darinn wonen von iren geistlichen lehen darinn gelegen subsidium auch uffheben und die fur sich behalten inn mossen ein ertzbischoff thun mochte, ob er dieselben drij slois stete und lantschafft innhett ane geverde. item sal herr Diether alle und igliche geistliche und werntlich lehen zu den benanten dryen sloissen und steten und der lantschafft dartzu und inngehorig und die geistlichen lehen darinn gelegen was der eynem ertzbischoff zu Menntz zu lyhen gepurt sin leptag gantz uss lyhen und zu lyhen macht haben so dicke und wie die ledig werden unverhindert und ungeirret von uns Adolffen auch einem yedem ertzbischoff zu tziten dem capittel zu Menntz und meniglichen von iren wegen. item sollen eynem yeden geistlichen und werntlichen innwonern der benanten dryer sloss stete und lantschafft und den ihenen die zu tziten des benanten herrn Diethers dienere ungeverlich sint volgen und gefallen



alle gerechtickeyt zinse gefelle und schult die sie bisshere inn des stiffts landtschafft sloissen und steten gehapt und eyn yeder daran ungehindert blyben ussgescheiden ob yemand zinse gevelle ader schult zu Mentz gehabt hett sal herinn unvergriffen sin. item es sollen auch alle und igliche geistliche und werntliche die herrn Diethers party anhang ader ime zulegig ader bystendig gewest ader noch sint zu allen iren digneteten pfrunden geistlichen gaben ampten lehen husern und hoeffen zu denselben iren ampten pfrunden ader lehen gehorig inn und usswendig Mentz gelegen auch dispensacien gracien und reservat wie sie die vor zit der irrunge inn gehapt haben widder gelassen und restituert werden. dessglichen sal der pfaffheit uff unser parthy auch gescheen und den geistlichen uff herrn Diethers parthy zu Menntz gepfrundent ader belehent gegonnet werden ire pfrunde und lehen daselbs zu verwechseln ob und wann sie des begeren ane uffhalt doch das sie soliche ire lehen und pfrunde mit tugelichen personen permutiren als sich gepurt sunder inntrag und geverde. item sollen wir erlangen das den dumherrn zu Mentz herrn Diethers parthy und dartzu dessglichen funffzehen personen sust uss der pfaffheit daselbs zu Mentz belehent die durch herrn Diethern sunderlich benant werden sollen dru jare von allen iren pfrunden und lehen sie zu Menntz hant absentz gegeben werde aller nutzunge ussgescheyden die tegeliche presentz. doch sollen dieselben personlich bynnen derselben zijt zu Mentz mit huss nit sitzen noch wonen, wolde aber ir eyner daselbs zu Mentz sin der solde die zit zu chore geen und thun als andere geistlichen und die zijt kein absentz haben. item was geistlicher lehen von dem genanten herrn Diethern und siner parthy alssferre lyhunge derselben lehen ane ine gewest sy ader ine zugestanden habe ***collacione ordinaria in turno ordinario*** die von toidfellen ***libera resignacione*** ader ***permutacione*** ledig wurden verluhen sint sollen die ihenen die der inn besesse sint daby verlyben unverhindert eynncher process ader mandat halber inn dieser irrung ergangen und ob etliche der vertrungen weren sollen irer possesse derselben lehen widder restituert dartzu zu komen gelassen werden ane inntrag und geverde ader desshalben zu erkentniss unnser beyder parthien komen und wie wir sie inn der gutlichkeyt darumb entscheyden daby solde ess blyben und von beiden teylen gegen einander gehalten und volnczogen werden sunder geverde etc. item sal von uns ader eynem ertzbischoff zu tziten zu Menntz inn yedem der slois Hoest Steinheim und Diepurg eynem den herr Diether benennen wurdet uff herrn Diethers gesynnen ***auctoritas episcopalis*** so dicke des noit geschicht gegeben und herrn Diethern sechs personen die inn den benanten dryen sloissen sesschafftig ader sust anderswo sin dienere sin und er benennen wurdet eximirt werden ***ab omni jurisdiccione archiepiscopali*** ussgenomen was denselben personen irer gotslehen halber im stifft gelegen uns ader einem ertzbischoff zu tziten zu geben ader zuthun gepuren werdet ane geverde, doch das dieselben bynnen zit der exemption nit zu Mentz wonen auch keynerley das die capittel ader pfaffheit zu Mentz hanndeln tun schaffen ader besliessen irren hindern ader widdersprechen sollen. item ob auch eynicher des benanten herrn Diethers amptman diener ader innwoner der benanten dryer slois stete und lantschafft von yemants were der were an das kayserlich kamergericht ader an westvelische hove-lant- ader ander usslendische gerichte geheischen ader geladen wurde daruber ein ertzbischoff und der stifft zu Mentz von romischen keyssern und konigen gnade und fryheit haben die iren abe zuheischen, sollen wir ein ertzbischoff zu tziten und das capittel zu Mentz desselben herrn Diethers amptlute dienere ader innwoner der gerurten dryer slois stete und lantschafft als des stiffts underthan inn crafft des stiffts fryheit von den usslendigen gerichten abeheischen und herrn Diethern an unser eyns ertzbischoffs zu tziten und capittels zu Mentz stat den clagern gegen den beclagten herrn Diethers amtluten dienern ader innwoneren der gemelten dryer slois stete und lantschafft rechts helffen und gestaten lassen nach lute und innhalt

der abewysunge derselben usslendigen gerichte. item ob yemant wer der were geistlich ader werntlich edel ader unedel des sinen inn zit der irrunge an steten sloissen huseren hoeffen ader andern lygenden gutern entwehret entweldiget ader ime genomen erclagt ader angewonnen were von uns beyden obgemelten parthien unnseren anhengern ader zugewanten sal ime wieder inngegeben und er dartzu gelassen werden daby zu blyben das hinfur mit aller gerechtickeyt wie vor zugenyessen und zugepruchen sunder geverde, ussgescheyden die stat Mentz mit den ligenden gutern darinn gelegen und dartzu gehorig und doch das doctor Humeren dem schultessen zu Mentz, Dietherich Billinge, Haunsen Barbirer, Conrat Bender, Peter Metzler und Johann Yssneckern, die herrn Diethers amptlute und dienere sint, ire husere und ligende gutere zu Mentz widder gevolget und gelassen werden ane inntragk. item als der pfaffheit im stifft zu Mentz von herrn Diethern den sinen und siner parthij etlicher schade zugefugt das ire uff herrn Diethers bevelhe genommen und herrn Diethern zugewant sin mag sollen wir mit derselben pfaffheit bestellen daruff zuvortzyhen, ob wir aber das nit gethun konten so sollen wir abetragen und verfahen das herr Diether die sinen und die jhenen die solichs uff herrn Diethers bevehle getan hetten darumb unangelangt unerfordert und schadeloiss verliben und gehalten werden. item sollen alle gefangen geistlich und werntlich von uns beyden teilen irer gefengniss uff ein alt urfehde ledig gesagt werden, ussgescheiden werntliche innwoner und burgere zu Mentz in eroberunge der stat Mentz gegriffen die anders nit des obgenanten herrn Diethers rete dienere ader amptlute sint, das sint doctor Humery der schultes zu Mentz, Dietherich Billung, Gosswin, Ruckacker Snyder, Hanns Barbirer, Conrat Bender, Peter Metzler und Yssnecker benant als rete dienere und amptlute des benanten herrn Diethers. es sollen auch alle schatzunge atzung und ungegeben gelt von herrn Diethers siten nit gegeben noch betzalt werden sunder furter ungegeben verlyben, und ob die wirte uff unnser Adolffs syten eynchen gefangen herrn Diethern zu steenden umb die atzunge ader ire burgen darfur uss hafftunge nit lassen wolten, sollen wir Adolff solichs gegen den wirten abetragen und die gefangen und ire burgen des erledigen one iren schaden sunder inntragk. item sal auch alle ungnaden und unwillen von uns beyden obgerurten parthien gegen allen fursten graven herrn rittern und knechten und inn sunderheyt des stiffts steten und stetluten gemeynlich und sunderlich auch allen und iglichen die sich inn dieser irunge zu uns beyden gethan und gehalten haben und die darunder verdacht ader gewant gewest ader noch sint sie sin geistlich ader werntlich geordent ader ungeordent personen abesin und hinfur das vom babst keyser auch uns beyden parthien und unsern zugewanten gegen den nit gerochen geeffert noch geandet werden inn keyn wysse, sie sollen auch des gegen uns beyden parthien nit entgelten und des stiffts steten des von uns brieve gegeben darinn sie des versorgt sin und werden nach notturfft. desglichen sollen auch alle und igliche neben fehde und vyntschafft der vermelten irrunge und sachen halber entstanden abesin und abegethan werden onvertzogelich auch durch unser yeden mit den sinen und die siner parthy gewest ader noch sint abezuthun geschafft werden. item alle lehen die uns beyden parthien unnsern graven herrn ader andern als grave Johann von Nassauw grave Wilhelm und grave Hansen von Wertheim grave Ludwigen von Isemburg Eberharten von Eppinstein herrn zu Konigstein und anderen dieser irrunge und vehde auch aller by und neben vehde verwant von yemants uffgesagt ader uffgeschrieben weren sollen widder geluhen und durch unnser yeden mit den sinen siner parthy die also wider tzu lyhen geschafft werden inn eynem halben jare dem nehsten nach datum dieses brieffs wann des datzuschen an die lehenherren gesonnen wurdet on weygerunge sumeniss inntrag und geverde inmossen dann das alles inn der versiegelten aberede obgemelt inn artickels wysse klerlicher und wyter begriffen und gemelt steet. also gereden und versprechen



wir Adolff erwelter und bestetigter obgenant by unseren furstlichen eren und wirden und guten waren truwen fur uns unnser nachkomen und stifft inn und mit krafft diess brieffs alle und igliche soliche obgerurte artickele mit irem innhalt und begriffe dem benanten herrn Diethern und auch allen den ihenen die das beruren und antreffende ist und sin mag sie sien geistlich ader werntlich geordent ader ungeordeht uffrichtlich nach lute und innhalt der vermelten gutlichen aberede zu volntziehen den nachzugeen zu volenden und inn keynen wegk zu widderkomen noch schaffen ader gestaten zu thun ader getan werden durch uns selbs ader yemants anders inn eyniche wysse sunder geverde, und ob dem benanten herrn Diethern den sinen ader den ihenen die solichs berurn und antreffende ist ader sin mochte von yemants were der were darinn zu tragen ader dorwidder zu thunde ader ir eyner ader mehr dorwidder furtzuwenden ader antzulangen understanden wurde mit welicherley sachen ader mit welicherley hande wyse solichs dann furgnomen were und beschee sollen und wollen wir darob sin das das alles wes das dann yetzutzit wer und sin wurde von den tetern gegen dem ader den die solichs beruren und antreffende ist uff des benanten herrn Diethers ader derselben gesynnen sie dess halber an uns thun werden furderlich und onvertzoglich volntzogen und gehalten werde ir yedes nach dem und sich dann solichs innhalt der vormelten aberede zuthun geheischt und gepurt und ob ir eynchem solichs inn eynem ader me punckten uberfaren wurde dargegen sal der ader die die solichs beruren und antreffende were von uns unseren nachkomen und stifft gehanthapt geschuret urd geschirmet werden getruwelich und vestiglich unverhindert daby zu verlyben sunder alles geverde, ob sich auch uber kurtz ader langk ichts mer begebe und erfunde das sich dem benanten herrn Diethern den sinen und den ihenen die solichs beruren und antreffende were nach innhalt der vermelten aberede von uns zu versorgen notturfftig were daruber sollen und wollen wir ine yetzutzijt notturfftige versorgniss und verschrybunge thun und ubergeben und das alles wie obgeschrieben stat bescheen so dicke und vil sich das gepuren und noit sin wurdet, desglichen solde uns von herrn Diethern auch gescheen ussgescheyden alle argelist und geverde.

Folgt die Formel der Besiegelung durch den Erzbischof Adolph, den Dechanten Richard vom Oberstein und das Capitel des Domstifts zu Mainz.

Geben zu Franckfurt am frytag sant Symon und Juden der heiligen aposteln tag anno domini 1463.

Item hernach volget ein artickel uff ein bermentte zettel geschrieben und mit dem bressel daran myns herrn von Mentz ingesiegel hanget dardurch gestochen also ludende ut sequitur:

Es sal auch von uns beyden parthien und unsern zugewanten gentzlich und gruntlich vertziehen sin uff alle name raub brant doitslege und was sich desshalben von beyden parthien bynnen zit dieser irrunge begeben hat ess sy kleyn ader groiss nichts ussgenommen und von keynem teyle ader sinen zugewanten gein dem andern gevordert ader inn rachssal geandet noch furgnomen werden inn keyn wyse.

tom. XXIX. fol. 278b—282a.

20. 1463 Okt. 28.

Die zum Rheingaue gehörigen Aemter Eltville, Oestrich, Algesheim,[1] Geisenheim und Lorch versprechen dem Herrn Diether von Isenburg ihn bei seinen Leb-

[1]) Ueber das Verhältniss von Algesheim zum Rheingau s. Bodmann S. 512 und 515. Mir liegt darüber folgende Urkunde des Erzbischofs Diether vor: er bestätigt dem Rheingaue (oben und unden von Waldaff an bis gein Loricherhusen) seine herkömmlichen Rechte und Freiheiten und verfügt, dass die von Bingen und Algesheim fortan zum Rheingaue gehören sollen. d. d. Eltvil, samstag nach sant Margareten 1459. tom. XXIX. fol. 5b.

zeiten im Besitze der Schlösser und Städte Höchst, Steinheim und Dieburg erhalten und schützen zu wollen.

dat. S. Simonis et Jude tag.

Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 514 f. (wo Algesheim fehlt).

Abschriftlich tom. XXIX. fol. 291b—292a.

21. Frankfurt 1463 Okt. 29.

Erzbischof Adolf von Mainz verspricht dem Herrn Diether von Isenburg: „ob der egenant herr Diether oder die siner parthie und anhangs gewest oder noch sint geistlich oder werntlich geordent oder ungeordent von yemant wer der were von der obgemelten sachen wegen bynnen zijt dieser irrunge, sich im stifft von Mentz begeben hait, kleyne oder groiss angelangt oder furgenomen wurden, das wir ine dorinne gegen den beraden sin hilffe und bystant thun und sie schuren und schirmen wollen getruwelich als ob es uns selbs anginge."

dat. Franckfurt, samstag nach Symonis et Jude.

tom. XXIX. fol. 286b—287a.

22. Frankfurt 1463 Okt. 29,

Erzbischof Adolf, Richard vom Oberstein Dechant und das Capitel zu Mainz versprechen dem Herrn Diether von Isenburg, die Verschreibungen, die sie ihm mit ihren anhangenden Siegeln besiegelt gegeben haben, sobald Adolf zur erzbischöflichen Würde geweiht, und das grosse Siegel fertig sei, nochmals in denselben Formen umzuschreiben und mit dem grossen Siegel zu besiegeln, wogegen Diether diese älteren Verschreibungen wieder herausgeben solle.

dat. Franckfurt, samstag nach Symonis et Jude.

tom. XXIX. fol. 292ab.

23. Frankfurt 1463 Okt. 30.

Erzbischof Adolf von Mainz spricht die Zöllner zu Flerssheym, Hocheim, Costheim, Castel, Erbinheim, Nurot und Weyssenaw[1]) der Gelübde und Eide, die sie ihm wegen ihres Amtes gethan haben, quitt ledig und los, und gebietet ihnen, da die Zölle an den genannten Orten zu dem Schlosse Höchst gehörten, dem Herrn Diether von Isenburg seine Lebtage zu gewarten.

dat. Franckfurt, sonntag nach Symonis et Jude.

tom. XXIX. fol. 291.

24. Frankfurt 1463 Okt. 31.

Erzbischof Adolf von Mainz gestattet allen geistlichen Personen des Mainzer Erzstiftes, die Anhänger Diethers von Isenburg gewesen, sich in andern Bisthümern weihen zu lassen.

dat. Franckfurt, montag nach Symonis et Jude.

tom. XXIX. fol. 287b—288a

25. Frankfurt 1463 Okt. 31.

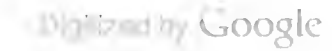
Erzbischof Adolf von Mainz verspricht, alle Domherren und übrigen geistlichen Personen, die Anhänger Diethers von Isenburg gewesen, zu ihren Prälaturen, Gotteslehen, Würden, Aemtern und Höfen, wieder kommen zu lassen und alle Ungnade und Ungunst wider sie abzustellen.

dat. Franckfurt, montag nach Jude et Simonis.

tom. XXIX. fol. 288.

---

[1]) Flörsheim, Hochheim, Kostheim, Kastel, Erbenheim, Naurod, Weissenau, von denen Kostheim, Kastel und Weissenau im Grossherzogthum Hessen, und Flörsheim, Erbenheim, Naurod (Amt Wiesbaden) und Hochheim im vormaligen Herzogthum Nassau liegen.



26. Mainz 1469 August 7.

Erzbischof Adolf von Mainz, Richard vom Oberstein und das Capitel des Domstiftes zu Mainz bekennen, dass sie alle Verschreibungen, die sie dem Herrn Diether von Isenburg vormals gegeben, durch Anhängen ihrer grossen Siegel bekräftigen. [1]

dat. Mentze am Montag nach St. Stephanstag inventionis.

tom. XXIX. fol. 300[b].

[1]) Warum diese Urkunde so spät ausgestellt wurde, vermag ich nicht zu sagen, wohl schwerlich desshalb, weil die grossen Siegel erst in diesem Jahre fertig geworden.

Die Burgen und die Burgfrieden des deutschen Mittelalters

nebst

einem Anhange von Urkunden.

Von

Gymnasial-Oberlehrer **Colombel.**

Einleitung.

So bedeutend auch die Denkmäler der Baukunst für die Cultur überhaupt und insbesondere für die specielle Landesgeschichte sind, da sie dort, wo sie stehen, Zeugniss geben von dem, was man zur Zeit ihrer Erbauung gewollt und gekonnt hat, so ruht doch in bemerkenswerthem Gegensatze zu den kirchlichen Bauten, die meist mit grossem Fleisse und gutem Erfolge erforscht und beschrieben sind, auf dem grössten Theile der Burgen, mit denen einst Deutschland und vorzüglich die Rheinlande wie übersäet waren, dichtes Dunkel. Zwar sind sie längst theils durch den Zahn der Zeit, theils in den Verwüstungen des Bauernkriegs, des dreissigjährigen Kriegs und durch die Verheerungszüge französischer Raubhorden zerstört, und die wenigen, welche die Stürme der Jahrhunderte überdauert, haben eine solche Veränderung erlitten, dass meist nur geringe Theile aus dem Mittelalter übrig sind, und wo sonst Pracht und reges Leben herrschte, wo Schwerter und Lanzen klirrten, wo bei festlichen Gelagen zarter Minnegesang und liebliches Saitenspiel erklangen, da umkriecht jetzt die Eidechse und Blindschleiche das Gestein, da nistet das lichtscheue Käuzchen, da schwirren zur nächtlichen Zeit die Fledermäuse, da umfängt uns Grabesstille, wenn wir in die vereinsamten Mauern eintreten. Allein auch in ihren Trümmern müssen sie uns ehrwürdig sein als Zeugen einer grossen Vergangenheit; waren sie doch, bevor die Städte sich in Freiheit erhoben, neben den Fronhöfen, wie v. Maurer richtig sagt, die eigentlichen Träger deutschen Wesens, der feinen ritterlichen Sitten, wie überhaupt der ächt nationalen Bildung. Ausserdem machten sie die

wichtigste Schutzwehre des Landes aus und gaben vielfach die Veranlassung zur Entstehung von Städten und Dörfern, deren Bewohner am Fusse der Burgen Nahrung und Schutz fanden.

Wie bekannt, beginnt die deutsche Culturgeschichte mit den römisch-gallischen und römisch-germanischen Kriegen, und daher sind die ältesten baulichen Denkmale von den Römern auf deutschem Boden zum Zweck des Krieges angelegte Werke. Die Erziehung der zur Zeit der Völkerwanderung sesshaft gewordenen deutschen Stämme übernahm die christliche Kirche, welche im allgemeinen Umsturz der alten Welt allein aufrecht geblieben war. Daher erklärt sich das Vorwalten des kirchlichen und des wehrhaften Elementes im Mittelalter und die Unterscheidung der baulichen Denkmäler dieser Zeit in kirchliche und wehrhafte oder profane. Erst am Ende des Mittelalters scheiden sich die Werke der bürgerlichen und jene der Kriegsbaukunst oder Befestigungskunst, welche letztere sich zuerst in Italien und von da nach Deutschland und Frankreich weiter entwickelt hat

Da aber seither die Lehrbücher der Befestigungskunst, sowie die Geschichte der Baukunst als schöner Kunst in dieser Hinsicht über das Mittelalter, wie über eine thatenlose Nacht, schweigend hinweggegangen ist, auch das Interesse für die Ueberreste unserer Burgen sich erst in der neuesten Zeit zu regen beginnt, so hat man seltener von den alten Burgen eine rechte Vorstellung, und wann von solchen die Rede ist, trägt man meist das Bild von den hohen mit Doppelwänden und Wendeltreppen, mit trichterengen Höfen und vier Stockwerk hohen Gebäuden reichlich versehenen Bauten des 15. und 16. Jahrhunderts auf das deutsche Alterthum über und kann sich in den Ruinen der Vorzeit, die freilich meist nur in einem Theile der Umfassungsmauern und einem oder zwei Thürmen bestehen, nicht zurecht finden.[1])

[1]) Bei dem Folgenden haben mir hauptsächlich folgende Werke gedient: Krieg von Hochfelden, die Geschichte der Militärarchitektur in Deutschland von der Römerzeit bis zu den Kreuzzügen: ein Werk, durch welches für derartige Forschungen ein fester Grund gelegt ist. — J. v. Hefner und J. W. Wolf, die Burg Tannenberg an der Bergstrasse. — G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und Hofverfassung, Bd. II. — H. Leo, über Burgenbau und Burgeneinrichtung in Deutschland vom 11—14. Jahrh. in Fr. v. Raumers histor. Taschenbuch 1837. — Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins Bd. VI, XVI, XVII. — Bodmann, Rheing. Alterthümer II, 794 ff. — v. Arnoldi in Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie, Thl. XIV S. 62 ff. — Besondere Rücksicht ist, wie natürlich, auf die nassauischen Lande genommen, wie auch für den letzten Theil fast nur nassauische Urkunden benutzt sind.

1) Entstehung und Einrichtung der Burgen.

Wollen wir uns eine einigermassen klare Vorstellung von der Entstehung und der baulichen Einrichtung der mittelalterigen Burgen machen, so müssen wir an die Ueberlieferung der Römer anknüpfen, die, wie in allen anderen Zweigen unsers Culturlebens, wenigstens bis zu den Zeiten der Kreuzzüge, unsern Voreltern Muster und Vorbild waren. Die Befestigungswerke nun, womit die Römer die Welt eroberten, waren weniger die grossen Waffenplätze, wie Mainz, Cöln, Xanten, als vielmehr ihre Castelle. Mit diesem Worte verbindet man den Begriff einer kleineren permanenten Befestigungsanlage, wie sie, natürlich mehrere in einer Kette, für grössere Heere zur Vertheidigung praktischer und daher mehr im Gebrauch waren, als die Marsch-, Stand-, Sommer- und Winterlager, die bei kleineren Heeren und günstigem Terrain genügten. Ich erinnere an das Castell bei Homburg, die sogenannte Saalburg, und die vielen anderen auf der Linie des Pfahlgrabens. Diese Castelle, mochten sie nun mit Mauerwerk umgeben sein oder nicht, hatten von der Zeit der Republik her einen an den Ecken abgerundeten rechteckigen Grundriss, Wall und Brustwehr von nur sehr mässiger Höhe (nicht über 12′) und einen davorliegenden Graben, auf jeder der 4 Seiten ein Thor. Die Anwendung der Castelle setzte aber die Nähe eines starken Heeres voraus. Terrain und Anordnung des Castells bei Homburg zeigen, dass die Vertheidigung auf Ausfälle und die Unterstützung frei manövrirender aus dem nahen Mainz herbeieilender Truppen beruhte, daher nur improvisirten Sturmangriffen, aber keinen langen Blokaden zu widerstehen bestimmt war. Als daher die Kriegführung der Römer sich dahin änderte, dass nicht immer ein starkes und schlagfertiges Heer in der Nähe stand, und somit die befestigten Punkte sich selbst überlassen blieben, mussten die Widerstandsmittel erhöht werden, was hauptsächlich durch Thürme und feste Gebäulichkeiten geschah. So zeigen die grossen Castelle am Taunus nebst den von Stein gebauten Prätorien bereits 8 Thürme; auch legte man die Castelle an solchen Stellen an, wo die Terrainbildung den feindlichen Angriff erschwerte, die Befestigung erleichterte und den passiven Widerstand förderte, mithin auf dominirenden, wo möglich felsigen Anhöhen, auf Inseln, an Flussufern u. s. w. Damit schwand aber auch natürlich die alte rechteckige Castralform, und den früheren, mit Mauerwerk verkleideten Erdwall von nur geringer Höhe ersetzte eine mächtige gezinnte, mit breitem Mauergang versehene und die inneren widerstandsfähigen Wohngebäude stützende Ringmauer, vor welche, je nach dem Terrain, ein Graben zu liegen kam. Im Innern erhoben sich nach Massgabe des Raumes einer oder mehrere Thürme. Bereits gegen das Ende des 3. Jahrhunderts verordnete Kaiser Diocletian, dass hier, wie in den grösseren Waffenplätzen die Vertheidiger ihre bleibenden

Wohnsitze haben sollten. Diese neue Befestigungsform wurde von den Römern mit den Namen Burgen bezeichnet. *Castellum parvulum, quod burgum vocant* sagt Vegetius (IV, 10); die sesshaften Vertheidiger hiesen burgarii Zu den Burgen sind auch die Wartthürme zu rechnen, die besonders seit Eröffnung der Alpenpässe ihre Anwendung fanden; auch dienten sie zur Ueberwachung der Strassen, sowie überall, wo es um eine Fernsicht zu thun war.

Diese römischen Burgen oder befestigten Castelle wurden in den Grenzkriegen von den Deutschen meist zerstört, soweit solches in der Eile möglich war. Da im ruhigen Besitz des Landes die Nothwendigkeit für die Fortsetzung der Zerstörung wegfiel, so blieb manche römische Grundmauer, mancher Untersatz mächtiger Ringmauern und Thürme übrig, ja hin und wieder steht sogar noch ein solcher Thurm bis zu seinen Zinnen aufrecht, wie zu Chur und Cyburg in der Schweiz, Alt-Eberstein bei Baden-Baden u. s. w.

Die Franken und die anderen deutschen Völkerschaften brachten in ihre bleibenden Niederlassungen nichts mit als ihre Rechtsgewohnheiten und ihr Gefolgwesen, ihre Erfahrungen in Viehzucht und Ackerbau und die nothdürftigste Technik für die Anfertigung des gemeinen Lebensbedarfs, ihrer hölzernen Häuser, Waffen und ihres Schmuckes. Nun nahm sofort die Kirche die deutschen Völker in Schule und Zucht, und nur durch die Kirche wurde das fränkische Reich und überhaupt der Boden für Gesittung und Bildung erweitert, indem man zu diesem Zwecke stets neue Bisthümer und Klöster gegen das innere Deutschland vorschob, wie früher die Römer ihre Castelle. Sind nun die Denkmäler kirchlicher Architectur aus der alten fränkischen Zeit äusserst selten, so noch viel seltener die der militärischen, da diese in der Folge meist wieder verschwanden. Gregor von Tours, der Geschichtschreiber der Franken, erzählt, dass diese gleich im Anfange römische Stadtumfassungen und Burgen wiederhergestellt und solcher Burgen auch neue gelegentlich errichtet hätten. Grade um den Besitz der Burgen und Städte drehte sich in Gallien, wie in Italien, der Krieg in damaliger Zeit. Natürlich wurden diese Plätze nach den überall vorhandenen römischen Vorbildern und den einfachen römischen Grundsätzen wiederhergestellt oder neu errichtet. Die Baumeister im ganzen Abendlande waren Geistliche. Die Vorschriften des Vegetius waren bereits den Bischöfen Gregor von Tours und Venantius Fortunatus von Poiton bekannt, wenngleich das eigentliche Studium des Vegetius und Vitruvius erst unter Carl dem Gr. begann. [1])

---

[1]) Das erste Lehrbuch der Befestigungskunst, sowie des Angriffs und der Vertheidigung wurde im XIII. Jahrh. geschrieben, und zwar von Aegidius Colonna, General des Augustiner-Ordens, Schüler des h. Thomas von Aquin und Lehrer des K. Philipp des Schönen von Frankreich.

Die Burgen (Capitole) in den Städten dienten den Königen, Herzogen oder Grafen als Pfalzen oder wehrhafte Wohnungen, auf dem Lande waren die wiederhergestellten oder neu erbauten Burgen meist kleinere Ortschaften, bisweilen auch ganz kleine isolirte tactisch wichtige Posten, die nur in Kriegszeiten besetzt wurden: die fränkische Bevölkerung, die Könige und Grossen nicht ausgenommen, wohnten am liebsten auf ihren Meierhöfen, die mit Zäunen oder Mauern umgeben waren.

Während nun die Franken im südlichen und westlichen Gallien mit den gallo-römischen Einwohnern verschmolzen und von ihnen neue Anschauungen und Fertigkeiten erlangten, bewahrte der Theil der Franken, der im östlichen Gallien und diesseits des Rheins blieb, seine germanische Eigenthümlichkeit, und, wie bekannt, führte die Verschiedenheit des Charakters endlich zur Gründung des deutschen Reichs. Carl der Gr. hatte das altrömische System bewaffneter Grenzen nach römischen Grundsätzen wieder in Anwendung gebracht, grade wie er auch stets neue Bisthümer gegen die slavischen Völker vorrückte. Dass er bei seinen Kriegen viele Orte befestigt und Burgen erbaut oder zerfallene wieder hergestellt, liegt in der Natur jeder Kriegsführung: wohl alle aus Erde und Holz. Im Innern zeigen nur einzelne königliche Pfalzen, wie Aachen, Ingelheim, Frankfurt und einige Bischöfssitze am Rhein und an der Donau, deren römische Ringmauern schon früher wieder erstanden oder erweitert worden waren, Ueberreste von Befestigungswerken. Mit Carls des Gr. Tode zerfielen seine Anstalten des Grenzschutzes; Kunst und Wissenschaft flüchteten sich wieder hinter die Klostermauern, wo sie ruhig und stetig gepflegt wurden, bis sie unter den sächsischen Königen wieder hervortraten, und sich unter der friedlichen und zugleich kräftigen Regierung der zwei ersten fränkischen Könige die Blüthe des romanischen Baustils entfaltete, indem man die römische Technik im Steinverbande, wie in der Führung des Meisels erfolgreich nachahmte.

Mit dem Verfall der königlichen Macht unter den späteren Carolingern begann das Lehnswesen, das sich in Frankreich und Deutschland in verschiedener Weise entwickelte: eine Verschiedenheit, die sich auch in ihren burglichen Bauten darstellt.

In Frankreich nemlich traten die rein militärischen Motive des Reichs schnell in den Hintergrund, dafür erhoben sich befestigte Wohnsitze der grossen wie der geringen Lehnsträger in allen Theilen des Landes, und zugleich zeigte sich die Ausartung des Adels in dem Grade, dass Carl der Kahle 847 gegen die aus den Burgen verübten Räubereien und Plünderungen einschreiten musste und 864 und 877 den Befehl gab, ohne seine Erlaubniss erbaute Burgen und andere Befestigungen (*castella firmitates et hajas*)[1]) sofort niederzureissen.

[1]) Hage oder Verzäunungen, Verpallisadirungen. Vergl. Eltester in der Einleitung zum Urkundenbuch des mittelrhein. Territ. II, CVN.

Dagegen gab es in Deutschland im IX. Jahrhundert nur wenige Burgen und zwar für rein militärische Zwecke des Reiches, die sich entweder als Wiederherstellungen oder als treue Nachbildungen der nahe gelegenen römischen Grenzburgen nachweisen lassen. Als befestigte Sitze mächtiger Herrengeschlechter begannen sie erst eigentlich mit dem X. und XI. Jahrhundert. Denn je stürmischer die Zeiten wurden, desto sorgfältiger suchte man die Fronhöfe zu befestigen. Von dieser Zeit traten die Fronhöfe als wahre Burgen hervor und wurden diese der grösseren Sicherheit wegen auf Berge verlegt. Die kleineren Lehensträger und Dienstmannen bauten solche erst noch später.

Der Mangel an befestigten Punkten wurde bei den Verheerungszügen der Normannen und besonders bei den Einfällen der Ungarn gefühlt und K. Heinrich I. war es, der wieder Sorge für die Grenzvertheidigung trug. Feste Plätze zu erbauen und zu besitzen war aber ursprünglich wie heute ein Vorrecht der Krone. Die zum Schutz der Grenzen und der Strassen errichteten Burgen gehörten daher dem Könige oder dem grösseren Landherrn; ihre Hut wurde der Dienstmannschaft als Lehen übertragen. Seit den Saliern war auch den Freien der Burgbau gestattet, die nach ihren Burgen sich benannten. Eine Beschränkung hierbei fand nur in der Hinsicht statt, dass der Bau auf fremdem Boden verboten war [1]) Daher entsprang der in der nassauischen Geschichte bekannte Process wegen des Baues der Burg Nassau zwischen dem Bischof von Worms und den Grafen von Laurenburg, wie dasselbe Stift später (1195) den Grafen von Nassau den Bau einer Burg zu Weilburg, das einer alten Reichsburg seine Entstehung verdankte, vertragsmässig verbot. [2]) Solche Burgen hingen nun freilich nicht mit den Fron- oder Herrenhöfen zusammen; sie waren gleich von Anfang an nichts als feste Aufenthalts- und Bewahrungsorte, enthielten zwar auch eine herrschaftliche Wohnung, besassen aber ausser ihrem Burgbann oder Burgfrieden keinen weiteren Bezirk. Alle diejenigen Burgen dagegen, welche ihr eigenes Gebiet mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit hatten, und sie bilden die Regel — hingen offenbar mit den alten Herrenhöfen zusammen und waren aus denselben hervorgegangen: somit waren diese Burgen nichts als befestigte Herrschaftswohnungen, und die zu einem früheren Fronhof gehörigen Ländereien und herrschaftlichen Rechte waren jetzt blosse Pertinenzstücke der Burg. Diese Identität der Burgen und Fronhöfe gilt nur von den von der Herrschaft selbst bewohnten Pfalzen und Fronhöfen, aber nicht von den blos für die Verwaltung und Landwirthschaft bestimmten herrschaftlichen Höfen und desshalb werden auf die Burgen in derselben Weise von den zur herrschaftlichen Verwaltung ein-

[1]) Der Schwabenspiegel sagt (c. 253): man soll khain burg bawen mit Vestung on des Landrichters Urlaub. — [2]) Schannat Hist. Worm. p. 89.

gerichteten Höfen *(curiae, curtes)* unterschieden. So z. B. die Burg Nassau von dem an dessen Fusse liegenden Fronhof gleichen Namens.

Waren die Einfälle der Ungarn hauptsächlich die Veranlassung zum Bau von Reichsburgen im Innern, die Kämpfe mit Frankreich von solchen auf der lotharingischen Grenze zum Schutz der Grenzen und der Vogesenpässe, wie denn überhaupt nebst Graubündten die Vogesenstrecke von Bitsch bis zum Donnersberge das burgenreichste Land Deutschlands ist, so erwuchsen in den inneren Kämpfen unter Heinrich IV. und V. in merkwürdiger Schnelle durch den höheren und niederen Adel dergleichen Burgen zur Erhöhung des Ansehens, zum Festhalten des erworbenen Besitzes und zur Unterstützung des Angriffes auf feindliche Nachbarn.[1] Nach der Zahl und Stärke der Burgen nebst der Anzahl der Lehensmannen bemass man die Macht. Dienten die Burgen zugleich zu Wohnungen, so traten zu den Anforderungen der Militärarchitectur auch die der bürgerlichen Baukunst. Erblich waren die Burgen schon seit dem Anfang des X. Jahrhunderts, wie z. B. die Burg Hohentwiel in Schwaben, der gemeinsame Wohnsitz der Kammerboten. Das erste Beispiel eines aus Burgen verübten Strassenraubs wird in der Geschichte K. Heinrich III. erwähnt: im Jahre 1054 liess er auf einem Zuge durch Deutschland mehrere Raubschlösser brechen. Als das Ritterwesen gegen Ende des XI. Jahrhunderts sich ausbildete, mehrte sich die Zahl der burglichen Bauten; viele von den kleineren Freien oder Rittern rühmten sich wohl auch schon einer Burg, wenn sie ein steinernes thurmartiges Wohnhaus mit hochgelegem Eingang oder in der Mitte ihres Hofes einen steinernen oder hölzernen Thurm besassen. Schlimmer war es, dass Karls des Gr. Satzungen gegen Waffentragen im Frieden und gegen Selbsthilfe, Faustrecht, welche man unter den beiden ersten Saliern durch Landfriedensgebote zu befestigen gesucht hatte, besonders seit Heinrich IV. unseliger Regierung in Vergessenheit gerathen waren. Der Gottesfriede, welchen die Kirche unter geistlichen Strafen anbefohlen und die Könige zu Gunsten des Landbauers und des Kaufmanns erweitert, hatte das Unwesen des Faustrechts auf die nicht geschlossenen Jahreszeiten und Tage für den Kriegsadel, wenn gewiss ungern, zugegeben. Da rechtfertigte endlich der alte Ritterkaiser Barbarossa 1187 durch feierliche Gesetzgebung die Selbsthilfe des Adels, und that damit der angeerbten wilden Gewöhnung der Deutschen zur Selbsthülfe Thür und Angel auf und machte die Gewalt gesetzlich. Wie viel Ungerechtigkeit ist seitdem von den Burgen vieler adeligen Herrn bis weit über Maximilians ewigen Landfrieden hinaus verübt worden! So hatte auch dieses Stück unseres Culturlebens seine Schattenseite!

[1] Eine der merkwürdigsten Burgen aus der Zeit der fränkischen Kaiser ist die Niederburg bei Rüdesheim, welche Krieg v. Hochfelden in dem gen. Werk S. 312 ff. ausführlich beschrieben hat.



Die Einrichtung der Burgen war nach den Zeiten und den Localitäten verschieden. Dennoch findet sich vieles Uebereinstimmende, wenigstens bis zum 14. Jahrhundert, mag nun das Hauptwohngebäude, der Mittelpunct der ganzen Burg, in Süddeutschland Palas oder in Altpreussen Remter, oder in Norddeutschland Diele genannt werden, und mögen es auch nur selten architectonisch so bedeutende Bauwerke wie die Wartburg, Gelnhausen oder Trifels gewesen sein. Auch brachte es keinen Unterschied in der Anlage hervor, ob es eine Wasserburg oder eine Höhenburg war, jene lag nur in flachem Raume, wie die Niederburg bei Rüdesheim, und erhielt ihren Hauptschutz durch das herumfliessende Wasser oder durch wassergefüllte Gräben; diese lag in der Regel, wie wir es am Rheine und der Lahn sehen, auf dem Vorsprunge eines Bergzuges und hatte dann blos den Vorsprung quer durchschneidende, nicht aber die Burg rings umgebende Gräben, die natürlich trocken waren. Häufig vertrat der Fels, der sich schroff zum Abgrund oder in einen vorbeifliessenden Fluss neigte, die Stelle des Grabens oder auch die Ringmauer selbst, indem die Burgmauer gleichsam die Fortsetzung der steilen Felsenmassen bildete.

Schärfer tritt dagegen der Unterschied zwischen den Hofburgen, also solchen von umfassenderen Anlagen, und den enger zusammengedrängten kleineren Burgen hervor, die man gewöhnlich auch Burgställe hiess.

Die grösseren Burgen hatten zunächst eine aus Mauer- oder Pfahlwerk bestehende Umfassung, welche man die Zingeln nannte. Sehr häufig waren an dieser Mauer thurmähnliche Gebäude, sogenannte Basteien, oder zur Vertheidigung des Eingangs zu beiden Seiten des Thores niedere Thürme angebracht. Zwischen dieser äusseren und der inneren Mauer, welche höher und von der ersteren 40—50 Schritte entfernt war, befand sich, insofern es die Beschaffenheit des Bodens erlaubte, der Zwinger, ein freier Raum, welcher öfters mit Stallungen und anderen hölzernen Wirthschaftsgebäuden umgeben, also den Viehhof bildete, von der eigentlichen Burg aber durch einen Graben und die Burgmauer getrennt war. Der Zwinger ist eine der fortificatorischen Errungenschaften, welche die Kreuzfahrer aus dem Oriente heimgebracht haben, während man sich früher mit einer einzigen, aber sehr dicken Ringmauer begnügt hatte. Er ward in Deutschland bald so allgemein, dass man höchst selten eine Burg ohne ihn antraf.

Dieses Umfassungswerk und den Zwinger nannte man die Vorburg, zu deren Vertheidigung Thürme und sogenannte Wighuser angebracht waren. Zugbrücken oder sogenannte Slagebrücken führten über die Graben durch die Thore in die verschiedenen Vorwerke und den Zwinger. War die Burg, was vielfach vorkam, mit mehreren Ringmauern umgeben, so befanden sich die Thore derselben nie in grader Richtung

hinter einander. Auf einer solchen Zugbrücke gelangte man auch zum Thore der eigentlichen Burg.

Den Eingang zur Burg bildete ein vorspringendes gewölbtes Thorhaus, an dessen Seiten die Winden für die Zugbrücke angebracht waren. Ueber dem Burgthore erhoben sich hohe Zinnen, welche ein schmales Dach trugen, welches einen hinter den Zinnen hinlaufenden gegen die Burg zu offenen Gang deckte, von dem aus durch die in den Zinnen angebrachten Lucken auf den nahenden Feind mit Armbrusten geschossen oder mit Steinen geworfen werden konnte. Dieser Gang über dem Burgthore hiess die Wer, Brustwer oder die Letzen. Hatte man das Burgthor passirt, so befand man sich bei vielen Burgen in dem Burghofe selbst; bei manchen gelangte man erst in einen inneren Zwinger.

Unter den den Burghof umgebenden Gebäuden treten vor allen der Palas, der Bergfried und die Capelle hervor.

Der Palas, das Hauptgebäude, nahm gewöhnlich die eine Seite des Hofraums ein, meist auf die Ringmauer gestützt. Er war allein von allen Gebäuden der Burg ausser den Thürmen höher als ein Stockwerk und durch eine von aussen in die Höhe führende Treppe zugänglich. Den Hauptraum darin nahm der Rittersaal ein, der sein Licht durch enge rundbogige Fenster erhielt. Daran reihten sich zur Seite Kemenaten, die ursprünglich mit dem Palas sogar nicht unter einem Dache waren und als Wohnungen und Schlafgemache der Familie dienten, während der Rittersaal als Versammlungs-, Speise- und Audienzsaal. Da das Mauerwerk des Palas sehr dick war, so entstanden an den Fenstern Nischen mit Sitzen, den Ehrenplätzen der Frauen. Wegen der bedeutenden Breite, die oft der Rittersaal hatte, gingen eine oder auch wohl zwei Säulenreihen, wie zu Trifels, durch denselben. Beispiele solcher Palas finden sich noch wohl erhalten, z. B. aus dem XI. Jahrhundert auf der Wartburg aus dem XII. Jahrhundert zu Gelnhausen, Seligenstadt und Gutenfels über Caub; auch auf der Burg Nassau sind die Fensternischen noch vorhanden.

Der Bergfried war der Hauptthurm der mittelalterigen Burgen. In einiger Entfernung von dem Hauptgebäude, gewöhnlich ganz frei stehend, seltener an die Ringmauer angelehnt, auf dem kühnsten Vorsprung des Burgraums erhebt sich dieser meist viereckig, bisweilen auch runde und selbst fünfeckige, in dicken aus Bruchsteinen oder erhabenen Quadern aufgeführte Wartthurm. Der Eingang zu demselben war nicht gleicher Erde, sondern im ersten Stock. Zu dieser Thüre führte wohl in Friedenszeiten eine hölzerne Stiege; in bedrohten Zeiten konnte diese weggenommen und die Verbindung auf das Einsteigen und Aufziehen mittelst Strickleitern und Seilen beschränkt werden. Man stellte diese Wartthürme so allein, um nicht, wenn die Burg genommen und der Bergfriede allein noch gehalten wurde, durch Anzündung benachbarter



Gebäude herausgeräuchert und zur Uebergabe gezwungen zu werden; der Bergfried war aber der letzte Rückzug der Besatzung. Im Innern dieses Thurmes stieg man durch Treppen in die Höhe. Der untere, nicht von aussen zugängliche Raum enthielt zuweilen einen Sodbrunnen, während der Hauptbrunnen im Hofe, in der Regel nicht weit von der Küche stand. Sonst diente der untere Raum des Thurmes als Gefängniss, Burgverliess. Die oberen Geschosse des Bergfrieds enthielten Kemenaten; ganz oben unter dem Dache hatte der Wächter, Thurmwart, seinen Platz. Oefters kommen auch zwei Thürme vor, wie auf Nassau; auf der Burg Holenfels im Amte Nastätten standen noch zwei Thürme, welche in der Höhe durch eine hölzerne Brücke Verbindung hatten, sodass die Besatzung, wenn sie den einen zu verlassen genöthigt war, sich in den anderen zurückziehen und die Brücke schnell abwerfen konnte [1]).

Ebenso fehlte keiner einigermassen bedeutenden Burg die Capelle, die, wie alle Kirchen, von Westen her ihren Eingang hatte. Bemerkenswerth ist es, dass die Capelle sehr oft mit dem Thorthurme in Verbindung stand, wie zu Gelnhausen, Münzenberg und Nassau, wo ihre Ueberreste noch erkennbar sind. Spuren von dieser Sitte, die Capelle mit dem Hauptthore zu verbinden, finden sich schon frühe: ein Beweis, wie sehr man sich an die Eintheilung der alten Römercastelle hielt und uns an das Bild eines Castells auf der Trajanssäule erinnert, auf welchem der Consul im Priestergewande am Thore das Opfer verrichtet. Der Platz vor dem Thore war bedeutsam als Gerichtplatz. So heisst es in dem Burgfrieden von Ortenburg in der Wetterau von 1366: wenn ein Burgmann diesen Frieden bricht, der soll vor der inneren Burgbrücke zu Recht stehen vor den drei Gekorenen [2]).

Ausser diesen Hauptgebäuden sind noch innerhalb des Burgraums zu erwähnen, das Musshaus (Zeughaus), die Küche und die Vorrathsgademe. Die Küche war ein besonderes Haus, worin zugleich die dazu gehörige Dienerschaft schlief. Köchinnen hatte man keine. Unter die Vorrathshäuser gehörte auch das Schnitzhaus, worin Pfeile, Armbruste, Lanzenschafte u. dergl. aufbewahrt und verfertigt wurden; dagegen mag die Schmiede wegen der Pferde in der Regel in der Vorburg bei den Pferdeställen angebracht gewesen sein. Vielleicht nahmen Schnitzhaus und Schmiede auch den unteren Raum der

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit diesem Bergfried sind die hölzernen Sturmthürme, welche denselben Namen trugen. Diese wurden auf 4 Rädern gegen die zu erstürmende Mauer hingeschoben. In ihrer Mitte standen Bogenschützen, oben darauf andere Bewaffnete, die im entscheidenden Augenblicke auf die Mauer sprangen und von ihren Gefährten gefolgt den Kampf ins Innere der Burg trugen. — [2]) Nach dem ungedruckten Burgfrieden im Idsteiner Archiv.

sogenannten Wighüser ein, welches Gebände waren, die gleich den Thürmen in und an die Umfassungsmauer gestellt und wesentlich zur Vertheidigung eingerichtet, aber zu breit und von zu bedeutendem Umfange waren, um Thürme genannt werden zu können. Ebenso waren von dem Palas getrennt die Frauenkemenaten, Frauenzimmer, worin die weibliche Dienerschaft wohnte. Der Burghof hatte in der Regel nur einen Ausgang, dagegen hatten die Zingeln und, wenn ein doppelter Zwinger da war, auch dieser innere Zwinger oft mehrere Ausgänge durch besondere Porten, die theils mit Schloss und Riegel verwahrt, theils selbst in grosser Gefahr zugemauert wurden.

Von diesen grösseren Burgen wesentlich verschieden waren die kleineren, sogenannte Burgställe Die meisten derselben bestanden aus einer blossen Ringmauer mit einem Thurm in der Mitte, der als Wohnung des Burgherrn und seiner Familie diente. Er bestand gewöhnlich aus 4 Geschossen, indem nach den Rechtsbüchern nur 3 Gaden über einander gebaut werden durften. Das erste Stockwerk enthielt die Küche und zugleich Wohn- und Arbeitszimmer der weiblichen Dienerschaft. Durch eine Wendeltreppe kam man in die Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer des Burgherrn und seiner Familie. Im obersten Stock war der Rittersaal, von wo eine hölzerne Stiege in den obersten Raum führte, wo noch für Knappen und Wächter Raum war. Solche Burgen kommen in Lorch, Rüdesheim, Geisenheim u. a. Orten vor. Im späteren Mittelalter, als die Anlage einer Burg erschwert wurde, nahmen jene kleineren Burgen nach und nach die Gestalt von blossen Steinhäusern oder burglichen Bauen an, wie man die späteren Rittersitze, welche keine Thürme und keine Ringmauern mehr hatten, zu nennen pflegt. Mit solchen war das alte Lorch fast ganz ausgefüllt.

In fortificatorischer Beziehung kommen bei dem Bau der Burgen noch in Betracht: der Erker, der Umgang, der Mantel und der Vorhof (Barbacan), die alle zur Zeit der Kreuzzüge dem Oriente entlehnt wurden.

Was den Erker bertrifft, so hatte bereits unter Diocletian das Vortreten der Consolen über die Wandfläche zum Tragen kleiner Säulchen begonnen. Die Byzantiner erweiterten diesen Gebrauch und hingen zum Behufe der besseren Bestreichung der Ringmauer einen kleinen viereckigen Vorbau wie einen Kasten in beliebiger Höhe an die Ringmauer; daher der Name Erker (von arca), den ihm die Kreuzfahrer gaben. Sie erscheinen besonders an den Neubauten des XIII. und XIV. Jahrhunderts, und zwar anfänglich aus Holz, später aus Stein. Kleinere Erker über Burgthoren hiessen Pechnasen. Die Bestreichung der Mauer war entweder eine Seitenbestreichung aus den Scharten in den beiden Flanken des Erkers oder eine verticale durch eine Oeffnung in dessen Fussboden zwischen den Tragsteinen zum Herabgiessen sieden-



den Wassers, brennenden Pechs u. dergl. Später verlängerte man die früher hoch in der Luft schwebenden, flankirenden Erkerthürmchen in vertikaler Richtung bis auf den natürlichen Boden, so dass sie als flankirende — meist runde Thürme — mehr oder weniger über die Umfassung hervorragten.

Eine einfache Anwendung dieses Erkers war der Umgang, wenn man denselben hinauf in die Höhe des oberen Mauerganges oder der Plattform rückte, und zwar nicht nur auf kürzeren Strecken, sondern auf den ganzen Umzug ausdehnte, auf diese Weise die gezinnte Brustmauer einige Fuss über die unterhalb gelegene äussere Mauerflucht vortreten liess und durch Oeffnungen im Fussboden die verticale Bestreichung ermöglichte. So entstanden jene unmittelbar auf einem über die Tragsteine gelegten horizontalen Sturz oder auf den darüber gesprengten Bogen vortretenden gezinnten Brustwehre und die mit einem Dache bedeckten „Umgänge" mit ihren Giesslöchern im Fussboden, wie sie wohlerhalten am Palazo delle Torri zu Turin zu sehen sind. Dann veranlassten die in den Kreuzzügen verbesserten Wurfmaschinen, sowie die von den Griechen erfolgreich getriebene Pyrotechnik eine sorgfältigere Deckung der inneren Burgräume durch hohe und dicke Deckungsmauern unter dem Namen des Mantels. Meist tritt dieser als nachträgliche Erhöhung älterer, niedrigerer Mauern auf. Er findet sich, wie auf der Burg Ehrenfels, so überhaupt bei allen Burgen, welche nicht auf einer völlig isolirten Kuppe liegen, also nicht von den benachbarten Anhöhen beherrscht werden.

Seltener kommt der Barbacan oder Vorhof vor, ein selbstständiges Werk zum Schutz der Thore bei grösseren Burgen. Das Thor in der äusseren Umfassung wurde nemlich mit einem hohen und breiten viereckigen Thurme überbaut, an dessen vorderer Front und zwar an den Endpunkten sich zwei starke Mauern anlehnten, die den Zwinger rechts und links abschlossen.

---

2) Die Vertheidigung der Burgen.

Solange das Auftreten der Deutschen ein aggressives blieb, bedurfte das Land keines Schutzes und keiner Vertheidigung. Als aber die Einfälle fremder Völker und der Beginn der inneren Kämpfe das Bedürfniss eines defensiven Schutzes hervorriefen, musste man auf Mittel zur Abwehr und Vertheidigung bedacht sein. Hierin folgte man, vorab an der Grenze, dem Beispiele der Römer. Die Mauern und Gräben der Städte wurden wieder hergestellt oder neue aufgeführt, Citadellen damit verbunden, Dörfer befestigt, indem man sie entweder zu wirklichen festen Städten oder gesicherten Marktplätzen machte, und wo ein anderer Zufluchtsort fehlte, wurden Kirchen und Kirchhöfe in offenen Dörfern wenigstens für den kleinen Krieg, als eine Art Burg benutzt und förmlich

in Vertheidigungszustand gesetzt. Ebenso suchten die Klöster durch feste Mauern sich zu schützen. Selbst das offene Feld wurde auf längere oder kürzere Zeit ständig oder vorübergehend befestigt. Zu jener Art gehörte die Grenzbefestigung solcher Gegenden eines Landes, die weder durch Gebirge noch durch Wasser einen natürlichen Schutz hatten. Man hiess solche befestigte Linien an der Landesgrenze und ihre Vertheidigung in Nord- und Mitteldeutschland Landwehr, in der Schweiz Letzinen. Sie bestanden nach dem Vorbilde des römischen Grenzwalles in einem Graben und Wall, der auf seinem Kamme mit Hecken und Pfahlwerk besetzt war und an den Durchgängen starke hölzerne Gitterthore mit vorgeschobenen Balken oder Schlagbäumen hatte. Bekannt ist die Landwehr an der östlichen Grenze des Rheingaus, die vom Rhein bis an das Gebirg bei Neudorf zog, während der nördliche Theil des Gaues durch das Gebück geschützt war. Dazu kamen Warten[1]) oder Wartthürme, Bollwerke (einzelne Forts), Schläge, Gräben und andere Befestigungen, die vorzüglich seit dem XIV. Jahrhundert vorkommen und bis in's XVII. Jahrhundert reichen. Die vorübergehende Feldverschanzung bestand in Lagern mit oder ohne Wagenburgen, in Befestigung des Eingangs der Pässe und in Steinrisen oder Felsenstürzen, wenn ein Feind den Eingang der Pässe erobert hatte: Massregeln, die zunächst gegen schnellen Angriff der Reiterei gerichtet waren.

Doch die wichtigste Vertheidigung des Landes, wenigstens bis zum ausgedehnten Gebrauch des Schiesspulvers, früher zum Schutz der Grenzen und Strassen des Reiches, später auch zur Sicherheit und Wahrung des Besitzes der Dörfer, Waldungen und Felder bei inneren Fehden, bestand in den zahlreichen Burgen, die theils dem Reiche, theils den Landesherrn, theils dem eingesessenen Landadel gehörten. Der Festungskrieg war nemlich weit mehr im Gebrauch als der Feldkrieg, weil ohne grosse und stehende Heere sich der Krieg auf feste Orte zersplittern und beschränken musste, und ausserdem die vielen kleinen Herren ihr oben erwähntes Fehderecht hatten, wodurch der Bürgerkrieg und sein Elend nach der Vernichtung der kaiserlichen Gewalt fast permanent wurde. Das Elend ward dadurch um so grösser, weil man sich bei der Schwierigkeit der Eroberung fester Plätze meist nur auf „Name“ und „Brant“ beschränkte, d. h. auf Plündern und Zerstören des offen liegenden Eigenthums der Feinde. Der eigentlichen Landesburgen gab es in jedem Lande nur sehr wenige, wie in dem nassauischen Gebiete Arnstein (bevor es ein Kloster wurde), Laurenburg, Nassau, Weilburg, Mehrenberg, Idstein,[2]) unter den Rheingauischen Rheinberg, wie

[1]) Vergl. Anhang Nr. 8. — [2]) Das Gebiet der jetzigen Regierungsbezirke Koblenz und Trier hatte am Anfang des XIII. Jahrhunderts 6 Reichsburgen, 30 Landesburgen der Fürsten und sonstigen Landesherrn, 30 Grafensitze, 5 Dynastensitze und 12 Ritterburgen. S. Eltester a. a. O. CIX.

in der Wetterau Friedberg. Um so ansehnlicher im Bau, Vertheidigungsmitteln und Vorrechten waren sie aber auch, weil sie eben des Landes wahre Kraft und Stärke bildeten. Sie zeichneten sich von den gewöhnlichen Burgen oder Schlössern und Rittersitzen durch besondere Zubehörden, ein eignes Gebiet ausser ihrem Burgbanne, einen eigenen Lehn- und Dienstmannshof, eigene zur Burg gehörige Unterthanschaft und Besitz von besonderen Rechten, darunter eigene Gerichtsbarkeit aus. Da die Landes- oder Grundherrn ihre Leute wie nach Innen, so nach Aussen zu beschützen hatten, wenn nöthig selbst mit Gewalt der Waffen, so dienten die Burgen und Schlösser als sichere Anhaltspuncte zur Geltendmachung dieser Schutz- und Schirmgewalt. In den alten Rechtsbüchern Weisthümern, und anderen Urkunden wird das so ausgedrückt, dass, wenn der Grundvogt oder Landesherr seine Zugbrücke in der Burg aufzieht oder dieselbe mit Thür und Thor oder mit Thür und Nagel beschliesst, seine ganze Grund- oder Schutzherrschaft mit Land und Leuten beschlossen, d. h. geschützt sein solle. Daher erklärt sich die Ueberreichung der Schlüssel der Burgen, festen Schlösser und Städte bei Gelegenheit der feierlichen Besitznahme einer Herrschaft oder eines Landes, z. B. die Ueberreichung der Schlüssel zu allen Pforten, wenn der neu gewählte Abt von St. Matheis in Trier zum ersten Mal nach Vilmar kam, ebenso die Ueberreichung der Schlüssel der Burg zu Eltville und der Martinsburg zu Mainz bei Gelegenheit des Eintritts des neu gewählten Erzbischofs. Darin lag eine symbolische Besitzergreifung von der Herrschaft und dem Lande. Denn es geschah, wie ein altes Weisthum sagt, „zu Erkhentnis aller menniglich, dass ein Apt von St. Mathys von seines Gotteshauses wegen ein Erbherr ist".

Die Befestigung der Burgen wurde meist durch Frohnden der dazu gehörenden Bauern hergestellt. In einer Trierer Urkunde von 1037 werden die Burgfrohnden der Hörigen so bestimmt, dass jedes Haus von 4 Dörfern, die zu der Feste Sarburg gehörten, jährlich einen Frohntag auf der Burg zu leisten hatte, der aber jedesmal mit einem Heller abgekauft werden konnte.[1]) Die Burgen schützten sich nun selbst durch ihre Lage, durch hohe und dicke Mauern und tiefe wo möglich mit Wasser angefüllten Graben, durch überwölbte Treppen und Gänge in der Dicke der Mauern, in denen Scharten oder Schlitze angebracht waren zum Gebrauch der kleineren Schiesswaffen, sowie die vorangeschrittene Technik schon im XI. Jahrhundert zur Aushöhlung grösserer Felsenmassen und deren Herrichtung in wehrhafte Räume führte, wie z. B. auf der Feste Drachenfels in der Pfalz. Besonderen Bedacht nahm man auf den Schutz der Thore, da sie an vielen Burgen die einzigen Zugänge waren, also der Hauptsturm der Angreifer sich auf den Thor-

[1]) Beyer, mittelrh. Urk. I, 362.

thurm richten musste. Schon frühe, als Nachahmung römischer Vorbilder, richtete man die Burgen hin und wieder zu inneren Abschnitten ein, und nach erfolgten Erweiterungen theilten sich viele Burgen in Vorburg, Mittelburg und Haupt- oder Ritterburg. Ja man baute selbst vor der Umfassungsmauer noch kleinere Burgen oder feste Häuser und Thürme, welche den feindlichen Berennungskreis ungemein ausdehnten und die vereinzelten Abtheilungen des Feindes ganz isolirten. Es ist das die altrömische, in unseren Tagen wieder aufgenommene Idee selbstständiger detachirter Forts in Anwendung auf die kleineren Verhältnisse der Fehde. Beispiele derartiger Burgengruppen, die im XI. Jahrhundert beginnen, sind die Reichsburg Trifels, ursprünglich drei durch einen Felsenkamm mit einander verbundenen, gleichzeitig und zu einem Zwecke angelegte Burgen, eigentlich also die Dreifelsenburg, [1]) die Burgen Alttan, Neutan, und Tanstein bei dem Flecken Tan in der Pfalz, Kaiserslautern mit den vier Burgen Bilenstein, Hoheneck, Wilenstein und Nannenstein. Auch kann die Burg Nassau mit der in der Mitte des Berges gelegenen Burg Stein und der hart daran liegenden Burg Krumenau als Beispiel dienen, obgleich damit nicht gesagt sein soll, dass die Burg Stein nur als Vorwerk von Nassau entstanden sei. Wir wissen nemlich, um dieses hier zu erwähnen, dass das Geschlecht derer von Stein schon vorkommt zur Zeit, als die Grafen von Laurenburg die Nassau anlegten, also es auch möglich ist, dass dieses edle Geschlecht schon damals im Besitz des Vorsprungs des Berges bis über die mittlere Höhe desselben, wie später, war. Auch kommt es öfters vor, dass Punkte zur Anlegung von Burgen gewählt wurden, die von höher benachbarten oder grade anliegenden Hügeln gleichsam beherrscht wurden, wie wir es an Sonnenberg bei Wiesbaden, an der Katz bei St. Goarshausen und anderen Burgen bestätigt finden. [2])

Zu den natürlichsten und durch Kunst angelegten Vertheidigungswerken kamen nun Vertheidigungswerkzeuge. Dazu gehörten vor Einführung der Feuerwaffen grosse Schleudermaschinen mit Steinen und kleinere oder Armbruste mit Pfeilen. In jenen Wurfmaschinen, welche Bliden hiessen, finden wir die römische *balista* wieder, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, dass bei dieser die Federkraft, bei den Bliden die Drehkraft der Seile und der Hebel wirkte. Die Projectile waren roh behauene Kugeln, die von Steinmetzen verfertigt wurden. Ausser diesen gehörten zur Bedienung der Bliden der Blidenmeister, der sie aufstellte und richtete. Kleinere Schleudermaschinen waren im früheren Mittelalter Handbogen und Pfeile, später die wirksamere Arm-

---

[1]) Lehmann, Gesch. der Burgen der bayr. Pfalz II, 40. — [2]) Ueber die Entstehung der Burg Stein handelt ausführlich ein Aufsatz, Manuscript, im Gräfl. Steinischen Archiv zu Nassau unter dem Titel: Nachrichten und Urkunden von dem Geschlecht der Edlen von dem Stein genannt.

brust *(arculista)*. Diese war geschichtlich zuerst die Waffe der Sarganten (Sergeanten), d. h. der Söldner zu Fuss, die von K. Heinrich VI, früher noch von den französischen Königen bei Belagerung und Vertheidigung fester Orte gebraucht wurden. Die Kreuzfahrer hatten die Armbrust im Orient kennen gelernt, und bald wurde dieseWaffe besonders von den Bürgern der Städte angenommen, womit Bolzen in weite Ferne durch Schild und drahtgestrickte Eisenwämser geschleudert wurden. Das „tückische, unritterliche Ding" fand aber solchen Widerwillen, dass auf dem Lateranensischen Concil 1139 unter P. Innocenz II. der Gebrauch unter Christen verboten wurde. Trotzdem nahmen auch die Ritter diese Waffe an. Richard Löwenherz führte sie in den adeligen Reiterkrieg ein. Man verfertigte sie vom sprödesten Stahl und ersann Handwinden und Spanner. Besondere Anwendung fand die Armbrust auf dem Zuge der Lateiner gegen Constantinopel, bei Damiette und gleichzeitig am Rhein, obgleich P. Innocenz III. noch auf dem Concil im Lateran 1215 jedem Geistlichen verbot „mit räuberischen Söldnerbanden, mit Armbrustschützen und dergleichen Blutmenschen" kirchlich zu verkehren. Da die Kanonen und ihre Munition theuer waren, so blieben die Bliden und Armbruste noch bis ins 16. Jahrhundert im Gebrauch.

Nach Einführung des Pulvers gehörten endlich zur Bewaffnung einer Burg Büchsen oder Kanonen und Handbüchsen zum Schiessen, deren Anwendung von dem Beginn des XIV. Jahrhunderts sich immer mehr ausdehnte. Als im September 1324 Erzbischof Baldewin von Trier, König Johann von Böhmen und andere Fürsten die Stadt Metz belagerten, trieben die Bürger ihre ritterlichen Gegner durch ihre Bombarden (Kanonen) von ihren Mauern weg. Zu Florenz ward 1326 von der Gemeinde der Guss metallener Kanonen und eiserner Kugeln verfügt. In Regensburg wurden 1343 „zwei Pöler und eine Kotze" erwähnt, welche die Bürger auf einem Kriegszuge mitführten, und 1347 besetzte dieselbe Stadt den Weg nach Straubing mit „Kotzen und Antwerch", also mit grobem und kleinem Geschütz. 1344 beschied der Erzbischof Heinrich von Mainz seinen Feuerschützen, d. h. den Vorsteher der Feuergeschütze von Ehrenfels nach Aschaffenburg. In offener Feldschlacht krachten die Donnerbüchsen wohl zuerst in der Schlacht bei Cressy 1346, wo die Engländer bereits 6 Kanonen hatten. 1356 erscheint Schiesspulver in Nürnberg's Rechnungen, wie 1344 in Spandau eine Pulvermühle erwähnt wird. Lübeck liess 1360 Pulver anfertigen, und Augsburg hatte in derselben Zeit schon eine Stückgiesserei. Der Bischof von Würzburg brauchte 1374 bereits Büchsen, um seine Bürger zur Ruhe zu bringen. Als 1375 die sogenannten Engelländer an den Rhein kamen, legte man zu Strassburg Geschütz und Büchsen auf alle Thore. Als Karl IV. 1377 von Tangermünde aus ein Raubschloss belagern wollte, schickten ihm die Magdeburger der Stadt Büchsen und

zwanzig Schützen, und die Lübecker bei einem andern Falle zwei grosse Feldstücke. Zur Vertheidigung von Burgen gebrauchte man sie sicherlich gegen das Ende des Jahrhunderts. Denn das Reichsheer, welches 1393 die Burg Hattstein 8 Tage lang belagerte, konnte sie nicht nehmen, *quia originem habuerunt magnae bombardae.*

Wie für die Bliden, so hatte man auch für die Laffeten der Geschütze und zur Verfertigung der steinernen Kugeln eigene Zimmerleute und Steinmetzen. Stückgiessereien fanden sich in den kleinen Gebieten am Mittelrhein nicht; leichter konnten die grösseren Städte die Kosten erschwingen.

Man liess durch andere Metallarbeiter die Kanonen giessen, wenn man sie nicht durch den Handel, hauptsächlich von Juden, bezog. Da es sehr schwierig war, das nöthige Metall zu erhalten, so ist es nicht zu verwundern, dass man sich die Geschütze gegenseitig lieh. Auf der Ruine Tannenberg an der Bergstrasse wurden Steinkugeln gefunden von 2 Fuss $7^1/_2$ Zoll bis 1 Fuss 3 Zoll Durchmesser; aber es fanden sich auch solche, die 20 Centner betragen, die wahrscheinlich von der grossen Büchse der Stadt Frankfurt abgeschossen wurden, die von 20 Pferden auf den Berg geschafft wurde. Die Büchsen der Städte vor Hattstein 1393 schossen Kugeln sieben bis acht Centner schwer. Die gewöhnlichsten waren von der Grösse eines Mannskopfs. Die Bedienung der Büchsen bestand aus dem Büchsenmeister, der die Verpflichtung hatte, die Geschütze stets in brauchbarem Stand zu halten und die Pulverbereitung überwachte, und den Zimmerleuten. Jener wurde meist auf Lebensdauer in Sold genommen.

Handbüchsen von Messing kommen ebenfalls seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts vor. Sie wurden in der Regel frei auf der Hand, ohne sie auf eine Gabel oder andere Stütze aufzulegen, abgeschossen. Wenn es die Umstände erlaubten, nahm der Schütze die Büchse in beide Hände, um besser zielen und treffen zu können, hielt sie frei vor sich hin und liess sie durch einen Gehülfen abfeuern. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als man anfing, der Handröhre von mehr als dreilöthigem Caliber auch im Feldkrieg sich zu bedienen, kamen für die grösseren derselben, die von 3 Mann gehandhabt wurden, tragbare Schragen in Gebrauch, und für die kleineren nur einen Mann erfordernden, erst im dritten Jahrzehend des 16. Jahrhunderts die Gabelstützen, [1]) die, so viel man weiss, zuerst 1521 von den Spaniern in Italien bei ihren langen Musketen geführt wurden. 1364 soll in Perugia eine solche gefertigt worden sein, womit man einen starken Harnisch durchschiessen konnte. In Augsburg wurden 1381 Schützen mit Handbüchsen

---

[1]) Anzeiger für Kunde d. d. Vorzeiten 1866, S. 174.

bewaffnet, und im Hussitenkrieg kommen (1423) bereits Musketiere vor. Doch war bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts das Feuergewehr nicht so praktisch geworden, dass man Bogen und Armbrust hätte vollständig ablegen können.

Dieses ergibt sich ganz deutlich aus den Burgfrieden. Während der Burgfriede von Nassau von 1344 noch nichts von Geschützen bebemerkt, und die Limburger Chronik bei Besprechung der Fehde Ruprechts des Streitbaren mit Johann von Nassau-Dillenburg 1372 nur von Bliden spricht, mit denen Ruprecht von der Burg auf die Kirche und Thal zu Nassau werfen liess, wie gleichfalls in den übrigen Burgfrieden Nassaus aus dem genannten Jahrhundert keine Geschütze genannt werden, kommen in dem Nassauer Burgfrieden von 1414 nebst Armbrusten und Gezeug auch Büchsen vor, für deren Besorgung der Baumeister zu sorgen habe. So werden auch im Burgfrieden von 1525 noch „Harnisch, Armbrost und Gezeug" neben Büchsen aufgeführt. Ebenso werden im Burgfrieden von Diez und Camberg von 1420 und 1456 Büchsen, Armbrost und Gezeug erwähnt. Genauer nennt der Burgfriede von Butzbach von 1438 die verschiedenen Büchsen und Pulver, indem er sagt, dass die beiden Gemeiner der Burg (Eppstein-Königstein und Eppstein-Müntzenberg) auf der Burg haben sollen „zwantzig Hantbossen (Handbüchsen), zwei kamerpossen (Kanonen) zehn Armbrosten, ein Donne poluers, vier Tausend pile, ein zentner pleis." Der Burgfriede von Reifenberg von 1405 erhält bereits die Bestimmung, dass der Baumeister mit einem Büchsenmeister einen Vertrag schliessen kann. In dem Burgfrieden der Festen Limburg, Brechen und Molsberg von 1436 zwischen Trier und Hessen ist auf den Fall eines Besess, d. h. einer Belagerung, von der Bestellung der Burgen mit Reisigen und Geschütz die Rede.

Von den Vertheidigungswerkzeugen gehen wir zu der Mannschaft über, welcher der Schutz der Burg anvertraut war. Wohnte die Familie, der dieselbe gehörte, auf der Burg, so kam es ihr natürlich zunächst zu, die Vertheidigung zu führen; war diese aber eine mächtige, die Burg Landesfeste oder von grossem Umfange, so hatte sie in der älteren Zeit eine ständige Besatzung, die freilich nur aus geringer Mannschaft bestand. Die 7 Landesburgen des Erzstifts Trier hatten um 1200 nicht 50 Mann zusammen; Ehrenbreitstein, welches dazu gehörte, hatte 4 Thurmknechte, 4 Wächter (wozu noch 2 nicht daselbst wohnende kamen), 1 Pförtner, 1 Eseltreiber mit 4 Eseln [1]). Später finden sich unter dem Befehl eines in Lehnspflicht des Herrn stehenden Burggrafen [2]) oder Amtmann eine grössere oder kleinere

[1]) Eltester, l. c. p. XL. VII. — [2]) Burggraf hiess der Vasall, wenn zu der Burg, die er als Lehen empfing, eine Besitzung mit hoher Gerichtsbarkeit gehörte, wobei dann derselbe für den Unterhalt der Besatzung, Wächter, Thurm-

Anzahl von Burgmannen (*castrenses*), d. h. Personen. meist vom niederen Adel, welche gegen ein vom Herrn der Burg ihnen eingeräumtes Burglehen (*feudum castrense*), das gewöhnlich in einem kleinen Hause (Quartier, *mansio* in der Mittel- oder Vorburg) mit einigen Grundstücken oder in einer auf einen Hof oder Gefälle angewiesenen Rente, oder auch in einer runden etwa bis zur Abtragung zu verzinsenden Summe bestand, häufig so, dass der Dienstmann sich für diese Summe eine ewige Rente verschaffen und diese dann dem Herrn als Burglehen auftragen musste, — dauernd oder zeitlich die Verpflichtung übernahmen, bei der Vertheidigung mitzuwirken, so oft sie dazu von dem Herrn aufgefordert wurden, wobei sie sich allen Anordnungen zu unterwerfen hatten, so lange ihr Aufenthalt in der Burg dauerte. Als die Burglehen aufkamen, war zwar die Regel, dass die Burgmannen in der Burg „sitzen" mussten, während später viele nur in der Zeit der Gefahr auf Geheiss „einzufahren" schuldig waren.

Zuweilen waren Ministerialen für ihr Lehen vier Wochen der Reihe nach auf eigene Kosten, Vasallen nur in Kriegszeiten sechs Wochen auf der Burg zu dienen verpflichtet. So war es früher sogar gewöhnlich; denn als das Lehnswesen aufkam, welches ganz auf den von den Vasallen und ihrem Gefolge zu leistenden Kriegsdienste berechnet war, fand noch kein Unterschied zwischen Feld- und Burgdienst statt, wesshalb die longobardischen Lehnrechte auch von besonderen Burglehen nichts wissen. Jeder Vasall war und blieb auch später ebenso verpflichtet, seinem Herrn zu Heereszügen, zum Angriff fester Orte zu folgen, als seine Festen zu vertheidigen.

Bei Errichtung eines Burglehens findet sich noch die Verschiedenheit, dass ein Burgmann sich entweder im Allgemeinen zum Burgdienste ohne alle Ausnahme verpflichtete, also in jeder Burg seines Herrn auf Erfordern sich stellen und solche, auch gegen jeden Feind, vertheidigen helfen musste, oder dass seine Verpflichtung nur auf eine oder einige in den Lehensbriefen namentlich bestimmte Burgen seines Herrn eingeschränkt war, und er in andere nicht gefordert werden konnte; aber auch in jene nicht, wenn sie von einem Feinde bedroht waren, gegen den er nicht dienen zu müssen sich ausdrücklich vorbehalten hatte. Umgekehrt machte sich wohl auch ein Burgmann zum Dienst genannter Feinde verbindlich, so dass also die Bestallung zum Burgmann zugleich

---

und Thorwärter zu sorgen hatten. natürlich aber dem Landesherrn die Burg zu jeder Zeit zu öffnen und wie ein *feudum ligium* gegen Jedermann zu vertheidigen hatte. Der Amtmann wurde entweder auf Widerruf oder erblich zur Burghut gesetzt, welcher mit den Burgeinkünften und einer Besoldung oder aus einem ihm dazu angewiesenen Lehngut die Wächter, Thürmer und Pförtner zu unterhalten hatte. Vergl. Anhang No. 4.



ein Angriffsbund war. Ausser dem Burglehen genossen die Burgmannen noch besondere Rechte.[1]) Neben den Burgmannen kommt zur Zeit der Fehde oft noch eine kleine Garnison vor unter dem Namen der *hospites*, weil sie einquartiert waren und so von der ständigen Burghut, der Burgmannschaft unterschieden wird. Endlich finden sich als stehende, fest besoldete Burghüter allenthalben vor: Thurmknechte und Wächter, Pförtner, Kellner u. s. w. Da die Besatzung gewöhnlich klein war, so musste sie um so besser mit Schiessbedarf und anderem Zeug versehen sein, um einer Belagerung widerstehen zu können.

Die Kostspieligkeit des Burgbaues, die häufige Zerstörung der Burgen, der Mangel an hinlänglicher Vertheidigung, oft schon die lehensweise Uebertragung der Burghut an mehrere Dienstmannen, endlich die Verhinderung durch den mächtigeren Landesherrn, vorab, wenn die Burg, welche aufgeschlagen werden sollte, ihnen und ihrem Lande gefährlich werden konnte, führte zu dem Institute der gemeinschaftlichen Burgen oder der Ganerbschaften. Die Ganerben oder Gemeinen waren eine Gesellschaft von Eigenthümern, die eine Burg gemeinschaftlich unterhielten und zu ihrem Schutze gebrauchten. Die Ganerbschaft gründete sich entweder auf gemeinschaftliche Abstammung, auch wohl Mitbelehnung, und mit ihr waren gewisse, mehr oder weniger ausgedehnte Eigenthumsrechte an der Burg und ihrem Zugehör, also auch durch Verträge oder Herkommen bestimmte Nutzungsrechte und ein näheres oder entfernteres Erbfolgerecht verknüpft. Oder sie beruhte auf Gesellschafts- oder Societätsverträgen, wie sie besonders in den Zeiten der Fehden und des Faustrechts aufkamen. Dann hatten sie, wie die Rittergesellschaften, die Verbindung der Kräfte Einzelner gegen gemeinsame Feinde zum Zweck, also Vertheidigung der ganerbschaftlichen Burg, die zugleich Stützpunct für jeden beim Angriff und Rückzug war. Nebenbei sollte diese Verbindung den Frieden erhalten, Feindseligkeiten zwischen den Verbündeten selbst verhüten. Entstand Streit, so musste solcher vor den Ganerben oder einem Ausschuss derselben ausgetragen werden.[2]) Nöthigenfalls trat Zwang gegen den ein, der sich dem Ausspruch der Schiedsrichter nicht unterwerfen wollte. Von Miteigenthum an der Burg war nur dann die Rede, wenn es Ganerben der ersten Art waren. Die Rechte der Uebrigen beschränkten sich auf die Benutzung der Burg, wofür sie zu den Kosten der Unterhaltung und Bewachung beitragen mussten.

Besonders war man bei Landestheilungen darauf bedacht, sich durch Beibehaltung des Miteigenthums der Burgen, vor allem der Stammburg ein desto gewisseres Benutzungsrecht zu erhalten. Zugänge, Mau-

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 5. — [2]) Wie genau man es mit dem Einhalten der eingegangenen Verpflichtungen nahm, zeigt Anhang Nr. 6.

Mauern, Thore, Thüren, Brunnen blieben in Gemeinschaft, wurden in Gemeinschaft unterhalten, und ebenso Pforten und Thürme gemeinschaftlich besetzt. Andere Einrichtungen konnte jeder nach Belieben auf dem ihm zugefallenen Theil des Burgraums vornehmen, solchen auch bebauen, ohne jedoch dem Thurm zu nahe zu kommen, die Zugänge dazu zu versperren, oder die anderen Theilhaber zu überbauen, d. h. höher als diese zubauen. So bestimmten 1343 der Erzbischof Walram von Cöln und die Grafen Heinrich und Otto von Nassau in einem Vertrag über die Burg zu Siegen, dass dieselbe in zwei Theile getheilt werde, dass aber der Thurm, der Pütz (Ziehbrunnen), die Porten und der Platz mitten in der Burg nebst dem Hain um dieselbe beiden gemeinsam sein sollen; keiner soll aber den andern überbauen, und wenn einem ein Theil seines Mauerwerkes einfiele, so solle es in derselben Höhe wieder hergestellt werden. In gleicher Weise bestimmte der Eintheilungsbrief der Burg Nassau zwischen den beiden Linien von 1349: Alle Wege zu der Burg sollen gemeinsam sein, und Keiner darf ohne der andern Willen einen neuen Weg machen; dasselbe gilt von der Porte; die zwei Thürme, von denen der eine später gebaut war, sollen sämmtlich besetzt werden; Keiner soll dem Thurm bei 8 Schuhen nahe bauen und was etwa gebaut ist, soll abgebrochen werden. Die Wege in der Burg von einem Thurm zum andern sollen gemeinsam sein; keiner soll sie verbauen, oder einen „Ueberhang“ machen. Die Kapelle, „dy uff der Pforten stet“, und der Platz und der Brunnen sollen beiden gemein sein; auch soll keiner den andern überbauen höher als das Musshaus ist.[1])

Bevor wir auf den Burgfrieden übergehen, möge noch des Oeffnungsrechtes und des Enthaltes Erwähnung geschehen. Unter jenen versteht man die Befugniss, von dem Eigenthümer oder Besitzer zu fordern, dass er dem Berechtigten den Einzug in seine Burg mit bewaffneter Mannschafft, es sei zum Angriff oder sicheren Rückzug, oder zur Vertheidigung gegen einen Feind, gestatte. Dieses Recht beruhte auf besonderen Verträgen, daher es verschieden bestimmt war. Als die Grafen von Laurenburg 1158, um sich wegen ihrer neuerbauten Burg Nassau ganz sicher zu stellen, solche dem Erzstifte Trier zum Lehen auftrugen, ward von dem Erzbischof Hillius ausbedungen: „*ut omni tempore, omnibus necessitatibus nostris, contra omnes homines, nobis et successoribus nostris — idem castrum libere — ita tamen, quod de feodo suo nihil amitterent, pateret — castri custodes nobis fidelitatem facerent, et — locum in castro ad edificandum nobis domum et capellam retinuimus.*“ Hier ist das Oeffnungsrecht dauernd; es kann in allen Kriegsnöthen, gegen jeden Feind, doch ohne Nachtheil der Besitzer, gefordert

---

[1]) Nach den Urkunden im Idsteiner Archiv

werden, und die Burgwächter mussten dem Erzbischof sich verpflichten. Besonders suchten die Landesherrn das Oeffnungsrecht in den Burgen des niederen Adels zu gewinnen. So z. B. verschafften sich die Grafen von Diez das Oeffnungsrecht auf der Burg Holenfels von denen von Langenau. In der Urkunde vom 12. Dez. 1363 verpflichten sich letztere dem Grafen von Diez mit ihrem Schlosse Holenfels zu „warten", also daz iz yr uffin Hus sin sal, sich dar vz vnd daryn zcu behelffen, zue allen yren noden wider allirmenlichen", nahmen aber dabei die Grafen von Nassau und den Erzbischof von Mainz aus. So öffneten 1373 (Sept. 22) die von Stockheim und Heinrich von Selbach dem Grafen Johann von Nassau ihr Haus zu Stockheim zu gleichem Zwecke. Noch ausgedehnter war das Recht, welches 1452 Gr. Johann IV. von Nassau dem Franko von Cronenberg in seinen Theilen zu Camberg, Altenweilnau und Wehrheim und in allen Dörfern und Gerichten gewährt und zwar so, dass sie darin „Herberge, leger vnd Ruwefuder vnd Folge haben, heyssen vnd gebieten zo allen yeren noeden vnd gescheften, von allen den die darynne gesessen sin vnd dair ynne gehoiren, vnd sich darynne vnd uyss behelfen geen alre menlichen uyssgescheiden vns selbs vnd die anderen heren die teyle vnd gemeinde an slossen hauen, vnd auch die heren, den wir mit manschaften verbonden sin. Es sal auch — Franke - - sich aller welde, wasser, weyde vnd wiltbenne zo den slossen gehorende gebruchen mit gegagitz (jagen) weydewerg vnd fyscheryen so dicke vnd vile yne des Euen (gelegen) ist — Wers auch sache, daz Franke — sich der slosse gebruchen wurde, so sall man ine feylen Kauff geben als vns". Gewiss eine weite Ausdehnung des Oeffnungsrechts, wie es wohl selten vorkam!

Enthalt, von enthalten, zur Beschützung aufnehmen, jemand eine sichere Zuflucht gewähren, ist eine Art von Oeffnung einer Burg, die mehr auf einen einzelnen Fall geht, also kein fortwährendes Recht verlieh, wie es meist bei einer vertragsmässigen Oeffnung der Fall war. Er beruhte eigentlich auf einem Miethscontract, durch welchen der Besitzer einer Burg den Gebrauch derselben, gewöhnlich gegen eine Miethe, Enthaltsgeld, demjenigen gestattete, der in Zeiten der Gefahr seine eigene nicht erreichen konnte und in der Fremde eine Zuflucht suchte, oder auch, weil ihm die Burg seines Freundes gelegener war, um daraus einem Feind, mit dem er in Fehde stand, zu schaden. In dem zwischen den zwei Hauptstämmen des nassauischen Hauses 1414 errichteten Burgfrieden wird wegen des Enthaltes festgesetzt: „wers sache, daz wir die Gemeynere yemant in unsren gemeynen Slosse und Burgfrieden inthalden wulden, welcher dat erste enthalten geld gibt, der enthalt sal macht und Vurganck haben. — Ob ein furste also enthalden wurde, der sal geben anderthalb hundert gulden und ses gude armbrost, vnd sal ses gude gewapnete mit harnisch vff syne Kost in das gemeyne schloss legen, dat schloss vnd den burgfrie-

den helffen schirmen vnd behuden, als lange daran noit were. Ein Graff sal geben hundert gulden vnd drey armbrost, ein herre virtzig gulden vnd zwei gude armbrost, ein Ritter oder Knecht ses gulden vnd ein gut armbrost vnd eine Stad sal geben vnd thun als vill als ein Furst, vnd die armbrost alle sale iglicher vier gulden wert syn, vnd wer enthalten werdet, der sal geben den portenern vnd tornknechten ein gulden zo gezeugniss des Enthalts. — Der bawmeister, der das Enthalde gelt empfangen hatt, sal dat dem andern gemeyner verkündigen, vff dat anders ymand dawidder enthalden wurde dan dat erste betrechtnusse sal vorgöne. Vnd das geld das also empfangen wurde dat sal kommen vnd angelegt werden zu dem gemeynen baw oder noitturff vnssers slosses; wer enthalden werde, sal den burgfrieden schweren. Wer also inthalden werde, griffe der deu ghenen wieder dener inthalden were nicht an, odir beschedigte yn oder das syne nicht bynnen des Jairs Frist uss dem Slosse mit Brande odir mit Name, so sulde sin Enthalt uss sin." Dieselben Bestimmungen enthält auch der Burgfriede von Diez und Camberg von 1420. Auf der Burg zu Butzbach 1438 sollte ein Fürst 200 fl., vier Armbruste und ebenso viele gewappnete Knechte auf die Dauer des Enthaltes geben; ein Graf oder ein Herr 100 fl., zwei Armbruste und zwei gewappnete Knechte; ein Edelmann 50 fl., eine Armbrust und einen gewappneten Knecht. Die Knechte sollen aber alle „glaubhaftig" sein Die Städte wurden den Fürsten gleichgehalten; der Werth der Armbrust auch 4 fl., den Pörtnern und Thornknechten sollen 3 fl. gegeben werden. Die übrigen Bestimmungen sind denen der Burg Nassau gleich. Auf Reifenberg 1405 sollte der Fürst 150 fl. und 20 fl. für 6 Armbruste zuvor geben und 4 glaubhaftige, wohlgerüstete Mannen auf seine Kosten schicken, während auf Hatstein 1468 ein Kurfürst nur 50 fl., 4 Armbrust und 4 Gewappnete, ein Graf und Herr 25 fl., 2 Armbrust und 2 gewappnete Knechte, ein Ritter 8 fl., eine Armbrust und einen Knecht geben sollte; ebenso ein Edelmann; der Fürst zahlte den Pörtnern und Thorenknechten 4 fl.

---

3) Der Burgfriede.

Das Wort Burgfriede wurde in doppelter Bedeutung gebraucht. Einmal waren es Verträge zwischen gemeinschaftlichen Besitzern einer Burg zu dem Zwecke: 1) denselben in Kriegszeiten darin persönliche Aufnahme und Schutz zu gewähren; 2) zur Unterhaltung und Armirung der Burg beizutragen; 3) zu deren Vertheidung mitzuwirken. Sodann hatte das Wort auch eine örtliche Bedeutung, wornach es den Bezirk bezeichnet, innerhalb welchem die Verträge der Bundesgenossen massgebend waren. Die Burgfrieden, nachweisbar bis zum Anfang des XIII.



Jahrhunderts, bezweckten also die Erhaltung des Friedens in der Burg und in deren Umfang.

In allen Burgfriedensurkunden wird zuvörderst der um die Burg herumliegende grössere oder kleinere Bezirk bestimmt, der als Zugehör gelten und wie die Burg in Gemeinschaft bleiben soll. Wie wichtig diese Bestimmungen zugleich für die specielle Topographie des Landes sind, möge man aus einigen Beispielen ersehen! Der Burgfriede von Nassau (1414) soll angehen, „an dem gehawen stein bei hollderucke [1]) vnd also vber layn [2]) den berg vss, alss nassawer vnd Arnsteiner marck zu hauff [3]) stossend, vnd so richt [4]) vber das feld, an den born zu Bubenborn [5]), den siegen [6]) in biss in die meilen, vnd die meilen vff biss in die Grauen marck, da sie wendet die marck all innen biss in das bechelchen dat vor dem Wissinfelts hien flisset, dat bechelein vss biss ahn Sultzbacher kirchweg vnd vmb das Dorff zu Sultzbach bis an den weg der zu die Forste [7]) geht, vnd vor den heslen [8]) hin biss an den Born zu Much [9]), da den berg hien biss zu Eynode [10]) vber lahn, vnd da den berg vss biss an den Weingarten alss Nassawer vnd Dassnawer Marcke zu hauff stosset, vnd zu Humberg [11]) vmmen das dorff, vnd hinden dem dorff hin biss an den weg der da geht zu Ködingen [12]) biss an die Marcke zu Nassawe, die Marcke umb biss an den Bielstein, von dem Bielstein her widder in biss an den gehawen stein.“ Der Burgfriede von Kirberg zwischen Nassau und Diez 1368 abgeschlossen, soll soweit gehen „als vnser gemeyne gerichte geent die zu Kirchperg gehorent bit namen Bubinhein, Aren (Ohren), Sindersbach, Heringen vnd auch Heringen, Nuhem vnde Nestebach vnd als wyt als derselben Slosse vnd Dorfer Gerichte vnd Marken geent.“ Der von Hadamar, 1405 zwischen Nassau und Catzenelnbogen, soll angehen „von Hadamar zu Schneppenhussen, zu als der Padt oben die Hornbach [13]) gehet vnd die Hornbach vort jn biss jn die Elbe vnd durch die Elbe biss zum Rode [14]), von dem Rode den grundt aus biss vff den weg der von Obernzeutzheimb gehn Fuelbach gehet, den weg vort auss biss gehn Nider Albach [15]) da man vber den Farth reydet, den grundt volln abe biss vff die Elbe biss ahn das Limburger Pedtgin zwueschen der Muelen vnd Niedernhadamar, hinder demselben Dorff den Weg aus biss wider

---

[1]) Hof Hollerich bei dem Dorfe Selbach. — [2]) d. Lahn. — [3]) zusammen. — [4]) grade. — [5]) ein Hof in der Gemarkung Singhofen. — [6]) der ältere Burgfrieden von 1344 hat: „den suegyn in, byz in die Melin“ — ?. — [7]) In dem gen. Burgfrieden: „weg der von S. zu der Hoirst get.“ — [8]) Hesseln. — [9]) Hof in der Gemarkung von Daussenau. — [10]) früher „Eynnerde“. — [11]) Hoynberg, jetzt Hömberg. — [12]) Kodingen, ein schon vor 1561 ausgegangenes Dorf. — [13]) jetzt das Forellen-Bächelchen. — [14]) das Röderfeld hinter dem (früheren) Eisenhammer. — [15]) der Ahlbacher Hof.

zu Sneppenhausen; vnd soll das dorff Niederhadamar bliben jn der lincken handt." Der von Diez, abgeschlossen 1420 zwischen Nassau und Eppstein, soll angehen „in der Heystenbach, vnder Jorges wiher, dy slenck vss, obin an sante Katherinen wyngarten hin, slechte vbir daz felt, vss mit zu deme Katzinsteyn tzu, vnde vort von dem Katzensteyn, mit off die Lane, vnd vort die rechte lane vss, mit vnder Dirsteynre steyne, vnd vorter von deme Steyne hin vnder des Feren huys vnd vnder Dirsteynre hain den rechten weg vss off Schiltwyns wiese hin, den rechten weg, mit zu deme Slage zu Friendietz zu, hinder sente Jacobs Kirchen, vnd da hin obir Heinrichs stucke von Nassauwe slecht zu zaylbach furt zu vnd vorter von deme Furte den rechten weg zu deme Sleeffir zu, vnde also vmb dy wyngarte dy an deme Sleffir ligent, bit ubir daz groisse stucke, daz den Greben von Dietze ist, vnd vort, ubir den weg der von Dietz gein Birlebach geit, mit off der Hern hultzgin an deme Forste, vnd vorter von deme hultzgin mit off die leye da der Hern hultze windet, vnd von der leye mit off die Lane vnd also die Lane, ynnen mit an den wassersteyn, vnd also von deme wassersteyn, die Lane ynnen myt in dye Heynbach vnd vort die Heynbach vss mit off daz hoeste, vnd vorter die Slichte vss vber den weg, der von Dietze gein Aldendietze geit, vnd da vorter slechte vber daz felt wieder zu Jorges wiher zu mit yn dy Hestenbach." Doch nicht immer war der Bezirk so ausgedehnt und so genau angegeben. In Driedorff (1398) sollte der Burgfrieden sein und wenden, „als wit als Dredorf Burg vnd Stat vnd das Kirspil ist." In dem Burgfrieden von Bydenkop, zwischen Hessen und den Rittern von Breidenbach von 1428 heisst es, dass derselbe „gehen, weren vnd wenden sal vff alle syten von der Burg vnd Stadmuren dry morgen lang [1]). In dem von Winstein in der Pfalz von 1399, derselbe solle angehen an der Burg und von derselben zu allen Orten, „vmb vnd vmb als wiet vnd als verre als man von derselben burg an geschiessen mag mit zweyn schiessen mit eyme guden stereiff armbrost"; in dem von Wöllstein von 1379, der Burgfriede soll gehen „als wit vnd als verre als ein gut gurtel Armbrust von der Ringmuren der Festin von vnd vm geschiessen vnd gereichen mag"; in dem von 1432 derselben Burg, „als wydt, als man mit eyme armbruste, das man vngeuerlich an dem beyne gespannen kann, geschiessen mag". Ebenso lautet die Bestimmung in dem Burgfrieden von Drachenfels in der Pfalz.

Sodann enthalten die meisten Verträge über Burgfrieden die Aufstellung eines oder zweier Baumeister. Bei Ganerbschaften

---

[1]) Baur hess. Urk. IV. 103. 113 Die übrigen nach den Originalen im Idsteiner Archiv. Interessant ist der Burgfriede der Burg Stein bei Nassau, der innerhalb des Bezirks des Burgfriedens von Nassau lag, vergl. Anhang No. 7.

wechselte dieses Amt jährlich. In Nassau ging es an und aus auf St. Gallustag; der abgehende musste an diesem Tage „redlich" Rechnung ablegen, „ob er anders zu Notturfft des schlosses icht (etwas) angelegt, verbawet oder vssgegeben hatte". Dazu sollten die Ganerben kommen oder einen Bevollmächtigten schicken; der Baumeister wählt sich seinen Nachfolger, der es nicht ablehnen soll. Jeder Ganerbe zahlt jährlich dem Baumeister 15 fl. „zu gemeinem baw an schloss und burgh zu verbauen". Ist es nothwendig, dass mehr verbaut werde, so soll das von einem besondern Uebereinkommen abhängen. Im Falle dass man ein „Belesten" (Belagerung) zu besorgen hätte, so soll der Baumeister auffordern zur Vertheidigung und zwar soll jeder drei gute gewappnete mit Harnisch, Armbrust und Gezeug auf seine Kosten schicken, die dort bleiben, solange es Noth ist. Wenn einer dem nicht nachkäme so hatte der Baumeister auf dessen Kosten für die verlangte Anzahl Gewappneter zu sorgen. Ebenso hatte der Baumeister für Büchsen, Armbruste und Gezeug durch Kauf zu sorgen und die Kosten zu vertheilen. Bezahlte einer seinen Theil nicht, so soll der Baumeister es lehnen von Juden oder Christen auf dessen Schaden. Bezahlte er auch dann nicht, so soll man ihn nicht in die Burg lassen, biss er gezahlt hat. Geschieht einem von dem andern Schaden an Heu, Stroh oder andern Sachen, so soll der andere das wiederabsetzen nach Erkenntniss des Baumeisters. Hat ein Baumeister seine Rechnung gethan und einen neuen unter den Ganerben gewählt, so hat dieser für die Erledigung der rückständigen Bauschulden zu sorgen.

Ebenso wechselte das Baumeisteramt in Diez und Camberg zwischen Nassau und Eppstein; es begann mit Martini, jeder Theil bezahlte demselben 20 fl. zum Bau: das Uebrige dem von Nassau gleich. Der Baumeister auf der Burg zu Butzbach hatte noch das Recht sich einen Unterbaumeister zu bestellen, im Gegensatz zu welchen er der oberste hiess. Auf Reifenberg, deren Ganerbschaft eine der mächtigsten und zahlreichsten war, bestand zunächst ein Ausschuss von fünf, die für alles sorgen sollten, was nothwendig wäre. Diese fünf wählten alle Jahre zwei Baumeister, denen jeder der Ganerben das Bangeld, jährlich nicht über 10 fl. schicken sollten. Später (1456) kamen zu den fünf noch drei Gekorene, ohne deren Zustimmung die Baumeister keinen Bau unternehmen durften. Auf Befehl der Baumeister mussten hier die Untersassen im Thal Frohndienste thun und Wache halten. Jeder, der dorthin zog, musste ihnen schwören von den Ganerben wegen treu und hold zu sein. Ohne ihr Geheiss durfte Niemand auf das Thor, Bollwerk, Graben oder in den Hain gehen ausser den Ganerben. Dass sie mit dem Büchsenmeister Vertrag scliessen können, ist schon erwähnt. Auch auf Hattstein waren zwei Baumeister aus den Ganerben jährlich gewählt, welche hier, wie anderwärts, die Streitigkeiten zu schlich-

ten hatten. Zugleich wurden aber aus und von den Ganerben noch vier gekoren, die mit ihnen des Schlosses Nothdurft besorgen sollten. Die Baumeister setzten auch hier wieder Unterbaumeister, die beständig auf der Burg blieben, ebenso nahmen sie einen als Ganerben auf im Namen der Uebrigen. In den Hattsteiner Burgfrieden kommt noch eine neue Bestimmung hinzu: Baumeister und Ganerben setzten einen zum Burggrafen ein. So wurde 1473 an Stelle des verstorbenen Henne von Hattstein Phil. von Larspach als Burggraf aufgenommen und erhielt jährlich 30 Achtel Korn und 15 Achtel Hafer. Wollen die Ganerben einen andern setzen, so sollen sie es ihm 1/4 Jahr vorher melden; ebenso umgekehrt, wenn er nicht mehr will. Auf der Burg Falkenstein in der Pfalz ward auch für einen gewissen Proviant gesorgt, über den der Baumeister die Aufsicht hatte.

Drittens enthalten die Burgfrieden Bestimmungen über Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Ganerben und ihren Leuten. In dem von Nassau heisst es: Wenn zwischen den Gemeinern, ihren Amtleuten oder „gebroder dienern (famuli domestici v. Halt. s. v.) eynicht missel oder zweyung binnen disem Burgfrieden entstehe, wäre es mit Worten, dauon soll vnser iglicher den andern richten vnd Körung thun nach erkenntnuss des Bawmeisters oder seiner Stellvertreter. Slüge Einer den andern woint (wund), dat nit ein Misselwunde (gefährliche Wunde v. Halt.) were, der soll dem bawmeister der gemeyn wegen funf gulden dauor zur Besserung geben, ob anders der gemeyn dem oder der knecht oder gesinde dat geschehen were, yn dat nit erlassen wolt. Slüge aber einer dem andern eine misselwonde, so sol der dat gethan hait, demjehnen, dem dat geschehen were, 25 fl. zu Besserung geben vnd daz fürbass bessern nach Erkenntniss bes bawmeisters. Wenn der, der also Misselwonde gethan hatt, die Besserung nit thäte, so soll er in allen vnsern Slossen landen vnd gebieden kein geleide haben, vnd sollen wir alle vnd vnser iglicher vnser Erben, vnser Amptlude nach deme oder die, die also die Misselwonde gethan hatten, vnd nit bessern wolten, ernstlich vnd heftelich stän. vnd yn gen Nassaw in gefängniss legen alss lang biss er die besserung gethan hat. Slüge aber einer den andern doit, von dem sol man richten als sich dat geheischet ist, es were dan, dat der, der den doitschlag gethan hatt, mit erbaren redlicher Kuntschafft zubrechte vnd bewisse, dat er zu leibs werung gedrongen were, so stunde es dan an des bawmeisters vnd der gemeyn gnade. Verbrech aber ein Bawmeister selber, oder die seyne, dat sol dan stehen an dem bawmeister der vor yme war." Der Burgfriede von Butzbach bestimmte in dieser Hinsicht: bei Streitigkeiten solle Keiner, der darzu käme, dem andern helfen, sondern die Streitenden zu scheiden und den Schuldigen in den Thurm zu bringen suchen, bis dieser Genugthuung gegeben, und wenn Kläger und Verklagter sich nicht verständigten, so



solle der von den Ganerben als Obermann gesetzte Hene Brendel von Hoemberg ein „freuntlich Recht“ darüber sprechen. Schlüge einer den andern todt, so solle jener in das Gefängniss gesetzt werden, bis er ihnen und den Verwandten des Erschlagenen nach Recht genuggethan, falls er Gnade gefunden. Wer des Andern Leute mit einem Messer oder andern Waffen angreife, der solle ein Vierteljahr die Burg meiden. Der Todtschläger solle sein Theil an Butzbach verlieren, bis er zu „Rechtunge vnd busse“ gekommen ist. In dem Burgfrieden von Hadamar und Driedorf von 1405 ist bestimmt, dass keiner den andern innerhalb des Bezirks schädigen oder drängen soll an Leib und Gut oder Gesinde. Bei Streitigkeiten zwischen den Amtleuten, Dienern oder den Ihrigen — „das doch mit syn sall“ —, geschieht es mit Worten, so soll der Beleidigte es den Amtleuten klagen, die die Sache zum Verhör und Entscheidung zweien der ältesten Burgmannen übergeben. In gleicher Weise sollen zwei Burgmänner entscheiden bei Verwundungen, die keine Meisselwunden sind. Ist es eine Meisselwunde, so soll man dem Thäter die Hand abhauen, womit er es gethan. Schlüge aber einer den andern todt innerhalb des Burgfriedens, „von dem soll man richten, als sich das von Recht heyschet“. Entkommt der Todtschläger, so soll er weder Frieden noch Geleit im Lande haben, und soll man nach dem bestem Vermögen nach ihm stehen, ihm sein Recht zu thun. War aber der Thäter zu dem Morde genöthigt, also „Leibwehrung“, so soll man von ihm eine „besserung“ nehmen nach Gnaden nach Urtheil der zwei Burgmänner. Etwas anders lauten die Bestimmungen in dem Driedorfer Burgfrieden von 1398: Käme es zu „vffleuffe, missehildunge ader zweiunge“ zwischen den Besitzern, ihren Mannen, Burgmannen, Dienern, Knechten oder Gesinde, es seien „Paffen ader leyen“ mit Worten oder Werken inwendig des Burgfriedens, so sollen die zwei Amptleute und ein Burgmann binnen 14 Tagen die Sache beilegen; wer verurtheilt wird, soll binnen Monatsfrist es „kehren“ oder unverzüglich in Wetzlar einreiten und dort bleiben bis zur Erledigung der Sache. Wer das nicht hielte, sollte „truwelos vnd meyneidig“ sein.

Sodann ist in vielen Burgfrieden darauf Rücksicht genommen, wie es im Falle des Verlustes der Burg gehalten werden soll. Der genannte von Nassau von 1414 sagt darüber: wenn sie, die Ganerben, mehrere oder einer das „Schloss verlören oder „des entweldiget“ würden, so sollen alle, einer dem andern, nach allem Vermögen mit Leib und Gut getreulich und ernstlich beholfen sein, das Schloss wiederzugewinnen, und keiner soll sich in sein Theil wieder einsetzen lassen, ohne dass auch die anderen ihre Theile wieder erhalten hätten. Wollte einer von ihnen den andern aus seinem Theile verstossen, „dat Got verhüte“, der sollte meineidig und treulos sein, und sollten die anderen jenem beistehen zu seinem Theile zu gelangen.

In Bezug auf den Enthalt, von dem oben die Rede, wurde besonders ausgemacht, dass keiner ohne den andern Ganerben jemand aufnehmen dürfe, ebenso nicht deren Feind. Bei Streitigkeiten unter einander sollte sich keiner von der Burg oder aus dessen Bezirk gegen den andern behelfen. Dann sollte, wie es in dem Burgfrieden von Driedorf (1398) heisst, das Schloss und das dazu gehört „stille sitzen vnd mit den kryegern nit zuschaffen haben".

Mannen und Burgmannen, die in den Burgfrieden sitzen und wohnhaft waren und zu den Burgen gehörten, mussten den Burgfrieden beschwören und ihn beschirmen helfen. Dafür sollten aber die Gemeiner sie bei ihren Freiheiten und allen ihren Rechten lassen und sie schirmen. Auch über die anderen eingesessenen Leute sprechen die Urkunden. So sagt der Burgfriede von Nassau: „were auch eyneche Wirte, Schmidte Kremern oder Handwerksluthe oder die feile Kauff hetten in den vorgenannten Delen gesessen, die vnss, vnsser Amptlude, den vnsern oder ymandts der von vnsertwegen in dissen burgfreden keme, vfftrugen vnd borgeten vnd die nit bezalt wurde, die möchten vnsser iglicher oder die synen, die yme dan schuldig weren, dat kuntlich ist, an yre pande griffen, vnd die pandt vor schultess vnd scheffen vff bieden vnd sie vor yre schuldt an geuerde versetzen oder verkauffen vnd sullen damidde gen vnser kein verbrochen han, dazu yme auch der bawmeister oder seine Amptlude sonderlich behülfflich syn sollen." In dem Burgfrieden von Hadamar und Driedorf (1405) heisst es in dieser Hinsicht: wenn die Herren, einer oder beide, oder ihre Amptleute in dem Burgfrieden „zu wirten, beckern, smiden, hantwerksluden oder andern, dy feilen kouff hetten, borgeten oder offtrügen, wilch zyt dan dy selben dy vns oder den vnsern also vffgetragen oder geborget hetten, ir gelt haben wolden, so sollen wir oder dy vnser sy dauone gutlich richten vnd betzalen an virtzog. Deten wir das nit, so mogen sy an vnser Pande griffen vnd dy da vor virsetzen, vnd sollen wir oder dy vnser das nit wehren." Ebenso lautet es in dem Burgfrieden von Ellar v. 1408.

Wie wichtig diese Verträge gehalten wurden, geht aus den näheren Bezeichnungen hervor, mit denen das Wort Burgfrieden versehen wurde. Bald heisst er ein „rechter" bald ein „guder, fester, steder, alter", bald ein „guder, alter", bald ein „ganzer, stracker, ewiger", bald ein „ganzer, stracker", bald ein guder steter und ewiger Burgfriede.

Das Gesagte wird schliesslich aus folgenden Urkunden klar, die meist den Originalen im Idsteiner Archiv entnommen sind.

Anhang.

1) Burgfriede von Wiesbaden von 1337.

Wir Yrmegard von Hoinloh, Grefinne zue Nassaw, Ruprecht, der vorgenanten Frawen Yrmegard Son, Grafe zue Nassaw vndt Anne, sine eliche Frawe; Wir Adolff, Grefe zu Nassaw, Margrethe, sine eliche Frawe, Greuinnen daselbis, vnd Gerlach ihr eldeste Son, erkennen vns offenbar an diesem genwertigen Briefe vur Vnss vndt vnsserer Erben, vndt thun Kunt allen Luden, die ihn ansehendt, lesent oder horent lesen, das Wir nach getun rathe vnser Freunde einen Burgfrieden gemacht han zue Wiespaden, vndt han den in guten Truwen gelobt vnd zu den Heiligen geschworen vur vns vnd alle vnser Erben stete vnd veste zu halten. Der soll angehn an den funff Krutzen by dem Kalgburne, vndt hinder den Zunen vff hin uber Hoben mit an den Burn, der da heiset Serhoben, vnd von dannen vber rydt, vndt von dannen mit ahn rode Burn, vnd von dannen vber den Lenberberg ahn Nuschelburn vndt von dannen da vmbehin mit an Buchburn, vndt von dannen ahn Godemars Wyse, vndt von dannen wider ahn die vorgenannten funff Krutze an deme Kalgbrunne, mit solichem Vndterscheidte, wers sache, das vfflauff Mishel vnd Zweiunge zwischen vns mit Worten oder mit Wercken, vnsern Mannen, Burgmannen, Dienern, Knechten oder Gesinde, es syen Pfaffen oder Leyen, die itzundt sin oder hernach werden mögen, geschegen, von was sachen das were, ahne vmb erbehaftig Gut, inwendig des Burg friedens, da soll vnser Khein nicht zu thun, wir haben is dann erklaget vor den Fünff gemeinen Mannen die wir darvber sammentlich gekoren han, mit Namen hern Georgen von Lindaw, Rittern, Sicharden von Crampurg, Otten von Graenrode, Hanssen von Ossinfurdt, Gerlach Godemar von Dudinhusen, Edilknechte, die sollen vns darvmbe richten vndt ende geben binnen viertzehn tagen darna allernehst, als sie das von vns oder besunder von deme, deme das noit ist, irmandt werden, vndt als die sache an sie bracht werdt, als dicke das nit geschicht, ane Geuerde. Wurden die gemeine Leuthe zweien, wan dan die meinste meinige vnder den fünffen gefellet vnd bestet, das soll macht han ohne Geuerde, vndt sollent ende geben darna binnen viertzehen tagen, allernehst bit ihren vffin Briefen, darane sollen wir sie fliesseliche manen, vndt sollen die Bruche keren vndt wandeln, wer das besaget wurdt von den fünffen, oder von deme mehren theile binnen einem Mande, darna allernehest, als sie ende gegeben hant. Vnd welcher das niten dedte vndt kehrte binnen einem Mande, als he besaget were, der solle zur stundt vnuerzogelichen affer deme Mande inreiden zue Mentze vndt darinnen bleiben vndt nit raus zue kommen, als lange bit he das gekerte vndt dedte, das he von den fünffen oder von deme mehren theil besaget werde, als dicke das noit geschiet an Geuerdte. Welcher vnser

als vbelthetig were vndt das nit hielte undt dedte, als vorgeschrieben stet, der were truwelos vnd meineydig, vnd sinen magen verkorn. Auch ist me geret. obe ein gemeine Mann oder zwene binnen den viertzehen Tagen darzu nit mögten kommen, von welchen sachen das were ahne Geuerde, so sollent die anderen dry darnach allernehst in den andern viertzehen tagen ende geben vnuerzogelichen, deme Kleger wiewol is vff die ander Syte oder Parthye nit geheyschen oder gefordert wurdte ahne Geuerde. Wers auch sache, das der vorgenannten gemeinen Mannen einer abeginge von dodes wegen, vf welchen vnser syten das were, der soll einen andern darna allernehst binnen einem Mandte, ahn des abgegangenen stadt setzen ahne Geuerde; dedte he das nit, so sollte he zur stundt ohnuerzogelichen affer deme Manden ahne Geuerdte zu Mentze inrieden vndt nit dannen zu kommen, er habe einen andern an des abegangen stadt gesetzt, als dicke des noit geschiet, ahne Geuerdte, vndt were also gesetzt wirdt, der soll globen vndt schweren vndt sinen vffin brief geben, zu dune in aller der massen, als der abegegangen, ahn dess stadt he gesast were, als dicke des noit geschiet, ahne Geuerdte. Were auch sache, das die vorgeschrieben Sache Bruch wurde ahn den funff gemeinen Mannen, so sollent sie sammentlichen mit eynander, oder die viere, obe einer darzu nit kommen mochte, ane Geuerde, wan sie das gemant werdent, von vns oder besonder von deme, deme das noit were, mit ihr selbis Liebe zu Wiespaden in das Schlos rieden vndt wanne sie acht tage gelegen hetten, vndt nit ende gegeben hetten, so soldent sie dar affer Wasser vnd Brodt essen darinne vndt nimmer da uskommen, sie haben mit ihren vffin Briefe ende geben, darvmb sin darkommen weren, als dicke des noit geschiet, ane Geuerde. Auch ist geret, obe ein vnsser Burgmanne den Burgfrieden brechen mit worten oder mit Wercken, der sal vor dem Kaufhuse zue Wiespaden zue rechten stein vor den Funffen gekorn, was in die besagent oder das meretheil von den Funffen. das sall he richten nach irem Geheisse; dedte he das nit, so sollen wir vff alle siten sine viende sin, vnd sall sin Burglehen verloren han als lange, bit he die Bruche gerichtet hat vndt gekert, als he besaget were.

Auch sall ein yglich vnsser Burgman des vorgen. Schlosses, der ytzundt ist oder hernach werden mag, siner Kinder vndt sines Gesindts als geweltig sin vndt verantworten mit aller Pene undt busse, als sich selber an Geuerde, Wehr es auch, das eins burgmanns Knecht den Burgfrieden breche, den sall der Burgmann darzu halten, das he den Bruch richten, als he besaget wirdt, na sage vndt Geheisse der egenanten gemeinen Manne. Ginge des, das der Knecht ist vns, so sall in der Burgmann begeben, vndt sall sin viendt sin mit vns, vndt nimmer zu Knecht mitphaen, er habe in dan gebessert. Wers auch, das vnser einer, welcher das were, einen sinen Herren oder sinen Frundt inthalten woldte in dem vorgen. Schlosse, dain sall vnser keiner kei-



nen Herrern inthalten, sie en sin dan vor mit vffin Kriegen zusammenkommen, welcher dan der erste ist mit deme inthalden, des sollent ime die andern folgen, vndt sollent ime helfen Burghude dun als gute Gan-Erben, vnd soll auch der inhalt geschien ahne Schaden vnsser Gan-Erben, vnsser Burgmanne vnd Burger daselbis zue Wiespaden. Wer auch da inhalten wirdt, der soll den Burgfrieden globen vndt schweren bit vns zu halden, als lange, als sin Krieg wert, es sie Herre oder arm Man. Were aber sache, das he oder die sinen dar inhalten were, wenig oder viel, das sall der richten, der den inhalt gegeben oder getan hette, als die Funffe oder das mere theil gekorn vorgen. besagent, heisent oder wiesent. Wers auch sache, das wir mit ein zweiende wurden, vndt das vnser ein des andern viant sin wolden, das soll vnser ein deme andern kuntlichen verboten in das Schloss, da he Hus haltet, acht tage vur, vndt ensolte auch vnser Kheiner dem andern Schaden dun oder fugen, irren oder drengen in Keine Wys, die yman erdencken kan oder mag, ahne alle Geuerdte vss dem egen. Schlosse vnd Burgfrieden, oder wieder darin.

Me ist geret, das alle vnsser Amptlude, die itzundt da sindt, oder von zyden zu zyden gesast werdent, dies vorgeschrieben Burgfrieden in Truwen globen sollent vndt zu den heiligen schweren, zue halden glicher Wys, als wir selber oder vnsser Erben. Were aber das der Burgfriede gebrochen wurdte von vnsern Amptluden, den sollte der Herrn, der gebrochen hette, darzu halten, das he den Broch richten, als die funffe gekorn oder die meinste menyge von den funffen besagent vndt heisent, als dicke des noit geschiet ane Geuerde. Were aber sache, das des nit geschege, so sal es der Herre richten, des der Amptman gewest ist, vndt sall auch des Amptmanns viandt sin bit vns als lange, bis er den Bruch gerichtet hat ane Geuerde. Alle dies vorgeschrieben rede, Stucke vnd artickull vnd ihr yglichen besunder han wir frauwe Yrmegardt von Hoinloch, Grefinne zu Nassaw, Ruprecht der vorgen. frawe Yrmegard Sone, Grefe Daselbis vndt Anne sine eheliche frawe, vnd wir Adolff Gr. zu Nassawe, frawe Margrethe, Grefinne daselbis vnd Gerlach der vorgen. Grefe Adolffs vndt frawe Margrethen Elteste Sohn globet in guten Truwen vndt zu den heyligen geschworn, vndt globen vndt schweren die an diesem Briefe stete vndt veste, vnuerbrochentlichen vur vns vndt vnsser Erben zu halten, als lange, als wir das vorgen. Schloss in Gemeinschafft hain bit einander, abgescheiden alle Argelist vnd Geuerdte, vnd alle böse funde, die yman erdencken kan oder mag. Des zur Vrkunde han wir vnsser Ingesiegelle, vnser ygliches das sine an diesen Brief lassen hencken. Wir die vorgen. funff gemeinen Manne gekorn, George von Lindawe, Ritter, Sichart von krampurg, Otto von Graenrode, Hanss von Ossinfurdt vndt Gerlach Gedomar von Dudinhusen, Edilknechte, bekennen, das wir in guten Truwen globt han vndt zue den Heyligen geschworn

vndt globen vnd schweren an diesem Briefe, gliche gemeine Manne zu sin vnd zu halden vndt zu dun, in aller der Masse als vur von vns geschrieben ist, vndt vns zugehuret oder ahnedrifft. Des zur Vrkundt, han wir vnser Ingess. by der vorgen. vnser Herren, Frawen, Junkherren vnd Junkfrawen Ingess. an diessen Brief gehangen. Datum Anno Dni Mill°. CCC° Lx° septimo in Crastino Nicolai Episcopi. [1])

---

2) Burgfriede von Rheinberg auf der Wisper von 1399.

Wir Ruprecht, von gotes gnaden Pfaltzgraue by Ryne, des heiligen Romischen Riches Obirster Truchsesse vnd Hertzoge in Beyern vor vns, vnssen Erben Pfaltzgrau by Ryne, vnd wir diesse nachgeschrieben Johan von Rieffenberg, Otte Knebil v. Katzenelnbogen, Ritter, Liebmud Dieterichs seligen von Lybenstein Witwe, Henne Grans vnd Symon Grans von Rynberg gebruder, Heinrich vom Riede, Arnolt von Wunnenberg, Eberhart Brenner vom Laynstein, Friederich Hilchin von Lorch vnd Philipps von Rinberg: alle gemeyner des Slosses Rinberg vff der Bache genand die Wuschebur gelegen, vur vns vnd vnsse Erben, Sone vnd Dochter, die darzu geborn sint, oder werdent, Bekennen vnd dun kunt vffenbair mit diessem brieffe, das wir samentlich vnd eyndrechteclich eins guten, festen, steten Burgfriden mit vnd zu dem obgen. vnssem Sloss Rinberg vberkummen sin vnd gemacht hain, den Wir hertzoge Ruprecht vnd vnssir vurgeschrieben Erben vnd wir alle obgen. gemeyner vnd alle vnssir Erben vurgeschrieben in guten truwen ewiclich feste vnd stete halden sullen vnd wollen in aller der mass, als hernach geschrieben stet.

Zum ersten sal derselbe Burgfriede sin vnd gehalden werden in der obgen. festen Rynberg uberalle vnd vsswendig bynnen diessen nachgeschrieben terminyhen vnd begriffen an zu gen von dem Sloss an die Drencke, da man bie Ranssel her inne kummet, vnd die bach uss, die genant ist Hornsbach glich dem graben, der von Blidennecke kummet vnd sal gen andersyte inne glich dem graben in die Dollenscheit, vnd von der Dollenscheid her inne mit in die wicke her inne mit zu Myttellit uff den hals, von den halse die richte inne biss in die Wuschebur vnd die bach die Wuschebur her inne biss in die Hornsbach, die Hornsbach her wiedder uss, biss wiedder in die Drencke.

Darzu ist geredt, das wir Hertzog Ruprecht vnd vnss vorgeschrieben Erben vnd wir die andern obgen. gemeiner vnd vnss vurgeschrieben Erbe, gemeiner des obgen. Slosses Rynberg vnss keiner an den andern sine wip, sine kinde, sin gebroid gesinde ir lip oder gut bynnen dem vorgen. Burgfriede griffen sal, noch mit vnerlichen vnd schedelichen

---

[1]) Nach der beglaubigten Abschrift.



worten odir wercken noch dheinerhande vnfrieden odir arge eyner dem andern zu dun, dann eyn iglicher gemeyner sal den andern gemeynern daselbist sin wip, kinder vnd ir gebroid gesinde ir lip vnd gut in dem vorgen. Burgfrieden, so sie da inne sint vnd denselben Burgfrieden schirmen vnd schuren getruwelich, so er beste mag ane alle geuerde, als dicke des noyt geschiet. Werz aber, daz got verbiede, dass einicher gemeyner den andern gemeiner odir sin wip, kinder odir gebroide gesinde ir lip vnd gut in dem obgen. Burgfrieden mit worten odir mit wercken mit doitslegen odir anders uberfure ader vnfrieden vnd arge deden, wer das dede, der sal das keren vnd bessern nach erkentenisse der andern gemeyner, das selbe erkentenisse auch die andern gemeyner oder das merteyl vndir yn, so sie des von dem, der also uberfaren were, ermanet wordent, bynnen eynem Maynde nehste nach der geschichte dun vnd usssprechen sollen ane alle generde. Vnd welcher gemeiner solich besserung vnd kerung nit dede bynnen nehsten virtzchen tagen nach dem usspruche, der vnd sin erben vorgeschr. sollent ir teile an dem obgen. Sloss vnd an seinen rechten vnd zugehorungen gentzlich verlorn hain, vnd der sal auch widder sin Ere vnd Eyde gethain hain.

Auch ist geredt, daz wir obgen. gemeyner vnd vnss Erbe vorgeschr., so sie auch gemeyner zu dem obgen. Sloss sint, da enthalden mogen in der mass, als hernach geschrieben stet. Und wer da enthalden wurdet, die sollent ihr enthaltgelt geben als hernach geschrieben steet. Mit namen eyn fürste odir eyne frihe Stat Ein vnd Sechsstzig gulden. Ein graue oder eyn herre ein vnd drissig gulden. Ein edel Mann dritzehen gulden vnd sullent die gulden alle gut genge vnd gebe sint, als die werung zu der zeyt zu Mentz ist, vnd sal ein furste, ein Graue, ein Here, ein frihe Stat igliche der odir die, so der odir die zu dem obgen. Sloss enthalden wirden, zwen knecht dar schicken vnd den gantzen enthalt da haben off sin odir yr lone vnd kosten zu wachen vnd zu huden, vnd sollent die knechte dar zu den heiligen sweren getruwelich zu dun glich der gemeyner knechten vnd wechtern daselbst vnd den Burgfrieden zu halten in aller mass als disser brieff besaget, als lange der enthalt wert ane geuerde, vnd sal ein Edelmann einen knecht in derselben massen da haben vnd halden.

Auch ist geredt, welcher Furste, Graue, Herre, frihe stat odir Edelmann zum ersten da enthailden wurde vnd sin gelt zum ersten geben hätte, des entheltniss sail vorgen. Auch ist geredt, welche vorgen. Furste, Graue, Here oder frihe Stat also zu dem obgen. Sloss Rynberg enthailden wurde, die sollent ir offen besiegelte brieffe beuor dar schicken vnd antwerten da inne sie in guten, rechten truwen diessin burgfrieden globt haben vnd globen feste vnd stete zu hailden in aller massen, als der hie begriffen vnd disser brieff usswiset, als lange als der enthalt wert an alle geuerde. Vnd ein Edelmann, der da enhalden wirdet, sal

selber gein Rynberg obgen. ryten vnd da kuntlichen zu den heiligen sweren den Burgfriden als vorgeschr. stet, auch in denselben massen feste vnd stete zu halden ane alle geuerde vnd argelist. Auch ist geredt vnd sal sin, das nymand, wer der sy, an dem obgen. Sloss Rinberg ewiclich enthalden sal werden, er verspreche vnd verbinde sich dan beuor, das er des rechten in der sache, darvmb er da enthailden sal werden, verliben vnd gehorsam sin wolle an vns hertzog Ruprecht adir vnssen Erben vorgeschrieben vnd vnssem rade adir an vnssem Amptmanne, an den wir vnssir sachen zu Rinberg an vnss stat beuolen hain, vnd an andern vnssen gemeinern daselbist ane alle geuerde, vnd dan mag derselbe da enthalden werde vnd die Buwemeister daselbest sollent der widderpartihen dain verkunde, das der, der also enthalden wer, des rechten gern verliben wolte als vorgeschrieben stet. Auch ist geredt, werz sache, das vnssir gemeyner eincher sine deyl lones den gemeinen Burgrauen, Torneknechten, Portenern ader den Wechtern daselbis zu yeder zyt als das sie solde, nit gebe, so er des verboten wurde zu huse oder zu hobe, da er wanhafftig wer, von den Buwemeistern zu Rinberg obgen., eyme oder me, die dan zu der zyt Buwemeistere zu Rinberg sint, daz gelt vnd den schaden der von Botten lones wegen dar off geet, mogent die Buwemeister zuschaden nemen off des schaden, der sin teil geldes nit gebe, als vorgeschrieben stet. Dede er dan daz gelt vnd den schaden, der dar off gen mochte, nit abe bynnen eynem jare nehste nach dem als yme das verkundet vnd zu schaden genommen wer, so solde derselbe vnd sin erben sine teil huses zu Rinberg verloren hain vnd kein gemeyner me da sin, es wer dan mit willen aller gemeiner zu Rinberg obgen. Vnd wurden die gemeyne alle eyndrechtig, demselben ader sinen Erben vorgeschriben denselben sinen teile huss nit widder zu geben, so mogent sine nehst erben, die darzu geborn wern, bynnen eynem mande nehste nach dem jare soliche houbtgelt vnd schaden dargeben vnd den selben sinen teile huses jene nemen, des die andern gemeynen yn auch dan gunnen sollent. Wolde aber keyner sine solicher Erbe soliche vorgen. houbtgelt vnd schaden geben vnd betzalen, so sulten alle ander gemeyner das gelt vnd schaden richten vnd betzalen vnd sine teile huses vorgen. an sich nemen vnd haben. Auch ist geredt, wer enthailden wirt zu den obgen. Sloss Rynberg als vorgeschriben stet, wer der Jare vnd tag nach dem angange des entheltenisse ane geuerde von der sachen wegen, darvmb er da enthalten were, so sulde dasselbe sin entheltniss abesin vnd nit en da enthalten sin, es wer dan, das er von nuwen da enthalten wurde vnd sin enthaltgelt gebe vnd dede, als vorgeschrieben stet an alle geuerde. Wers aber, das der selbe ader dieselben, die also da enthalten weren, zu frieden vnd vorworten von der fientschaffte wegen qwemen vnd die frieden vnd vorworte jare vnd tag

werten vnd stunden, so sulde aber derselbe enthalt abe vnd nit me sin, als vorgeschrieben stet.

Auch hain wir gemacht vnd geredt, das nimmer einche gemeyner zu deme obgen. Sloss zu gemeyner genommen vnd entphangen werden sail, er habe dan vur zu den heiligen gesworen vnd sine brieff mit sinem anhangenden Ingesiegel geben, diesen Burgfrieden zu halden als diesser brieff vur vnd nach besaget vnd vsswiset, vnd habe auch vns Hertzog Ruprecht vnd vnssen vorgeschr. Erben beuor verbrieffet vnd gethan nach lude der brieffe, die die ander vnss obgen. gemeyner vns von des obgen. Slosses Rinberg wegen versigelt geben hain. Vnd so ein iglicher, der zu eyme gemeyner zu dem obgen. Sloss dan geborn ist vnd recht dar zu hait zu gemeynd da entphangen werden sail, verbrieffet vnd gethan hait in aller massen, als hie vorgeschrieben stet, so sullent die Buwemeister des obgen. Slosses yn dan zu gemeyner da entphaen vnd jnnsetzen ane hinderniss vnd geuerde.

Auch wers sache, dass einche gemeyner zu dem obgen. Sloss Rinberg mit denen andern zu schaffen gewunne, von des huses wegen Rinberg vnd siner zugehorunge adir die knecht daselbst vnder ein ander einche tzweyunge mechten odir gewunnen, des sollent die buwemeister, die zu der tzyt sint, vndersten gütlich zu richten, ob sie mogen. Kunent sie iz aber nit gutliche gerichten, so sullent sie daz entscheiden mit dem rechten, vnd sullent auch beide parthien ein genügen dar an haben ane geuerde.

Auch wers sache, das einche gemeyner zu dem obgen. Sloss Rinberg des anderen ffyant werde, der sal an des andern lip noch gut nit griffen, er habe ez yme dann Achte gantz tage vorgesaget, ussgenommen alle argelist vnd geuerde.

Auch sollent alle tzyt drie Buwemeistere zu dem obgen. Sloss von den gemeynern daselbist sin, vnd welche Buwemeistere sint ein Jare, die sollent rechenung dun, so ir jar ussgeet den andern drin Buwemeistern, die sie kiesent, die nach yn sin sullent. Vnd die drye Buwemeister, die dieselbe Buwemeistere vnder den andern gemeynern kiesent dieselben also gekoren, sollent Buwemeister das jar auch sin vnd darwidder nit sprechen, vnd sal auch das kiesen vnd die rechenunge alle Jare gescheen vff deme nehisten Sondag nach deme Osterdage vnd des nehisten dages darnach ane geuerde. Auch haint die drie Buwemeister moge vnd macht die andern gemeyner zu manen mit yrem offenbrieff von des obgen. Huses noide wegen zu yn gein Rinberg obgen. zukummen. Vnd sal ein ygliche gemeyner, als dicke das noit geschicht, das auch dun, ez neme eine dan Eehaffte noit odir libes noit odir ffyantschafft, vnd sal das wissen mit sinem offen besigelten brieffe, ussgenommen das vnsser Herre der Hertzog dan sinen Amptman ader dem er das beuolen hait, der den Burgfrieden auch globet vnd gesworn hait, dar schicke sail

an sine stat. Vnd wer nit also dar enqueme, so sollent die drye Buwemeistere vnd die andern gemeyner, als vile sie ir haben mogent, doch moge vnd macht hain zu dun vnd zu lassen, was den gemeynern von des obgen. Slosses wegen dann noit ist ane alle geuerde vnd argelist.

Auch hain wir geredt vnd globet, wer eynen gefangen Slusset, der sal den knechten einen halben gulden zu Slossgelt geben, ee er vor die porte komme. Auch sal keiner gemeyner zu Rinberg einche enthalt gelt odir phant daruor offheben odir innemen, dann man sal daz selbe gelt den Buwemeistern daselbist antwerten adir deme gemeynen Burg Grauen daselbs odir weme die Buwemeistern iz befolen haint vnd nymandt anders ane alle geuerde vnd argelist.

Auch sollent soliche Brieffe als wir Hertzog Ruprecht vnssen gemeynern geben hain, vnd die sie vns widder geben haint von des obgen. Slosses Rynberg vnd siner zugehorunge wegen ewyclich in iren krefften vnd machte in allen stucken, puncten vnd artickelen verliben vnd mit diessem Burgfrieden in keinem weg geswecht sin oder werden ane alle geuerde vnd argeliste.

Auch sal vnss Burggraue zu Cube odir wem wir odir vnss vorgeschr. Erbe des beuolen mit vnssem offen besigelten brieff alle sachen von vnssen wegen, die vns mit den gemeynern zu Rynberg gekorent zu dun vnd zu handelen von vnssen wegen da dun vnd handelen, als dicke des noit geschicht, vnd der sal auch den Burgfrieden zu Rynberg, als wir vnd die gemeyner den begriffen vnd verbrieffet hain, globen vnd sweren zu halten, als lange yn die sache von vns vnd vnssir vorgeschr. erben beuolen sint ane geuerde.

Auch sollen wir obgen. gemeyner zu Rynberg vnd vnssir vorgeschr. Erben den Burgfrieden getu demselben, dem vnss obgen. genedige Herre der Hertzog die sache also befolen hait vnd stete zu hailten glicher wise, als unssir gemeyner einer gein dem anderen ane alle geuerde vnd argelist. Vnd alle vnd igliche stucke, puncte vnd artickule sullen vnd wullen wir Hertzog Ruprecht obgen. vnd vnss vorgeschr. Erben vnd wir die obgen. ander gemeyner Johan von Rieffenberg, Ott knebil, Ritter, Liepmudt, Witwie Henne vnd Symon grans, Heinrich von riede, Arnolt von Wunneberg, Ebirhart Brenner von Laynstein, Friederich Hilchin vnd philipps von Rinberg vnd vnss igliches vorgeschr. erben ewiclich vnd zu aller tzyt feste vnd stete dun halten vnd follen füren vnd nit uberfaren noch dar widder dun nach schaffen uberfaren nach dar widder gethain werden mit worten adir wercken heimelich adir offinbair in dheiner hande wise, wie das gesin oder gescheen mochte, ussgescheide allerley argelist, widder rede, hinderniss vnd geuerde, vnd das alles hain wir Hertzog Ruprecht obgen. vor vns vnd vnss vorgeschr. Erben in guden truwen globt, vnd wir die obgen. gemeyner samet vnd besundir vor vns vnd vnsses iglichs vorgeschr. erben mit guten Truwen an Eydes stait vnd mit

rechter sicherheit, als wir mit offgereckten fingern off die heiligen vnd gelerten worten liblich zu den heiligen gesworen ewiclich ware, stete vnd feste zu hailden ane alle geuerde vnd argelist, vnd des alles zu merer sicherheit vnd zu eynem stedigen ewigen vrckunde hain wir Hertzog Ruprecht obgen. vnd alle obgen. gemeyner vnssir iglicher sin eygen Ingesiegel an diessen brieffe gehangen. Geben zu Bacherach off den Mandag nach sancti Thomas des heiligen Apostelen dag nach Cristi geburt drutzehen hundert vnd zu deme Nun vnd Nuntzigisten Jare.[1])

---

3) Burgfriede der Vesten Limburg, Brechen und Molsberg v. 1436.

Wir Rabann von gots gnaden Ertzbischoff zo Triere, des heiligen Romschen Rychs durch Welschelant vnd das kunigrych von Arelatt Erczcanceller, vnd wir Ludowigh von denselben gnaden lantgraffe zo Hessen Bekennen vnd dun kunt uffentlich in diesem breffe, das wir vur vns vnd vnsere nakomen vnd styfft von Triere vnd vnsse erben vnd nakomen, herren des landes zo Hessen, mit gudem wolbedachtem müde vnd nach Rate vnsser Rette vnd frunde eynen gantzen steden vnd vesten Burgfrieden zo Lymburg, Brechen vnd Molsspergh in Burgen, Steden vnd deellen globt vnd gesworen han, als vns, Ertzbischof Rabann, vnsern nakomen vnd styffte zo Triere, zo vnss Erbeschaff vnd losunge, vnd vns, lantgrafen Ludowigh vnsen erben vnd nakomen, herren des lands zo Hessen, zo vnsser pantschaf vnd uffenunge nach Innhalde der versiegelten briefen da uon begryffen, welich Burgfrede daselbs zo Lympurg, Brechen vnd Molsspergh ane gaen vnd so ferre vnd wyt die vurg. stede, Slosss vnd Daell mit yren zunen, graben vnd slegen begryffen hain, gahen sall ane geuerde. Also daz unser Herren keyner vnsere Amptlude, Dienere noch die vnssen inn dem Burgfreden ane dez andern lyff vnd nach rechte freuelich gryffen vnd nach tasten sall in keyne wyss. Dann wir vnd sie sollen den vurg. Burgfrieden getruwelich helffen schuren vnd schyrmen ane geuerde. Dann weres sache, daz eyncher von vns Herren sich der egen. Slossse gebruchen vnd dar uss kriegen wulde, das nach vnser iglicher dun zo syme gebure vnd sich doch vurter, abe er eyniche samenuge vnd gewerbe von Reysigen hette, in des andern schuren vnd stellen behelffen sunder schaden des andern, vnuerbruchlich des Burgfreden ane geuerde, vnd abe vmb solichs kriegs willen in den vurg. Steden, Slossen vnd taellen eynicher huden vurter dann tegelich gewonlich ist noit were, soliche Hude sall der ihene von vns, den den

---

[1]) Von dem Original. Die Siegel unverletzt daran.

kriech ane tryfft, besorgen vnd dun; so das die vurg. Slosss, stede vnd daell wol besorgt vnd verwart sin ane geuerde. Geschege is auch, das eynche Reysigen, die von vnssen wegen in die burg, Stede, slosss vnd daell Lympurg, Brechen vnd Molssperg ligen quemen, vnd in die wyrte uftrugen vnd die nycht bezaelden, die mag der wyrt mit yrer habe dun halden byss yme bezalonge geschiet vnd da mydde solde der Burgfriede vnd verschribonge nyt uberfaren sin. Were auch sache, das eynche besesss ane denselben egen. Slossen, steden vnd taelen oder der eyns besunder, von weme das auch were, geschege, so sollen wir das vor mit Reysigen, geschutze vnd allem Rade bestellen, als dez noit were, vnd mochte wir solichen besess entsetzen, das solden wir dun mit vnssen magen vnd frunden vnd mit alle dem, das wir vermuchten, vnd wurden vns die oder der eynche besunder abe gestiegen abegewonnen, vnd wie das auch sust zoqueme, da got vur sy, sollen wir beyde Herren, vnsere Styfftnakomen vnd erben getruwelich darnach steen, die wieder innzogen ynnen als uns, Ertzbischof Rabann, vnssen nakomen vnd styffte von Triere, zo vnser erbschaf vnd loesunge vnd vns, lantgraven Ludowig, vnssen erben vnd nakomen, zo vnser pantschaf und uffenunge. Ouch so ist beredt, daz keyner von vns herren unsse Amptlude noch dienere des anderen vyande in diesen Burgfreden nyt furen sall, vnd abe daz sunder wissen geschege, so sall der ihene, der eynen darinn gefurt hette zo gesynne der andern parthien, denselben uss dem Burgfrieden dun, ryden vnd eyne Bannemyle geleiden, vnd sal fur synen viauden also uss zo ryden versichert sin, vnd bynnen der versicheronge keynen schaden in dun. Were auch sache, dass vnsere diener, gesinde, frunde oder yman anderss bynnen dem Burgfreden sich zweychten oder vnfug teden, das sollent die Amptlude von vnss beider Herren wegen, die in der vurg. slossen weren, saissen vnd rychten nach dem der gebrech gelegen were, vnd abe sy dez also nyt getun koenden, so sollen wir Herren, vnsere nakomen, styfft vnd erben bynnen vierzehen tagen nachdem vnser eyner dez ane den andern gesonne, iglicher zwene syner frunde zu Lympurg, Brechen oder Molssperg, da der gebrech gescheen were, schiken, die auch da by bliben vnd nyt von dannen scheiden sollent, der gebrechen sie dann geslichtet vnd gerychtet ane alle geuerde.

Were auch sache, dass eyncher von vns Herren dodes halben abginge, das got der Almechtige genedenclich lange gefrysten wille, so sollen vnsere nakomen vnd erben zo furentz, ee sy zo den vurg. Slossen gelaissen werden, diesen Burgfreden globen vnd sweren, in massen der abegegangen von vns, in dez stadt er qweme, getan hette, sunder alle geuerde.

Were auch sache, das vnser eyner syne nakomen oder erben syne teyle an den obengen. Slossen, Steten vnd taele versetzen oder verpenden wulde, so sall der ihene, dem das verpandt oder verschrieben wurde,

dieeen Burgfreden mit allen sinen stuken vnd artikeln ouch globen vnd sweren vnd versiegeln als wir beyde Herren itzunt getan hain, daz mann auch als dann von yme nemen vnd in dann vnd nyt ee zo den vurg. Slossen vnd yren zogehorongen lassen komen vnd uf nemen sall, ussgescheiden alle argelist vnd geuerde.

Alle punte vnd Artikelle in diesem Burgfreden brefe begryffen vnd iglichen besunder hain wir Ertzbischoff Rabann vur vns, vnsere nakomen vnd styfft zo Triere, vnd wir lantgraue Ludowich vur vns, vnsere erben vnd nakomen globt vnd gesworn, globen vnd sweren is in Crafft diss breffs in guten truwen stede veste vnd vnuerbruchlich zo halden, so lange wir lantgraue Ludowich vnser gelt uf den vurg. slossen vnd steden han nach Innhalde der versiegelten breffe dar uber gegeben vnd nyt langher ussgescheiden alle Argelist vnd geuerde. Des zo urkunde, so han wir bede vurg. herren vnser iglicher sin eigen Ingesegell vur vns, vnsere nakomen, Styfft vnd erben ane diesen breff dun henken, Der gegeben ist, do man schreif nach Cristi geburte vierzehen hundert drissich vnd Seesss Jar uf Sente katherinen dagh der heiligen Jungfrawen. [1])

---

4) Wilhelm's von Staffel Diensteid als Amtmann von Limpurg, Brechen und Molsberg 1452.

Ich Wilhelm von Staffel, Amptman zu Lymburg, Tun kunt vnd bekennen uffentlich an diesem brieue: So, als mich der Erwirdigst in gott vatter vnd Herren Her Jacob, Ertzbischoff zu Trier etc., myn gnediger lieber Herre siner gnaden vnd sines Stiffts Amptmann gesetzt vnd gemacht hait uber siner gnaden Stede vnd Sloss Lymburg, Brechen vnd Molsperg mit den dorffern, Houen, landen und luden dartzu gehorende, da hain ich vnder anderm demselben myme gnedigen Herren mit truwen globt vnd mit uffgereckten Fingern liplich zu den heiligen gesworen, globen vnd sweren auch in crafft diss brieffs demselben myme Herren vnd dem Stiffte zu Trier getruwe vnd holt zu sin, sie vur yrem schaden zuwarnen, yr bestes zuwerben, auch dem itzuntg. myme gnedigen Herren gehorsam vnd gewertig zu sin als eyn Amptman vnd das vurg. Amt vnd alle vndertanen, geistliche vnd werntliche dar Inn gehorende, so lang ich daselbst Amptman byn getruwelich zu behudende, zubewaren vnd zuuerantwurtende nach myme besten synne vnd vermogen. Vnd were sache, da got vur sy, das myn gnediger Herre vurg. gefangen und gefenglich behalten wurde, so sall vnd wil ich die vur benan. Slosse vnd Ampt myt yren zubehorungen, brieuen vnd anders, wilcherley das ist, Innhalten vnd uerwaren vur die kirche und Stifft zu Trier, vnd

---

[1]) Von dem Originale; die Siegel daran.

were is, das demselben myme gnedigen Herren ziel gegeben werde, so sall vnd will ich yne laissen zu das vurg. Ampt, Sloss vnd Stede darjnn zuwonen, als dick er wil, vnd kost darjnn zu haben von den Renthen dar Inn dienende, als yme gezemt vnd zu syme vnd zu syme andeyle zugeburt vngeuerlich. Doch also, das er die vurg. Slossse, Stede vnd Ampte mit syner zugehorunge vnd renthen, samentlich oder in sunderheit nyt moge versetzen, verussern oder in ymands anders hende oder gewalt geben oder komen laissen ane erleubunge vnd verhengniss des capittels des Doems zu Trier, vnd wanne er gentzlich ledig wirdt von solchem gefengniss, so sall vnd wil ich dan dem vurg. myme gnedigen Herren gewarten vnd gehoirsam sin mit dem egenanten Ampte, Steden vnd Slossen als vur dem gefengniss. Ich geredde, globen und swere auch in vorgen. maissen, were, das der obgen. myn gnediger Herre todis halben abgeen werde, die wyl ich eyn Amptman daselbst were, das der almechtige got lange zyt verhalden wulte, alsdann sall ich von stunt den wirdigen Herre Doemdechen vnd Capittel des Doems zu Trier gewertig vnd gehoirsam sin, mit Steden vnd Slossen des egenanten myns Ampte mit aller zubehorunge biss an eynen erwelten zukunftigen Ertzbischoff zu Trier, der dan von dem Capittel oder von dem mereteile des Capittels obg. erwelt vnd vffgenommen vnd mir von denselben myne Herren vom Capittel bracht vnd geboten wirdt zu entphahen, dem sall ich alsdann gehoirsam sin vnd gewarten mit dem vurg. Ampte vnd aller siner zubehorunge als myme gnedigen Herren, vssgescheiden alle argelist vnd geuerde. Des zu vrkunde hain ich myn Ingesiegel an diesen brieff gehangen. Geben vff sant Dyonisius tag nach Cristi vnsers Herren geburte Tusent vierhundert vnd zwey vnd funfftzig Jair. [1])

---

5) Freiheit und Altherkommen der Burgmannen zu Dietz, nach 1420, 29. Sept.

Disz ist soliche fryheyt vnd altherkomen als die burgmann zu Dyetze haben sollent. Zum ersten so sullent vnse gnedigen heren vnd Jonckern keyme burgmanne an synen lyp, gud ader gesynde gryffen vnersucht, als sich daz geburt.

Auch so sullent vnsse gnedige herren vnd Jonckern nyt gryffen an eynche paffeschaft vnersucht, als sich daz geburt.

Auch sollent vnsse gnedige heren vnd Jonckern keyme burgere hye zu Dyetze gryffen an synen lyp ader gut, unverwyset ader her wonnen, als sich daz geburt.

[1]) Das Siegel in schwarzem Wachs hängt fast unverletzt daran.



Auch sal man keynen burgman kömmern, ene ader sin gut in der graffschafft zu Dietze vnersucht off dem waseme zu Dietze als von alders herkomen ist.

Auch wer den burgmann ader paffeschafft zu Dietze tzinse ader gulde schuldig ist, vnd brengket, der sal tzu der tzyt kommers frye sin.

Auch mogent die burgman phenden vor alle yre tzinse vnd gulde, so wyhet die graffschafft von Dietze ist, vnd wanne sy die tzinse vnd gulde gefordert hant zu huse vnd zu hobe, wo man ene schuldig ist, vnd ene nyt enwyrdet, so mogent sy phenden vnd davon yre pandeschillinge nemen, als von alders herkomen ist. Vnd in dem Slosszen, so sullent sy den scholtheissen eynen richtschilling geben, vnd die sollent ene phande geben vor tzinse, gulde vnd richtschillinge, vnd sullent die scholtheissen des nyt weygern.

Item der paffeschafft sollent die Amptlude phande geben, ader dun geben ober alle yre tzinse vnd gulde in der grafschafft.

Auch mogent die hurgmann andere heren phenden vor yre burglehen vnd yre phande zu Dietze ynne foren, als von alters herkomen ist. Und weres, daz ene eynich herre vnrecht thede vnd schuldig were, vnd eyn burgman synes burgsesses sich gebruchen wulde, der sal vnse heren hie zu Dietze aenroeffen vnd bidden vor ene zuschriben vnd sin mechtig zu sin tzu hobe vnd tzu dage, zu eren vnd zu rechte, vnd mochte den burgman daz nyt helffen, so sal he synes burgsesszes sich gebruchen sunder wiederrede vnser heren, als daz von alders herkomen ist.

Auch sullent vnsere herren keynen banwyne hie zu Dietze schenken sunder yren eygen gewaes, als von alders herkomen ist.

Auch sal nymand wyne hie schenken, dan eyn burgman, paffe ader gesessen burger, vss gescheiden vnse heren in obgeschrieben masze, als von alders herkomen ist.

Auch weres, daz eynich burgmann ader paffe nyt wulde malen in vnser heren molen, der mochte sine fruchte anders war foren vnd hollen; dan keyn ander molner in vnser heren Sloss faren sal on yren willen, als auch von alders herkomen ist.

Auch sullent alle burgsesse frye sin komers, vnd abe ymand darinne lieffe, der sich vergessen hette, der burgman, des der burgsessz were, der sal mechtig, ene zu leyden eyne myle weges von dannen, als von alders herkomen ist, vss gescheyden die gefangen, als der burgfrede vszwyset.

Auch sullent die burgman, paffeschafft vnd die burgere die brucken haenthaben als von alders herkomen ist.

Auch weres daz eyns burgmans knecht eyne slechte wette breche vngeuerlichen, der sol auch vngephant bliben so lange he by deme burgmanne ist, auch an alle geuerde.

Auch sullent alle burgmanne vnd paffen hie zu Dietze gehorig das Sloss Dyetze getruwelichen helffen huden vnd warnen mit allen sachen, als von alders herkomen ist.[1])

---

6) Abscheit, als Gr. Johann von Nassau-Sarbrücken 1458 zu Drachenfels war.

Als iglichs jars vff sondag nach sant gallen dag, der gemalt dag zu Drachenfels ist, des abends da zu sin, des mandags des sloss notdurfft vorzunemen etc., da sin wir Johann graue zu Nassauwe vnd zu sarbrucken etc. selbs persönlich zu demselben gemalten dage, nemlich off mandag nach sant gallen dag des Jahrs 1458 gein Drachenfels gerieden vnd als wir darby komen sin, han wir Johan rubesam vnd Conrad keetzer vorgeschicket vnd lassen sagen, wir komen vnd fordern da inne als ein gemeyner.

Daruff hant yne die knecht geantwort, sij wollen das den buwemeister vnd den burggrauen lassen wissen.

Daruff sin wir selbes an die porte komen vnd haben ingefordert. Da hant die knechte gefraget, wer der sij.

Daruff han wir geantwort, das sien wir, der graue von Nassauwe vnd forder inne als ein gemeyner, vnd haben sie ermanet vns in zu lassen.

Darzu han sie gesagt, sie sien knecht vnd mussten dun, was sie der burggraue bescheide, sie wollen hin vff enbieden, wir sie da vnd begern in.

Daruff han wir gesagt, sie sien auch vnser knecht vnd vns eythafft; wir ermanten sie der eide, die sie dem slosse vnd den gemeynherrn, der wir eyner sien, getan haben vnd begern, das sie vns in lassen.

Darzu hant sie gesaget, sie endorent des nit dun, stunde is an yne, wir werd yne als mere dynne als diesze.

Daruff haben wir sie aber ermant, hant sie geantwort, sie haben botschafft hin vff getan, die wurde balde komen.

Darnach uber ein wile ist der burggraue komen an ein finster uber die port vnd hat gesagt, buwemeister vnd gemeyner haben yn dar zu vns geschicket, zu horen, was vnser begeronge sie.

Daruff han wir geantw., wir sien da zu dem gemalten dage vnd fordern inne als ein gemeyner.

Hat der burggraue gesagt, er wolle is den gemeynen sagen.

---

1) Nach alter Abschrift.



Daruff han wir yme gesaget: Burggraue, wir sin hie vnd fordern in als ein gemeyner vnd ermanen dich vnd alle gemeyn knecht, uwer eide, die ir den gemeynherren, der wir eyn sin, getan hant, vnd fordern vnd begern das ir vns in lasset da.

Hat der burggraue gesagt, er wolle is den gemeyner sagen.

Darnach ist der burggraue wider in die finster komen vnd hat gesagt: Buwemeister vnd gemeyner haben vns dun sagen, sie sien vnser vff die zyt nit wartende gewest vnd das wir ergent in ziehn; sie wollen sich bedencken vnd vns ein antwort geben.

Daruff han wir geantw.: wir werden vnbillich also vsz verspart vor dem sloss, da wir gemeyner sin, vnd sien da vnd forten in, vnd ermanten die gemeyner vnd yn als ein burggraue vns in zu lassen, vnd wir meynen das yn des burgfridens vnd eides halb gebure, vnd ermane sie auch des aber.

Daruff hat er gesagt, er wolle das den buwemeistern vnd gemeynen sagen, vnd ist darnach wider komen vnd gesagt: wollen wir hin in vff den platze mit zweien oder drien, dar wollen etlich gemeyner zu vns komen vnd mit vns reden.

Daruff han wir geantw., wir sien da als ein gemeyner vnd fordern in vnd meynen, ine gebure burgfriedens vnd eids halb vns in zu lassen vnd obe sie des yne nit wolten, da wir doch meynen, vns vnrecht an geschee, das er yn dan sage, das sie an die porte zu vns komen selbs mit vns zu reden, als han wir da gehalden bij den drien vren lang.

Do ist Contz phile mit den gemeyner an die finster uber der porte komen vnd hat gesagt: gnediger Junhger, die alt vud nuwe buwemeister, her martin von Helmostat vnd philips snydeloch, alt buwemeister, vnd Bernhart kreisze vnd heinrich wollensleger als nuwe buwemeister vnd die gemeyner, die vff diese zijt hie zu Drachenfels sint, heischen mich uch sagen: als here martin von Helmostat vnd philips snydeloch furnent buwemeister wurden, vernamen sie an der rechenonge vnd an zedeln, das Jr uwer wechtergelt vor Jar vnd Jar noch schuldig werent, vnd Jr gesagt hetten, das Jr das nit geben wolten, vnd mit geuerden, daruor ers hat dar wider strebeten. Darumb iss here martino meynunge, Jr solten uwer deil verlorn han„ es were dan, das Jr darwider reden wolten vnd wolte uch anders duncken, so sij er vrbudig zu recht vff buwemeister vnd gemeyner zu Drachenfels nach jnhalt des Burgfrieden, als die buwemeister uch das geschr. hant. Daruff Jr ine geantwort, Jr wissent nit, das Jr uwer deil verlorn hetten, vnd erboten das vff die gemeyner als das die schrifft auch vszwiset, als hant uch die gemeyner des dag gesatzt gein Landauwe, als hant die uwer daruff geantw., Jr weret nit inheymisch, vnd darnach den dag wider beden. Indes haben die gemeyner doch bedacht, das uch der dag kurtz vor verkunt wart vnd das Jr des nit verstunden vor ein geuerde, haben sie uch wiewol

Jr yn den dag wider boden haben, auch wider boden. Als haben ir sij sijther nit wider gebeden, dag zu setzen, er wer uch anders gesatzt worden. Nu sint sie uwer ytze nit da warten gewest vnd haben sich die gemeyner des vnderret vnd sij die rede lang gefallen vnd bidden uch, das nit zu Vndancke zu nemen; solliche Jrrong sie auch ein deil der gemeyner nit liep, so sij is auch ein deilen liep. Als haben mich die alt vnd nuwe buwemeister, die auch da geinwertig vnd die gemeyner die ytzt da sin, geheischen sagen, das herren martins meynonge sij, die wile Jr uwer wechtergelt ierlich vor jar vnd jar nit geben hant, das Jr kein gemeyner hie sijt, vnd wolle uch vor keinen gemeyner halten: wolten Jr aber yn nit dauon stan, wan Jr den buwemeister vnd gemeyner darvmb ersuchet, als Jr wol wissen, wie Jr dann dun sollet nach lude des burgfrieden, so wollen sij uch dag setzen, vnd da lassen gescheen, was sich mit recht nach lude des burgfriedens geburt, vnd geben uch die antwort vor der alt vnd nuwe buwemeister vnd der gemeyner wegen gemeynlich, die ytzt hie zu Drachenfels sint, die auch hie bij mir stent.

Daruff han wir geantw. wir haben den gemeyner vorgesagt redelich orsache, als wir meynen, warvmb wir so vil wechtergeldes nit schuldig weren vnd vns damit erboden, das zu lutern lassen, nach lude vnsers burgfr., das sij von vns mit vffgenomen, darnach haben wir yne geschr. vnd vns gein herrn martin erboden zu vsdrag in der selben massen. Nu sin wir ytzt da vnd erbieden vns des aber vnd meynen das sij vns daruber vnbillichen vss vnserm gemeynen slosse lassen, vnd ermanen buwemeister vnd gemeyner, die da sien, burggraue vnd ander knecht das sij vns in lassen, als wir weynen uch allen burgfriedens glubeden vnd eide halb geburt vns solle benugen mit recht nast lude vnszers burgfrieden.

Daruff antwort Contz phile wider als vor: sie halten vns vor keinen gemeyner, es werde dan mit recht erkant nast lude des burgfr.; wollen Jr aber yn nit dauon stan, wan wir dan die buwemeister darvmb ersuchet, als sich geburt, sollen sij dag darvmb bescheiden vnd lassen gescheen nach lude des burgfr., was recht ist.

Daruff han wir geantw. aber als vor, das wir meynen, das wir uber vnser erbieten vnbillich von den gemeynern vss den slossen gelassen wurden vnd vns geschee vnrecht vnd nemen des zu gezugen alle die da bij sin. [1])

---

[1]) Alte Papierhandschrift. Dieses Actenstück ist ein nicht uninteressanter Nachtrag zu Lehmann's Geschichte der Burg Drachenfels in dessen „Burgen und Bergschlösser der bayer. Pfalz" I. 109, wo der gelehrte Verfasser be-

7) Burgfrieden des Hauses Stein bei Nassau von 1369.

Wir Johan undt Ruprecht gräve zu Nassau verjehen vndt bekennen vermits diess brieffs, dass mit unserem Zuthun Johan undt Friedrich vom Stein, Ritter, den Burgfrieden ihres Stammhauses den Stein aussgangen undt beschrieben han, als hernach folgt: und Erstlich Soll derselbig angehn obig gen. Stammhauss dem Stein in der Stein-kut gehn dem Bullwerck über, forders langs dem Schloss und burgberg obig dem Wahenweg, der ob den Stein geht, So weith hinob, alss man bit Ein stein obig Wahnweg zum Schloss zu werfen kan, undt also langs den Schlossberg übig dem Wahnweg hin biss in die Lahn. Die Lahn als herab biss an den Weickert, den Weickert hinab biss in die bach die Myle genant, die myle hinaus biss wieder die Langenau, dan weiters die myle hinob biss wider den schlossberg, den Schlossberg hinus biss mitten wider die Leihe an dem Wingartsberg vndt dan von derselben Leihe biss wider in obgen. Stein-kut, in welchem Bezirck ader Cirkel Sie Sich wie der Burgfrieden gehalten werden Soll, ferneres zu vereinbahren han, und sollen wir Gräve und unssern Erben ihnen und ihren Erben in diesem begrib und Circkel kein Eintracht thun in wasserlei et wäre. So geschehen uff St. Jacobe dess Apostels tag alss man Schreift Ein tausend dreihondert Sesszig neun Jahr. [1])

---

8) Das Neue-Kloster bei Wiesbaden (Clarenthal) kauft sich für 50 Goldgulden los von der Verwahrung und Enthaltung der von dem Mainzer Erzbischof Berthold in der Casteler und Hochheimer Markt angelegten Warten und Landwehre 1499.

Wir Bertholt etc. Bekennen und thun Kunt offentlich mit diesem Brief. Als bey unsern Vorfahren seeligen uns und unserm Stift Mancherley Beschädigung und Räuberey in Casteler und Hoheimer Markten beschehen, desshalben viel Güter in solchen Marken ungebawet blieben und wüste worden, darumb wir unsern Insessern und zugewandten vermelder Dorf zu Verwahrung uf merklichen unsern Kosten ein Landwehre

---

merkt, dass Gr. Phil. von Nassau, der 1409 im Besitze eines Viertheils am Drachenfels erscheint, später aber trotz einer Verschreibung des Erzb. Conrad von Mainz v. 1422, des Vormünders der Kinder des Hauptbesitzers der Burg, des Gr. Hanmann von Zweybrücken-Bitsch, nicht mehr unter den Drachenfelser Ganerben erscheint, sein Antheil entweder einem andern Gemeinherrn verkauft oder seine Ansprüche ganz aufgegeben habe, wovon uns hier also das Gegentheil gezeigt wird.

[1]) Nach der Copie im Gräfl. v. Kielmanseggischen Archiv in Nassau, die mir durch die Güte des Herrn Rentmeisters Meyer zur Benutzung anvertraut wurde.

und etlich Warten umb solche und andere Dorf ufrichten und zu Verwahrung und Enthaltung solcher Warten und Landwehre etlich Geld uf die Güter in solchen Märken gelegen setzen lassen haben und aber die geistlichen unser lieben Andächtigen Ebbtissin und Convent zum Newen-Kloster bey Wiesbaden etweviel Güter in unser Mark zu Castel han liegen, dass wir auf heut Dato mit ihne so viel gehandelt, also dass sie zu Enthaltung solcher Warten und Landwehre uns zu Gefallen Fünfzig Gulden an golde gegeben und entricht haben, darumb Jährlich Gült zu kaufen, damit sie die Landwehre und Warten dester bass enthalten mogen, so nu vermelt Abbtissin und Convent sich in dem gutwillig erzugt han, ist wohl billig, dass wir ihne desshalb unsern Schein geben, damit sie hinfur ihrer Güter halber in solchen Marken gelegen von uns, unsern Nachkomen und Stift noch den unsern zu Castell zu Bestellung und Enthaltung der Landwehre und Warten nit mehr angezogen noch mit Aufsatzung beschwert werden, darum so gereden und versprechen wir für uns, unser Nachkommen und Stift sie und ihre Güter des Orts gelegen, verliehen oder unverliehen hinfur ewiglich desshalber nit weiter zu beschweren, noch durch die unsern von Castell beschweren zu lassen, Gefehrde und Arglist herin ausgeschlossen. Und dess zu Urkund, so haben wir unser Secret an diesen Brief thun henken, der geben ist zu Sanct Martins Burgk in unser Stadt Mainz am Dienstag nach S. Martins unsers Patronen tag Anno Domini 1499. [1])

[1]) Aus dem handschriftlichen Codex dipl. von Bodmann auf dem Darmstädter Archiv (t. IV. 411), der dabei bemerkt, dass den letzten Wartthurm zwischen Castel und Wiesbaden, an dem sich das Bertholdische Wappen befand, die Franzosen 1798 hätten niederreissen lassen. — Auch das Spital zum h. Geist zu Mainz hatte sich an demselben Tag um 40 Goldgulden von derselben Verpflichtung losgekauft, worüber die Urkunde ebendaselbst steht.



Taufnamen als Gattungsnamen in sprichwörtlichen Redensarten Nassaus.

Von

Dr. P. J. Münz

zu Oberhöchstadt.

Die Christen der ersten Jahrhunderte behielten nach ihrem Uebertritte vom Heidenthume zum Christenthume meistens die Namen bei, welche sie von ihren heidnischen Eltern erhalten und vor ihrer Bekehrung getragen hatten. Demgemäss finden wir, sowohl auf den christlichen Monumenten, als auch in den Schriften der ersten christlichen Jahrhunderte so viele Namen von Christen, die offenbar heidnischen Ursprungs sind.

Theilen wir dieselben der Uebersichtlichkeit halber in Klassen, so haben wir Namen abgeleitet:

1) Von heidnischen Gottheiten: *Apollo* (I. Cor. 16, 12) — *Apollinaris* (Marangoni Act. 5. Vict. pag. 122) — *Apollinaria* (Murat. Thes. 1830, 6) — *Phöbes* (Röm. 16, 1) — *Pythius* (Act. Sanct. V, 83) *Bacchus* (Perret Catac. V. pl. 78, 5) — *Dionysia* (Act. S. V, 113) — *Herculanus* (Perret V. pl. 68) — *Janus* (Murat. 387, 1) — *Laeda* (Boldetti 379) — *Mercurius* (Act. S. V, 82) — *Mercurus* (Fabrett 551) — *Mercurina* (Le Blant I, 74) — *Minervia* (Boldetti 491) — *Saturninus* (Marchi 85) — *Venus* (Boldetti 477) — *Venerius* (Perret V, 32).

2) Namen, abgeleitet von Zahlen sind im christlichen Alterthume ebenso zahlreich wie im heidnischen: *Primus*, *Prima*, *Primenia* (Fabretti 579) — *Primenius* (Rossi, Inscr. I, 206) — *Secundus* (Martyr. Rom. IX. Jan.) — *Secundinus* (Perret XLI) — *Quartus* (Mart. Rom. III Nov.) — *Quartina* (Boldetti p. 479) — *Quintus* (Mart. Rom. X Mai) — *Sextus* (Perret LXII) — *Septimus* (Perret LXIX) — *Septimius* (Perret XVII) — *Octaliana* (Marangoni p. 454) — *Octavia* (Fabretti 375) — *Octavianus* (Boissieu, Inscr. de Lyon Suppl. 14) — *Decia* Aringhi II, 262) — *Chylianus* (Mart. Rom. VIII Jul.)

3) Von Thieren abgeleitete Namen sind folgende: *Aper* (Acta Sanct. V, 93); — *Aequilius* (Oderico 33); — *Agnes* (Mart. Rom. XXI Jan.) und *Agnellus* (Mart. R. XVIII Dec.); — *Aquila* (Mart. R. XXII Jun.); *Aquilinus* (Mart. R. XVI Mai) und *Aquilius* (Le Blant I, 157); *Asella* (Act. Sanct. V, 120), *Asellus* (Maffei. Mus. Veron. 281); *Asellicus* (Marini 422), *Asellianus* (Boldetti 487), *Asinia* (Lupi, Sev. Epit. 102); — *Capra* (Bold. 361), *Capriola* (Perret V pl. V); — *Castora* (Maffei, Mus. Veron. 264), *Castorius* (Gruter 1050, 10); — *Cerviola* (Mai, Coll. Vat. V. 424), *Cervinus* (Lupi, Sev. Ep. 173), *Cervonia* (Marangoni 460); — *Dracontius* (Buonarr. Vetri 169); — *Felicula* (Fabretti 549) und *Faelicla* (Martigny p. 447); — *Leo* (Passionei 125), *Leonilla*, *Leontia* (Marini Iscr. Alb. 188), *Leontius* (Boissieu Suppl. 4); — *Lupus* (Mart. Rom. XIV Oct.), *Lupercus* (Perret V), *Lupicinus* (Marini Arv. 296), *Lupicus* (Boldetti 396), *Lupula* (Le Blant I, 396); — *Porcaria* (Boissieu 561), *Porcella* (Bold. 376), *Porcus*, *Porcia* (Boldetti 449); — *Tigris* (Fabretti II, 287), *Tigridina* (Boldetti 346), *Tigridius* (Le Blant I, 26), *Tigrinianus* (Boldetti 416); *Tigrinus* (Reines. XX, 398). Man sieht hieraus, dass Thiernamen bei den Christen ebenso häufig, vielleicht noch häufiger waren als bei den Heiden.

4) Eine weitere Klasse von Namen ist abgeleitet von Gegenständen der Agricultur. *Agellus* (Gazzera 24), *Agricia* (Boiss. 552) von *ager* Acker; — *Fructuosus* (Mart. R. XXI Jan.), *Fructulus* (l. c. XVIII Febr.); — *Laurina*, *Laurentius*; — *Pastor* (Marini, Arv. 255). Besonders häufig sind nachstehende: *Rusticus*, *Rustica*; *Silvanus*, *Silvana*, *Silvia*, *Silbina*; — *Stercorius*, *Stercoria*, *Stercorus*. Da uns die letztgenannten als heidnische Namen wohl nie begegnen, so darf man wohl annehmen, dass die Christen sich dieselben aus Demuth beigelegt haben, höchst wahrscheinlich in Erinnerung an den Ausspruch des Apostels: „Wir sind wie ein Auswurf der Welt erachtet worden, wie ein Abschaum von Allem." [1])

[1]) I Cor. 4. 13.

5) Namen, von moralischen Eigenschaften hergenommen, sind: *Amantius* (Perret LIV), *Amanda* (Becker in Nassau. Annalen VII S. 7), *Amandius* (Boissieu 13) der Liebenswürdige; — *Agathon* (Mart. R. XVII Dec.); — *Aristo* (Rossi, Inscr. I, 166); — *Bona* (Bold. 381) *Bonosus* (Ciampini, Vet. mon. I, 275). *Bonusa* (Perret LXV) — *Innocentia* (Boldetti 79), *Innocentina* (Perret XXXVII); *Innocentius* (Aringhi I. 378 und sonst sehr häufig).

6) Endlich trugen viele Christen Namen historisch denkwürdiger Personen des heidnischen Alterthums. Erwähnen wollen wir nur einige: *Agrippina* Martyrin (Mart. Rom. XXIV Mai) — *Alexander* (sehr häufig) — *Amphion* (Mart. Rom. XII Jun.) — *Antiochus* (l. c. XV Jul.) — *Antonius* (sehr häufig) — *Apelles* (ad Rom. 16) — *Augustus* Martyrer (Mart. Rom. VII Mai) — *Fabius* (Mart. Rom. XXXI Jul.) — *Hadrianus* (Mart. Rom. V Mai) — *Patroclus* (l. c. XXI Jan.) — *Plato,* Martyrer zu Ancyra (l. c. XXII Jul. — *Themistocles*, Martyrer zu Lycien (l. c. XXI Dec.) — *Tiberius*, Martyrer unter Diocletian (l. c. X Nov.)

Wenn nun auch die Christen der ersten Jahrhunderte meistens ihre heidnischen Namen beibehielten, so haben wir gleichwohl Beweise, dass auch Namenänderungen bei der Taufe vorkamen. Der Martyrer Petrus Balsamus antwortet auf die von dem Richter Severus an ihn gestellte Frage, wie er heisse: *Nomine paterno Balsamus dicor, spirituali vero nomine, quod in baptismo accepi, Petrus dicor.* Mit meinem Geburtsnamen heiss ich Balsamus, mit meinem Taufnamen aber Petrus. [1]) Von den Martyrern in Palästina berichtet Eusebius [2]): *Ipsi indita sibi a parentibus nomina ideo fortasse, quod essent idolorum vocabula, abjecerant.* Papst Stephanus († 257) legte der Tochter des Nemesius, welche er taufte, den Namen Lucilla bei. *Baptizatam filiam nominavit Lucillam.* [3])

Wenn nun Binterim [4]), auf diese wenigen Beispiele sich stützend, mit Ausserachtlassung der vielen oben angeführten gegentheiligen erklärt: „Der früher geführte heidnische Name wurde bei der Taufe durch den Namen eines Heiligen ersetzt, so ist das in dieser Allgemeinheit unrichtig.

Namen von Personen aus der hl. Geschichte begegnen uns in den Monumenten der ersten Jahrhunderte sehr selten. Auch hier scheint die Macht der Arcandisciplin entscheidend eingewirkt zu haben.

Dagegen finden wir viele Namen, hergenommen 1) von christlichen

---

1) Ruinart, Acta martyrum 441 n. 1. — 2) Hist. eccles. lib. VIII cp. 11. — 3) Baronius ad ann. 259. — 4) Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche Bd. I Th. 1 S. 46.

Dogmen, 2) von Festen, 3) von Tugenden, die natürlich bei den Heiden nicht vorkommen.

Abgeleitet von christlichen Festen sind: *Epiphanius* (Rossi. Inscr. I, 287); *Epiphana* (Mart. Rom. XII Jul.) von Epiphania, Erscheinung des Herrn — *Natalis, Natalia* (Mart. Rom. XXVII Jul.) von *dies natalis Domini*, Weihnachten — *Pascasia* (Boissieu 550); *Pascasius* (Giorgi, De monogram. Chr. 33); *Pascasus* (Act. Sanct. V 108) von Pascha, Ostern — *Sabbatius* (Passionei 135); *Sabbatia, Sabbatus* (Boldetti 490) von Sabbat.

Hergenommen sind von christlichen Dogmen: *Anastasia* (Perret LXI); *Anastasius* (Boldetti 363) von ἀνάστασις Auferstehung — *Athanasius, Athanasia* (sehr häufig) von ἀθάνατος unsterblich — *Redempta* (Lupi Sev. Epit. 185); *Redemptius* (Vermiglioli, Iscr. Perug. 589); *Redemptus* (Lupi l. c. 110) von *redemptus* erlöst — *Renatus* (wiedergeboren) (Act. Sanct. V, 84.)

Von christlichen Tugenden derivirt sind *Agape* und *Irene* Liebe und Friede, zwei Namen, die ausserordentlich häufig vorkommen. (Bottari CXXVII, Boldetti 55). Abgeleitet davon sind *Agapus* (Boissieu 593); *Agapetus* (Perret LXII); *Agapenis* (Rossi, Inscr. 99); *Agapetilla* (Boldetti 466). Man liebte in christlichen Familien zu vereinigen die Namen der drei theologischen Tugenden *Pistis, Elpis, Agape* Glaube, Hoffnung, Liebe (Rossi IXΘYC p. 19; Mart. Rom. I Aug.)

Mit dem Aufhören der Verfolgungen, seit dem 4. Jahrhunderte begegnen uns dann die Namen heiliger Personen der Offenbarung, vor allen der Name Maria: *Livia Maria in pace* (Rossi Inscr. I, 325) *Maria in pace* (Perret C) *Maria fecit filiae Cirice* (Perret LXIII n. 23); *Maria Venerabelis* (Boissieu 585); sodann die Namen der Apostel: *Johannis* (Marini 251: Rossi, Inscr. I, 278 u. 280 sq.); *Paulus* (Act. S. V, 105; Rossi l. c. I, 191) *Paula* (Act. Sanct. V. 106); *Flavius Paulus* (Act. Sanct. V, 7); — *Petrus* (Marchi 27) ΠΕΤΡΟC (Münz, Symbole S. 85); *Petronia* (Montfaucon, Iter ital. 118).

Seitdem die Arcandisciplin ausser Kraft, fordern die kirchlichen Vorsteher (z. B. Theodoret Sermo VIII und Eusebius Hist. eccl. lib. VII cp. 25) die Christen geradezu auf, sie möchten ihren Kindern hinfür nicht mehr heidnische, sondern nur christliche Namen beilegen. Noch einen Schritt weiter geht der hl. Chrysostomus. Er will es den Christen geradezu zur Pflicht machen, den Kindern nur christliche Namen zu geben. *Nos sane neque avorum, abavorum, et eorum, qui genere clari fulgerint, nomina tribuamus, sed sanctorum virorum, qui virtutibus fuerunt, plurimamque extra Deum habuerunt fiduciam.* [1]) Derselbe

[1]) Hom. XVI in Gen.

Heilige hebt in seiner Homilie über den hl. Meletius rühmend hervor, dass in Antiochien viele Eltern ihren Kindern den Namen dieses berühmten Heiligen beilegten. [1])

So bildete sich in dem griechisch-römischen Zeitalter der Kirche allmälig der Brauch, dass Kinder in der Taufe nur Namen christlicher Heiligen und vorzugsweise Namen von Aposteln oder berühmten Martyrern oder Kirchenvätern erhielten.

Die bekehrten deutschen Völkerstämme, die Franken, Burgunder, Westgothen, Alemannen u. s. w. behielten, wie die ersten Christen, ihre heidnisch-deutschen Namen bei. Daher begegnen uns in den Monumenten der merovingischen und karolingischen Zeit fast nur ächt deutsche Namen, denen jedoch mitunter eine lateinische Endung angehängt ist. Nur einige Beispiele: *Abarhild* von *abars* stark und *hilt* Heft des Schwertes (Pertz VII, 20) *Agabert* (Pertz IX, 102); *Egiburga* (Ekkeburg) (Goldast Per. alamann. script. II, a. 130); *Agilfrid* (Pertz II, 195); *Amalaberga* (*amal* Arbeit) Nichte Theodorichs des Gr.; *Audo* (goth *audags* Reichthum), davon Otto — *Audolendis* (Becker in Nass. Annalen VII, 22 — *Odovacar* (aus *audo* und *wachar* wachsam) — *Gundobald* Burgunderkönig im 5. Jahrhundert (aus *gunt* Krieg und *bald* tapfer, schnell); *Berahta* (Bertha) Tochter Karls der Grossen; *Chunihild* von *huoni*, kühn und *hilt* (schwertkühn) (Pertz VII, 122); *Hidulf* und *Hidulph* (Pertz I, 9; Pardessus a. 691); *Hugdulph* [2]) (Münz, Monogramm Christi S. 52); *Holdulf* (Urkunde von St. Mihiel ad a. 1002); *Truchdulf* (Zeuss, Traditiones Wizenb. n. 67); *Hildigard* (Pertz I, 165); *Irmingard* (Pertz I, 205 — V, 511); *Odala* (Karajan Verbrüderungsbuch von St. Peter stammverwandt *Odilia* (Pertz II, 570 — X, 370); *Rihhard* (Richard) (Pertz II, 603); *Sigibald* von *sigu* Sieg (Pertz II, 269).

Bei dieser Gelegenheit können wir es uns nicht versagen, auf den bedeutenden Unterschied zwischen den griechisch-römichen und den deutschen Namen hinzuweisen. Während die römischen Namen ihren Ursprung ableiten von Thieren *Porcius*, *Asinius*, oder von körperlichen Zuständen *Crassus*, *Balbus* oder Zahlen *Primus*, *Quintus* u. s. w., ist der Sinn der Namen bei den Germanen edel und hoch. Namentlich muss den letzteren Alles, was glänzt und stark und herrlich ist, was

[1]) Homil. de sancto Meletio. — [2]) Der Name Hugdulph, gebildet aus dem Ahd. *hugu* Geist und dem Goth. *vulfs* oder Ahd. *wolf*, bedeutet der Wolfsmuthige. Auffallend zahlreich sind die mit *vulf* zusammengesetzten Eigennamen. Förtsemann I, 1339 zählt ihrer 381. Die Masse dieser Namen erklärt sich nicht bloss dadurch, dass Wolf und Bär die Hauptraubthiere der deutschen Wälder waren, sondern vielmehr dadurch, dass der Wolf dem Wuotan heilig und der Riesenwolf *Fenrir* den Wuotan selbst am Ende verschlingt.

lieblich ist und treu und tapfer und Anmuth ausdrückt, den Namen leihen. So heisst Berchta (Bertha) die Glänzende, Adelheit die Edelstrahlende, Sigbald der Siegesmuthige, Mechtilt die Kampfmächtige. Der Kampfeslust und Tapferkeit der Germanen entsprechend, sind die Namen, welche auf Waffen, Kampf, Tapferkeit und Sieg Bezug haben die zahlreichsten.

Die echt deutschen Namen blieben noch lange, nachdem alle germanischen Völkerstämme christlich geworden waren, fast in alleiniger Anwendung. Die Namen unserer Kaiser Heinrich, (v. *haims* und *rich* = daheim reich), Konrad (von *kuoni* und *rât* = kühn im Rath), Otto (v. *audo* = Reichthum), Friedrich (von *fridu* und *rich* = an Frieden reich), die Namen unserer Fürsten, Herzoge und Grafen Berthold, Hugo Eberhard, Siegfried, Hermann, Leopold, Bernhard sind echt deutschen Ursprungs. Ja noch mehr, alle Cataloge der deutschen Bischofssitze weisen uns, seitdem die deutschen Stämme eigene Reiche gegründet, lange Zeit nur deutsche Namen auf. Die Namen der Mainzer Erzbischöfe Riculph, Haistulph, Hrabanus (v. *hraban* = Rabe) Liutbert, Friedrich, Wilhelm (*vilja* = Wille und *helm* = Helm), Heriger, Siegfried — sowie diejenigen der Trierer und Kölner Erzbischöfe Richbod, Bertulph, Poppo, Cunibert, Hildebald, Bruno (v. *brûn* = braun oder *brunja* = brünne), Hanno oder Anno (v. *hano* = Hahn oder *ano* Ahne) sind nur deutsche Namen.

Die deutschen Namen blieben die gebräuchlichsten bis ungefähr zur Reformation. Diese jedoch unterbrach gewaltsam die Verbindung mit dem deutschen Mittelalter, weil es katholisch war. Die Kenntniss der meisten deutschen Heiligen verschwand nach und nach aus dem Volke. Dadurch schon, noch mehr aber durch das grosse Gewicht, welches die Reformatoren mit Ausserachtlassung der Tradition auf die heilige Schrift legten, wurden die biblischen Namen auch in Deutschland vorherrschend.

Der Katechismus *ex decreto Concilii Tridentini* befiehlt, dem Täufling den Namen eines Heiligen zu geben, damit der Getaufte dadurch zu gleicher Tugend und Heiligkeit aufgemuntert werde. Das *Concilium Osnabrugense* (*1628*), sowie das *Concil. Paderbornense* (*1688*) bestimmt dem entsprechend auch für Deutschland *Baptizatis nulla alia nomina imponi debent quam sanctorum, quorum denominatio ac memoria adultis ad virtutis imitationisque studium desiderium accendere possint.*

Durch Alles dies wurden die schönen deutschen Namen, die nicht einen der bekannteren Heiligen als Träger aufweisen konnten, verdrängt. Dagegen blieben diejenigen in Uebung, welche durch einen der berühmten deutschen Heiligen vertreten waren.

Daher finden wir heute noch neben den biblischen die Namen unserer deutschen Heiligen Leopold, (Luitpold), Heinrich, Wolfgang, Otto,



Bernhard, Heribert, Ulrich, Wilhelm, Ludwig, Benno, Konrad, Friedrich u. s. w.

Die Vorschrift des römischen Rituals, sowie die ganz ähnlich lautenden Aussprüche mancher Provinzialsynoden: „*Curet sacerdos, ne obscoena, fabulosa, ridicula, vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur, sed potius quatenus fieri potest, Sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur*" werden so ziemlich allgemein beachtet. Nur in Italien begegnet man mitunter heute noch Namen des classischen Alterthums wie Hercules, Scipio u. A.

Unerwähnt möchten wir nicht lassen, dass die verschiedenen europäischen Sprachen die Heiligennamen nach dem Genius ihrer Sprache ummodeln und unsere vornehme Welt die Namen oft so verkauderwälscht, dass man einige Mühe hat, die ursprüngliche Bedeutung zu finden. Denn wer vermöchte in einem Lili den Namen Elisabeth, in einem Nini den Namen Eugenie, in einem Lulu den Namen Luise oder Ludovica, auf den ersten Blick zu erkennen?

In gewissen Familien, Ständen, Orten und Landschaften sind gewisse Taufnamen besonders häufig, zuweilen sogar ausschlieslich angewendet.

So hiessen die Erstgeborenen des adeligen Geschlechtes von Laber in Bayern höchst wahrscheinlich immer Hadamâr,[1]) die Manessen in Zürich meistens Rüdiger, die Grafen von Leiningen Emicho,[2]) die Grafen von Walderdorff (in Nassau) Wilderich, die von Zollern Friederich, die Schauenburger in Holstein Adolf, die Grafen und Fürsten von Fürstenberg Egon, die Herzoge von Zähringen Berthold und die Grafen und Fürsten von Reuss nun schon Jahrhunderte lang Heinrich. Ebenso haben von jenem Balduin dem Eisernen, der 864 Graf von Flandern wurde, bis zum söhnelosen Kaiser von Konstantinopel, der 1261 starb, alle Erstgeborenen des gräflichen Hauses Flandern den Namen Balduin geführt.[3])

Auch die Stände und Handwerker hatten ihre eigenthümlichen, vor andern vorherrschenden Namen, die meistens hergenommen waren von den Schutzheiligen der verschiedenen Gewerke. So ist der hl. Joseph Patron der Zimmerleute; der hl. Johannes der Täufer, der mit Wasser seinen Durst löschte und mit Thierfellen sich bekleidete, Patron der Büttner und Kürschner; der gesteinigte Stephanus Patron der Maurer; der hl. Petrus (mit dem Schlüssel), Patron der Schlosser, mit dem Hahn,

---

[1]) Vergl. Schmeller. Hadamâr von Labers Jagd S IX. — [2]) Pfeiffers Germania Bd. 5. S. 317. — [3]) Vergl. Lambert von Hersfeld, Annalen ed. Hess 1843, p. 85.

der die Zeit verkündigt, der Uhrmacher; der hl. Johannes der Evangelist, in dessen Händen der giftige Becher zersprang, Patron der Glaser; der hl. Lukas Patron der Maler und wegen des ihm beigegebenen Symbols des Stieres auch der Metzger; der hl. Erasmus, dem die Gedärme aus dem Leibe gehaspelt wurden, Patron der Drechsler u. s. w. Besonders gilt dies für die Zeit, wo das Genossenschafts- und Innungswesen noch in Blüthe war.

Namen, welche örtlich und landschaftlich vor andern gebräuchlich waren, und damit sogleich die Heimath ihres Inhabers verriethen, lernen wir für das 16. Jahrhundert aus Fischarts Gargantua kennen. „Schöne Namen reizen auch zu schönen Thaten: darumb muss es Gargantubisch auff den glücksfall ausserlesen sein, nicht dass alle Schlesier Furmannsclaus, Lübecker Till, Nürnberger Sebald, Augspurger Urli, die Schotten Andres, Spanier Ferrnant, Portugaler Jakob, Behmen Wenzel, Ungern Stephan, Pommern Otto, Preussen Albrecht, Flemming Balduin, Franken Kilian, Märker Jochen (Joachim) heissen."

Wenn wir heute noch von Bruder Jonathan, von John Bull, vom armen Paddy reden, so wissen wir, dass damit der Nordamerikaner, der Engländer, der Irländer gemeint ist.

Bei der Mehrzahl dieser Namen liegt es klar, wesshalb gerade sie in den angegebenen Städten und Ländern so gebräuchlich geworden sind. Es sind die Namen von Männern, die sich — als verdiente Fürsten wie Stephan, Ferdinand, Wenzel, oder als ruhmreiche Missionäre wie Kilian, Otto und Patritius, oder als segensreich wirkende Bischöfe wie Ulrich und Stanislaus, oder als freigewählte Stadt- und Landespatrone wie Till (Aegidius), Benno, Jakob und Andreas — ein gesegnetes Andenken bewahrt haben.

Eine gewisse Vorliebe für besondere Namen findet man im Nassauischen mehr in der vom grösseren Verkehre abgeschlossenern nördlichen Hälfte, die ihre Eigenthümlichkeiten noch besser bewahrt hat als die südliche. So gibt es im Amte Montabaur einen Ort, wo fast ein Fünftel der männlichen Bevölkerung Adam heisst. Im Amte Limburg findet man ein Dorf, wo in jedem Hause sich ein, zwei, drei Johannes (Sohn, Vater, Grossvater) finden. Im Amte Hadamar ist ein Ort, in welchem wohl ein Viertel Johann Wilhelm (Hann Wilelm), und ein anderer Ort, wo ein gutes Sechstel der männlichen Einwohnerschaft Paul benannt ist.

Wir glauben, dass es den Lesern der Nassauischen Annalen nicht uninteressant sein dürfte, wenn wir auf die sonderbaren Sprichwörter und Redensarten Nassaus (besonders der Lahngegend), in welchen Taufnamen in ganz eigenthümlichen Bedeutungen und mit ganz merkwürdigen Zusammensetzungen als Gattungsnamen vorkommen, etwas näher eingehen.

Der Taufname behält in allen diesen Sprichwörtern das Aussehen eines individuellen Eigennamens, in Wirklichkeit aber hat er den Sinn eines *nomen appellativum*, eines Gattungsnamens.

Seit Jahrhunderten ist der Name **Johannes** einer der gebräuchlichsten deutschen Taufnamen. Ihn trugen nicht allein Bauern und Handwerker, sondern auch Fürsten und Grafen. Hinweisen möchte ich auf die Hans Hilchen von Lorch, die Hans Brömser von Rüdesheim und die sechs Grafen Johannes von Nassau.[1]) Die Beliebtheit des Namens Johannes erkläre ich mir als eine Folge der Verehrung des Täufers, den der Heiland als den grössten der vom Weibe Geborenen pries.[2]) Und heute noch ist bei dem Landvolke in Nassau der Name Johannes einer der beliebtesten. Fast immer hört man indessen die s. g. Kose- oder abgekürzten Formen Johann, Hannes, Hans, Hanné (in Limburg). Schambetist aus Jean Baptiste ist aus Mainz nach dem Rheingaue eingewandert.

Eine Wirkung der Vorliebe für diesen Namen ist, dass die Lieder, Mährchen, Sprichwörter des Volkes denselben am liebsten gebrauchen, wo ein Vorname nöthig ist.[3]) Die vielen Knaben der Gräfin von Henneberg nennt der Dichter alle Johannes.[4]) „Das hätten wir gehabt, sagte Hans, als man seinen Vater begrub", ist ein bekannter Volksspruch.[5])

Aus dem Landvolke geht der grösste Theil der Dienenden hervor. Da nun ein sehr grosser Theil der jungen Burschen den Namen Johann und der Mädchen den Namen Gretchen führt, so wurden Johann und Gretchen die gebräuchlichsten Gesindenamen und Johann und Gretel nach und nach identisch mit Bedienter und Magd. Allbekannt ist, wie der Herr seinem Diener in unserer Gegend „Johann" ruft, mag letzterer diesen Namen tragen oder nicht. Daher in der Lahngegend die oft vorkommende ironische Frage: „Soll ich dir einen Johann bestellen" — „einen Johann nachschicken?" Dieselbe Ausdrucksweise finden wir in den Volksliedern[6]) und Volksmährchen. Ein Volksmährchen schildert den „Johann" als treuen Diener seines Herrn und die kluge „Gretel" als tüchtige Köchin.[7]) Schuppius sagt in einer seiner Predigten: „O du ehrlicher Hans, du liebe Gretel, du musst Tag und Nacht grausam arbeiten und dein Herr ist ein rechter Nabal, ein rechter Pharao.[8])

---

[1]) Nassaus Sagen. Mainz, Scholz (ohne Jahreszahl), S. 159. —[2]) Matth. 11, 11 Vergl. Luc. 1, 66ff. — [3]) Vergl. Uhland, Volkslieder S. 670; Brüder Grimm, Mährchen Nr. 15, 34, 84, 106, 108, 136ff.; Simrock, Räthsel S. 199. — [4]) Simrock, Rheinsagen. Bonn 1837, S. 7. — [5]) Eine ganze Reihe solcher Redensarten in Höfer, Wie das Volk spricht. 3. Aufl. S. 31 u. 32. — [6]) Uhland. a. a. O. S. 447, 450, 955. — [7]) Grimm a. a. O. Nr. 6 u. 77. — [8]) Schuppius Schriften. Hamburg 1659. Bd. 1 S. 202.

Knechte sind oft faul, lüderlich, beschränkt, dumm; desgleichen die Mägde. Daher werden Hans und Gretel Gattungsausdrücke zur Bezeichnung solcher Dienstboten. So spricht man in der Lahngegend von einem „faulen Johann", einem „dummen Johann", der die Streichhölzchen alle probirt, ob sie auch gut sind, von einem „lüderlichen Johann", von einem Hannebambel (einem faulen, in allen Beziehungen nachlässigen Knechte.) Die leichtfertigen, unüberlegten Liebesverhältnisse, welche dienende Personen oft anfangen, persifliert folgender Volksspruch:

„Hansel und Gretel, zwei allerliebste Leut;
Hansel war narrig, die Gretel nit gescheit."

Selbst in den Mährchen, wo vom „gescheiten Hans", vom „klugen Hans", vom „Hans im Glücke" die Rede ist, handelt der Hans doch immer dumm.[1]) Daher datirt der Ausdruck „zum Hänschen haben", d. i. zum Besten haben. Deswegen bedeutet hausen oder hänseln so viel als aufziehen, verspotten, besonders aber Jemand mit allerlei lächerlichen Umständlichkeiten, mit allerlei Fopperei in eine Gesellschaft aufnehmen. Besonders verbreitet ist dieser Ausdruck im Rheingaue, wahrscheinlich durch den Einfluss des „Hänselns" in St. Goar. Bis zum Aufkommen der Dampfschifffahrt auf dem Rheine bestand nämlich zu St. Goar der eigenthümliche Brauch, dass jeder Reisende, der zum ersten Male dorthin kam, von seinen Gefährten an einen neben dem Zollhause befestigten messingenen Halsring angeschlossen wurde. Lösen konnte er sich nun durch die Wasser- oder Weintaufe. Wählte er die erstere, so wurde ihm ein Eimer Wasser über den Kopf gegossen, wählte er die letztere, so musste er einen mit Wein gefüllten Humpen auf das Wohl Karls des Grossen und der Gesellschaft leeren. Dann wurden ihm die Gesetze „des lustigen Ordens" vorgelesen, eine Krone wurde ihm aufgesetzt und ihm „die Fischerei auf der Lurlei und die Jagd auf der Bank" als Lehen übertragen. Zuletzt musste er einen Armenbeitrag geben und sich in das „Hänselbuch" eintragen.[2])

Mit naiver Beschränktheit ist bei dem niederen Volke oft verbunden die naivste Ehrlichkeit und Treue. Darum nennt man im Hadamarischen (dem Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Nassau-Hadamar) einen ehrlichen, offenen, treuen Landbewohner einen „guten", „ehrlichen", „offenen", „treuen Hannes" in absichtlich bewusstem Gegensatze zu dem zwar geschliffenen, aber oft perfiden und unehrlichen Wesen vieler Bewohner der Städte.[3])

Zuletzt wird der Begriff des Eigennamens Hans ein so allgemeiner Gattungsbegriff, dass er jedes männliche Wesen aller, nicht blos

---

[1]) Vergl. Grimm a. a. O. Nr. 32, 83, 162. — [2]) Simrock, Rheinsagen S. 96. — [3]) Vergl. den Hans von Hasselbach in Nassaus Sagen S. 53.



der niederen Stände bezeichnet. Zuweilen liegt zwar noch ein unbestimmter Schimmer von Tadel und Spott in den Ausdrücken, jedoch weniger in dem Worte Hans, als in den beigesetzten näheren Bestimmungen. Sehr gebräuchlich ist das Sprichwort: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr.“ Von sprichwörtlichen Redensarten sind gang und gäbe folgende: Hänschen im Keller, d. i. ein noch ungeborener Sohn, — ein gewaltiger Hans, ein reicher Hans, Junker Hans, ein grosser Hanns,[1] ein Grosshanns,[2] grosshansig, Grosshanserei, — Fackelhanns (ein leichtfertiger, unbeständiger Mensch), Faselhans (s. v. a. Phantast), Plapperhans, Prahlhans, Schmalhans als Küchenmeister, grober Hans,[3] — Hans Aff, Hans Dampf (ein unwichtiger Mensch), Hans Spring in's Feld,[4] Hans Tapp in's Kraut, Hans Tappes, Hans oben im Dorf[5] (d. h. Dorfmagnat), Hans ohne Sorgen,[6] Hanswurst, eigentlich vermummter Narr.

Anmerkung. Manche wollen eine Uebereinstimmung der Narren-Namen mit den Lieblingsgerichten der verschiedenen Nationen finden. Die Deutschen nennen ihren Narren Hanswurst, die Franzosen Jean Potage (Suppe), die Engländer Jack Pudding, die Holländer Pickelhäring, die Italiener Maccaroni, die Russen Kaputsnik.

Zur Bezeichnung einer etwas niedrigeren Stufe bedient man sich in Nassau, wie in ganz Mittel- und einem Theile von Süddeutschland statt des hochdeutschen Hannes oder Johann, lieber des platt- oder niederdeutschen Jan. Dazu kommt noch die auffallende Erscheinung, dass (meines Wissens) ausser dem Worte Janhagel, (Gassenpöbel) das Wort Jan nirgend selbstständig, sondern immer nur in Verbindung mit einem vorangehenden Worte vorkommt, und sich dermassen abschleift, dass aus dem Namen Jan die lateinisch scheinende Endung ian wird. Mit diesem abgeschliffenen ian sind gebildet: Schlendrian,[7] (fauler, immer zu spät kommender), Grobian[8] (grober), Stolprian (steifer), Dummerjan[9] (dummer Mensch). Urian bezeichnet in der Lahngegend sowohl einen durchtriebenen, gottlosen Menschen, als auch den Teufel. In letzterer Bedeutung setzt das Volk gewöhnlich noch Hans hinzu. Hans Urian ist der Gottseibeiuns.

Ins dämonische Gebiet greift das hochdeutsche Hans hinüber in dem Worte Hanselmann, welches einen Hauskobold oder einen Berg-

---

[1]) Vergl. Luthers Briefe IV. 83. — [2]) Vergl. Arbraham a. St. Clara, Judas der Erzschelm IX, 237. — [3]) Nassaus Sagen. S. 197. — [4]) Vergl. Altdeutsche Wälder I. 104. — [5]) Vergl. Jer. Gotthelfs Schulmeister I., 35. — [6]) Simrock, Sprichwörter S. 199. — [7]) Vergl. Sebastian Brant, Narrenschiff 110, 163. — [8]) Nassaus Sagen 182 und 183; vergl. Thomas Murner, Schelmenzunft Kap. 22. Bei Murner mit lateinischer Endung Grobianus. — [9]) Vergl. den Refrain des Volksliedes „O sieh mal an den Dummerjan“ u. s. w.

geist bezeichnet, jedoch nur einen guten, dem Menschen freundlichen und wohlwollenden. Dieses letztere Moment liegt so sehr in dem Worte Hanselmann, dass in der Lahngegend Mütter ihren Kindern „mein Hanselmännchen“ zurufen.

Fast eben so häufig wie der Name Johannes bei dem männlichen ist der Name **Margaretha** bei dem weiblichen Geschlechte.

Margaretha, Margarita (deutsch Perle) war die Tochter eines heidnischen Götzenpriesters in Lydien. Sie starb nach Erduldung schrecklicher Qualen als standhafte Martyrerin um 250. Als eine der gefeiertesten Heiligen des Mittelalters wird ihre Legende von der deutschen und altfranzösischen Dichtung des Mittelalters auffallend oft erzählt. [1])

Die gebräuchlichsten s. g. Koseformen im Nassauischen sind: Grete, Gretchen, Gretel, Gritt. Grittchen, Ritha, Als *nomen appellativum* kommt dieser Name vor in folgenden Redensarten: eine „wunderliche Gret“, eine „schlampige Gretel“, eine „leichte Gritt“, eine „wüste Gretel“, d. i. ein wunderliches, schlampiges, leichtfertiges, wüstes Mädchen. Gretchen in der Küche ist eine noch ungeborene Tochter. Insbesondere aber ist „Gretchen“ der Ausdruck für Geliebte, So heisst's in einem Volksliede: [2])

Ein Hahnenfeder muss er han,
Ein Hemd mit seiden Näten,
Damit er möge wohl bestan
Und gefallen seiner Greten.

Jedes verliebte Paar wird sodann Hans und Gretchen (Hansel und Gretel) genannt. [3]) — Da Gretel identisch mit Jungfrau und Mädchen, so heisst die zierlich blühende, zartblaue *Nigella damascena* (Linn.) bald Jungfer im Grünen, bald Gretchen im Busch.

Der Name **Heinrich** ist ein echt deutscher und hiess ursprünglich Haimrich aus dem Goth. haims = Haus und rich = daheim reich. Derselbe begegnete uns schon lange zuvor, ehe er durch Kaiser Heinrich II. († 1024) in die Zahl der christlichen Heiligennamen eingereiht wurde.

Schon im Mittelalter war Heinrich, weil ein deutscher, ein beliebter Name. Der arme Heinrich Hartmanns von der Au ist sattsam bekannt. In einem Minnelied des 13. Jahrhunderts wird ein Heinzlîn um

[1]) Vergl. Diemer, Beiträge 1,222; Haupt, Zeitschrift 144; Pfeiffers Germania 4,440; Lindemann, Literaturgesch. 57. — [2]) Uhland a. a. O. S. 637. — [3]) Vergl. Grimm a. a. O. Nr. 32; Uhland a. a. O. S. 671.



den Botendienst zur Geliebten angesprochen. [1]) In einer Predigt Meister Eckards [2]) heissts: Swenne daz ich für ieman bite, für Heinrich oder für Kuonrât, so bitte ich aller minnest. In Gailer von Kaisersperg Predigten über das Narrenschiff, sagt dieser: Sie haben kein unterscheid, wem sie dienen, und gilt ihnen gleich, es sei Heinz oder Kunz. Im 16. Jahrhundert war Heini oder Heiri in allen Volksliedern und volksthümlichen Schriften der Name für Schweizer Eidgenossen, welche dadurch (eine Folge der Abneigung der deutschen Landsknechte gegen die Schweizer Miethstruppen im französischen Heere) als Schweizer Bauern verspottet werden sollten. [3]) Denn im 16. Jahrhundert schon hatte der Name Heinz die Bedeutung von Bauer und Knecht angenommen und im 17. Jahrhundert heissen Knechte und Bauern in ganz Deutschland öfter Heinz oder Heintz oder Haintz. [4]) Daher der Ausdruck „Grober Heinz". „Merk, Bauer! du bist ein grober Heinz." [5])

Heinrich geht mit seinen verschiedenen provinziellen Koseformen (Henrich, Heini, Heine, Heinel, Heinz, Hein) in seiner appellativen Bedeutung in sprichwörtlichen Redensarten vielfach neben Konrad und Johannes her und wechselt mit denselben ab.

In der Lahngegend sind verbreitet die Redensarten: „Grober Heinz", „fauler Heinz", „narriger Heinz", „hölzerner Heinz". Besonders häufig hört man „geckiger, schoutiger Heinz", oder „so schuotig wie der narrige Heinz". Dieser letzte Ausdruck ist sehr alt. Aus den Reimen des Baseler Todentanzes geht hervor, dass schon im 15. Jahrhundert Heine oder Heinz (seltener auch Hienz) der gangbare Namen eines Narren von Profession war. In diesem Sinne wahrscheinlich redet auch Luther in seinem bekannten Schreiben an König Heinrich VIII. von England diesen kurzweg mit Heinz an.

Wie der Name Hans (Hans Urian), aber noch häufiger als dieser geht der Begriff Heinz ins Dämonische über. Allbekannt ist wie die Hausgeister (Zwerge, Kobolde) Heinzelmännchen genannt werden. [6]) Im Hadamarischen heisst man die bekannte Alraunwurzel (*Atropa Mandragora Linn.*) wegen der ihr zugeschriebenen magischen Wirkungen Heinzelmännchen. Diese Wurzel, welche bisweilen einem Menschen ganz ähnlich sieht, soll allerlei wunderbare Erfolge hervorbringen. Sie soll Gesundheit und Wohlstand befördern, das Geld vermehren, verborgene Schätze zeigen, gegen Hieb und Stich fest machen u. s. w. [7])

---

[1]) Von der Hagen, Minnesänger II., 147. — [2]) Franz Pfeiffer, Deutsche Mystiker I, 33. — [3]) Vergl. auch Rochholz, Eidgenössische Liederchronik. S. 366. — [4]) Vergl. Thomas Murner in Schelmenzunft Kap. 9: „Ich haiss Knecht Haintz." — [5]) Uhland, Volkslieder S. 698. — [6]) Vergl. die Heinzelmännchen von Kopisch u. a. — [7]) Vergl. auch Grässe, Beiträge zur Literatur und Sage des Mittelalters S. 45 ff.

Meiner Meinung nach haben die bekannten, gewöhnlich Hanselmanns- zuweilen auch Heinzelmannshöhlen genannten, östlich von Badems auf dem Wege zur Bäderlei befindlichen, äusserlich kleinen Casematten mit Schiessscharten nicht unähnlichen, bis jetzt nicht enträthselten, fast horizontalen Vertiefungen ihren Namen von den im Volksglauben existirenden Berggeistern oder Bergkobolden.

Den Kindern macht man heute noch in der Lahngegend bange mit dem Heinzelmanne, einem in Waldungen, Bergschluchten hausenden, den Erwachsenen gewogenen Kobolde, der jedoch die Kinder holt, wenn sie Abends spät noch draussen herum laufen.

Bei Weilburg kommt eine ähnliche einzelne Höhle vor, welche ihren Namen Wölwenhöhle [1]) ähnlichem Volksaberglauben verdankt. Der Name Wölwenhöhle dürfte wohl abzuleiten sein von Wala, d. i. eine weise Frau, eine Norne. Die Nornen (ähnlich den Moiren der Griechen und den Parzen der Römer) waren schützende Gottheiten des deutschen Heidenthums. [2])

Schliesslich wollen wir noch erwähnen, dass Grimm [3]) in dem im Nassauischen sehr verbreiteten, in ganz Deutschland bekannten Ausdrucke Freund Hein für Tod nur eine Abkürzung von Heinrich finden will. Ganz mit Recht. Der Tod, „den Gott nicht gemacht," [4]) und ursprünglich nicht gewollt, ist darum etwas der menschlichen Natur Widerstrebendes, er hat etwas Grauenhaftes und Gefürchtetes, besonders für den Gottlosen, den er dem Teufel, resp. der Hölle zuführt, und wird darum oft mit dem Teufel zusammengestellt. Desswegen der Ausdruck Hein. Daher die alliterirende Verbindung im Volksausruf „Tod und Teufel". [5])

Warum der Tod Freund Hein genannt wird, ergibt sich aus der altdeutsch-heidnischen Auffassung des Todes. Sterben war dem alten Deutschen Heimkehr zur Gottheit. Heute noch heisst in der Lahngegend das Todtengeläute, welches gleich nach dem Tode Jemandes erschallt, mit einem an die deutsche Urzeit anklingenden schönen Namen Heimläuten. Die Heimkehr dem Menschen zu verkünden, sendet nach altheidnischer Auffassung die Gottheit ihren Boten aus, welcher die Seele abholt und ihr zuführt. Dieser Bote ist der Tod. Nach altheidnischer (und christlicher Auffassung für den Guten) ist der Tod darum kein schreckendes, schauerliches Wesen, sondern ein milder, aber strenge seines Amtes waltender Bote der Götter. Wie alle Boten im Alterthum, so trägt auch er seinen Stab. Gleich den Walküren hat er sein Ross, auf welchem er im Lande umreitet. Dann schaaren sich die Seelen zu

---

[1]) Nassaus Sagen S. 97. — [2]) Vergl. Wolf, Deutsche Götterlehre S. 46. — [3]) Grimm, Mythologie S. 811. — [4]) Weisheit 1, 13. — [5]) Vergl. auch die herrliche Zeichnung von Dürer, „Ritter, Tod und Teufel".



ihm und bilden sein Gefolge, doch kein düsteres, trauriges, vielmehr ein heiteres, fröhliches. Wie denn überhaupt alle Geister fröhlich erscheinen in ihrer Fessellossigkeit. Daher die Vorstellung des Mittelalters vom Todentanz, den der nun zum scheusslichen Gerippe gewordene Tod anführt und den alle ohne Unterschied mitmachen müssen. Jenes milde, freundliche Wesen des Todes nach altheidnischer Auffassung tritt noch in vielen Zügen hervor, die uns im Volksleben begegnen. Er heisst Freund Hein, er wird in den Mährchen gar zum Gevatter gebeten und ist seinem Pathen ein schützender, glückbringender Freund, den er begabt, wie die Nornen die Kinder, an deren Wiege sie treten. [1])

Der Name **Konrad** (mitteldeutscher Kuonrât, kühn im Rath), scheint ursprünglich unter den höhern Ständen sehr verbreitet gewesen zu sein. Wir möchten nur erinnern an die Kaiser Konrad, den Pfalzgrafen Konrad, [2]) den Ritter Konrad von Boppard, [3]) den Grafen Konrad Kurzbold (Vogt des Niederlahngaues) u. A. [4])

Jedoch seit dem 12. Jahrhunderte war er, weil ursprünglich ein deutscher Name, auch bei dem gewöhnlichen Volke so verbreitet, dass ein Formular aus dem 12. Jahrhundert (in einem Wasserurtheil) den einen anredet „Cuonrad oder svi so du heizzest“ den Gegenpart aber Ruodolf nennt. [5])

Im 16. Jahrhunderte wird der Name Konrad (abgekürzt Konz oder Kunz) ein so verbreiteter Bauernname, dass um 1520 „der arme Konrad“ die appellative Gesammtbenennung der empörten Bauern in Württemberg war. [6]) Wenn man daher in manchen Büchern liesst, der zu Untertürkheim 1514 gestiftete Bund der schwäbischen Bauern, der arme Konrad genannt, sei aus „kein Rath“ corrumpirt, weil die durch Krieg und andere Plagen heimgesuchten Bauern keinen anderen Rath als Empörung mehr wussten, so ist das falsch. — Auch heute noch ist der Name Konrad ein unter dem Landvolke ziemlich verbreiteter.

An der Lahn heisst ein Mensch ohne alle Sitten „ein grober Konz“. Und von einem Menschen, der blind drein tappt, unüberlegt herausplatzt, sagt man: „Er fährt blind zu, wie Kunz in die Nuss“ (er beisst ohne Ueberlegung in die bittere Schale.)

Auch zur Bezeichnung eines Mannes, dessen Namen man aber nicht weiss oder nicht sagen will, dient der Name Kunz. Daher der

---

[1]) Vergl. Wolf, deutsche Götterlehre S. 118 und 119. — [2]) Simrock, Rheinsagen S. 208. — [3]) Simrock a. a. O. S. 191. — [4]) Nassaus Sagen S. 62. — [5]) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 1, 42. — [6]) Pfeiffers Germania Bd. 5, S. 335.

Ausdruck: „Er mag Hans oder Kunz heissen“; „wir wollen ihn einmal Kunz nennen; er sucht „den Kunz hinter dem Ofen“. — Einem den Künzel streichen, ihm künzen oder kunzeln bedeutet Jemand den Bart streicheln, ihm schmeicheln, liebkosen.

Endlich bezeichnet man im Nassauischen mit dem Worte Kunz den gehassten und gefürchteten Jemand, dessen Namen man nicht gerne ausspricht, den Gottseibeiuns. Darauf basirt wohl die Verschwörungs- und Bekräftigungsformel, die man in manchen Orten der Lahngegend öfter hört. „Ich will zum Kunz fahren.“ — „Der Kunz soll mich holen.“ — „Ich will der Kunz sein.“ — „Ich will Kunz heissen“ (sc. wenn das nicht wahr ist.)

Ein weiterer in Nassau sehr verbreiteter Name ist **Peter**; er ist unter dem katholischen Landvolke an der Lahn nicht viel minder häufig als Johannes. Wahrscheinlich trägt zu dieser grossen Verbreitung des Namens die Verehrung bei, welche der Apostel Petrus als das von Christus aufgestellte Oberhaupt der Kirche[1]) geniesst.

Die Bilder des hl. Petrus gehören zu den ältesten Bildnissen der Kirche, sie gehen herauf bis ins zweite christliche Jahrhundert.[2])

Wegen seiner grossen Verbreitung kommt der Name Peter als Gattungsname in verschiedenen Sprüchen und Redensarten vor. Peter ist in der Lahngegend oft synoym mit Knecht. Daher singen die Kinder der genannten Gegend:

Peter, wo steht er? im Stall,
Was thut er? gibt dem Gaul Futter.

Weil Knecht und ungebildet, ist der Peter oft beschränkt. Daher der Ausdruck: „Du dummer Peter!“ — Dudelpeter ist ein Mensch, der Alles langsam und zögernd thut. Der Umstandspeter (auch Umstandskrämer) macht Alles gar zu umständlich und kann in seinen Reden vor lauter Einzelheiten nie an's Ende kommen. — Das unüberlegte leichtfertige Wesen, welches Leute der untersten Stände, besonders Dienende, bei Anknüpfung von Liebesverhältnissen und Abschliessung von Ehen kund geben, persifliert folgender Reim:

---

[1]) Vergl. Matth. 16, 18. 19; Joh. 21, 15—18 — [2]) *Garrucci Vetri ornati di figure in oro. Roma 1856* tav. IX n. 4 u. 7, tav. X n. 2—6; tav. XI n. 1—3; tav. XII n. 1—7; tav. XIII n. 1—4. tav. XIV n. 1—8; *Rossi, Bulletino 1864* N. 11 p. 81—88; *Polidori, Delle imagini dei ss. Pietro e Paolo. Milano 1834; Grimoard de St. Laurent, Aperçu iconographique sur s. Pierre et Paul* im XXII. Bd. Der Annales archeolog. v. Didron. Oben haben wir schon vernommen, dass der Martyrer Balsamus in der Taufe Petrus genannt wurde; in den longobardischen Formeln des Marculph steht statt *ille-ille* Petrus und Martinus; — ein Beweis, dass der Name Petrus schon sehr frühe häufig vorkommt.

„Jungfer Ilse (Elisabeth)
Niemand will se:
Da kam der Koch, Peter Bloch
Und nahm se doch“.

Petermännche ist eine weitere Bezeichnung für Hausgeist, Elfe,[1]) aber zugleich auch (wie Hanselmännchen) ein Zärtlichkeitsausdruck für einen kleinen Knaben. Ein ganz eigenthümlicher Ausdruck ist Hollepeter. Holle ist entstanden aus Holda. Diese freundliche, milde, gnädige Göttin steht dem Hauswesen vor und verbreitet, auf einem Wagen durch das Land fahrend, überall Fruchtbarkeit und Segen.[2]) Der Ausdruck „met de Holle fahrn“ bedeutet, sowohl aufgeregt träumen als auch ganz besonders nachtwandeln. Ein Hollepeter ist demgemäss ein Mensch, der mit offenen Augen träumt und in seiner Zerstreuung allerlei phantastisches Zeug macht.

Barbara, die Patronin der Sterbenden, wird abgebildet bald mit Speisekelch und Thurm, bald (jedoch seltener) mit Ciborium, Evangelienbuch und Schwert. Sie war die Tochter eines heidnischen Götzenpriesters, der sein Kind, um es vom Christenthume abzubringen, in einen Thurm sperren liess, und dann, als dies nichts fruchtete, selbst dem Henker überlieferte. Geisseln, brennende Fackeln und Abschneiden der Brüste beugten ihren Muth nicht, wesshalb der eigene Vater ihr das Haupt abschlug.

Barbara, die zu den vierzehn Nothhelfern zählt, ist unter dem Landvolke sehr verehrt. In der Lahngegend cursirt heute noch jenes alte Gebetchen um eine glückliche Sterbestunde nach Empfang der hl. Sakramente:

Barbara du edle Braut!
Mein Leib und Seel ist dir anvertraut,
Sowohl im Leben als im Tod:
Denk doch an mich an meinem End,
Dass ich empfange das hl. Sakrament. Amen!

Die Koseformen von Barbara sind: Babette, Babettchen, Bärbel, Biett, Ditti. Letzteren Ausdruck braucht man auch von kleinen, netten Kindern, besonders aber von den Puppen und sonstigen Bildern der Kinder. Sprichwörtlich ist nur der Ausdruck: eine schwätzige Bärbel oder ein Schwätzbärbelchen für schwätziges Mädchen.

Aegidius, Einsiedler in der Gegend von Arstes, Schüler des hl. Cäsarius, ist berühmt durch seine grosse ascetische Strenge. Seine

[1]) Vergl. auch Grimm, Mythologie S. 473. — [2]) Wolf, deutsche Götterlehre S. 35.

Nahrung waren Kräuter und Wurzeln des Waldes und die Milch einer Hirschkuh. Desshalb wird er auch abgebidet als Einsiedler im Eremitenkleide, neben ihm eine Hirschkuh, die von einem Pfeile angeschossen ist.

Die Verehrung des hl. Aegidius war während des Mittelalters eine sehr ausgebreitete, zumal er auch zu den vierzehn Nothhelfern zählt. Desshalb findet sich sein Name während des Mittelalters viel häufiger als jetzt.

Aegidius hat zwei Koseformen, die eine, welche sich mehr an die lateinische Form des Namens anschliesst Gidi, die andere welche sich von dem französischen St. Gilles ableitet Gilg. Die abgekürzte Form Gidi hört man zuweilen im Rheingaue. Aus Gilg wurde mit Hinweglassung des G Sant Ilg. Der Schlussconsonant T von Sant verband sich mit dem eigentlichen Namen und daraus wurde Till oder Dill. Ganz ähnlich ist, wie ich bei meiner neulichen Anwesenheit in Basel hörte, aus der Sanct Alban- und Sanct Elisabethenkirche eine Dalben- und Delsbethenkirche geworden. Aeltere Urkunden schreiben bei diesen und andern Eigennamen zuweilen noch den doppelten Zungenlaut, z. B. Sanct Turban statt Urban und Sand Iligentag, d. i. Sanct Aegidientag. [1]) Besonders häufig ist der Name Till in Lübeck, wahrscheinlich deswegen, weil dort eine der Hauptkirchen dem hl. Aegidius geweiht ist. — Eine dritte Form Didel ist Erweiterung von Dil. Mit Dil oder Till zusammengesetzt sind die im Lahngau verbreiteten Till Tapp, Dill Dapp und Dille Dapp ähnlich wie Hans Dappes, ein dummer, tölpelhafter Mensch. So schon bei Abraham a St. Clara: [2]) „Ein läppisch Kind oder kindischer Lapp, Tidltapp. Till als Name des Eulenspiegels bezeichnet endlich einen Narren.

Bartholomäus, einer der zwölf Apostel, wurde bei lebendigem Leibe geschunden. Er ist Patron der Gerber.

Die Koseform Barthel kommt im Lahngaue sehr oft vor. Schussbarthel ist ein lebhafter Mensch, dessen Benehmen ans Verrückte streift. Schmutzbarthel ist ein schmieriger, schmutziger Mensch. Die Redensart „Er weiss, wo Barthel den Most zapft“ erklärt uns Schuppius I, 12, indem er sagt: „Wo man Holtz umb Weynachten, Korn umb Pfingsten und Wein umb Bartholomäi (24. Aug.) kauft, da wird Schmalhans endlich Küchenmeister.“ Der Sinn vorstehender Redensart dürfte also sein: Wer weiss wo Barthel den Most holt, d. h. um den 24. August schon weiss, wo Most zu kaufen, der wird sich unter allen Umständen zu helfen wissen.

Christophorus d. h. Christusträger soll in Lykien geboren worden sein und unter Decius gelitten haben. Die dichterische Sage erzählt

[1]) Schmeller, Bayerisches Wörterbuch 3, 274. — [2]) Judas der Erzschelm 4, 188.

von ihm, dass er einst Christum in Gestalt eines Kindes durch einen Fluss getragen; das Kind sei aber immer schwerer und schwerer geworden, so dass der riesenmässige Mann zusammenzubrechen fürchtete, und, auf seinen Baumstamm gestützt, nur mit Mühe das Ufer erreichte. Darum wird der Heilige dargestellt als Riese, in der Hand als Stab einen Baumstamm, auf der Schulter das Christuskind mit der Weltkugel in der Hand. — In der Legende des hl. Christophorus haben sich um den geschichtlichen Kern so viele ungeschichtliche Elemente angesetzt, dass keine Kritik sich der Trennung und Scheidung mit Aussicht auf Erfolg zu unterziehen vermag. — Spätmittelalterliche Dichter wandten die Legende vom hl. Christoph auf das deutsche Volk an, dessen starke Schultern sich beugten, um die süsse Last des Christenthums auf sich zu nehmen, und wie ein Riese den Heiland der Welt durch die Wogen und Stürme der Völkerwanderung zu tragen. Zugleich war es eine Riesenarbeit, dieses Volk zu christianisiren. Stets bestrebt, nur dem Grössten und Mächtigsten zu dienen, ergab es sich am Ende tief und treu dem neuen Herrn des Lebens.

In Deutschland erfreute sich der hl. Christoph einer allseitigen Verehrung, ganz besonders im Süden. Das zeigen die vielerorts auf seinen Namen geweihten romanischen und gothischen Kirchen und Kapellen und Klöster, die bis heute erhaltenen Bildwerke an und in den Kirchen und Wohnhäusern auf Brücken, Medaillen, Münzen u. s. w.: lauter redende Merkmale einer ausgedehnten Christophsverehrung. — Auch St. Christoph wurde zu den 14 Nothhelfern [1]) gezählt und gegen jähen Tod, Pest und Wasserschäden angerufen.

Die Koseformen des Namens sind Christoffel, Stoffel, Stöffel, Töffel. Stoffel hat im Lahngaue gewöhnlich die Bedeutung von einem grossen groben, ungeschlachten, dummen Menschen; sehr oft bleibt jedoch der Nebenbegriff gross und ungeschlacht weg und es bleibt nur die Bedeutung von dumm. Daher die Redensart „Du bist ein rechter Stoffel, ein dummer, ein grober Stoffel“. Diese Bedeutung hat das Wort auch in dem bekannten Vers:

Was nützt es Stöffel,
Regnet es Brei,
Fehlt ihm der Löffel.

In Süddeutschland bedeutet das Zeitwort stoffeln einen zum Bessten haben; im Amte Königstein heisst „einen zurechtstoffeln“ einen zurechtsetzen, zurechtweisen.

---

[1]) Die Namen der 14 Nothhelfer sind: St. Vitus, St. Blasius, St. Cyriacus, St. Pantaleon, St. Georg, St. Eustach, St. Katharina, St. Margaretha, St. Barbara, St. Achatius, St. Aegidius, St. Dionysius, St. Erasmus, St. Christoph.

Einen ganz ähnlichen Sinn wie Stoffel hat das im Volksmund an der Lahn vielgebrauchte Staches, abgeleitet von St. Eustachius, (einem Martyrer unter Kaiser Hadrian), wie die Synonymen Flappes und Schoute.

Den Namen **Jakobus** trugen 2 Apostel: Jakobus der ältere, der Zebedäide und Jakobus der jüngere, der Alphäide. Den ersteren liess Herodes Agrippa enthaupten, der letztere wurde von den Zinnen des Tempels herabgestürzt und von einem Walker mit einer Keule erschlagen. Jakobus der ältere soll nach Spanien gekommen sein und dort das Christenthum gepredigt haben. Er wird abgebildet als Pilger mit Pilgerstab, Pilgerhut und Muschel, oft trägt er auch ein langes Schwert, das aber in der Scheide steckt. Patron ist er den Wallfahrern und Pilgern. Das kennzeichnende Symbol des jüngeren Jakobus ist die Walkerstange.

Weil Apostelname, kommt der Name Jakob sehr häufig vor und wird desshalb mannigfach appellativ gebraucht. In dieser Bedeutung erscheint der Name schon in der Redensart „der wahre Jakob“ und in dem Spiele „Jakob lacht“. Mehr noch den Gattungsbegriff haben die Koseformen Jack, Jäck, Jackel, Jäckel, Jäcklin. Eigenthümlich der Lahngegend sind Jokeb und (das durch Versetzung der beiden letzteren Consonanten gebildete, Jobek) Kowes oder Kuwes und Hanjobek.

Die oben angeführten Koseformen kommen schon gegen Ende des 15., noch mehr im 16. Jahrhundert vor. Thomas Murner [1]) sagt bereits: Wie Hainzen Els und Cunzen Gret Den Jäcklin nit bezahlet het. Aehnlich Moscherosch: [2]) Da sehen wir allererst, wo Jäckel in den Bohnen gesessen, wann sie nun sind ausgeloschen.

Jockel hat vielfach im Nassauischen die Bedeutung eines faulen Knechtes. Bekannt ist das Lied, wie der Herr den Jockel schickt, damit er die Birnen schüttele; der Jockel aber schüttelt die Birnen nicht. [3]) Endlich bezeichnet das Wort wiederum den Narren. Wackernagel [4]) vermuthet mit Recht, dass unser Geck früher auch Gäck geschrieben, eigentlich nichts Anderes sei als eben die Koseform Jäck. Die Vertauschung von J und G ist nichts Seltenes. Von Geck abgeleitet ist das Adjectiv geckig und das Verb gecken zum Narren haben.

Mehr die Bedeutung eines gutherzigen, einfältig beschränkten als eines geckigen Menschen hat das Wort Mattes abgekürzt von **Matthäus**. „Du bist ein rechter Mattes“, „auf Mattese Hochzeit kommen“, hergehen „wie auf Mattese Hochzeit“ hört man sehr oft im Lahngaue. Das Adjectiv heisst matthesig. Die Rheingauer betonen die letzte Silbe Mathés.

[1]) Schelmenzunft Kap. 1. — [2]) Sittewald 2, 13. — [3]) Vgl. auch Simrocks Kinbuch S. 267 und 269. — [4]) Germania V, 344.



Die zweite von Matthäus abgeleitete Koseform Matz (Maths) ist oft gleichsam das Masculinum von Metze (entstanden aus Mechtild). So in dem bei Fischart [1]) angeführten Spiele „Matz werfs der Metzen zu", sowie in der Vermahnung „Merks Maths". — In dem Ausdruck „Matthäi am letzten" ist wahrscheinlich Bezug genommen auf das Adjectivum matt. Denn man sagt im Lahngaue so von einem Menschen, der bald stirbt oder bald in pecuniärer oder moralischer Beziehung Bankerott macht. Aehnliche Bedeutung hat das Wort in dem Ausspruch des alten Dessauers: [2]) „Ein Soldat ohne Gottesfurcht ist nur ein Maths." In ganz Deutschland nennt man einen Mann, der unter dem Pantoffel steht, einen Mattes. Daher wird wohl auch die sprichwörtliche Redensart von dem rath- und hilflosen Matz von Dresden kommen. Durch den Ausdruck Plaudermatz wurde der Name Matz auf den geschwätzigen Staar übertragen — Staarmatz.

Am abscheulichsten carricirt nach Form und Bedeutung ist im Volksmund der schöne echt deutsche Name Mechtild. Derselbe lautete ursprünglich Mahthildis, gebildet aus dem *Ahd. maht, mahti* Macht und *hilt* Heft des Schwertes, also die Schwert-, die Kampfesmächtige. Schon lange zuvor, ehe durch die heilige Mechtild, die streng ascetische Aebtissin von Eisleben († 1302), dieser Name unter die Heiligennamen eingereiht wurde, trugen ihn viele bekannte historische Persönlichkeiten: so die Gemahlin Heinrich I, die Schwester Otto II, die Gemahlin des Königs Konrad von Burgund, die Schwester des Herzogs Hermann III von Alemannien u. a.

Als echt deutscher und durch hohe Träger geehrter Name war Machthild und Mechtild, ein während des ganzen Mittelalters bei allen Ständen sehr gebrauchter Frauenname.

Die Koseformen sind Matze und Metze. In appellativer Bedeutung geht Metze seit dem Ende des 13. Jahrhunderts lange Zeit neben Grete her und wechselt mit demselben. Die volksmässige Hofdichtung des 13. Jahrhunderts setzte es gern, wo ein Mädchen überhaupt, wo besonders ein Bauernmädchen, eine Magd, eine Geliebte niederen Standes mit einem Namen zu bezeichnen war. Matze und Metze wechseln ab. [3]) Metz und Contz ein Liebespaar, [4]) desgleichen Metz und Heinz. [5]) Dann aber ist Metze so viel als ein Mädchen niedern Standes mit dem Nebenbegriff der ans Unsittliche anstreifenden Leichtfertigkeit. Endlich bekommt Metze die Bedeutung einer gemeinen lüderlichen Person. Zuletzt heisst so mit vollster Verächtlichkeit sogar eine Hündin.

---

[1]) Gargantua Kap. 25. — [2]) Varnhagen, Biograph. Denkmale 2, 410. — [3]) Von der Hagen, Minnesinger 2, 82ᵇ—87ᵃ—I, 25ᵇ u. s. w. — [4]) Uhland, Volkslieder S. 340. — [5]) A. a. O. S. 640.

Aehnlich verunstaltet ist der Name **Lucia.** Daraus wird Lutz und Lutsch. Letzteres Wort braucht man von einer Weibsperson, die gerne trinkt, eine Branntweinlutsch, eine Kaffeelutsch. Davon abgeleitet ist das Zeitwort lutschen, das trinken bedeutet mit dem Nebenbegriff von Lüsternheit und Naschhaftigkeit. Kinder, die gern an den Fingern saugen, nennt man an der Lahn Fingerlutscher.

Laurentius, einer der berühmtesten Martyrer, starb im Jahre 258, auf glühendem Roste lebendig gebraten. Palme, Rost und Diakonenkleidung kennzeichnen ihn. — Wegen seiner bewundernswerthen Standhaftigkeit wird er von den Kirchenvätern in Lobreden und Schriften gepriesen. Im Spätmittelalter ist der Name Lorenz unter dem deutschen Volke ziemlich häufig.

Lorenz abgekürzt, gibt Lenz. Dieses appellativ gebraucht gibt einen faulen Lenz oder Faullenz. Ein Gedicht von Hans Sachs (v. 1554) führt den Titel: „Ein Gespräch mit dem faulen Lentzen, welcher ein Hauptmann des grossen faulen Hauffen ist.“ Sebastian Brants Narrenschiff hat die Mahnung: „O du fauler Lenz, gehe zur Omeiss und lehre von ihr“. Ein altes Sprüchwort sagt: „Der Faullenz und das Lüderli sind zwei Zwillingsbrüderli“.[1]) Von Faullenz abgeleitet ist das Zeitwort faullenzen. Der Lenzteufel, den Abraham a St. Clara[2]) unter andern Teufeln der Weiber aufzählt, ist nichts anderes als der Faulheits- oder Müssiggangsteufel.

Nikolaus, Bischof von Myra, war von reichen Eltern geboren, theilte aber sein Gut unter die Armen. Den Töchtern eines Mannes, die in Gefahr waren, sich unehrlichem Erwerbe zu ergeben, warf er Nachts heimlich Geld ins Zimmer und sorgte so für deren eheliche Ausstattung. Dadurch ist er Patron der Kinder geworden. Auf einer Reise nach Palästina war das Schiff nahe am Untergehen. Der Heilige rettete es durch sein Gebet. Deshalb ist er auch Patron der Schiffer. Abgebildet wird er als Bischof mit drei Kindern in einer Bütte, auch als Schifferpatron mit dem Anker oder Schiffe.

Seit der zweiten Hälfte des Mittelalters ist die Verehrung des hl. Nicolaus auch in Deutschland sehr verbreitet.

Die zwei Koseformen sind Claus und Nickel. Ersteres kommt in appellativem Gebrauche in sprichwörtlichen Redensarten und Zusammensetzungen im Nassauischen kaum vor, desto häufiger dagegen letzteres. Zusammensetzungen sind folgende: Filznickel d. i. Geizhals, Giftnickel (auch Giftmichel) ein jähzorniger, gallsüchtiger Mensch, Saunickel, ein in Kleidung und Lebensweise schmutziger Mensch, Schweinnickel (auch

---

1) Simrock, Sprichwörter S. 106. — 2) Judas der Erzschelm 4, 310.



Schweinigel) ein unfläthiger, lüderlicher Mensch. Pumpernickel [1]) heisst Jemand, der klein und dick ist, mag er nun Kind oder Erwachsener sein; meistens aber heisst so ein steifer, dicker Bauer. Ein Lied der Landsknechte fieng an: „Pumpernickel ist wieder kommen und hat die Schuh mit Bast gebunden.“ [2]) In übertragener Bedeutung bezeichnet dann Pumpernickel das grobe, kleiichte, schwere, dicke Brod in Westphalen. Die Ableitung des Wortes aus *bon pour Nickel* ist Unsinn. — In Süddeutschland nennt man eine Kalteschale aus Bier und Brod Biernickel.

Nickel allein ohne Zusatz wird, obwohl der Name eigentlich männlich ist, von liederlichen Dirnen gebraucht. Im Lahngau ist das Wort dann (wie das Mensch) sächlichen Geschlechtes, vielleicht noch in Erinnerung an das ältere deutsche Recht, gemäss welchem derartige Personen nur als Sachen betrachtet und vor Gericht nicht einmal als Zeugen zugelassen wurden. — Auf Sachen angewendet ist Nickel ein kleines, abgearbeites Pferd — auch, besonders auf dem Westerwalde, ein altes, geringes, immer wackelndes, (nickelndes) Zulegmesser.

Wenzel, der berühmte Nationalheilige der Böhmen, starb, von der Lanze seines heidnischen Bruders Boleslaw durchbohrt.

Auch in Deutschland kommt der Name vor, jedoch seltener. Im Hadamarischen verbindet man mit dem Ausdruck „ein armer Wenzel“ immer den Nebenbegriff eines armen Schuften. Aus dem deutschen Worte scharren wurde in Verbindung mit dem Namen Wenzel der Ausdruck Scharwenzel oder Scherrwenzel, die Benennung eines Menschen, der aus Eigennutz gegen alle Welt übertrieben höflich und dienstfertig ist. Das Zeitwort scherrwenzeln drückt dasselbe aus.

Den Schluss unserer Abhandlung möge die Erklärung des allbekannten Ausdruckes deutscher Michel bilden.

Der Erzengel Michael (*mi ka el* = Wer ist wie Gott) war der schützende Engel Israels, der Anführer der treu gebliebenen Engel gegen den aufrührerischen Drachen und seinen Anhang. — Seit den ersten Zeiten wurde er in der Kirche verehrt. Schon Constantin erbaute zu Constantinopel ein Michaelion. — Eine Eigenthümlichkeit aller Michaelskirchen und Kapellen ist, dass sie immer auf einem Berge liegen, entweder auf einem natürlichen oder einem künstlichen. Michael ist der Patron der Gestorbenen, deren Seelen er zu Gott geleitet, insbesondere der armen Seelen des Reinigungsortes: daher die vielen Michaels-Kapellen auf Kirchhöfen; daher wird er in der Todtenmesse als Fahnenträger *(signifer)* besonders angerufen. — Vorzügliche Freude an dem ritterlichen Engel hatten die kampfesmuthigen Deutschen. Nicht bloss einzelne

---

[1]) Pumpf heisst unförmlich dick und breit, pumpet untersetzt. — [2]) Die Schuhe mit Bast binden, ist das Merkmal eines rohen, bettelhaften Aufzugs.

wählten sich ihn zum Patrone, sondern er war auch der Schutzheilige des deutschen Reiches. So lange Deutschland an der Spitze der Völker stand, war der deutsche Michel ein Held und Gebieter; — leider ist's jetzt anders. Der deutsche Michel, früher ein Ehrenausdruck ist jetzt die Bezeichnung eines beschränkt gutmüthigen, jeder Energie baaren deutschen Philisters, der die Schlafhaube bis über die Ohren gezogen hat. Unter dem Landvolke der Lahngegend hat der Ausdruck noch Manches von seiner frühern Bedeutung behalten. Denn dort nennt man einen Menschen, der frei, offen und ohne Scheu seine Meinung sagt, der entschieden, und ohne auf andere zu schauen, ehrlich den geraden Weg geht „einen rechten deutschen Michel“.

Zur Nassauischen Schriftstellergeschichte.

Von

Dr. A. Nebe, Professor.

Jakob Fidelis Ackermann

wurde 1765, den 23. April zu Rüdesheim geboren, wo sein Vater Gastwirth und Gutsbesitzer war. Durch die Exjesuiten zu Köln vorgebildet, studirte er zu Würzburg und Mainz 1784—87 Medizin. Nachdem er 1787, 8. Mai, den Doktorgrad erlangt hatte, trat er eine grosse gelehrte Reise an. In Göttingen blieb er ein halbes Jahr, wie auch in Wien; in Padua, wo er sich eng an den berühmten Joh. Peter Frank anschloss, der ihm in sein Stammbuch hineinschrieb, er hoffe, dass er einst seinem Vaterland Ehre machen werde, hielt er sich wieder längere Zeit auf, dann reiste er nach Süditalien, über die Schweiz kehrte er endlich nach Mainz zurück. Er fing 1789 dort als Privatdozent seine akademische Wirksamkeit an; 1796 wurde er Professor der Anatomie, nach Aufhebung der Mainzer Universität wurde er Präsident der Schulkommission. A. schloss sich in Mainz der freisinnigen Partei an und musste in den 90er Jahren auf längere Zeit von Mainz verschwinden; er hielt sich anfangs in Köln in einem Keller versteckt. 1804 nahm er einen Ruf nach Jena für den Lehrstuhl der Anatomie und Chirurgie an, 1805 ging er aber schon als Professor der Physiologie und Anatomie nach Heidelberg, 1812 übernahm er auch noch die Botanik. Er starb 1815, den 8. Oktober auf seinem schönen Weingut in Rüdesheim, wo er die Ferien zubrachte, an einer Nierenentzündung.

Schriften:

1) De discrimine sexuum praeter genitalia Mogunt. 1788. 8.
2) Comm. de nervorum opticorum inter se nexu. ib. 1788. 4.
3) Gustus organi novissime detecti prodromus. ib. 1790. 4.

4) Die Kretinen, eine Menschenart in den Alpen mit Kupfern. Gotha 1790. 8.
5) De Rachitide (in Holland gedruckt).
6) Versuch einer phys. Darstellung der Lebenskräfte organischer Körper. 2 Bd. Frkft. 1790 und 1800. Nachträge und Zusätze. Jena 1805. 8.
7) Nähere Aufschlüsse über die Natur der Rindviehseuche, die Ursache ihrer Unheilbarkeit und die nothwendigen Polizei-Anstalten gegen dieselbe. Frankft. 1797. 8.
8) Der Scheintod und das Rettungsverfahren, ein chimiatrischer Versuch. Jena 1803. 8.
9) De combustionis lentae phaenomenis, quae vitam organicam constituunt. ib. 1805. 4.
10) Infantis androgyni historia et ichographia. accedunt de sexu et generatione disquisitiones. Jen. 1805. fol.
11) Ueber die Erleichterung schwerer Geburten. Ein Sendschreiben. Heidelberg 1805. 8.
12) Nachrichten von der Organisation und den Gesetzen der kurfürstlichen poliklinischen Anstalt zu Heidelberg. Heidelberg 1805. 8.
13) Die Gall'sche Hirn-, Schädel- und Organen-Lehre vom Gesichtspunkt der Erfahrung aus beurtheilt und widerlegt. Heidelberg 1805. 8.
14) Prog. quo organismi humani leges cosmicae exponuntur. ib. 1807. 4.
15) Prog. de processuum peritonei differentiis eorumque metamorphosi. ib. 1808. 4.
16) De construendis, cognoscendis et curandis febribus epitome Vol. I. ib. 1811. 4. Ins Deutsche übersetzt von Hoffmann. ib. 1813. 8.
17) De corporis thyreoidei vera functione. Heidelb. 1811. 4.
18) De naturae humanae dignitate litterarum et bonarum artium studiis excolenda. ib. 1811. 4.
19) De nervei systematis primordiis. ib. 1811. 4.
20) Ueber die Natur des Gewächses. ib. 1812. 4.
21) Von der Natur des ansteckenden Typhus. Eine Pathogonie aller ansteckenden Heer- und Volkskrankheiten. ib. 1814. 8.

Er gab ausserdem heraus mit Dr. Fischer: Klinische Annalen der Herzogl. medizinisch-chirurgischen Krankenanstalt in Jena. 1 Stück. Jena 1805. 8. und lieferte Aufsätze in die Akten der Departements-Gesellschaft für Wissenschaften und Künste zu Mainz — über die *Lycogala initiata*. Bd. 1. —, in *recueil de mémoires et artes de la société des sciences et arts du Departement du Mont-Tonnère, séante à Mayence. ib. 1805* — über Erzeugungen durch das Zusammenrinnen einer organischen Materie auch ausser einem mütterlichen Körper —, in den Heidelberger Jahrbüchern — Ansichten der Natur von verschiedenen Standpunkten der menschlichen Erkenntnisssphäre. 1808. 5. Heft und in Nau's neue Entdeckungen und Beobachtungen.

Vgl. Scriba, biographisch-literarisches Lexicon der Schriftsteller des Grossherzogthums Hessen. 2. Abtheilung, S. 4 ff. und die dort angegebenen Schriften über Ackermann.

Ackermann war ein höchst merkwürdiger Mann nach den verschiedensten Seiten seines Wesens. Er wog 300 Pfund und hatte solche dicke Waden, dass er seine Strümpfe als Schlafmützen gebrauchen

konnte — dabei aber besass er eine solche Gewandtheit, dass er öfters mit seinen Freunden auf dem Niederwald in dem verfallenen Schlösschen von einem Flügel zum andern hickelte. Seine geistige Begabung war ganz eminent. Er sprach neben seiner Muttersprache französisch, italienisch, griechisch und lateinisch, letztere Sprache so fertig, dass der berühmte Philologe F. A. Wolf sagte, Ackermann und noch zwei andere Männer seien die einzigen, mit welchen er in klassischem Latein sich unterhalten könne. Sein Gedächtniss war grossartig, kam er aus einer Oper, so konnte er sogleich alle Arien singen; ebenso bedeutend war seine Redegabe. Er war ein eifriger Anhänger der Schelling'schen Naturphilosophie, ein abgesagter Feind des Dr. Gall. Seine Schrift gegen diesen trug das Motto: was neu darin ist, ist nicht wahr, und was wahr ist, ist nicht neu: die öffentliche Disputation, die er mit ihm hatte, blieb ohne Resultat, da sie in Persönlichkeiten ausartete.

Melchior Acontius

stammte aus Ursel und studirte zu Wittenberg, wo er mit dem bekannten Dichter Georg Sabinus innige Freundschaft schloss. Als dieser Melanchthons älteste Tochter Anna heirathete, so verfasste er, wie es damals unter Freunden Sitte war, ein Epithalamion, ja seiner begeisterten Freundschaft genügte nicht ein einfaches, in zwei Epithalamien pries er seinen Freund und dessen Braut, indem er ihnen zugleich herzlich Glück wünschte. Das erste Gedicht, in fliessenden Distichen, und das zweite, in blossen Hexametern abgefasst, ward wie anderer Dichter, wie des Matthias Illyricus griechisches und des Johannes Stigelius lateinisches Weihgedicht von Sabinus so werth geachtet, dass er es seinen eignen Gedichten in dem *liber carminum adoptivus* einverleibte. *Cf. poëmata Georgii Sabini Brandeburgensis. Lipsiae 1578. p. 349—363.*

Acontius pflegte auch in seinem Geschäftsleben die Gabe der Dichtkunst und war mit Jakob Micyllus, einem glücklichen Dichter des Reformationszeitalters, enge befreundet. Er überlebte ihn, der 1558 den 28. Januar starb, und schickte dessen *sylvarum libri quinque* folgendes Epigramm, das auf dem Titel der Ausgabe *ex officina Petri Brubachij* zu Frankfurt 1564 abgedruckt ist, voraus.

Ad Typographum Melchior Acontius Ursellanus.
Ut noua commendem facundi scripta Micylli,
Desine me precibus sollicitare tuis.
Ille quidem uatum praeconia summa meretur,
Inter quos ueluti lucida stella micat.

Sed nihil ascitis aliunde coloribus huius
Fama, nec externa crescere laude potest.
Lampade sic aliqua non indiget auricomus Sol,
Ipsaque per sese dulcia uina placent.

Wo Melchior Acontius lebte und wann er starb, ist mir nicht bekannt. [1])

Möglicher Weise war Balthasar Acanthius ein jüngerer Bruder dieses Melchior Acontius. Da beide ihren ehrlichen deutschen Namen nach damaligem Gelehrtengebrauch in fremde, alte Sprachen übersetzten, konnte Aconfius leicht in Acanthius übergehen, denn die Uebersetzung war eine sehr freie. Ich halte den im Wittenberger Album, welches Förstemann 1841 herausgegeben hat, p. 191 den 5. October 1541 eingeschriebenen Balthasar Acontius Ursellanus mit Balthasar Acanthius für ein und dieselbe Person. Balthasar war auch ein guter Freund des eben erwähnten Micyllus, ward aber von ihm überlebt und erhielt von ihm folgendes Epitaph, welches uns den deutschen Namen dieser gelehrten Oberurseler Familie verrathen kann.

Hoc tumulata iacent Balthasaris ossa sepulchro,
Dorica cui patrium nomen Acantha dedit.
Qui male dum rerum sequitur monumenta suarum,
Interiit telis fixus Apollo tuis.
Ereptum mater fleuit, fleuere sorores,
Et tenera in uiduo nupta relicta thoro.
At tu qui tumulos passim circumspicis istos,
Huic opta, ut cinis et molliter ossa cubent. [2])

Erasmus Alberus.

Er war der Sohn des Tilemann Alber, der Pfarrer zu Engelroth bei den Herren von Rüdesel war, und soll zu Sprendlingen bei Frankfurt geboren sein. In seinem neunten Lebensjahr kam er nach Nidda, um dort die Sprachen zu lernen: dann studirte er anfangs zu Mainz,

Da hab ich allererst vernommen,
Das auff erdten kein Ketzerey
So bös ist als poeterei,

hernach zu Wittenberg, wo er 1520 den 19. Juni inscribirt wurde. In Wittenberg that er sich schon als treuer und eifriger Freund Luthers hervor, er verfasste noch als Student, wie er selbst sagt, ein bissiges Spottgedicht auf den Bock Emser. Später trat er offen gegen Eras-

[1]) Nach Jöcher (1, 67) kamen von ihm, den er zu Urseren im Canton Uri geboren werden lässt, 1612 *poëmata* zu Frankfurt in 12 heraus. — [2]) *Sylvarum libri quinque. p. 357.*

mus von Rotterdam auf, als dieser auf Huttens feurige *expostulatio cum Erasmo* seine maliciöse *Spongia adversus Huttenicas aspergines* herausgegeben hatte. Da diese Streitschrift wider Erasmus — *judicium de Spongia Erasmi* — 1523 im Druck erschienen ist, so wird Alberus Anfangs 1523 schon nach Ober-Ursel als lateinischer Schulmeister gekommen sein. Da nämlich dieses scharfe Urtheil folgende Widmung hat: *Suo Theodorico, concionatori Francofurdiano, Erasmus Alberus frater, non Lutheranus, sed eius, quem docet Lutherus, discipulus ex animo S. D.*, und gleich anfängt: *Remitto ad te Spongiam:* so müssen wir den damaligen Aufenthalt Albers in der Nähe von Frankfurt suchen. Er verherrlicht mit der edlen Gabe, welche ihm gegeben war und mit welcher er sich unter den deutschen Fabeldichtern für alle Zeiten einen Namen gemacht hat, Oberursel und singt:

Der Graf von Königstein ein Stadt
Nicht fern von Frankfurt liegen hat.
Wenn man will gehn in's Hessenland,
So liegt die Stadt zur linken Hand,
Heisst Ursel und das Völklein ist
Keins Trugs gewohnt, noch Hinterlist,
Keins Aufhetzes, Wuchers, Hurerey;
Man hört von keiner Buberey,
Sondern seind züchtig, fromm und schlecht.
Gottes Wort wird ihm gepredigt recht
Nach Doktor Martin Luthers Weis,
Das hört man da mit ganzem Fleiss.
Beid Männer und die Weiber sein
Am Leib geschickt, gerad und fein,
Dazu han sie ein' guten Herrn,
Was wollten sie noch mehr begehrn?

Soden, Neuenhain und andere Orte werden von ihm gelegentlich noch gepriesen. Der Feldberg aber ist sein Liebling, häufig hat er ihn besucht zu seiner Erquickung.

Ich acht der Berg in unsrem Land
Sei ihn (den Poeten) gewesen gar unbekannt,
Sie hätten sonst sein auch gedacht
Und gute Vers' von ihm gemacht.
Da hört man der Vögel Gesang,
Da wird eim die Zeit nicht lang.
In solchen kleinen Vögelein
Hat uns der gütig Vater fein
Die liebe Musika bescheert,
Auf dass dem Unlust werd gewehrt.
Noch eine Lust hat man daneben,
Dass uns die Vögel Braten geben;
Den Nutzen hat man auch dabei,
Auf dass die Freud zwiefältig sei.

1527 ging Alber nach Heldenbergen zum Ritter Konrad von Hattstein. Er starb, berühmt als trefflicher Dichter und eifriger Lutheraner, nach einem wechselvollen Leben 1553, den 5. Mai zu Neubrandenburg als Pfarrer.

Vgl. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte 1, 24 ff. — Stromberger, theolog. Literaturblatt. 1856, No. 105 ff. — Herzog, Real-Encyklopädie. XIX, 32 f.

Johan Henrich Alsted.

Dieser berühmteste Polyhistor, welchen Nassau hervorbrachte, erblickte 1588 zu Ballersbach bei Herborn das Licht der Welt. Sein Vater Jakob Alsted, aus Westphalen stammend, war dort Pfarrer; seine Mutter war eine Tochter des Pfarrers Johannes Pincier zu Wetter, eines eifrigen Anhängers der reformirten Lehre. Johann Pincier, Professor der Medicin und Philosophie zu Herborn, ein gewandter lateinischer Dichter, brachte seinen Verwandten zur Taufe. Nachdem Alsted von seinem Vater in den Anfangsgründen hinlänglich unterwiesen worden war, wurde er nach dem nur eine Stunde weit entfernten Herborn, wo sein Vater vorher als Caplan gestanden hatte, zu seiner weiteren Ausbildung geschickt. Er trat dort zunächst in das Pädagog ein, welches unter Johann Bisterfeld, Matthias Martinius und Henrich Dauber damals im schönsten Flore stand. 1602, den 2. Oktober wurde er von Johann Althusius in das Album der hohen Schule eingetragen. Johannes Piscator stand damals noch in seiner vollen Kraft, Matthias Martinius begann seine staunenswerthe Gelehrsamkeit zu entfalten, Wilhelm Zepper schloss sich diesen beiden als ein tüchtiger Praktiker würdig an — unter ihnen widmete sich Alsted der Theologie: Johannes Pincier und Heinrich Dauber waren seine Lehrer in der Philosophie und Philologie, welche er mit gleichem Eifer trieb. Bald machte sich der junge Student durch seinen Fleiss und seine vorzüglichen Leistungen unter seinen Commilitonen bemerklich, unter welchen sich junge Männer befanden, welche sich später wie Christoph Moller und Ludwig Crocius auf dem Katheder wie auf der Kanzel einen grossen Namen erwarben. 1605 zu Neujahr recitirte er bei einem academischen Akte ein lateinisches Gedicht, welches er später dem Druck übergeben wollte. Die meisten Professoren, — denn der academische Senat war mit dem Amte eines Censors betraut und nichts, auch nicht ein Mal ein unschuldiges Hochzeitsgedicht durfte gedruckt werden, wenn es nicht zuvor durch die Hände dieser Gestrengen, welche selbst die grammatischen und prosodischen Schnitzer verfolgten, gegangen war — waren damit zufrieden: Pisca-



tor aber hielt es noch für ein unreifes Produkt und erklärte, dass der Jüngling später besseres würde leisten können. Da Piscator von allen als das eigentliche Haupt der Schule angesehen wurde, so musste Alsted noch eine Zeit lang warten, bis er die ersten Autorenfreuden kennen lernte. Nachdem Alsted in Herborn seine Studien vollendet hatte, begab er sich nach damaliger Sitte auf gelehrte Reisen. Wenn die Eltern hierzu nicht die nöthigen Mittel aufbringen konnten, so hielt es dem akademischen Senate nicht schwer, von den Landesherren und anderen mit Glücksgütern reichgesegneten Vornehmen die nöthigen Gelder für ihre vorzüglichsten Schüler auszuwirken. Man erkannte damals eben ganz allgemein, was jetzt nur noch hie und da erkannt wird, dass solche Reisen in jüngeren Jahren, nachdem das eigentliche Fachstudium durchgemacht war, einen ausserordentlich bildenden Einfluss ausübten. Ueber Frankfurt ging Alsted nach Heidelberg, Strassburg ward besucht, in Basel aber ein längerer Aufenthalt gemacht, denn der berühmte Theologe Polanus von Polandsdorf zog ihn dorthin und hielt ihn auch lange fest. In Basel eröffnete er seine literarische Wirksamkeit mit Herausgabe der *flores theologici.* Nachdem er in der Schweiz sich noch weiter im Innern umgesehen hatte, kehrte er in sein Vaterland zurück, um sofort am Pädagog zu Herborn eine Anstellung zu finden. Im Jahre 1608 war er schon Lehrer der obersten Klasse und Aufseher der Stipendiaten. Bald ward es dem strebsamen und vielversprechenden jungen Mann gestattet, philologische und philosophische Vorlesungen an der hohen Schule zu halten. Er erfreute sich der Hochachtung seiner älteren Collegen und des Beifalls der studirenden Jugend in solchem Grade, dass er 1610 schon ausserordentlicher Professor in der philosophischen Facultät wurde; 1615 ward er zum Dank dafür, dass er einen Ruf nach Wesel und einen nach Hanau abgelehnt hatte, zum ordentlichen Professor der Philosophie ernannt. Sein Name war in Deutschland schon so bekannt, dass der Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg sehr angelegentlich mit dem Grafen Georg zu Dillenburg seinetwegen verhandelte: der Graf aber mochte ihn um keinen Preis ziehen lassen, denn die Zierden der hohen Schule waren theils wie Zepper und Textor schon lange gestorben, theils wie Martinius und Bisterfeld an andern Orten in gesegneter Thätigkeit, theils wie der unermüdliche Johannes Piscator in ein hohes Alter vorgerückt. Als die Streitigkeiten mit den Arminianern in Holland für die reformirte Kirche eine Synode wünschenswerth machten und aus den Niederlanden eine Einladung an den Wetterauischen Grafenverband erging, diese wichtige Synode doch auch zu beschicken, so wurde neben dem alten, ehrwürdigen Johann Bisterfeld, dem Inspector von Siegen, Johann Henrich Alsted nach Dordrecht abgeordnet. Sein College, der berühmte Georg Pasor, zu Ellar bei Hadamar geboren, schrieb ihm am 24. Dezember 1618 aus Herborn dorthin: *Fac ergo nos certiores de*

statu rerum vestrarum. Planetae jam estis, per quos aether Theologicus et orbis noster regitur. Deus suam vobis largiatur gratiam, quod ipsi oramus, ut omnia ad felicem deducantur exitum. Mit seinem Schul- und Universitätsfreund Crocius traf er in Dordrecht wieder zusammen, eine grosse Zahl der bedeutendsten reformirten Theologen lernte er dort kennen, zugleich suchte er in Holland die berühmtesten Professoren und Staatsmänner auf. Als die Synode nach langen, höchst anstrengenden Verhandlungen im Mai 1619 endlich auseinanderging, widmete ihm der *poëta laureatus* Henrich Stromberg folgendes *propempticum:*

Ergo meus Batavos Alstedius ire relictum
  Nunc parat? ad Cattos nunc parat ire suos?
Quam fuit optatus, fuit acceptusque benigne,
  Aegre dimissus tam fuit ille mihi.
Prosequar officio possum quocunque poëta,
  Quo decet et possum prosequar officio.
Dicam: dum Batavos Alstedius ire relictum
  Nunc parat ad Cattos et parat ire suos,
Verna viatori gratos i Chloris adores
  Fundere quo gressus tramite cunque feret.
Avia huic avibus resonent nemorosa canoris:
  Huic cane prae reliquis tu Philomele melé,
Aemula quae volucris sit gutture nulla sequaci,
  Arboreis latitet sed stupefacta comis.
Cum Musis Charites comites huic ite: Choreis
  Ludite huic Dryades, ludite cum Satyris,
Muscosi fontes salientes murmure leni,
  Murmure lenite huic taedia longa viae.
Rideat huic Aether, sine nube huic rideat Aër,
  Imbribus ut nullis impediatur iter.
Parcite praedones, latrones parcite eunti,
  Parcetis magnis hac ratione Deis,
Palladi cum Phoebo, cum ter tria numina Musas
  Nempe tribus Charisin, quas colit, ornat, amat.
Prosequar Alstedi te tali carmine euntem,
  Quo decet et possum prosequar officio.
I, ductore Deo, stipet latus Angelus ille,
  Qui Tobiae ductor quique reductor erat.
I, sed Strombergi non obliviscere vatis,
  Immemor Alstedi non erit ille: vale!

Am 20. Mai 1619 endlich wurde Alsted zum Professor der Theologie ernannt, um den hochbejahrten Piscator zu unterstützen und zu ersetzen: man nahm ihm aber die Vorlesungen über Philosophie nicht ab, jeden Tag sollte er nur eine Stunde weniger über diese Wissenschaft lesen. Nach dem Ableben Piscators erhielt er endlich die erste theologische Professur. Der dreissigjährige Krieg brachte auch über die Länder des wetterauischen Grafenverbandes schwere Drangsale. Grosse Heere zogen durch und saugten das Land aus: die hohen Schulen boten

der Jugend keine Sicherheit mehr, die Hörsäle verödeten und die wenigen, welche noch bei dem Toben der Waffen den Musen sich weihten, suchten im Ausland eine Zuflucht. Alsteds Name konnte nach Herborn nicht mehr die Studenten ziehen, ihm selbst wurden seine Studien oft unterbrochen und erschwert. Er sehnte sich nach einem Orte, wo er, herausgerissen aus der Angst und dem Jammer dieses Krieges, sich ganz seinen ernsten Arbeiten und der strebenden Jugend hingeben könnte. Die hohe Schule Herborn erfreute sich in dem ersten halben Jahrhundert ihres Bestehens eines weitverbreiteten Rufes. Aus allen Ländern Europa's, wo die reformirte Confession Eingang gefunden hatte, oder wo sich in der Stille dieser oder jener zu dieser Lehre bekannte, strömte die Jugend nach diesem kleinen Orte. Friesland stellte ein starkes Contingent, die reformirte Kirche des Niederrheins betrachtete Herborn als die *alma mater*, Niederländer kamen hierher, war doch von hier der Held ausgegangen, der ihnen gegen Spaniens Heere ihren Glauben rettete: Schottland sandte seine Jünglinge her, selbst aus Dänemark, dem starrlutherischen Lande, fanden sich einzelne ein: ja selbst bis Liefland reichte die Anziehungskraft dieser hohen Schule. Vor allen Dingen aber bestand eine sehr lebhafte Verbindung zwischen Herborn und den Reformirten, welche in Böhmen und Mähren, in Polen und Siebenbürgen, in Ungarn und andern nach Morgen gelegenen Ländern wohnten. Alsteds Name stand dort in hohen Ehren. Der Fürst Gabriel von Siebenbürgen, welcher in Stuhl-Weissenburg eine Akademie gegründet hatte, glaubte dieser jungen Anstalt nicht besser aufhelfen zu können, als wenn er sich um den berühmten Johann Henrich Alsted bewerbe. Alsted hing an seinem Vaterlande und dessen Fürstenhause, welches ihn fort und fort ausgezeichnet hatte, Herborn war ihm ans Herz gewachsen, es war ja seine Bildungsstätte, die Wiege seines Ruhmes und die Heimath seiner Gattin: er hatte nämlich eine Tochter des bekannten ersten Herborner Buchdruckers Christoph Corvinus, Anne Katharine, geheirathet. Aber in Herborn, ja überhaupt in Deutschland gab es keine Ruhe, die zu Studien so nöthig ist, und es wollten sich auch noch nicht die geringsten Aussichten zeigen, dass dieser furchtbare Krieg zu Ende gehen werde. Ludwig Henrich von Dillenburg gewährte, da er selbst mit Schmerzen einsah, dass Herborn sich nicht länger werde halten können in diesem allgemeinen Elende, dem Alsted 1629, 12. August den gewünschten Abschied, doch behielt er sich vor, dass Alsted, sobald als der Krieg vorüber sei, wieder in seine bisherige Stelle eintrete. Sehr gern gab dieser sein Wort: die Noth trieb ihn aus seinem Vaterland, aber sein Herz blieb hier zurück. Gabriel hatte durch Kaspar Boiti mit Alsted unterhandeln lassen: Alsted zog mit einem Sohne Johann Piscators, dem Professor Johann Ludwig Piscator, der in der Theologie und Philosophie unterrichtete, nach Siebenbürgen. In einem Bande, welcher allerlei

Briefe an Alsted enthält und sich in unserer Seminarbibliothek befindet, steht das Berufungsschreiben des Fürsten den *Doctissimis et Eruditis D. Johanni Heinrico Alstedio, Sacro Sanctae Theologiae, Comitum Nassovicorum: et M. Philippo Ludovico, in Illustri Herbornensi Schola Professoribus etc. nobis syncere dilectis* zugefertigt. Es lautet:

Gabriel Dei Gratia Sancti Romani Imperij. et Transsylvaniae Princeps, partium Regni Hungariae Dominus, Siculorum comes, ac Oppuliae Ratiboriaeque Dux etc.

Doctissimi et eruditi nobis syncere dilecti — Reuersus ad nos fidelis noster Caspar Boiti, quem causa Ipsarum accersendarum superioribus mensibus dimissum uolueramus, promptam uoluntatem praeclarumque nobis operam suam nauandi studium abunde retulit; literasque ad nos datas reddidit; ex quibus et etiam ex relatione eiusdem fidelis nostri cum omnia in rem necessaria cumulate intellexerimus, gratissimus nobis insignis Earum erga nos affectus fuit; benigneque eo contenti reddimur, cum praesertim speremus uoluntate diuina huc appulsos non inanem laborum suorum fructum posituros. Nihil itaque iam superest quam ut iuxta promissa nobis facta iter suscipiendum uelint, ita ut in tempore, mora ulteriori posthabita, appellere possint. Nos benigne operam daturi erimus, ut certum hominem nostrum circa finem Maii Posonium usque eisdem obuiam mittamus, cui cura conducendorum curruum deducendarumque Earum commissa, usque ad duodecimum Junii eas ibidem ut opperiatur in mandatis dabimus.

Aequum igitur est, ut hac benigna uoluntate nostra intellecta eo pacto iter instituant, quo circa tempus illud Posonium appellere ualeant, ne frustra ibidem eas expectando homo noster moram inanem faciat.

Interea tamen hoc rerum ubique in partibus illis statu, commodum arbitramur ut itineris personarumque suarum diligentem curam habeant, ne quid incommodi uspiam pati eisdem contingat, quod pro sua prudentia facturas sibique haud defuturas cum nihil dubitemus, erit ut Deo fauente incolumes huc appulsos alacres conspiciamus, omnemque favorem et benignitatem nostram erga eas eo pacto demonstremus, quo expectationi earum de nobis abunde satisfieri possit. Quibus de caetero omnem incolumitatem comprecamur. Datum in arce nostra Fogagarasiensi die 22 Februarii. Anno Domini 1629. Gabriel.

Der Ueberzug ging nicht so schnell von Statten. Alsted langte in der zweiten Hälfte des Jahres erst mit Piscator in seiner neuen Heimath an. Er widmete sich in Stuhl-Weissenburg mit voller Kraft seinem akademischen Berufe und fand auch noch Zeit eine Anzahl neuer Bücher zu schreiben. In sein Vaterland kehrte er nicht wieder zurück: ehe der Krieg sein Ende erreichte, starb Alsted den 9. November 1638. Seine Wittwe kam 1647 wieder nach Herborn, starb aber schon im folgenden Jahre.

Die schriftstellerische Fruchtbarkeit Alsteds ist ganz ausserordentlich. Ich bin im Stande folgende Werke von ihm anzugeben, muss aber gestehen, dass wie ich Vogels Verzeichniss wesentlich vermehren konnte, ein Anderer auch dieses Verzeichniss vielleicht noch mit dieser und jener kleinen Schrift bereichern kann.

1) Flores theologici. Basileae.

Diess Buch ist mir nur aus dem Briefe Alsteds an Christian Beckmann vom 19. Februar 1611 bekannt, der sich in Christiani Becmani, nec non ad ipsum aliorum istantiores epistolae. Hanoviae 1619. p. 37 findet.



2) 'Clavis artis Lullianae, et verae logices duos in libellos tributa. id est solida dilucidatio artis magnae, generalis, et ultimae, quam Raymundus Lullius invenit, ut esset quarumcumque artium et scientiarum clavigera et serperastra: edita in usum et gratiam eorum qui impendio delectantur compendiis, et confusionem sciolorum, qui inuentutem fatigant dispentiis. accessit novum speculum logices minime vulgaris. Argentorati MDCIX. S. 182. in 8. (In meinem Besitze).

Der Verfasser charakterisirt seine Stellung und seine literarische Thätigkeit treffend in diesen Worten der Vorrede: quid igitur sibi volunt nasutuli isti, qui treis illas nobiliores philosophorum sectas (quae hodie vigent) puta Peripateticorum, Lullistarum, et Rameorum, ita committunt ut tantum de lana caprina disputent? Nostrum est more apicularum omnibus assultare flosculis, et in alvearia melligenem, supersessis aconitis, comportare. Nostrum est libere philosophari, ne simus (ut ait Satyricus) servum pecus, et mancipia alienae libidinis, ut ait Scaliger.

3) Systema mnemonicum duplex. Francofurti 1610.

4) Consiliarius academicus et scholasticus sive de methodo studiorum. Argentorat. 1610, 4; und 1627, 4. Herborn 1620, 4.

5) Theatrum scholasticum, in quo consiliarius philosophicus proponit et exponit.

I. Systema et Gymnasium Mnemonicum, de perfectione Memoriae et Reminiscentiae.

II. Gymnasium logicum de perfectione Iudicii, ubi disserit de ratione
1) Definiendi solide,
2) Dividendi recte,
3) Disputandi Academice,
4) Consultandi circumspecte,
5) Resolvendi accurate.

III. Systema et Gymnasium Oratorium, de perfectione linguae, et Methodo Eloquentiae.

Herborn. 1610. 8. u. 1620. 8.

Gewidmet dem Baron Johann v. Schöneich, Herrn zu Beuthen etc. (in Schlesien).

6) Panacea philosophica i. e. facilis, nova, et accurata methodus docendi et discendi universam encyclopaediam. Accessit criticus de infinito harmonico philosophiae Aristotelicae, Lullianae et Rameae. His accedit consilium Clenardi de discenda lingua latina. Herborn. 1610. 8.

Dem Baron Karl von Zerotin (in Mähren) zugeschrieben.

7) Compendium grammaticae latinae Mauritio — Philippo — Rameae, Harmonice conformatae et succincta methodo comprehensae. Herborn. 1610 und 1613. 12.

Dem Landgrafen Moritz von Hessen, der selbst eine lateinische Grammatik verfasst hatte (hierauf bezieht sich das Mauritio im Titel), am 1. Januar 1610 gewidmet.

8) Sex illustrium quaestionum miscell. Respondente Petro Celesio Salingiaco. Herb. 1610, 4.

9) Delineatio locorum communium specialis politicae Germaniae. Herb. 1611. 8.

Befindet sich auch in Keckermanni systema systematum. 2, 1687 sq.

10) Elementale mathematicum. Francof. 1611. 4.

11) Compendium systematis et gymnasii logici. Herb. 1611. 12.

12) Brevis et methodica adumbratio disciplinae oeconomicae examini publico subiecta. Resp. Matthaeo Tornemanno, Francofurt. Herb. 1611, 4.

13) Oratoria succincte et methodice proposita et disputata. Resp. Nicol. Gedeone Hermanno Caesareo-Lutrensi. Herb. 1611. 12.

14) Hexilogia id est illustris et utilis doctrina de habitibus intellectualibus. Resp. Jo. Pithano, Sigenens. Herb. 1610. 12.
15) Methodus SS. Theologiae in sex libros tributa. Offenbach, 1611. 12. Hanov. 1623 und 1634 in 12.

Da sich ein unternehmender Buchhändler eine Nachschrift dieses Collegs Alsteds verschafft hatte und es drucken wollte, musste Alsted nothgedrungen mit dieser editio immatura, wie er selbst sein Buch nennt, hervortreten.

Es ist dem reformirten Consistorium in Prag dedicirt.

16) Metaphysicae methodus exquisitissima, aliquot disputationibus examinata. Resp. Joh. Bilefelt, Bremensi. Herb. 1611. 12.
17) Disputatio philosophica de causis. Resp. Christian. Stubaeo, Dano. Herb. 1611. 4.
18) Metaphysicae brevissima delineatio. Resp. Joh. Litomilo, Bohemo. Herb. 1612. 12.
19) Lexicon theologicum, in quo sacrosanctae theologiae termini dilucide explicantur iuxta seriem locorum communium. accedit necessaria monitio de lectione Novi Testamenti. Hanov. 1612, 20, 26 und 34 in 8.
20) Systema physicae harmonicae, quatuor libellis methodice propositum. Herb. 1612. 12.

Seinem Onkel Ludwig Pincier, Dekan der Kathedralkirche zu Lübeck gewidmet.

21) Trigae canonicae, quarum prima artis mnemologicae explicatio, secunda artis Lullianae architectura et usus, tertia artis oratoriae magisterium est. Francof. 1612. 8.
22) Philosophia digne restituta, complectens archelogiam, hexilogiam, technologiam et canonica. Herb. 1612. 8. Consilium de locis communibus recte adornandis. Herb. 1612. 8,
23) Orator sex libris informatus. Herb. 1612, 14, 16 in 12.

Wieder einem mährischen Baron gewidmet.

24) Disputatio philosophica practica. Resp. Helvico Henckelio, Felsburgensi. Herb. 1612. 4.
25) Decuria quaestionum politicarum illustr. Resp. Arnold Hundt, Neuhof. Herb. 1612. 4.
26) Disputatio physica de meteoris. Resp. Francisco Eberhardi. Creftelbacensi. Herb. 1612. 4.
27) Methodus admirandorum Mathematicorum. Herb. 1613, 23, 41 und 57 in 12.
28) Disputatio philosophica, complectens quinque sectiones quaestionum illustrium. Resp. Frid. Schöfferus ex Elysiis Beuthaniensis. ib. 1613. 8.
29) Disputatio ethica de amicitia. Resp. Johannes Portmannus, Ratinga-Montanus. ib. 1613. 8.
30) Sylloge quaestionum controversarum, Philosophiae viridiario depromptarum. Resp. Joh. Amose, Marcomannis Niesnicenus. ib. 1613. 8.
31) Disputatio philosophica, complectens quatuor sectiones quaestionum illustrium. Resp. Bonifacius Grebenius, Witzenhusanus. ib. 1613. 8.
32) Δωδεκάς illustrium quaestionum philosophicarum. Resp. Severinus Brinckmannus, Clivo-Mülheimensis. ib. 1613. 8.
33) Sequentes quaestiones philosophicas. Resp. Petrus Hermanni, Clivo-Duysbergensis. ib. 1613. 8.

34) Problemata haec logica. Resp. Jacobus Klinck, Nass.-Sigenensis. Herb. 1613. 8.
35) Disp. politica, complectens quaestiones miscell. Resp. Gerhard a Wees Batavo-Geldr. ib. 1613. 4.
36) Disp. politica, continens decuriam quaestionum illustrium. Resp. Bernh. Hasius, Clivo-Vesaliensis. ib. 1613. 4.
37) Decuria miscell. illustr. quaest. grammatico-ethico-politicarum. Resp. Joh. Conrad. Keller, Hanoicus. ib. 1613. 4.
38) Positiones physicae de coelo sydereo et stella in genere. Resp. Martinus Catzinus, Rhaetus Curiensis. ib. 1613. 4.
39) Metaphysica, tribus libris tractata. Herb. 1613, 16, 18, 22 in 12.
40) Compendium logicae harmonicae Herb. 1613 und 23 in 12.
41) Logicae systema harmonicum, in quo universus bene disserendi modus ex Authoribus Peripateticis juxta et Rameis traditur. Herb. 1614. 1628 in 8.
Dem Josua von der Tanne gewidmet.
42) Disputatio philosophica, continens quaestiones quasdam illustres logicas et rhetoricas. Resp. Henricus Hamer, Francofurt. Herb. 1614. 8.
43) Palaestra logica, quaestionibus aliquot ex P. Rami logicis excerptis illustrata. Resp. Philippus Geisweid, Nass. Sigenensis. ib. 1614. 8.
44) Disputatio logica politica. Resp. Joh. Frider. a Jossa, Fuldensis. ib. 1614. 8.
45) Exercitium metaphysicum. Resp. Joh. Birbergius, Herborn. ib. 1614. 8.
46) Theologia naturalis, exhibens augustissimam naturae scholam. Francof. 1615 und Hanoviae 1623 in 4.
Dem Nürnberger Rathe gewidmet.
47) Praecognita theologica. Francof. 1615 und Han. 1623. 4.
48) Disputatio physica, de corporis naturalis generalibus principiis et affectionibus. Resp. Joh. Sibertus Küffler ex Ubiis. Herb. 1615. 8.
49) Decas quaestionum physicarum. Resp. Reinhard. Schönbubius, Solitariensis Hanovico-Francus. Herb. 1615. 8.
50) Theologia catechetica, exhibens sacratissimam novitiolorum Christianorum scholam. Hanov. 1616 und 1622 in 4.
Dem Baron Heinrich von Zahradek gewidmet.
51) Rhetorica, quatuor libris proponens universum ornate dicendi modum. Herb. 1616 und 1626 in 8.
Dem Danziger Rathe dedicirt.
52) Decas quaestionum illustrium in schola logica controversarum. Resp, Jacob Petrozelinus, Budvicensis, Herb. 1616. 4.
53) Disp. polit., insignes aliquot et nobiles quaestiones continens. Resp. David Müller, Bernens. ib. 1616. 4.
54) Disp. polit., aliquot nobiles quaestiones continens. Resp. Samuel Domaradski, Polonus. ib. 1617. 4.
55) Dodecas illustrium aliquot quaestionum miscell. philosoph. Resp. Joh. Bron, Hadamarensis, ib. 1617. 4.
56) Heptas quaestionum aliquot miscell. Resp. Joh. Henri. Tackius, Wetzflar. ib. 1617. 4.
57) Disp. I, de animae intellectivae facultatibus. Resp. Jo. Bletsch, Berleburg. 1617. 4.
58) Disp. II, de animae intellectivae facultatibus. Resp. Elias Mercator, Berleburg. ib. 1617. 4.
59) Disp. III, de an. int. fac. Resp. Godfr. Pampo, Loenoberg. 1617. 4.
60) Disp. IV, de an. int. fac. Resp. Phil. Cyriacus Nicolai, Steinoviensis. ib. 1618. 4.

61) Theologia scholastica didactica. Hanoviae, 1618 und 1627 in 4. (In der 2. Auflage blieb das Wort scholastica fort, Vogel macht aus der 2. Auflage ein neues Werk).

Dem Prinzen Moritz von Oranien dedicirt.

62) Enneas quaestionum miscell. Resp. Nicolaus Schlaffius, Eppenrodano. Herb. 1618. 4.

63) Disp. politica. Resp. Christoph. a Grorodt. Herb. 1618. 4.

64) Decas quaestionum logicarum de praedicamentis. Resp. Georg. Phil. Stockius, Kesselstadio-Hanov. ib. 1618. 4.

65) Praecepta et theoremata de universo mixtarum rerum publicarum genere. Resp. Abr. Goluchowski, Polonus. ib. 1618. 4.

66) Decas quaestionum miscellanearum. Resp. Henricus Schildius, Moeno-Francof. ib. 1618. 4.

67) Decas quaestionum philosoph. miscell. Resp. Joh. Petr. Goldbronn, Herborn. ib. 1618. 4.

68) Decas quaestionum logicarum misc. Resp. Joh. Adam Musculus, Moeno-Francof. ib. 1618. 4.

69) Decas quaestionum philosoph. miscell. Resp. Justus Huttenus, Herbornensis. ib. 1618. 4.

70) Disputatio philos. complectens quaestionum physico-metaphysico-politicar. Resp. Joh. Zythopaeus, Hachenburgensis. ib. 1618. 4.

71) Decas quaestionum physicarum de sensibus exterioribus. Resp. Joh. Chilian Crusius, Cassella-Bipontinus. ib. 1618. 4.

72) Disput. philos. de sensibus internis. Resp. idem Crusius. Herb. 1618. 4.

73) Pneumatica. Herborn 1619.

74) Disp. theologica, de justificatione hominis. Resp. Joh. Hommerus. ibid 1619. 4.

75) Disp. de prudentia et justitia. Resp. Stanislaus Drokogew, Polonus. ibid. 1619. 4.

76) Disp. politica. Resp. Joh. a Brünighausen, Hammonensis. ib. 1619. 4.

77) Disp. philos., de essentia et existentia. Resp. Just. Gotthard. Wetzflarius. Marienbergensis. ib. 1619. 4.

78) Disp. theol., de angelis. Resp. Eberhard. Curtius, Diffenbachens. Widanus ib. 1619. 4.

79) Cursus philosophici encyclopaedicus. Herb. 1620. 8.

80) Theologia polemica. exhibens praecipuas huius aevi in religionis negotio controversias. Hanov, 1620 und 27 in 4.

Dem Rathe zu Nymwegen gewidmet.

Gegen diese Polemik schrieb der bekannte Professor Johann Himmel zu Jena ein besonderes Werk unter dem Titel: *Anti-Alstedius, sive examen theologiae polemicae Alstedianae Lutheranis sophistice ac fraudulenter oppositae, succincte ac modeste institutum et decadi Disputationum Theologicarum inclusum. Jenae 1829 in 4.*

81) Logistica, sive Arithmeticae practicae compendium. Hanov. 1620. 8.

82) Philomela theologico-philosophica, recitans memoriale biblicum, oeconomium bibliorum et trivium philosophiae. Herb. 1620 und 21 in 12.

83) Problemata logica et physica. Resp. Anton. Lenig, Nass. Sigen. Herb. 1620, 4.

84) Disp. theol., de via salutis. Resp. Lucas Cosmicenus. ib, 1620. 4.

85) Disp. philos., de intelligentiis. Resp. Joh. Cornelius. ib. 1620. 4.

86) Theologia casuum, exhibens anatomen conscientiae et scholam tentationum. Hanov. 1621 und 30. 4. Francof. 1674. 4.

Dem Kronprinzen Friedrich von Norwegen, Herzog zu Schleswig gewidmet.

87) Disputatio theol., de essentia Dei ejusque attributis. Resp. Jacobus Dilphius, Netphaeo. Nassov. Herb. 1621. 4.
88) Disputatio theol., de justificatione hominis coram Deo. Resp. Jacobus Apiarius, Ambergensis. ib. 1621. 4.
89) Theologia prophetica, exhibens Rhetoricam Ecclesiasticam, in qua proponitur ars concionandi, et illustratur promptuario concionum locupletissimo, II politiam Ecclesiasticam. accedit theologia acroamatica. Hanov. 1622. 4.
90) Quaestiones physicae. Resp. Philipp. Altgelt, Sigenensis. Herb. 1622. 4.
91) Disp. theol., de sacramentis Novi Testamenti. Resp. Petr. Heuserus, Freienrachdorfiensis. ibid. 1622. 4.
92) Disp. theol., de persona Christi. Resp. Joh. Moschetus.
93) Disp. theol., de angelis. Resp. Henricus Sartorius, Hornensis Westphalus. ib. 1622. 4.
94) Pentas theologica, exhibens quinque locos salutis nostrae praecipuos. Resp. Henricus Wirzaeus, Juliaco-Radanus. ib. 1622. 4.
95) Disp. theologica, de verbo Dei. Resp. Samuel Bochuvitius, Polonus ib. 1622. 4.
96) Disp. politica. de norma administrationis reipublicae. Resp. Joh. Rozyczky a Rozycze, Polonus. ibid. 1622. 4.
97) Miscellanea oeconomica et politica. Resp. Stephanus de Chelm, Chelmsky Polonus. ib. 1622. 4.
98) Nucleus logicus, complectens praxin artis nobilissimae. Herborn. 1623. 12.
99) Disp. theologica, de praedestinatione. Resp. Hermann. Pastorius, Lunensis Westphalus ib. 1623. 4.
100) Disp. theologica, de ecclesia Dei. Resp. Frid. Kampius, Solingensis. ib. 1623. 4.
101) Thesaurus chronologiae, in quo universa temporum et historiarum series in omni vitae genere ita ponitur ob oculos, ut fundamenta Chronologiae ex S. literis et calculo astronomico eruantur, et deinceps tituli homogenei in certas classes memoriae causa digerantur. Herb. 1624. 28. 37, 50 in 4.
102) Compendium theologicum, exhibens methodum S. S. Theologiae. Hanov. 1624. 8.

Aus der dem *lectori Christiano* gewidmeten Vorrede hebe ich folgende Worte hervor: *Superiori anno, Christiane lector, abjeci calamum meum, nihil deinceps in publicum scripturus, sed totum vitae meae tempus meditationi Scripturae sacrae impensurus, et hoc modo affectum meum super contritione Josephi declaraturus, animam denique meam in silentio et spe possessurus. Id dum facio pro gratia divinitus concessa, non solum universae vitae meae, sed etiam doctrinae a me traditae rationem ad Lydium Scripturae lapidem exigendam esse intelligo, et re ipsa hoc examen quotidie cum Deo instituo. Vitam meam quod attinet, singulis momentis per Dei gratiam inenarrabilibus gemitibus et severa ultionē mei ipsius hoc ago, ut veterem Adamum, qui nobis in hac peregrinatione et militia nostra nimis quam molestus est, crucifigam et novum hominem exuscitem, atque adeo fiam* θεόφιλος.

103) Disp. theologica, de mediis salutis nostrae. Resp. Joh. Panthaleon Candidus Bipontinus. Herb. 1624. 8.

104) Triumphus bibliorum sacrorum, seu encyclopaedia biblica, exhibens triumphum philosophiae, juris prudentiae, et medicinae sacrae, itemque sacrosanctae theologiae, quatenus illarum fundamenta ex scriptura V. et N. T. colliguntur. Francof. 1625. 1642. 8.

105) Logica theologica. Francof. 1625, 29 in 8 und 52 in 12.

106) Definitiones theologicae secundum ordinem locorum communium traditae. Francof. 1626. 12.

107) Compendium Philosophicum, exhibens Methodum, Definitiones, Canones, Distinctiones et Quaestiones per universam philosophiam. Inserti sunt hinc inde Tractatus quidam rari et longe utilissimi. tom. I — 1776. tom. II, — 3394. Herb. 1626. 8. Argent. 1627. 8.

Der zweite Theil dieses Werkes erscheint auch unter dem Titel: Compendium lexici philosophici: ist also nicht, wie Vogel angibt, eine besondere Schrift.

108) Paratitla theologica, in quibus vera antiquitas, et phraseologia sacrarum literarum et Patrum, sive priscorum Ecclesiae Doctorum, ita illustratur, ut universum sacrosanctae theologiae syntagma hac veluti clave reseretur. Francof. 1626. 40 in 4.

109) Synopsis theologiae. Hanov. 1627. 8. Francof. 1653. 8.

110) Quaestiones theologicae. Francof. 1627. 8. Hanov. 1634. 12.

111) Diatribe de mille annis apocalypticis, non illis Chiliastarum et Phantastarum, sed B. B. Danielis et Johannis. Herb. 1627 und 30 in 12. Deutsch 1630 in 12.

112) Distinctiones per universam Theologiam; sumtae ex canone sacrarum literarum et classicis theologis. Francof. 1626 und 30. 12.

113) Summa casuum conscientiae, nova methodo elaborata. accedunt opuscula duo ejusdem argumenti: videlicet I. explicatio terminorum, quibus utuntur Casistae II. Arithmologia sacra et quotidiana conscientiae luctantis. Francof. 1628. 12. Hanov. 1643. 12.

114) Loci communes theologici, similitudinibus illustrati. Francof. 1630, 53 und 58. 8.

115) Encyclopaedia septem tomis distincta. I. praecognita disciplinarum, II. philologia, III. philosophia theoretica. IV. philosophia practica. V. tres superiores facultates. VI. artes mechanicae. VII. farragines disciplinarum. Herborn 1630. Lugd. Batav. 1640. 4. tom. fol.

116) Pentateuchus Mosaica et Pleias Apostolica, id est quinque libri Mosis, et septem epistolae Catholicae, breviculis notationibus illustratae. Herb. 1631. 8.

117) Turris David, de qua pendent mille clypei, hoc est, sylloge demonstrationum, quibus invictum robur religionis asseritur. Hanov. 1634. 12.

118) Prodromus religionis triumphantis contra Jac. Crellium et Joh. Volkelium. Albae Juliae 1635. fol.

119) Turris Babel destructa, hoc est, refutatio argumentorum, quibus utuntur omnis generis gigantes ad stabiliendam confusionem in negotio religionis. Herb. 1639. 12.

120) Trifolium propheticum, id est, canticum canticorum Salomonis, Prophetia Danielis, Apocalypsis Johannis, sic explicata. ut series textus, et series

temporis prophetici e regione positae lucem menti, et consolationem cordi ingerant. ad Cyrillum, Patriarcham universi Orientis Constantinopoli. Herborn 1640. 4.

Alsted fand noch Muse folgende Werke Anderer in Druck zu geben.

1) Keckermann, systema systematum. Hanov. 1613. 8.

2) Artificium perorandi traditum a Jordano Bruno, Nolano-Italo, communicatum a. J. H. A. Francof. 1612. 8.

3) Bernhardi de Lavinheta opera omnia. Colon. 1612. 8.

4) Pastor conformatus ab Henr. Bullingero. Francof. 1613. 12.

5) Daniel Chamier panstratia catholica sive controversiarum de religione adversus pontificios corpus. tom. IV und V. Genev. 1630. fol.

Einige schreiben ihm das Buch: *cynosura omnium facultatum studiorum. Argentor. 1664. 4.* noch zu. Ueber den Rakauer Katechismus scheint er eine besondere Schrift verfasst zu haben, es kam wenigstens zu Franecker 1651 heraus: *Alsted 't Rakows catechismus met syn ondersoek vertaelt door J. Greyde.*

Die aufgeführte Reihe von Titeln Alsted'scher Schriften beweist seine riesige Arbeitskraft wie sein umfassendes Wissen. War er auch nicht in allen Gebieten des menschlichen Wissens in gleicher Weise zu Haus, so gab es schwerlich eine Kunst oder Wissenschaft zu seiner Zeit, an welcher er nicht lebhaftes Interesse genommen hätte. Es versteht sich hierbei von selbst, dass er nicht überall auf eigenen Füssen stand und mit eignen Augen sah, er verstand es andre Gelehrte zu Mitarbeitern zu werben und die vorhandenen wissenschaftlichen Leistungen zu benützen. Wenn man ihm dieses Letztere als Plagiat, als gelehrten Diebstahl hat vorgeworfen, so hat man bei dieser Anklage ganz ausser Acht gelassen, dass Alsted mit der liebenswürdigsten Aufrichtigkeit entweder in der Vorrede oder in dem Index dankbar die Namen angibt, welche ihm Beiträge haben liefern müssen: er bekennt zu wiederholten Malen, dass es nicht seine Absicht sei, selbst lauter Neues aufzustellen aus seinem eignen Vermögen, er sei eine Biene, welche den süssen Honig von allen Blumen einsammle und zusammentrage. Ein blosser Compilator aber ist Alsted wieder nicht: er weiss sehr wohl die Spreu von dem Weizen zu scheiden und die gesammelten Schätze meist vortrefflich zu ordnen und für seinen Zweck zu verarbeiten. Seine Werke zeichnen sich durch Klarheit und Uebersichtlichkeit rühmlich aus: er ist hierin ein treuer Schüler seines alten Meisters Piscator. Uebrigens hat Alsted sowohl in der Philosophie als auch in der Theologie nicht bloss Altes in neue Formen gearbeitet, er hat auch aus dem eignen Wissen redlich hinzugethan. Neue Bahnen hat er freilich nicht gebrochen: das aber hat er mit allen Gelehrten jenes Jahrhunderts gemeinsam. Es war ja eben das XVII, nachreformatorische scholastische Jahrhundert, welches nicht gross ist in neuen Anschauungen und Ideen, sondern nur gross ist

in dem gewissenhaften nach logischen Categorien vollzogenen Zusammenfügen der vorhandenen Materialien. Leibnitz hat Alsted's philosophische Encyklopädie seiner Beachtung werth gefunden: und die evangelische Theologie unserer Zeit hat Alsted's Namen und Verdienst noch nicht vergessen. Vgl. Gass, Geschichte der Protestantischen Dogmatik. 1, 202, 223, 225, 383, 385 ff. Heppe, Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrhundert I, 187, 300 u. a.

Seine Zeitgenossen machten auf seinen Namen allerlei witzige Sinngedichte: sie fanden in *Alstedius-sedulitas* und so heisst eins:

Sedulus in libris scribendis atque legendis
Alstedius nomen sedulitatis habens.

ein anderes:

Diceris Alstedius, quare? responsio prompta est.
Exposcunt operas oppida cuncta tuas.

Bekman sang auf ihn *(poëmata miscellanea. Hanov. 1619. p. 76.)*

En scripta Alstedii! Sophie ede; quid esse putas hunc?
Ingenium an totus, totus an ille labor?
Quod docta, ingenii; quod scribit multa, laborum est:
Utrumque Alstedius diuite laude facit.
Sic ego: sic Sophie. dubitantem tollito elenchum:
Alstedius totus ingenium et labor est.

Vgl. Jöcher, I, 302f Bayle, sub hac voce. Adelung I, 646.

Vogel, Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. S. 147 ff.

Dietrich Eberhard Alstein

ward von Worms, wo er als reformirter Pfarrer stand, 1703 den 25. September als Pfarrer und Inspektor nach Diez berufen. Er hielt hier den 25. Dezember seine Antrittspredigt, aber schon 1710, den 5. Oktober hielt er seine Abschiedspredigt, da er nach Frankfurt als Pfarrer an die deutsch-reformirte Gemeinde berufen worden war. Er starb dort 1720.

Schriften:

Der einfältige Wegweiser oder kurze und deutliche Unterweisung zur Seeligkeit. Dietz 1704. 12.

Vgl. Feier des fünfzigsten Jahrestags der Einweihung der deutsch-reformirten Kirche in Frankfurt. 1843. S. 28.

Steubing, Topographie der Stadt und Grafschaft Dietz. S. 110 f.



Johannes Althusius

war nicht wie Adelung I, 656 angibt, in Emden in Friesland 1556 geboren, sondern 1557 zu Diedenshausen, einem Dorfe der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg. In Basel, welches auch noch im Anfange des 17. Jahrhunderts eine Universität war, auf welcher die jungen Leute aus hiesigen Gegenden gerne ihre juristischen Studien vollendeten, scheint er studirt zu haben, wie er dort auch *Doctor juris* wurde. Als die Herborner hohe Schule 1586 auch mit einer juristischen Facultät ausgestattet wurde, trat Althus ein. Er hatte aber nicht bloss über Jurisprudenz zu lesen, auch Philosophie musste er treiben, nebenher auch im Pädagoge thätig sein: es galt eben mit wenigen Kräften das grösstmögliche zu leisten. Sein Gehalt war gering — 80 Rädergulden, als er 1589 Mitglied der Kanzlei zu Dillenburg wurde, erhielt er eine Zulage von 20 Rädergulden. Im Januar 1594 zog er nach Steinfurt ab, aber schon im Juni kehrte er nach Herborn zurück und wanderte noch, um der Pest aus dem Wege zu gehen, in demselben Jahre mit der hohen Schule nach Siegen über. In Siegen scheint es ihm besser gefallen zu haben als zu Herborn: als wenigstens der grössere Theil der hohen Schule 1599 von Siegen wieder nach Herborn zurückkehrte, blieb er in Siegen zurück, wo er nebenbei auch Pädagogearch war. Da aber der Graf Johannes diese Zweitheilung der hohen Schule auf die Länge nicht bestehen lassen konnte, wenn seine Stiftung nicht zu Grunde gehen sollte, und Piscator, das Haupt der hohen Schule, nach Herborn zurückgegangen war, so erhielt Althus Befehl, auch nach Herborn zu gehen, wo Anton Matthäus unmöglich alle juristischen Collegien allein halten konnte. Die zu Siegen zurückbleibenden Professoren, der Rath und die Gemeinde kamen bei dem Grafen um Zurücknahme dieses Befehles ein: es hatte aber dabei sein Bewenden. Das Rectorat verwaltete er zwei Mal in den Jahren 1599 zu Siegen, und 1602 zu Herborn, er inscribirte im letzteren Jahre 84 in's Album. 1604 erhielt er einen Ruf als Syndikus nach Emden, er folgte ihm im Sommer. Leiden und Franecker beriefen ihn später zu akademischen Lehrstühlen; die erste Berufung schlug er sofort aus, die zweite, ein Gehalt von 1000 Gulden war ihm angeboten worden, kam trotz jahrelanger Verhandlungen nicht zum Ziel. Er starb dort 1638, den 12. August, 81 Jahre alt.

Althus gehörte zu den gelehrtesten Juristen seiner Zeit: er hatte aber eine unglückliche Neigung zu allerlei Hader. In Herborn konnte er sich nicht gut mit seinen Collegen, namentlich nicht mit Matthäus vertragen. In Friesland hetzte er die Stadt Emden gegen den Landesherrn auf. Ph. Althus war sein Neffe.

Von Althus Schriften sind folgende bekannt:

Cynosura Reidaniana. Basil. 1589. 8.

Jurisprudentiae Romanae libri II. ad leges methodi Rameae conformati et tabellis illustrati. Basil. 1586 und 89. Herb. 1588, 92. 99 in 8, 1607 und 40 in 12. 1673. 8.

Centuria conclusionum de pignoribus et hypothecis. Herb. 1591. 4.

Civilis conversationis libri II. exemplis sacris et profanis passim illustrati, editi a Philippo Althusio. Hanov. 1601 und 11 in 8.

Politica methodice digesta atque exemplis sacris et profanis illustrata, cui in fine adjuncta est oratio panegyrica, de necessitate, utilitate et antiquitate scholarum. Herb. 1603, —, 14, 25, 54 in 8. Auch in Holland nachgedruckt.

Althus legt hier dem Volke der Obrigkeit gegenüber sehr weitgehende Rechte bei: gegen ihn schrieben Henning Arnisäus und Huber.

Theses miscellaneae ex variis et diversis juris titulis depromptae. Resp. Daniel Kraft, Sigenensi. Herb. 1604. 4.

Assertiones juridicae de jure dotium. Resp. Jacob. Schickhardus, Sigen. Herb. 1604. 4.

Tractatus III de poenis, de rebus fungibilibus, ac de jure retentionis. Cassell. 1611. 4.

Aus nachgeschriebenen Collegienheften herausgegeben von Christian Grau.

Ostfriesisches Recess- und Accordbuch. Emden 1612. 4.

Dicaeologiae libri III, totum et universum jus, quo utimur, methodice complectentes cum parallelis hujus et Judaici juris, tabulisque insertis atque indice triplici. Herb. 1617. 4. Francof. 1618 und 49 in 4.

Aphorismi de juris civilis studio. Aschaffenb. 1630. 12.

(Auch aus dem Colleg entlehnt.)

In Gondelmanns *Tractat de magis, veneficis et lamiis* (Nürnberg 1576) steht eine *admonitio ad judicem* von ihm.

Vgl. Jöcher I, 309. Adelung I, 656 f.
Jugler, jurist. Biograph. 2. 270 ff.
Vogel, Archiv S. 165 ff. und Nassauisches Taschenbuch S. 45.
Ersch und Gruber, Encyklopädie sub hac voce.

Samuel Andreä.

War ein Urenkel des alten, hochberühmten Professors der Theologie, Johannes Piscator zu Herborn, denn eine Tochter desselben war mit dem Pfarrer und Inspector M. Tobias Andreä zu Braunfels verheirathet, und ein Sohn dieses gelehrten Mannes, welcher zu dem Anhange des Herbornischen Bibelwerkes zwei Abschnitte lieferte, den nämlich über die Münzen und den von den Hauptstücken, der damalige Pfarrer zu Danzig, und 1652, den 2. April zu Weinheim als Inspector



verstorbene Ernst Andreä [1]) war sein Vater. Samuel erblickte den 29. April 1640 zu Danzig das Licht der Welt, dort empfing er auch seine Schulbildung, 1656 bezog er die Universität Heidelberg, auf welcher er sich unter Hottinger, Spanheim, Leunenschloss, Backendorf und Flocken eine tüchtige philosophische und theologische Bildung verschaffte. 1658 ging er nach Gröningen, wo er Alting, Maresius und Martinius hörte: 1662 begab er sich nach Bremen; 1663 besuchte er England und studirte in Oxford hauptsächlich unter Pococke. 1664 kehrte er nach Heidelberg zurück. Gantesweiler war damals von Herborn an die neugegründete Schule nach Hanau übergesiedelt, man suchte einen Pädagogearchen und Professor der Geschichte und griechischen Sprache an seine Stelle. Fabricius in Heidelberg, an den man sich gewandt hatte, schlug den eben angekommenen Andreä vor. Der Vorschlag ward angenommen und Andreä trat sein Amt mittelst einer feierlichen Rede 1665, den 5. Januar an. 1667 den 25. April erwarb er sich unter Lucas Gernler zu Basel die theologische Doktorwürde und stieg nach Bertlings Abzug nach Gröningen 1668, 12. Eebruar zum ersten Professor in der Philosophie auf. 1669 ward er Prorektor der hohen Schule, lange aber schmückte er diese Anstalt mit seinen Gaben nicht, schon 1673, den 18. November legte er seinen Dienst nieder und zog nach Marburg als Professor der Geschichte und Eloquenz und als Bibliothekar ab, dort starb er auch den 6. Januar 1699.

Schriften:

Disputatio philosophica de possibili aeternitate vel existentia mundi ab aeterno. Respondens Joh. Conradus Bröter, Holzheimensis Wetteravus Herb. 1668. 4. (Sem. Bibl.)

De alphabeti vere naturalis Ebraici nupera delineatio Helmontiana. Herb. 1669. 8.

Examen generale Cabbalae philosophicae Henr. Mori, qua historiam creationis nova methodo frustra illustrare conatus est. Herb. 1669 4.

Ueber diesen gelehrten Zwist vgl. F. L. Haase, vermischte Beiträge zur Geschichte und Literatur. S. 191 f.

Enneas I thesium. philosophicarum. Resp. Arnold Schnabelius, Homburgensis. Herb. 1670. 4.

Disputatio philosophica I de creationis historia per philosophiam illustranda. Herb. 1670. 4.

Disp. phil II. Herb. 1670. 4.

Disp. phil. III. Resp. Jo. Georg. Musculus, Freiendiecensis Nassov. Herb. 1670. 4.

Disp. philosophica de formis substantialibus ex Philosophia Christiana elimandis. pars prior. Resp. Joh. Michael. Breusingius, Oberwetzensis Solmaeus. Herb. 1670. 4. (Sem. Bibl.)

— pars posterior. ib. 1671. 4.

Disput. physica de elementis. Resp. Joh. Philippus Cnopius, alias Blanckenpoth, Herbornensis Nassovicus. Herb. 1671. 4. (Sem. Bibl.)

[1]) Dieser disputirte 1626 in Herborn, wo er studirte, de syllogismo.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vgl. Strieder, I. 44 ff.
Adelung I, [illegible] ff.

Johann Ernst Andreä,

ein Sohn des vorgen. Samuel Andreä, erblickte zu Herborn das Licht der Welt, aber nicht wie Strieder und Adelung ihm nach behaupten 1674, sondern 1671; er ward in diesem Jahre den ersten November getauft, wie das älteste Taufprotocoll dahier berichtet. Er empfing seine Schul- und Universitätsbildung zu Marburg, wohin sein Vater wenige Jahre nach seiner Geburt übergesiedelt war. Dort wurde er auch 1694 Magister der freien Künste und 1699 ausserordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät. Schon im folgenden Jahre ward er zum ordentlichen Professor und zugleich zum Professor der Kirchengeschichte befördert, 1702 erhielt er die Würde eines Doktors der Theologie. Seine Begabung ging aber mehr auf den praktischen Beruf, er nahm desshalb A. einen Ruf als reformirter Pfarrer nach Hamburg 1704 an, wurde aber den 18. Dezember 1709 nach Berlin als Hofprediger berufen. Hier starb er den 29. Juli 1731.

Schriften:

Elegia in obitum Catharinae Christinae, Io. Goeddaei, Prof. jur. Canon, filiae, Marburg 1698.



Diss. inauguralis theol. de praejudiciis ecclesiae Romanae. Marburg 1702. 4.

Collegii privato-publ. diss. I exhibens theses miscell. ex hist. eccl. Sec. I. post Christum natum desumptas. Resp. Wilh. Schadeus, Rotenburg. Hass. Marburg 1704. 4.

Warnung für falschen Propheten und falschen Christen, in einer Predigt am 8. Sonntag nach Trinitatis auf Königl. Befehl in Druck gegeben. Berlin, 1721. 4.

Glaubens-Bekänntniss, welches die Prinzessin Friederike Sophie Wilhelmine von Preussen den 30. Juni 1724 auf dem Königl. Schlosse zu Cölln an der Spree abgelegt, nebst einer dabey gehaltenen Rede und dem actu confirmationis, auf gnädigsten Befehl dem Druck übergeben. Berlin 1724. 4.

Nichtigkeit des Menschen und aller menschlichen Herrlichkeit und die ewigwährende Beständigkeit des Worts Gottes aus 1 Petr. 1, 14 ff. zum Gedächtniss des Absterbens der Prinzessin Louise Wilhelmine von Preussen. Berlin 1726. 4,

Vgl. Strieder I, 63.
„ Adelung I, 809 f.
„ Müller und Küster, altes und neues Berlin. S. 188,
„ Steubing, Topographie der Stadt Herborn. S. 242.

Andreas Arcularius

ward 1579 zu Dillenburg geboren und erzogen, er studirte sodann von 1596 an in Herborn Theologie. 1600 ward er in Nassau als Schulmeister und Diakon angestellt. Hier waren damals die verwickeltesten kirchlichen Verhältnisse: Nassau war lutherisch, die Nassau-Katzenelnbogische Herrschaft aber, welche dort mit der Nassau-Saarbrückenschen Linie in Gemeinschaft sass, hatte dort die Einführung des reformirten Lehrbegriffs begünstigt. Der Pfarrer Reinhard Susenbeth hatte sich offen als einen Reformirten bekannt: Arcularius gebrauchte ebenfalls in der Schule nicht mehr den lutherischen Katechismus. Die Nassau-Saarbrückischen Grafen wollten diese Neuerungen nicht leiden. Nassau-Katzenelnbogen aber wollte die rechtmässig in Nassau eingeführten Lehrer nicht abberufen oder gar absetzen. Es kam zu den ärgerlichsten Auftritten: der Nassau-Saarbrückische Keller verbot den reformirten Geistlichen die Kanzel, der Nassau-Katzenelnbogische öffnete sie ihnen aber mit Gewalt. An einem Sonntag 1605 brachten 60 Mann in Wehr und Waffen unsern Arcular auf die Kanzel und aus der Kirche wieder sicher auf die Katzenelnbogische Kellerei zurück. Dieser Kirchenstreit ward endlich 1606 den 17. Januar durch einen Vergleich beigelegt: Susenbeth zog nach der Altstadt bei Hachenburg über, Arcular aber ward

als reformirter Pfarrer neben einem lutherischen in Nassau angestellt. Er blieb, mehrere Berufungen auf Wunsch seiner Herrschaft abschlagend, bis 1628 in Nassau: er zog dann nach Diez als Pfarrer und Inspektor und ward dort den 3. Juli eingesetzt. Hier blieb Arcular aber nicht so lange: er konnte sich mit der dortigen Fürstin Sophie Hedwig nicht recht vertragen. 1637 kehrte er als Pfarrer und Inspektor nach Nassau zurück, wo er 1664 verstarb.

Schriften:

Christliche Leich: Lehr: vnd Lobpredigt Vber den Tödtlichen abgang Weyland des Hoch. Wolgebornen Graven vnd Herrn-Herrn Ernst Casimirs. Herborn 1633. 8. (Sem. Bibl.)

Encomium sanctum sanguinis Jesu Christi, Leichenpredigt auf M. Johann Hedderich Sprenger, gräfl. Nassauischen Kanzley-Secretär in Dietz vnd neuangenommenen Amtmann in Nassau. Herborn 1636. 4.

cf. Archivalische und andere handschriftliche Notizen.
Steubing, Topographie der Stadt und Grafschaft Dietz. S. 100 f.
Vogel, Nassauisches Taschenbuch S. 40.

Johann Henrich Arcularius,

auf deutsch Schreiner, war zu Herborn geboren und ward dort 1663 in das akademische Album eingetragen: er studirte Theologie. 1669 kam er nach Hanau, 1674 stand er als Pfarrer zu Enderich und 1685 als solcher in Oberengelheim. Weiteres weiss ich von ihm nicht anzugeben. Er liess drucken:

Das hochnothwendige, aber sehr verächtliche Predigtampt d. i. eine geistliche in Gottes Wort gegründete Rede über Luc. 10, 42. Herborn 1674. 39 S. in 4.

cf. Steubing, Topographie der Stadt Herborn. S. 242 und 275.
Handschriftliche Notizen.

Johann Henrich Arndorff

war zu Siegen geboren und studirte zu Herborn. Die längste Zeit seines Lebens war er in Dillenburg angestellt, als Pfarrer zuerst, dann seit 1719 als Hofprediger und Consistorialrath: er starb dort in den 30er Jahren des verlaufenen Jahrhunderts.

Wir besitzen von ihm eine Anzahl Predigten.

1) Sichere Friedens-Wohnungen der Kinder Gottes. (auf den Tod des Prinzen Ludwig Henrich) Herborn 1710. fol.
2) Wohl gegründete Glaubens-Versicherung, gewisse Lebenshoffnung aller Bundesgenossen Gottes.
3) Standhaffter Christen-Kampf und gerechtes Sieges Krone. (Beisetzungspredigt und Gedächtnisspredigt bei dem Tod des Erbprinzen Henrich August Wilhelm). 2 und 3. Herborn 1718. fol.
4) Unfehlbare Gewissheit der Kinder Gottes. (Gedächtnisspredigt auf die Prinzess Albertina). ib. 1719. fol.
5) Die standhaffte Beharrlichkeit und das zuversichtliche Vertrauen der Kinder Gottes. (Zum Gedächtniss der Prinzess Elisabethe Charlotte) ib. 1720. fol.
6) Sehnlicher Hertzens-Wunsch wegen Zions Wohlfahrt. (Bei Einweihung der Hofkapelle zu Ludwigsbrunn). ib. 1722. 4.
7) Zuversichtliche Seelen-Empfehlung und getreue Erlösung. (Gedächtnisspredigt auf den Fürsten Wilhelm) ib. 1724. fol.
8) Himmlische Gesundheit und Hoffnung aller Nachfolger Jesu. (Zum Gedächtniss der Prinzess Amalie Friederike) ib. 1724. fol.
9) Veränderlichkeit des Weltwesens. (Auf das Ableben der Fürstin Amalia) ib. 1726. fol.

Valentin Arnold

ward den 26. Januar 1712 zu Dillenburg geboren, sein Vater war ein ehrlicher Bürger. Unter Daniel Otterbein empfing er seine gelehrte Vorbildung und machte so bedeutende Fortschritte, dass er schon im 15. Jahre auf die hohe Schule nach Herborn entlassen werden konnte. Hier widmete er sich ganz besonders unter des trefflichen J. E. Rau Leitung den morgenländischen Sprachen. Nachdem er 1734 sein theologisches Examen rühmlich bestanden hatte, erlernte er noch das rabbinische Hebräisch zu Herborn und war dann zwei Jahre bei dem Kammergerichtsbeisitzer Freiherrn von Danckelmann zu Wetzlar Hofmeister. Als er jetzt bei den jungen Grafen von Solms-Braunfels in gleicher Eigenschaft eintreten sollte, wollte es sein Landesherr, der Fürst Christian von Dillenburg nicht leiden: er kehrte auf dessen Wunsch nach Dillenburg zurück, wo er sich ganz seinen gelehrten Studien widmete, gelegentlich auch bei Hofe predigte. Der Hofprediger J. L. Winckel, sein hoher Gönner, erwirkte ihm von dem Fürsten ein Reisestipendium im Anfang des Jahres 1739 und A. begab sich nun nach den Niederlanden, wo er in Utrecht und Leyden sich längere Zeit auf-

hielt und den Umgang der Gelehrten genoss. In Leyden ward er mit dem berühmten Orientalisten Albert Schultens bald sehr intim bekannt, er gewann sich desselben ganze Neigung und führte später dessen Tochter Adelgunde als seine Ehefrau heim. Eine Zeit lang hielt er sich hierauf im Haag auf, wo er den ältesten Sohn des Grafen von Wassenar zur Universität vorbereitete. Zu Ende des Jahres 1739 ging er nach Utrecht zurück, hier besuchte er theilweise noch Vorlesungen, doch gab er auch schon selbst Privatunterricht in der lateinischen, griechischen, syrischen und arabischen Literatur. Der Graf Wassenar rief ihn 1740 im Herbst wieder zu sich in den Haag und A. blieb nun vier volle Jahre als Informator der drei jungen Söhne mit einem bedeutenden Gehalt in dessen Haus. Die holländische Sprache hatte er indessen so gelernt, dass er sich mehrfach im Predigen in holländischer Sprache versuchte, und da seine hohen Freunde ihm zusetzten, liess er sich 1742 unter die Kandidaten des Predigtamtes in der Haager Klasse aufnehmen. Mehrere Schul- und Predigerstellen wurden ihm nun angeboten, ja eine Professur an einem Lyceum ward ihm in Aussicht gestellt — es sollten aber seine Dienste nicht dem Lande, welches er so lieb gewonnen hatte, sondern seinem Vaterlande, welches ihn nicht aus dem Auge verloren hatte, zu Gute kommen. Ganz unerwartet erhielt er 1745 den Ruf als Professor der Philosophie und als erster Pfarrer nach Herborn: er folgte diesem Rufe, der ihm einen entsprechenden Wirkungskreis eröffnete. Den 25. Juli 1745 hielt er seine Antrittspredigt. Seine Vorlesungen verbreiteten sich mit Ausschluss der Kirchengeschichte über alle Zweige der theologischen Wissenschaften. Anfänglich las er noch Orientalia, später las er über Hermeneutik, neutestamentliche Exegese, Dogmatik, Ethik und praktische Theologie. 1755 stieg er zur zweiten theologischen Professur auf, 1756 ward er Mitglied des Consistoriums in Dillenburg, 1757 legte er das Pfarramt nieder und übernahm die academische Bibliothek, welcher er bis 1774 vorstand, 1764 ward ihm die Inspection über alle Kirchen des Fürstenthums Dillenburg übertragen, 1770 erhielt er endlich nach Rau's Tod die erste Professur in der theologischen Fakultät. Mit seltenem Fleisse stand A. seinen verschiedenen Aemtern bis an sein Lebensende vor: rührend ist die Anzeige seiner Vorlesungen in dem Lectionskatolog für das Wintersemester 1791 auf 92, *Valentinus Arnoldus, Theol. Prof. prim. Consil. Eccles. atque Inspector, dum, quod sperat futurum, sibi Seni vitam viresque largiturus est Deus T. O. M. instanti semestri hyberno officii sui partes implere studebit non modo nuncupandis pro salute Academiae votis fundendisque piis precibus, sed et habendis quotidie hor. X et II in c mmodum Auditorum, qui divinis student Literis, praelectionibus publicis, quibus per Dei gratiam benedictionemque efficiat, ut et dextri evadant oraculorum divinorum interpretes, traditis eum in finem Hermeneuticae sanae*

canonibus, a recta ratione probandis; et strenui in primis Veritatis evangelicae hyperaspistae, ad vindicandum in loco ac tempore Religionis chistianae divinum decus, atque adeo eiusdem fidem ac praxin olim apud quam plurimos feliciter promovendam. Quod Deus faxit. 1793, den 16. April entschlief dieser Gerechte in einem Alter von 81 Jahren 3 Monaten zu Herborn.

Arnold besass ein umfassendes Wissen, wie auch eine sehr werthvolle Büchersammlung, er kam aber leider zu keiner rechten schriftstellerischen Thätigkeit. Er liess nur drucken:

1) Oratio inauguralis de unico supremi doctoris, Christi, in ecclesia vicario, eoque vero docentium aeque ac discentium doctore; dicta publice in academia Herbornensis, A. D. XVIII Octobris CIↃIↃCCLVIII. quum Professionis suae theologicae solemnia capesseret. Lugduni Bat. CIↃIↃCCLIX. 4. (Sem. Bibl.)

2) Denckmahl der Ehre und Liebe, gestiftet zum wohlverdienten Andencken eines theuren Mannes Gottes, des Weyland Hochwürdigen und Hochgelehrten Herrn, Herrn Johann Henrich Schramm. Herborn 1753. 4.

cf. J. A. Hofmann progr. inv. ad aud. orat. inaug. V Arnoldi Prof. Theol. Herb. 1758. fol. und J. E. Wisseler progr. funebre in V. Ar. obitum. Herb. 1793. fol. Steubing, Herborn S. 181.

Albert Jakob Arnoldi.

Den ersten Oktober Morgens um 10 Uhr 1750 hat der gütige Gott mir Valentin Arnold, Prof. Philos. und ersten Prediger in Herborn und meiner lieben Hausfrauen Adelgunda gebohrenen Schultens einen jungen Sohn bescheret: Gevattern HE. Johann Jakob Schultens, Theol. Dr. und Professor zu Leiden in Holland und Jungfer Elisabeth Esther HEn. Albert Schultens seel., weyland Theol. D. et Prof. LL. OO. daselbsten ehel. Tochter. Des Kindes Nahme Albert Jakob: Der HErr seye sein Gott immer und ewiglich! So stehet wörtlich in dem Herborner Taufbuch. Erst durch Hauslehrer, hernach durch Hamel in der öffentlichen Schule tüchtig vorgebildet, ward er 1766 akademischer Bürger. Von frühe auf empfand er entschieden einen Zug zu den morgenländischen Sprachen: es lag das in seinem Blut: sein Vater war selbst ein tüchtiger Hebräer, sein Grossvater war ein weltberühmter Orientalist, auch sein Onkel und Pathe hatte einen bedeutenden Ruf. Hegmann und Dresler führten ihn in Herborn in das Morgenland ein: 1769 begab er sich nach Gröningen, um unter Schröder sich weiter auszubilden, endlich zog er nach Leyden zu seinem Oheim. Es gefiel ihm in Holland

so gut, dass er sich dort 1775 unter die Kandidaten der Theologie aufnehmen liess: ohne sein Zuthun aber ward er 1778 als ordentlicher Professor der geistlichen Philologie und Kirchenhistorie und ausserordentlicher Professor der Theologie nach Hanau berufen. 1782 wurde er dort ordentlicher Professor in der theologischen Fakultät und in gleicher Eigenschaft 1789 nach Marburg berufen. 1792 wurde er *Professor primarius* der Theologie. Dieses Amt führte er bis in sein achtzigstes Jahr so, dass sein Gedächtniss bei allen, welche in Marburg während dieses langen Zeitraumes studirten, in höchsten Ehren stand; lange Zeit war er auch Pädagogearch und Leiter des philologischen Seminars, das Rectorat verwaltete er 1795, 1804 und 1814. Seine Verdienste fanden die gebührende Anerkennung: die Heidelberger Universität ernannte ihn 1792 zum Doktor der Theologie: die philosophische Fakultät schmückte ihn 1822 mit ihren höchsten Würden. Der Churfürst verlieh ihm 1818 das Ritterkreuz, 18 7 das Comthurkreuz des goldenen Löwenordens, 1827 feierte er sein 50jähriges Docentenjubiläum, den 4. September 1835 endlich starb er an Altersschwäche zu Marburg. *Apud exteros quoque nomen ejus clarum fuit*, so sagt die akademische Schrift, die seinen Tod anzeigt, *licet paucos tantum libros scripserit, incertum utrum modestia, an quin negotiis academicis nimis distringeretur; quorum quidquid indagare potui, indices subjeci*:

1) Zur Exegetik und Kritik des alten Testaments. Erster Beitrag. Anmerkungen über einzelne Stellen der Sprüche Salomons. Frankfurt 1781.
2) Programma ad inaugurationem novi magistratus academici. Insunt observationes ad quaedam Jesaiae loca. Marburgi 1796. 4.
3) Progr. ad inaug. nov. mag. acad. Inest Chronici Syriaci Abulpharagiani e scriptoribus graecis emendati, illustrati specimen. Marb. 1805. 4.
4) Museum für biblische und orientalische Literatur, gemeinschaftlich angelegt von Alb. Jak. Arnoldi, Ge. Wilh. Lorsbach und Joh. Melchior Hartmann. Marbg. 1807. Bd. 1. St. 1.: mehr ist nicht erschienen.
5) Beiträge zu Justi, Blumen althebräischer Dichtkunst. Giessen 1809. 8.

Nulla tamen major laus cogitari potest, so schliesst die erwähnte Schrift, *quam qua discipulorum frequentia doctoris memoriam celebrat; quae quidem Arnoldio nostro ut cui maxime contigit: qui etsi liberos ex se nullos reliquerit, neminem facile futurum arbitror inter omnes, quicunque per totam nostram Hassiam verbum divinum profitentur, quin mortis ejus nuntio accepto tamquam alterum patrem fletibus cum prosequatur et nobiscum una acclamet: have sancta anima!*

cf. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte. I. 179 ff.

Meusel, das gelehrte Teutschland, Lemgo 1796. I, ff.

Steubing. Topographie der Stadt Herborn. S. 242.

Behm ad prorectoris academiae inaugurationem die XIII. M. Septembris A. MDCCCXXXV celebrandam. Marburgi. 4. S. 43 ff.

Handschriftliche Bemerkungen.

Johannes von Arnoldi.

Sohn des Oranisch-Nassauischen Oberkonsistorialraths, Inspektors der Kirchen des Fürstenthums Dillenburg, Prof. der Theologie und Bibliothekars der Akademie zu Herborn, Valentin Arnold, durch seine Mutter Adelgunde Schultens Enkel des berühmten Orientalisten Albertus Schultens zu Leiden, ist geboren zu Herborn den 30. December 1751. Seine Mutter, eine sehr gebildete, kenntnissvolle Frau verlor er nach kaum zurückgelegtem dritten Jahre. Die weibliche Aufsicht über ihn und seine Geschwister führte eine Tochter des alten Mundkochs der letzten Dillenburger Fürsten, Vogt zu Dillenburg. Durch die Achtung, in welcher ihre braven Eltern bei Höheren und Niederen standen, hatte sie eine gewisse Bildung und durch ihre Mutter, eine Predigerstochter aus dem Hessischen, Liebhaberei an nützlichen Geschichts- und andern Büchern erlangt. Durch ihre Anleitung erhielt der sonst etwas wilde und flüchtige Knabe schnell und frühe Fertigkeit im Lesen, so dass er bald mit seinen älteren Geschwistern den Unterricht des Hauslehrers benützen konnte. Belesenheit, eigene Erfahrungen, Ueberlieferungen von ihren Eltern, hatten die Vogt mit der vaterländischen Geschichte und den Schicksalen der nun bis auf die Diezische ausgestorbenen Linien des Nassauischen Fürstenhause ziemlich bekannt gemacht. Sie war eine lebendige Chronik. Ihre Erzählungen flössten dem Knaben die erste Liebhaberei an Geschichte ein. Gleich seiner Aufseherin ward er frühe schon ein eifriger Zeitungsleser. Die Thaten Friedrichs, Ferdinands und der englischen Seehelden begeisterten ihn während des siebenjährigen Krieges.

Sein erster Hauslehrer, doch nur auf kurze Zeit, war der jung als Professor an der Academie zu Herborn verstorbene Schneider, welchem der als Pfarrer zu Netphen im Siegnischen verstorbene Leipold folgte. Besass dieser gleich mancherlei Kenntnisse, so fehlte ihm doch die Gabe des Unterrichtens. Seine Schüler auswendig lernen, mit Hülfe eines Wörterbuches Uebersetzungen machen zu lassen, ohne ihnen die Sachen zu erklären, war nach der damals auch in öffentlichen Schulen üblichen Methode das Hauptsächlichste. Sehr angenehm war es daher den Kindern, wenn der Vater wohl zuweilen bei Abwesenheit oder Verhinderung des sonst braven und sittlich guten Leipolds die Lehrstunden übernahm; da er eine vorzügliche Gabe hatte, sich Kindern fasslich und lehrreich zu machen und sie an Aufmerksamkeit und Nachdenken zu gewöhnen.

Vom Herbst 1765—66 genoss A. dann auch noch neben dem fortwährenden häuslichen den öffentlichen Unterricht des damaligen Rektors Hamel in der obersten Klasse des Herborner Gymnasiums, eines mit den alten Klassikern sehr vertrauten Mannes. Dieser ward zwar durch eine vierteljährige Reise mit seinem Vater nach Holland unterbrochen, doch

ward das Versäumte in Privatlectionen nachgeholt und diese angenehme Reise veranlasste zum Theil mit, dass A. seine frühere Neigung zum Kriegsdienst nun ganz aufgab und sich ganz den Wissenschaften widmete. Kurz nach seiner Zurückkunft ward er durch den damaligen Prorector Hofmann unter die Herborner Akademiker aufgenommen.

Für ein besonderes Fach konnte er sich immer noch nicht bestimmen. Einstweilen übte er orientalische Sprachen bei Rau, lateinische und griechische bei Winckel, Fuchs und Dresler, Erdbeschreibung, Geschichte, Mathematik bei eben diesen Lehrern. Die Humanität, womit ihm dieselben zugleich den Gebrauch ihrer Büchersammlungen vergönnten, erweiterte dabei die Bücherkenntniss, welche er sich bereits in der akademischen Bibliothek und der zahlreichen seines Vaters, auch durch Lesen mehrerer gelehrten Zeitungen und Journale, vielleicht zu frühe, verschafft hatte. Denn ein oft nachtheiliger Hang zur Vielwisserei ward dadurch genährt. — Nach einigem Schwanken zwischen Arzneiwissenschaft und Rechtswissenschaft widmete er sich der letzteren. Burchardi ward sein Lehrer, hauptsächlich im Natur- und römischen Recht. Der zweite Rechtslehrer Wasmuth ward ihm doch auch besonders durch eine schätzbare Büchersammlung nützlich. — Nach vier Jahren vertauschte er endlich die vaterländische Lehranstalt mit der Universität Göttingen. Während seines dortigen Aufenthaltes vom Herbst 1770 bis Ostern 1773 waren für das gewählte Hauptfach seine Lehrer: Böhmer für das römische, canonische und Lehnrecht, Meister im peinlichen Recht, Selchow für Rechtsgeschichte und römisches, hauptsächlich für deutsches Privatrecht und nebst Pütter für deutsches Staats- und Fürstenrecht, auch Reichsgeschichte. Process und juristische Praxis trieb er bei Claproth und Pütter. Ausserdem benützte er noch die Vorlesungen von Feder über einige Theile der Philosophie, von Heyne über römische Alterthümer, von Achenwall über Naturrecht, Staatengeschichte und Politik, von Hollmann und Erxleben über Physik, von Beckmann über Naturgeschichte, von Gatterer über Diplomatik, von Schlötzer über Geschichte, von Michaelis über das mosaische Recht. In der englischen Sprache war Dietz sein Lehrer, was ihm daneben in Ansehung der Benützung der Universitäts-Bibliothek mehr Vortheile und Bequemlichkeiten verschaffte. Die Ferien wurden hauptsächlich auf den Gebrauch der Bibliothek verwendet, wovon freilich in reiferen Jahren mehr wesentlicher Nutzen hätte gezogen werden können. An Fleiss und Eifer fehlte es A. nie, wohl aber an zweckmässiger Anleitung in Ansehung dieses Punktes sowohl, als überhaupt in Ansehung seiner Studien. — Hätte er ohne Rücksicht auf künftige Versorgung ganz seiner Neigung folgen können, so würde diese seinen Studien eine andere und bestimmtere Richtung, auf Geschichte nämlich und deren sämmtliche Hülfswissenschaften gegeben haben.

Um so schwerer ward es ihm, Göttingen, wo diese Neigung so

viel Nahrung fand, im Frühjahr 1773 verlassen zu müssen. In das väterliche Haus zurückgekehrt, musste er sich wohl nun zu juristischen Arbeiten, denen er doch nie eigentlich Geschmack abgewinnen konnte, bequemen. Während dem er sich auf das Examen bei der Justizcanzlei in Dillenburg vorbereitete, arbeitete er aus Akten, welche von benachbarten auswärtigen Gerichten häufig zum Spruch an die Juristenfacultät zu Herborn eingeschickt wurden, Urtheile aus. Im nämlichen Jahre ward er dann auch noch, nach gefertigter Proberelation durch seinen nachherigen Collegen, den für den Oranischen Dienst zu frühe als Geheimerath verstorbenen von Neufville geprüft und als Advokat angenommen. Bis ins vierte Jahr betrieb er die Advokatur, doch ohne sich eben sehr um Clienten zu bewerben. Die Nebenstunden waren sämmtlich den diplomatischen und historischen Wissenschaften gewidmet. Ein abermaliger vierteljähriger Aufenthalt in den Niederlanden im Sommer 1775 verschaffte ihm eine angenehme Erholung.

Im Frühjahre 1777 erhielt er endlich eine seinen Wünschen ganz entsprechende Anstellung als Secretär bei dem Landesarchiv zu Dillenburg. Sie war ihm um so angenehmer, als Geheimer Regierungsrath von Rauschard, sein besonderer Gönner und Freund, das Archivdirektorium damals führte. Unter dessen Oberaufsicht stand auch die Regierungsbibliothek, welche sowie die eigene zahlreiche Bibliothek seines Direktors und dessen ausgebreitete literarische Kenntnisse ihm sehr zu Statten kamen. Doch dauerte die Freude, nun ganz und unter solchen Begünstigungen für sein Lieblingsfach leben zu können, nicht lange. Denn noch im nämlichen Jahre musste er die einstweilige Versehung eines erledigten Sekretariats bei der Rentkammer übernehmen, was ihm zwar eine Gehaltsverbesserung verschaffte, dagegen von seinem eigentlichen Dienstgeschäfte ihn fast ganz abzog. Nur wenige freie Stunden blieben ihm zur Fortsetzung seiner Forschungen in den Quellen der Landesgeschichte und des vaterländischen Staatsrechts übrig. Dieses war ihm um so empfindlicher, als er sich schon damals mit dem Gedanken trug, einstens wohl einem Mangel abzuhelfen, worüber er von seiner Kindheit an den Vater oft hatte klagen hören, dem Mangel einer zuverlässigen, treuen vaterländischen Geschichte. Viel war dazu durch von Erath und von Rauschard vorgearbeitet: für das Publicum blieben aber ihre Arbeiten ein todter Schatz. — Dagegen erlangte A. durch die aufgedrungene Dienstversehung neben einer grossen Fertigkeit im Geschäftsstyl und in Ausarbeitungen mancherlei Art, eine genaue Kenntniss von seinem Vaterlande und dessen Bewohnern, ihren Nahrungsquellen, von den landesherrlichen Einkünften, deren Verwaltung u. s. w., welche ihm später sehr zu Statten kam. Da das Collegium mit seinen Arbeiten zufrieden war, so blieb die Stelle unbesetzt, bis er im Jahre 1781 als zweiter Secretair bei der Landesregierung angestellt ward. Hierdurch

kam er zwar in angenehmere Verhältnisse. Die Berufsarbeiten liessen ihm aber auch wieder selten Musse, sich mit Urkunden und Geschichtsforschung zu beschäftigen. Doch fuhr er, sowie späterhin, als er 1784, doch mit Belassung des freien Gebrauchs des Landesarchivs, als Rath in die Rentkammer versetzt ward, mit Sammlen und Excerpiren der Urkunden und anderer alten Nachrichten in den wenigen ihm übrig bleibenden Nebenstunden fort. Er fing dabei an, aus Archivalien und der ihm auch zu Gebote stehenden Kammerregistratur eine geschichtliche Beschreibung sämmtlicher im Lande bestehenden Abgaben und Einkünfte der öffentlichen Cassen mit Rechnungsauszügen über den Ertrag, und eine gleichmässige der Domaine zu bearbeiten. Es ist aber davon nichts im Druck erschienen und durch weitere Dienstveränderungen musste diese Arbeit unvollendet bleiben.

Als Schriftsteller trat er zuerst mit einer topographisch-statistischen Beschreibung der Oranien-Nassauischen Länder, welcher eine historische Nachricht von dem Mineralbrunnen zu Fachingen im Fürstenthum Dietz und ein Beitrag zur Geschichte der Westphälischen oder Fehmgerichte folgten. Sie stehen in den Jahrgängen 1790, 91 und 92 des Bibra'schen Journals von und für Deutschland. Später schrieb er eine historische Nachricht von dem durch Wilhelm V. aus den Exjesuitengütern gestifteten katholischen Gymnasium zu Hadamar für ein Journal, welches in der Zeit über Unterrichtsanstalten erschien und eine Beantwortung der Frage: ob es rathsamer sei, den Staats-, besonders den Justizbeamten eine fixe Besoldung zu bestimmen, oder ihnen den Sportelgenuss zu lassen, durch eine Aufforderung des Preussischen Geheimeraths Ganz veranlasst, welcher darüber eine besondere, auf Erfahrungen in mehreren deutschen Ländern gegründete Schrift herausgeben wollte. Ob diese beiden Abhandlungen wirklich im Druck erschienen sind, ist dem Verfasser unbekannt geblieben.

Der im Jahre 1792 ausgebrochene erste Krieg mit der französischen Nation ward Anfangs für A. ein grosses Hinderniss in Fortsetzung seiner literarischen Arbeiten. Mit Beibehaltung seiner Stelle in der Kammer erhielt er als Assessor Sitz und Stimme in der Landesregierung zu Dillenburg, welche zugleich Ministerium des Statthalters für seine deutschen Erbländer war. Daneben ward ihm das Landeskriegscommissariat übertragen. Dieses weitläuftige und höchst mühsame, oft mit Störung der nächtlichen Ruhe verknüpfte Geschäft nöthigte ihn zu öfteren Reisen. Weil er indessen bei den Armeen und in den Hauptquartieren oft lange aufgehalten ward, so führte er gewöhnlich seine Sammlungen von Materialien zum Theil mit sich und fand dann oft müssige Stunden zu deren Bearbeitung.

Nachdem er bald nachher zum wirklichen Regierungsrath ernannt, auch seiner Arbeiten bei der Kammer nach und nach entledigt worden



war, fiel ihm im Jahre 1796 durch den Tod seines Freundes von Rauschard auch noch das Archivdirectorium zu. Die fortwährenden Kriegsgeschäfte und die damit verknüpften öfteren Abwesenheiten erlaubten ihm aber nicht, in dieser Stelle, so wie er es wünschte, wirksam zu sein. Als er aber im folgenden Jahre sich des Kriegscommissariats grösstentheils entledigt hatte, auch wegen der fortwährenden Besetzung des Landes durch französische Truppen andere Regierungsgeschäfte oft stockten, benutzte A. diesen Stillstand, seinen Lieblingsbeschäftigungen sich mit verdoppeltem Eifer hinzugeben und, was er Jahre lang gesammelt hatte, zu benützen.

So erschienen denn im J. 1798 seine Miscellaneen zur Diplomatik und Geschichte und seine Beiträge zu deutschen Glossarien aus Urkunden des Dillenburger Archivs, in den Jahren 1799, 1800 und 1801 aber von seiner Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten der 1. und 2. Band mit der ersten Abtheilung des 3. Bands, im Jahre 1802 auch noch seine Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes mit mehreren Urkunden. Ueberdem lieferte er mehrere Recensionen im Fach der Urkundenwissenschaft, Urkundensprache, Geschichte und Statistik etc. für Nikolais Allgemeine deutsche Bibliothek und Meusels Erlanger Literaturzeitung nebst mancherlei kleinen Beiträgen zum Allgemeinen literarischen Anzeiger und zum 1. Theil der hessischen Denkwürdigkeiten von Justi und Hartmann.

Die Aufmunterung, welche A. durch den Beifall und die grossmüthige Belohnung seines Fürsten Wilhelm V. schon bei Erscheinung des 1. Theils der Geschichte erhielt, sowie die gute Aufnahme, die seinen Schriften bei dem Publicum zu Theil ward, hatten seinen Eifer, die angefangene Landesgeschichte zu beendigen und mit anderen literarischen Arbeiten fortzufahren, verdoppelt, wenn nicht unerwartet eine gänzliche Veränderung in seinen seitherigen Verhältnissen eingetreten wäre. Alsbald nach Abschluss des Lüneviller Friedens (Februar 1801) ward er von dem damaligen Erbprinzen von Oranien nach Berlin berufen, um dorten in den Entschädigungsangelegenheiten des Hauses Oranien zu arbeiten. Sein dasiger Aufenthalt verlängerte sich bis in den Februar 1802. Ausser dem Genusse mancherlei Annehmlichkeiten, welche ihm dadurch gewährt wurden, und zu denen auch die gute Aufnahme gehörte, welche er bei mehreren der ersten Preussischen Staatsbeamten fand, verschaffte ihm auch Nikolais Freundschaft und Hospitalität die interessante und zum Theil lehrreiche Bekanntschaft der vorzüglichsten Berliner und mancher reisender Gelehrten. In freien Stunden sah er die Merkwürdigkeiten der schönen Königsstadt und der Umgegend, benützte fleissig durch Biester's freundschaftliche Gefälligkeit die reiche königliche Bibliothek, oder schrieb Recensionen für die Allg. deutsche Bibliothek.

Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland konnte A. wegen mehrmaligen Aufenthalts am erbstatthalterlichen Hofe zu Oranienstein, wohin er zu Conferenzen berufen ward, und mehrerer Reisen, besonders auch mit Aufträgen des zum Besitzer der Entschädigungsländer bereits bestimmten Erbprinzen nach Fuld, Hildesheim, Corvey und Dortmund, zu seiner gewohnten Lebensweise und so auch zu seinen litererarischen Arbeiten und Geschichtsforschungen, doch nicht wieder zurückkehren. Vollends musste er diesen entsagen und von den reichen Quellen, welche das Dillenburger Archiv zur Vollendung der Landesgeschichte enthält, sich wie es schien, auf immer trennen, als er im September 1802 als Bevollmächtigter des Oranischen Hauses bei der ausserordentlichen Reichsdeputation mit Ernennung zum Geheimen Legationsrath nach Regensburg abgehen und dorten die Entschädigungsangelegenheiten ins Reine bringen, nach Vollendung dieses Geschäfts aber mit Anfang des folgenden Jahres in die Dienste des Erbprinzen, als nunmehrigen Fürsten zu Fulda und Corvey übergehen und seine Wohnung in Fulda, als Residenz des neuen Fürsten, nehmen musste. Da ihm hier die Ministerialgeschäfte im Cabinet für sämmtliche Besitzungen des Prinzen in Deutschland nebst allen auswärtigen Angelegenheiten allein oblagen und er zugleich ein starkes Referat in dem Fulder Geheimrathscolleg übernehmen musste; da er von dem so thätigen Fürsten täglich noch, und wohl mehrmals am nämlichen Tage, zu besonderen Conferenzen und Berathungen unter vier Augen berufen ward, in dessen Abwesenheit aber eine ununterbrochene Geschäftscorrespondenz mit ihm führen, auch bei der Bereisung seiner im nördlichen und südlichen Deutschland zerstreuten Besitzungen ihn begleiten musste, und öfters zu Versendungen an andere Höfe gebraucht wurde; da seine Stelle ihn in eine weitläuftige Correspondenz verwickelte, dabei der häufige Anlauf manche Störungen veranlasste, da endlich durch das Leben an einem Hofe ohnehin oft Tage und Stunden verloren gehen, so musste A. nun freilich allen literarischen Beschäftigungen ganz entsagen. Kaum konnte er zuweilen ein freies Stündchen, zur Unterhaltung einer dürftigen Bekanntschaft mit den Vorgängen und neuen Erscheinungen in der gelehrten Welt finden.

Der unglückliche Preussische Krieg mit Napoleon im Jahre 1806 und die nächste Folge davon die Besitznahme Fulds durch Mortier, nöthigte A., der dem Tyrannen oder auch einem seiner Anhänger zu dienen sich nie entschliessen konnte, zur Emigration, welche freilich von manchen als thöricht gescholten ward, weil dadurch seine und seiner zahlreichen Familie Versorgung von einem Fürsten abhängig blieb, der nun Fürst ohne Land war, dessen Schicksal und nunmehriger Aufenthalt nach der Schlacht bei Auerstädt ihm selbst lange noch durch die unterbrochene Communication Geheimniss blieb. — Dillenburg war früher schon in Murats räuberische Hände gefallen. Dorthin mochte er also



nicht zurückkehren, obwohl ihm der einstweilige Chef der Landesverwaltung, Graf Bork, eine sichere Zuflucht und selbst den freien Gebrauch des Archivs zur Vollendung seiner Geschichte anbot. Nach einigem Aufenthalt in Frankfurt wählte er Marburg zu seinem Wohnorte. Hier hatte er ausser seinem Bruder bereits viele Freunde und Bekannte. Hier konnte er ruhiger und unabhängiger, als unter fremdem Joch im Vaterland, wieder den Wissenschaften leben, selbst wegen der Nähe zuweilen durch einen vertrauten Freund in Dillenburg Archivalien mitgetheilt erhalten. Doch waren die ersten Jahre durch mancherlei Reisen und Zerstreuungen der Fortsetzung seiner literarischen Arbeiten eben nicht günstig. Nach einer längeren gefahrvollen Land- und Seereise gelangte er endlich im März 1807 zu Pillau und Memel wieder zu dem Prinzen und kam erst im Mai über Dänemark nach Marburg zurück, von wo aus er gleich wieder mehrere Geschäftsreisen in die Nachbarschaft machen musste. Im Juli ward er schon wieder nach Berlin berufen, ging von da dem Prinzen nach Frankfurt und Wiesbaden voran und auch den übrigen Theil des Jahres 1807 nahmen mehrere Sendungen, besonders an den Würtemberger und Badenschen Hof weg. — Ebenso veranlassten in den beiden folgenden Jahren mehrere Reisen mancherlei zum Theil angenehme Störungen, und im Frühjahr 1810 musste er auch wieder für den Prinzen eine weitere Reise nach Augsburg und in das südliche Schwaben übernehmen. — Einen grossen Theil des Sommers 1810 und 11 verlebte A. sehr angenehm in Oranienstein, wo er das früher dorthin geflüchtete Niederländisch-Oranische, eine Menge merkwürdiger Urkunden enthaltende Archiv zu revidiren hatte, und davon auch zu literarischen Arbeiten Gebrauch machen konnte.

In den Zwischenzeiten und bis er Marburg verliess, bearbeitete er dann noch, soweit es seine Lage erlaubte, die 2. Abth. des 3. Bds. der Or.-Nass. Geschichte, auch mancherlei einzelne historische Gegenstände. Wegen der Zeitumstände konnte aber ausser einigen kleinen Aufsätzen in Wiekopps Journal des Rheinbundes, in der Minerva von Archenholz und dem durch Köthe und Dippold unternommenen, doch mit dem 2. Stück schon wieder eingegangenen historischen Archive nichts im Druck erscheinen. Durch die Gefälligkeit seines Freundes Wachler hatte aber A. den grossen Vortheil von seinem siebenjährigen Aufenthalt in Marburg vieles was ihm durch ein anhaltendes Geschäftsleben aus der neueren, besonders historischen Literatur fremd geblieben war, sich nun noch bekannt zu machen, wie ihm denn überhaupt der Umgang mit seinen Freunden unter den dortigen Gelehrten manche angenehme Unterhaltung und Belehrung gewährte. Immer wird ihm dieses in dankbarer Erinnerung bleiben.

Von dem, den Vortrab des über Marburg nach dem Rhein marschirenden Russischen Corps unter St. Priest commandirenden General

Yusefowich aufgefordert und von seinen Landsleuten eingeladen, kehrte A. mit demselben endlich am 5. Nov. 1813 in sein Vaterland und nach Dillenburg zurück, ward mit frohem Jubel empfangen und genoss des Triumphs, die fremden Gewaltherrscher unter dem Schutz der nordischen Krieger zu verdrängen. Unter mancherlei Gräueln, während der usurpatorischen Regierung verübt, war ihm auch der besonders empfindlich, dass er das sehr zweckmässig und durchaus feuerfest vor 50 Jahren aufgeführte Archivgebände durch dessen Verwandlung in ein Justizgebäude im Innern ganz verbaut, das daraus verwiesene Archiv und die Bibliothek im Marstall und dem Reithause dem Raube und der Vermoderung überlassen fand. Archivalien waren als Makulatur verkauft, manche schätzbare Werke ganz abhanden gekommen oder defect geworden. Für die Bibliothek ward zwar schon im Jahre 1814 ein schönes Local wieder eingerichtet, doch ist sie immer noch nicht völlig geordnet, von dem abhanden gekommenen hat vieles noch nicht beigebracht werden können. Auch der Gebrauch des Archivs blieb durch die zu spät entdeckten Uebereilungen und Fehler des Archivregistrators bei dessen Herstellung sehr erschwert. Ueberdem ward aber auch A. nach der Wiederkehr der Oranischen Regierung mit Dienstgeschäften so überhäuft, dass er an literarische Arbeiten nicht denken durfte.

Das Jahr 1815 führte hierin eine ihm günstige Veränderung herbei. Die Berufsgeschäfte, welche ihm auch nach dem Länderhandel bei dem Wiener Congress blieben, waren zwar meistens unangenehmer Art, doch behielt er Musse genug, um mit neuem Eifer zur Geschichtsforschung und Schriftstellerei zurückkehren zu können. — Bereits im Jahre 1816 ward die ältere bis zum Jahr 1559 reichende Oranien-Nassauische Geschichte vollendet und ausgegeben, womit denn, wenn der Verleger noch das von Herrn Pfarrer Vogel ausgearbeitete vortreffliche Register über sämmtiche Theile nachliefert, das Werk als geschlossen angesehen werden kann.

Auch fing A. nun wieder an, zur Hallischen Literaturzeitung und andern Zeitschriften Beiträge zu liefern. In den Zeitgenossen sind von ihm die Biographien Königs Wilhelm I, welche auch besonders abgedruckt ist, und des Staatsministers Grafen Görtz zu Regensburg erschienen. Von den Herausgebern der allgemeinen Encyklopädie, Ersch und Gruber zu Halle, ist er zum Mitarbeiter eingeladen worden und hat zu dem auf Ostern 1818 versprochenen ersten Theil bereits mehrere Artikel geliefert. Bei Brockhaus in Leipzig hat er 1817 einen Band historischer Denkwürdigkeiten herausgegeben, wovon mehreres bereits in Marburg ausgearbeitet war. Sie werden vielleicht, besonders die darin enthaltene, mit erläuternden Noten begleitete Sammlung merkwürdiger Briefe aus dem 16. Jahrhundert, fortgesetzt werden. Auch [illegible] A. noch weitere Beiträge zu den Zeitgenossen zu erwarten.

Doch fangen Gebrechen des Alters und körperliche Beschwerden an, ihm Hindernisse und Störungen in den Weg zu legen. Ueber eine andre Hemmung, welche ein feindseliges Geschick seinem Wunsche auch die neuere Oranien-Nassauische Geschichte wenigstens noch zu beginnen, unerwartet und beleidigend entgegenstellt, hat A. selbst in öffentlichen Blättern sich bereits erklärt. Für die eigentliche Landesgeschichte kann er nun freilich nichts mehr thun, und wir hoffen, dass zu deren Vollendung ein anderer weniger angefeindeter Bearbeiter sich finden werde. Dagegen geht er selbst noch mit dem Gedanken um, aus dem Haus- und Familienarchiv, von welchem er für die Dauer nicht verdrängt werden kann, Geschlechtstafeln der mit neuem Glanze wieder aufgeblühten Oranischen Linien des Hauses Nassau in den Niederlanden zu bearbeiten, wenn ihm Leben und Kräfte noch länger verliehen werden sollten. —

Noch ist von A. persönlichen Verhältnissen einiges beizufügen. Als er im Jahre 1803 mit dem Titel eines Geheimeconferenzrathes zu Fuld in Dienste trat, fand der damalige Erbprinz von Oranien für gut, ihn ohne sein Zuthun durch Kaiser Franz II. in den Reichsadelsstand erheben zu lassen. Der Fürst wollte ihm damit einen öffentlichen Beweis der Zufriedenheit mit den in Berlin und Regensburg geleisteten Diensten geben und glaubte dabei, dass in seiner nunmehrigen Bestimmung, besonders am eignen und fremden Höfen der Adel ihm von wesentlichem Nutzen sein könne. Im Jahre 1805 ernannte ihn Wilhelm Friedrich zum wirklichen Geheimerath mit Beilegung des Prädikates Excellenz und verlieh ihm als König der Niederlande 1816 den neugestifteten Ritterorden des Belgischen Löwen. Bei der Regierungsveränderung im Juli 1815 blieb A. im Dienste des Königs als wirklicher Geheimerath und Bevollmächtigter bei Preussen und Nassau zur Bewirkung der völligen Auseinandersetzung wegen der abgetretenen Erblande. Am Reformationsfest 1817 ertheilte ihm die philosophische Facultät zu Marburg die Würde eines Doctors der Philosophie *ob fructuosissimum*, wie sie im Diplome sagt — *quod in perscrutanda historia atque antiquitate patriae maxime collocavit studium, scriptis compluribus comprobatum.*

Bis hierher reichen Johannes von Arnoldi eigne Aufzeichnungen über seinen Lebensgang und seine schriftstellerische Thätigkeiten. Ich habe nur weniges nachzutragen.

Arnoldi war ein ausserordentlich treuer und seinem oranischen Fürsten mit Leib und Seele ergebener Diener: es ist wahrhaft rührend, wenn man in den Zeitgenossen liest, wie er sich von Fulda aufmacht, um seinen Gebieter aufzusuchen, welchen die blutige Welle des Krieges bis an den Niemen warf. Dafür erfreute sich aber A. auch eines Ansehens und Zutrauens bei seinem Fürsten, dessen sich nur wenige Staatsdiener in gleicher Weise damals rühmen durften. Der alte Erbstatt-



halter Wilhelm schrieb ihm, als er aus seinen speciellen Diensten scheiden wollte, um seinem Sohn Wilhelm Friedrich, dem der Vater die ihm in Deutschland zugefallenen Entschädigungen abgetreten hatte, zu dienen: *ce n'est pas sans regret, que je Vous ai cédé à mon Fils. Mai comme Vous pourez lui être utile dans sa nouvelle carriere, je n'ai pas voulu m'y refuser. Je ne veux pas Vous laisser quitter mon service sans Vous donner une marque de mon contentement de Vos services* und legte diesem anerkennenden Handschreiben eine bedeutende Summe ein. Wilhelm Friedrich schrieb ihm den 27. December 1802 in einem Handbillete: ich weiss die Acquisition zu schätzen, die ich für meinen Dienst mache, aber auch das Opfer, welches es Sie kostet. Mein Betragen wird Ihnen — hoffe ich — keine Ursache zu Reue geben. Ich verlange nur ein Versprechen, nämlich, dass mir immer die Wahrheit gesagt wird, wenn sie auch unangenehm zu hören wäre. Und eben wenn sie weniger angenehm ist, habe ich sie zu hören desto mehr nöthig, um mich bei Zeiten vor grösseren Fehlern zu bewahren. — Es konnte da nicht anders sein, als dass Arnoldi auf das schmerzlichste berührt wurde, da die oranische Linie ihre angestammten Lande an die Walramische Linie in Folge des Wiener Friedens abgeben musste. Arnoldi hatte seinem Fürsten gegenüber stets mit dem grössten Freimuth sich aussprechen müssen: er sprach sich mit eben so grossem Freimuth über diesen Völkertausch aus. In der Vorrede zu der 2. Abtheilung des 3. Bandes seines grossen Geschichtswerkes macht er seinem tiefverwundeten Herzen mehrfach Luft. „Eine Begebenheit, die ich bei der frohen Rückkehr ins Vaterland und zu den Jugendfreunden nicht ahnen konnte, hat mich früher, als ich erwarten durfte, des grössten Theiles jener Pflichten erledigt. Von Menschen, von rastlosen Amtsgeschäften hat sie mich unabhängiger gemacht. Aber — kaum erlauben mir die noch nicht abgestumpften schmerzlichen Gefühle den Gedanken auszusprechen — aber mein Vaterland ist durch jenes Ereigniss auch seiner alten Gestalt beraubt; es ist zerrissen, zerstückelt, in Bestandtheile anderer Staaten verwandelt. Seine Stelle unter den besonderen deutschen Fürstenthümern hat es eingebüsst.· Als solches war es Jahrhunderte hindurch geehrt, seiner geringen Ausdehnung ungeachtet; vorzüglich seit Oraniens berühmter Name seinen Fürsten neuen Glanz, neue Vorrechte gab. — Ein treues Volk ist von einem Regentenstamme getrennt worden, dem es, so weit die Geschichte reicht, und selbst während ihm fremdes Joch aufgelegt war, mit ächtem deutschem Sinne anhing, von Fürsten, die es schätzte und liebte, unter deren Zepter es sich vor anderen deutschen Völkern glücklich pries, deren Andenken noch bei späten Enkeln gesegnet sein wird. Es ist einem Fürsten entrissen, der ihm, nach Vertreibung der Tyrannen, durch den Frieden auf Lebenszeit wieder gegeben zu sein schien; von dessen ausgezeichneten

Herrschergaben sich erwarten liess, dass die Spuren der Gewaltthaten, die Folgen siebenjähriger Drangsale, bald ausgetilgt sein, die früheren glücklichen Zeiten wiederkehren würden, einem Fürsten, der unter schweren Mühen und Sorgen für die Bildung eines neuen Staats, für das Glück der zu einem mächtigen Königreiche vereinten Nationen, doch des kleinen theuren Völkchens im entfernten Erblande nicht vergass, mit gleicher Liebe auch für dessen Wohlfahrt väterlich sorgte."

Mit der Zeit fand sich Arnoldi auch mehr in die neuen Verhältnisse und sein bitterer Schmerz machte bald einer stillen Wehmuth Raum. Es war ihm noch ein langer Feierabend gestattet, er starb erst den 2. Dezember 1827.

Arnoldis Schriften sind für die Geschichte der Nassau-Ottonischen Lande von hohem, bleibendem Werthe. Die Darstellung hat manche Mängel, auch fehlen im Ganzen die Durchblicke auf die allgemeinen deutschen Verhältnisse, wie die Hinweisungen auf die in der Geschichte sich verkörpernden und entwickelnden allgemeinen Ideen: seine Werke sind des Stoffes noch nicht genug Herr geworden und mehr eine reiche Materialiensammlung. In dieser Hinsicht nehmen sie aber eine hervorragende Stelle ein und übertreffen bei Weitem Alles, was andere, die nach gleichen Zielen rangen, vor ihm geleistet haben. Seine Nachrichten sind zuverlässig, da er sie aus den letzten Quellen selbst geschöpft hat, und sind reichhaltig, da er keine Mühe und Arbeit gescheut hat, das zu sammeln und zu sichten, von dem sich nur irgend ein Gewinn erwarten liess. Da Arnoldi in seinen eigenen Aufzeichnungen die Titel seiner Hauptschriften verzeichnet hat, bleibt es mir nur noch übrig, auf vereinzelte Arbeiten hinzuweisen, welche er in Zeitschriften veröffentlicht hat und welche ich nicht gern übergehen mag, da sie allesammt dankenswerthe Beiträge zur Geschichte des Landes und seiner Fürsten liefern.

In dem Journal von und für Deutschland, in welches A. eine Topographie der Oranien-Nassauischen Lande 1790 1 St. 445—481, 2 St. 95—124 und 255 ff. und eine Mittheilung über den Fachinger Brunnen (1791, 913—919) schrieb, befindet sich noch von ihm:

Walther Zeisse und die Stadt Weissenburg, ein Beitrag zur Geschichte der Westphälischen Gerichte. 1792, 279—289.

Die Miscellaneen erschienen in Marburg 1798. 8, ebenso die Beiträge zu den deutschen Glossarien 1798 in 8.

In den hessischen Denkwürdigkeiten von Justi und Hartmann stehen im 1. Jahrgang folgende Sachen von Arnoldi:

1) Zur Geschichte der Gefangenschaft Landgraf Philipp des Grossmüthigen zu Hessen. S. 92—111.
2) Besorgnisse dieses Landgrafen wegen der Kriegsrüstungen des Prinzen Wilhelm von Oranien. S. 112—134.
3) Nachrichten von dem Geschlecht der Landgrafen von Hessen, besonders von der Landgräfin Elisabeth, Gemahlin Gr. Johann V zu Nassau. S. 159—168.

In Justi's Vorzeit liess Arnoldi einrücken:

Philipps des letzten Grafen von Katzenelnbogen Pilgerreise nach Aegypten und Palästina im Jahre 1433 und 1434. 1821, 43—74.

In den Zeitgenossen lieferte er:

1) Wilhelm Friedrich von Oranien 2. Bd. 2. Abth. 3—64. Auch besonders.
2) Joh. Eustach Graf von Schlitz, genannt von Görtz. 2. Bd. 4. Abtheilung 123—158.
3) Seine Autobiographie. 3. Bd., 11. Heft 77—140.

In Dippold's und Köthe's Allg. hist. Archiv erschien von A.:

Ueber die Unterhandlungen Karls V. mit den evangelischen Reichsständen in Deutschland 1530—1535. S. 285—338.

cf. Die Autobiographie in den Zeitgenossen, die Vorrede zur Or.-Nass. Geschichte. 3. Bd. 2. Abth. und

Insbesondere Arnoldi's noch ungedruckte Lebensbeschreibung von ihm selbst.
Neuer Nekrolog der Deutschen. 6. Jahrg. Ilmenau 1830 1, 8 ff.

Der Arnsteiner Mönch.

Wenn Vogel in den Annalen (2, 2, 121) sagt: „Immer bleibt es für den gebildeten Nassauer eine werthvolle Frage, wer ist wohl der älteste bekannte Schriftsteller, der im Umfange des jetzigen Herzogthums gelebt hat? Denn die richtige Beantwortung derselben muss unsre specielle Literaturgeschichte eröffnen. So weit nun unsere Forschungen bis jetzt in die dunkelen Räume der Vergangenheit eingedrungen sind, gebühret diese Stelle dem Lebensbeschreiber des Grafen Ludwig von Arnstein. Er lebte und schrieb zu der Zeit, wie er selbst sagt, als die Brüder Heinrich der Reiche und Ruprecht IV. in Nassau regierten, also von 1198 bis 1225", und Friedemann später in den Annalen (4, 413) diese Behauptuug ganz ohne Bedenken wiederholt: so ergibt sich zur Genüge, wie wenig die vorhandenen Quellen und Nachrichten fleissig durchsucht worden sind zum Behufe einer Nassauischen Schriftstellergeschichte. Der Arnsteiner Mönch nimmt durchaus nicht die erste Stelle unter den nachweisbaren Nassauischen Schriftstellern ein: eine ganze Reihe ist ihm schon vorausgegangen, Geschichtsschreiber, Dichter und theologische Schriftsteller. Ich erinnere bloss an die Namen, welche ich in dem vorletzten und dem gegenwärtigen Hefte der Annalen, an's



Licht hervorgezogen habe, an Dodechin, Emicho und Egbert, um von andern zu schweigen.

Wie dieser Arnsteiner Mönch, der das Leben des letzten Grafen Ludwig von Arnstein, der den Stammsitz seines erlauchten Hauses in ein Prämonstratenser Kloster verwandelte, beschrieben hat, eigentlich geheissen hat, ist und wird verborgen bleiben. Der Regierungsrath Eberhard zu Dillenburg, welcher sich mit dem Gedanken trug, diese Lebensbeschreibung seiner Zeit dem Druck zu übergeben und in den Marburger Anzeigen 1766 Nr. 4—6 einen darauf vorbereitenden Aufsatz von Graf Ludwig dem letzten zu Arnstein, und dem Einrich veröffentlichte, sprach die Vermuthung aus, dass er Lunandus geheissen habe, da die Handschrift dieser Biographie „Aehnlichkeit“ habe mit der Handschrift, welche die Einrichtung zu einem Jahrbuche gemacht hat und darin sich als Zusatz von fremder Hand die Worte finden: *hoc anno ICLCXXII scriptus est iste liber a quodam fratre nostro nomine Luuando.* Dieser Anfang zu einem Arnsteiner Jahrbuche ist nun aber in dem Archiv nicht mehr aufzufinden —. ein Vergleich ist also nicht möglich: anderer Seits würde auch eine Aehnlichkeit beider Handschriften noch nicht beweisen, dass Lunandus auch Verfasser jener Lebensbeschreibung sei — es wäre ja ebenso gut möglich, dass er nur Abschreiber gewesen und dass die Originalhandschrift verkommen ist. Ausserdem wird auch von Friedemann (l. c. S. 415) über den Namen Lunandus, aus dem Wenck und Vogel gleich Luwand gemacht haben, nicht ohne Grund die Vermuthung aufgestellt, dass Luuandus Druckfehler sei und eigentlich Lunandus zu lesen ist, welcher Name in dem Altdeutschen als Personenname nicht so selten vorkommt.

Das Werk des unbekannten Arnsteiner Mönches, denn er bezeichnet sich selbst in der Schrift als Bruder dieses Klosters, ist in zwei Sprachen vorhanden, lateinisch und deutsch in einer Anzahl verschiedener Handschriften. Die werthvollste lateinische Handschrift befindet sich in dem Archive zu Idstein und gehört zu dessen grössten Schätzen. Sie besteht aus 3 grossen Pergamentblättern, welche an die 3 inneren Seiten eines mit 2 Flügelthüren versehenen hölzernen Schreines sorgfältig aufgeklebt sind: auf den äusseren Seiten der Flügelthüren befinden sich die Bildnisse des Grafen Ludwig und seiner Gemahlin Guda aufgemalt: das Bild des Grafen ist bis fast auf die Füsse verwischt und abgerieben, das Bild seiner Gemahlin ist noch wohlerhalten. Der Schrein scheint in der Arnsteiner Kirche die Stelle eines Altarbildes vertreten zu haben. Diese Handschrift der *vita Ludovici, comitis et fundatoris in Arinstein,* ist aber nach Friedemanns (l. c. S. 414) wie nach Schliephakes Urtheil (Geschichte von Nassau, I, 156) nicht gleichzeitig, sondern merklich später. Ausser dieser Handschrift besitzt das Archiv noch eine zweite lateinische

Handschrift der *gesta Ludovici.* In dem Auslande befinden sich auch Handschriften der lateinischen Lebensbeschreibung, Pertz fand 1827 in dem britischen Museum unter den Harleian Manuscripts ein *opusculum gestorum Ludovici comitis Arinstein fundatoris nostri* mit der Inschrift *Liber S. Marie Virg. et S. Nicolai in Arinsteyn a. 1464* und eine andere Handschrift an demselben Orte 1844. Auch in dem Archive zu Brüssel unter den Akten der Bollandisten befindet sich eine lateinische *vita.* In dem Archive zu Idstein liegt weiter noch eine deutsche Handschrift der Lebensbeschreibung, welche nach Schliephake aus dem 14. Jahrhunderte stammen mag, nach Vogel das Gepräge des 13. Jahrhunderts trägt.

Diese letztere Handschrift hat Vogel in den Annalen 2, 2, 123 ff. abdrucken lassen. Die lateinische Lebensbeschreibung ist nach der ersten aufgeführten Handschrift mehrfach herausgegeben, so in

1) Pagii bibliotheca ordinis Praemonstratensis. Par. 1640.
   Diese Ausgabe ist aber unvollständig und fehlerhaft.
2) Chr. Broweri Sidera illustrium et sanctorum virorum, qui Germaniam ornarunt. Mogunt. 1660. 4.
3) C. L. Hugonis sacrae antiquitatis monumenta historica, diplomatica, notis illustrata. in oppido Sct. Deodati 1731. Im 2. Theile.
4) Honthemii Prodromus historiae Trevirensis. tom. 1. fol.
   Nicht vollständig.
5) I. M. Kremer Origenes Nassoicae. tom. 2. 4.

Friedemann hat in dem angeführten Annalenband S. 420 ff. Proben gegeben, wie die verschiedenen Drucke zu der lateinischen Originalhandschrift sich verhalten:

Welcher von beiden Texten, der lateinische oder deutsche, verdient nun den Vorzug? Vogel (Ann. 2, 2, 123) spricht sich nicht entschieden über diese Frage aus. Er behauptet, das Deutsche sei nicht Uebersetzung des Lateinischen, das letztere sei hie und da erweitert und interpolirt. Dass das Deutsche die Urschrift sei, dagegen streite wenigstens nicht die Sprache, das einzig anwendbare Criterium. In der Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 203 erklärt er ohne weiteres das deutsche Leben, weil es einfacher sei als das lateinische, für das ursprüngliche. Vogel hat aber mit seiner Bestimmung des Verhältnisses beider Biographien kein Glück gemacht: Friedemann und Schliephake halten die lateinisehe Redaction für das Original. Wir stimmen diesen letzten zu: die deutsche Redaction verräth sich selbst als eine Uebersetzung und volksthümliche Bearbeitung des lateinischen Textes. Vogel sah sich schon genöthigt zuzugeben, dass mehrere offenbare historische Verstösse in ihr vorkommen, er bemerkt dieselben unter dem Text und verbessert sie nach der lateinischen *vita:* er will aber diese Verstösse nicht dem Verfasser, sondern dem späteren Abschreiber zur Last legen.



Wenn sich am Ende auch das deutsche saye als ein Versehen aus dem lat. *sala* erklären lässt, so hat es doch grosse Schwierigkeiten die Verwechslung des Herzogs Friedrich von Schwaben mit seinem Vater, dem Kaiser und des *Metensis* mit Mentze auf Rechnung eines flüchtigen Abschreibers zu setzen. Das sieht doch so aus, als ob es in dem deutschen Originale schon gestanden habe: hiezu kommen nun aber noch offenbare Uebersetzungsfehler. Im deutschen Text (Ann. 2, 2, 141) steht: vnd verscheydt des nuwen maendes in dem achten dage: was ist der neue Monat? Der lateinische Text gibt hier allein Licht; da heisst es: *VIII Kal. Novembr.* — der deutsche Uebersetzer hat sich das Lateinische nicht genau angesehen, *Novembr.* las er = *novi mensis* und aus dem *VIII Kal.* machte er *VIII die.* Eine ähnliche Leichtfertigkeit findet sich weiter vorne: vnd eyn olenbaumgen was eyn eyrber gotforchtyg geystlych man der was geweyst eyn scolaster: (2, 2, 131), im lateinischen steht: *erat inter eos recolendae memoriae vir!* Weiteres siehe bei Schliephake am angeführten Orte, bei Vogel und Friedemann in den angezogenen Annalenheften.

Eberhard Artopaeus.

In Herborn geboren, erhielt er dort 1573 auch seine erste Anstellung als Diakonus; nachdem er sich hinlänglich bewährt hatte, wurde er im Januar des folgenden Jahres zu Siegen geprüft und ordinirt. 1576 kam er in das Hadamarische nach Lahr als Prediger: er that sich so sehr hervor, dass er er in der Grafschaft zum Inspector schon vor 1593 ernannt wurde. In seinem Alter wurden ihm die Inspectionsgeschäfte abgenommen und ihm in seinem Schwiegersohne Philipp Salbach ein Adjunkt im Pfarramt beigegeben. Auch er erhielt bei der durch den Grafen Johann Ludwig im Hadamarischen 1630 eingeführten katholisehen Contrereformation seinen Abschied, obschon er 88 Jahre alt und ganz blind war: und soll dem ins Pfarrhaus einziehenden Jesuiten gesagt haben, wenn du ein Diener Jesu Christi bist, so sollst du mein Lehrer sein, ich weigere mich nicht, in diesem abgängigen Alter dein Schüler zu sein.

Ich habe den Titel von einer Schrift dieses Mannes gefunden, habe

sie selbst aber noch nicht zu Gesicht bekommen, weiss auch nicht, ob dieselbe sein einziges Werk ist.

Cura valetudinis 1617.

cf. Steubing, Topographie der Stadt Herborn. S. 185.
Wagner, Regentenfamilie von Nassau und Hadamar 1, 276 und 2, 158.
Notizen.

(Wir haben hier den Anfang einer Geschichte der nassauischen Schriftsteller bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts mitgetheilt und werden, wenn diese Probe Beifall findet, in der Folge mehr publiciren. D. Red.)

1.



3.





5.

Zu J. B

Die Rheinübergänge

mskunde u. Geschichtsforschung X.



er:

r Römer bei Mainz.

Die Rheinübergänge der Römer bei Mainz.

Von

Prof. **Dr. J. Becker**

in Frankfurt a. M.

I.

Drei thatsächliche Veranlassungen, in welche sich Alterthum, Mittelalter und Neuzeit gleichmässig theilen, haben in der jüngsten Zeit wiederum eine erneute Durchforschung der im Ganzen spärlichen und zumeist unbestimmten Notizen angeregt, die uns von Uebergängen und Ueberbrückungen des Rheinstroms bei Mainz in Römischer Zeit überkommen sind. Diese Veranlassungen waren folgende: zuvörderst die Auffindung einer Bleimedaille in der Saone bei Lyon, auf welcher die mit Namen bezeichneten Castelle Mogontiacum (Mainz) und Castellum (Castel) durch eine Brücke über den als FL RENVS bezeichneten Strom mit einander verbunden dargestellt sind, zugleich mit den Bildern zweier Imperatoren, in denen man Diocletian und Maximian mit gutem Grunde erkannt hat; [1]) sodann die erneute Untersuchung der in dem Rheinbette bei Mainz annoch vorhandenen Reste von Pfeilern einer von Karl dem Grossen daselbst erbauten Brücke, welche man lange Zeit irrthümlich für ein Römerwerk hielt; [2]) endlich die Erbauung der neuen Eisenbahnbrücke oberhalb Mainz, bei deren Vollendung ein Rückblick auf die Rheinüberbrückungen der Römischen Zeit und des Mittelalters bei Mainz nahe gelegt wurde. [3]) Zu bedauern bleibt aber, dass die bei vorstehenden Anlässen erneute Prüfung der zumeist vereinzelten und in entlegenen Quellen zerstreuten Nachrichten von Rheinübergängen der Römer bei

---

[1]) Vgl. *Revue numismatique publ. par J. de Wette et Adrien de Longperier, nouvelle serie, tome septieme, Paris 1862, p. 426—431* u. Annal. IX S. 148 ff. Taf. I n. 1.

[2]) Vgl. Schaab Die Bundesfestung Mainz S. 64; Abbildungen von Mainzer Alterthümern VI S. 1—16; Zeitschrift für christliche Archäologie von Quast und Otte I S. 42 f., II, 3 S. 134; Zeitschrift des Mainzer Alterthumsvereins II S. 75 ff.

[3]) Vgl. K. K. im Feuilleton der Neuen Frankfurter Zeitung 1862 N. 295—298.

Mainz über die bisher ermittelten, zum Theile ganz unrichtigen Resultate, welche in der Regel einer dem andern nachschrieb, nicht hinausgekommen ist, weil sie weder auf eine möglichst vollständige Zusammenstellung, noch auch auf eine kritische Sichtung und Bearbeitung des Materiales begründet war. Da nun aber die Uebergänge und Ueberbrückungen des Rheins bei Mainz einerseits nur einen Theil der Ueberschreitungen dieses Stromes in Römischer Zeit überhaupt bilden, andererseits auch mit den kriegerischen Ereignissen jener Periode und den dabei stattgehabten ohne Zweifel zahlreichen Flussübergängen im genauesten Zusammenhange stehen, so muss es der römisch-germanischen Kriegsgeschichte der Rheinlande überlassen bleiben, diese Seite der kriegerischen Thätigkeit im Grossen und Ganzen zu behandeln, für unseren Zweck aber wird es genügen, auf jene übrigen Flussübergänge und Ueberbrückungen nur in so weit Bezug zu nehmen, als es zur Gewinnung einer gemeinsamen Grundlage der Betrachtung, wie auch zur Vergleichung analoger Momente nothwendig und erspieslich ist.

Die Verschiedenheit der Culturzustände der beiden Feinde, welche sich Jahrhunderte lang am Rheine einander gegenüberstanden, war zu gross und durchgreifend, als dass sie nicht auch in der Kriegführung und Waffenkunde hervorgetreten und zur Geltung gekommen wäre. Wie in der Kampfesweise, Schlachtstellung und gesammten Kriegsleitung, so macht sich dieser Unterschied besonders auch in der Art des Flussüberganges bemerklich, bei welchem die Germanen die primitive, einfach-natürliche Weise von Barbaren bis in die spätesten Zeiten festhielten. Gleichwie sie in der Belagerungskunst ohne Erfahrung waren und daher meistens keine namhaften Erfolge erzielten, so behielten sie auch bei ihren unzähligen, oft für sie selbst so verderblichen Einfällen nach Gallien die alte Weise, den Strom zu überschreiten, bei, durch welche freilich insbesondere eine Sicherstellung des Rückzuges fast unmöglich wurde. Diese alte Weise des Stromübergangs bestand einestheils in der Verwendung von Fahrzeugen verschiedener Art, anderntheils im Schwimmen [4]) oder zur Winterszeit in der Benutzung des

[4]) Ohne Zweifel sind schon in uralter Zeit die Belgen (Caes. b. g. II, 4), später die Sueben Ariovists (I, 31), mit Weibern, Kindern und ihrer gesammten Habe mittels Fahrzeugen über den Rhein geführt worden (*traducti*); die heimathlosen Tenkterer und Usipeter bedienten sich zu gleichem Zwecke (IV, 5) der schlau erlisteten Fahrzeuge der Menapier; gleicher Weise wagen es die Sugambrer auf Schiffen und Flössen *(navibus ratibusque)* unterhalb Caesar's Bockbrücke über den Rhein zu setzen (VI, 35), und auf ihren Fahrzeugen wird auch die Reiterei der Tenkterer und Usipeter in's Sugambrerland entkommen sein, welches sich bis an den Rhein erstreckte *(proximi Rheno sunt: VI, 35)*. Weniger glücklich als diese germanischen Reiter war Ariovists geschlagenes Heer, welches in jäher Flucht an den Rhein getrieben theils durch Schwimmen, theils mittels zufällig aufgefundener Kähne,



wie Ariovist selbst, sich hinüber zu retten suchte, dabei aber in Ermangelung aller und jeder jenseitigen Beihülfe namhafte Verluste erlitt, welche die vorsichtigen Sueben am Mittelrheine, den Ausgang der Dinge auf dem rechten Flussufer abwartend, sich ferne zu halten wussten (vgl. I, 37 u. 54). Beider Arten den Strom zu überschreiten bedienten sich die Helvetier einestheils wohl bei ihren zahlreichen Einfällen in das benachbarte germanische Land, anderntheils bei ihrem Auszuge. Den Germanen gegenüber, welche sich auch ihrerseits derselben Mittel bei ihren Einfällen in das Helvetierland bedient haben werden, war diese Art der Kampfführung immerhin schwierig und gefahrvoll genug, um das streitlustige Volk mit Unmuth zu erfüllen (*minus facile finitimis bellum inferre*: ebend. I, 2). Bei dem Versuche (ebend. I, 8) eines Rheinüberganges unweit Genf verlegen sie sich theils auf's Durchwaten und Schwimmen, theils auf's Uebersetzen mittels Kähnen. In gleicher Weise verbinden sie Kähne *(lintres)* und Flösse *(rates)* zu grösseren Transportfähren zum Uebergange über die Saone, brauchen aber dazu 20 volle Tage, während Caesar zu ihrer grossen Ueberraschung seine Schiffbrücke in einem Tage schlagen lässt: ein glänzendes Beispiel barbarischer Unbeholfenheit gegenüber der Ueberlegenheit römischer Technik. Dieselbe allgemeine barbarische Weise Ströme auch bei kriegerischen Unternehmungen mittels Fahrzeugen zu überschreiten, erhellt besonders deutlich auch aus dem Anerbieten der römerfreundlichen Ubier (ebend. IV, 4, 16), welche den Caesar gegen die Bedrängung der umwohnenden Stammesgenossen auf das rechte Rheinufer hinüberriefen und zahlreiche Schiffe zur Ueberführung seines Heeres zu stellen sich erbieten. Aber auch hier zeigt Caesar die ganze stolze und selbstbewusste Ueberlegenheit römischer Gravität und Strategie im Gegensatz zu barbarischer Unbildung. Da ihm nämlich diese Art des Flussüberganges weder hinlängliche Sicherheit für sein Heer bot, noch mit seiner und des römischen Volkes Würde vereinbarlich erschien, so wollte er den breiten, tiefen und reissenden Strom lieber zu überbrücken versuchen oder überhaupt nicht über denselben gehen (ebend. IV, 16 u. 17). — Neben der Art mittels Fahrzeugen einen Strom zu überschreiten, hat nun aber, wie schon angedeutet, weiter die barbarische Abhärtung der Leiber auch in dem Durchschwimmen und in dem Durchwaten des Wassers an seichten Stellen (Furten, *vada*) Mittel besessen, den gleichen Zweck zu erreichen. Einen glänzenden Beleg dazu überliefert Cassius Dio 60, 20, indem er eine Episode aus dem britannischen Kriege des Jahres 43 n. Chr. also erzählt: „als aber das Heer an einen Fluss gekommen war, von dem die Barbaren glaubten, die Römer würden ihn ohne Brücke nicht überschreiten können und desshalb am jenseitigen Ufer ohne alle Vorsicht lagerten, so schickte der Legat Aulus Plautius Germanen aus, deren Sitte es war, mit Leichtigkeit auch durch die reissendsten Ströme sammt ihren Waffen zu schwimmen. Diese griffen den Feind wider Erwarten an!" Für die Rheinübergänge der Germanen bestätigt diese barbarische Sitte zuvörderst Tacitus (Hist. IV, 12) indem er von den Batavern berichtet: ***erat et domi delectus eques praecipuo nandi studio arma equosque retinens integris turmis Rhenum perrumpere***, sodann auch Plinius (panegyr. Traian. c. 82) bei Vergleichung der Zeiten des Domitian, in welchen Donau und Rhein Roms Schande getragen hätten unter den Augen der Germanen, welche jene beiden Ströme, die bald vom Froste starreten oder über die Felder sich ergössen, nun aber wieder vom Eise befreit seien, mit ihren Kähnen befühlen oder mit ihren Armeen durchschwömmen. —

E i s e s der Grenzströme.[5]) Auf solche Weise bewerkstelligten ohne Zweifel schon in alten Zeiten die Belgen, zur Zeit Cäsars sodann die Sueben,

Dass man überdiess zum D u r c h s c h w i m m e n seichtere Stellen aufsuchte, insbesondere aber auch die F u r t e n zum D u r c h w a t e n zu ermitteln und zu benützen strebte, ist begreiflich und durch vorliegende Fälle bestätigt: die Helvetier spürten bei der versuchten Erzwingung des Rhoneüberganges die *vada* auf; ein Alamanne zeigte den unter Kaiser Constantius am Oberrheine stehenden Römern eine Furt zum Uebergange. Daher war der hohe oder niedrige Wasserstand für die Anwohner stets eine ebenso wichtige Angelegenheit im Sommer, wie der Eisgang im Winter. Diese Anschauung spricht der Panegyriker Mamertinus (panegyr. Maximian. c. 7) also aus: Die Natur (sagt er) scheine diesen Strom (Rhein) absichtlich so geleitet zu haben, damit er als Schutzlinie diene, um die wilden Völkerschaften abzuhalten. Jeder habe sich früher zu dieser Schutzgrenzlinie Galliens Glück gewünscht Den grössten Schrecken errege immer eine trockene Jahreszeit wegen Abnahme des Wassers im Strombette, dagegen hätten starke Regengüsse immer die grösste Freude verbreitet, weil mit der Wassermasse auch die Sicherheit des Landes gewachsen sei. — Dass die Germanen viele F a h r z e u g e (Flösse und ausgehöhlte Baumstämme als Kähne) auf dem R h e i n e gehabt, bezeugt Caesar weiter a. a. O. III, 11; VI, 35, wie auch Vell. Pal. II, 107 und Plin. N. H. XVI, 36. 76. Ihre Gewandtheit als S c h w i m m e r hebt Tacitus auch hist. III, 17; V. 14 und Ann. II, 21 hervor und ganz besonders auch für die späteren Zeiten. Herodian Hist. VII, 2, 12: εἰσὶ δὲ καὶ πρὸς τὸ ν ή χ ε σ θ α ι ἐγγεγυμνασμένοι ἅτε μόνῳ λουτρῷ τοῖς ποταμοῖς χρώμενοι: vgl. Huschberg Gesch. der Allemannen und und Franken, (Sulzbach 1840, 8) S. 167.

5) In gleicher wildbarbarischer Weise, wie das Schwimmen benutzten die Germanen zu ihren Einfällen auf das linke Rheinufer auch die natürliche Brücke, welche das E i s sicherlich nicht selten über den Rhein bildete. H e r o d i a n (hist. VI, 7) hebt als besondere Eigenheit der Donau und des Rheines hervor, dass sie im Sommer wegen ihrer Breite und Tiefe schiffbar seien, im Winter, vom Frost gebunden, wie Felder von den Hufen der Rosse und den Füssen der Menschen betreten und überschritten würden. Als unter der Regierung des Domitian (81—96 n. Chr.) L. Antonius, der Präses von Obergermanien, die Fahne des Aufruhrs, wahrscheinlich zu Mogontiacum, erhob, wurden die von ihm zu Hülfe gerufenen überrheinischen Germanen nur durch den plötzlichen Aufgang des R h e i n e i s e s zurückgehalten, wie Sueton Domit. c. 6. berichtet. Wohlbekannt sind aus der späteren Kaiserzeit die öfteren Uebergänge der A l a m a n n e n über das Eis des Rheines, wie im Winter des Jahres 298, als Constantius Chlorus über Gallien gesetzt war (Rospatt die Vertheidigungskriege der Römer am Rhein S. 10); aus derselben Zeit erwähnt Eumenius panegyr. Contant. VI, 6, 3 die Gefangennehmung einer ungeheuren Menge von Germanen aus verschiedenen Völkern, welche sich einer Insel auf dem zugefrornen Rheine bemächtigt hatten, durch dessen plötzlichen Aufbruch aber abgeschnitten und durch die Rheinflotille umzingelt zu Gefangenen gemacht wurden: vgl. v. Wietersheim Gesch. d. Völkerw. III S. 64. Ebenso hinderte Julian im Jahre 357 eingebrochene Franken mit Erfolg am Rückzuge über die **M a a s**, indem er Schiffe durch Soldaten hin- und herfahren und die Eiskruste zerstören liess. Ammian Marcellin XVII. 2, 3 berichtet darüber: ***tunc solertissimus Caesar ne observata nocte illuni, barbari gelu vinctum amnem***



die Sugambrer, Tenkterer und Usipeter, sowie die Helvetier, später die Alamannen und Franken ihre Rheinübergänge. Nicht anders hat endlich ohne Zweifel auch das aus Chatten, Usipetern und Mattiaken gemischte Heer den Rhein überschritten, welches aus Anlass des Batavischen Aufstandes im Jahre 70 n. Chr. Mogontiacum (Mainz) belagerte, die Umgegend plünderte und nicht ohne namhaften Verlust, wie es scheint, auf demselben Wege und auf dieselbe Art seinen Rückzug nahm. Es war dieses, so viel bekannt, der erste Rheinübergang barbarischer Anwohner bei Mainz, von dem die Geschichte berichtet. [6])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Römer mit Rücksicht auf diese zahlreichen Rheinübergänge und Einfälle der Germanen bei der Besitzergreifung des linken Rheinufers vor allem darauf bedacht sein mussten, durch eine möglichst starke Sicherstellung und möglichst scharfe Ueberwachung der ganzen Rheinuferlinie der uralten und darum sicherlich ausgebildeten Praxis jener meistens plötzlichen Einfälle über den Grenzstrom nach Gallien herein mit Erfolg entgegenzutreten, wenn sie anders eine dauernde Unterwerfung der linksrheinischen Germanen und des übrigen Galliens, sowie eine friedliche Entwicklung Römischer Cultur in diesen Ländern erzielen wollten. Diese allseitige Sicherstellung der ganzen Rheinlinie entwickelte sich nach und nach in natürlichem Fortschritte zu einem ausgebildeten Grenzvertheidigungssysteme, bei welchem die Mittel und Anstalten der Defensive am Land mit denen auf dem Flusse selbst zusammenzuwirken bestimmt waren.

(Mosam) pervaderent, quotidie a sole in vesperam flexo adusque lucis principium, lusoriis navibus discurrere flumen ultro citroque milites ordinaret, ut, crustis pruinarum diffractis, nullus ad erumpendum quopiam facile perveniret. Im Januar 366 ging die Alamannische Hauptmacht in drei grossen Abtheilungen über den zugefrornen Rhein nach Ammian Marcellin XVII, 1, 2; im Februar 378 ebenso die alamannischen Lentienser nach Ammian Marcellin XXXI, 10, 4: *Lentienses — Rhenum gelu pervium pruinis Februario mense tendentes:* vgl. Richter das weströmische Reich besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II und Maximus (Berlin 1865) S. 259 und 478.

[6]) Vgl. Tacit. Hist. IV. 36. Da es den überrheinischen Feinden bei ihrem Raubzuge sicherlich nur allein auf den raschen Ueberfall und die Ausplünderung von Mogontiacum selbst ankam, nicht aber angenommen werden kann, dass sie auch die Vorwerke dieser Festung, die Standlager der Legionen bei Wiesbaden und Castel, gleichfalls zuvor überrumpelt haben, wenn sie auch in Folge des Batavischen Aufstandes und der allgemeinen damaligen Verwirrung schutzloser als sonst waren; so muss der Rheinübergang etwas unterhalb Mogontiacum im heutigen Rheingaue stattgefunden haben, obgleich die Eindringlinge an der Ueberfahrtsstelle bei Castellum Mattiacorum (Castel) jedenfalls mehr Fahrzeuge zum Uebersetzen vorgefunden hätten. In ähnlicher Weise ist sicherlich auch der Ueberfall von Mogontiacum durch den Alamannischen Fürsten Rando i. J. 368 ausgeführt worden: vgl. Ammian Marcellin XXVII, 10, 1.

Dieses ohne Zweifel schon von dem älteren Drusus bei seiner Berufung an den Rhein in seinen Grundzügen festgestellte Vertheidigungssystem begriff zuvörderst die Anlage einer Reihe fester Standlager der an den Rhein beorderten Legionen, *castra legionum*, [7]) welche für immer den Kern der ganzen Vertheidigung bilden und sowohl die Stützpunkte weiterer Defensiv- oder, wenn nöthig, Offensivmassregeln als auch die Anhalts- und Mittelpuncte zur Entwicklung bürgerlichen Gemeinwesens werden sollten. Die auf Augustus Wunsch von Drusus und seinen Nachfolgern bewirkte Ausdehnung der Römischen Herrschaft über Germanien und die Vorschiebung der Reichsgrenze bis zur Elbe [8]) hin, liess die anfängliche Bedeutung dieser *castra legionum* zeitweise etwas zurücktreten, bis die Varianische Niederlage (9 n. Chr.) und der völlige und dauernde Verlust Germaniens am rechten Ufer des Niederrheins ihnen die von Drusus beabsichtigte Aufgabe wiederum stellte. Augustus, nunmehr an der Bezwingung Germaniens verzweifelnd, sah sich auf die Defensive zu beschränken gezwungen, wie man auch aus Tacitus [9]) ersieht, laut welchem der Kaiser gemeint habe, Germanien könne durch das feste Standlager bei Vetera [10]) allein, als einer Art von Zwingburg, im Zaume gehalten werden. Die von Augustus nach der Varianischen Niederlage zum Theil mit gewaltsamen Mitteln ausgehobenen und unter seinem Stiefsohne Tiberius an den Rhein entsendeten Truppen hatten vor allem die Aufgabe, die durch den blutigen Untergang dreier Legionen entblösste Rheingrenze gegen den befürchteten Einbruch der Germanen sicher zu stellen. Da letztere bekanntlich dazu keine Anstalten machten, sich vielmehr nur auf die Zerstörung aller Römischen Standlager und Castelle in dem rechtsrheinischen Germanien beschränkten, so begnügte sich auch Tiberius alsbald mit der Beobachtung der Germanen und der Ueberwachung der Rheinufer, um jedem etwaigen Einfallsversuche entgegentreten zu können. Dieser Sachlage entspricht vollkommen die

---

[7]) Vgl. Bonner Jahrb. XLII S. 50 und 54; Freudenberg Urkundenbuch des Röm. Bonn. S. 32. Plin. Nat. Hist. IV, 37, 122.

[8]) Brambach im Rhein. Mus. N. F. XX p. 603 sq.

[9]) Hist. IV, 23.

[10]) Dass der Namen Vetera nichts mit dem lat. ***vetus*** (alt) gemein habe, sondern mit dem holländischen bat, bet zusammenhänge, hat C. Ch. C. Völcker der Freiheitskampf der Bataver I S. 41 f. hervorgehoben und A. Dederich (Bonner Jahrb. XXXIV S. 280) hat ihm beigestimmt: ***Vetera castra*** ist das „batavische Lager" d. h. das der Grenze der Bataver nahe gelegene Lager des Augustus. Schon die Art wie Tacit. Ann. I, 45, (vgl. Hist. IV, 35, 57, 58, 61): sich ausdrückt: ***loco Vetera nomen est,*** deutet darauf hin, dass er nicht im Entferntesten an eine Ableitung des Namens aus dem Lateinischen dachte: vielmehr zeigt die Bezeichnung als ***Vetera castra*** (Hist. IV, 21 und V, 14), dass Tacitus es in derselben Weise gebraucht, wie ***Bonnensia castra*** (Hist. IV, 62 vgl. 20).

Nachricht des Sueton,[11]) dass Augustus sich der aus den Freigelassenen ausgehobenen Soldaten unter anderen auch zum Schutze des Rheinufers bedient habe. Bleibt es auch sehr zweifelhaft, ob mit dieser Verwendung der nur aus Noth zum Soldatendienste ausgehobenen Freigelassenen die Errichtung und Aufstellung einer förmlichen Rheinuferwache, wie Mone[12]) meint, von Augustus angeordnet worden sei, so ist doch kaum zu zweifeln, dass eine solche Ueberwachung des Rheinufers bald schon, sei es noch unter Augustus, sei es unter seinem Nachfolger aufgestellt worden ist. Offenbar war dieselbe in der Weise eingerichtet, dass eine Reihe kleinerer Uferwachtstationen eine fortlaufende Kette zwischen den vorerwähnten grösseren Standlagern der Legionen bildete, um von jedem Puncte aus einen etwaigen Einbruch des überrheinischen Feindes sofort auf der ganzen Linie durch Allarmzeichen signalisieren zu können. Nicht zu verkennende Spuren dieser Einrichtung scheinen uns aus der Zeit des Batavischen Aufstandes vorzuliegen. Zuvörderst bezeichnet Tacitus[13]) den abtrünnigen Julius Tutor als „*ripae Rheni a Vitellio praefectus*", welche Function auf die Existenz eines obersten Beamten für eine Rheinuferwache hinweiset und nicht so ohne Weiteres von Fr. Ritter[14]) als gleichbedeutend mit „*classi Germanicae praefectus*" genommen werden durfte. Gleichzeitig berichtet Tacitus[15]) aber auch weiter, dass man aus Anlass des Batavischen Aufstandes römischerseits bei eingetretenem niederem Wasserstande des Rheins dem ganzen Ufer entlang Wachtposten aufgestellt habe, um einen Uebergang der Germanen durch die Furten des Stromes zu verhindern: es war diese Vorsichtsmassregel ohne Zweifel nur eine ausserordentliche, durch den augenblicklichen Stromwasserstand veranlasste Verstärkung der gewöhnlichen Uferbewachung. Eine weitere Spur von letzterer ist unseres Erachtens auch in jenen bemerkenswerthen Unterhandlungen erhalten, in welchen die Tenkterer bei Gelegenheit desselben vorerwähnten Aufstandes die mit Römischen Colonisten zu einer Bürgerschaft in der *Colonia Agrippinensium* verschmolzenen vormaligen Ubier auf die Seite des *Julius Civilis* und der Germanen hinüber zu ziehen versuchten.[16]) Die Tenkterer klagen bei dieser Veranlassung die Römer

[11]) Octav. c. 25: ***libertino milite ..... bis usus est: semel ad praesidium coloniarum, Illyricum contingentium, iterum ad tutelam ripae Rheni fluminis.***

[12]) Urgeschichte des Badischen Landes I S. 249, daher Mone auch eine Erneuerung dieser Uferwache um 367 durch Valentinian I annimmt: vgl. I. 9 cod. theod. 7, 1: quibus Rheni est mandata custodia.

[13]) Hist. IV, 55.

[14]) Bonner Jahrb. XXXVII S. 7.

[15]) Hist. IV, 26: ***dispositae per omnem ripam Rheni stationes quae Germanas arcerent.***

[16]) Hist. IV, 63 u. 64.

an, dass sie Flüsse und Länder und gewissermassen den Himmel selbst unter Verschluss halten, so dass sie gegenseitigen Verkehr und Zusammenkünfte hemmten, und man nur unbewaffnet und fast nackt unter Bewachung *(sub custode)* und gegen Bezahlung zusammentreten könne. Desshalb rathen sie den Agrippinensern weiterhin, diesen Verschluss von Erde und Himmel, die festen Mauern der Colonialstadt, niederzureissen als Bollwerk der Knechtschaft und verlangen, dass es jenen und ihnen freistehe, wiederum beide Ufer zu bewohnen, wie ihre Vorfahren. Man ersieht hieraus leicht, dass die Germanen nur unbewaffnet und nur unter Begleitung von Römischen Soldaten die Colonialstadt betreten durften. Dass es die Ueberwachung des Flussüberganges ist, auf welche die Tenkterer anspielen, erhellt klar aus der Rückäusserung der Agrippinienser, welche die Niederreissung der Mauern zwar ablehnen, die Aufhebung der Zölle und Handelsabgaben aber zuzugestehen sich bereit erklären und ebenso bezüglich des Verkehrs zwischen den beiden Ufern sich dahin aussprechen, dass der Uebergang über den Fluss unbewacht bleiben solle; doch müsse er bei Tage und ohne Waffen stattfinden, bis das neue junge Recht durch Gewohnheit zum Brauche der Vorzeit werde. [17]) Mit den Besatzungen der festen Standlager und der auf sie sich stützenden Uferstationen cooperirte weiter aber als drittes Moment der Defensive die unter dem Namen der *classis Germanica* durch Inschriften wohl beglaubigte Rheinflotte, deren Aufstellung wohl schon in die erste Kaiserzeit zurückgeht. Sie diente offenbar einestheils zum Schutze des friedlichen Verkehres wie der Schifffahrt und zur Verbindung der am Ufer angelegten Legionsstandlager, anderntheils war sie zur Mitüberwachung des Stromes und zur Deckung der Rheinübergänge Römischer Heere bestimmt, zu welchen sie ohne Zweifel den zu Schiffbrücken erforderlichen Bedarf an kleineren Fahrzeugen und Holzmaterial lieferte. [18])

[17]) Hist. IV, 64: ***sint transitus incustoditis, sed diurni et inermes, donec nova et recentia iura in vetustatem consuetudine vertantur.*** Im Uebrigen ersieht man aus dem Inhalte dieser Verhandlungen und aus den Worten des Tacitus im Anfange von c. 63: Tencteri Rheno discreta gens, dass diese überrheinische Völkerschaft sich damals mit ihrem Gebiete bis Colonia Agrippinensium gegenüber erstreckte.

[18]) Ueber diese Rheinflotte vgl. Fr. Ritter in Bonner Jahrb. XXXVII S. 1 ff. und Bonn in den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestehens S. 6 ff. Hauptzeugnisse für die Existenz einer Rheinflotte sind die Inschriften: vgl. Becker-Marquardt Hdbch. Röm. Alterth. III, 2 S. 406 f. Die übrigen Aufstellungen Ritters bezüglich der Zeit der ersten Errichtung dieser Flotte und ihres angeblichen Hafens unterhalb Bonn am rechten d. h. feindlichen Ufer unterliegen ebenso grossen Bedenken, wie die Annahme der einen der beiden Cäsarischen Brücken bei Bonn, welches niemals, geschweige denn in einer so frühen Zeit wie die des ältern und jüngern Drusus, die Bedeutung hatte, welche Ritter ihm vindiciert. Schon allein von diesem Standpunkte der bis zu Traians

Die Anschauung, welche diesem ganzen Systeme einer Sicherstellung und insbesondere einer Ueberwachung des Stromes und seiner Ufer zu Grunde lag, dass nämlich ersterer wie ein Bollwerk zur Grenzscheide zwischen Römerreich und Barbarenthum dienen solle, hatte weiter auch die selbstverständliche Folge, dass von einer ständigen, festen Ueberbrückung des Grenzstromes in keiner Weise die Rede sein konnte. Daher die wohlerklärliche Thatsache, dass am ganzen Rheine keinerlei Spur einer einst vollendeten und längerem Verkehre diensamen stehenden Brücke aus Römischer Zeit vorhanden ist: es hätte eine solche Brücke dem damaligen Gebrauche nach [19]) nur aus Stein erbaut gewesen sein können. Es ist demnach einleuchtend, dass, soferne die römisch-rheinische Kriegsgeschichte von Ueberbrückungen des Rheines zu berichten weiss, diese nur zu Flussübergängen der Heere dienliche Holzbrücken gewesen sein können, welche kürzere oder längere Zeit stehen blieben und alsbald wieder abgebrochen wurden. Während sonach der im Grunde nie unterbrochene Kriegszustand in den rheinischen Grenzlanden, vorab am Niederrheine, eine beständige Hut des Grenzstromes erforderte und selbst in friedlichen Zeiten den Grenzverkehr, wie man aus den obenerwähnten Verhandlungen der Tenkterer mit den Agrippinensern ersieht, nur unter grossen Vorsichtsmassregeln durch Fahrzeuge zwischen den beiden Ufern vermittelt wurde, so erforderten dagegen die so häufigen Kriegszüge nach Germanien Ueberschreitungen des Stromes, welche ohne Zweifel in den meisten Fällen und in der Regel nach Römischer Sitte und Art mittels Schiffbrücken, zuweilen und daneben auch mittels Fahrzeugen ausgeführt wurden.

II.

Was nun aber die Punkte und Oertlichkeiten betrifft, an welchen die Römer ihre Rheinübergänge bewerkstelligten, so ist dabei vor allem die Geschichte und der Verlauf ihrer vielhundertjährigen Kämpfe mit den Germanen im Auge zu behalten. Dem ersten missglückten Versuche der suebischen (süddeutschen) Germanen unter Ariovist sich vom Oberrheine aus in Gallien festzusetzen, waren weitere Versuche nicht gefolgt. Die von Ariovist übergeführten Triboker, Nemeter und Vangionen blieben zuvörderst am linken Ober- und Mittelrheine sitzen und wurden entweder schon von Caesar noch oder aber wahrscheinlicher von

Zeiten durchaus primitiven Zustände am Rheine verbietet sich jede Beziehung der viel besprochenen Florusstelle auf Bonna.

[19]) Vgl. E. Hübner in Bonner Jahrb. XLII S. 54: über die einzige Ueberlieferung von einer steinernen Römerbrücke über den Rhein, nämlich der Constantins des Grossen, wird unten gesprochen werden: vgl. Excurs I.

dem älteren Drusus [20]) bei Besetzung des grossen Waldgürtels zwischen Vogesen, Hundsrück und Ardennen einerseits und dem Rheine andrerseits römischer Botmässigkeit unterworfen. Dazu kam noch die Vorschiebung der römischen Grenze bis zur Donau nach endlicher Ueberwältigung der Räter und Vindeliker durch Drusus und Tiberius im Jahre 16 v. Chr. So von zwei Seiten her bedroht, zogen sich die suebischen Germanen mehr und mehr von Oberrhein und Oberdonau zurück, und ihr Hauptstamm insbesondere, die Marcomannen, zogen es vor, nach dem entlegenen Böhmen auszuwandern. Dadurch ward das Land zwischen Donau, Main und Rhein seiner Bevölkerung beraubt und die Römer dadurch veranlasst, lange Zeit das rechte Ufer des Oberrheines ganz ausser Acht zu lassen, weil die Besetzung entvölkerter Landstriche, die von keinem Feinde zunächst bedroht wurden, einen Theil des Heeres den gefährlichen Kriegen gegen Norddeutschland entzogen hätte. [21]) Erst viel später, vornehmlich unter Traian, wurde das zunächst liegende überrheinische, noch immer entvölkerte Land von einzelnen Waghälsen, sodann förmlich von Staatswegen in Besitz genommen und zum römischen Reiche unter dem Namen der Zehntlande geschlagen. [22]) Alle Kämpfe zwischen Römern und Germanen concentrierten sich nunmehr vorwiegend am Niederrheine, theilweise schon auch am Mittelrheine. Dort schlossen sich diese Kämpfe an die Austreibung der Tenkterer und Usipeter an, wie die Feldzüge des Drusus, Tiberius und ihrer Nachfolger erweisen, deren Resultat die Unterjochung Germaniens bis zur Elbe war. Aber selbst nach dem Verluste dieser Eroberungen in Folge der Teutoburger Schlacht (9 n. Chr.) gingen die erneuten Eroberungs- und Rachezüge des Germanicus, wie spätere Züge ins übrige Germanenland zumeist vom Niederrheine, schon aber auch mehr als früher vom Mittelrheine aus. Die ersten Stellen zum Uebergange über den Rhein müssen demnach in diesen Kämpfen der Römer und Germanen zunächst am Niederrheine gesucht werden und sich offenbar sowohl nach den Hauptpunkten der linksrheinischen Operationsbasis d. h. den ersten und wichtigsten Standlagern der Legionen, als auch nach der Lage der Wohnsitze derjenigen germanischen Hauptvölker gerichtet haben, mit welchen der Kampf vorzugsweise zu führen war. Hieraus folgt, dass die Stellen des Uebergangs der Römischen Heere über den Grenzstrom sich einerseits an bestimmte stetige Oertlichkeiten knüpfen mussten, welche die Praxis der ersten Kämpfe aus beiden vorerwähnten Rücksichten, zugleich aber auch aus strategsichen Gründen ausgewählt und vorgezeichnet und welche die nachfolgenden Heerführer sodann bei-

[20]) Vgl. Liv. Epit. CXXXVII: *civitates Germaniae cis Rhenum et trans Rhenum oppugnantur a Druso;* Brambach Rhein. Mus. N. F. XX p. 602, sq.

[21]) Also Brambach Baden unter römischer Herrschaft S. 4.

[22]) Tacit. Germ. 28.

behalten und weiter benützt hatten. Demnach mochte sich für die militärische Ueberschreitung des Rheins in diesen niederrheinischen Kämpfen eine Praxis der Art feststellen, dass, mit Rücksicht auf die linksrheinischen Hauptpunkte der Uferbewachung und die Wohnsitze der nächsten germanischen Hauptvölker auf der rechten Rheinseite, wie endlich auf günstige strategische Verhältnisse in der Regel dieselben Stellen und Oertlichkeiten des Rheinufers zu den Uebergängen der Römischen Heere benutzt wurden. Unter diesen Stellen lassen sich nun aber ganz besonders zwei nachweisen, welche, wenn nicht alles trügt, als die Hauptübergangsstellen und zwar, wie es scheint, nach wohlberechtigter Tradition angesehen werden müssen: es war dieses einestheils die Gegend bei *Vetera castra*, andererseits im Lande der Treverer, deren Gebiet bekanntlich bis an den Rhein stiess und dort zu Cäsars Zeiten das Land der Ubier gegenüber hatte. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, um die Wichtigkeit des festen Lagers bei Vetera, wie der Ort hiess, nachzuweisen; es war das ohne Zweifel erste und älteste Standlager der Römer am Niederrheine; die Zwingburg, durch welche Augustus das verlorene Germanien wenigstens im Zaume zu halten gedachte: die strategische Bedeutung des Ortes ist ohne Zweifel schon von Cäsar bei seinem Kampfe mit den Usipetern und Tenktern, wie bei seinen Rheinübergängen erkannt und damit seinen Nachfolgern empfohlen worden.[23]) Alle diese nicht zu unterschätzenden Momente der strategisch-militärischen Wichtigkeit von *Vetera castra* machen nun aber auch die dortselbst erfolgte älteste Ueberbrückung des Rheines durch ein Römisches Heer vollkommen erklärlich, von der uns unter Angabe eines bestimmten Ortes die Kunde überkommen ist. Als nämlich der bekannte Aufstand der Römischen Legionen am Rheine nach dem Tode des Augustus (14 n. Chr.) in dem Hauptquartiere zu Ara Ubiorum (Cöln), woselbst der Oberfeldherr Germanicus mit seiner Gemahlin und seinem kleinen Sohne anwesend war,[24]) ausbrach und sich weiter nach *Vetera castra*, dessen Besatzung unter dem Legaten Caecina stand, verbreitete, so begab sich Germanicus nach Beschwichtigung der Legionen in seiner unmittelbaren Nähe nach dem Standlager *Vetera*, in der Absicht durch einen überrheinischen Kriegszug die Gemüther der Soldaten auf Anderes

[23]) Vgl. oben A. 10. Von dem kleinen Gemeinwesen *(in modum municipii)*, welches ohne Zweifel aus der Barakenstadt der *canabenses* und der dürftigen Ansiedlung der einheimischen Bevölkerung bis zu den Zeiten des Batavischen Aufstandes erwachsen war, spricht Tacit. Hist. I, 67; diese Ansiedlung der einheimischen Bevölkerung hiess wohl (romanisiert) *Vetera* und gab den *castra* den Namen. Nur dort (im heutigen Xanten) konnte das älteste inschriftliche Denkmal der Rheinlande, das Cenotaph des in der Varianischen Schlacht gefallenen Centurionen M. Caelius, aufgestellt und gefunden werden, welches jetzt im Bonner Museum bewahrt wird.

[24]) Vgl. Tacit. Ann. I, 39 und 40.

abzulenken. Dort angekommen, lässt er eine Brücke schlagen und führt das Heer über den Rhein.[25]) Dieselbe oder eine sicherlich bei demselben Standlager geschlagene Schiffbrücke stand aber auch während seines im Jahre 15 n. Chr. nach Germanien unternommenen Kriegszuges: an ihm empfing die heldenmüthige Agrippina das mit genauer Noth dem Untergange entronnene Heer des rückkehrenden Legaten Caecina, indem sie Dank und Anerkennung, wie Verband und Pflege spendete.[26])

Die zweite Hauptstelle, an welcher die Römischen Heere in den Germanischen Kriegen am Unterrheine übergeführt wurden, befand sich, wie oben angedeutet wurde, im Lande der Treverer. Es bezeugt dieses ausdrücklich Strabo,[27]) dessen Geographie bekanntlich durchaus in der Augustischen Zeit wurzelt, mit den Worten: „nach den Mediomatrikern und Tribokern wohnen am Rheine die Treverer, bei welchen die Brücke gemacht ist von denjenigen Römern, welche jetzt in dem Germanischen Kriege den Oberbefehl führen.“ Man ersieht aus dieser Mittheilung, dass diese Uferstelle im Lande der Treverer von den am Rheine in der ersten Kaiserzeit befehligenden Römischen Feldherren gewissermassen traditionell festgehalten worden ist. Auf wen ging aber diese Tradition zurück? Ohne Zweifel auf den grossen Bezwinger Galliens selbst, auf Julius Cäsar, der an zwei vielbestrittenen Punkten den Rheinstrom zuerst unter allen Römern überschritten hatte.

Niemand wird verkennen, dass die von Strabo signalisierte Uebergangsstelle der Feldherrn der ersten Kaiserzeit in dem Lande der Treverer identisch ist mit der Stelle des zweiten Rheinübergangs des Cäsar zwischen den Ufern der Treverer und der Ubier:[28]) dieselben

---

[25]) Vgl. Tacit. Ann. I, 49: *mox ingressus castra Germanicus — iunctoque ponte tramittit duodecim milia.*

[26]) Vgl. Tacit. Ann. I, 69 *pervaserat interim circumventi exercitus fama et infesto Germanorum agmine Gallias peti ac ni Agrippina impositum Rheno pontem solvi prohibuisset, erant qui id flagitium formidine auderent. Sed femina ingens animi munia ducis per eos dies induit, militibusque, ut quisquis inops aut saucius vestem et formenta dilargita est. Tradit G. Plinius, Germanicorum bellorum scriptor, stetisse apud principium pontis laudis et gratis reversis legionibus habentem.*

[27]) Geogr. IV p. 194: μετὰ τοὺς Μεδιοματρικοὺς καὶ Τριβόκχους παροικοῦςι τὸν Ῥῆνον Τρηούιροι καθ' οὓς πεποίηται τὸ ζεῦγμα ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων νυνὶ τῶν στρατηγούντων τὸν Γερμανικὸν πόλεμον. Es ist unbegreiflich, wie Orelli diese Stelle auf die im Batavischen Aufstande des Jahres 70 n. Chr. erwähnte *pons Mosellae* bei Tacit. Hist. IV, 97 beziehen konnte; Strabo erwähnt die Treverer hier in Bezug auf den Rhein, an den ihr Gebiet bekanntlich stiess, und kann also nur eine Brücke über diesen von ihm eben genannten Strom meinen: die Mosel, an welcher zwar die Hauptstadt, aber nicht das ganze Gebiet der Treverer lag, hat überdiess mit den Germanischen Kriegen gar nichts zu schaffen.

[28]) Caes. bell. gall. VI, 9; Strab, IV. p. 194: πέραν δὲ ᾤκουν κατὰ τοῦτον τὸν τόπον (τοὺς τρηουίρους) Οὔβιοι.



strategischen Gründe, welche für den grossen Vorgänger massgebend waren, blieben es ohne Zweifel auch für seine Nachfolger und wenn die Kriegsgeschichte bis auf die neuere Zeit herab [29]) in der Thalweitung zwischen Andernach und Coblenz aus diesen Gründen Brückenübergänge wiederholt und gerechtfertigt hat, so darf wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ufergegend bei Neuwied oder Engers als diejenige Oertlichkeit festgehalten werden, welche bei Cäsar wie bei Strabo als Flussübergangsstelle Römischer Heere erwähnt wird. Hier wurde demnach auch ohne Zweifel im Jahre 37 v. Chr. die Ueberführung der Ubier durch Agrippa, [30]) wie 30 Jahre später die der Sugambrer durch Tiberius [31]) vom rechten auf das linke Flussufer bewerkstelligt. Aus gleichen und gleicher Weise auch bis in die neueste Kriegsgeschichte am Rheine fortwirkenden strategischen Gründen darf man nun aber auch für die zuerst erwähnte Uferstelle bei *Vetera castra* (Xanten) dieselbe traditionelle Uebung in Anspruch nehmen: auch hier weisen die oben besprochenen Rheinübergänge der Jahre 14 und 15 n. Chr. im Zusammenhange mit der ganzen strategisch-militärischen Bedeutung des Ortes auf einen älteren Vorgänger hin, welcher nur wieder Cäsar selbst gewesen sein kann. Daher wird es auch hier gerechtfertigt sein, der wohlbegründeten Ansicht derjenigen mit vollster Ueberzeugung beizutreten, welche, wie Herr von Cohausen, [32]) Cäsars ersten Rheinübergang in die Gegend von Xanten verlegen. Diesem allem nach lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit die Vermuthung aufstellen, dass also nach Beispiel und Vorgang des grossen Cäsar auch die Rheinübergänge des Drusus [33]) und seines Bruders Tiberius, [34]) wie seines Sohnes Germanicus und ihrer Nachfolger je nach Bedürfniss entweder bei *Vetera castra* (Xanten) oder im Lande der Treverer (bei Neuwied oder Engers) auf Schiffbrücken stattgefunden haben, wie ja auch der ausdrückliche Bericht des Tacitus für Germanicus bezeugt.

III.

Diesen beiden strategisch bedeutsamen Punkten am Niederrheine stellt sich nun aber in gleicher Beziehung am Mittelrheine die Gegend

[29]) v. Cohausen Cäsars Rheinbrücken S. 8 f.

[30]) Vgl. Tacit. Ann. XII, 27; Cass. Dio 48, 49: Strab. IV, 3, 4. Auch Wilhelm Germanien u. s. Bewohner S. 115 meint, dass die Ubier bei ihrer Auswanderung von dieser Brücke Agrippas Gebrauch gemacht hätten.

[31]) Vgl. Sueton. Tib. 9; Oct. 21.

[32]) Vgl. a. a. O. S. 6 – 8.

[33]) Vgl. E. von Wietersheim Geschichte der Völkerwanderung I S. 412. ff.

[34]) Vell. Pat. II, 120 und 121; Cass. Dio 24, 25; Sueton. Tib. c. 18—20 berichtem von Rheinübergängen des Tiberius in den Jahren 10 und 11 n. Chr., wobei

von **Mainz**, insbesondere zwischen Mainz (Mogontiacum) und dem gegenüberliegenden Castel (Castellum Mattiacorum) an die Seite, welches letztere ohnehin nur als ein gleichzeitig mit dem Legionsstandlager bei Mogontiacum errichtetes Vorwerk anzusehen ist, wesshalb denn auch die Anlage und erste Besatzung beider auf Drusus und die 14. Legion mit Recht zurückgeführt wird. Von hier gingen, wenn nicht alles trügt, die meisten Expeditionen der Römer gegen die **Chatten** im heutigen Taunus und Hessenlande aus, wie noch später gegen die Alamannen, in deren Gesammtheit wohl auch Volk und Namen der Chatten über- und unterging. Von Mainz aus unternahm Drusus im Jahre 9 v. Chr. seinen letzten Feldzug gegen die Chatten und von diesen gegen die Cherusker zur Elbe. [35]) Die Bemerkung des Cassius Dio, [36]) dass Drusus auf diesem Zuge gestorben sei, ehe er den Rhein wieder erreichte, bestätigt diese Annahme evident, da die anderweitige Angabe, es sei sein Tod zwischen Elbe und sächsischer Saale erfolgt, nur an eine Rückkehr zum Mittelrheine denken lässt, woselbst Mogontiacum der Hauptwaffenplatz war. [37]) Wie Aliso am Niederrheine, so diente ihm bei diesem Feldzuge, wie auch seinen Nachfolgern das nach Cassius Dio im Chattenlande, d. h. auf dem Taunus [38]) errichtete feste Standlager zum Stützpunkte seiner Operationen. Man ersieht dieses zuerst klar aus dem im Jahre 15 n. Chr. von Germanicus so zu sagen auf den Fusstapfen seines Vaters unternommenen Zuge gegen die Chatten, welcher gleichfalls nur von **Mainz** ausgegangen sein kann. [39]) Auf diesem Zuge wurde das Taunus-Castell des Drusus wieder hergestellt, welches ohne Zweifel

---

der erstere die ***hiberna*** d. h. ***Vetera castra*** als Ausgangspunct nennt: vgl. Dederich Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrheine S. 81 und 83. Wenn Sueton dabei erzählt, Tiberius habe bei dieser Gelegenheit seine Vorsicht und Strenge auch darin bestätigt, dass er selbst die Schiffe untersucht habe, welche das Gepäck des Heeres über den Strom brachten, um nur das unerlässlichste mitnehmen zu lassen, so schliesst diese Ueberschiffung des Gepäckes durch Fahrzeuge der Rheinflotte eine Ueberbrückung für den Uebergang des Heeres selbst in keiner Weise aus, kann also nicht etwa dafür geltend gemacht werden, dass doch wohl zuweilen das Heer mittelst Schiffen übergesetzt worden sei.

[35]) Vgl. über diesen letzten Feldzug des Drusus v. Wietersheim a. a. O. S. 415 ff. Dederich a. a. O. S. 60 ff. Reinking Die Kriege der Römer in Germanien S. 79 ff.

[36]) Cass. Dio LV, I.

[37]) Vgl. die Geschichtschreiber der deutschen Urzeit von Dr. Horkel I S. 298; Dederich a. a. O. S. 62 f.; Reinking a. a. O. S. 83 f.

[38]) Vgl. über das Taunus-Castell (Saalburg) Ann. VII S. 129 ff; u. Reinking S. 78 u. 81. Dass auch Tiberius zu seinem sterbenden Bruder Drusus von **Mainz** aus durch das eroberte Barbarenland geeilt, nehmen Horkel und Reinking a. a. O. mit Recht an.

[39]) Vgl. Reinking a. a. O. S. 209.



von den Germanen nach der Teutoburger Schlacht gleich allen übrigen Legionsstandlagern zwischen Weser und Rhein (mit Ausnahme von Aliso) zerstört worden war.[40]) Der von Germanicus zur Sicherstellung der Wege und Flussübergänge im Rücken des vorrückenden Hauptheeres zurückgelassene L. Apronius kann nur in dem wiederhergestellten Castell sein Hauptquartier aufgeschlagen haben.[41]) Auch in dem folgenden Jahre 16 n. Chr. beorderte Germanicus, während er selbst vom Niederrheine aus gegen die Marser an der Weser operierte, den Legaten C. Silius zu einem neuen Angriffe auf die Chatten, welcher gleichfalls von Mainz aus über den Taunus hin unternommen worden zu sein scheint, wenn auch kein rechtes Resultat dieses Kampfes ersichtlich ist.[42]) Wiewohl uns von diesen drei Feldzügen gegen die Chatten keine ausdrückliche Ueberlieferung weder darüber geworden ist, dass Drusus, Germanicus und Silius von Mogontiacum aus zu diesen Zügen abgegangen sind, noch auch, dass sie dabei Brücken über den Strom geschlagen haben, so lässt sich doch beides theils im Allgemeinen aus der ganzen damaligen Lage der Verhältnisse, theils, wie gezeigt worden ist, aus einzelnen Notizen mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit folgern und annehmen. Derselbe Mangel an Bestimmtheit der Ueberlieferung bezüglich jener beiden vorerwähnten Punkte waltet auch bei allen folgenden Expeditionen gegen die Chatten ob, über welche uns nur meist höchst dürftige Angaben überkommen sind. Zunächst gehört hierher der im Jahre 41 n. Chr. an den Rhein unternommene Kriegszug des wahnwitzigen Caligula, welcher nicht bloss den Niederrhein, sondern auch den Mittelrhein und hier insbesondere die unruhigen Chatten zum Ziele gehabt zu haben scheint, die sich erneute Uebergriffe und Feindseligkeiten erlaubt haben mochten.[43]) Da Cassius Dio[44]) berichtet, dass Galba Sulpicius in dem vorgenannten Jahre die Chatten besiegt habe, so hat man diese Angabe mit gutem Fuge combinieren zu dürfen geglaubt mit einer Notiz im Leben des Galba bei Sueton,[45]) laut welcher dieser die schon in Gallien eingedrungenen Barbaren noch zu rechter Zeit aufgehalten und dadurch sich und sein Heer dem Caligula, der selbst zugegen war, so sehr empfohlen habe, dass beide besondere Belobung und reichen Lohn erhielten. Offenbar beziehen sich hierauf zwei weitere Nachrichten über Caligulas germanischen Feldzug. Einestheils nämlich berichtet

---

[40]) Vgl. Tacit. Ann. I, 56 und 57 und Dederich a. a. O. S. 80; Zonaras 10, 37.
[41]) Vgl. Reinking a. a. O. S. 207.
[42]) Vgl. Tacit. Ann. II, 7 und 25; Dederich a. a. O. S. 90; Reinking a. a. O. S. 261.
[43]) Vgl. v. Wietersheim a. a. O. I S. 307; II S. 190 f.
[44]) IX, 8.
[45]) Galb. 6.

Eutrop [46]) über ihn: „er unternahm einen Krieg gegen die Germanen, rückte in das Suevenland ein, that aber nichts ordentliches"; andererseits erzählt Sueton [47]) im Leben des Caligula: „Gegen die Barbaren liess er es an Drohungen nicht fehlen. Als er aber jenseits des Rheines an einer engen Stelle des Weges mitten im dichtgedrängten Zuge auf seinem Reisewagen fuhr und einer sagte: es würde keine geringe Bestürzung geben, wenn sich jetzt der Feind zeigte, bestieg er hastig ein Pferd, und eilte nach der Brücke. Als er diese ganz mit Gepäck und Tross besetzt fand, liess er sich, um jeden Verzug zu meiden, von den Leuten in die Höhe heben und kam so über ihre Köpfe fort hinüber." Mit dieser Erzählung muss aber weiter Cassius Dio [48]) verglichen werden, welcher den Faden an die Hand gibt, an welchem sich diese Begebenheiten so ziemlich sicher ordnen lassen; er sagt: „So brach er (Caligula) nach Gallien auf: zum Vorwande nahm er zwar die Germanen, als regte sich etwas bei ihnen, seine Absicht aber war, Gallien, ein Land in voller Blüthe des Reichthums, und Hispanien auszusaugen ..... Als er dorthin gelangt war, that er keinem der Feinde etwas zu Leide, denn sobald er nur ein wenig jenseits des Rheines vorgerückt war, kehrte er sofort um, und als er darnach einen neuen Anlauf nahm, als wollte er auch noch Britannien bekriegen, machte er am Strande des Oceans Kehrt: ärgerte er sich doch sogar über seine Unterfeldherrn, sobald sie irgend etwas ausrichteten." Alle diese vereinzelten und spärlichen Berichte lassen sich wohl dahin vereinigen, dass allerdings ein Einfall der suebischen Chatten über den Rheinstrom nach Gallien stattgefunden und zum Theil Caligulas germanischen Feldzug mitveranlasst habe; Caligula erschien selbst in Gallien; in seinem Beisein trieb Galba die Eindringlinge über den Rhein zurück und erntete dafür gegen Caligulas sonstige Gewohnheit Anerkennung und Lohn, vielleicht zumeist darum, weil er den feigen Cäsar von der ernstlichen Kriegsgefahr glücklich befreit hatte. Von Galba veranlasst, rückte er sodann auf einer Brücke (*pontes* nennt Sueton dies Brückenwerk) über den Rhein, kehrte aber, ohne weit ins Chattenland vorzudringen, auf die

---

[46]) Brev. VII, 12, 7: ***bellum contra Germanos succepit et ingressus Sueviam nihil strenue fecit***: unter Suevia ist hier in weiterem Sinne das Chattenland und dessen Nachbargaue verstanden; Batavia daraus zu machen, wie auch Horkel (Geschichte d. d. Urzeit I S. 498 A. 1) will, ist ebenso unnöthig, wie ungerechtfertigt. In gleichem Sinne hat schon Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme S. 95 und 308 den Begriff von Suevia nach der Tab. Peuting. festgestellt: vgl. jedoch auch v. Wietersheim a. a. O. II S. 371 f.

[47]) Calig. 51: ***dicente quodam non mediocrem fore consternationem sicunde hostis appareat, equum ilico conscendit et propere reversus ad pontes; ut eos calonibus et impedimentis stipatos repperit, impatiens morae per manus ac super capita hominum translatus est.***

[48]) LIX, 21.

oben erwähnte Bemerkung eines aus seiner Begleitung, feige um, eilte zur und über die Rheinbrücke zurück, um sein armseliges Leben zu salvieren. Dieser Kampf mit den Chatten kann nur am Mittelrheine, der Uebergang über den Strom nur dort geschehen, die Brücke nur bei Mainz geschlagen worden sein, von wo die Strasse nach dem Taunus-Castell ausging, welches der Stützpunkt aller Angriffe auf die Chatten war. Caligula scheint aber kaum bis zum Fusse des Taunus gekommen zu sein. Auf das linke Ufer des Rheines zurückgekehrt, begab er sich sodann nach dem Bataverlande am Strande der Nordsee, um anstatt der vorgeblichen Expedition nach Britannien jene allbekannte lächerliche Muschelaufsammlung durch die Soldaten vornehmen zu lassen. [49])

Grade zehn Jahre nach diesem Kriegszuge des Caligula fand unter der Regierung des Kaisers Claudius nach Tacitus [50]) ein neuer Raubzug und Einfall der Chatten, wie es scheint, nur in das Gebiet zwischen Taunus und Main statt. Der Legat L. Pomponius, ohne Zweifel Commandant des oberen Heeres zu Mogontiacum, bot die Hülfstruppen der Vangionen und Nemeter auf, welche sicherlich bei vorgenannter Stadt in gewohnter Weise über den Rhein gingen, und liess sie in Vereinigung mit der Römischen Reiterei in zwei Streifcolonnen ins Chattenland eindringen, von wo sie reich an Beute und Ehre zu dem Taunusgebirge zurückkehrten, woselbst sie L. Pomponius mit den Legionen als Reserve ohne Zweifel in dem Taunus-Castell erwartete, welches schon, wie bereits oben bemerkt, dem Drusus, wie dem Germanicus und L. Apronius zur Operationsbasis gegen die Chatten gedient hatte. Wiederum etwa neunzehn Jahre später um das Jahr 70 fällt der von einem Haufen Usipeter, Mattiaken und Chatten versuchte Ueberfall von Mogontiacum (Mainz) zur Zeit der tiefen Erschütterung der Römischen Herrschaft am Rheine: [51]) auch bei diesem Ueberfalle scheinen die Chatten die Seele des tollkühnen Unternehmens gewesen zu sein, und die Bestürmung von Mogontiacum selbst, wie die Ausplünderung seiner Umgegend weisen unverkennbar auf eine Wiederholung des unter Caligula stattgehabten Einfalles in Gallien selbst hin: [52]) im Uebrigen ist bereits oben von dem damaligen Rheinübergange dieser überrheinischen Feinde bei Mainz die Rede gewesen. Weniger um diesen Einfall der Chatten und ihrer Verbündeten zu rächen, als vielmehr ein neuer, begonnener oder beabsichtigter, Beutezug derselben bot im Frühjahre des Jahres 84 auch dem Kaiser Domitian einen erwünschten Anlass

---

[49]) Sueton. Calig. c. 46.

[50]) Ann. XII c. 27 und 28; v. Wietersheim a. a. O. I S. 308; II S. 191; Huschberg a. a. O. S. 48.

[51]) Vgl. Tacit. Hist. IV, 36.

[52]) Vgl. v. Wietersheim a. a. O. I S. 318; II S. 191.

zu dem gerne [53]) unternommenen Kriege. Er ging nach Gallien und rückte dann plötzlich ohne Zweifel von Mainz aus in das Gebiet der Chatten ein und kämpfte, wie es scheint, nicht ohne Erfolg. [54]) Anderen späteren Einfällen der Chatten unter der Regierung des M. Aurelius scheint mehr am Maine und an der Donau begegnet worden zu sein. [55])

An die Stelle der Chatten treten vielleicht schon seit Commodus (180—192), [56]) sicher seit Caracalla (211—217), die Alamannen. Zwar hatte auch er noch mit den Chatten zu thun, wenn man eine über diese Kämpfe berichtende Stelle des Cassius Dio [57]) auf sie beziehen darf, doch galt sein Kriegszug mehr den ersteren als den letzteren, wiewohl es ihm viel mehr um kriegerischen Schein, als um Entfaltung wirklicher Thatkraft zu thun war. [58]) Er besiegte zwar die Alamannen am Maine, legte sich die Beinamen Alamannicus und Germanicus, wie es scheint, bei, [59]) musste aber doch, wie Cassius Dio berichtet, [60]) die Rückkehr aus dem inneren Lande nach dem Rheine mit Geld erkaufen. Dass dieser Kriegszug Caracallas, wie überhaupt die ersten Unternehmungen

[53]) Vgl. Sueton. Domit. c. VI.

[54]) Ueber den Chatten-Feldzug Domitians lässt sich aus den spärlichen Nachrichten bei Cassius Dio (Xiphilinus) 67, 4—5; Frontin. Strat. I, 1, 8; 3, 10: II, 3, 23; II, 7; Sueton. Domit. c. VI; Plin. Panegyr. Trai. c. 82; Eutrop. VII, 23 nur weniges mit Sicherheit feststellen; vgl. Horkel Geschichtsch. der deutschen Urzeit S. 283, 617-623; v. Wietersheim a. a. O, I S. 331; II S. 191, 5; A. Imhof Domitianus, ein Beitrag zur römischen Kaiserzeit (1857. 8) S. 47 ff nimmt ebenfalls den Uebergang bei Mainz an (S. 48).

[55]) Vgl. v. Wietersheim a. a. O. II S. 192, 6 und 7; Capitolin. M. Antonin. philos. c. 8: *Catti in Germaniam ac Rhaetiam irruperant.* Huschberg a. a.O. S. 63 f.

[56]) Vgl. Brambach Baden unter römischer Herrschaft S. 6. A. 3.

[57]) Ueber die Stelle des Dio vgl. Zeuss a. a. O. S. 327 f., woselbst letzterer in den Κέννοι eine durch die Abschreiber verschuldete Verderbniss von Χάττοι annimmt, wie in 'Αλβανοί eine solche von 'Αλαμανοί: vgl. Huschberg S. 83 A. 10 u. S. 85 A. 14.

[58]) Vgl. Mone Urgeschichte des Badischen Landes II S. 276.

[59]) Vgl. Aurel. Vict. d. Caess. XXI: *Alamannos gentem populosam ex equo mirifice pugnantem prope Moenum amnem devicit:* vgl. Zeuss a. a. O. S. 305; Steiner Gesch. und Topogr. d. Maingebiet. S. 36 und 40. A. 2. Infolge dieses Hauptsieges (*victoria germanica* nennen ihn eine Inschrift aus dem Zehntlande bei Brambach Corp. Insc. Rhen. 1573 und Münzen bei Eckhel D. N. p. 210) scheint sich Caracalla den Beinamen: Alemannicus beigelegt zu haben: Spart. Anton. Carac. 10, statt dessen die Münzen des Jahres 213 jedoch den Namen Germanicus aufweisen: vgl. v. Wietersheim Gesch. der Völkerw. II S. 180 f. Dass Caracalla damals auf den Taunus bis wenigstens zum limes vordrang, beweisen die dort gefundenen Inschriften: vgl. Annal. IV S. 446. Huschberg S. 82. Auf dieselbe *victoria germania* bezieht sich ohne Zweifel auch die Nachricht einer jüngst in Rom aufgefundenen Arvaltafel des Antoninus Pius mit einem Appendix aus dem Jahre 213, der von einem von Caracalla über die Germanen errungenen Siege erzählt: vgl. Archäol. Zeitg. N. F. XXVI S. 116.

[60]) Vgl. A. 57.



der Römer gegen die Alamannen, von Mainz ausging, hat Zeuss[61]) mit dem Bemerken hervorgehoben, dass ebendort auch zu diesen Invasionen der Römer in das feindliche Gebiet die Rheinbrücke geschlagen worden sei,[62]) eine Annahme, zu deren Beleg freilich mehr die Nachrichten über die Kriegszüge der Nachfolger Caracallas, als über dessen eigene Unternehmungen gegen die Alamannen dienen müssen, wiewohl auch die freilich nur spärlichen Angaben über letztere gleichfalls einigen Anhalt dazu geben. Herodian[63]) nämlich gedenkt unter den Mitteln, durch welche sich Caracalla die Liebe der Soldaten auf diesem seinem germanischen Feldzuge zu erwerben suchte, auch der Theilnahme desselben an ihren Kriegsübungen und Arbeiten, wobei unter letzteren auch Schanzgraben und Brückenschlagen erwähnt wird, zn welcher letztgenannten Arbeit nicht bloss der Uebergang über den Rhein, sondern auch, wie es scheint, über den Main Gelegenheit bot, da Caracalla nach Aurelius Victor[64]) die Alamannen „*prope Moenum amnem*" besiegte. Eine mehr als zwanzigjährige Waffenruhe scheint Caracallas Kriegszug am Mittelrheine und Main im Alamannenlande zur Folge gehabt zu haben; wenigstens wird erst wieder gegen Ende der Regierung des Severus Alexander (223—235) von neuen Einfällen der Alamannen in Gallien berichtet. Dieser vortreffliche Kaiser war um 234 mit dem Partherkriege beschäftigt, als er in Antiochien die Nachricht erhielt, dass die Germanen Donau und Rhein überschritten hätten, das römische Gebiet verheerten, die Besatzungen, Städte und kleineren Orte beunruhigten und schon Illyrien und Italien bedrohten; es bedürfe, meldete man ihm, zur Abwehr seiner persönlichen Anwesenheit und seines ganzen Heeres.[65]) Einen Theil des letzteren zum Schutze der durch Standlager und Castelle verstärkten Ostgrenze zurücklassend, brach Alexander ungern nach dem Westen auf, ging zuvörderst nach Rom und eilte von da nach Germanien d. h. er trieb ohne Zweifel zuerst die in Gallien eingedrungenen[66]) Alamannen zurück, rückte an das Rheinufer,[67]) bereitete

[61]) Vgl. a. a. O. S. 306; auch Steiner a. a. O. S. 35 nimmt ebenfalls Mainz als Ausgangspunkt der alamannischen Expedition Caracallas an.

[62]) Vgl. Zeuss a. a. O. S. 308.

[63]) Vgl. Hist. IV, 7.

[64]) Vgl. A. 59.

[65]) Hauptquelle für Severus Alexanders letzte Unternehmungen ist Herodian Hist. VI, 7, wiewohl er von des Kaisers Rückkehr nach Rom (Lamprid. Alex. Sev. c. 56), woselbst er einen Triumph feierte, nichts berichtet.

[66]) Vgl. Lampried. Alex. Sev. c. 59): ***ad Germanicum bellum profectus est . . . erat aatem gravissimum reipublicae atque ipsi, quod Germanorum vastationibus diripiebatur;*** Aurel. Vict. 24, 4: ***in Galliam maturrime contendit, quae Germanorum direptionibus tentâbatur:*** vgl. Zeuss a. a. O. S. 306; v. Wietersheim a. a. O. II S. 231 A. 176.

[67]) Vgl. Herodian a. a. O.: ἐπέστη ταῖς τοῦ Ῥήνου ὄχθαις καὶ τὰ πρὸς τὸν Γερμανικὸν πόλεμον παρεσκευάζετο: vgl. v. Wietersheim a. a. O. II S. 224 A. 170.

dort Alles für den Krieg vor, ging aber n i c h t über den Rhein,[68]) sondern versuchte durch Gesandte mit den Alamannen über den Frieden, selbst um Geld, wie es scheint, zu unterhandeln.[69]) Diese verhängnissvolle Zögerung brachte die Verschwörung, welche schon im Oriente gegen ihn bestanden hatte, in seinem Heere zum Ausbruche, in Folge dessen er mit seiner Mutter und seinen Getreuen bei M a i n z ermordet und der ungeschlachte Thraker M a x i m i n u s zum Kaiser ausgerufen wurde.[70]) Die Ermordung des edeln Kaisers bei Mainz gibt aber auch, abgesehen von der strategischen Bedeutung dieser Stadt in Römerzeiten überhaupt, einen festen Anhaltspunkt dafür, dass Severus Alexander dort sein Hauptquartier hatte und von dort aus alle Vorbereitungen zum eventuellen Feldzuge gegen die Alamannen traf, wie auch Bernhardt (vgl. A. 68), Schaab, Steiner, K. Klein und v. Wietersheim annehmen, wobei die drei zuletzt genannten zugleich irrthümlich einen wirklichen Uebergang über den Rhein bei oder unterhalb Mainz unterstellen, welchen Steiner

---

Wiewohl man hier „ὄχθαι Ῥήνου“ auffassen kann wie „*ripae Rheni*“ bei Caes. bell. gall. I, 54 von der Besetzung e i n e s Ufers, so kann doch nicht bezweifelt werden, dass auch das Mogontiacum (Mainz) gegenüber liegende Castellum Mattiacorum (Castel) auf dem rechten Ufer des Stroms damals und noch lange nachher ebenso sicher in den Händen der Römer und besetzt war, wie das Castell auf der Mainspitze, vorausgesetzt, dass Severus Alexander bei Mainz stand, wie kaum zu bezweifeln ist. Vgl. A. 70.

[68]) Dass Severus Alexander damals weder mit dem Hauptheere über den Rhein ging, noch mit den Alamannen wirklich kämpfte, sondern noch vor Eröffnung des Feldzuges ermordet wurde, darin stimmen die competenten Forscher jetzt nach den Angaben des Herodian a. a. O. c. 8; Jul. Capitol. Maxim. c. 7; Jordanes de reb. get. c. 15 überein: vgl. Zeuss a. a. O. S. 306; Mone a. a. O. II S. 277; Brambach a. a. O. S. 7; v. Wintersheim a. a. O. II S. 224 f.; Th. Bernhardt Gesch. Roms von Valerian bis Diocletians Tod I S. 21. Darnach ist die etwas abweichende Angabe des späten Zonaras XII, 15 zu bemessen: vgl. Huschberg S. 90 ff.

[69]) Vgl. Zonaras a. a. O.; Mone a. a. O. A. 40; v. Wietersheim a. a. O. S. 233 nach Herodian a. a. O. c. 7.

[70]) Da Severus Alexander bei seiner Ermordung zweifellos am Mittelrheine stand, hier aber der Hauptort Mogontiacum (Mainz) war, so kann sein Tod nur bei dieser Stadt erfolgt sein, was denn auch Orosius hist. VII, 18 *(Severus Alexander militari tumultu apud Mogontiacum interfectus est)* und Jordanes a. a. O. c. 15 *(eoque Mogontiaco militari tumultu occiso)* ausdrücklich bezeugen. Daher kann die bis jetzt nicht näher nachgewiesene Stätte der Ermordung, der *vicus Sicilia* (so wird jetzt nach guten Handschriften gelesen), welchen Lampridius Alex. Sev. 59 (Script. hist. Aug. ed. Jordan et Eyssenhardt II p. 259) nach Gallien, Aurelius Victor 24. 4 nach Britannien verlegt, nur auf einer Verwechselung beruhen oder muss in der Nähe des Rheines gesucht werden: vgl. Pauly Realencyclop. der klass. Alterthumsw. VI S. 1138. Die Deutung desselben auf Kreuznach oder wie Lehne im Rhein. Archive I S. 247 will, auf Bretzenheim, Dorf bei Mainz, ist blosse Vermuthung: vgl. v. Wietersheim a. a. O. II S. 224 f.

u. Klein mittelst einer Schiffbrücke bewerkstelligen lassen.[71]) Auch Mone[72]) lässt den Severus wenigstens eine Brücke über den Strom schlagen und findet[73]) es desshalb unerklärlich, warum des Kaisers Nachfolger Maximinus ebenfalls, wie unten näher gezeigt wird, eine Brücke über den Rhein habe schlagen lassen, da sein Vorfahr schon eine solche aufgestellt gehabt habe. Eine genaue und allseitige Prüfung der Quellstellen und der ganzen damaligen Lage der Umstände aber zeigt zur Genüge, dass Severus Alexander k e i n e Schiffbrücke über den Rhein bei Mainz schlagen liess, wenn er auch dazu alle Vorbereitungen traf. Der Kaiser war zwar nur ungerne, offenbar aber dabei mit dem festen Entschlusse aus der Ferne herbeigeeilt, den Krieg gegen die aus Gallien herausgetriebenen Alamannen mit aller Energie zu eröffnen, falls der Friede durch Unterhandlungen nicht hergestellt werden könnte. Desshalb hatte er die den meist nackten Leibern der Germanen so gefährlichen, wahrscheinlich bepanzerten Bogenschützen und Speerwerfer aus dem Oriente mitgebracht, sein Heer sicherlich in Gallien verstärkt und geübt und zu einer Brücke über den Strom alle Vorbereitung getroffen. Herodian[74]) berichtet dieses — aber auch nichts mehr, mit folgenden Worten: „er bereitete das zum Germanischen Kriege nothwendige vor: besetzte den Fluss mit Fahrzeugen, durch deren Verbindung untereinander er ihn zu überbrücken und den Soldaten einen leichten Uebergang verschaffen zu können glaubte." Der ganze sachliche und s p r a c h l i c h e Zusammenhang[75]) dieser Stelle lässt sie nur von einer eventuellen Brückenschlagung verstehen. Damit stimmt die sonstige Lage der Dinge selbst überein. Bei der bekannten Fertigkeit der Römer im Brückenschlagen, von welcher unten noch näher zu sprechen ist, sowie bei der ebenso offenkundigen Vorsicht der römischen Feldherren keinerlei Verbindung, insbesondere durch eine Brücke, mit dem feindlichen Ufer herzustellen, bevor der Augenblick des Ueberganges gekommen war, ist es in jeder Hinsicht völlig erklärlich und gerechtfertigt, dass wohl das Material zu einer Schiffbrücke herbeigeschafft und alle übliche Vorbereitung zu deren sofortigen Errichtung getroffen, letztere selbst aber niemals bewerkstelligt wurde, da der Kaiser noch vor Erledigung der schwebenden Friedensverhandlungen

---

[71]) Vgl. Schaab Geschichte der Bundesfestung Mainz S. 57; Steiner a. a. O. S. 38; K. K(lein) a. a. O. (vgl. A. 3) S. 1179; v. Wietersheim a. a. O. II. S. 235.

[72]) Vgl. a. a. O. S. 277.

[73]) Vgl. a. a. O. S. 278 A. 41: „auch Maximin schlug eine Brücke über den Rhein (Herodian Hist. VII, 1, 2), man weiss nicht warum, da sein Vorfahr schon eine machen liess."

[74]) Vgl. Hist. VI, 7, 13: τόν τε ποταμὸν ναυσὶ διαλαμβάνων, ὡς πρὸς ἀλλήλας συνδεθεισῶν γεφυρωθέντα εὐμαρῆ τὴν διάβασιν τοῖς στρατιώταις παρέξειν ᾤετο.

[75]) Insbesondere ist das Futurum παρέξειν nicht zu übersehen.

einen gewaltsamen Tod fand. Sonach ist als ausgemacht festzustellen, dass Severus Alexander weder bei Mainz noch sonst wo über den Rhein gegangen ist. Als daher sein Mörder und Nachfolger, der wilde Thraker Maximinus (235—238), in richtiger Würdigung der durch Alexanders verhängnissvolle Friedensunterhandlungen zum Ausbruche getriebenen Empörung der Soldaten, sich, wie Herodian [76]) bezeugt, gezwungen sah, vor Allem den Alamannen gegenüber kräftig aufzutreten, so verstärkte er das Heer noch weiter und schickte sich an den Feldzug alsbald zu eröffnen, welcher, wenn nicht Alles trügt, lange andauerte und namhafte Erfolge erzielte. [77]) v. Wietersheim (II S. 235) macht mit Recht aufmerksam, dass die Münzen darauf hinweisen, der unten erwähnte Marsch nach Pannonien, mit welchem der Feldzug geschlossen worden sei, (vgl. v. Wietersheim a. a. O. S. 227) müsse im Jahre 237 erfolgt sein, demnach also der Krieg gegen zwei Jahre gedauert haben. Die Ausdehnung, welche Herodian a. a. O. VII, 2, Spartian Maxim. c. 12 und 13 und Capitol. Max. 12 diesem Kriege geben, scheint diese Annahme zu rechtfertigen, wiewohl v. Wietersheim darin zu weit gehen dürfte, (vgl. a. a. O. S. 236) dass er den Feldzug des zweiten Jahres über die Völker im heutigen Franken, Oberpfalz, Nordschwaben und Niederbaiern ausgedehnt annimmt. Als ausgemacht darf gelten, dass Maximinus innerhalb und ausserhalb des limes transrhenanus am Zehntlande operierte und sicherlich im ersten Feldzuge,

---

[76]) Vgl. Hist. VII, 2.

[77]) Da die Erzählung des Herodian VI, 8 und 9 deutlich zeigt, dass Maximinus bei seiner Erhebung nicht weit von dem Heere des Severus Alexander gewesen sei, schnell herbeieilen und die Ermordung seines Gegners selbst ins Werk setzen konnte, auch unmöglich den Kampf gegen die Germanen aufgeben und die Rheingrenze ungesichert lassen durfte, im Gegentheile vielmehr, um die Ungeduld der Soldaten zu beschwichtigen und seine eigene Erhebung durch glänzende Kriegserfolge zu sichern, die Gelegenheit mit beiden Händen ergreifen musste; so ist es unzweifelhaft, dass er den Feldzug gegen die Germanen, d. h. die Alamannen gleichfalls vom Rheine her eröffnete. Dieses nehmen Mone a. a. O. II S. 277 f. und v. Wietersheim a. a. O. II S. 235 f. an, am Rheine kann aber wieder nur Mainz der Ausgangspunkt gewesen sein, wie die Aufstellung des Heeres unter Severus Alexander und dessen Ermordung im Lager bei Mainz bezeugen; daher nehmen Sattler historische Beschreibung des Herzogthums Wirtemberg S. 285; Hanselmann Beweis, wie weit der Römer Macht in Teutschen Landen vorgedrungen (Schwäbisch Hall 1768) S. 12; (vgl. S. 1—31); Lehne im Rhein. Archiv. I. S. 247; Steiner a. a. O. S. 39 f. 41. A. 7. den Rheinübergang Maximins bei Mainz an. Im Widerspruche mit dieser ganzen wohlbegründeten Combination schliesst Schmidt Gesch. des Grossherzogthums Hessen I. §. 12 (vgl. Steiner a. a. O. S. 41 A. 7.) aus dem Abzuge des Maximinus mit seinem Heere nach Pannonien bei Beendigung des Feldzuges, dass letzterer auch von Pannonien aus unternommen und begonnen worden sei: vgl. Herodian Hist. VII, 2, 18; Iul. Capitol. Max. duo c. 13. Huschberg S. 94 ff.

im Sommer 235, zunächst die westlich wohnenden Alamannen zurückwarf und jedenfalls eine Erneuerung des limes bewirkte, die wohl darum bei ihm nicht in derselben Weise ausdrücklich bezeugt wird, wie später bei Probus, weil das Zehntland ohne Zweifel damals noch nicht so fast ganz verloren war, wie in den Zeiten des Gallienus. [78]) Die Inschrift eines auf Kosten des Kaisers Maximinus am Pfahlgraben zu Oehringen in Würtemberg errichteten Bauwerkes bezeugt zur Genüge, dass einerseits damals der Grenzwall noch sicher in den Händen der Römer war, wie andererseits auch für die Verbindungsstrassen zwischen dem Walle und den Hauptquartieren am Rheine gesorgt wurde, da gleichfalls unter Maximinus eine Strasse von Mainz nach den Maincastellen mit neuen Meilenzeigern versehen worden ist. [79]) Zu diesem ersten Feldzuge gegen Germanien zog das unermessliche [80]) Heer unter Maximinus persönlicher Anführung kriegsmuthig nach seinem Uebergange über den Rhein bei Mainz zunächst auf dem nördlichen Mainufer, auf der alten Römerstrasse nach der Nida, sodann weiter oberhalb dem heutigen Frankfurt wohl links gegen den Taunus, von da rechts gegen den Main, überschritt diesen und drang an demselben aufwärts vor, die Alamannen allwärts hinter den limes zurückwerfend, um das ganze diesseitige Limitanzehntland wieder zu gewinnen und wiederherzustellen. [81]) Der zweite Feldzug scheint sonach mehr von der Ostgrenze des Zehntlandes gegen die obere Donau und das Land zwischen ihr und Main gerichtet gewesen zu sein. Den vorerwähnten Uebergang über den Rhein bei Mainz bewerkstelligte M a x i m i n u s nun aber auf einer S c h i f f b r ü c k e, zu der Severus Alexander, wie schon oben nachgewiesen wurde, das benöthigte Material vorbereitet hatte. Herodian und Julius Capitolinus gedenken dieser Schiffbrücke ausdrücklich und ersterer sogar mehrfach. Beide berichten nämlich von dem Plane eines gewissen Magnus in dem Heere des Maximinus, letzteren dadurch zu beseitigen, dass man die R h e i n b r ü c k e abbräche und ihn den Germanen preis gäbe: Herodian erzählt dieses mit den Worten: Maximinus gedachte, nachdem er eine B r ü c k e über den S t r o m g e s c h l a g e n h a t t e, gegen die Germanen hinüber zu ziehen, [82]) erwähnt sodann seine übrigen auf den Krieg abzielenden Vorbereitungen und berichtet dann, Maximinus habe nun

---

[78]) Damit beseitigt sich die Annahme v. Wietersheims a. a. O. II S. 236 „dass eine vollständige Erneuerung des limes damals ohnstreitig nicht stattgefunden habe", da in diesem Falle der zweijährige Feldzug Maximins gar keinen entsprechenden Erfolg aufgezeigt, sondern nur als blosser Rachezug gedient hätte.

[79]) Vgl. Brambach a. a. O. S. 7. und Corp. Jur. Rhen. 1552 und 1963; Steiner a. a. O. S. 39; Stälin Wirtemberg. Gesch. I S. 69; Mone a. a. O. II S. 278.

[80]) Vgl. Herodian Hist. VII, 2, 2. Jul. Capitol. Maxim. duo c. 11.

[81]) Vgl. Steiner a. a. O. S. 39.

[82]) Vgl. Herodian Hist. VII, 1. 13: γεφυρώσας τὸν ποταμὸν ὁ Μαξιμῖνος, ἔμελλεν ἐπὶ Γερμανοὺς διαβήσεσθαι.

wirklich damals eine Brücke geschlagen, um sein Heer gegen die Germanen zu führen.[83]) Hieran reiht er unmittelbar die nähere Mittheilung des Planes des Magnus die tüchtigsten und hauptsächlich diejenigen Soldaten, welchen die Bewachung der Brücke anvertraut würde, für sich zu gewinnen, um hinter Maximinus die Brücke abzubrechen, ihm den Rückzug abzuschneiden und den Barbaren zur Vernichtung zu überlassen, da ihm alsdann auf dem feindlichen Ufer keine Schiffe zu Gebote ständen und die Brücke abgebrochen sei.[84]) Magnus hatte dabei offenbar die Hoffnung, dass die Alamannen auf die Kunde vom Abbruche der Brücke und der verzweifelten Lage des Maximinus um so siegesgewisser zu wiederholten Anstrengungen gegen diesen ermuthigt würden: nur in dieser Hoffnung und in diesem Sinne konnte Magnus das damals ohne Zweifel, wie schon der Brückenschlag beurkundet, weit ins Land hinein noch unbestritten besessene rechte Rheinufer als ein „feindliches Ufer" bezeichnen wollen. Aus derselben Veranlassung gedenkt auch Julius Capitolinus[85]) der Brücke. Nachdem Maximinus diese vielleicht von ihm selbst den Verschworenen unterschobene Absicht[86]) zu deren raschen Vernichtung benutzt und alle seine Vorbereitungen vollendet hatte, zog er unerschrocken und siegesgewiss mit seinem Heere über die Schiffbrücke und eröffnete den Krieg gegen die Germanen,[87]) dessen Verlauf oben skizziert wurde.

Der erneuten Wiedervereinigung und Sicherstellung des überrheinischen Landes bis zum limes transrhenanus durch Kaiser Maximinus Thrax folgten aber schon bald nach dem Jahre 250 bei der steigenden Verwirrung im römischen Reiche und dem raschen Wechsel der Herrschaft unter den Soldatenkaisern empfindliche Verluste an den Grenzen und wiederholte immer kühnere Angriffe der mehr und mehr zu Völkerbündnissen geeinigten Germanen; neben den furchtbaren Alamannen

[83]) Vgl. a. a. O. VII, 1. 16: τότε τοίνυν τὴν γέφοραν ζεύξας, ἔμελλεν ἐπὶ Γερμανοὺς διαβήσεσθαι.

[84]) Vgl. Hist. VII, 1, 16 und 17: Ὁ δὲ Μάγνος ἐλεγετο τῶν στρατιωτῶν οὐκ ὀλίγοος ἀλλὰ τοὺς ἐξοχωτάτους καὶ μάλιστα, τοὺς τὴν φρουρὰν τῆς γεφύρας καὶ τὴν ἐπιμέλειαν πεποιημένους ἀναπεῖσαι, μετὰ τὸ διαβῆναι τὸν Μαξιμῖνον, λύσαντας τὴν γέφυραν, προδοῦναι τοῖς βαρβάροις, οὐχ ὑπανχούσης αὐτῷ ἐπανόδου; πλάτει γὰρ καὶ βάθει μέγιστος ὁ ποταμὸς ῥέων, ἄβατος αὐτῷ ἐγίνετο, οὔτε νεῶν οὐσῶν ἐν ταῖς πολεμίαις ὄχθαις, τῆς τε γεφύρας λυθείσης.

[85]) Vgl. Maxim. duo c. 10: ***Et genus factionis (Magni) fuit tale: cum ponte iuncto in Germanos transire Maximinus vellet, ut contrarii cum eo transirent, pons postea solveretur, ille in barbarico circumventus occideretur, imperium Magnus arriperet.***

[86]) Vgl. Herodian a. a. O. VII, 1, 18.

[87]) Vgl. Herodian a. a. O. VII, 2, 1: Διοικήσας δὲ τὰ προειρημένα πάντα τε τὸν στρατὸν ἀναλαβὼν καὶ διαβὰς ἀφόβως τὴν γέφυραν, εἴχετο τῆς πρὸς τοὺς Γερμανοὺς μάχης. Maximinus rühmte sich durch seine Feldzüge in Germanien mehr gethan zu haben, als irgend einer der Alten und hatte die Absicht, die Grenzen des Reiches bis an das Eismeer auszudehnen; vgl. Pfahler Gesch. d. Deutschen S. 195.

am Ober- und Mittelrheine machten sich nun auch schon die Franken am Mittel- und Unterrheine nicht minder furchtbar. Grade am Mittelrheine aber, namentlich am Maine selbst, über welchen die Angriffslinie der Franken, wenigstens nach Massgabe ihrer damaligen Wohnsitze[88]) nicht hinaus ging, scheint der gleichgefährliche Hauptangriff der beiden mächtigen Völkerbündnisse stattgefunden zu haben, bis die Franken sich nach und nach mehr am Unterrheine concentrierten und den Alamannen auch den rechtsrheinischen Mittelrhein überliessen, um diese erst viel später wieder und unter ganz andern Verhältnissen rheinaufwärts zurückzudrängen. Der Rheinübergang in der Gegend von Mogontiacum (Mainz), dem Centrum der ganzen Angriffslinie,[89]) eröffnete damals den Alamannen wie den Franken in gleicher Weise den Weg ins Herz von Gallien, und es musste daher auch grade vor allem Mogontiacum den Römern als Hauptstützpunkt gegen die den Rhein überschreitenden Germanen dienen.[90]) Die obwohl dürftigen Nachrichten und Andeutungen der Alten für diese Zeit lassen darüber kaum einen Zweifel übrig.

Der im Jahre 253 erfolgte Abzug des Valerian mit den Rheinischen Legionen nach Rom zur Besitzergreifung des Kaiserthrones ermuthigte und veranlasste, wie es scheint, Alamannen wie Franken zu sofortigen Einbrüchen in Gallien,[91]) wesshalb Valerian seinen Sohn Gallienus schon im Jahre 254 zur Abwehr an den Rhein zurückschickte, woselbst letzterer, von tüchtigen Feldherren unterstützt, sich während der Jahre 254—257 als durchaus fähig erwies.[92]) Zosimus insbesondere an der unten angeführten Stelle bemerkt ausdrücklich folgendes darüber: „Gallienus selbst die Rheingrenze vertheidigend, wehrte theils den Uebergang ab, theils stellte er sich den Ueber-

---

[88]) Vgl. Bernhardt a. a. O. S. 19.

[89]) Vgl. Steiner a. a. O. S. 42, welcher mit Recht Mogontiacum als damaliges Centrum des Angriffs für Alamannen, wie für Franken bezeichnet, die ohne Zweifel, falls ihnen die Ueberrumpelung beim ersten Anlaufe nicht gelang, an der Festung vorbeistürmten, ohne sich nach ächt barbarischer Art weder um deren noch um die rechtsrheinischen Castell-Besatzungen weiter zu kümmern, obgleich sie dieselben im Rücken zurücklassen mussten; freilich kehrten sie wohl öfter gar nicht mehr in ihr überrheinisches Vaterland zurück, da sie ihre Raubzüge grade damals nicht selten, wie es scheint, bis nach Italien und Spanien ausdehnten: vgl. A. 91.

[90]) Vgl. Bernhardt a. a. O. S. 19.

[91]) Hierher gehören ohne Zweifel die ohne bestimmte Zeitangabe von Eutrop. IX, 7 und 8, Aurel. Vict. 33, Oros, VII, 22. Zonaras XII, 24 berichteten Einbrüche, bei denen nach Verheerung Galliens die Alamannen bis nach Italien, die Franken selbst bis nach Spanien vorgedrungen sein sollen: vgl. v. Wietersheim a. a. O II S. 294; Albert Becker Imp. L. Domit. Aurelianus p. 12 n. 4.

[92]) Vgl. Aurel. Vict. 33; Eutrop. IX, 8; Zosim. I, 30; v. Wietersheim a. a. O. II S. 293.

gesetzten in geordneter Schlacht entgegen. Da er aber mit geringeren Streitkräften gegen eine sehr grosse Uebermacht kriegte, gerieth er doch in Verlegenheit, in welcher es ihm mindere Gefahr erschien, mit einem der germanischen Volksführer Frieden zu schliessen, worauf es ihm gelang, die übrigen Barbaren abzuwehren oder die dennoch Uebergesetzten zu bekämpfen." Dem bereits oben bemerkten entsprechend, kann der von Zosimus berichtete Rheinübergang der Germanen, wie auch der Versuch einer Verhinderung desselben zumeist und hauptsächlich nur am Mittelrheine bei oder unweit Mogontiacum angenommen werden. Hier muss demnach der Schauplatz der erfolgreichen Kämpfe gesucht werden, welche auf Siegesmünzen der beiden Kaiser, insbesondere aber des Gallienus, für die Jahre 255—259 nicht blos durch die Bilder von Trophäen mit Gefangenen, sondern auch die der beiden Flüsse Rhein und Main, die Aufschrift *Victoria Germanica*, sowie endlich den Ehrentitel der Kaiser „*Germanicus maximus*" verewigt sind, dessen Zusatz „*quintum*" auf wiederholte glückliche Unternehmungen gegen die Germanen hinweiset.[93] Sicherlich gehörte zu diesen glücklichen Kämpfen auch die glorreiche Waffenthat des damaligen Legionstribunen und späteren Kaisers Aurelian bei Mainz, von der Vopiscus[94]) erzählt. Der specielle Bericht des letzteren, zusammengehalten mit den vorerwähnten Angaben des Zosimus, stellt diese Waffenthat Aurelians dahin fest, dass derselbe zur Ueberwachung der Rheinübergänge mitbeauftragt, eine ohne Zweifel nicht kleine Schaar einbrechender Franken (*Francos irruentes*), welche offenbar ihren bereits früher über den Rhein eingebrochenen und schon weit und breit in Gallien hausenden Brüdern (*cum vagarentur per totam Galliam*) nachfolgen wollte, bei Mainz, d. h. auf dem linken Ufer des Rheins völlig aufgerieben habe. Offenbar hatte Aurelian die Feinde nicht gehindert über den Rhein zu setzen,

---

93) Vgl. Eckhel Doct. Num. VII p. 385, 390, 391, 400—402.

94) Vgl. Vop. Aurel. 7: *Idem (Aurelianus) apud Moguntiacum tribunus legionis sextae Gallicanae Francos irruentes, cum vagarentur per totam Galliam sic adflixit, ut trecentos ex his captos, septingentis interemptis, sub corona vendiderit.* Aus dieser Verlustangabe, welche gerade 1000 Mann ausmacht, mit Mone a. a. O. S. 279 schliessen zu wollen, dass das erste Auftreten der Franken nur in einer Gefolgschaft von 1000 Mann geschehen sei, scheint uns neben der allgemeinen Angabe *Francos irruentes, cum vagarentur per totam Galliam* ganz unstatthaft und an sich ganz unwahrscheinlich, ganz abgesehen davon, dass das erste Auftreten der Franken wohl viel früher fällt; vgl. v. Wietersheim a. a. O. II S. 335 und Bernhardt a. a. O. S. 20. A. 1. — Tillemont hist. III, 2, 722 setzt diesen Sieg Aurelians ins Jahr 242; v. Wietersheim a. a. O. II. S. 335 in die Jahre 244—246; seine Bedenken wegen des Tribunats von Aurelian (a. a. O. II S. 293 A. 208) sucht A. Becker a. a. O. p. 12 sq. n. 4 zu beseitigen, indem er selbst das Jahr 254 annimmt; Bernhardt a. a. O. S. 19 entscheidet sich für das Jahr 255, Clinton endlich fast. Rom. ad ann. 256 für letzteres als Siegesjahr Aurelians.

die Uebergesetzten aber sodann, ehe sie weiter ins Innere Galliens vordringen konnten, wahrscheinlich durch einen Hinterhalt umstellt, vom Rheine und dem Rückzuge abgeschnitten und alsdann fast völlig vernichtet, d. h. grösstentheils getödtet oder zu Gefangenen gemacht und als Sklaven verkauft.[95])

So viel versprechend der Beginn dieser Kämpfe mit den Germanen im Anfange der Regierung des Valerian und Gallien waren, so kläglich war ihr Ende, als unter des letzteren Alleinregierung sich in allen Theilen des Reiches Nebenkaiser und Usurpatoren erhoben. Die Rheinlande hatten zwar in den Zeiten dieser heillosen Verwirrung einen zehnjährigen beneidenswerthen Zustand gesicherten Friedens unter der trefflichen Regierung des ebenso kräftig-gewaltigen wie milden Postumus (258—267), nach seinem bei Mainz erfolgten gewaltsamen Tode aber gingen die meisten rechtsrheinischen Besitzungen der Römer verloren, welchen Postumus eine Ausdehnung gegeben hatte, wie kein anderer römischer Feldherr weder vor noch nach ihm.[96]) Bei diesem aussergewöhnlichen Stande der Dinge wird uns daher weder aus seiner noch aus Aurelians Regierungszeit (270—275) von besonderen Kämpfen mit den Germanen am Mittelrheine berichtet, da auch letzterer in Folge der freiwilligen Unterwerfung des Tetricus (273—274) Gallien und den Occident wiedergewann und in Wahrheit der *restitutor imperii Romani*

---

[95]) Hiernach erlediget sich Mone's a. a. O. S. 279 Bedenken, welcher sagt; „Sie (die Franken) erschienen zuerst am Mittelrhein bei Mainz, aber man weiss nicht, ob sie dort von der teutschen Seite hinübergingen oder vom Niederrhein heraufkamen." Dass die Franken damals nicht zuerst erschienen, ist bereits oben (A. 94) bemerkt worden; dass sie auch nicht vom Niederrheine heraufkamen, ist ebenso einleuchtend, wie die Annahme, dass sie nur von der rechten Rheinseite herübergekommen sein können. Wozu sollte ein nutzloses Heraufziehen vom Niederrheine längs des Rheines, wo sie am ersten mit der römischen Uferbesatzung in Kampf gerathen mussten: über den Strom zu setzen, die Uferbewachung zu durchbrechen und rasch ins Innere von Gallien zu gelangen, konnte allein nur der Zweck ihrer Raubzüge aufs linke Ufer sein und ist es wirklich gewesen, wie die Nachrichten der Alten übereinstimmend erkennen lassen. Dass übrigens Mogontiacum und sein festes Castell grade damals in den Zeiten des Gallienus der Hauptort der ganzen Rheinvertheidigungslinie war, ersieht man aus dem Anhange des Veroneser *libellus provinciarum*, woselbst die mittel- und niederrheinischen Restitutionen des Postumus ihrer Ausdehnung nach von Mogontiacum aus bemessen werden: denn unter dem *castellum montiacesium* kann nur das *castellum mogontiacensium* verstanden werden, von welchem es heisst: *trans castellum mogontiacensium LXXX leugas trans Rhenum Romani possederunt*: vgl. Th. Mommsen Abhandlungen der k. Academie zu Berlin 1862 S. 489 ff. — Bonner Jahrb. XXXIX—XL S. 19 ff. Brambach a. a. O. S. 7 A. 3.

[96]) Vgl. Bernhardt (a. a. O. S. 58—70 und 91 f., S. 283 ff.; und A. 95: *istae civitates* (heisst es in dem *libellus provinciarum) sub Gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt*: vgl Brambach a. a. O.

wurde.[97]) Nachdem aber Aurelian ermordet worden und damit die Hauptstütze der ruhigen und geregelten Existenz Galliens, die Furcht der Nachbarvölker vor dem mächtigen römischen Namen, verloren war, brachen Alamannen und Franken abermals verheerend in Gallien ein und suchten das kaum aufathmende Land wiederum mit allen Drangsalen eines barbarischen Krieges heim.[98]) Lange aber währte die Siegesfreude der Germanen nicht: bald nämlich erschien auch in Gallien und am Rheine jener gewaltige und geniale Probus (276—282), von dem Vopiscus[99]) sagt, dass unter seiner Regierung, der Orient wie der Occident, der Süden wie der Norden und alle Theile des Erdkreises zu völliger Sicherheit und Ruhe gebracht worden seien. Rasch säuberte er Gallien von den eingebrochenen Franken und Alamannen, rückte an den Rhein, überschritt den Strom, warf die Alamannen bis über den Neckar und die Alb hinaus zurück, stellte den limes vollständig her und ging als der letzte unter den Römern ernstlich mit dem Gedanken um, ganz Germanien zur römischen Provinz zu machen.[100]) — Dass die Hauptkämpfe

---

97) Vgl. Alb. Becker a. a. O. p. 39—42; Bernhardt a. a. O. S. 144—213.

98) Vgl. Vopisc. Prob. c. 1: *suo imperio Oriens, Occidens, Meridies, Septentrio omnesque orbis partes in totam securitatem redactae sunt*: *Hermann Atorf de Marco Aurelio Probo Romanorum imperatore, Monasterii 1866, 8 p. 75.*

99) Die beiden Hauptstellen über des Probus kriegerische Thätigkeit gegen die Germanen am Rheine sind Zosimus I, 67—68 und der etwas tumultuarische Bericht des Vopiscus im Leben des Probus c. 13—15, deren Besprechung bei C. A. Menzel Gesch. d. Deutschen I S. 214. und in neuerer Zeit bei Mone a. a. O. S. 282, Bernhardt a. a. O. S. 228 f., v. Wietersheim a. a. O. III S. 20 f. und 41 f., Brambach a. a. O. S. 7 f. und Atorf a. a. O. §. 2. p. 19—33 zu vergleichen ist. Besondere Schwierigkeit hat dabei die Deutung des Namens „Alba" bei Vopiscus gemacht, welcher berichtet, dass die *reliquiae* der germanischen Truppen von Probus „*ultra Nicrum fluvium et Albam*" zurückgeworfen worden seien. Atorf a. a. O. p. 25—27 Not. 99 stellt alle Erklärungen dieses geographischen Namens zusammen und meint (p. 27) man könne aus des Vopiscus Worten nicht mit Bestimmtheit abnehmen, ob darunter ein Fluss oder ein Gebirge zu verstehen sei: vielleicht habe der Geschichtsschreiber selber nicht gewusst, was „Alba" bedeute: unzweifelhaft jedoch sei es, dass darunter die von Ptolemaeus II, 10 mit „Ἄλπια" bezeichnete rauhe Alp, ein Theil des deutschen Jura, zu verstehen sei. Uns scheint der Zusatz „*fluvium*" hinter *Nicrum* vielmehr recht absichtlich von Vopiscus zur Unterscheidung des Flusses Nicer von Alba, worunter man alsdann nur ein offenbar auch nicht unbekanntes Gebirge zu verstehen hatte, beigefügt worden zu sein. Im Uebrigen hat längst schon der von Atorf nicht erwähnte Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme S. 8 Anm. ** und S. 7 die sprachliche Identität von Ἄλπεις, Ἄλπεια ὄρη, Ἄλπια, Ἄλβια, Alba, Alpen und Alba nebst deren Nebenformen und deren Bedeutung „Bergeshöhen" aus dem Keltischen nach Isidor Hispal. Origg. XIV, 8: *nam Gallorum lingua Alpes montes alti vocantur* nachgewiesen, zumal den Galen noch jetzt ihr steiles Gebirgsland Alba, Albain heisst: vgl. Huschberg S. 147 f.

100) Vgl. Atorf a. a. O. p. 24 not. 93.



mit den Germanen damals zuvörderst auf beiden Ufern des Rheins stattfanden, sagt Zosimus a. u. a. O. ausdrücklich, [101]) mit dem Bemerken, Probus habe sich, da er nur eine geringe Macht bei sich gehabt, anfangs auf dem linken Ufer gehalten, die Truppen der Feinde desshalb zu trennen und einzeln zu schlagen versucht, dadurch ihre Tollkühnheit ermuthigt und sie zum Ueberschreiten des Stromes verlockt. Hierbei überrascht seien die Germanen mit leichter Mühe besiegt und zur Auslieferung von Beute und Gefangenen vertragsmässig verpflichtet worden. Da sie aber den Vertrag nicht eingehalten, so sei Probus erzürnt ihnen über den Strom gefolgt und habe eine grosse Niederlage unter ihnen angerichtet. Der Ort, wo Probus bei dieser Gelegenheit den Rhein überschritt, wird nicht näher angegeben, wiewohl ihn Atorf [102]) aus der Zurückwerfung der Germanen hinter Neckar und rauhe Alp an derjenigen Uferstrecke annehmen zu dürfen glaubt, welcher das eigentliche Zehntland gegenüber lag: es würde dieses demnach etwa das linke Rheinufer oberhalb Mainz bis gegen Speier hin sein: man darf dabei nicht vergessen, dass der untere Neckar damals noch parallel mit dem Rheine der heutigen Bergstrasse entlang mit dem Maine zusammen floss, da bekanntlich erst Valentinian I. [103]) ihm seinen jetzigen Auslauf in den Rhein durch Abgrabung anwies.

Diese Zurückwerfung der Germanen über den Neckar und die rauhe Alp hinaus, hindert aber in keiner Weise den damaligen Rheinübergang des Probus, der vorerwähnten Ansicht Atorfs entgegen, wiederum bei Mainz anzunehmen, von wo aus zunächst wohl auf dem rechten Mainufer vorgegangen, sodann aber auf das linke übergetreten wurde, um die Alamannen im Rücken zu bedrohen, aus der Ebene zwischen Rhein und Neckar zu verdrängen, über den limes zurückzutreiben und zuvörderst das Zehntland wiederzugewinnen. Ist diese muthmassliche Richtung des Zuges von Probus aber einerseits durch den Feldzug eines seiner Vorgänger Maximinus gewissermassen vorgezeichnet, so wird sie andererseits weiter noch durch die analoge Expedition eines seiner Nachfolger, des Maximianus Herculius, evident bestätigt. Nachdem letzterer am 1. April 286 zum Mitaugustus des Diocletian erhoben worden war, und bereits kurz vorher (285—286) die schrecklichen Bauernaufstände der Bagauden in Gallien blutig niedergeschlagen hatte, überschritt er den Rhein, warf im Jahre 287 in gleicher Weise auch die oberrheinischen Germanen zwischen Oberrhein und Oberdonau mit zerschmetternden Schlägen nieder [104]) und bewachte sodann,

[101]) Vgl. Atorf a. a. O. p. 24 not. 93.

[102]) Vgl. Atorf a a. O. p. 25 not. 96.

[103]) Vgl. Steiner a. a. O. S. 128 f; Mone a. a. O. I S. 243.

[104]) Vgl. die von Böcking zur Notit. dignit. II p. 754* gesammelten bezüglichen

während sein Caesar Constantius Chlorus der Usurpation des Allectus in Britannien (296—298) ein Ende machte, selbst die Rheingrenze gegen erneute An- und Einfälle der Germanen mit gewohnter Kraft und einem Erfolge, welcher sich in der dauernden Wiedergewinnung und Sicherstellung der beiden Ufer des Rheins ebenso nachhaltig aussprach, wie in dem Schrecken der Barbaren und der lauten Freude der vorhin so hart heimgesuchten Bewohner des linken Flussufers. Charakteristisch tritt auch der gewaltige Eindruck der Persönlichkeit Maximians auf die Barbaren bei Gelegenheit jener Bewachung der Rheingrenze in den Worten des Panegyrikers Eumenius hervor, [105]) welcher den Augustus also anredet: *Tu enim ipse, tu domine Maximiane, imperator aeterne, novo itineris compendio adventum divinitatis tuae accelerari dignatus, repente Rheno institisti omnemque illum limitem non equestribus nec pedestribus copiis, sed praesentiae tuae terrore tutatus es. Quantoslibet valebat exercitus Maximianus in ripa!* Dieses ohne Zweifel längere Verweilen Maximians *in ripa Rheni*, fern von der gewöhnlichen Residenz Trier, führt aber ganz natürlich auf die Annahme eines Aufenthaltes desselben zu *Mogontiacum* (Mainz) als dem Schwer- und Knotenpuncte der ganzen Vertheidigungslinie am Rheine, woselbst ohne Zweifel schon allein zu den Zwecken der leichteren Communication mit dem gegenüberliegenden Vorwerke *Castellum Mattiacorum* (Castel) und der militärischen Operationen sicherlich während Maximians nicht kurzer Anwesenheit eine Holzbrücke errichtet worden war. Ueberraschend wird dieser Rheinbrückenbau des Maximianus bei Mainz durch zwei gewichtige Zeugnisse, wenn nicht Alles trügt, überliefert und bestätigt. Zuvörderst bemerkt nämlich derselbe vorerwähnte Eumenius, [106]) dass durch die damaligen wiederholten [107]) Züge des Kaisers über den Rhein und weiter über den Pfahlgraben hinaus ganz Alamannien gründlich verwüstet worden sei und bedient sich dabei zur Bezeichnung der Richtung und Ausdehnung dieser verheerenden Kriegszüge der Worte: .... *a ponte Rheni usque ad Danubii transitum Guntiensem devastata atque exhausta penitus Allemannia.* Ueber den Standort dieser Rheinbrücke sind die Ansichten der Aus-

---

Stellen der Panegyriker und Mone Urgeschichte des Badischen Landes II S. 283 ff.; v. Wietersheim a. a. O. III. S. 52 ff.

[105]) Panegyr. Const. Caes. c. XIII.

[106]) Vgl. a. a. O. c. 2.

[107]) Die Wiederholung dieser Kriegszüge erhellt deutlich aus Incert. panegyr. Maximin. 8: ***Maximianus Romana trans Rhenum signa barbaris gentibus intulit: huius cum fratre rursus ac saepius expeditionibus domita Germania aut boni consulit, ut quiescat aut laetatur quasi amica, si pareat;*** ebenso die Anlage von Castellen aus Julian. orat. I p. 12 ed. Paris; vgl. Mone a. a. O. II S. 285 ff. A. 62.



leger des Eumenius getheilt. Während Pontanus und Zeuss [108]) sie nach Mogontiacum (Mainz) verlegen, versetzen Andere, [109]) insbesondere Huschberg und Mone, [110]) sie an den Oberrhein, ersterer nach Strassburg, letzterer nach Speier. Mone begründet seine Ansicht dadurch, dass die Richtung des fraglichen Feldzuges von der Rheinbrücke bis nach Günzburg in der Diagonale zwischen Rhein und Oberdonau zu suchen sei, in welcher grade die Hauptstrasse durch das Grenzland sich erstreckt habe. Dazu sei die Ebene der jetzigen Provinz Starkenburg, damals durch den alten Neckar- und Mainlauf noch sumpfig und nicht für eine derartige Heerstrasse geeignet, sondern der Uebergangspunct bei Speier gewesen, welchem gegenüber am rechten Rheinufer fünf Römische Heerstrassen zusammengelaufen seien. Diesen Aufstellungen lässt sich einestheils entgegenhalten, dass eine so bestimmt durch ihre Endpunkte bezeichnete Ausdehnung der Kriegszüge Maximians mit eben diesen Endpunkten nur allgemein bekannte gewissermassen traditionelle Localitäten im Auge haben kann, wie eben die Uebergangsstellen des Rheines bei Mogontiacum und der Donau bei Guntia (Günzburg) gewesen sein müssen. [111]) Erstere ist oben als eine solche von den Zeiten des Drusus an bis Caracalla, Maximinus und Probus namentlich und ganz besonders in den Kämpfen mit den Alamannen erwiesen worden und wird sich als eben solche auch noch nach den Zeiten Maximians in den Feldzügen des Julian und Valentinian I weiterhin beurkunden lassen. Dazu kommt, dass auch die sumpfigen Niederungen zwischen Main, Neckar und Rhein von Maximian nicht nur nicht ausser Acht gelassen werden durften, sondern vielmehr zuerst von der Alamannen, die sich hier festsetzten, gesäubert werden mussten, ehe er an weiteres Vorrücken denken konnte. Dazu war aber grade unumgänglich, dass er auf dem traditionellen, auch von seinen Nachfolgern, wie Julian, eingehaltenen Wege vorgehen musste: von Mainz-Castel aus zuerst auf dem rechten, sodann auf dem linken Main- und rechten Rhein- und Neckar-

---

[108]) Pontan. Origg. Franc. II, 2; Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme S. 308, 309, 310.

[109]) Vgl. Panegyr. ed. Arntzen I p. 245: auch Cellarius verlegt diese Rheinbrücke ins Gebiet der Triboker.

[110]) Vgl. Huschberg S. 184, Mone a. a. O. S. 286; v. Wietersheim a. a. O. III S. 53 und Brambach a. a. O. S. 9. A. 1 sprechen sich über den Standort der Rheinbrücke bei Eumenius nicht näher aus.

[111]) Der *transitus Guntiensis*, jedenfalls eine (uns sonsther nicht bekannte) traditionelle Donauübergangsstelle wird, von v. Wietersheim a. a. O. III S. 53 mit Recht als Uebergang nicht in altgermanisches, sondern in altrömisches Gebiet diesseits des Pfahlgrabens bezeichnet. Ueber den *pons Rheni* bei Mainz zog Maximian ins Zehntland und sodann weiter ins Alamannische Gebiet aus und kehrte sodann über den *transitus Guntiensis* wiederum auf das Römische Gebiet zurück.

ufer gegen die obere Donau vordringend. — Ein zweites Zeugniss für den Bau einer Brücke bei Mainz durch Maximian liegt in einer merkwürdigen Bleimedaille [112]) vor, welche in dem Bette der Saone bei Lyon gefunden, durch zwei Reliefdarstellungen ausgezeichnet ist, deren untere zwei durch die Namen MOGONTIACVM (Mainz) und CASTEL (lum, Castel) kenntlich gemachte Castelle zeigt, welche durch eine Brücke über einen wogenden Strom miteinander verbunden sind, der als FL RENVS bezeichnet ist. Nachdem die Beziehung dieser Reliefdarstellungen auf die beiden Kaiser Diocletianus und Maximianus hinlänglich festgestellt, insbesondere aber die untere Darstellung auf den vorerwähnten Aufenthalt des Maximian am Rheine im Hauptquartiere zu Mainz und seine von dort aus unternommenen überrheinischen Züge mit gutem Grunde gedeutet worden ist, bleibt kaum noch ein Zweifel übrig, in der die beiden Castelle verbindenden Rheinbrücke der Medaille den *pons Rheni* des Eumenius, d. h. die während der längeren Anwesenheit des Maximianus am Rheine, insbesondere zu Mainz, aus Anlass seiner kriegerischen Operationen geschlagene Brücke wiederzufinden. Betrachtet man nun aber das Bild dieser Brücke auf der Medaille näher, so trägt sie einestheils in ihrer dreifachen Bogenstellung und ganzen Anlage ebenso unzweifelhaft das Gepräge eines Unterbaues von Stein, wie andererseits in der Construction der oberen Einfassung (Geländer) das eines Oberbaues von Holz. Es entspricht diese Einrichtung im Ganzen der Anlage der Donaubrücke Traians, welche gleichfalls in dem Hauptkörper von Stein aufgeführt war, ohne aber des Holzwerkes ganz zu entbehren. [113]) Die eigentliche (hölzerne) Einfassung dieser Brücke insbesondere ist ganz und gar in Gestalt und Construction mit der Einfassung der Maximiansbrücke auf der Lyoner Medaille identisch. Da nun aber einerseits, wie oben bemerkt, durch das ganze System der

[112]) Vgl. Annalen IX S. 148—163 nebst Tafel II, sowie unsere Tafel I, n. 1.

[113]) Abbildungen der Donaubrücke Traians nach den Reliefs der Traianssäule bei P. S. Bartoli tab. 74. segm. 260, Fabretti Col. Trai. p. 301. Mannert *res Traian.* fig. 8. bei Aschbach a. a. O. S. 18; neuerdings hat auch Fröhner la col. Trajane p. 132 n. 77. 88. die betreffenden Stücke der Trajanssäule nach den Gypsabgüssen im Louvre wiederholt. Während Aschbach S. 17 A. 3 es dahin gestellt lässt, ob die eigenthümlichen Pfeilerverbindungen der Brücke von Holz oder von Stein gewesen, S. 18 auch es für mehr als wahrscheinlich hält, dass die Brücke mit steinernen Bogen versehen war und einen steinernen Uebergangsweg hatte, ohne damit behaupten zu wollen, dass nicht die Gallerien und manches Beiwerk an der obersten Brückenbedeckung von Holz gewesen sein könnten: hält es Fröhner p. 133 (vgl. Aschbach S. 17. A. 4.), im Hinblicke auf die Darstellung der Säule und der Münzen Traians, für evident, dass die ganzen Bogengerüste und die Brückenbedeckung aus Holz waren. Im Uebrigen ist die Construction des Brückengeländers der Maximiansbrücke auf der Lyoner Medaille identisch mit der auf den Stein- und Schiffbrücken Traians auf der Donau: s. Fröhner p. 68 ff. vgl. Taf. I. n. 1—5 u. Excurs IV.

Rheinuferüberwachung der Bau stehender (steinerner) Brücken ausgeschlossen war, andererseits auch weder irgend historische Berichte noch monumentale Spuren und Reste einer ehemaligen steinernen Rheinbrücke bei Mainz aus Römerzeiten überliefert und vorhanden sind: so kann die Abbildung einer Steinbrücke zwischen Mogontiacum und Castellum auf der mehrerwähnten Medaille nur eine ideale sein. In Wirklichkeit wird diese Brücke Maximians aber auch keine Schiffbrücke der Art gewesen sein, wie solche bei den Stromübergängen der Römischen Heere, insbesondere auf dem Rheine und der Donau, geschlagen zu werden pflegten. Die damalige längere Anwesenheit Maximians am Rheine im Hauptquartier zu Mogontiacum, die Andauer des Krieges mit den überrheinischen Alamannen, deren Land nur durch wiederholte Verheerungszüge erschöpft werden konnte, wie der Panegyriker schildert, rechtfertigen vielmehr die Annahme einer hölzernen Bockbrücke, wie sie dereinst der grosse Bezwinger Galliens zuerst über den Rheinstrom geschlagen hatte. Man begreift leicht, dass eine solche stehende Holzbrücke leichter als eine gewöhnliche Schiffbrücke von dem Künstler zu Lyon zu einer Steinbrücke idealisirt werden konnnte, wie es auf der vorher erwähnten Medaille geschehen ist.

Kaum zehn Jahre nach den verheerenden Kriegszügen Maximians im Jahre 297 brachen die Alamannen gegen den Rheinwinkel bei Basel durch und drangen zwischen Vogesen und Jura, der uralten Pforte der Völker- und Heereszüge aus Germanien nach Gallien,[114]) bis nach Langres vor, bei welcher Stadt, wie weiter rückwärts bei Windisch, sie in blutigen Schlachten von Constantius, des grossen Constantin Sohn, geschlagen und zurückgetrieben wurden.[115]) Letzterer (306—337 nach Chr.) im Innern des Reiches selbst durch die Kämpfe mit seinem Schwiegervater Maximian und seinen übrigen Gegnern vollauf beschäftigt, wollte von deutscher Seite her Ruhe haben, um einerseits nicht in grössere Gefahr zu kommen, andererseits aber auch die Rheingrenze sicher zu stellen, von deren Behauptung die Erhaltung des weströmischen Reiches abhing, wie man zu seiner Zeit wohl überzeugt war. Zur Erreichung dieses Zweckes schlug Constantin zwei Wege ein: die Durchführung eines mit schonungsloser Grausamkeit gepaarten Schreckenssystems, welches er bekanntermassen am meisten gegen die Franken am Niederrhein ausübte[116]), sodann aber eine durchgreifende Sicher-

---

114) Vgl. v. Cohausen a. a. O. S. 6.

115) Eumen. panegyr. Constant. IV, 6; Zonaras XII 31; Mone a. a. O. II S. 287.

116) Eumen. panegyr. Constantin. 11: *inde est pax ista, qua fruimur, neque enim Rheni iam gurgitibus sed nominis tui terrore munimur; quamlibet ille aut arescat aestu, aut resistat gelu, neutro hostis audebit uti vado:* weiterhin bemerkt er, dass sich die Franken vom rechten Flussufer in Folge dessen zurückgezogen hätten. Ausflüsse desselben Schreckenssystems waren, dass er

stellung der ganzen Grenze namentlich am Mittel- und Unterrheine durch Aufstellung einer wohlgerüsteten Flotte, durch Vertheilung starker Besatzungen auf den Ufern des Stromes, welche zu ungehindertem Verkehre durch stehende Brücken, wie es scheint, verbunden wurden. Auf diese Art war Constantin im Stande, den Krieg auf den Hauptpunkten der Rheingrenze mit Schnelligkeit und Nachdruck zu führen: in gleicher Weise scheint der Kaiser auch die Donaugrenze verstärkt und sicher gestellt zu haben. Diese Mittel und Massregeln zur Grenzvertheidigung, wie auch die Raschheit und Energie, mit welcher er einem bei seiner absichtlichen Abwesenheit vom Rheine versuchten Einfalle der Franken und Alamannen in Gallien entgegentrat, machen es glaublich, dass die Germanen sich zum Frieden erboten, Geisseln stellten und die Rheingrenze bis zum Tode des Kaisers nicht mehr beunruhigten [117]).

Wenn nun unter den von Constantin am Rheine und an der Donau ins Werk gesetzten Vertheidigungsmassregeln auch Brücken genannt werden, so gründet sich diese bezügliche Ueberlieferung zumeist auf Mittheilungen des mehrerwähnten Lobredners Eumenius (a. a. O. C. 13), welcher selbst am Rheine gewesen war. Da man aus dieser Hauptstelle die Aufstellung von Brücken zu Speier, Mainz und Cöln hat entnehmen wollen, diese Annahme aber soweit sie Mainz angeht, sicherlich ungerechtfertigt ist, zugleich aber die Erbauung einer neuen steinernen Rheinbrücke bei Cöln durch Constantin mit Bezug auf das oben (vgl. A. 19) bemerkte, besonderer Erörterung bedarf, so ist eine solche in dem Excurs I. versucht worden.

Wie Constantin der Grosse seine besondere Thätigkeit gegen die Germanen am Niederrheine entfaltete, so sein Sohn Constantius am Oberrheine. In zwei Feldzügen bekämpfte er die Alamannen, welche zuerst 354 die helvetischen und gallischen Grenzstriche verwüsteten. Von Arles aufbrechend, zog der Kaiser über Valence an den Rhein bis Basel-Augst, woselbst die Alamannen den Uebergang des Heeres über den Strom mittels einer Schiffbrücke durch ihre Pfeilschützen verhinderten. Als jedoch ein verrätherischer Landeseingeborner um reichen Lohn während der Nacht eine Furt bezeichnete, wo der Rhein durchwatet

---

zwei fränkische Fürsten und viele Gefangene im Circus zu Trier den wilden Thieren vorwerfen liess, (vgl. Richter a. a. O. S. 61; Eutrop. X. 3; Eumen. a. a. O. 16) wie auch die Behandlung, die er nach Eusebius Vita Const. I, 25 den Germanen in den Provinzen zu Theil werden liess: diejenigen nämlich, welche sich civilisieren liessen, durften bleiben; die keine Bildung annahmen, trieb er aus dem Lande: vgl. Mone a. a. O. S. 287. A. 68.

[117]) Incert. panegyr. Constantino II, 3: ***Rhenum toto limite dispositis exercitibus totum reliqueras — quid opus erat ipsi Rheno instructis et militibus et classibus quem iam pridem barbaris nationibus virtutis tuae terror obstruxerat***: vgl. Nazar. panegyr. Constant. 18; Mone a. a. O. S. 228 f.

werden konnte, und man die Feinde unversehens zu überfallen hoffte, wurden diese von einigen ihrer Landsleute im kaiserlichen Heere gewarnt. Gleichwohl fand der Uebergang des letzteren mittels einer Schiffbrücke statt, worauf die bedrohten alamannischen Fürsten Gesandte schickten und Constantius mit Zustimmung des Heeres einen Frieden bewilligte, welcher alles Land von Augst bis zu den Donauquellen in den Händen der Alamannen liess. Im zweiten Feldzuge (355) gegen die Lentienser in der Umgegend des Bodensees drang des Kaisers Feldherr Arbetio, wie es scheint, wieder über den Oberrhein, den Ufern des Sees folgend, siegreich ins Alamannenland ein, ohne dass auch dieser Krieg weitere Folgen gehabt hätte, da der Kaiser weder seinen Sieg weiter verfolgte noch auch Frieden schloss.[118]) Nur allzu bald schon zwang ihn jedoch die Noth des Reiches aus dieser Unentschiedenheit herauszutreten und sich nach einer kräftigen Unterstützung und Beihilfe umzusehen. Wider Willen zwar und mit bösen Hintergedanken, aber durch die steigende Bedrängniss Galliens gezwungen, berief Constantius seinen Vetter Claudius Julianus zu sich nach Mailand, ernannte ihn zum Caesar und betraute ihn mit dem Oberbefehle in Gallien und am Rheine. Die ganze Lage der Dinge war schwierig und gefahrvoll, als Julian seinen Posten antrat und mit nur geringer Truppenzahl in sein Hauptquartier Vienne abging.

Die Germanen hatten die Reichsgrenze von der Quelle bis zur Mündung des Rheines überschritten, bewohnten bereits das linke Ufer desselben in einer Ausdehnung von 15 Wegstunden und westwärts in diesem besetzten Landstriche waren 40—45 Städte völlig verödet und ausgeraubt. Julian war entschlossen die deutsche Macht in Gallien zu brechen oder unterzugehen; es gelang ihm jenes über alle Erwartung: eine ganze Reihe glänzender und erfolgreicher Waffenthaten verschaffte dem so schwer heimgesuchten Gallien dauernde Erleichterung und bedeckte ihn mit unvergänglichem Ruhme.[119])

Dass sich diese Waffenthaten Julians als Caesar und Augustus über einen Zeitraum von 4—5 Jahren (356—361) erstreckten, ist erklärlich, wenn man weiss, dass ihr Schauplatz das ganze östliche Gal-

---

[118]) Ueber den ersten Feldzug und Rheinübergang des Constantius s. Julian. orat. III p. 129 ed. Sponheim, wo es heisst: βασιλεὺς ζεύγμασι καὶ ναυσὶ τὸν Ῥῆνον διαβάς; über den zweiten Ammian Marcellin XV, 4, 13: *imperator egressus in Raetias camposque venit Caninos et digestis diu consiliis, id visum est honestum et utile, ut eo cum militis parte Arbetio magister equitum cum validiore exercitus manu relegens margines lacus Brigantiae pergeret, protinus barbaris congressurus*: vgl. Huschberg S. 228—233; J. J. Rospatt die Vertheidigungskriege der Römer am Rhein (Cöln 1847, 4) S. 10 f.; Mone S. 289 ff.; v. Wietersheim a. a. O. III S. 273 f.; J. F. A. Mücke Flavius Claudius Julianus (Gotha 1867, 4) S. 6—12.

[119]) Mone S. 292 f.

lien, insbesondere das gesammte Rheinland, gewesen ist. Nicht minder erklärlich ist es daher auch, dass an allen Theilen des gewaltigen Grenzstroms Uebergänge Julians stattfanden und dass sich deren im Ganzen nicht weniger als fünf aus diesen seinen germanischen Feldzügen mit Sicherheit feststellen lassen.[120])

Zuvörderst wissen wir von Julian[121]) selbst, dass er als Caesar dreimal über den Rhein gegangen ist. Der erste dieser Rheinübergänge fand im zweiten Feldzuge gegen die Alamannen 357 n. Chr. statt, welche Julian in der blutigen Schlacht bei Strassburg völlig geschlagen hatte und nunmehr in ihrem eigenen Lande aufsuchen und von weiteren Einfällen abschrecken wollte. Obwohl seine Soldaten sich anfangs gegen einen Uebergang über den Rhein sträubten, so gaben sie zuletzt doch den überredenden Worten ihres Feldherrn nach, welcher rasch vom Oberrheine nach Mogontiacum hinabzog und dort eine Schiffbrücke, über den Fluss schlagen liess, alsbald das Heer hinüber führte auf der mehrerwähnten rechtsmainischen Heerstrasse verwüstend ins Alamannische eindrang, ein dereinst von Kaiser Traian angelegtes Castell wieder herstellte und sich sodann nach Gewährung eines zehnmonatlichen Waffenstillstandes wieder (im December 357) auf das linke Rheinufer zurückzog.[122])

---

[120]) Ueber die germanischen Feldzüge Julians vgl. Mone S. 292—310; Huschberg S. 239—313; Rospatt S. 11—16; v. Wietersheim S. 299—323; Wolff Julianus gegen die Alemannen (Langensalza 1865, 4) 24 S. S.; Mücke S. 9—50; Brambach a. a. O. S. 9 f. Die Schrift von J. E. Auer, Kaiser Julian der Abtrünnige. Wien 1855, XXIV und 452 S. S., war uns nicht zugänglich.

[121]) Epist. ad Athenienses p. 280 ed. Sponheim: τρίτον ἐπεραιώθην Καῖσαρ ἔτι τὸν Ῥῆνον.

[122]) Ammian Marcellin. XVII, 1, 1: ***Caesar Tres Tabernas revertit unde cum captivis omnibus praedam Mediomatricos servandam ad reditum usque suum duci praecepit et petiturus ipse Mogontiacum, ut ponte compacto transgressus in suis requireret barbaros, cum nullum reliquisset in nostris, refragante vetabatur exercitu: verum facundia incunditateque sermonum adlectum in voluntatem traduxerat suam — — — moxque ad locum praedictum est ventum, flumine pontibus constratis transmisso, occupavere terras hostiles***: Mone S. 302; Rospatt S. 13; v. Wietersheim S. 310 f.; Wolff S. 15; Mücke S. 25; Huschberg S. 265. — Wenn Mücke den Ort Mogontiacum von Julian zum Uebergangsorte glücklich gewählt glaubt und zwar aus dem Grunde, weil er im Besitze der Stadt Mainz das Stromgebiet des Rheines und Maines zugleich beherrschte, so ist diess zwar an sich schon durch die Lage von Mainz als richtig anzuerkennen; andererseits aber nicht zu vergessen, dass Mogontiacum überhaupt, wie oben mehrfach gezeigt ist, die traditionelle Hauptübergangsstelle am Mittelrheine und namentlich der Ausgangspunkt aller Kriegszüge ins Alamannische war. — Da Ammian Marcellin zuerst nur von einem ***pons***, weiterhin aber bei dem Uebergange selbst von ***pontes constrati*** spricht, so hat Mücke mit Unrecht bei Mainz geschlagene „Brücken" d. h. also wenigstens zwei

Der zweite Rheinübergang Julians erfolgte im dritten Feldzuge gegen die Alamannen im Jahre 358, wahrscheinlich Ende August, nachdem der Caesar einen Militäraufstand beschwichtigt hatte, welcher, wie es scheint, sowohl durch die absichtliche Vernachlässigung seines Heeres von Seiten des argwöhnischen Constantius und seiner Beauftragten als auch durch die Ungunst der Witterung und das unthätige Verweilen in einem durch den Krieg bereits hart mitgenommenen Lande hervorgerufen war. Wie dereinst Germanicus unter ähnlichen Verhältnissen, so glaubte auch Julian den aufgeregten Gemüthern der Soldaten durch einen überrheinischen Kriegszug eine ablenkende Beschäftigung geben zu müssen. Er rückte demnach an den Rhein, liess eine Schiffbrücke schlagen, drang wiederum in das Alamannische ein, demüthigte die zunächst wohnenden Könige Suomar und Hortar und kehrte sodann wieder ins Winterlager nach Gallien zurück. Da auf diesem Zuge alles Land an den Mündungen des Mains und Neckars, woselbst das Gebiet jener Könige lag, unterworfen wurde, so scheint auch dieser Rheinübergang wiederum bei Mogontiacum stattgefunden zu haben, woselbst an der gewöhnlichen Uebergangsstelle ohne Zweifel noch die beiden Uferseiten zwischen Mogontiacum und Castellum im unbestrittenen Besitze der Römer waren, demnach also die grösste Sicherheit und Leichtigkeit des Uebergangs geboten war. [123])

Zum drittenmale ging Julian in seinem vierten Feldzuge gegen die Alamannen im Jahre 359 über den Rhein, um noch einige Stämme dieses kriegerischen Volkes zu unterwerfen, deren Sitze zumeist auf dem rechten Ufer des Neckar im Gebiet des Kocher und der Jaxt zu suchen sind. Nachdem er alle Vorbereitungen getroffen, schon in Bingen mit seinen Unterbefehlshabern Florentius und Lupicinus zusammengetroffen war, rückte er nach Mogontiacum und sammelte hier seine Streitkräfte. Die Unterbefehlshaber wollten sofort hier schon eine Brücke geschlagen haben, um ins Alamannische auf dem gewöhnlichen Wege vorzudringen; Julian jedoch, um des befreundeten Königs Suomar Land

---

nebeneinander aufgestellte Schiffbrücken für diesen Uebergang angenommen, welcher jedenfalls, zumal bei der schwierigen Stimmung der Soldaten so rasch als möglich ausgeführt werden und zugleich die möglichste Sicherheit des Rückzuges bieten musste; vgl. jedoch über *pons* und *pontes* Excurs III A. 2.

[123]) Ammian Marcellin XVII, 10, 1: *Lenito tandem tumultu non sine blanditiarum genere vario contextoque navali ponte Rheno transito, terris Alamannorum calcatis Severus magister equitum bellicosus ante haec et industrius repente commarcuit.* Mone S. 303 und Mücke S. 32 bezeichnen den Ort nicht näher, wo sie den Uebergang annehmen; Huschberg S. 283, Rospatt S. 15 und Wolff S. 17 halten ihn für wahrscheinlich bei Mainz ausgeführt; v. Wietersheim S. 318 meint oberhalb der vorjährigen Stelle, jenseits Darmstadt, nach Heidelberg zu.

vor Gewaltthätigkeiten zu schonen, lehnte den Uebergang hier ab.[124]) Als nun aber gar erst die benachbarten alamannischen Könige auf die Kunde von dem beabsichtigten Einfalle der Römer die Aufforderung an Suomar richteten, die Römer am Uebergange zu hindern, und auf dessen Erwiederung, er allein sei ausser Stand dazu, mit grossen Streitmassen Mogontiacum gegenüber zur Verhinderung des Ueberganges erschienen: so konnte Julian vollends an Brückenschlag bei vorgenannter Stadt nicht denken, ohne sein Heer den grössten Gefahren auszusetzen und beschloss daher, einen hierzu geeigneteren Ort aufzusuchen.[125]) Da aber die Alamannen den nunmehr auf dem linken Ufer rheinaufwärts ziehenden Julian nicht aus den Augen liessen, so verbarg er eine Abtheilung Soldaten in einem Thale, zog weiter und liess sodann von seinem nächsten Lager aus an dem Abende desselben Tages den versteckten Soldaten den Befehl zugehen, auf 40 Kähnen ohne Ruderschlag nächtlicherweile stromabwärts zu fahren, jenseits zu landen und die Alamannen zu überfallen. Diess geschah, und die in eben jener Nacht bei König Hortar zum Schmause versammelten Fürsten entrannen mit genauer Noth dem Untergange. Nunmehr ging Julian mit dem Hauptheere zurück, schlug dem Landungsplatze jener gegenüber eine Schiffbrücke über den Strom, setzte das Heer über und drang weiter als jemals in das Herz des feindlichen Landes, etwa 15 Meilen weit bis in die Gegend des heutigen Hall an dem Kocher in Würtemberg.[126]) Der Ort, an welchem

---

[124]) Ammian Marcellin XVIII, 2, 7: — *incitatis viribus omnes venire Mogontiacum, ubi Florentio et Lupicino destinate certantibus per pontem illic constitutum transiri debere, renitebatur firmissime Caesar, adserens pacatorum terras non debere calcari, ne — abrupte foedera frangerentur.*

[125]) Ammian Marcellin XVIII, 2, 8: *Alamanni tamen omnes quos petebat exercitus, confine periculum cogitantes, Suomarium regem amicum nobis ex pactione praetenta monuerunt minaciter, ut a transitu Romanos arceret. Eius enim pagi Rheni ripis ulterioribus adhaerebant, quo testante resistere solum non posse, in unum coacta barbarica multitudo venit prope Mogontiacum prohibita viribus magnis exercitum, ne transmitteret flumen. Gemina itaque ratione visum est habile; quod Caesar suaserat, ne pacatorum terrae corrumperentur, neve renitente pugnacissima plebe pons cum multorum discrimine iungeretur, iri in locum ad compaginandam pontem aptissimum.* — Der vorstehende Bericht wird wesentlich ergänzt durch Libanius orat. funeb. I. p. 551 ed. Reiske, welcher den ganzen Vorgang weit klarer und genauer erzählt: insbesondere sind die Worte: οἱ δὲ ἀναστρέψαντες ἐζεύγνυον, ὡρμώμενοί τε ἐξ οἰκείων καὶ τελευτῶντες εἰς τὸν κατειλημμένον in doppelter Hinsicht bemerkenswerth, wie sich weiterhin zeigen wird: vgl. Ammian Marcellin ed. Wagner — Erfurdt vol. II p. 301.

[126]) Ammian Marcellin XVIII, 2. 14: *cognito deinde Romanorum transitu — perculsi reges eorumque populi (Alamannorum) qui pontem ne strueretur, studio servabant intento, metu exhorrescentes diffuso vertuntur in pedes*

jene Schiffbrücke aufgeführt wurde, ist nicht näher zu bestimmen und kann nur vermuthet werden. Die Lage des von König Hortar beherrschten Gebietes am linken Ufer des Neckar, welches Julian zuerst nach seinem Rheinübergange durchzog, um in die weiter ostwärts gelegenen Gaue der andern alamannischen Fürsten einzudringen, macht es glaublich, dass der Uebergang unweit Speier stattgefunden hat. Dabei ist jedoch mit Mone und Wolf nur an eine Stelle unterhalb dieser Stadt zu denken, da einestheils Julian offenbar sich nicht allzu lange und allzu weit aus der Gegend von Mainz entfernte, als er mittels jener List sich den Uebergang über den Strom erzwang, anderntheils aber die von Libanius (vgl. A. 125) überlieferte Versteckung jener obenerwähnten Soldatenabtheilung in einem Thale eher auf die Gegend zwischen Mainz und Worms hinweisen dürfte.[127])

Diesen drei Rheinübergängen Julians als Caesar reihen sich nun, wie oben bemerkt, noch zwei weitere an, welche er nach seiner Erhebung zum Augustus am Schlusse seiner ruhmvollen und erfolgreichen Kämpfe zur Befreiung Galliens und zur Sicherstellung der Rheingrenze zu unternehmen veranlasst war. Die Veranlassung zu dem vierten Rheinübergange Julians war aber folgende. Als der neue gegen seinen Willen von dem Heere zur höchsten Reichswürde erhobene Augustus sah, dass der Kampf mit Constantius unvermeidlich sein werde, glaubte er zuvor noch, wie er mit den Alamannen gethan, auch die Franken durch einen nochmaligen Kriegszug einschüchtern und die Grenze am Niederrhein sichern zu müssen. Besondere Gelegenheit boten ihm hierbei die Attuarier (im jetzigen Geldern), welchen die Zwietracht zwischen den beiden Kaisern sicherlich nicht unbekannt geblieben war und zu verwüstenden Streifzügen nach Gallien Anlass gegeben haben mochte. Sie waren nicht wenig erstaunt, als Julian plötzlich im Jahre 360 vor Tricesima (Xanten) erschien,[128]) den Rhein (zum

---

— — *statimque difficultate omni depulsa, ponte constrato, sollicitarum gentium opinione praeventa, visus in barbarico miles, per Hortarii regna transibat intacta;* über das auf diesem Feldzuge erreichte Ziel, die Grenze der Alamannen und Burgunder, s. Ammian Marcellin XVIII, 2, 15.

[127]) Mone S. 305; Wolff S. 19; Rospatt S. 15; v. Wietersheim S. 321 und Mücke S. 38 äussern sich nicht näher über den muthmasslichen Standort dieser Rheinbrücke Julians. Huschberg S. 290 nimmt ihn „in ziemlicher Ferne südlich von Mainz" an.

[128]) Ammian Marcellin XX, 10, 1 und 2: *Julianus tamen iam celsiore fortuna militisque fiducia laetior, ne intepesceret neve ut remissus argueretur et deses, legatis ad Constantium missis, in limitem Germaniae secundae est egressus omnique adparatu, quem flagitabat instans negotium, communitus, Tricensimae oppido propinquabat. Rheno exinde transmisso regionem subito pervasit Francorum, quos Attuarios vocant, inquietorum hominum, licentius etiam tum percursantium extima Galliarum.* Libanius

viertenmale) überschritt und trotz der rauhen und schroffen Wege, auf welche sie vertraut hatten, unter ihnen war. In einem dreimonatlichen Feldzuge fügte er ihnen ungeheure Verluste an Todten und Gefangenen zu und diktierte den Uebrigen sodann den Frieden. Hierauf bereiste er die ganze Rheinlinie bis Basel, untersuchte überall die Vertheidigungsmittel und kehrte sodann in die Winterquartiere nach Vienne zurück. Am bedeutsamsten ist bei diesem vierten Rheinübergange Julians ohne Zweifel der Ort, bei welchem er bewerkstelligt wurde: es war die Stadt Tricesima, welche bekanntlich diesen ihren Namen erhielt von der nach Ulpius Traianus benannten und dort stationierten *legio tricesima Ulpia victrix*: der Ort kommt daher auch vor unter dem Namen *castra Ulpia* oder *colonia Traiana*, da Trajan dort eine Soldatencolonie angelegt hatte: alle diese Namen bezeichnen nur einen und denselben Ort, welcher vor und bis Traian Vetera castra genannt worden und als traditioneller Uebergangspunkt, wie oben gezeigt ist, bekannt und benutzt war. Daraus erklärt sich zur Genüge, warum Julian gerade auf diesen Ort los- und bei demselben über den Rhein ging.[129])

Der fünfte und letzte Rheinübergang Julians endlich fand im Frühjahre 361 statt, als er bereits Alles wohlgeordnet glaubte, um in den Orient gegen den Constantius aufzubrechen. Auf des letzteren Anregung hin war der alamannische König Vadomar in Raetien eingefallen und raubte weit und breit das Land aus. Sofort entsendete Julian von Vienne aus den comes Libino mit bewährten Truppen ab, welcher durch das Juragebirge nach dem Rheine hin vordrang, über den Strom

---

orat. funebr. 1. p. 557 ed. Reisk. sagt über diese Expedition Julians; ἐλθὼν δ'ἐπὶ τὸν Ῥῆνον, καὶ δείξας τοῖς βαρβάροις τὴν κεφαλὴν καὶ δευτέροις ὅρκοις τὰς ὁμολογίας ἐνδήσας ἔτρεχεν ἐπὶ τὸν ἀκούσιον ἀγῶνα. Den Feldzug nennt Julian selbst einen dreimonatlichen in seinem Briefe an den Philosophen Maximinus Epist. XXXVIII. p. 414, ed. Spanheim; vgl. Rospatt S. 16, v. Wietersheim S. 322, Mücke S. 47. Mone gedenkt S. 308 dieses Feldzuges gegen die Attuarier nur vorübergehend; Wolff hat ihn ganz übergangen; Richter a. a. O. 141; Huschberg S. 302.

[129]) Auf diese Bereisung der ganzen Rheinlinie bis Basel-Augst bezieht sich ohne Zweifel folgende Stelle des Eunapios excerpta e legatt. p. 17 ed. Labbe 1 p. 467 ed. Boissonade: (Julianus) τὴν πρέσβειαν ἔστελλε (zum Vadomar) καὶ αὐτὸς εἵπετο τῇ πρεσβείᾳ ἀπὸ Νεμέτων ἄρας ἐπὶ τὸν Ῥῆνον ἤδη τε ἦν πρὸς τοῖς Ῥαυράκοις, ὅ ἐστι φρούριον. Stälin Wirtemberg. Gesch. I 128 n. 1 bezog diese Notiz auf Julians dritten Rheinübergang, den er darnach bei Speier annahm und Wolff S. 19 A. 5 stimmt ihm bei, da dieselbe bloss auf den vorgenannten Uebergang passe. Mone S. 305 A. 102 dagegen bestreitet die Beziehung dieser Worte auf einen Rheinübergang, welcher zudem bei den Verhandlungen mit Vadomar unnöthig und gefährlich zugleich gewesen wäre. Er findet darin nur die Angabe, Julian sei von Speier nach dem Rheine zu, sodann aber auf dem linken Ufer bis Augst (zu den Raurikern) gezogen und erinnert (S. 308 A. 107) an die von Zosimus (III, 4) berichteten Verhandlungen

setzte, bei dem Orte Sanctio aber als das Opfer eigener Tollkühnheit fiel, worauf seine Truppen mit einigen Verlusten das Feld räumen mussten. [130]) Julian durch aufgefangene Briefe von der Treulosigkeit Vadomars überzeugt, liess denselben, der sich bei den römischen Feldwachen einzufinden pflegte, scheinbar um seine freundlichen Gesinnungen zu bezeugen, in der That aber um zu spionieren, durch seinen Geheimschreiber Philagrius verhaften und nach dem fernen Spanien abführen. Diese Gefangennahme Vadomars genügte Julian aber noch nicht: auch sein Volk musste noch für die Niederlage von Sanctio gezüchtigt werden, wenn Julian seine Rüstungen ruhig vollenden und ohne Aufstände in seinem Rücken befürchten zu müssen, dem Constantius entgegenziehen wollte.

In grösster Raschheit brach er daher von Vienne auf, ging in der tiefen Stille der Nacht über den Rhein und überwältigte schnell den kurzen Widerstand der überraschten Feinde, welche sich mit ihrer ganzen Habe ergeben und dauernden Frieden versprechen mussten. [131]) Da Julian die Absicht hatte, mit seinem Heere längs der Donau hin nach Pannonien und Constantinopel zu ziehen, so kann nach dem ganzen Stande der Dinge, insbesondere mit Rücksicht auf die geographische Lage des Vadomar'schen Gebietes, dieser letzte Rheinübergang Julians nur bei Basel-Augst im Gebiete der alten Rauriker stattgefunden haben. Mit dieser Expedition gegen das Volk Vadomars beendigte Julian seine Kriegszüge gegen die Alamannen und Franken: es können deren sechs aufgezählt werden, während welcher er den Rhein fünfmal überschritten hatte. Die drei ersten dieser Rheinübergänge fanden am

---

mit Vadomar über die Auswechslung der in dessen Gewalt befindlichen römischen Gefangenen. Es ist klar, dass diese Stelle des Eunapios besser hierher bezogen wird und in den Zusammenhang dieser Thatsachen besser passt, als in die Erzählung der Vorgänge, welche den dritten Rheinübergang Julians begleiten, bei welchem letzterer nach unserer Annahme nicht einmal bis Speier kam, geschweige denn bis Basel-Augst, wohin er damals weder vor noch nach seinem Rheinübergange gekommen sein kann.

[130]) Vgl. Ammian Marcellin XXI. 3, 3; Mone S. 308, Rospatt S. 16, v. Wietersheim S. 293, Wolff S. 21, Mücke S. 48.

[131]) Ammian Marcellin XXI, 4, 8: *Hoc casu elatior Julianus, regis opinione citius intercepti, quem profecturus ad longinqua formidabat, nihil remittentibus curis barbaros adoriri disposuit, quos peremisse Libinonem comitem in congressu cum militibus docuimus paucis. Et ne rumor adventus sui eos ad remotiora traduceret, superato Rheno noctis silentio, cum auxiliorum expeditissimis globis, nihil metuentes huius modi circumvenit etc.* — Auch Libanius a. a. O. p. 286 erzählt diese letzte Expedition des Julian gegen die Alamannen und gibt dabei besonders über das Verhältniss der alamannischen Könige zu Constantius Aufklärung. Im Uebrigen besprechen denselben Kriegszug und Julians letzten Rheinübergang Mone S. 310, Rospatt S. 16, v. Wietersheim S. 293, Wolff S. 22, der diesen Uebergang jedoch irrthümlich als den vierten bezeichnet, Mücke S. 49, Huschberg S. 306 f.

Mittelrheine statt, zwei davon bei Mogontiacum, der dritte wohl zwischen Mogontiacum und Borbitomagus (Worms); die beiden letzten vertheilen sich auf den Niederrhein bei Tricesima und den Oberrhein bei Augusta Rauricorum. Mit vollem Rechte konnte Julian daher in der an sein Heer gerichteten Ansprache bei einem Rückblicke auf seine germanischen Kriegszüge es rühmen, dass er den Rhein gang- und überschreitbar gemacht habe.[132])

Wie vordem der Tod des tapfern Probus, so wurde auch der des Julian das Signal eines allgemeinen Einbruches der Feinde des römischen Reiches über dessen Grenzen,[133]) und insbesondere waren es wiederum die Alamannen, welche das ihnen von Julian auferlegte Joch abzuschütteln bemüht waren. Die verächtliche Behandlung, welche ihnen durch Julians ebenbürtigen Nachfolger Valentinian I (an den nach dem rasch erfolgten Tode des Jovian die Herrschaft gekommen war) zu Theil wurde, veranlasste sofort den Wiederbeginn ihrer Raubzüge zu Ende d. J. 365 und Anfangs 366, während im folgenden Jahre Franken und Sachsen plündernd die Gegenden des Niederrheins überfielen.[134]) Valentinian traf alsbald, ganz und gar im Geiste Julians handelnd, umfassende Vorkehrungen zu einem grossen und nachhaltigen Kriege gegen die Alamannen, ernannte seinen neunjährigen Sohn Gratian znm Mitregenten (367), bestimmte ihn ganz eigentlich für den deutschen Krieg[135]) und concentrierte seine Streitkräfte zuerst, wie es scheint, am Mittelrheine, woselbst Vithicab, Vadomars Sohn, der gefährlichste Gegner war.[136])

Nach der Ermordung Vithicabs versuchte der Kaiser einen Hauptschlag gegen die Alamannen auszuführen. Die Eröffnung des Feldzuges mochte dabei der Ueberfall des von Besatzungstruppen entblössten Mogontiacum durch einen alamannischen Heeresfürsten Rando veranlasst haben, welcher vielleicht ein Angehöriger der Familie des Vithicab war.[137]) Bald nach

---

[132]) Ammian Marcellin XXI, 5, 3: *arbitrio dei coelestis vobis inter ipsos iuventue rudimenta permistus, irruptiones Alamannorum adsiduas et Francorum populandique iugem licentiam fregi: et vigore communi Romanis agminibus, quoties libet, Rhenum pervium feci.*

[133]) Vgl. v. Wietersheim a. a. O. III 392.

[134]) Richter a. a. O. S. 358—359.

[135]) Bei Ammian Marcellin XXVII, 6, 12 sagt daher Valentinian zu seinem kleinen Sohne: *adsuesce impavidus penetrare cum agminibus peditum gelu pervios Histrum et Rhenum.* Vgl. Huschberg S. 326.

[136]) Richter a. a. O. S. 360—361.

[137]) Ammian Marcellin XXVII, 10, 1: *Sub idem fere tempus Valentiniano ad expeditionem, caute ut rebatur, profecto, Alamannus regalis, Rando nomine, diu praestruens, quod cogitabat, Mogontiacum praesidiis vacuum, cum expeditis ad latrocinandum latenter irrepsit. Et quoniam casu Christiani ritus invenit celebrari sollemnitatem, impraepedite cuiusque modi fortunae virile et muliebre secus cum supellectili non parva indefensum*

diesem während einer christlichen Festfeier (wahrscheinlich des Osterfestes) erfolgten Ueberfalle begann Valentinian den Kriegszug im Vorsommer des Jahres 368 durch einen Rheinübergang, drang in das Land der Alamannen ein, lieferte ihnen zuerst ein Gefecht unweit der Donauquelle, warf sie dann über Neckar und Lopodunum (Ladenburg am unteren Neckar) zurück, drang bis nach Solicinium (wahrscheinlich am oberen Flusse) vor und kehrte sodann wieder in seine Residenz nach Trier zurück. [138]) Die ganze unverkennbare Richtung dieser Expedition zeigt zur Genüge, dass dieser erste Rheinübergang Valentinians nicht am Mittel-, sondern am Oberrheine stattgefunden und höchst wahrscheinlich von der heutigen Schweiz aus, vielleicht unweit der Aarmündung, bewerkstelligt worden ist. Es kann aber weiter wohl ebenso wenig einem Zweifel unterliegen, dass Symmachus in seiner im Jahre 369 gehaltenen Lobrede auf den Valentinian nur diesen Rheinübergang gemeint haben kann, welchen er mit so grosser Anschaulichkeit schildert. [139])

---

abduxit. Dass Rando vielleicht dem Hause Vithicabs angehört habe, bemerkt v. Wietersheim a. a. O. S. 401.

[138]) Ammian Marcellin XXVII, 10, 6: ***contracta igitur undique mole maxima catervarum, armis et subsidiis rei cibariae diligenter instructa, accitoque Sebastiano comite cum Illyriis et Italicis numeris, quos regebat, anni tempore iam tepente Valentinianus cum Gratiano Rhenum transgressus resistente nemine divisis agminibus quadratis ipse medius incedebat, Jovino et Severo magistris rei castrensis altrinsecus ordinum latera servantibus, ne repentino invaderentur adsultu:*** Zosim. IV, 9; Auson. Mosell. 1, 424 und 423 ***(hostibus exactis Nicrum super et Lopodunum).***

[139]) Vgl. Symmach. laud. in Valent. sen. aug. II p. 22—23 ed. B. G. Niebuhr. und Excurs III.; leider sind die Mittheilungen des Symmachus a. a. O. II, 3 und 19 zu bruchstücklich und unbestimmt, als dass daraus etwas mit Sicherheit entnommen werden könnte. Daher ist auch keinerlei Entscheidung darüber möglich, wo und wann Valentinian den Rhein überschritten habe, als er, nach Symmachus, einmal einen alamannischen Gau überfallen und ohne Blutvergiessen unterworfen haben soll. Ueber den Ort des ersten Rheinüberganges des Valentinian kann nach den Andeutungen des Ausonius kaum ein Zweifel sein: daher haben auch Huschberg S. 330 unter Beistimmung von v. Wietersheim a. a. O. S. 398 und Richter S. 261 den Uebergangspunkt in die heutige Schweiz verlegt, indem ihn Huschberg bei Augst oder Seckingen, letzterer bei der Aarmündung annimmt. Offenbar war Valentinian mit dem Gros der aus Gallien zusammengezogenen Truppenmacht vom Mittel- an den Oberrhein gezogen, um sich vor allem mit den von Süden heranziehenden Illyrischen und Italischen Corps zu vereinigen. Es bedurfte daher keines Seitenangriffs der Besatzungen in Augst und Windisch, wie Mone S. 329 A. 143 anzunehmen genöthigt ist. Steiner a. a. O. S. 98 setzt die Uebergangsstelle zwischen Worms und Speier, Schaab Gesch. der Bundesfestung Mainz S. 59 bei Worms, ebenso Mone a. a. O., verleitet durch zwei durchaus nicht feststehende Datierungen Valentinianischer Rescripte aus Alteium (was Mone auf Altiaium, Alzei in Rheinhessen, bezieht) vom 4. April und aus Vaugionse

Wiewohl nun Kaiser Valentinian, mit den grossartigsten Anstalten zur Verstärkung der Rheingrenze beschäftigt, den grössten Theil des Jahres 369 [140]) und wohl auch 370 am Rheine verweilte, so kam es doch erst wieder im Jahre 371 zu einem neuen Rheinübergange. Wie früher Vithicab, so war jetzt der gefährlichste Gegner unter den Alamannen der König Macrian, Fürst der Bucinobanten, welche in dem Mogontiacum gegenüberliegenden Landstriche sich niedergelassen hatten. Hatte sich Valentinian des Vithicab durch Mord entledigt, so sollte nunmehr Macrian durch Ueberfall und Gefangennahme unschädlich gemacht werden. Eine günstige Gelegenheit schien sich dazu darzubieten, als Valentinian durch Ueberläufer erfahren hatte, dass Macrian sich (es war im Sommer 371) in den Bädern von Wiesbaden aufhalte. In aller Stille liess der Kaiser eine Schiffbrücke über den Rhein aufführen, die nur bei Mogontiacum gestanden haben kann, und den General des Fussvolks nach Wiesbaden vorausziehen, während er selbst mit den übrigen Truppen folgte. Macrian, überfallen, fand noch Zeit sich auf einem schnellen Fuhrwerke in den nahen Taunus zu flüchten, während Valentinian, ergrimmt über das Misslingen des Handstreiches, im weiten Umkreise das Land verwüsten liess und dann nach Trier zurückkehrte. [141])

(Worms) vom 31. Juli 368. Aber das erste Datum bezeichnet die Consulen des Jahres 365 (vgl. Cod. Theod. X, 4, 3 p. 986* ed. Boecking), das letztere wird ins Jahr 365 gesetzt, gehört aber wahrscheinlich ins Jahr 368 (vgl. C. T. XIII, 6, 3 p. 1347*). Ist letzteres begründet, so beweiset es immer noch nichts für einen damaligen Rheinübergang bei Worms, da Valentinian entweder auf dem Hinzuge nach dem Oberrheine oder wahrscheinlicher noch auf der Rückkehr nach Trier jenes Rescript in Worms erlassen haben kann. Die Notiz des Ammian, dass der Feldzug *anni tempore iam tepente* (wie doch wohl zu lesen ist) eröffnet worden sei, also wohl Ende April oder Anfangs Mai, lässt die Rückkehr des Kaisers recht wohl für Ende Juli denkbar erscheinen. Rospatt a. a. O. S. 17 spricht sich gar nicht über die Uebergangsstelle aus, Dilthey in Künzels Gesch. v. Hessen S. 87 nimmt Mogontiacum an.

[140]) Den längeren Aufenthalt Valentinians am Rheine während des Jahres 369 bezeugen die Datierungen einer Reihe von Rescripten aus einem unbekannten Orte Complatum, der ebenfalls nicht weit vom Rheine gelegen haben mag, vom 16. Mai, aus Mattiacum (denn so ist wohl zu lesen und Wiesbaden zu verstehen) vom 4. Juni; aus Alta ripa (Altrip) vom 19. Juni, aus Brisiacum (Breisach) vom 30. August 369: vgl. Cod. Theod. VIII, 7, 10 p. 759*; X, 19, 6 p. 1024*; XI, 31, 4 p. 1159*; VI, 35, 8 p. 604* ed. Boeking. Die Anwesenheit Valentinians zu Mattiacum (Wiesbaden) am 4. Juni 369 hat nichts auffallendes, da er jedenfalls bei seiner durchgängigen Verstärkung der Rheincastelle auf beiden Stromufern auch die Castelle zu Castel und Wiesbaden auf dem rechten Ufer um so weniger wird ausser Acht gelassen haben, als hier gerade der Uebergangspunct nach Mitteldeutschland und ins Herz des Alamannenlandes war.

[141]) Ammian Marcellin XXIX, 4, 2: *Agitabatur autem inter multiplices curas*

In den nächsten vier Jahren führte Valentinian keinen Krieg gegen die Alamannen, sondern setzte die Befestigung der Rheingrenze rührig fort auf beiden Ufern des Flusses. Der Einfall der Quaden aber nöthigte ihn dem Osten zu Hilfe zu kommen; da er aber Gallien nicht verlassen konnte, ohne mit dem mächtigen und gefährlichen Macrian Frieden zu haben, so musste sich der sonst so stolze Kaiser zu einem persönlichen Friedensschlusse mit Macrian herbeilassen, welcher letztern beruhigte und zu dauerndem Frieden mit dem ganzen Alamannenvolke vom Maine bis zum Bodensee führte. Zu dieser Zusammenkunft im Frühjahre 374 wurde Macrian Mogontiacum gegenüber eingeladen, so dass also wohl die Unterredung in oder bei Castellum Mattiacorum (Castel) stattfand. Mit stolzen Geberden und dem Gefühle, der eigentliche Schiedsrichter über den Frieden und dessen Bedingungen zu sein, erschien Macrian am rechten Rheinufer zur Unterredung. Valentinian, umgeben von dem vollen Pompe des reichen augustischen Kriegsgefolges, auf dessen gol-

---

id omnium primum et potissimum, ut Macrianum regem auctum inter mutationes crebras sententiarum, iamque in nostros adultis viribus exsurgentem, vi superstitem raperet vel insidiis, ut multo ante Vadomarium Julianus: et provisis quae negotium poscebat et tempus, cognitaque transfugarum indiciis, ubi comprehendi nihil opperiens poterit antedictus, tacite, quantum concessit facultas, ne qui conserendo officeret ponti, iunxit navibus Rhenum. Et antegressus contra Mattiacas aquas primus Severus, qui pedestrem curabat exercitum, perpensa militum paucitate territos stetit, timens, ne resistere nequiens, irruentium opprimeretur hostilium agminum mole. Da sämmtliche Rescripte Valentinians aus dem Jahre 371 aus Trier oder dem nahen Contionacum (Conz) datiert sind, mit Ausnahme eines einzigen, welches unter dem 6. September zu Mogontiacum ausgestellt ist, so darf man hieraus mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass der Rheinübergang zum Ueberfalle Macrians im Spätsommer dieses Jahres, vielleicht gegen Ende August stattgefunden hat: vgl. Cod. Theod. XV, 7, 2 p. 1455* ed. Boecking. Mone S. 333 und Dilthey S. 87 nehmen den damaligen Flussübergang ausdrücklich bei Mainz an, stillschweigend wohl auch Rospatt S. 18 f., Steiner S. 79; Schaab S. 60 bei Budenheim am s. g. Heidenfahrt, eine Stunde unterhalb Mainz; ohne nähere Bezeichnung lassen den Ort des Ueberganges Richter S. 264 und v. Wietersheim S. 403 f., welcher den kranken Macrian an die Quellen von Soden zu versetzen geneigt ist, während doch der Bericht des Ammian unverkennbar nicht blos auf einen Aufenthalt des alamannischen Königs in der Nähe des Rheins, wie v. Wietersheim selbst zugibt, sondern auf die aquae Mattiacae d. h. Wiesbaden hinführt. Diese unzweideutige Erwähnung der Mattiakischen Heilquellen, das ganz singulär dastehende Ortsdatum Mogontiacum des vorerwähnten Valentinianischen Rescripts, die Wohnsitze der Bucinobanten, deren König Macrian war, letzterer Stadt gegenüber (*quae contra Mogontiacum gens est Alamanna* sagt Ammian Marcellin XXIX, 4, 7), die ebenso klar bezeichnete Stelle des dritten Rheinübergangs Valentinians und seiner Zusammenkunft mit Macrian lassen keinen Zweifel übrig bezüglich der Stelle des Stromüberganges von 371; vgl. Huschberg S. 346.

denen Panzern, Feldzeichen, Ketten und Helmen die Sonne blitzte, bestieg mit seinen Begleitern die bereitgehaltenen Flusskähne und fuhr dem rechten Rheinufer zu, dortselbst empfangen von dem lauten trotzigen Murren und den unehrerbietigen Geberden der am Ufer versammelten Alamannen. Nachdem sich das Getöse gelegt hatte, begannen die Friedensverhandlungen, deren Resultat oben angedeutet ist und nach deren Abschluss der Kaiser nach Trier zurückging, [142]) um alsbald nach Pannonien gegen die Quaden aufzubrechen und dort von jähem Tode (375) ereilt zu werden.

Schon drei Jahre nach Valentinians Tod sah sich sein Sohn und Nachfolger im Westen, der junge Gratian (375—383), zu neuen Kämpfen gegen die Alamannen gezwungen. Wie schon oben (A. 5) bemerkt, gingen die alamannischen Lentienser im Monate Februar 378 über den zugefrornen Rhein und brachen in die heutige Nordschweiz plündernd ein. Alsbald sammelte Gratian seine Schaaren und drang im Mai desselben Jahres in ihr Land ein, dessen Lage die Richtung dieser Expedition vermuthen lässt. Wie vordem zu Zeiten des Constantius I. werden auch diesesmal die Alamannen über Vindonissa (Windisch) und den Rhein in ihr Gebiet zurückgeschlagen worden sein. (A. 114). Gratian

---

[142]) Ammian Marcellin XXX, 8, 9: *Quia igitur abeunte auctumno multa impediebat et aspera. adnitebantur per regiam optimates, ut adusque principium veris ornatum eum pertinerent et exoratum: primum durata pruinis itinera. ubi nec adultae in pastum herbae reperirentur, nec caetera usui congrua. penetrari non posse firmantes: dein vicinorum Gallits regum immanitatem, maximeque omnium Macriani ut formidati tunc praetendentes, quem constabat impacatum relictum, etiam ipso urbium moenia Haec memorantes addentesque utilia, reduxere eum (Valentinianum) in meliorem sententiam: statimque, ut conducebat rei communi, prope Mogontiacum blandius rex antedictus accitur. proclivis ipse quoque ad excipiendum foedus, ut adparebat. Et venit immane quo quantoque flatu distentus, ut futurus arbiter superior pacis: dieque praedicto colloquii ad ipsam marginem Rheni caput altius erigens stetit, hinc inde sonitu scutorum intonante gentilium. Contra Augustus adscensis amnicis lembis saepius ipse quoque multitudine castrensium ordinum, tutius prope ripas accessit, signorum fulgentium nitore conspicuus: et immodestis gestibus murmureque barbarico tandem sedato. post dicta et audita ultro citroque versus, amicitia media sacramenti fide firmatur.* Eine anziehende Beschreibung dieser Zusammenkunft gibt nach Ammian Richter S. 266 f. vgl. Rospatt S. 19. Mone S. 334, Dilthey S. 87, Steiner S. 79; v. Wietersheim a. a. O. S. 404 bemerkt über diese Fahrt Valentinians nach dem rechten Ufer: „ob derselbe jenseits landete, oder vom Schiffe aus verhandelte, erhellt aus Ammian nicht. Doch ist ersteres ungleich wahrscheinlicher.“ Uns scheint die Unterredung kaum anders als am Ufer selbst gehalten worden zu sein, zumal der erste Schritt von Valentinians Seite geschah und der König Macrian ans Ufer, Mainz gegenüber, eingeladen worden war (*accitur* sagt Ammian). Huschberg S. 351 lässt Macrian am rechten Ufer des Rheines, unweit von dem gegenüberliegenden Mainz erscheinen.

ging daher ohne Zweifel am Oberrheine in der heutigen Schweiz und vielleicht wiederum unweit der Aarmündung über den Strom, wo der erste Rheinübergang Valentinians den Weg zeigen mochte, wenn nicht noch weiter östlich, etwa im heutigen Thurgau ein kürzerer Weg in den Linzgau sich darbot. Doch blieb diese Expedition Gratians ohne nachhaltigen Erfolg. [143])

Die letzten Rheinübergänge Römischer Heere erfolgten gegen Ende des 4. Jahrhunderts, als das westliche Reich mehr und mehr seinem Untergange zuwankte. Im Jahre 388 fand ein neuer und gewaltiger Einfall der Franken unter drei Anführern in Gallien statt. Es berichtet Gregor von Tours, dass sie Alles mit Feuer und Schwert verheert und selbst Cöln in Schrecken gesetzt hätten. Die von Kaiser Maximus über Gallien gesetzten Befehlshaber Nanninus und Quinctinus sammelten ein Heer, rückten nach Cöln und schlugen die zurückgebliebenen Reste der Plünderer auf dem linken Ufer der Maas. Während nun Nanninus eine weitere Verfolgung der Feinde über den Rhein nicht für rathsam hielt und nach Mogontiacum zurückkehrte, setzte Quinctinus zu Neuss über den Rhein, erlitt aber auf dem Rückzuge eine schwere Niederlage. Im folgenden Jahre 389 rüstete Arbogastes, ein Franke, der nach der Ermordung des Victor, Sohns des Maximus,

---

[143]) Ammian Marcellin XXXI, 10, 11: *hac laeti successus fiducia Gratianus erectus. iamque ad partes tendens Eoas, laevorsus flexo itinere latenter Rheno transito, spe incitatior bona, universam (si id tentanti fors adfuisset) delere statuit malefidam et turbarum avidam gentem.* Für den Uebergang am Oberrheine im heutigen Thurgau entscheidet sich mit Recht Richter S. 481, ebenso Huschberg S. 258, der ihn oberhalb Basel setzt: vgl. auch Rospatt S. 19. Ganz anders deutet Mone S. 337 die Worte, Ammians, indem er den Gratian von Horburg (Argentaria) an der Ill bei Colmar, woselbst die Alamannen eine blutige Niederlage durch des Kaisers Präfecten Mellobaudes erlitten hatten, links über den Rhein ins feindliche Land, d. h. den heutigen Breisgau einrücken lässt und daher den Uebergang bei Breisach annimmt. Von Breisach aus soll alsdann der Kaiser über den südwestlichen Schwarzwald nach Augst oder Windisch gerückt sein und einen Gebirgskrieg geführt haben. Ammian nenne dabei die Lentienser in dem Theile des Schwarzwaldes, wo sie nie gewohnt. Man sieht, dass Mone sich bei dieser Annahme in Schwierigkeiten und Widersprüche verwickelt. Das Richtige hat Mone selbst A. 158 angedeutet, geht aber davon ab. Von Horburg aus hätte Gratian auf dem gewöhnlichen Wege in den Orient *(in partes Eoas)* nach Basel oder Augst gehen müssen; er wandte sich aber (meint Mone) links und ging über den Rhein ins Breisgau. Mone setzt das *laevorsus flexo itinere* zu früh an: Gratian stellte sich, als ob er nach dem Osten ziehen wolle, d. h. um den Oberrhein und die heutige Schweiz nach der Donaustrasse, dem gewöhnlichen Wege nach Osten, wandte sich dann aber plötzlich links nach dem (schweizerischen) Oberrheine und ging, um die Lentienser zu überraschen, ganz heimlich *(latenter)* über denselben: in dieser Richtung konnte er zunächst nur auf die Lentienser unter den Alamannen stossen und in ihr Gebiet drang er sofort ein.

in Gallien herrschte, zu einem neuen Zuge, um zur Rückgabe der Beute und zum Frieden zu zwingen. Er zog desshalb im Winter nach Cöln und setzte dort über den Rhein, weil er glaubte, dass die ihres Laubes beraubten Bäume den Feind jetzt nicht verbergen könnten: er verheerte das Gebiet der Bructerer und Chamaver, scheint aber bedeutende Erfolge nicht erzielt zu haben. Nachdem Arbogastes den von ihm beherrschten Valentinian II im Jahre 392 ermordet und den Eugenius als Kaiser aufgestellt hatte, unternahm dieser in demselben Jahre einen neuen Zug an oder über den Rhein, um mit den Alamannen und Franken Frieden und Bündniss zu schliessen und sich ihrer jungen Mannschaft gegen Theodosius zu bedienen, welcher aber seine Feinde niederwarf und die Alleinherrschaft übernahm. [144]) Bei seinem Tode (395) war die Rheingrenze noch in römischer Gewalt. Stilicho, der Minister des Honorius, suchte sie von neuem sicher zu stellen, weil sein Hauptaugenmerk auch auf den Orient und besonders auf die Westgothen und Alarich gerichtet war. Als diese sich ums Jahr 400 gegen Italien wendeten, zog Stilicho alle Besatzungstruppen vom Rhein und aus Britannien zum Schutze Italiens zurück, worauf in Folge dieser Entblösung der Rheingrenze jene Ueberfluthung der Nordprovinzen des Reiches begann, welche der Einbruch der Vandalen, Alanen, Sueven, Burgunder am 31. December 406 über den Rhein nach Gallien eröffnete; nur einzelnen Usurpatoren, wie dem in Britannien im Jahre 407 zum Imperator ausgerufenen Constantinus, gelang es zeitweise noch die festen Plätze und die Rheingrenze zu besetzen. [145])

Excurs I.

Eumenius über die steinerne Rheinbrücke Constantins des Grossen.

Der Panegyriker Eumenius berichtet in seinem panegyricus Constantino aug. c. 13 T. I p. 386 ff. ed. Arntzen über die von Constantin

[144]) Die Hauptstelle über alle diese Begebenheiten hat Gregor von Tours dem II und III Buche der historiae des Sulpicius Alexander entnommen, hist. Franc. II, 9, wo es heisst: *Quintinus cum exercitu circa Nicisium castellum Rhenum transgressus* — — sodann weiterhin: *Arbogastes — collecto exercitu transgressus Rhenum Bructeros ripae proximos — — depopulatus est* und endlich vom Eugenius: *Dehinc Eugenius tyrannus suscepto expeditionali procinctu Rheni limitem petit* — —: vgl. Boecking ad Notit. dignit. II p. 592* 594* und Rospatt S. 20. Dederich Gesch. der Römer und Deutschen am Niederrhein (Emmerich 1854) S. 168—171.

[145]) Vgl. Rospatt S. 21 f.; Huschberg S. 373, 382 f. 392 f. 412 f. Den Eugenius lässt Huschberg S. 384 im engsten Anschlusse an die Worte des Sulpicius Alexander bei Gregor nur bis an den Rhein ziehen.

dem Grossen in Angriff genommenen Bau einer steinernen Rheinbrücke bei Cöln also: *Insuper etiam Agrippinensi ponti faciundo reliquiis adflictae gentis insultas, ne unquam metus ponat, semper horreat, semper supplices manus tendat, cum tamen hoc tu magis ad gloriam imperii tui et ornatum limitis facias, quam ad facultatem, quoties velis, in hostium transeundi: quippe cum totus armatis navibus Rhenus instructus est et ripis omnibus usque ad oceanum dispositus miles immineat. Sed pulchrum tibi videtur et revera pulcherrimum est, ut Rhenus ille non solum superioribus locis, ubi aut latitudine vadosus aut vicinia fontis exiguus, sed etiam ibi novo ponte calcetur, ubi totus est, ubi iam plurimos hausit amnes, quos hic noster ingens fluvius et barbarus Nicer et Moenus invexit, ubi iam immani meatus ferox et alvei unius impatiens in sua cornua gestit excedere. Servit profecto, Constantine maxime, ipsa rerum natura Numini Tuo an in illa gurgitum altitudine tantarum molium fundamenta iaciuntur, fidam et stabilem firmitatem habitura. Junxerit quondam licet Hellesponti angustias classe connexa Persarum rex potentissimus; temporarius ille transitus fuit. Simili navium continuatione Baianum sinum straverit ab Augusto tertius Caesar: delicata fuit illa vectatio Principis otiosi. Hoc opus et difficile factu et usu futurum est sempiternum. Certe quidem iam tibi in exordio sui hostium movit obsequia, qui pacem supplices petierunt, nobilissimos obsides obtulerunt. Ex quo nemo dubitat, quid perfecto ponte facturi sint, qui iam serviunt inchoato.* — Hierzu ist weiter c. XI (T. I p. 380 f. ed. Arntzen) zu vergleichen: *Inde est igitur, imperator, pax ista, qua fruimur. Neque enim iam Rheni gurgitibus, sed nominis tui terrore munimur. Quamlibet illi aut arescat aestu, aut resistat gelu, neutro hostis audebit uti vado. Nihil enim tam insuperabili vallo natura praecludit, quod non penetrat audacia, cui aliqua conandi spes relinquatur. Ille est inexpugnabilis murus, quem exstruit fama virtutis. Sciunt posse Franci transire Rhenum, quos ad necem suam libenter admittas; sed nec victoriam possunt sperare nec veniam. Quid ipsos maneat, ex regum suorum cruciatibus metiuntur, ideoque tantum abest, ut amnis illius transitum moliantur, magis ut coepto ponte desperent. Ubi nunc est illa ferocia? ubi semper infida mobilitas? Jam ne procul quidem in Rhenum oculos audetis attollere et vix securi flumina interiora potatis. Contra hinc per intervalla disposita magis ornant limitem castella quam protegunt.*

Da ausser den vorstehenden Mittheilungen des Eumenius anderweitige Nachrichten über den von Constantin dem Grossen unternommenen Bau einer stehenden (steinernen) Rheinbrücke bei Cöln nicht vorliegen; so beschränkt sich unsere Kenntniss desselben bezüglich des Orts, der Ausführung und des Zweckes dieser Brücke nur auf dasjenige, was wir ent-

weder aus den positiven Angaben des Panegyrikers ersehen oder aus der Hülle seiner rhetorischen Schwülstigkeit herausschälen und als muthmasslichen Kern der Sache festhalten können. Zuvörderst steht im Allgemeinen fest, dass die in Rede stehende Brücke Constantins bei Cöln, der Hauptstadt von Untergermanien, in Angriff genommen, aber im Jahre 310, in welchem Eumenius seinen Panegyricus hielt, noch unvollendet gewesen ist. Was zunächst den Standort der Brücke angeht, so weiset die Angabe „Agrippinensis pons" ebenso unzweideutig auf Cöln hin, wie eine richtige Auslegung der in rhetorische Phrasen gekleideten Stelle über den gesammten Rheinlauf. Wie schon Mone [1]) bemerkt hat, ist in dieser Stelle mit den Worten: *superioribus locis, ubi latitudine vadosus* der Oberrhein ebenso unverkennbar bezeichnet, wie mit *in sua cornua gestit excedere* der Niederrhein und das Mündungsland des Stromes. Ebenso unzweifelhaft ist es, dass mit *omnibus ripis* beide Flussufer gemeint sein müssen, zunächst freilich wohl nur am Niederrheine selbst, wo die Brücke erbaut werden sollte; denn einestheils kann das *imminet* des *miles dispositus* nur einseitig von der Deckung des linken Ufers verstanden werden, anderntheils beurkundet der *barbarus Nicer et Moenus* zur Genüge, dass damals das mittel- und oberrheinische Grenzland als fast ganz verloren angesehen wurde. Es wird daher diese Erwähnung der Neckar- und Mainmündung nicht auf die Gegend von Mainz zu beziehen sein, sondern der *Rhenus totus*, welcher schon *plurimos amnes* in sich aufgenommen hat, kann nur die Gegend vom Ausgange des Mittel- bis zum Beginne des Niederrheines bezeichnen sollen: hierher gehört also auch der „*pons novus*". Scheint daher aus den Worten des Eumenius die Aufrichtung einer Brücke am Oberrheine (etwa zu Speier, wie Mone annimmt) zwar entnommen werden zu können, so liegt doch keinerlei Andeutung einer Brücke bei Mainz in der Stelle: auch ist weder hier noch bei Speier noch sonst am Rheine (ausser Cöln) etwas von einer Steinbrücke aus Römerzeiten bekannt und beglaubigt und auch bei Speier könnte es nur eine solche Brücke gewesen sein. Diesem Allem nach bleibt also ein *novus pons* und zwar nur für Cöln anzunehmen übrig, [2]) wohin nun auch, wie bemerkt, das ausdrückliche Zeugniss des Eumenius ihn verlegt. Leider sind die urkundlichen und monumentalen Spuren dieses Brückenbaus in keiner Weise kritisch und praktisch untersucht und festgestellt, um einen sichern Anhaltspunkt gewinnen zu können. Ohne Zweifel deuten die „*molium fundamenta in gurgitum altitudine*" des Eumenius darauf hin, dass zur Zeit der Abfassung der Lobrede bereits die Wasserbauten zur Grundlegung der Steinpfeiler

---

1) Vgl. a. a. O. S. 28. A. 69.

2) Vgl. Huschberg S. 193.

ziemlich vorgeschritten, man aber noch weit von der Vollendung entfernt war: die Ausdrücke *ponte inchoato* und *coepto* weisen unverkennbar darauf hin. Ob die Brücke vollendet wurde, oder, was wahrscheinlicher ist, unvollendet blieb, muss vorerst dahingestellt bleiben: sicherlich war aber im letzten Falle mehr die ganze Zeitlage und die anderweitige politische Thätigkeit Constantins des Grossen schuld, als, wie Huschberg [3]) meint, das vergebliche Bemühen, den Strom zu bändigen und die Schwierigkeiten des Baues zu bewältigen: davon sagt Eumenius nichts, wenn man nicht etwa eine Andeutung darin in den Worten: *hoc opus difficile factu est* finden will, denen er aber zuversichtlich beifügt: *et usu futurum est sempiternum.*

Was nun den Zweck und die Absicht angeht, von welchen Constantin bei Erbauung seiner Rheinbrücke geleitet werden mochte, so ist der Bau einer steinernen Brücke über den Rhein im Hinblicke auf die bereits oben (S. 161 ff.) festgestellten Grundsätze des Ufervertheidigungssystems an diesem Strom, zumal in den Zeiten des sinkenden Reiches beim ersten Anblicke unerklärlich und kann nur im Zusammenhange mit dem gesammten Grenzvertheidigungssysteme Constantins überhaupt gedeutet werden. Glücklich in seinen Kriegszügen gegen die Germanen, namentlich die Franken am Unterrheine, glaubte und hoffte Constantin diesen gefährlichen Feinden des Reiches einestheils durch ein schonungsloses Schreckenssystem, anderentheils durch die Entfaltung einer Macht und Kraft imponieren zu können, welche, weit entfernt durch die inneren Zwiste und die innere Schwäche des Reiches beeinträchtigt zu werden, den Germanen gegenüber vielmehr aus der Defensive, welche schon zur Regel geworden war, zur Offensive überging und sich den Anschein gab, als ob sie an Eroberung und Ausdehnung der Reichsgrenzen dächte. Zum Schrecken sollte das beginnende Werk den Feinden gereichen, die auch wirklich um Frieden nachsuchten und die edelsten Männer des Landes als Geiseln stellten, dem Kriegsheere zur Ehre, seiner eignen Regierung zum Ruhme, der Grenze zum Schmucke. [4]) Mit derselben Consequenz liess Constantin auch die Donaubrücke Traians, [5]) die schon

[3]) A. a. O. S. 194; sagt Huschberg: „Um eine feste Grundlage für die Pfeiler zu gewinnen, wurden ungeheure Felsenmassen (?) in die wirbelnden Fluthen versenkt, aber alle Mühe war vergebens: der Strom liess sich nicht bändigen und die Brücke ward zum blossen Wunsche". — Ueber diese Cölner Brücke Constantins des Grossen vgl. Teschenmaker Annal. Clivens. I p. 80; Freher zu Auson. Mosell. 11; Brower Annal. Trev. III p. 205; Panegyr. ed. Arntzen I. p. 386. Bonner Jhrb. VII S. 162—164; XV S. 11 f.; Huschberg S. 193 f.

[4]) Vgl. Huschberg a. a. O.

[5]) Auch Traian erbaute seine Donaubrücke nur erst zu der Zeit, als beide Donauufer in Folge des Friedens nach dem ersten Dacischen Feldzuge sich im Besitze der Römer befanden, um selbst während des Winters und Eisganges eine sichere und ununterbrochene Verbindung mit den in Dacien zurückge-

Hadrian als bequeme Uebergangsstelle der Barbaren theilweise hatte abtragen lassen, wieder herstellen [6]) und eine Rheinbrücke ganz neu beginnen. Der Bau einer stehenden Brücke setzte den nicht mehr aufzugebenden Besitz der beiden Flussufer voraus und war nicht blos ein Mittel zur leichteren Kriegführung und zum blossen Ueberfalle des feindlichen Landes, sondern eine stete drohende Andeutung für die Barbaren, dass man ihr eigenes Land und sie selbst dem römischen Reiche dauernd einzuverleiben gedenke.

Wiewohl Constantin durch das von ihm ins Werk gesetzte System der Grenzvertheidigung seinen Zweck erreichte und wenigstens für seine Regierungs- und Lebenszeit die anwohnenden Germanen, insbesondere Franken und Alamannen, ferne und die Ruhe an der Grenze aufrecht erhielt: so erkannte er doch andererseits die zunehmende Schwäche des Reiches zu wohl, wusste auch, wie sein Uebertritt zum Christenthume bezeugt, zu wohl die Bedeutung und das Schwergewicht neuer mächtigen politischen Factoren zu schätzen, um nicht überzeugt zu sein, dass seine Rheinvertheidigungsmassregeln weder in der inneren Stärke des Reiches irgend eine Stütze hatten, noch darum auch auf die Dauer vorhalten konnten. In das Reich, dessen drohende Ueberfluthung durch die Barbaren er ohne Zweifel als unausweichlich voraussah, auch noch eine Brücke bauen (zumal er recht wohl deren alsbaldigen Verfall nach seinem Tode als gewiss annehmen musste) konnte ihm selbst unter solchen Umständen nur fast lächerlich erscheinen zusammt den übrigen Schreckensmitteln und dem Aufgebote militärischer Streitkräfte, deren er so sehr zur Bekämpfung seiner Nebenkaiser bedurfte. Vielleicht ist darin der Grund zu suchen, dass dem Kaiser selbst seine eigene Taktik und Politik den Germanen gegenüber lächerlich erschienen ist: Julian [7]) wenigstens in seiner Spottschrift auf die römischen Kaiser lässt sie ihm also vorkommen.

---

lassenen Truppen unterhalten zu können und die völlige Eroberung des ganzen Landes anzubahnen: vgl. Aschbach a. a. O. S. 5. A. 4 und oben A. 113 nebst Taf. I. n. 2 und 3.

[6]) Vgl. Aschbach S. 21 und 23. Verewigt wurde diese Wiederherstellung der Donaubrücke Traians durch Constantin den Grossen auf dessen Münzen, wie Taf. I. n. 4 zeigt, welche einen von der Victoria geführten Römischen Krieger im Angriffe und Uebergange über die Donaubrücke zeigt, an deren Ende ein Barbar (Gothe) in kniefälliger Stellung um Schonung und Friede zu bitten scheint, während an der linken Seite der Flussgott Danuvius gelagert ist und wie es scheint, gradeso verwundert aufschaut, wie bei dem Taf. I. n. 5 dargestellten Donauübergange Traians.

[7]) Vgl. de Caesar. ib. p. 329a: τά γε δὲ μὴν εἰς τοὺς βαρβάρους ἦν αὐτῷ γελοῖα: Brambach a. a. O. S. 9. und A. 2. Julian nennt also nicht selbst, wie Mone S. 289 A. 69 meint, diese germanischen Kriege Constantins lächerlich, sondern lässt sie dem Constantin so vorkommen: inwieweit freilich hierbei Julians eigenes Urtheil an dieser Auffassung Theil hat, muss dahin gestellt bleiben.

Excurs II.

Arrianos über Schiffbrückenbau bei den Römern. [1])

Auf welche Weise aber Alexander den Indusstrom überbrückte, berichten weder Aristobulos noch Ptolemaeos, welchen ich zumeist folge. Ich kann auch nicht mit Sicherheit vermuthen, ob die Uebergangsstelle mittels Fahrzeugen überbrückt wurde, wie der Hellespontos von Xerxes und der Bosporos und der Istros (Donau) von Dareios oder ob eine von einem Ufer zum andern fortlaufende Brücke hergestellt wurde. Es ist mir aber für meinen Theil wahrscheinlicher, dass die Verbindung mit Schiffen hergestellt wurde. Denn eine Brücke zu schlagen, würde wohl die Tiefe des Stromes nicht zugelassen haben, noch hätte ein so gewaltiges Werk in einem so kurzen Zeitraume vollführt werden können. Ob aber, wenn wirklich der Uebergang mittels Fahrzeugen hergestellt war, die Schiffe (bloss) mit Tauen verbunden und der Reihe nach vor Anker gelegt, zur Ueberbrückung ausreichten, wie nach Aussage des Halikarnassiers Herodotos der Hellespontos überbrückt wurde, oder auf die Weise, wie die Römer den Istros oder den Keltischen Rhenos zu überbrücken pflegen und wie sie, so oft sie dazu genöthigt waren, den Euphrates und Tigris überbrückt haben, auch das kann ich nicht bestimmen. Am schnellsten jedoch von allen, die ich kenne, findet bei den Römern die Ueberbrückung mittelst Schiffen statt, und diese will ich bei dieser Gelegenheit, weil sie erwähnenswerth ist, auseinandersetzen. Die Schiffe werden von ihnen auf ein gegebenes Zeichen stromabwärts losgelassen und zwar nicht das Vordertheil voran, sondern wie beim Rückwärtsrudern, das Hintertheil. Wie natürlich führt sie die Strömung mit fort; aber ein Ruderschiff hält sie an, bis es sie an die bestimmte Stelle hat kommen lassen. Hier werden jetzt pyramidenförmige Weidengeflechte, gefüllt mit ausgewählten Steinen,[2]) vom Vordertheile jedes Schiffes aus hinabgelassen, um dasselbe gegen die Strömung festzuhalten. Sobald aber einmal eines der Schiffe feststeht, so wird in einem Abstande, wie er der Wucht dessen, was darauf gelegt wird, angemessen ist, noch ein anderes Schiff, mit dem Vordertheile gegen den Strom gekehrt, aufgestellt und von beiden aus werden dann sogleich Balken der Länge nach darüber gelegt und Bohlen zur Verbindung in der Quere; so wird fortgefahren mit allen Schiffen, so viele ihrer zur Ueberbrückung der Uebergangsstelle erforderlich sind. An beiden Seiten der Brücke wird ein wohlbefestigtes Geländer zum Schutze angebracht, um für Pferde und Zugvieh (Fuhrwerk) das Beschreiten (der Brücke) sicherer zu machen und zugleich für die Brücke selbst ein Verbindungs-

1) Arr. de exped. Alexand. lib. V. c. 7.

2) D. h. grossen Feldsteinen: vgl. Thucyd. IV. 31 und VI, 66 und daselbst die Scholien.

mittel abzugeben. Und so wird in kurzer Zeit das Ganze fertig und unter grossem Lärme; trotzdem fehlt es doch nicht an Ordnung bei der Arbeit. Die etwa vorkommenden Aufmunterungen auf den einzelnen Schiffen und die Scheltreden gegen die Saumseligkeit hindern nicht das Verstehen der Befehle oder die Schnelligkeit des Werkes.

Excurs III.

Q. Aurelius Symmachus über eine Rheinüberbrückung des Kaisers Valentinian I.

In seiner zweiten an Kaiser Valentinian I gerichteten Lobrede skizziert Q. Aurelius Symmachus [1]) einen Rheinübergang des vorerwähnten Kaisers in folgenden Worten: „Eines von vielen will ich mit schlichten Worten berühren, dass nämlich der Rhein, welcher nie zuvor mit Leichtigkeit beschifft wurde, auf seinen schäumenden Wogen sichere Pfade getragen hat. Sie haben Schiffe in üblicher Weise an einander gefügt mit darübergelegter Bohlendecke in die Ränder der Ufer eingehakt. Eines einzigen Tages Arbeit war hinreichend, um des schwebenden Kunstbaues lange Reihe zu befestigen. Unter Spiel und Scherz ward gewetteifert, von welcher Seite am schnellsten der Zusammenbau der Brücke in die Mitte des Flusses gelangen möchte."

Die Vergleichung der ausführlichen Beschreibung des römischen Schiffbrückenbaus bei Arrianos, insbesondere am Schlusse des Capitels mit den wenigen, aber charakteristischen Andeutungen des Symmachus lässt die Uebereinstimmung beider in den wesentlichsten Punkten nicht verkennen. Zuvörderst wird einerseits die übliche Feststellung und Verbindung der Schiffe bei Symmachus (*in morem nexa navigia*) durch die detaillierte Schilderung des Arrianos klar gemacht, ebenso wie die Legung des Bohlendeckes (*constrato* [2]) *desuper solo*).

---

[1]) *Q. Aurel. Symmach. laudes in Valentinianum seniorem augustum II in M. Cornel. Front. reliquiae ab Angelo Maio primum editae iterum ed. B. G. Niebuhr. Berol. 1816. 8. p. 23: Unum e pluribus trita insinuatione contingam: Rhenum nunquam antehac temere navigatum, tumentibus aquis itinera tuta portasse. Ita in morem (alii: in molem) nexa navigia constrato desuper solo riparum extima momorderunt. Unius diei negotio pendentis machinae ordo convaluit. Ludo iocoque certatum est ex qua parte velocius in amnem medium contextio perveniret.* Vgl. Künzel Gesch. d. Grossherzogthums Hessen S. 87.

[2]) Die allgemeinsten Ausdrücke zum Schlagen einer Schiffbrücke (*navalis pons* bei Ammian Marcellin XVII, 10, 1) sind pontem constituere (Ammian Marcellin XVIII, 2, 7), pontem imponere flumini (Tacit. Ann. I, 69); der technische Ausdruck aber ist pontem iungere mit Rücksicht auf die Hauptsache des ganzen Brückenwerks: die Aufstellung und Verbindung der einzelnen

andererseits liefert der (in vorliegendem Falle bei Symmachus ermöglichte) gleichzeitige Beginn des Brückenbaues von beiden Ufern aus und die Vollendung des ganzen Schwebewerkes in einem Tage einen anschaulichen Commentar zu der von Arrianos gerühmten Schnelligkeit der Herstellung, welche wiederum einen ordnungs- und taktmässigen Fortgang des Werkes voraussetzt, obgleich derselbe sowohl durch die scheltenden Zurufe an die Säumigen und die gegenseitigen Aufmunterungen und Scherzreden *(ludus iocusque)*, als auch durch die Arbeit selbst ohne Zweifel mit vielem Gelärme, wie Arrianos bemerkt, verbunden war. Dieses Gelärme ist in einzelnen Fällen, wie bei Valentinians nächtlichem Rheinübergang im Jahre 371, wohl auch bei Julians Uebergang zwischen Mainz und Worms, durch besondern Befehl verhindert und unterdrückt worden.

Was nun das technische Verfahren bei der Aufstellung der einzelnen Brückenschiffe und ihrer Verbindung zu einem ganzeu Brückenwerke betrifft, so scheint diese Aufstellung in der Regel nur von dem einen Ufer ausgegangen zu sein, welches man auch nur allein in der Gewalt hatte: deutlich hebt dieses auch Libanius (A. 125) für den oben erwähnten Rheinübergang des Julian hervor. Im Uebrigen spricht sich ein competenter Kenner dieser Brückentechnik, Hr. Oberst von Cohausen, über das ganze von Arrianos berichtete Verfahren beim Brückenschlage der Römer also aus: „Arrianos (bemerkt er) lässt die einzelnen Schiffe von oberstrom in die Brückenlinie treiben — nicht alle auf einmal, sondern nach und nach, eines nach dem andern, geleitet durch ein Ruderschiff, das sie an der bestimmten Stelle — nicht in der Brückenlinie — sondern in der Ankerlinie aufhält. Hier angekommen verankert es sich, nicht mit einem eisernen Anker, sondern

---

Schiffe: vgl. Ritter in Bonner Jhrb. XLII—XLIII S. 53 A. 1 und Tacit. Ann. I, 49; III, 7; hist. III, 6; Ammian Marcellin XVIII, 2, 8; XXIX, 4, 2; Capitol. Maxim. duo c. 10. Auf derselben Anschauung wie iungere beruhen dessen Synonyma conserere: Ammian Marcellin XXIX, 4, 2; compingere: Ammian Marcellin XVII, 1, 1; compaginare: Ammian Marcellin XVIII, 2, 8; contexere: Ammian Marcellin XVII, 10, 1; endlich noch mit Bezug auf die Legung des Bohlendeckes zur eigentlichen Brückenbahn auch consternere, wie bei Ammian Marcellin XVII, 1, 7 und XVIII, 2, 14. Entsprechende Ausdrücke im Griechischen siehe oben A. 27, 74, 82, 83 und 118, wobei doch wohl in letzterer Stelle ζεύγμασι καὶ ναυσὶ (pontibus et navibus) eine Art von Hendyadys ist. Dem iungere pontem durch Verbindung der Schiffe steht gegenüber das solvere pontem, λῦσαι γέφυραν (vgl. u. a. oben A. 84). — Dass sich in diesen technischen Ausdrücken neben pontem auch pontes findet, wie bei Sueton Calig. 51 (vgl. A. 47) und Ammian Marcellin XVII, 1, 1 (vgl. A. 122), erklärt sich durch den von uns in den Bonner Jahrb. XXXIII—XXXIV S. 34 ff. näher dargelegten Sprachgebrauch in der Anwendung von pons und pontes.

mit einem Nothbehelf, den auch wir noch anwenden: mit einem pyramidenförmigen, mit Steinen gefüllten Weidengeflechte, und zwar wenden wir es in zweierlei Form an, entweder als Beschwerstein, in den das Ankertau befestigt ist, oder die Ankerform nachahmend. — Hat das Schiff seinen Anker geworfen, so lässt es sich an seinem Ankertau langsam abwärts treiben, bis es in der Brückenlinie angekommen ist und ihm von einem schon eingereihten Schiff die Balken hinüber gereicht werden, die dann befestigt und mit Brettern bedeckt werden, so dass dann von hier aus dem nächsten herabtreibenden Schiffe wieder die Balken zugestreckt werden können u. s. w. Wir pflegen die Schiffe von unterstrom einzufahren; nur wenn wir mit »Maschinen« bauen. d. h. 2 bis 4 schon mit einander brückenmässig verbundene Schiffe an einander stossen und verbinden, so lassen wir die Maschinen von oberstrom herabtreiben. Auch Caesar[3]) nennt, wie wir, eine Zusammenstellung von ein Paar Schiffen »Maschine« und Sie thun wohl den Ausdruck *verbo tenus* zu gebrauchen, er ist der heutigen technischen Sprache ganz zu eigen. — Wir pflegen nicht von zwei Ufern zu bauen, weil wir eben mit unserem Train auf der einen Seite ankommen. Doch sind Fälle denkbar, wo Pontontrains von Wiesbaden und von Coblenz kommend, der eine in St. Goar, der andere in St. Goarshausen abladet und sich entgegenbauen, was natürlich mehr als doppelt so rasch geht und gar keine Schwierigkeit hätte.«

Schliesslich mag nicht unbemerkt bleiben, dass die Uebereinstimmung der Berichte des Arrianos und des Symmachus schliessen und erkennen lässt, dass die Art und Weise Römischen Schiffbrückenschlags im Ganzen durch die Kaiserzeit, insbesondere bei den Rheinübergängen der Römischen Heere, wesentlich dieselbe geblieben ist.

Excurs IV.

Erläuterungen zu Taf. I.

Wiewohl bereits oben die verschiedenen Darstellungen von Brücken und Brückenübergängen über Rhein und Donau, welche unsere Tafel I vereinigt, nach Bedarf betreffenden Ortes angeführt und verwerthet wor-

[3]) Caes. bell. gall. IV c. 17 bedient sich dabei des Ausdruckes *machinatio*. Symmachus a. a. O. dagegen des Wortes *machina*, wenn auch, wie es scheint, mehr zur Bezeichnung des ganzen Brückenwerkes. B.

den sind: so erscheint es doch nicht unzweckmässig, die Einzelbilder in Kürze entweder durch näheren Nachweis ihrer Ausdeutung oder aber durch den Versuch einer besonderen Besprechung eingehender zu erläutern.

Zuvörderst hat die unter Nr. 1 mitgetheilte Medaille von Lyon bereits oben S. 188 f., wie auch in diesen Annalen IX S. 148 ff. eine so ausreichende und allseitige Betrachtung im Ganzen und Einzelnen gefunden, dass es in Ermangelung weiterer Erklärungsmomente vorerst genügt, auf diese Betrachtung zu verweisen.

In gleicher Weise bedarf es auch bezüglich der unter Nr. 2 dargestellten Brücke Traians über die Donau und deren unter Nr. 3 nach einer Münze desselben Kaisers in idealisirter Verkleinerung wiederholten Abbildung ebenderselben Brücke ausser dem oben S. 188 A. 113 besprochenen Momenten nur nach der Verweisung auf die oben mehrerwähnte Monographie Aschbachs und die Erläuterungen Fröhners a. a. O. S. 131—135. Es sind diese Erläuterungen aber um so schätzbarer, als sie eine gedrängte Uebersicht über die Schicksale dieser berühmten Brücke geben, deren Baugeschichte und Construction mehrfache Momente bietet, welche interessante Vergleichungspuncte zu der in Excurs I besprochenen Rheinbrücke Constantins, wie zu der Maximians (Nr. 1) abgeben. — Die Ueberreste dieses staunenswerthen Brückenwerkes finden sich jetzt unweit des eisernen Thores bei Orsova zwischen den Dörfern Turn Severin in der Wallachei und Feti-Islam in Serbien. Während nun aber das Brückenrelief der Traianssäule fünf Pfeiler und fünf Bogen aufzeigt nebst dem Eingangsthore von der mösischen Seite her, auch das doppelte Geländer, wie endlich zwei runde steinerne Brückenthürme oder Forts erkennen lässt: wissen wir aus den zuverlässigsten Berichten der Alten und den Untersuchungen der neuesten Zeit, dass die Brückenbahn von 20 Pfeilern, ohne die beiden Widerlager am Ufer, getragen wurde, jeder 150 Fuss hoch, so dass die Fahrbahn eine reichliche Höhe über den grössten Ueberschwemmungen erreichte; die Weite der Wölbungen betrug 120 Fuss, die Länge der Pfeiler etwa 50, bei einer Breite von 60. Die ersten Pfeiler wurden noch auf dem Boden Daciens erbaut, wobei man eine kleine Landzunge zum Ausgangspuncte nahm. Zwischen den also am Lande erbauten Pfeilern wurde ein Canal gegraben, wobei die ausgehobene Erde zur Eindämmung diente; in diesen Canal wurde der Hauptstrom abgeleitet. In dem wogenleeren Bette wurde die Stelle jedes Pfeilers durch Holzwände in quadratischer Form, wie es scheint, eingedämmt, das Wasser ausgeschöpft, sodann eichene Pfähle als Rost für das Mauerwerk in den Thonboden eingetrieben; das Mauerwerk selbst war sogenanntes *opus incertum*, nach aussen mit viereckigen Quadern umkleidet. Dass in ähnlicher Weise auch bei dem Pfeilerbaue der Rheinbrücke Constantins des Grossen verfahren wurde,

dürften die Worte des Eumenius: *in illa gurgitum altitudine tantarum molium fundamenta iaciuntur, fidam et stabilem firmitatem habitura* andeuten. Das Relief der Traianssäule und die unter Nr. 3 abgebildete Münze der Kaiserlichen Bibliothek zu Paris bezeugen zur Evidenz, dass die Bogengerüste und das Brückenverdeck aus Holz construirt waren; eine Treppe führte zum Verdecke hinauf, dessen Zugang durch ein monumentales Thor unterbrochen wurde, das sich mittels eines Fallgatters schloss. Dieses Thor war, wie man auf jener Münze angedeutet findet, von einer Bildsäule und zwei Trophäen bekrönt. — Auf jeder Seite der Brücke befand sich ein Fort zur Vertheidigung von Ab- und Zugang. Wie bekannt, wurde dieses Brückenwerk in den Jahreu 104 und 105 von Apollodoros von Damascus erbaut, unter die Obhut eines besonderen Curators gestellt, unter Hadrian jedoch bereits aus Furcht vor neuen Einfällen der Barbaren abgedeckt, bis Constantin der Grosse bei seinen Feldzügen gegen die Gothen im Jahre 328 Bogen und Bahn wiederherstellte, und selbst einen neuen Vertheidigungsthurm aufführte: auf diese Wiederherstellung in den Gothenkriegen des Kaisers bezieht sich die unter Nr. 4 abgebildete Münze, deren Darstellung bereits oben Excurs I S. 208 A. 6 näher erörtert wurde. Die auf einander folgenden Einfälle der Gothen und Hunnen, welche sich auf die Donauprovinzen des Oströmischen Reiches stürzten, nöthigten ohne Zwweifel das grossartige Werk Traians endschliesslich und völlig zu zerstören.

Was nun endlich das unter Nr. 5 abgebildete Relief der Traianssäule betrifft, so gibt es einzig und allein, so viel uns bekannt, das lebendige und anschauliche Bild von dem Flussübergange eines Römischen Heeres aus der Kaiserzeit und ist in mehrfacher Hinsicht für die Kenntniss des Römischen Kriegswesens von der grössten Bedeutung. Es stellt dieses Relief nämlich den Uebergang des Römischen Heeres über die Donau dar, mit welchem Trajan den ersten dacischen Feldzug (101—103 n. Chr.) eröffnete. Der Ausgangspunkt war die Stadt Viminacium in Obermösien (jetzt Kostolatz und Breninkolatz), woselbst die LEGIO VII CLAVDIA in Garnison stand. Diese feste Stadt lag, wie bekannt, unweit der Mündung der Mlava in die Donau und lässt selbst in der Verkleinerung unseres (nicht ganz vollständigen) Reliefs Grösse und Schönheit nicht verkennen.

Links schliesst sich ein stattliches Gebäude, von einem hohen Baume überragt, mit vier Arcaden im Erdgeschosse, an die starke Festungsmauer an, welche, in Quadern aufgeführt und mit Zinnen bekrönt, zugleich von drei grossen Bogenthoren durchbrochen ist, welche von Thürmen überbaut und gedeckt sind. In ganz gleicher Weise sind auch die Castelle Mogontiacum und Castellum auf der Lyoner Medaille (vgl. Nr. 1) mit bezinnten Quadermauern und Thorthürmen umgeben. Von den Thoren von Viminacium führen, wie man sieht, mehrere Fuss-

wege nach dem Flusse. Ueber der Stadt selbst erblickt man in einer Grotte den Gott Danuvius (oder Ister) selbst, das Haupt mit Schilf- oder anderen Wasserpflanzen bekränzt, indem er erstaunt seinen Blick auf die Römer richtet, welche den Fluss überschreiten, und ihre Kühnheit zu bewundern scheint. Wie auf der Lyoner Medaille geht auch hier nur allein [1]) vom Hauptthore der Festung Viminacium die Schiffbrücke aus, welche über die Donau in zwei Abtheilungen geschlagen ist, indem sie in der Mitte des Flusses die jetzige Insel Ostrova zum Stützpunct hatte. Diese Unterbrechung des ganzen Werkes durch die Insel lässt auf dem Reliefe scheinbar zwei Brücken nebeneinander dargestellt sein. [2]) Diese Brücke ist eine Schiffbrücke (*pons navalis*), ruhend auf flachen mit einem Steuerruder, wie es scheint, versehenen und in geringer Distanz aufgestellten Pontons, auf welchen theils aufrecht stehende Stützen, theils eine mehrfache Bohlenlage als eigentliches Verdeck und Brückenbahn deutlich zu unterscheiden ist. An den Seiten ist diese Brückenbahn mit einem niedrigen aus gekreuzten Sparren gebildeten Geländer (*pluteus)* eingefasst, welches hier wie an der steinernen Donaubrücke (vgl. Nr. 2) in einer Doppelreihe erscheint, während es auf der Lyoner Medaille nur in einer Reihe sichtbar ist, obwohl überall die Grundform (Gliederung aneinandergereihter durchbrochener Felder) dieselbe ist. Auf dieser Schiffbrücke rückt nun das Heer in das Feindesland ein. Man bemerkt zunächst eine grosse Anzahl gemeiner Legionssoldaten mit entblösstem Haupte, (dessen Haar bei allen hier dargestellten Personen in derselben bekannten römischen Weise über der Stirne geschnitten ist) wie mit entblössten Armen. Sie sind mit einer kurzärmlichen Tunika bekleidet, welche auch das Knie blos lässt. Ihr Brustharnisch *(lorica)* ist aus zwei Rückenschilden aus Bronze gebildet, welche auf dem Rücken durch Scharniere, auf der Brust durch eine Art von Schnallen verbunden sind. [3]) Die Seiten und die Schultern sind von dicht aneinander geschlossenen Lederriemen *(lora)* umwunden. Schwert und Helm, (welchen man nur vor dem Angriffe auf den Feind aufsetzte) hängen unter und vorn an der rechten Schulter. Die Hand trägt den länglichen Schild mit dem Abzeichen eines Sternes in einem Kranze und eine gabelförmige Stange (*furca*, *furcilla*), an deren Ende der Soldat die Lebensmittel und Kochgeräthe mitführt, d. h. den Wasserschlauch, den gleichförmig mittels Riemen verschnürten Tornister, das Fleischnetz, endlich den Fleischtopf und die Schöpfkelle. [4]) Das *pilum*, der römische

---

[1]) So war es auch bei der Halysbrücke in Kleinasien unter Persischer Herrschaft nach Herodot V, 52: vgl. Fröhner a. a. O. S. 69 A. 2.

[2]) Vgl. Fröhner a. a. O. S. 69, A. 1.

[3]) Vgl. Fröhner a. a. O. S. 82.

[4]) Vgl. Fröhner a. a. O. S. 70, der A. 1 daran erinnert, dass diese Art, die Lebensmittel (für siebzehn Tage, bisweilen auch für einen Monat) und Koch-

Wurfspiess, welchen der Soldat in der Rechten trug, ist auf dem Reliefe nicht ersichtlich. [5]) Nächst den gemeinen Legionssoldaten, von denen die hintere Reihe sich mehr nach der linken Seite hin abzuwenden scheint und die zumeist das Schild am linken Arme, einzelne auch auf dem Rücken, tragen, dazu auch, wenn gleich geordnet und im Schritt, doch im Ganzen leicht und ungezwungen einher zu marschieren scheinen, treten weiter aber die Fahnenträger der verschiedenen Heeresabtheilungen hervor.

Zur Zeit Traians bestand die einzelne Legion aus etwa fünftausend Mann ohne die Officiere und zerfiel in zehn Cohorten von je vierhundert und achtzig Mann, welche aus je drei Manipeln, jeder zu zwei Centurien, gebildet waren. [6]) Die neun Fahnenträger unseres Reliefs, welche zu je fünf, beziehungsweise vier, jedesmal an der Spitze der beiden Abtheilungen marschieren, die sich auf jedem Theile der Schiffbrücke befinden, sind im Ganzen mit Ausnahme des Kopfes gleichmässig uniformiert: Soldatenstiefel *(caligae)*, wie es scheint, bedecken Fuss und Bein bis zur Hälfte der Wade, während Oberbein und Knie von der kurzen Tunika nicht bedeckt werden, über welche ein ziemlich langer Waffenrock gezogen ist, der am Saume der kurzen Aermel und des unteren Randes ausgezahnt erscheint; über den Rücken fällt der vornen am Halse, oder auf der Schulter geknöpfte Kriegsmantel *(sagum)*, das Schwert hängt unter der rechten Achsel, während die Linke einen ovalen Schild trägt.

Was nun aber die Kopfbedeckung dieser Fahnenträger betrifft, so sind sowohl die beiden Adlerträger *(aquiliferi)*, als auch die beiden Vexillarier *(vexillarii)* ebenso unbedeckten Hauptes, wie die meisten übrigen Krieger; die fünf anderen Fahnenträger dagegen haben den Kopf mit einem Bärenfelle bedeckt, welches von einem die Stirne umgebenden Metallreife (?) ausgeht und dessen Vordertatzen unter dem Halse des Fahnenträgers verknüpft scheinen. Dieser eigenthümliche Kopfschmuck, welcher nach Vegetius [7]) dazu dienen sollte,

---

geräthe an einer gabelförmigen Stange zu tragen, von C. Marius eingeführt worden sei und den Soldaten den Spottnamen ***muli Mariani*** (Maulesel des Marius) eingetragen habe.

[5]) Vgl. Fröhner a. a. O. S. 71 A. 1. der auf die Säule des Antoninus verweiset, auf welcher das ***pilum*** deutlich nachgebildet erscheine.

[6]) Vgl. Fröhner a. a. O. S. 71 A. 2.

[7]) Vgl. Veget. d. R. M. II, c. XVI: ***omnes autem signarii vel signiferi, quamvis pedites lanceas minores accipiebant, et galeas ad terrorem hostium ursinis pellibus tectas.*** — Das anschaulichste Bild eines solchen mit dem Bärenfelle bekleideten Fahnenträgers gibt der Grabstein des Asturers Pintaius, signifer der V. cohorte der Asturer, im Museum zu Bonn, abgebildet bei Lersch Centralmuseum rheinländischer Inschriften II zu S. 49 Nr. 42 und L. Lindenschmit die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit Heft XI Taf. 6, 1. Ueber der schurzförmig gefalteten Tunika trägt er das Panzerhemd und über diesem, wie die Fahnenträger unseres Reliefs, einen enganschliessen-

den Feinden Schrecken einzujagen, zeichnet auch zwei Hornbläser *(bucinatores)* aus, welche noch vor den Fahnenträgern herzugehen scheinen, wohl aber zu der vordersten Gruppe gehören, die sie schliessen. Ihr Instrument, die *bucina*, ist ein grosses rundes Horn, dessen Krümmung durch eine lange Querstange geschlossen ist, welche oben in einen Halbmond ausläuft. Diese Querstange scheint in der Regel beim Marsche auf der Schulter geruht zu haben, und in dieser Weise das Instrument getragen worden zu sein. Mittels dieses Hornes gaben sie das Zeichen zur Ablösung der Wachen. Besonders bemerkenswerth sind weiter aber die verschiedenen Arten der Fahnen *(signa)* für die Manipeln, Cohorten und Legionen, wozu endlich noch die beiden Querfähnchen *(vexilla)* kommen. Die Fahnen der Manipeln, deren man zwei unterscheiden kann, bestehen aus einer Stange mit einer Hand in einem Kranze (Gras oder Eichenlaub), welche sich über einer mit herabflatternden Bändern geschmückten Querstange erhebt, weiter aus sechs kleinen runden Silberplatten *(fercula)* nach Art der beim Opfer gebrauchten Tellerchen (*patera)* und einem Halbmonde. Von weit reicherer Ausstattung sind die drei Fahnen von Cohorten: man unterscheidet hier am Schafte zwei Medaillons mit den Brustbildern der Kaiser Nerva und Traian, sodann den Adler in einem Kranze und befestigt auf einer mit Bändern geschmückten Querstange. Diese Zierrathen sind durch Aufschrifttäfelchen mit den Nummern der Cohorte und durch Kränze von Blättern getrennt: ganz oben erblickt man auf einer viereckigen Platte das Bild des Genius der Cohorte.[*]) — Hinter

den Waffenrock von Wolle oder Leder, der an den Aermeln und am unteren Saume zwar nicht ausgezahnt erscheint, wie bei jenen, aber mit Franzen besetzt ist. In umgekehrter Ordnung hält ein metallbeschlagener Gürtel das Schwert an der Linken, den Dolch an der Rechten. Den Unterleib deckt eine Anzahl nebeneinander herabhängender Riemen, an den Enden mit halbmondförmigen Beschlägen verziert. Der Helm, dessen Wangenbänder sichtbar sind, ist mit einem Thierfelle bedeckt, das über die Schultern herabfällt und mit seinen übereinander gelegten Vordertatzen auf der Brust befestigt ist. Dieser Ausrüstung nach, die mit der Angabe des Vegetius a. a. O. übereinstimmt, darf wohl auch der angebliche Metallreif um die Stirne der Trajanischen Fahnenträger vielleicht besser als eine Andeutung des Helms unter dem Bärenfelle angesehen werden, wenn auch nichts von Wangenbändern bei ihnen sichtbar ist. Ueber sein signum s. zu A. 8.

[*]) Aehnliche Feldzeichen von Manipeln und Cohorten und in ihren einzelnen Emblemen deutlicher erkennbar als es hier wiederzugeben bei der Kleinheit der Abbildung möglich ist, zeigen die Grabsteine Römischer Fahnenträger auf. Dahin gehört das Grabdenkmal eines als einfacher ***miles*** (Soldat) bezeichneten Fahnenträgers der 14. Legion, abgebildet bei Lehne Ges. Schriften I. Taf. VII. n. 29 und Lindenschmit a. a. O. (vgl. A. 7) n. 2. Auch hier zeigt die Fahnenstange zuoberst eine Spitze mit Kranz, darunter die sechs fercula, darunter den Kopf eines Capricorns, unter diesem den Halbmond und sodann zwei durch einen Knopf geschiedene grosse Quasten mit geflochtenen

den beiden Fahnenträgern der Manipeln marschiert ein Vexillarier *(vexillarius)* d. h. Träger eines *vexillum*, einer kleinen Querfahne mit Franzen; ein anderer Vexillarier der zweiten Abtheilung trägt über der Querstange des *vexillum* noch das Bild einer *Victoria* mit Kranz und Palmzweig, eine Andeutung, dass das betreffende Corps den Beinamen *victrix* führte. Vor dem erst erwähnten Vexillarier und zwischen den beiden Fahnenträgern der Manipeln marschiert ein Legionsadlerträger *(aquilifer)*, welcher auf einem Untersatze an der Spitze seiner Fahnenstange das Feldzeichen der ganzen Legion, den Adler, trägt, dessen zusammengefaltete Flügel ein Kranz umwindet. In der andern Abtheilung trägt ein Soldat eine blosse Fahnenstange mit Untersatz ohne Adler, eine Hinweisung auf den unter Domitian durch die Niederlage des Präfecten Cornelius Fuscus in Dacien verlorenen Legionsadler, welchen Traian in einer der Festungen des Dacierkönigs Decebalus wiederfand. [9])

An der Spitze der beiden Colonnen, welche hier auf jeder Abtheilung der Donaubrücke im Uebergange dargestellt werden, marschiert ein Legat als Oberbefehlshaber einer Legion: beide Generale sind in einen die Form der Brust nachahmenden Harnisch *(pectorale)* gehüllt, welcher mit einer doppelten Reihe beweglicher Riemen aus Leder zum Schutze der Schultern und Beine besetzt ist: eine Heftnadel hält den Kriegsmantel auf der rechten Schulter fest; in der Linken führen beide Offiziere einen kleinen Stab von Elfenbein *(scipio eburneus)* als Zeichen ihrer Würde. Die Spitze des ganzen im Flussübergange begriffenen Heeres endlich ist bereits jenseits der Donau auf feindlichem Boden angelangt. Sie besteht zunächst aus einer Schaar von dreizehn meist

---

Troddeln. Obwohl dieses Feldzeichen Aehnlichkeit mit denen hat, welche oben nach Fröhner als Zeichen von Manipeln gedeutet wurden, so weiset doch der sonsther als Cohortenabzeichen bekannte Kopf des Capricorn eher auf ein Cohortenzeichen hin. Weiter lässt sich hierzu das ***signum*** vergleichen, welches der oben (A. 7) beschriebene Asturer auf seinem Grabsteine in der Hand hält. Hier folgt auf die speerförmige Spitze ein Lorbeerkranz, unter welchem an einer Querstange zwei eichelförmige Ornamente hängen; weiter herab sieht man eine mit concentrischen Kreisen verzierte Scheibe und unter dieser ein Adler mit dem Blitze. Unterhalb der Hand, welche die Stange hält, folgt ein Halbmond, an welchen sich, nächst einer zerstörten Stelle, ein ovaler Knopf und zuletzt eine grosse Quaste anschliesst, deren geflochtene Troddeln nicht zu verkennen sind. Ein starker Haken, an einem Beschlage der Stange hervorragend, ist nicht an derselben Stelle angebracht, wie an der Fahnenstange des Adlerträgers der 14. Legion Cn. Musius bei Lehne a. a. O. Taf. XV n. 58 und Lindenschmit a. a. O. IV Heft. Taf. VI. Dieser Haken war einerseits die Handhabe zum Einstossen und Herausheben des Zeichens, andererseits diente er zum Schutze der Hand. Alle diese vorerwähnten Feldzeichen haben unten eine starke Beschlagspitze.

[9]) Vgl. Cass. Dio LXVIII, 9.



jungen Reitern, welche, wie die grössere Anzahl der übrigen Soldaten, zwar barhaupt, sonst aber gleichmässig uniformiert und mit den Pferden des Kaisers und seines Generalstabes beschäftigt sind; fünf dieser Reiter tragen Lanzen und alle gehören ohne Zweifel zu jenem Elitencorps der 450 *equites singulares Augusti*, welches Traian aus den besten Soldaten der Hilfstruppen zu seinem persönlichen Dienste gebildet hatte. Die Pferde tragen reichgestickte Schabracken; das Pferd des Kaisers trägt unter anderem dessen mit radförmigen Emblemen gezierten Schild: man weiss, dass Traian fast immer zu Fuss ging, während mit den übrigen sein Pferd nachfolgte, dessen er sich eigentlich nur zur Ruhe bediente. Auch auf unserem Reliefe erscheint Traian ganz zuvorderst, vor den Adlern und übrigen Feldzeichen, an der Spitze des Heereszuges, indem er Soldat, Legat und Anführer in dem vollsten Sinne des Wortes zugleich, im feldherrlichen Kriegsmantel *(paludamentum)* mit der stolz ausgestreckten Rechten dem Heere den Weg zeigt, den es einzuschlagen habe: ein anschaulicher Commentar zu den unten angeführten Stellen in des Plinius Panegyrikus auf seinen kaiserlichen Freund. [10])

Excurs V.

Nachtrag zu S. 192 Anmerkung 122.

Auf den a. a. O. erwähnten zweiten Feldzug gegen die Alamannen und ersten Rheinübergang des Julian als Cäsar bezieht sich ohne Zweifel ein Vorgang, welchen Sulpicius Severus, der Biograph des h. Martinus, aus dem Leben desselben berichtet. [1]) Martinus nämlich, in dem Heere des Constantius und Julianus als tapferer Soldat mit Ehren dienend, schon längst aber von der Sehnsucht erfüllt, sich in der Abgeschiedenheit eines beschaulichen Lebens ganz und gar Gott zu widmen, ergriff die Gelegenheit der Ausspendung eines Donativs an die Tapfersten des Heeres, um seinen Abschied zu fordern, zumal

[10]) C. Plin. Sec. Panegyr. Trai. c. XIV: *cum orbem terrarum non pedibus magis quam laudibus peragrares. Per hoc omne spatium cum legiones duceres, seu potius (tanta velocitas erat) raperes: non vehiculum unquam, non equum respexisti. Levis hic, non subsidium itineris, sed decus et cum caeteris subsequebatur: ut cuius nullus tibi usus, nisi cum die stativorum proximum campum alacritate, discursu, pulvere attolleres. C. X: Imperator tu titulis et imaginibus et signis; caeterum modestia, labore, vigilantia, dux et legatus et miles, cum iam tua vexilla, tuas aquilas magno gradu anteires — longam gloriam precarere.*

[1]) Sulp. Sev. vita S. Martini c. IV 1. p. 114 ed. C. Halm.

die Annahme des Geschenks eine neue Verpflichtung aufzuerlegen schien. Julian, durch dieses Gesuch des Martinus offenbar eben so sehr überrascht wie erzürnt, versuchte den frommen Jüngling bei der militärischen Ehre zu fassen und schrieb dasselbe nicht sowohl seiner Gottesfurcht, als vielmehr seiner Feigheit d. h. der Furcht vor dem bevorstehenden Kampfe mit einem so furchtbaren Feinde zu.

Durch diese Insinuation empfindlich berührt, trat Martinus noch kühner vor den Cäsar hin und erbot sich, da er für feige statt für glaubenstreu angesehen würde, am folgenden Tage waffenlos vor die Fronte der feindlichen Schlachtreihe zu treten und im Namen Jesu, nur mit dem Zeichen des Kreuzes, nicht mit dem Schilde bedeckt, furchtlos mitten in die Feinde einzudringen. Julian, damals schon innerlich dem Christenthum entfremdet und von dem Romantischen und Geheimnissvollen angezogen, vielleicht aber auch bei seinem Hasse gegen das Christliche und die Christen von dem Hintergedanken geleitet, den christlichen Heldenmuth in die Versuchung führen, zu Schanden machen und verhöhnen zu können, nahm rasch das Anerbieten an, liess aber misstrauisch den frommen Jüngling bis zum andern Tag in strenger Haft halten. Als nun bei Anbruch des folgenden Morgens die Alamannen gegen alle Erwartung Friedensboten ins römische Lager schickten und völlige Unterwerfung erklären liessen, so entliess Julianus nunmehr den frommen Krieger ohne weitere Anforderung und entband ihn seines Eides. Dieses geschah bei Worms.[2])

Ganz abgesehen von der persönlichen Stellung Julians als Christenfeind zu Martinus, dem frommen Christen im Römischen Heere, trägt nicht allein dieser ganze Vorgang das Gepräge wahrheitsgetreuer Ueberlieferung, sondern auch alle Einzelheiten lassen sich ohne Zwang mit der ganzen damaligen Lage Julians und seines Heeres nach der grossen Alamannenschlacht bei Strassburg und vor dem Rheinübergange bei Mainz in Uebereinstimmung bringen. Wenn Sulpicius Severus zuvörderst sagt: *Interea inruentibus intra Gallias barbaris Julianus Caesar coacto in unum exercitu apud Vangionum civitatem donativum coepit erogare militibus et, ut est consuetudinis, singuli citabantur, donec ad Martinum ventum est,* so weiset einerseits der Zusatz Cäsar bei Julianus auf seine Feldzüge und die drei Rheinübergänge des Julian vor seiner Erhebung zum Augustus ebenso unzweideutig hin, als andererseits hinwieder die *inruentes intra Gallias barbari* nur auf die ersten Ereignisse seines Commandos, d. h. die Schlacht bei Strassburg und den Hinabzug am Rhein bis Mogontiacum zum Einfalle ins Alamannische bezogen werden können, da alle späteren Feldzüge Julians und seine

[2]) Vgl. Prof. Dr C. Glaser Der heilige Martinus. (Programm des Gymnasiums zu Giessen 1869, 4) S. 6—7

Rheinübergänge nicht mehr die Austreibung der eingedrungenen Alamannen, sondern den Angriff in deren eigenem Lande zum Zwecke und Ziele hatten.

Nicht minder als diese allgemeine Lage der Dinge stimmt aber auch der Ort des Vorganges, die *civitas Vangionum*, Worms, und die nur von Severus erwähnte Ausspendung eines Donativs mit dem Berichte des Ammian Marcellin überein, welcher diese Ausspendung offenbar übergeht, um den persönlichen Einfluss seines Helden Julian auf das Heer um so glänzender hervortreten zu lassen.

Letzterer berichtet nämlich ausdrücklich (vgl. A. 122), dass Julian nach der Schlacht bei Strassburg nach *Tres Tabernae* (Zabern) zurückgekehrt sei, alle Gefangenen und die Beute zur Aufbewahrung bis zu seiner Rückkehr nach Metz geschickt habe und nunmehr selbst aufgebrochen sei mit des Absicht gegen Mogontiacum (Mainz) zu ziehen *(petiturus ipse Mogontiacum)*, um dort den Rhein zu überschreiten und die Alamannen im eigenen Lande aufzusuchen, nachdem er sie vom linken Ufer gänzlich vertrieben hatte. Auf diesem Marsche nun, welcher nur auf der dicht am Rheine hinziehenden grossen Heerstrasse über Speier *(civitas Nemetum)*, Worms *(civitas Vangionum)* und Oppenheim *(Bauconica)* geschehen konnte und bevor noch Mainz erreicht war, lehnte sich das Heer auf, welches ohne Zweifel von der eigentlichen Absicht Julians nach und nach Kenntniss erhalten hatte. Julian war genöthigt Halt zu machen, und wir lernen den Ort, wo es geschah, aus Sulpicius Severus kennen: es war Worms; hier bot der Feldherr und zwar, wie Ammian berichtet, mit Erfolg seine ganze Beredtsamkeit und Liebenswürdigkeit auf, um das Heer seinem Willen geneigt zu machen: aber er wäre damit allein schwerlich durchgedrungen, wenn er sich nicht zugleich auch durch die Ausspendung eines Donativs an die tapfersten Krieger vor Allem des Vorantritts und Beispieles, wie auch der Mitwirkung dieser leitenden Kräfte zu versichern bemüht gewesen wäre. Es musste ihn daher das Abschiedsgesuch des Martinus um so unangenehmer berühren, je widerwärtiger ihm überhaupt die Motive desselben waren. Für Julian lag es darnach sehr nahe, die allgemeine Stimmung, welche doch ohne Zweifel ihren Grund nicht mit Unrecht in der Gefährlichkeit des Unternehmens und in der Scheu vor der barbarischen Wildheit des Feindes hatte, auch einem so tapferen Streiter, wie Martinus war, als Grund seines Abschiedsgesuches unterzuschieben. Wenn nun aber weiter Julian bei diesem Vorgange in Worms, von wo er sofort nach Beschwichtigung seines Heeres nach Mainz hin aufbrach, wie Ammian Marcellin unzweideutig ausspricht, [3]) den Kampf mit den Alamannen, vor welchem Martinus sich gefürchtet haben sollte, schon für den folgenden Tag ankündigte, indem Sul-

---

[3]) A. a. O.: *moxque ad locum praedictum est ventum.*

picius Severus weiterhin berichtet: *tum vero adversus hanc vocem tyrannus* (Julianus) *infremuit dicens, eum metu pugnae, quae postero die erat futura, non religionis gratia detractare militiam,* so ist dagegen zu bemerken, dass Julian diesen Kampf wohl nur im Allgemeinen als nahe bevorstehend bezeichnete, da voraussichtlich kaum zwei Tage bis zum Uebergange über den Rhein und zum Einfalle in das feindliche Land verfliessen konnten: ein Kampf am folgenden Tage hätte nur dann stattfinden können, wenn Julian bei Worms selbst über den Rhein gegangen wäre: eine Annahme, welcher die ganze Lage der Umstände und das ausdrückliche Zeugniss des Ammian Marcellin entgegensteht.

Dass und warum aber Sulpicius Severus selbst, dessen Glaubwürdigkeit als Zeitgenosse und Freund des Martinus bewährt ist, in diesem Puncte irrt, lässt sich leicht erklären. Severus nämlich kann sich trotz seiner Wahrheitsliebe und sonstigen Treue der Ueberlieferung nicht von jenem unbedingten, überaus willigen Wunderglauben seiner Zeit losmachen, der auch bei dem Wormser Vorgange hervortritt. Die unerwartete Unterwerfung der Alamannen, welche Severus mit den Worten: *postero die hostes legatos de pace miserunt, sua omnia seque dedentes,* trifft so überraschend mit dem zum Kampfe bestimmten folgenden Tag zusammen, dass Severus den Glauben ausspricht, es könne Niemand daran zweifeln, dass hier eine wunderbare Gottesthat geschehen sei. [4]) Und in der That ist auch aus den vorliegenden Quellen über diesen ersten Rheinübergang Julians und sein Vordringen im Alamannenlande ersichtlich, [5]) dass allerdings ein Theil der überraschten Alamannen alsbald Frieden und Unterwerfung angeboten habe, dieses Anerbieten kann aber keinesfalls in Worms selbst und am Tage nach dem Vorgange zwischen Julian und Martin gemacht worden sein; es konnte nur nach dem Rheinübergange bei Mainz und bei oder vor dem Einfalle in das Alamannenland vorgebracht werden. Die Entlassung des frommen Streiters Martinus wird also weniger wohl durch diese unerwarteten Friedensanerbietungen der Alamannen, durch welche eine bedrohliche Lebensgefährdung des Martinus abgewendet erschien, als vielleicht durch ein gewisses unbehagliches Gefühl Julians veranlasst worden sein, welcher lieber die Dienste eines tapferen Kriegers missen, als weiter den kühnen Freimuth und die anderen ungewöhnlichen Tugenden des Christen rühmen hören mochte, durch welche er sich die Liebe und Zuneigung seiner Kriegskameraden in so hohem Grade erworben hatte. [6])

---

[4]) Vgl. Glaser a. a. O. S. 2—3 und 7.

[5]) Vgl. A. 122.

[6]) Vgl. Glaser a. a. O. S. 5.

1,
f-
n
n,
se



A *Castrum* C *Amnis Dill*

B *Templum et civitas* D *Orilia. cinctum*

Das Dillenburger Schloss.

Von
August Spiess,
Professor.

Es sind jetzt gerade dreihundert Jahre geworden, dass Wilhelm, Prinz von Oranien, in der Geschichte der Verschwiegene genannt, sich aus den Niederlanden entfernte, um deren Befreiung vom spanischen Joch auf Schloss Dillenburg, dem Stammsitze seiner Väter, vorzubereiten. Hier war er 1567 und in den folgenden Jahren unermüdlich durch Wort und Schrift, durch Anknüpfung mannichfacher Verbindungen und durch wiederholte, unter den bedeutendsten Opfern vollbrachte Rüstungen für das grosse Werk thätig, welches nicht nur die ferneren Geschicke der Niederlande aufs glücklichste bestimmte, sondern auch für die freiheitliche Entwickelung von ganz Westeuropa auf politischem und religiösem Gebiete neue Bahnen eröffnete. Es mag daher gerade jetzt nicht ohne Interesse sein, die Geburtsstätte dieses grössten Mannes seiner Zeit und die Stammburg des ganzen Heldengeschlechtes der Oranier in dem stillen Thale zwischen den Bergen der Sieg und der Lahn aufzusuchen, und das wichtigste aus ihrer Geschichte uns zu vergegenwärtigen.

Bei der alten freien Reichsstadt Wetzlar ergiesst sich, von Nordwesten aus einer ziemlich weiten und fruchtbaren Thalfläche kommend, das Flüsschen Dill in die Lahn. Durch dieses Thal führt die Deutz-Giessener Bahn an freundlich gelegenen Ortschaften vorüber aufwärts. Bald erscheint auf der Höhe zu unserer Linken, breit auf den Bergrücken gelagert, die imposante Ruine des Schlosses Greifenstein, früher der Sitz der Grafen von Greifenstein, später einer Linie des gräflich Solmsischen Hauses; weiterhin eilt der Zug an einem bedeutenden Hüttenwerke vorüber nach dem verkehrsreichen Städtchen Herborn, welches, uns zur Linken am Thalrande gelegen, von seinem alten Schlosse

und der ansehnlichen Kirche überragt wird. Hier sind wir schon in den altoranischen Theilen des nassauischen Landes angelangt, und zwar an einem früher bedeutenderen Orte; denn Herborn war einst der Sitz einer hohen Schule, welche im Jahre 1584 von Johann dem Aelteren von Nassau-Dillenburg gegründet worden, zur Zeit ihres ersten Aufblühens sehr stark besucht war, und bis zum Jahre 1816 bestanden hat. Weiter aufwärts werden die das Thal begrenzenden Berge höher und rücken näher zusammen; der zwischen ihnen liegende, wohlbebaute Wiesengrund prangt im frischesten Grün. An mehreren Dörfern und Hüttenwerken vorüber, welche den Reichthum der Gegend, den vortrefflichen, weit gesuchten Eisenstein schmelzen und verarbeiten, eilt der Zug dem sechs Wegstunden von Wetzlar entfernten Städtchen Dillenburg zu, welches, im Schoosse waldgrüner Berge gelegen, sich schon von ferne durch die Rauchsäulen seiner neuentstandenen industriellen Etablissements ankündigt. Auf dem mässig hohen, steilen Bergvorsprung zur Linken, um welchen der Ort herumgebaut ist, und der auf seiner nördlichen Seite in einer 80 Fuss hohen Mauer abfällt, bemerkt das Auge über dieser einige, sich nur wenig über den Boden erhebende Trümmerreste. Es sind die des „Hauses Dillenbergk“ oder „Dillenburgk“, wie es in den Urkunden lautet, des Stammschlosses der Dillenburgischen, Siegen'schen, Hadamarer und Dietzer, sowie der oranischen Linie des Hauses Nassau.

Nur wenige Fürstensitze der Rheinlande haben durch die Ungunst der Verhältnisse so sehr gelitten, als das Dillenburger Schloss, welches noch im vorigen Jahrhunderte mit seinen zahlreichen Bauten früheren und späteren Ursprungs, mit seinen Thürmen und Erkern in weiter Ausdehnung sich auf dem Rücken des Berges erhob. Das Trümmerwerk, welches jetzt noch zu Tage steht, stammt von dem eigentlichen Kern, der alten Burg her, um welche sich die Bauten späterer Zeit in niedrigerer Lage hinzogen. Doch sind diese bis auf die obenerwähnte grosse Mauer fast alle spurlos verschwunden, und nur der Wallgraben und kleine Ueberreste lassen den Besucher den bedeutenden Umfang des ganzen Complexes, welcher das Dillenburger Schloss ausmachte, erkennen. Dagegen ist die Anhöhe durch gewaltige Gewölbe, welche zu Thorfahrten, Kasematten, Kellerräumen und Gefängnissen dienten, und an einzelnen Stellen drei Stockwerke übereinanderliegen, wahrhaft unterminirt. In neuerer Zeit hat man einige derselben vom Schutte gereinigt, während der grössere Theil — nach den alten Plänen des Schlosses beläuft sich ihre Gesammtzahl auf 120—130 — zur Zeit noch verschüttet sind.

Das „Haus Dillenburgk“, welchem die im Thale liegende Stadt ihren Ursprung verdankt, wurde zu der Zeit gegründet, als sich das Grafenhaus Nassau noch nicht in die walramische und ottonische Linie

gespalten hatte. Graf Heinrich II., mit dem Beinamen der Reiche, legte dasselbe in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, nach Rauschard 1240, gleichzeitig mit der Ginsburg, deren Trümmer im Siegen'schen in der Nähe der Ederquelle noch zu sehen sind, zum Schutze des nördlichen Theiles seiner Lande an. Sein Sohn Otto, der Stammvater der nassau-ottonischen Linie, und dessen Nachfolger nahmen öfters ihren Aufenthalt auf demselben. Uebrigens gibt es aus diesen Zeiten wenig über die Burg zu berichten. Unter Otto's Sohne Heinrich soll dieselbe in einer Fehde mit den Dernbachern zerstört worden sein. Gewiss aber ist es, dass sie in den folgenden Kämpfen mit den Westerburgern, Wittgensteinern und mit Hessen wieder vollständig widerstandsfähig war. Im Jahre 1390 sass der wilde Graf Johann von Wittgenstein, der durch seine Raubzüge die Nachbarschaft belästigt hatte, und vom Grafen Johann I. von Dillenburg gefangen genommen worden war, ein Zeitlang in ihr in Haft. Erst seit Wilhelm dem Reichen, dem Vater Wilhelms des Verschwiegenen, († 1559) war Schloss Dillenburg die beständige Residenz der Grafen und nachmaligen Fürsten von Nassau-Dillenburg und der Sitz ihrer Regierung. Bereits in den Jahren 1468—86 war es durch bedeutende Bauten beträchtlich erweitert worden. Nun errichtete um's Jahr 1536 Wilhelm der Reiche, welcher wegen des noch schwebenden langwierigen catzenellenbogischen Erbfolgestreits vor dem Landgrafen Philipp von Hessen auf der Hut sein musste, die grosse Mauer auf der Nordseite des Schlosses, ein Meisterwerk alter Befestigungskunst, und legte auf der entgegengesetzten Seite tiefe Wallgräben an.

Schon früher, im Jahre 1526, beherbergte das Schloss einen Gast, dessen Anwesenheit für das Nassau-Dillenburgische Land von grosser Bedeutung gewesen ist. Es war Johann Friedrich, Herzog und nachmals Kurfürst von Sachsen, welcher den seinem Vater und ihm selbst befreundeten Grafen Wilhelm besuchte, und damals auf die Einführung der Reformation in diesen Gegenden wesentlichen Einfluss geübt hat. Davon zeugt ein Brief, welchen derselbe kurz nach seinem Besuche von Torgau aus an diesen schrieb, und in welchem es heisst: „Nachdem ich euch auch zu Tillenburg zugesaget, etliche Lutherische Bücher zu schicken, so thue ich euch der so fyl ich ir hab in dieser Eile bekommen mögen, oberschicken, vnd hoff ich wil damit eynen gutten Christen aus euch machen mit göttlicher Hülff."

Höchst bedeutungsvoll aber für die Geschichte von ganz Westeuropa wurde ein Ereigniss des Dillenburger Schlosslebens aus dem Jahre 1533; denn am 14. April dieses Jahres wurde dem Grafen Wilhelm von seiner zweiten Gemahlin Juliane, des Grafen Botho von Stolberg Tochter und Wittwe des Grafen Philipp II. von Hanau, sein erster Sohn Wilhelm, in der Geschichte der Verschwiegene genannt, geboren. Von seiner Jugendzeit, welche er bis zu seinem elften Jahre auf dem

Schlosse seiner Väter verlebte, um dann auf den Wunsch Kaiser Karl V. in Brüssel unter dessen Pagen zu treten, berichten die Urkunden aus damaliger Zeit nur wenig; soviel ist indessen gewiss, dass er bis dahin im Lutherischen Glauben erzogen wurde. Lange Jahre sah er, von der immer wachsenden Gunst des Kaisers festgehalten, seine Heimath nicht. Ob er sie im Jahre 1558, als er am 24. Februar als Bevollmächtigter desselben die deutsche Krone Ferdinand zu Frankfurt überreichte, besucht hat, ist ungewiss, doch spricht dafür, dass sie nur 18 Stunden von dieser Stadt entfernt ist. Im folgenden Jahre starb auf Schloss Dillenburg Wilhelm der Reiche hochbetagt, und Johann VI., später Johann der Aeltere genannt, Wilhelms des Verschwiegenen vortrefflicher Bruder, succedirte ihm in den Dillenburger Landen.

Unter seiner Regierung war es denn auch, dass dieser, seine Statthalterschaft verlassend, und den ihn in den Niederlanden bedrohenden Gefahren aus dem Wege gehend, eine Zufluchtsstätte in der Heimath fand. Am 7. Mai 1567 langte er mit seiner Familie und mit einem Gefolge von 150 Personen auf dem Schlosse Dillenburg an. Da auch Johann dasselbe durch verschiedene ansehnliche Bauten erweitert hatte, vermochte es die vermehrte Zahl seiner Bewohner bequem zu fassen. Wilhelm selbst, als Haupt des Hauses, erhielt nach errichtetem Burgfrieden und gemeinsamer Hausordnung die schönsten und elegantesten Räume zur Wohnung, welche auch später noch den Namen des Prinzengemachs fortführten.

Bald bildete Schloss Dillenburg den Mittelpunkt eines sehr regen Verkehrs. Flüchtlinge aus den Niederlanden kamen schaarenweise an; Obersten und Hauptleute geworbener Truppen gingen ab und zu; die benachbarten Grafen und Fürsten statteten ihre Besuche ab, unter denen sich jedoch der tiefe Ernst politischer Berathungen verbarg. Von hier aus trat aber Wilhelm auch offen hervor; er erliess seinen berühmten Protest gegen Alba's Anklageschrift und Vorladung vor den Rath der Unruhen, in welchem er seinen Rücktritt zum Protestantismus bekannte und in Bezug auf die Niederlande den denkwürdigen Ausspruch that: „Mein Rang als Fürst und einer der niederländischen Grossen legt mir die Verpflichtung auf, die Niederlande von der Sclaverei zu befreien, in welche man sie niederdrücken will. Ich hoffe, dass König Philipp, dessen gute Absichten durch die treulosen Ränken einiger Spanischen vereitelt worden, die Treue der Landschaften und seinen öffentlichen Eid, die Freiheiten derselben aufrecht zu erhalten, einst besser in Erwägung ziehen wird.“

Am 11. December 1567 trat ein für Wilhelm höchst erfreuliches Familienereigniss ein; seine Gemahlin, Anna von Sachsen, gebar ihm einen Sohn, welcher am Dreikönigsfeste 1568 in der Stadtkirche zu Dillenburg getauft wurde. Dieser Sohn war der nachmals als einer der

ersten Kriegshelden seines Jahrhunderts hochgepriesene Moritz von Oranien, welcher das unvollendet gelassene Werk seines Vaters ruhmvoll weitergeführt hat. Die Kindtaufe wurde mit grossem Pompe gefeiert; alle benachbarten Fürstenhöfe betheiligten sich bei derselben, selbst von Kassel und Dresden waren Abgeordnete erschienen. Wie gross die Zahl der vornehmen Gäste und ihres Gefolges gewesen sein musste, beweist die urkundliche Nachricht, dass während des achttägigen Festes 700 Pferde auf dem Schlosse und in der Stadt Dillenburg untergebracht waren.

Am 6. April erliess Wilhelm von Dillenburg aus die Commission an seinen Bruder Ludwig, der, wie er selbst Haupt und Herz der Erhebung, so die rechte Hand derselben genannt worden ist. In dieser Commission heisst es: „Um unsere Liebe zu dem Monarchen und seinen angestammten Landen an den Tag zu legen, um der Verheerung, welche die Provinzen durch die Grausamkeit der Spanier erdulden müssen, ein Ende zu machen, um die von Sr. Majestät und ihren Vorgängern beschworenen Privilegien aufrecht zu erhalten, um die Ausrottung, mit welcher alle Religion durch die Edicte bedroht ist, abzuwenden, und die Söhne und Töchter des Landes aus unwürdiger Sclaverei zu erretten, haben wir unsern sehr geliebten Bruder Ludwig von Nassau beauftragt, so viel Truppen anzuwerben, als er für nöthig halten wird." Nun galt es aber auch, sich Bundesgenossen zu verschaffen und Geld zu den Kriegsrüstungen aufzubringen. In einer Versammlung, welcher die Fürsten von der Pfalz, von Würtemberg, Baden, Hessen und sämmtliche Grafen von Nassau beiwohnten, electrisirte „der hochgeborne Demosthenes" die Anwesenden durch seine stürmischen Angriffe auf den spanischen König. Er selbst ging mit rühmlicher Opferbereitwilligkeit voran; sein Silbergeschirr, seine Kleinodien, Tapisserien etc. versetzte er für 70,000 Gulden; andere Kostbarkeiten und Mobilien liess er in Frankfurt verkaufen, während sein Bruder Johann die Grafschaft Dietz verpfändete, um möglichst zahlreiche Truppen werben zu können.

Mittlerweile hatte sich die Zahl der Flüchtlinge, welche Alba's Blutherrschaft entronnen waren und bei Wilhelm Schutz und Hülfe suchten, von Woche zu Woche gemehrt. Nicht nur Männer, sondern auch Frauen in Trauergewändern waren erschienen. Am 14. April 1568 langte auch eine Gesandtschaft unter Führung des Banquiers Marcus Perez aus Antwerpen und der Kaufleute Jean Karlien und Charles Bomberg, welche Wilhelm zur Befreiung der Niederlande an die Spitze der Nation berufen sollte, in Dillenburg an. Noch heutzutage zeigt man die damals den Weg zum Hauptthore des Schlosses beschattende alte Linde, unter welcher Wilhelm diese bedeutungsvolle Gesandtschaft bewillkommnete, und sieht in ihr nicht mit Unrecht ein ehrwürdiges historisches Denkmal; denn mit der offiziellen Kundgebung des Wun-

sches der Niederländer, welche unter ihr erfolgte, erhielt der Bund zwischen dem Fürsten und Volke zur Befreiung des Vaterlandes erst Bedeutung und seine eigentliche Weihe.

Den eifrigen Werbungen Wilhelms und seiner Brüder entsprach auch der Erfolg; aus Nassau allein strömten Soldaten so zahlreich zu den Fahnen, dass aus ihnen mehrere Regimenter gebildet werden konnten. Geistliche aus den Grafschaften meldeten sich zum Feldpredigerdienste. Nun brach zuerst Ludwig von der Ginsburg aus nach Ostfriesland auf. Die siegreiche Schlacht bei Heiligerlee forderte das erste Opfer aus dem Hause Nassau-Dillenburg; der junge Graf Adolph, Wilhelms Bruder, fand in derselben den Heldentod. Wilhelm selbst mit vier Kanonen, zwei Falkonetten und fünf Feldstücken aus dem Zeughause und mit hundert Pferden aus dem Marstalle des Dillenburger Schlosses versehen, erschien in Begleitung Johanns des Aelteren mit seinem Heere, welchem Fahnen mit der Devise: „pro lege, rege et grege“ oder dem Bilde des die Jungen mit seinem Blute tränkenden Pelikans voranwehten, am 5. September an der Maas. Gegen Herbst 1569 kehrte er aus diesem ruhmvollen, aber wegen des geringen Succurses, den er in den Niederlanden fand, erfolglosen Kriegszuge als Bauer verkleidet mit nur sechs Gefährten nach Dillenburg zurück. Jedoch verweilte er, durch Schuldforderungen häufig bedrängt, nicht lange daselbst; erst später, als diese Angelegenheiten einigermassen geordnet waren, finden wir ihn wieder auf dem Schlosse seiner Ahnen. Indessen war durch den unglücklichen Ausgang des Feldzugs und durch die drückenden Geldverlegenheiten der Muth der fürstlichen Brüder keineswegs gebrochen. In den Jahren 1570—72 rüstete man wieder unausgesetzt. Die Nassau-Dillenburgischen Landschaften steuerten bereitwillig Kriegsabgaben bei; Graf Johann verpfändete abermals einen Theil seiner Besitzungen; auf dem Schlosse entkleidete man sich aller fürstlichen Pracht und beschränkte sich auf das allernothwendigste; man speiste fortan aus Zinn, während aus dem Silberservice in Köln 8000 Kronen geprägt wurden; Kleinodien und goldene Becher, Teppiche und Tapisserien wurden verwerthet und die gräflichen Frauen Juliane und Elisabeth, die Gemahlin Johanns, sowie auch die Kinder opferten ihre Ringe und ihr Geschmeide der von neuem versuchten Befreiung der Niederlande.

Bereits am 28. Juni 1572 rechtfertigte Wilhelm seinen abermaligen Feldzug bei dem Kaiser Maximilian II. in einem von Dillenburg aus datirten Schreiben, in welchem er versichert, dass all' sein Suchen und Begehren lediglich dahin gerichtet sei, die Niederlande zu Leistung des dem Könige, seinem gnädigsten Herrn, schuldigen Gehorsams anzuweisen, und nur das zu erwirken, dass die unerhörte Albaische Inquisition, die zur Beschwerung der Gewissen mit Gewalt eingeführt und durch vielfältiges Würgen und Hängen der armen Christen nun vier

Jahre continuirt worden sei, wieder abgeschafft und die Freiheit des Vaterlandes gebührlich gehandhabt werde. Tags darauf brach er mit dem allmählig bis zu 11,000 Mann sich verstärkenden Heere nach den Niederlanden auf, unter günstigeren Auspicien, als beim ersten Feldzuge, da er durch die „Meergneusen" auch der Seemacht der Spanier begegnen konnte, und auf Frankreichs Hülfe rechnen zu dürfen glaubte. Es war das letztemal, dass er bei seinem Abzuge, von den Bergen sich zurückwendend, die Thürme und Zinnen seiner Geburtsstätte sah; fortan hielt ihn unausgesetzt seine Pflicht in den hartbedrängten Niederlanden fest. Doch liegt es nicht in unserem Zwecke, seine und seiner Brüder schwere, reichliche Opfer fordernde Kämpfe, seine stets gefahrumdrohte Lage, von der nächtlichen Erstürmung seines Lagers bei Mecheln an, wo er nur durch das Bellen seines auf dem Bette ruhenden Hündchens vom Tod oder von Gefangenschaft errettet wurde, bis zu den Tagen, wo er unter dem begeisterten Zuruf „Vater Wilhelm" von den Bürgern der befreiten Städte empfangen wurde, sowie seine nunmehr beginnenden grossen patriotischen Schöpfungen weiter zu berühren, als sie zu den Bewohnern des Schlosses Dillenburg eine nähere Beziehung erhielten.

Die Nachricht von der Schlacht auf der Mooker Haide am 14. April 1574, in welcher die Grafen Ludwig und Heinrich von Nassau-Dillenburg fielen, versetzte dieselben in die tiefste Trauer. Anfangs schenkte man den Gerüchten von ihrer gelungenen Rettung, welche flüchtige Soldaten nach Dillenburg brachten, Glauben, doch bald bestätigte sich nur zu sehr die doppelte Trauerkunde. Wilhelm selbst schrieb einen Trostbrief an seine tiefbekümmerte Mutter, auf welchen diese antwortete: „Ich kann von meiner Betrübniss nicht erledigt werden, bis mich der liebe Gott mit Gnaden von diesem Jammerthale zu sich nimmt, welches ich von Herzen begehre und bitte, dass dies bald geschehen möge." Dagegen wurde durch diese herben Schläge der Muth der Jugend nicht gebeugt. Die Söhne Johanns und seines Schwagers, des Grafen von Berg, welche seit Alba's Auftreten in den Niederlanden auf Schloss Dillenburg lebten, beklagten zwar in einem gemeinsamen Briefe an Wilhelm auf's tiefste den durch den Tod ihrer Oheime sie betreffenden Verlust, gaben sich aber der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass der gute Gott, der auch der Herr der Waffen sei, der gerechten Sache, zu der sie muthvoll ihre Hülfe anboten, den Sieg verleihen werde. Die Namen dieser jugendlichen Patrioten (sie zählten von 16—12 Jahre herab) sind: Hermann, Friedrich und Oswald, Grafen von Berg, Wilhelm Ludwig, Johann und Georg von Nassau.

In den siebenziger Jahren, in welchen die fürstlichen Bewohner des Schlosses Dillenburg so schwere Opfer für die Befreiung der Niederlande brachten und durch die dortigen Kämpfe wiederholt in tiefe Trauer versetzt wurden, beherbergte dasselbe in einem seiner Gefängnisse auch

einen unfreiwilligen Gast, welcher sich, während Wilhelm seine hochherzigen Pläne unter tausend Mühen und Gefahren verfolgte, an dessen Hausehre schwer versündigt hatte. Es war der aus Antwerpen ausgewanderte Stadtrath Jean van Rubens, Dr. beider Rechte, der Vater des berühmten Malers Rubens.

Des Prinzen Gemahlin Anna war während des Feldzugs im Jahre 1568 auf Schloss Dillenburg geblieben. Genusssüchtig in hohem Grade, — sie liebte den Wein bis zum Berauschtwerden, und pflegte schon Morgens eine damalige Maas zu trinken, welcher am Nachmittage ein noch grösseres Quantum folgte [1]) — fand sie an dem einfachen Leben auf dem Schlosse, zumal die harte Zeit noch grössere Entbehrungen auferlegte, wenig Gefallen. Sie begab sich daher nach Köln und führte dort eine Zeitlang einen verschwenderischen Haushalt. Als Wilhelm nach seiner Rückkehr sie wieder zu sich nach Dillenburg einlud, und ihr an's Herz legte, dass sie einst vor Gott und seiner heiligen Kirche gelobt habe, alles in der Welt zu verlassen und ihrem Manne zu folgen, und dass in Elend und Gefahr nirgends ein grösserer Trost gefunden werden könne, als wenn der Mann erfahre, dass seine Hausfrau mit Geduld ihres Herrn Kreuz tragen helfe, besonders wenn er gemeint habe, Gottes Ehre zu befördern und die Freiheit seines Vaterlandes zu suchen, so liess sie ihn acht Monate vergeblich warten, und hatte dann keine andere Antwort, als dass diese Zusammenkunft mehr Unheil als Heil bringen werde. Von Subsistenzmitteln entblösst, begab sie sich darauf, Dillenburg im Kreise umgehend, über Frankfurt, Giessen und Marburg nach Siegen, wo sie während des Jahres 1570 verweilte. Dorthin war ihr auch unter dem Titel eines Rechtsbeistandes Jean van Rubens gefolgt, welchen sie in Köln hatte kennen lernen, und mit dem sie sich in ein compromittirendes Verhältniss eingelassen hatte. Hier, im Gebiete der Grafen von Dillenburg, liess diesen die Strafe nicht lange auf sich warten; er wurde zuerst in Siegen eingekerkert und dann

---

[1]) Die damalige Maas ist jedoch jedenfalls bedeutend kleiner gewesen, als die jetzige. — Uebrigens sind wir durch die zum Theil noch vorhandenen Rechnungsbücher des Schlosses Dillenburg aus dem Jahre 1567 in den Stand gesetzt, das, was täglich an die einzelnen Schlossbewohner verabreicht worden ist, genau zu ermitteln. In einem derselben heist es: Sonntag den 8. Juni ist an Wein verspeist worden, zu Nacht: vor meinen gnädigen Herrn Prinzen 2 Maas, vor meine gnädige Frau, die Prinzessin (Anna) 3 Maas, vor meine gnädigen Herren vff die lang Taffel 10 Maas, vff der Jongfern und zween Junkern Tisch 25 Maas. Sieben Knechtetisch 18 Maas; vff dem Sommerhaus ein Tisch 5 Maas, vor die Junkern, so vffgewartet 16 Maas; drei Dienertisch 8 Maas; drei Prinzessin Kammermägde 3 Maas etc. Schlaftrunk: Frauenzimmer 2, junge Herrn 5, vor meine gnädige Frau, die Prinzessin 2, vor meinen gnädigen Herrn Prinzen 2, vor der Prinzessin Jungfern 2 Maas.

nach Schloss Dillenburg in Gewahrsam gebracht. Während der Prinzessin zuerst Dietz, dann Beilstein, ein Schloss auf dem Westerwalde als Aufenthalt zugewiesen wurde, und sie in diesem von Basaltkuppen umgebenen abgelegenen Asyle hinlänglich Musse hatte, ihr Vergehen zu bereuen, schmachtete Rubens im Gefängnisse, bis durch die Selbstverleugnung und Aufopferung seiner edlen Gattin Marie, geb. Pypelingk, welche 6000 Reichsthaler als Bürgschaft hinterlegte, derselbe aus seiner Haft entlassen wurde und Siegen als Wohnort unter der Bedingung angewiesen erhielt, nicht ohne die Erlaubniss der Grafen von Nassau-Dillenburg die Stadt zu verlassen [2]). Am 10. Mai, gerade am Pfingstfeste des Jahres 1573, langte er daselbst bei seiner Familie an. In Siegen wurde denn auch den 27., 28. oder 29. Juni des Jahres 1577

---

[2]) In dem hierauf bezüglichen von Jehan Ruebens und Maria Pypelingk unterzeichneten zweiten Actenstücke vom 24. Juni 1574, heisst es in heutiger Schreibweise: „Ich Maria Pypelingk, Johann Rubens Hausfrau, bekenne hiermit öffentlich für mich, meine Erben und Erbschaftsnehmer, dass auf vorgehende Unterhandlung und geschehene Abrede ich bei dem wohlgeborenen Herrn Herrn Johann, Grafen zu Nassau Catzenellnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beilstein, meinem gnädigsten Herrn, sechstausend Thaler angelegt, und dreihundert Thaler jährlicher, doch ablöslicher Renten erkauft habe, vermöge einer derwegen aufgerichteten und mir zugestellten Verschreibung, so von Worten zu Worten lautet, wie folgt: Zu wissen, nachdem sich zugetragen, dass Johann Rubens von dieser Zeit seiner ihm wohlbewussten, auch von ihm selbstbekannten und ohnehin beweisslichen Misshandlung halber (einen Ehebruch belangend) in Unsere, Johanns, Grafen zu Nassau etc. und Unserer Gebrüder Haft gekommen, Wir auch befugte Ursache gehabt haben, ihn seiner Verwirkung nach nicht allein in Haft und gefänglicher Verwahrung zu behalten, sondern auch nach rechtlicher Ordnung am Leben zu strafen; und aber auf seiner Hausfrau Maria Pypelingk, auch anderer Leute vielfältiges unterthäniges Ansuchen, Bitten und Flehen erfolgt ist, dass Wir sämmtlichen Gebrüder auf vorgehende Versprechung, dass er nichts desto weniger Unser Gefangener sein und bleiben, sich auch jederzeit und so oft Wir solches begehren würden, an die Orte, die Wir ihm benennen würden, einstellen, auch insonderheit seine häusliche Wohnung der Zeit seines Lebens ohne Unser und Unserer Brüder Wissen und ausdrückliche Erlaubniss aus Unserem Gebiet und dem von Uns bestimmten Ort nicht verrücken, sondern allermassen, als ob er noch im Gefängniss eingeschlossen wäre, in Unserer Gewalt wolle sein und bleiben; endlich ihm zugelassen und bewilligt haben, seine Haushaltung in der Stadt Siegen anzustellen, auch seine Hausfrau und Kinder zu sich zu nehmen, dass dem allem nach obgenannten Johann Rubens Hausfrau, Maria Pypelingk zur Versicherung solcher von ihrem Hauswirth gethaner Zusage und Versprechung sechstausend Thaler, jeden zu siebenzehn Batzen und einem Kreuzer gerechnet, bei Uns angelegt, und Wir für solche Hauptsumme ihr und ihren Erben oder wissentlichen Inhabern dieser Verschreibung dreihundert Thaler, jeder zu siebenzehn Batzen und einem Kreuzer gerechnet, jährlicher, doch ablöslicher Renten und Nutzungen von und aus dem Gerichte zu Netphe und dazu gehöriger Dorfschaften und Gefällen erkauft haben etc.

der grosse Maler Peter Paul Rubens geboren. — Uebrigens war Rubens, der Vater, nachdem er 1578 mit Weib und Kind nach Köln übergesiedelt, noch keineswegs seiner Verpflichtungen gegen die Grafen von Dillenburg enthoben. Noch war ein Theil der 6000 Reichsthaler, von welchen der Gattin die Zinsen als Unterhalt zugewiesen waren, in den Händen derselben, und in Briefen vom October 1782, welche an die Dillenburgischen Räthe Dr. Schwartz und Erasmus Stuer gerichtet sind, bittet er diese auf's dringendste, sich dafür zu verwenden, dass er nicht in's Gefängniss zurückkehren müsse. „Wenn ich“, schreibt er in lateinischer Sprache, „zum Tode oder zum Kerker zurückkehren soll, so erwirket wenigstens, dass meiner Gattin das Geld wieder erstattet werde, damit nicht die Unschuldige mit den Kindern zugleich mit mir zu Grunde gehe.“ Ueberhaupt lebte die Familie damals in der allergrössten Dürftigkeit. „Wir sind,“ schreibt er in demselben Monat, „so arm, dass wir nicht einmal 100 Thaler aus unserer ganzen Habe zusammenscharren können, und wenn uns nicht der allmächtige und gütige Gott mit seiner ganz besonderen Gnade zu Hülfe kommt, so müssen wir in kurzem Hungers sterben.“

Im Jahre 1577 wurde Schloss Dillenburg noch einmal die Zufluchtsstätte einer Anzahl in ihrem Glauben Bedrängter, nämlich der aus Wittenberg vertriebenen, des Kryptocalvinismus beschuldigten Professoren Pezel, Wiedebran, Moller, Crell und Cruziger, welche Graf Johann sammt ihren Familien auf eigene Kosten aus Sachsen abholen liess. Nachdem sie den Winter $15^{77}/_{78}$ bei Hofe zugebracht, und ein erhöhtes geistiges Leben an demselben hervorgerufen hatten, wurden sie grösstentheils in den Städten des Nassau-Dillenburgischen Landes als Geistliche und Inspectoren angestellt.

Indessen war Graf Johann nicht den ganzen Winter hindurch in Dillenburg anwesend. Im Jahre 1577 zum Statthalter von Geldern erwählt, begab er sich im Januar dorthin, und verblieb daselbst bis 1580, wo er seine Stelle freiwillig niederlegte, jedoch nicht ohne sehr erfolgreich bei der Constituirung des jungen niederländischen Nordstaates mitgewirkt zu haben. Er hat nämlich den hauptsächlichsten Antheil an der Stiftung der Utrechter Union im Jahre 1579; auch steht sein Name an der Spitze aller Unterschriften der Bundesurkunde.

Die Nachricht von dem an Wilhelm verübten schmählichen Meuchelmord am 10. Juni des Jahres 1584 versetzte Schloss Dillenburg abermals in tiefes Leid. Der Gräfin Juliane war indessen dieser herbe Schmerz erspart worden; sie hatte 1580 im 75. Lebensjahre das Zeitliche gesegnet, nachdem sie noch einmal von ihrer zahlreichen Nachkommenschaft 120 Kinder, Enkel und Urenkel aus ihren beiden Ehen auf Schloss Dillenburg um sich versammelt hatte. Aber auch durch dieses erschütternde Ereigniss, durch welches die ganze Freiheitsbewe-

gung in den Niederlanden Haupt und Seele verlor, wurde der stahlfeste Muth, welcher die Oranier charakterisirt, nicht gebeugt. Graf Johann forderte sogleich seinen jugendlichen Neffen Moritz, welcher auch bald darauf, noch vor seinem zwanzigsten Jahre, die in seinem Geschlechte lebende Energie glänzend zu entfalten Gelegenheit hatte, zur Treue an der Sache der Freiheit auf, und versicherte, dass er seinerseits keinen Fleiss und keine Mühe bei allem dem sparen werde, was seine Ehre und die Wohlfahrt des Ganzen befördern könnte. Auch nahm er sich fortan, soweit es die bedeutende Entfernung gestattete, der Familie seines Bruders, deren Zuflucht, wie Wilhelms Tochter, die Gräfin Maria, an ihn schrieb, nächst Gott allein auf ihm stand, auf's väterlichste an.

Noch einmal im Jahre 1693 sehen wir den Grafen Johann auf kurze Zeit in den Niederlanden, während der Belagerung von Gertruidenburg, welcher er persönlich beiwohnte. Im Uebrigen widmete er sich ganz der Regierung seiner Erblande. Und wenn seine an Opfern so reiche Mithülfe bei den Kämpfen für die politische und religiöse Freiheit der Niederlande ihm neben seinem grossen Bruder eine ehrenvolle Stellung und einen dauernden Namen in der Geschichte sichert, so werden wir ihn nicht minder verehren lernen, wenn wir einen Blick auf die vielverzweigte Thätigkeit werfen, welche er als Fürst in seinem abgelegenen Gebirgsland während seiner sieben und vierzigjährigen Regierung entfaltet hat [3]). Er stand nicht blos dem Namen nach, sondern in der That an der Spitze des ganzen Staatswesens. Wie er persönlich den regelmässigen Sitzungen der von ihm in's Leben gerufenen drei Collegien, des Kirchenrathes, des Hofgerichts und der Kammer, deren Geschäftskreis und -Ordnung auf das genaueste bestimmt war, präsidirte, so überzeugte er sich auch auswärts von den Zuständen des Landes durch eigene Anschauung. Wie vielbeschäftigt mit dem Wohle desselben sein rastloser Geist stets gewesen ist, das beweisen uns auf's deutlichste die Acten aus damaliger Zeit, welche ganze Hefte von eigenhändigen Concepten aufweisen, in denen er alles und jedes, meist in Form von Fragen, sich selber klar zu machen suchte, oder seinen Räthen zur Beantwortung überwies. Da finden wir: „Wasserley diejenigen zu bedenken, so willens und fürhabend sind zu bauen" neben der Frage: „was für Grade zu einer Regierung zu observiren", und „wasserley offizier und handwerker im Haus zu erhalten". Daran schliessen sich wieder Entwürfe von Verordnungen über Beschränkung des Luxus bei Gastereien, Hochzeiten und Kindtaufen, über die zu treffenden Massregeln bei Feuersgefahr und bei ansteckenden Krankheiten etc., und zwischen diesen und anderen findet wieder der beherzigenswerthe Spruch eine Stelle: *fortis est ille princeps, qui discernere potest inter amicum et adulatorem.* Der

[3]) Vergl. Vogel's Nassauisches Taschenbuch 1832. S. 103 etc.

Inhalt aller dieser buntscheckigen Concepte aber klärte sich zu einer Sammlung der mannigfachsten, für das Wohl des Landes höchst bedeutsamen Gesetze und Verordnungen ab, welche während der Zeit seiner Regierung allmählich erschienen sind. Durch sie wurde damals schon eine Art Consolidirung der Güter angebahnt, sowie für die richtige Bewirthschaftung der Wälder, für Berg-, Weg- und Brückenbau, für polizeiliche Ordnung und Sicherheit gesorgt und damit der Wohlstand des Landes sichtlich gehoben, so dass er in seinen späteren Jahren die Genugthuung hatte, trotz der vorausgegangenen Kriegszeiten seine Dorfschaften aufgeblüht und die Bevölkerung seines Landes bedeutend gewachsen zu sehen. Auch hat er noch das besondere Verdienst, den Braunkohlenbergbau auf dem Westerwalde begründet und die Lahn von Dietz aus durch den Holländer Wetzel schiffbar gemacht zu haben. Am bedeutendsten ist indessen seine Regententhätigkeit für die politische und religiöse Freiheit seines Volkes geworden, indem er schon im Jahre 1567 die Leibeigenschaft, während sie in den Nachbarländern noch Jahrhunderte lang fortbestand, aufhob, die Reformation durch eine wohlgegliederte Kirchenordnung befestigte und überhaupt Geistesbildung durch Errichtung von Stadt- und Dorfschulen und durch die Gründung der Universität zu Herborn förderte.

Mit der Charakterfestigkeit, dieser Stammtugend der Oranier, welche Graf Johann während der niederländischen Kämpfe entfaltete, mit dem Wohlwollen und der Güte, welche ihn in seiner rastlosen Thätigkeit für das Wohl des Landes leitete, verband sich in ihm ein unbeugsamer Gerechtigkeitssinn. Wie alle seine Beschlüsse und Handlungen nur die Früchte einer ernsten und reiflichen Ueberlegung, und nur sein Gewissen und des Landes Wohlfahrt die Leitsterne seines Regentenlebens waren, so hasste er auch bei Anderen alle Willkür in Regierungsgeschäften und verlangte von seinen Räthen und Beamten die Erledigung aller Angelegenheiten nach strenger Prüfung und festen Rechtsgrundsätzen. Wegen dieser Regententugenden, welche Graf Johann in so reichem Masse in sich vereinigte, wurde er schon von seinen Zeitgenossen nicht mit Unrecht „Vater des Vaterlands“ genannt und als solcher von seinen Unterthanen geliebt und geehrt. Ihren gemeinsamen festen Grund aber hatten diese Tugenden in der aufrichtigen Gottesfurcht, welche ihn als Menschen erfüllte. In dem von seiner Hand herrührenden Concepte einer Feuerordnung ist charakteristisch als erstes Schutzmittel gegen einen möglichen zerstörenden Ausbruch des Elementes das Gebet aufgeführt. Und Gottesfurcht und wahre Frömmigkeit waren auch die Fundamente seines trotz so mancher über ihn verhängten Schicksale glücklichen Familienlebens. Nirgends aber tritt uns der Grundzug des Charakters dieses edlen und hochherzigen Fürsten, eines Musterbildes für Regenten aller Zeiten, deutlicher entgegen, als

in dem Selbsterkenntniss, welches er in seinen letzten Lebensjahren niedergeschrieben hat. „Ich habe mich", sagt er in demselben, „bemüht in wohlthätigen Gesinnungen dem Ewigen, den noch weit grössere Geister im Himmel, als alle Könige und Fürsten auf Erden sind, in tiefster Demuth anbeten, nachzuahmen: ich habe durch nützliche Kenntnisse meinen und meines Volkes Geist aufzuklären und durch Liebe zur Tugend mein und meines Volkes Herz zu veredlen gesucht; ich habe durch meine Selbstbeherrschung die Fähigkeit, andere zu beherrschen, versucht und erprobt. Die Menschenherde, der ich vorstehe, hat gemeinschaftlichen Ursprung, Natur und Empfindungen mit mir; der Herr und Knecht ist ein beseelter Thon, wir kommen aus dem Erdreiche her und kehren in dasselbe zurück; vor dem Allvergelter müssen wir dereinst alle erscheinen."

Johann vollendete seine thatenreiche Laufbahn am 8. October 1606 auf dem Schlosse zu Dillenburg, beinahe 70 Jahre alt. Sein Ende war ruhig und gottergeben; hatte er doch allezeit dem Wahlspruch treulich nachgelebt, welchen er oft im Munde führte:

„Wer da stirbt, eh' er stirbt,
Der stirbt nit, wann er stirbt."

Seine Leiche wurde am 28. October unter den gerechten Klagen seines Volkes in der Stadtkirche zu Dillenburg beigesetzt.

Graf Johann der Aeltere hatte, wie erwähnt, Schloss Dillenburg durch bedeutende Bauten erweitert, wie denn überhaupt dessen Regierungszeit als der Glanzpunkt der Geschichte desselben zu betrachten ist. Es wird daher nicht ungeeignet sein, hier eine kurze Beschreibung seiner Räumlichkeiten einzuschalten, und an diese eine Darstellung der wichtigsten Einrichtungen des inneren Schlosslebens anzuknüpfen. Erstere auf Grund der noch vorhandenen Ueberreste zu versuchen, wäre nach dem systematischen Zerstörungswerk und den weitgreifenden Planirungen, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts erfolgt sind, eine Sache der Unmöglichkeit; doch hat man noch mehrere Abbildungen des Schlosses aus dem sechszehnten und achtzehnten Jahrhundert, sowie einen Grundriss desselben vom Jahre 1763, welche eine Orientirung erleichtern; näheren Aufschluss über die Räumlichkeiten geben uns indessen erst die noch vorhandenen Actenstücke über Schloss Dillenburg, welche fast nur aus der letzten Hälfte des sechszehnten und dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts stammen. Auch eröffnen uns diese manchen interessanten Blick in die Art und Weise, wie man damals auf Schloss Dillenburg eingerichtet war und lebte. — Auf der höchsten Höhe des Berges umgaben die Gebäude des alten Schlosses, meist noch im mittelalterlichen Style den sogenannten obersten Schlosshof, welcher ein unregelmässiges Viereck bildete. Hier haben wir die früheren Wohnungen der Herrschaft mit ihren mannigfachen Gängen und Treppen,

mit ihren ungleichen Gemächern und verschiedenen Kellerräumen zu suchen, sowie sich auch die Canzlei und der ansehnliche Bau der Schlossküche hier befand. Ausserdem aber schloss sich nach Norden zu an diese Bauten die in neuerem Style aufgeführte Schlosskirche an. In dem nördlichen Winkel des Vierecks stand, nur zur Hälfte mit seiner Rundung aus den Gebäuden hervortretend, der alte, nicht sehr hohe Schlossthurm. Dieser Schlosshof war indessen mit Fuhrwerk nicht zu erreichen; es führten nur durch die ihn umgebenden Gebäude Zugänge zu ihm, ehe Graf Johann die vom untern Schlosshofe aufwärts gehende grosse Freitreppe angelegt hatte.

In Folge der Anlage dieser Treppe wurden die zwei mit Sand gefüllten hölzernen Reservoirs, in welche das Regenwasser von den Dächern durch bleierne Kändel am Thurm herab und unter dem Pflaster des Hofes durch eiserne Röhren geleitet wurde, beseitigt, dagegen das Dachwerk nach innen hin verlängert, sodass man im Hofraum einen trockenen Umgang längs der Gebäude hatte. Der nach Süden zu gelegene untere Schlosshof war westlich von dem vom Grafen Johann erbauten stattlichen, mit einem Thurme versehenen Zeughaus und von dem sog. Wächter- oder Theisgensthurm, südlich und südöstlich von dem Marstall, der Schmiede, Schlosserei und anderen Gebäuden, sowie an der Seite des alten Schlosses hin von dem wahrscheinlich auch schon von Johann erbauten neuen Bau [4]) umgeben, welcher mit den älteren Schlossgebäuden in Verbindung gesetzt war. Vier Bollwerke bildeten die Hauptvertheidigungspunkte in der äusseren Umfassung des Schlosses, das sog. Rondel nach Süden, das Junkerngemach nach Osten, die scharfe Ecke nach Norden und das Jägergemach nach Westen. Die nördliche, nach der Stadt zu gelegene Seite vom Junkerngemach bis zur scharfen Ecke war durch die von Wilhelm dem Reichen er-

[4]) Vogel im Nassauischen Taschenbuch für das Jahr 1832, S. 115, erwähnt als von Johann dem Aelteren aufgeführte Neubauten nur zwei Thürme und das Zeughaus. Indessen verdankt dieser neue Bau, später einer der ansehnlichsten Schlosstheile, ihm wahrscheinlich gleichfalls seine Entstehung. Denn der unter ihm liegenden Cisterne wird in den Acten vom Jahre 1613 schon Erwähnung gethan. Ausserdem findet sich in denselben die Notiz aus dem Jahre 1588, dass ein neuer Bau zu errichten sei, und aus dem Jahre 1596: „Montag nach Trinitatis ist Ambrosius Pausch der stad frankfurth bawenmeister vff erfordern des wolgeporenen vnseres gn. H. Grafen vffm Schloss erschienen, den newen Bau der Hofstuben und schreiberei besichtigt.“ Er hat einiges für mangelhaft befunden und will einen neuen Pfeiler in der Hofstube angebracht wissen, ausserdem eine eiserne oder gehauene Säule in der Schreiberei zur Stütze des dortigen Gewölbes, dazu noch Fenster „des Lichtes wegen“. In der Merian'schen Abbildung findet sich übrigens der neue Bau noch nicht. — Ausserdem scheint Graf Johann auch das neue Back- und Brauhaus, sowie die Rossmühle erbaut zu haben, denn schon 1578 wird das Bedürfniss dieser Bauten ausgesprochen.

baute hohe Mauer, die westliche von letzterem Bollwerk über das Jägergemach hinaus durch den steilen Abhang nach der sog. Marbach hin unangreifbar. Die südöstliche, offenbar zugänglichste Seite war dagegen durch mehrere Mauern, durch den im Jahre 1619 von Falkenburg angelegten, in Fels gehauenen Graben und ein vor demselben gelegenes Hornwerk, die südliche Seite endlich durch einen tiefen Wallgraben, welcher von Kasematten flankirt war, geschützt. Uebrigens war auch die vom Grafen Johann V. erbaute Stadtkirche in den Bereich der Schlossbefestigungen hereingezogen, sowie die von Johann VI. angelegte Stadtmauer die äusserste Vertheidigungslinie im Thale bildete.

Drei Eingänge führten zu dem Schlosse, von denen der nach Süden gelegene, das Feldthor, als der Haupteingang zu betrachten ist. Ein kleiner Vorhof, auf welchem die berühmt gewordene Linde stand, nahm zuerst den Besucher desselben auf. Dann ging es über eine Zugbrücke in den unter dem Rondel herführenden langen gewölbten Thorgang; aus diesem trat man wieder in's Freie und bog entweder rechts ab in den unteren Schlosshof, oder ging gerade aus zwischen Mauerwerk auf beiden Seiten, in welchem links die dreifach übereinanderliegenden Pulverkammern sich befanden. Dieser Hauptweg ging dann dem Jägergemache zu, unter welchem abermals eine gewaltige Thorfahrt von 81 Fuss Länge, 20 Fuss Breite und 25 Fuss Höhe hinführte, welche derzeit aufgeräumt, die Bewunderung jedes Besuchers erweckt. Mit dieser Thorfahrt standen zahlreiche, theils mit Schiessscharten versehene Gewölbe und Treppen in Verbindung, welche aufwärts in die oberen Schlossräume führten. Darauf abermals ein freier Weg zwischen Mauern her, der sog. Unterwall, bis unter der scharfen Ecke eine dritte gewölbte Thorfahrt zu dem unteren Schlosshof hinaufleitete. Dort angelangt hatte man beinahe zwei Dritttheile der Schlossgebäude in einem Bogen umgangen. Ein zweiter Eingang, das sog. Kirchenthor, von grösserer Steigung, für Fuhrwerke schwerlich zu passiren, mündete bei der scharfen Ecke in die Haupteinfahrt. Der dritte war das sog. Grabenthor, welches unter dem Junkerngemach direkt nach dem unteren Schlosshof führte. Heutzutage ist dasselbe gleichfalls zum grossen Theile aufgeräumt und dient zu einem Bierkeller. Auch an diese gewölbte Thorfahrt reihten sich seitwärts verschiedene andere Gewölbe an, nach der linken Seite die nach dem Feldthor sich hinziehenden, den Schlossgraben beherrschenden Kasematten, nach rechts in niedrigerer Lage die kleinen lichtlosen Gewölbe [5]), welche als Gefängnisse dienten. Hier

[5]) Diese waren indessen nicht die einzigen Gefängnisse auf Schloss Dillenburg; es befanden sich auch solche an der scharfen Ecke unter dem jetzigen Stockhause, welche heutzutage zugemauert sind. — Uebrigens empfand man zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts schon einigermassen die grausame Härte, Menschen in solchen dunkeln und dumpfen Räumen schmachten zu lassen.

befand sich auch die Folterkammer, gewöhnlich die Jungfrau genannt, ein Raum, dessen Ende fast brunnenartig hinabgeht, und heutigen Tags auf der Sohle mit Wasser angefüllt ist. Alle diese Eingänge hatten mehrere, in Zwischenräumen hintereinander folgende Thore, so derjenige durch's Feldthor allein unter dem Rondel sieben; der durch's Kirchenthor mehr als fünf, und der durch's Grabenthor sechs, welche sämmtlich bei Nachtzeit geschlossen wurden. Und zwar wurde dabei mit der allergrössten Vorsicht verfahren. In einem Berichte „wie die Wacht dahier zu Dillenburg den 20. November 1606 angestellet und verbessert worden“, heisst es: „Die Schlüssel zu den Feldthoren, Kirchenthoren vndt Grabenthoren und Pfortten sollen in zwei Theile getheilt werden, vndt jeder Wachtmeister die helfte solcher Schlüssel gebrauchen vndt Grawe Johan (der Mittlere) vndt Grawe Georg des nachts jeder die helfft der Schlüssel haben, damit also kein Wachtmeister ohn den andern die thor allein öffnen könne.“

Mit Wasser war das Schloss auf's Beste versorgt. Die Hauptleitung, welche ihm dasselbe zuführte, hatte ihre Quelle am Rande des jetzigen Walddistrikts „Gaulskopf“, „vff dem Bergk bei den Linden“, wie es in den Acten heisst, und war in einem hölzernen Kasten gefasst. In einem Memorial, welches Wilhelm Ludwig, damals Statthalter von Ostfriesland, im Jahre 1613 für „seine Frau Mutter“ entworfen hatte, erfährt man indessen, dass man für nöthig befunden, die Quelle besser zu verwahren. „„Es muss auch die Quell des Brunnen besser versehen werden, vmb der Gefahr halber, dass man sie leichtlich vergeben vndt vergifften kann, dazu der Brunnenmeister zu Greifenstein kann gebraucht werden.“ Eine weitere Vorschrift gibt Zeugniss von den eigenthümlichen Anschauungen über die Gesetze der Physik in damaliger Zeit; es soll nämlich „ein klein Loch“ in eine der hölzernen Röhren, „da das Wasser aus dem Kasten ausfellet“, gebohrt werden, „dass der Wind das Wasser ziehen kann“. Innerhalb des Schlosses verzweigte sich diese Wasserleitung nach verschiedenen Seiten hin. Ausserdem aber besass dieses noch vier Brunnen. Der tiefste derselben lag im sog. Krautkeller, jetzt „die Löwengrube“ genannt, einem mächtigen Gewölbe von 200 Fuss Länge, 20 Fuss Breite und 14 Fuss Höhe, welches sich mitten durch den Felskegel, welcher das alte Schloss trug, seiner ganzen Länge nach hinzieht, und in dem man, nachdem es vor

In einem Memorial aus dem Jahre 1613 werden diese Gefängnisse ohne Fenster erwähnt, in welche auf einer Leiter die *„patienten“* einsteigen, und es wird nöthig befunden, „in dem Söller über dem Gefängniss“ bequeme Kammern anzulegen „darinnen von starkem dickem Eichenholz Kasten gesetzt werden“, welche mit Eisengitter ringsum versehen sein sollen. Diese Gefängnisse sollen allein „zur straf“ gebraucht und die Gefangenen anderwärts, „wo es luftig“, untergebracht werden.

kurzem aufgeräumt worden ist, die Einfassung dieses Brunnens auch gefunden hat. Derselbe hatte eine Tiefe von 186 Fuss und hielt im Grunde 8 Fuss Wasser; hier war er 8 Fuss breit, weitete sich aber in der Mitte bis zu 24 Fuss aus, während er sich nach obenhin wieder bis zu 6 Fuss verjüngte. In den Acten heisst es von ihm: „Botz (der alte Brunnenmeister) hat es vff Herrn Vatters Sehligen (Johann des Aelteren) Befehl vor langen Jahren selbst gemessen; es sollen in den Felsen viele Klüfften sein, dass ers mit erschrecken ansah. Drei Quellen waren über dem Boden, die vom Heydenwäldchen herkommen. Doch halte ich dafür, weil der Zindelbrunnen, der vff der Schütten springt, dass es nitt frembd, dass von da einige adern herniterwärts sich erstrecken." Gerade über diesen Brunnen war vom obersten Schlosshofe aus der noch vorhandene Schacht geschlagen, von dem es in den Acten heisst: „Es liegt auch hieoben in dem hoff fast in der Mitte ein alter Stein, der recht correspondirt vff den untersten und tiefsten Brunnen in dem Krautkeller, welches Loch zu dem Ende soll gemacht sein, dass man in Brand- oder Nothzeiten, was man werth hat, in den Krautkeller eilends werfen können." — Ein zweiter Brunnen in dem Backhaus war 70 Fuss tief und 8 Fuss breit und enthielt 10 Fuss Wasser. Der dritte „bei der schmitte im Magdhaus jetzo Brauhaus genannt", war gleichfalls 70 Fuss tief und enthielt 36 Fuss Wasser. Der vierte, noch jetzt wohlerhaltene hinter dem Stockhause, vierkantig, 39 Fuss tief, war, wie aus der Aussage des Brunnenmeisters Botz hervorgeht, ursprünglich zu einem anderen Zweck bestimmt: „vndt dass Herr Vatter Seligen denselbigen zu einem gefängniss hat wollen machen, denn er hat es nachlassen müssen, von wegen des Wassers." Ausserdem waren auf dem Schlosse noch zwei Cisternen, die eine merkwürdiger Weise unter dem neuen Bau, 149 Fuss lang und 22 Fuss breit, „helt itzo 5 Fuss Wassers, weil sie rinnt, hat vorher 9 gehalten." Diese Cisterne, zwar zur Zeit noch verschüttet, ist das Einzige, was vom neuen Baue noch vorhanden ist. Die andere Cisterne befand sich unter der sog. Heuscheuer, war 52 Fuss lang, 23 breit und hatte 5 Fuss Wasser. Und doch hielt man diese Wasserfülle nicht für alle Fälle ausreichend; denn in dem erwähnten Memorial wird in Bezug auf die vom Grafen Johann dem Aelteren entfernten Reservoirs die Bemerkung gemacht: „Darumb noch bedenklich, ob das Regenwasser nit wiederumb durch dergleichen Kasten in die Cisterne geleitet werden solle, dieweil in zeit von Belagerung mit regenwasser gross *secours* diesem hausse geschehen könne." Später wurde auch noch mitten im untern Schlosshof ein Reservoir, „die Wehde" genannt, angelegt. Von ihr, wie von den Cisternen gingen noch vorhandene gewölbte Abzugskanäle in die Marbach, sowie in die mittlere und vordere Stadt.

Das auf diese Weise durch Natur und Kunst wohlbefestigte, in

Belagerungszeiten wohl auch vor Wassermangel geschützte Schloss war denn auch entsprechend armirt. Ein im April des Jahres 1607 aufgestelltes Inventarium „über das Zeughaus vff dem Schloss Dillenbergk" gibt folgende Waffenvorräthe an: 5 halbe Karthaunen „so eine an 28 Pfund schiesst", 16, die 18 Pfund schiessen, 4 Feldstücke (1½ Pfd.), 15 eiserne Steinbüchsen, 9 Böller, 10 Petarden, 29 Kanonen, ein Karren mit 24 Röhren, „so ein orgelgescheiss genant wird", 6 Falcaunen, 340 Doppelhaken. Ferner Pferdegeschirr zu Geschützen 39. Grosse eiserne Sprengkugeln 30, kleinere 78. Im oberen Stockwerk des Zeughauses in der Rüstkammer: weisse „Doppelsoldnerrüstungen" sammt Sturmhauben 111, gestreifte weisse „Doppelsoldnerrüstungen" mit „Beintarschen" und Sturmhauben 168, id. ohne Beintarschen 68, noch 51 Sturmhauben; schwarze Doppelsoldnerrüstungen 307, ohne Beintarschen 50 etc. Ganze „Kürass" vor Reiter, mit Beintarschen 42, Kürass ohne Beintarschen 103. Alte Turnierkürass 3. alte „Trabharnisch" mit Sturmhauben und ihrem Armzeug „bis vff den Ellenbogen" 86; „vor die jungen Herrn Kürass" 7. Musketen 469 (sieben Schuh lang, grösstentheils mit „Londenschlössern"); „gemeine leichte rohr" 1265; Pulverflaschen 361 „Pfar". Bantelier 524; Sturmhauben (darunter mit Lilien und spanische) 485; „Bartesane" 21, Hellebarden 120, „Federspiess" 24, Schlachtschwerter 23, „lange Spiess" 476, „halbe Spiess" 27. Trommeln 10, Reiterfahnen 2, Soldatenfähnlein 3, „Londen" 70 Centner; Kugeln vorm Zeughaus: grosse eiserne Karthaunenkugeln 2008, Schlangenkugeln 840, grosse steinerne Kugeln 757, eiserne Kugeln zu Feldstücken von 8 Pfd. 161, von 6 Pfd. 76, von 5 Pfd. 436, von 2 Pfd. 981, noch kleinere 620. Ausserdem noch 1987 Kugeln. An Pulver war „vffm hauss hin und wieder" und auf der Kirche vertheilt: 92 Centner Karthaunen- und 29 Centner Soldatenpulver.

49 Kanonen, Karthaunen, Feldschlangen von verschiedenem Caliber waren auf den Bollwerken und den sie verbindenden Kasematten vertheilt.

Als Besatzung bei drohenden Einfällen fremden Kriegsvolks in das Land hielt man damals neben der gewöhnlichen Schlossbevölkerung 200 Mann für ausreichend, welche „damit Haiger, Herborn und Dringenstein mit ihrem eigenen Auszug könnten besetzt bleiben," aus den Aemtern Dillenburg und Ebersbach sich einzustellen hatten. Für diesen Fall waren zwei Kanonen vor dem Zeughaus aufgepflanzt, durch welche die umliegenden Ortschaften alarmirt wurden. Der Sammelplatz des Zuzugs war vor der Stadtkirche. Vermehrte sich die Gefahr, so sollte die Besatzung verstärkt werden, „da man in den fünf Aemtern in die 1000 Mann zum Auszug hat." Charakteristisch ist der Schluss dieses „Berichtes" vom Jahre 1606: Weil aber in Gottes Wort geschrieben stehet, wan gott der Herr das Haus nicht bewahret, so wacht der wächter

vmbsonst, alls ist gott vmb Hülf vndt Beystandt deswegen allen abent vndt morgen, welches die Wachtmeister neben ihren Soldaten in ihrem morgen vndt abentgebett thun sollen, mit Vleiss ahnzurufen vndt zu bietten".

In Friedenszeiten versah die gewöhnliche Mannschaft des Schlosses, unter der nur wenige Soldaten sich befanden, dessen Bewachung, und zwar war der Höchste wie der Niedrigste zu diesem Dienste verpflichtet. In einer Instruction für den Burggrafen vom 7. December 1593 heisst es: „Die Herrschaft vnd hoffgesinde soll er wie von alters herkommen beneben den verordneten Soldaten vnd bestellten Hauswächtern die nachtwachen ordentlich thun vnd versehen lassen vnd dissfalls niemand verschonen." Doch hielt man in den sieben Rotten, die gebildet waren und unter zwei Wachtmeistern standen, die Stände möglichst getrennt. So führte die erste Wilhelm der Schenk; unter ihm standen die Herrschaften sammt den höheren Dienern, wie sie in der Instruction vom Jahre 1606 aufgezeichnet sind: 1) Wilhelm Schenken, 2) mein gn. Grawe Johan, 3) mein gn. Grawe Georg, 4) Hofmeister Selbach, 5) Ambtmann Langenbach, 6) Kolbe, 7) Waldmannshausen, 8) Dr. Schorey, 9) Erasmus Stuer, 10) Phielips Kammerschreiber, 11) Secretarius Heckmann, 12) Rentmeister Mangl, 13) Oberförster. Die folgende Rotte war aus dem Keller-, Botenmeister, Küchenschreiber, den Köchen etc. gebildet, während in die weiteren die Handwerker vertheilt waren, unter ihnen Hans Hofschneider, mit seinen drei „Schneiderknechten" Johann, Hans und Jean. In der letzten Rotte figurirt der Eierkäufer, eine Persönlichkeit, die mit mancherlei wirthschaftlichen Missionen betraut war, der Hopfenjost, der Wiesenpeter, der Kesselhans und andere solche des Zunamens bare Knechte.

Die Artikelsbriefe für die Garnison enthielten der damaligen Zeit gemäss noch sehr strenge Bestimmungen. Nach einem solchen vom 15/25. November 1568 sollen nach §. 2 „insonderheit alle vndt jede der Abgotterey, Zauberey, Waffenbeschwörungen vndt dergleichen bei vnaussbleiblicher Leib- vndt Lebensstraff vermeyden." §. 3. „Wer Gott vndt sein heiliges wort truncken oder nüchtern verachtet, dess Gottesdienst vndt der heill. Sacramenten spottet, Gotteslästerungen führet, soll an Leib vndt Leben gestrafft werden." §. 8. „Wer seine Tage vndt nachtwachten versäumt, soll nach gestalten sachen mit dem holtzern Pferd auch gassen lauffen oder gestalten sachen nach gar wohl am Leben gestraft werden." §. 9. „Wer ganz truncken oder schlaffendt auf der schildwacht gefunden wirdt, soll ohne einige gnade am Leben gestraft werden." §. 17. „ahm thor vndt in der Corps de garde sollen Keine wein oder Biergläser gehalten, vndt grobe zotten gottlosse schandbahre vndt ärgerliche reden, auch allerhand flegeleyen vermieden vndt ganzlich vnterlassen werden, vndt zwar bey straff des höltzern pferds,

oder aber, da es die sache erfordern wird, bei vermeydung einer schwehrern straff." In einem Artikelsbrief aus dem Jahre 1592 sind diese strengen Strafen jedoch schon vielfach gemildert, und der Bericht „wie die wacht 1606 dahier zu Dillenberg den 20. Novembris angestellet vndt verbessert worden" (allerdings für Friedenszeit) enthält unter andern die Bestimmung: „Vndt welche schildwacht mit schlaffen oder sonsten falsch gefunden wirdt, soll des folgenden tags in die eissen geschlagen vnd andern zum spott des tags vber ahm thor verpleiben." Eine andere Strafe, welche aus dieser, mit einer Dosis Humor durchwürzten Abschreckungstheorie hervorgegangen, betraf diejenigen, welche sich Verunreinigung des Schlosses zu Schulden kommen liessen: „Item welcher Soldat den Wall verunreinigen würde, derselbe soll andern zum abscheu gezwungen werden, denselbigen vnflat, weil heimlich gemach genug vorhanden, vndt damit keine Krankheit ins haus kommen möchte, in die hand zu nehmen vndt for das thor zu tragen, vndt soll der Trommelschläger die Trommel rührendt vor im hergehen, damit es also ruchtbar werde."

Noch bleibt uns übrig, einen Blick in die innere Einrichtung des Schlosses zu werfen, und sodann zu sehen, wie es mit Küche und Keller auf demselben bestellt war. Das ganze Schloss enthielt zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts 77 grössere und kleinere möblirte und bewohnte Zimmerräume, unter denen die Namen: „Prinzengemach", „des Probsten", „des Fräuleins von Uranien", „das Hanauische Gemach" etc. auf frühere Bewohner derselben hindeuten. Unter den geringeren Zimmern wird wiederholt „die Katzenstube" erwähnt. Ein noch vorhandenes vollständiges Verzeichniss der Tapisserien, des Bettwerks und der Mobilien des Schlosses aus dem Jahre 1613 setzt uns in den Stand, einen Blick in die damalige Ausstattung desselben zu werfen. Diese war, wenn auch einzelne Zimmer mit Tapisserien versehen waren, welche u. A. die „Historia vom Ulysses", „Historia von Abraham", „Piscaria", „Historia von Adam und Noye", „von Nassaw", die „Historia vom verlornen Sohn", „vom Engel Gabriel, als er den Hirten erschienen", „vom Leiden Christi" etc. darstellten und deren Gesammtwerth auf 7100 Kronen veranschlagt war, durchweg höchst einfach. Drei Stücke wollene Rugentücher, zwei grüne Tischteppiche, ein langer Eichentisch mit Schubladen, ein zweiter Tisch und acht mit Leder überzogene Sessel bildeten z. B. das Möblement des Zimmers des Grafen Wilhelm Ludwig. Nur im Prinzengemach, welches Wilhelm der Verschwiegene bewohnt hatte, treffen wir noch die der Wohnung des Familienhauptes entsprechende reichere Ausstattung. Dasselbe war mit acht Stück „gelben und weissen, goldenen und silbernen Tuchtapisserien" bekleidet; auch der viereckte „Himmel" über dem Tisch und der Teppich, welcher diesen bedeckte, waren „von silbernem und goldenen Tuche mit goldenen



Schnuren und Fransen"; mit gleichem Stoffe waren die vier Lehnstühle überzogen. Auf einem zweiten Tische lag ein Teppich von rothem Sammt und „Silbertuch" und in den vier Fensternischen reichten Stücke carmoisinrothen Tuches zur Erde herab. Auch das Schlafgemach war mit Tapisserien und Teppichen, und weiter mit einem Lehnstuhle und einem Betthimmel, sämmtlich von grüner Farbe mit Goldverzierungen ausgestattet. — Betten befanden sich bereits im Jahre 1583 im Ganzen 156 auf dem Schlosse, darunter 7 Herrenbetten, „belegte" 96. „Darauf liegen", heisst es im Verzeichniss, „an Personen jung und alt 146. Also mangeln 46 Personen, dass nicht vff jedem Beth zwo Personen liegen; dieser Personen seind etliche, als Gr. Georg, Amptmann vnd Hoffmeister, Buggrawe vnd Zeugwart, so nit zu zweien geordnet werden können." — Das Verzeichniss der Leinwand aus dem Jahre 1613 führt u. a. an: 27 Dutzend „gebildete" und 5 Dutzend zwilchene Servietten, 7 Dutzend gebildete Tischtücher, 20 Dutzend gebildete und 18 Dutzend gröbere gebildete Handzwehlen, 48 Paar feine und 16 Paar gemeine flächsene Leylachen, dazu 37 Paar grobe Schlaftücher, 26 Tischtücher und 50 Handzwehlen „vors Gesind". Doch fühlte man das Bedürfniss, den Leinwandvorrath zu vermehren. An Zinnwerk wird aufgeführt: 5 Dutzend grössere und kleinere Herrenschüsseln, 2 Dutzend zweite Tischschüsseln, 5 grosse englische Zinnschüsseln, 13 Deckschüsseln etc.; dazu wurden angekauft: 6 Dutzend Anrichtschüsseln, 2 Dutzend Schüsseln für Käse und Obst, 1/2 Dutzend grosse Schüsseln zu Braten und Pasteten, 6 Dutzend Teller etc. Die vom Grafen Johann geleerte Silberkammer war indessen noch sehr kärglich bestellt; ein vergoldeter „Willkomm", zwei Becher mit Deckeln, zwanzig hohe Becher, wozu im Jahre 1613 noch zwölf Löffel hinzugekauft wurden, sind alles, was dieselbe damals aufzuweisen hatte.

Die Gesellschaftslocale, in denen man auch speiste, waren der sog. Sommer- und Wintersaal, in deren jedem drei „doppelte ausgezogene" und zwei kleinere Tische standen. Doch war der erstere Raum bei aller Einfachheit eleganter möblirt, da hier die Tische mit grünwollenen Tüchern überdeckt waren, und 40 grüne Lehnstühle sich in ihm befanden, während der Wintersaal statt dieser nur 7 tannene Bänke, 3 Lehnbänke und 9 einfache Lehnstühle aufzuweisen hatte. Die Hofordnung, der Burgfriede und die Jungfrauenordnung waren in beiden aufgehängt. Bei den Mahlzeiten nahmen die Herrschaften mit einigen höheren Dienern den ersten grösseren, die übrigen Diener den zweiten, und der Mundschenk mit dem nöthigen Aufwärterpersonal den dritten dieser Doppeltische ein. Ausserdem aber war noch in andern Gemächern besonders gedeckt, im „Frawenzimmer" für weibliche Dienerschaft, in der „Kinderstube" für die jungen Herrschaften nebst Bedienung, in der „Katzenstube" für Dienstmägde, und in der Küche für das Küchenper-

sonal. Was die Stunde der Mahlzeiten anlangt, so heisst es im Entwurf der Hausordnung von 1563: „Sobald die klock zehen schlecht. wollen vnsere gnedige Herrschaft samt dem Frawenzimmer sich vff die Hofstuben (der Sommerbau existirte damals noch nicht) machen, vnd bis Ihre Gn. beten lassen, sollen die essen aus der Kuchen also warm vffgesetzt werden. Ursach: dieweil alles arbeitsvolk zu zehen vhren vff der Hofstuben sich finden lest, vnd so man dann umb halb Eilff oder sonst dafür oder danach anrichtet, verseumt ein jeder seine arbeit dadurch. Item abends zu fünf vhren desgleichen anzurichten. Den Underdrunk nachmittag vmb zwei Uhren zu haltten bis vmb halb dreien, was danach kompt, soll nichts empfangen. Den schlaffdrunk nach dem abentessen vmb halb acht vhren zu halten. Dan zu achten, soll ausgeklopfft vnd die thor wie vor alters zugeschlossen werden."

Aus einem Ueberschlage, „was zur Haushaltung etc. von Nöthen zu bestellen ist", vom Jahre 1563 ersehen wir, was ungefähr alljährlich in die Küche des Schlosses kam. In demselben werden 90 Ochsen, 70 Landkühe, 160 Kälber, 100 Schweine, 300 Hämmel, 24 Tonnen Häringe, 2000 Hühner, 150 Gänse, 15 Centner Käse (von Deventer oder Gröningen) für nöthig befunden. Dazu kommt noch die entsprechende Anzahl von Spanferkeln, Lämmern, Ziegen, Kapaunen, Hirschen, Wildschweinen, Rehen, Hasen, Feldhühnern, Wachteln, Krammetsvögeln, die aus der Grafschaft Dietz bezogen wurden, und eine Menge von Fischarten, 1730 Karpfen, 100 Hechte, ausserdem Salmen, Lampreden, Störe etc. Ausser dem holländischen Käse wird auch noch Parmesankäse, Schaf- und Geisskäse, Limpurger und Westerwälder zur Anschaffung notirt. — Und doch betrug die „Summa aller Küchennothdurft" auf das Jahr nur 3082 gl. 12 alb. — Auch wieviel in einer Woche consumirt wurde, ist aus den Acten ersichtlich; so war vom 21—29. Juni 1576 „vffgangen" an Rindvieh 9 Stück, Kälber 15, Hämmel 11, Lämmer 5, Speck 295 Pfund, Dürrfleisch 10 Riemen, Bredaisch Fleisch 166 Pfund, Hühner 74, junge Hühner 50, Gänse 9, Spanferkel 5, Stockfisch 115 Pfd., für 2 Rth. Platteisen, Grünfisch 69 Pfund, Karpfen 10 Pfund, 3 Stück Salmen, Butter 192 Pfund und Käse die unerhörte Masse von 344 Pfund. Dazu 1 Fuder 4 Ohm Wein und 3 Fuder Bier. Selbst Küchenzettel finden sich noch eine Anzahl in den Acten vor; so lautet derjenige vom 3. Juni 1576: „Mittag: Weinsuppe mit Eiern, gebratene junge Hühner, Rindfleisch, Kalbskopf, Kalbsgebratenes, Reis, dürres Rindfleisch; zu Nacht, wo Gäste anwesend waren: Hühnersuppe, alte Hühner, Salat mit Eiern, Schinken, Barben, Kalbsgebratenes, Aepfelmuss, Gebackenes mit Eiern, Weingemüss, Salbeikuchen mit Eiern, Griesbrei mit Eiern, Krebs mit Eiern." Man sieht, der „Eierkäufer" hatte, bei diesen sich wiederholenden Eierspeisen, sattsam zu thun.

In's Backhaus werden im obigen Ueberschlag 468 Malter Korn

und 30 Malter Weizen verlangt. Dazu kommen noch 52 Malter Korn für die Hunde; übrigens wird hier die Bemerkung gemacht: „Und ist unsere Meinung, dass vnser gn. Herr hinfürder im Haus nicht mehr dann 24 Steuben-, 12 Winde und 4 Hetzhunde halten wolle." Gerste werden 150, Hafer 1000 und Hopfen 150 Malter angefordert.

In Bezug auf den Keller heisst es in dem Ueberschlag: „Es müssen jährlichs 60 Fuder Weins gekauft werden und 80 Fuder Bier." Vorrath an Wein hatte man im Jahre 1566 auf dem Schlosse 105 Fuder; doch bringt das Verzeichniss derselben wenige berühmte Namen: „feiner Rheinwein", „Rüdickheimer", „Förster". Die Mehrzahl bestand aus den meist selbst gezogenen Lahnweinen: Löhnberger, Laurenburger, Obernhofer, Nassauer Rother, Dausenauer, sodann Horchheimer, ferner aus zum Theil ominösen Etiketten, die heutzutage gänzlich verschollen sind, wie Rückauer, Wasserlocher, Rodenbächer, Michelbacher, Rolshauser, Schafheimer etc.

Die „Summa Summarum für Kuch, Potteley vnd Backhaus an gelt angeschlagen" beträgt 7854 gl. 12 alb.

Dem Grafen Johann succedirte in Dillenburg sein Sohn Wilhelm Ludwig, während die Herrschaften Siegen, Beilstein, Dietz und Hadamar an dessen Brüder fielen. Schon früher zum Gouverneur von Ostfriesland gewählt, gab dieser die einträgliche Stelle nicht auf, und liess seine Erblande, welche er nur selten besuchte, durch zuverlässige Räthe, an deren Spitze ein Dr. Schorey stand, verwalten. Auf Schloss Dillenburg, welches seine Stiefmutter, Johannette von Sayn-Wittgenstein, Johanns des Aelteren dritte Gemahlin, als Wittwensitz bewohnte, wurde ein äusserst sparsamer Haushalt eingeführt. Die Verhältnisse nöthigten dazu, denn die „kleinen und treuherzigen Mittel", welche Graf Johann für die Befreiungskämpfe in den Niederlanden aufgewendet, betrugen denn doch ausser dem, was das Land beigesteuert hatte und was aus dem Verkauf der Kostbarkeiten erlöst worden war, die für die damalige Zeit sehr beträchtliche Summe von 700,000 Gulden, welche er seinen Kindern als Schulden hinterlassen musste. Verhandlungen mit den Niederländischen Ständen wegen Wiedererstattung derselben hatten zu keinem Resultat geführt. Noch im Jahre 1613 erhielt ein Abgeordneter an diese die Instruction, zu erklären, „was uns vor eine grosse und nunmehr unerträgliche Bürde von Schulden obliegen thut, und dass wir (menschlicher Weise davon zu urtheilen) unseres uralten löblichen Hauses Nassau gründlichen Verderb und Untergang länger nit verhüten können, wofern J. H. M. uns nit leidliche schleunige Hülff zu leisten ausstellen würden." Unter solchen Umständen gab denn Wilhelm Ludwig neben vielen anderen beschränkenden Anordnungen auch die Weisung, dass fortan nur zwei Pferde für eine Kutsche und ein Reitpferd auf dem Schlosse gehalten, dass kein Fremder „vff das Haus gelogirt",

vnd viel weniger „auf seine Kosten tractirt" werden solle. Die Räthe sollen sich „excusiren, als derwegen expressen Verbott zu haben". Wenn jedoch die gräflichen Brüder kommen und Nachtlager nehmen wollten, so solle ihren Pferden Hafer und rauhes Futter verabfolgt und „der Frau Mutter" für jede Person zur Mahlzeit zugelegt werden. Uebrigens liess sich der Graf nicht blos über die Verwaltung des Landes, sondern auch über den Haushalt auf's genaueste Bericht erstatten, und gab über alles bis in's einzelnste gehende Instructionen. Selbst auf Reparaturen der Fenster und Dächer, auf Anschaffung von Victualien und Hausgeräth — die feinere Leinwand schickte er selbst von Holland aus — erstreckte sich seine Fürsorge. Und obwohl er „der Frau Mutter" zutraut, „dass Ihro Liebden keines Memorials vonnöthen", so lässt er ihr doch, „insonderheit was die Haushaltung insgemein" betrifft, befohlen sein, und bittet sie speciell, die Aufsicht über Zinnwerk, Küchengeschirr, Betten, Umhänge und Tapisserien zu führen. „Also auch das Aug des Herrn der beste Haushalter ist, will viel zur Sache thun, ob bisweilen Frau Mutter spazierweis sich auf beide Höfe zu Sinn und Feldbach finden liesse, um das Vieh zu besehen, und ob sonsten alles richtig zugehe."

Die sich mehrenden Aussichten auf den Krieg, dessen Schrecken Deutschland dreissig Jahre lang heimsuchen sollten, waren auch nicht geeignet, den beschränkten pecuniären Verhältnissen auf Schloss Dillenburg aufzuhelfen. Obwohl indessen Graf Wilhelm Ludwig, wie er schreibt, „schier aus Schulden kaum bleiben könne," gab er doch Befehl, dasselbe mit Proviant und Munition zu versehen, und war sogar bereit, „weil die Luft droben verzehrt und die Leute stärkere Magen haben", der Besatzung zu der in den Niederlanden üblichen Ration von 1 Pfund Brot täglich ein halbes Pfund per Kopf zuzusetzen. Auch sendete er im Jahre 1619 den Ingenieur Falkenburg, um das Schloss durch neue fortificatorische Anlagen in einen besseren Vertheidigungszustand zu setzen, da man nicht mit Unrecht grosse Neigung zu einer Occupation desselben von Seiten der spanisch-niederländischen Truppen befürchten musste. Wilhelm Ludwig erlebte indessen den Ausbruch des Kriegs am Rheine nicht; er starb schon im Jahre 1620, und auch sein Bruder Georg, welcher ihm succedirte, regierte über die Dillenburgischen Lande nur drei Jahre. Dessen Sohn Ludwig Heinrich aber hatte mit diesen alle Drangsale des dreissigjährigen Krieges, in welchem er von 1631 an als schwedischer Oberst und seit 1636 als Generalwachtmeister im kaiserlichen Heere verschiedene Feldzüge selbst mitmachte, zu erfahren. Schloss und Stadt Dillenburg blieben übrigens von einer feindlichen Occupation verschont. Zwar beabsichtigte Tilly im Jahre 1622 von der Wetterau, 1632 Pappenheim von Westphalen aus den nicht unwichtigen Punkt zu besetzen, doch lenkte der Gang der Kriegsereignisse die Pläne dieser Feldherrn auf andere Ziele. Nur ein-

mal, im Jahre 1635, drang ein Corps ligistischer Truppen unter dem Grafen Philipp von Mansfeld bis vor die Stadt und bewarf das Schloss mit glühenden Kugeln. Ludwig Heinrich, der ihm hier entgegenstand, zog sich, der Uebermacht weichend, nach einem kurzen, nicht unrühmlichen Gefechte auf dasselbe zurück; die in die Stadt eindringenden feindlichen Truppen wurden zwar wieder herausgeschlagen, doch entfernte sich Mansfeld erst aus der Gegend, nachdem er eine Contribution erhoben hatte.

Bedeutungsvoll jedoch ist Schloss Dillenburg während des dreissigjährigen Krieges durch die Gefangenschaft des tapferen Schotten, schwedischen Generalmajors Ramsay geworden. Als dieser nämlich die Grafen Philipp Moritz von Hanau und Wilhelm Otto von Solms in der Residenz des ersteren in Gefangenschaft hielt, verband sich Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, welcher ein naher Anverwandter Beider war mit dem Kurfürsten von Mainz, um dieselben zu befreien. Mit 200 Mann aus seiner Schlossgarnison, zu denen noch 400 Kurmainzer stiessen, überrumpelte derselbe den 23. Februar 1638 frühmorgens die Stadt. Ramsay, welcher die Neustadt noch vertheidigen wollte, wurde durch eine Kugel schwer verwundet und gefangen. Sobald er transportfähig war, wurde er unter einer Bedeckung von 50 Mann in einer Sänfte nach Schloss Dillenburg gebracht. Hier genoss er anfänglich die seinem Range und seinen kriegerischen Verdiensten gebührende Achtung in vollem Maasse; es wurde ihm ein freundliches Zimmer eingeräumt, er speiste Mittags und Abends an der gräflichen Tafel und konnte zu jeder Zeit unter Begleitung ausreiten. Ein nach der Schlacht bei Rheinfelden gemachter Versuch, ihn auszuwechseln, scheiterte jedoch an dem Willen des Kaisers, und als später Ludwig Heinrich, mit welchem Ramsay übereingekommen, für den Fall seiner Befreiung die für seine Vorlagen während der Occupation von Hanau ihm früher zugesagten, aber noch nicht ausgezahlten 50000 Reichsthaler als Lösegeld ihm zu überlassen, bei jenem wegen Losgebung des Gefangenen anfragte, hatte dies nur die Weisung zur Folge, denselben strenger zu bewachen. Ein Besuch des Grafen Wilhelm Otto von Solms, bei welchem sich Ramsay über harte Behandlung beklagte, führte eine heftige Scene herbei, in welcher sehr bittere Worte zwischen ihm und dem Grafen Ludwig gewechselt wurden. Der Gefangene liess nun diesem durch seinen Diener die Tafel aufkündigen und vermied jede Zusammenkunft mit ihm. Die Heftigkeit der Entzweiten, von denen der eine sein Hausrecht und der andere seine Stellung als schwedischer Offizier geltend machte, verschlimmerte noch die Lage Ramsay's. Der Graf liess ihn sogar in Folge einer Weigerung, vor Absendung seiner Briefe diese erst zur Durchsicht vorzulegen, in Ketten schliessen. Doch bereuete er nach vier Tagen seine Härte und bat ihn schriftlich um Verzeihung. Indessen konnte nach solchen Vor-

gängen das frühere gute Einvernehmen nicht wieder hergestellt werden. Ramsay liess sich fortan seine Speissen von seinem Koche bereiten, zu denen ihm übrigens Ludwig Heinrich von seinem besten Weine auftragen liess, sowie auch von Wittgenstein und Solms-Laubach Fässchen Moseler als Geschenke an ihn anlangten. Ein Leibesschaden, welcher durch die in Hanau empfangene Wunde verursacht war, und sich täglich verschlimmerte, und die mehr und mehr sinkende Hoffnung auf Befreiung machten jedoch den Zustand des Gefangenen immer bedenklicher. Die furchtbaren Schmerzausbrüche, welche ihm sein Uebel auspresste, und die Enthaltsamkeit, die er sich wegen desselben auferlegen musste, — seine tägliche Nahrung bestand nur noch aus einigen Semmeln, ein paar Eiern und etwas Wein — haben zu den Behauptungen Anlass gegeben, er sei im Wahnsinn oder eines freiwilligen Hungertodes gestorben. Am 29. Juni 1639 erlag er seinen Leiden im fünfzigsten Lebensjahre. Er starb in den Armen seines treuen Dieners Georg Nacamus, als er gerade ein wenig Wein gekostet hatte, und ein Ei zu sich nehmen wollte. Sein Leichnam wurde einbalsamirt und seine Gemahlin in Schottland von dem erfolgten Tode benachrichtigt. Es wurde ihr freigestellt, die Leiche nach Erstattung der Ausgaben abholen oder in Dillenburg begraben zu lassen. Da sich die Entschliessung von Jahr zu Jahr verzögerte, wurde sie endlich im August 1650 in dem Chor der Stadtkirche zu Dillenburg beerdigt. Ein Grabstein mit der einfachen Verzierung eines Ritterhelmes bezeichnet die Ruhestätte des berühmten Kriegshelden, der bei seinen Zeitgenossen noch in dem besonderen Rufe stand, der schönste Mann des schwedischen Heeres gewesen zu sein.

Graf Ludwig Heinrich wurde im Jahre 1652 in den Reichsfürstenstand erhoben. Von da an regierte er noch zehn Jahre [6]). Ihm folgte sein Enkel Heinrich, welcher neununddreissig Jahre mit Milde und in Segen geherrscht hat. Mit dem zweiten seiner Söhne, die ihm nacheinander succedirten, Christian — der erste hiess Wilhelm — starb im Jahre 1739 die Nassau-Dillenburgische Linie aus. Nun fiel das Fürstenthum an Nassau-Dietz, welches 1702, nach dem Tode Wilhelms von England, auch Erbe der niederländischen Besitzungen geworden war und den Namen Fürstenthum Oranien-Nassau angenommen hatte. Als auch die übrigen Fürstenthümer der Erblande an dasselbe gefallen waren, wurde die gemeinsame Regierung sämmtlicher wieder vereinigten Landschaften auf Schloss Dillenburg verlegt (1742).

Aus dieser ganzen Zeit ist nichts besonders Bemerkenswerthes,

---

[6]) Ludwig Heinrich ist auch der Erbauer von Ludwigsbronn, dem sog. nun wieder abgebrochenen „alten Haus“ und von Katharinenbronn, zu Ehren seiner Gemahlin so genannt, dem jetzigen „neuen Haus“ bei Dillenburg.

was sich auf demselben zugetragen hätte, anzuführen. Nur seine Belagerung durch die Franzosen im Jahre 1760 und die während derselben erfolgte Zerstörung bildet einen charakteristischen Beleg für die Trostlosigkeit der deutschen Zustände in damaliger Zeit. Es hatten sich nämlich, obgleich das Land für neutral erklärt war, zwei Compagnien hannover'scher Jäger in dasselbe geworfen und sich in ihm festgesetzt. Von hier aus überfielen sie französische Transporte, die des Weges kamen, hoben Stafetten auf, und was dergleichen Vexationen mehr waren. Da zeigte sich am 28. Juni 1760 ganz unvermuthet ein Corps Franzosen unter dem Marquis de Cameras in nächster Nähe. Dieser liess den Commandanten, Hauptmann von Düring, sogleich auffordern, das Schloss zu übergeben, doch wurde ihm sein Begehren rundweg abgeschlagen. Nun wurde dasselbe von den nahen Anhöhen aus während 13 Tagen mit 3150 Kanonenkugeln, 250 Haubitz-Granaten und 286 Bomben beschossen. Die Belagerer hatten zwar einen am 9. Juli in der Nacht versuchten Sturm tapfer abgeschlagen, auch erwiederten sie eine Zeitlang kräftig, doch ohne Erfolg, das Bombardement. Am 13. Juli zur Mittagszeit gerieth das Schloss in Brand; eine in die sog. Heuscheuer gefallene Bombe hatte gezündet, und das Feuer verbreitete sich schnell von da über die Kirche und die ihr benachbarten Schlossflügel. Da während des Brandes unaufhörlich Bomben in die Gebäude und auf die Höfe fielen, war an Löschen nicht zu denken. Die Mannschaft hielt sich in den Kasematten, bis auf die wenigen oranischen Soldaten der früheren Schlosswache, welche mit Lebensgefahr retteten, was noch zu retten war. Endlich capitulirte der Commandant auf die Bedingung freien Abzugs, und die Franzosen besetzten das Schloss, welches, da der Brand hauptsächlich die nördlich gelegenen Gebäude eingeäschert hatte, auf der entgegengesetzten Seite noch Räume zur Kasernirung der Truppen in sich schloss, und mit seinen intacten Umfassungsmauern, in welche nur eine unbedeutende Bresche geschossen war, einen Stützpunkt für ihre Operationen bot, den sie durch Anlage neuer Werke noch mehr befestigten.

Wenn schon die Lage des Schlosses zwischen ganz nahen, es vollständig beherrschenden Bergen einen durchaus ungünstigen Erfolg seiner Vertheidigung durch eine Handvoll, mit geringer Munition versehener Soldaten erwarten liess, so dass selbst ein für kriegerische Ehre sehr empfindlicher Commandant bedenklich geworden wäre, so war der Leichtsinn, mit welchem man ein grossartiges Bauwesen, das unter dem Schutze der Neutralität stand, und das zu vertheidigen man gar keinen Beruf hatte, der Zerstörung eines Bombardements preisgab, unverzeihlich. Und wenn noch eine ihres Zieles bewusste kriegerische Tapferkeit die Triebfeder dieser scheinbar heldenmüthigen Vertheidigung gewesen wäre. Es ist jedoch ein starker Actenfascikel vorhanden, wel-

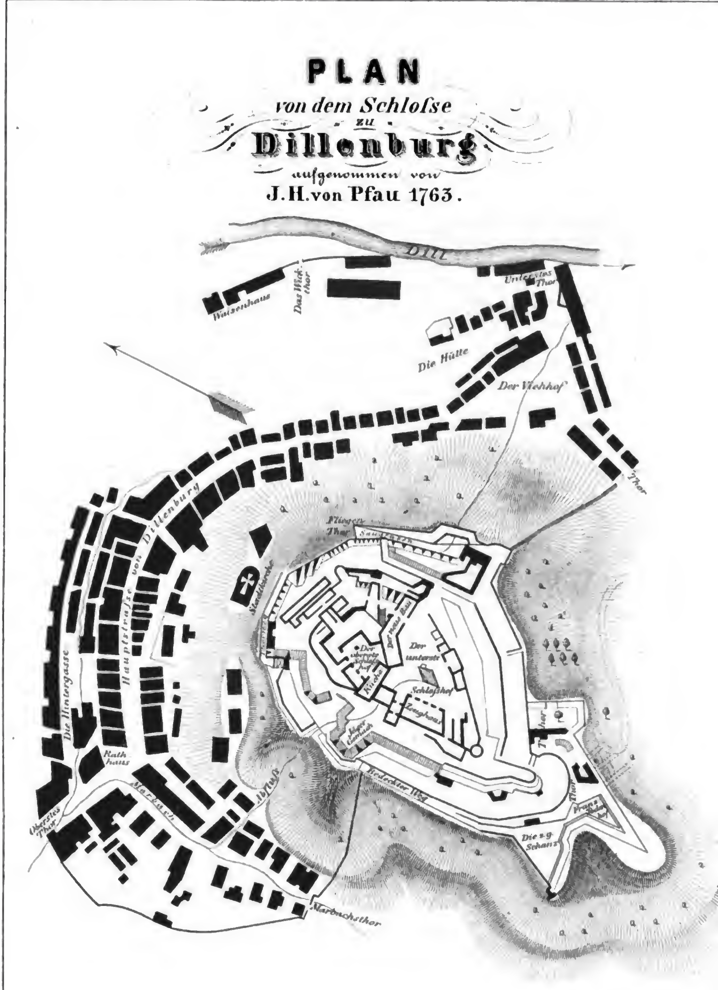
cher die Protocolle der „zur legalen Aufnehmung aller Umstände, die sich vor, während und nach der Belagerung und Einäscherung des fürstlichen Schlosses zu Dillenburg zugetragen“ niedergesetzten Specialcommission enthält, und aus dem wir eines ganz anderen belehrt werden. Dort übte nämlich während des Bombardements eine junge Dame, welche die Rolle einer Heroine spielte, einen unheilvollen Einfluss aus. Ein oranischer Beamter, Bergdirector B., war von den Mitgliedern der Regierung mit Frau und Töchtern auf dem Schlosse zurückgeblieben. Letztere standen in sehr freiem Verkehr mit den hannover'schen Offizieren, und namentlich die älteste hatte ein keineswegs platonisch gebliebenes Liebesverhältniss mit dem Commandanten von Düring angeknüpft. Schon ehe das Beschiessen des Schlosses mit Bomben begann, erregte diese Einmischung der Frauen in die kriegerische Affaire den Aerger der Franzosen, so dass Major Grand dem Amtmann von Haiger, als derselbe in's Hauptquartier derselben kam, den Vorhalt machte, man scheine als Neutrale die königlichen Alliirten vor den französischen Kriegsvölkern sehr zu begünstigen. Auf dessen Versicherung, dass die Bevölkerung durchaus freundlich auch gegen die Franzosen gesinnt sei, erwiederte derselbe, er habe Facta in Händen, welche seine Reden mehr, als ihm selbst lieb sei, rechtfertigten, und zwar solche, von denen man schwerlich anderwärts im Laufe dieses Kriegs gehört habe. Denn nicht allein sei einer von den Herrn der Regierung mit den Hannoveranern auf's Schloss gegangen und trüge alle Fürsorge für dieselben, man habe auch durch die Ferngläser deutlich gesehen, dass Damen mit den alliirten Offizieren auf dem Walle spazieren gegangen seien, und eine von ihnen sogar den Muth gehabt habe, auf die Belagerer eine Kanone loszubrennen. Dies Verhalten sei derart, dass, wenn noch im allergeringsten Aehnliches vorkäme, man nicht umhin könne, Stadt und Schloss mit Feuer zu ängstigen. Als das Feuer auf dem Schlosse um sich griff, riethen die Schlossbewohner dringend zur Uebergabe. Der eine der Lieutenants, Namens Albrecht, ein Heisssporn, drohte zwar, den, welcher noch einmal davon spreche, wie einen Hund niederzustechen, der andere dagegen, Lesthen mit Namen, rief, als er die beginnende Zerstörung gewahrte, die Hände ringend, es sei unerlaubt, dass man so viel unnützer Weise auf's Spiel gesetzt habe. Selbst der Commandant sah ein und sprach es aus, dass man die Sache nicht so weit hätte sollen kommen lassen; man hätte eher die Uebergabe des Schlosses, als diesen Brand verantworten können. Auch war er schon im Begriffe, Chamade schlagen zu lassen, was wenigstens die Einstellung des feindlichen Bombardements zur Folge gehabt und die Möglichkeit gegeben hätte, dem weiteren Umsichgreifen des Feuers Einhalt zu thun. Da aber erschien seine Geliebte, und vermochte es über ihn, dass er davon abstand. Sie hoffte, während doch weit und breit keine

alliirten Truppen zu finden waren, auf Succurs, welche Wahrsagerinnen aus der Stadt, deren Gesichte, wie sie behauptete, nie gelogen hätten, ihr prophezeit hatten. Ohnehin schien die Capitulation, die ihr den Geliebten entführen musste, sie stark zu beunruhigen. So wurde die immer noch rechtzeitige Uebergabe des Schlosses vereitelt, und der für die Rettung desselben entscheidende Moment verstrich unbenutzt. Das Element dehnte seine zerstörende Wuth immer weiter aus; während aber oben Dächer und Balkenwerk in hellen Flammen standen, Thurm und Kirche zusammenstürzten, war eine Anzahl hannover'scher Soldaten unten beschäftigt, durch drei mit Gewalt gebrochene Maueröffnungen in die Gewölbe einzudringen, wo man die Kasse und werthvolle Gegenstände geborgen hatte. Hier plünderten und raubten sie ungestört, was ihnen vorkam, und verliessen beutebeladen den Ort, welcher ihnen längere Zeit gastlichen Schutz gewährt hatte, und der trotz der Neutralität seines Besitzers so muthwillig dem Verderben preisgegeben worden war. Als vor ihrem Abzug auf die Anzeige mehrerer Schlossbewohner, dass die Besatzung unrechtmässiges Gut mit sich fortschleppe, der Commandant von Düring ihr Gepäck untersuchen lassen wollte, brachen sie in offene Meuterei aus; das gestohlene Geld führten sie in ausgehöhlten Broten nebst anderem Raube mit sich fort. In Giessen wurde ersteres seiner Hülse entkleidet, und Tabatieren, Tuch, Leinwand etc. bei den Juden versilbert. — Als die Franzosen in das Schloss eingezogen waren, fand sich auch die Heldin der traurigen Katastrophe auf dem Platze ein. Ein Offizier, Namens de Chaliers, knüpfte ein Gespräch mit ihr an. Der galante Franzose versicherte sie lächelnd, er selbst habe gesehen, wie sie die Kanone losgeschossen, die Kugel sei fast vor den Füssen seines Pferdes niedergefallen. Es habe ihn seitdem nicht mehr gewundert, dass der hannover'sche Commandant, welcher so schöne Feuerwerker gehabt habe, das Schloss bis zu dessen Untergang nicht habe verlassen wollen.

Der Schaden, welchen der Prinz von Oranien durch die Einäscherung seines Schlosses erlitt, war enorm. 1,357,910 Gulden wurden für zerstörte Gebäude liquidirt, wozu noch 45,711 für Mobilien etc. kamen. Auch die Dienerschaft hatte 23,644 Gulden eingebüsst. Dass etwas wieder erstattet worden sei, hat nirgends verlautet.

So ging das Stammschloss der grossen Oranier zu Grunde, welches, wenn nicht frivoler Leichtsinn ihm den Untergang bereitet hätte, noch heute mit seinen geschichtlich bedeutsamen Räumen zur Zierde der Gegend auf der Höhe des Berges stehen könnte. Der in Bezug auf historische Denkmale aller Idealität bare, nüchtern-öconomische Sinn des vorigen Jahrhunderts setzte das Werk der Zerstörung schonungslos fort. Die noch hoch emporragenden Mauern und Thürme mussten das Material für die Wohnungen der adeligen Regierungsbe-

amten abgeben, welche sich nun in der Stadt in einer neuen Strasse anbauten. Einige derselben kamen auch um die Erlaubniss zur Anlegung von Gärten in dem Schlossreviere ein; im Frohndienste wurden nun die unteren Partien desselben bis zur Unkenntlichkeit planirt, so dass heutigen Tages eine der früheren Thorfahrten, ein gewaltiges Gewölbe, mehr als zwei Stockwerke tief in der Erde vergraben liegt. Jetzt hat die Ruine nur noch der Einwirkung der Elemente Trotz zu bieten. Aber fast jedes Jahr lösen sich Stücke von den ohnehin kargen Ueberresten des Mauerwerks ab, sodass, wenn nicht dem steten Verfall ernstlich gesteuert wird, voraussichtlich in nicht allzulanger Zeit auch diese letzten Reste in sich zerfallen und einen wüsten Schutthaufen bilden werden. Um diesem gänzlichen Ruin zu begegnen, hat sich in Dillenburg ein Comite gebildet, welches sich die Aufgabe gestellt hat, die baufälligen Partien stützen, das verunzierende Gerölle beseitigen und wenigstens einen Theil der grossen Gewölbe aufräumen zu lassen. Um aber insbesondere das Gedächtniss Wilhelms des Verschwiegenen zu ehren, der gerade vor dreihundert Jahren sein grosses Werk hier vorbereitete, sollte während dieser Säcularjahre als monumentales Denkmal ein Thurm auf der Stelle eines früheren erbaut werden, welcher schon von Ferne den Touristen die Stätte, wo dieser grosse Mann geboren ist und eine so wichtige Lebensepoche zugebracht hat, bezeichnen, und in seinem Inneren mit allerlei noch vorhandenen Alterthümern und mit Bildern, welche wichtige Momente aus seinem Leben darstellen, ausgeschmückt werden sollte. Der Krieg des vorvorigen Jahres hat das Unternehmen in's Stocken gebracht; auch die bedrohlichen Aussichten im vorigen Winter uud Frühling waren nicht geeignet, dasselbe zu fördern, jedoch ist der Plan nicht aufgegeben. Sehr dankenswerthe Gaben, zum Theil aus fürstlicher Hand, sind bereits eingegangen; indessen bleibt noch viel zu steuern übrig, wenn das Werk dankbarer Pietät gegen den Mann, der für politische und religiöse Freiheit wie kein Anderer gestritten und gelitten hat, und dessen Charakterfestigkeit und staatsmännischer Einsicht die neuere Zeit so vieles schuldet, zur Ausführung gelangen soll.


PLAN
von dem Schlofse
zu
Dillenburg
aufgenommen von
J.H. von Pfau 1763.
Dill
Waisenhaus
Das Wick-thor
Unterstes Thor
Die Hütte
Der Viehhof
Thor
Flügels Thor
Stadtkirche
Hauptstrafse von Dillenburg
Die Hintergasse
Rathhaus
Oberstes Thor
Der neue Bau
Der unterste
Küche
Schlofshof
Zeughaus
Bedeckter Weg
Thor
Thor
Die s.g. Schanz
Marbachsthor

Nassauische Territorien

vom Besitzstande unmittelbar vor der französischen Revolution bis 1866.

Nebst einer Karte des Herzogthums Nassau nach seinem Territorialbestande.

Von

Hofrath A. J. Weidenbach.

Quellen und Hülfsmittel:

Büsching, Erdbeschreibung. Westphälischer und Churrheinischer Kreis. 1790.
Berghaus, Deutschland seit hundert Jahren.
Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichstandschaft- und Territorialverhältnisse.
Reichs-Deputationshauptschluss von 1803.
von der Nahmer, Entwickelung der Territorial-Verhältnisse auf beiden Ufern des Rheines.
Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder.
Oranien-Nassauischer Hof-, Staats und Bergwerkskalender.
Vogel, historische Topographie des Herzogthums Nassau.
Simon, Annalen des linken Rheinufers.
Köllner, Geschichte des Nassau-Saar brück'schen Landes.
Köllner, Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauf.
v. Gärtner, statistische Darstellung des Kreises Saarbrücken. Amtlicher Verwaltungsbericht vom Jahre 1862.
v. Schlechtendal, statistische Beschreibung des Kreises Ottweiler. Amtlicher Verwaltungsbericht vom Jahre 1863.
Fischer, Geschlechtsregister der Wiedischen Häuser.
Widder, historisch-topographische Beschreibung der Kurpfalz.
Eichhof, historisch-geographische Beschreibung des Erzstifts Köln.
Beyer, mittelrheinisches Urkundenbuch.
Hontheim, historia Trevirensis diplomatica.
Wyttenbach, gesta Trevirorum.
Kur-Mainzischer Hof- und Staatskalender.
Archiv für hessische Geschichte.
Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen. Band 1. Territorialverhältnisse.

Staats- und Adresskalender des Herzogthums Nassau für das Jahr 1813.
Verordnungsblatt des Herzogth. Nassau von 1809–1813.
Contributions-und Güterstock der Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen. (Manuscript.)
Wenck, Hessische Landesgeschichte.
Historisch-statistische Uebersicht des Regierungsbezirks Coblenz. Herausgegeben von der K. Regierung 1843.
Abicht, der Kreis Wetzlar, historisch, statistisch und topographisch.
v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands.
Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik.
Buna, exactissima Vederoviae tabula cum adjacentibus regionibus.
Möller, Herzoglich Nassauischer Regierungsrath zu Ehrenbreitstein (später Regierungspräsident zu Wiesbaden), Karte von den unter der Preussischen Regierung stehenden vorm. Nassauischen Landestheilen. Höchst sorgfältig gearbeitetes Original im Staatsarchiv zu Coblenz.

Historischer Ueberblick.

§. 1. Graf Heinrich II. von Nassau, mit dem Beinamen „der Reiche", welcher urkundlich zum letztenmal im Jahre 1247 vorkommt, hatte 9 Kinder, von denen 4 Söhne und 3 Töchter in den geistlichen Stand traten, 2 Söhne aber, Walram und Otto, am 17. December 1255 eine Theilung ihrer Erblande vornahmen und dadurch die Gründer der zwei noch existirenden Nassauischen Hauptlinien wurden, der Walramischen und Ottonischen. Bei der Theilung nahm man die Lahn als Scheidungslinie an; Otto, dem als jüngerem Bruder das Recht der Wahl zustand, wählte den Theil auf der rechten Seite des Flusses, worauf Siegen, Herborn und Dillenburg lagen; Walram erhielt zum Antheil die Besitzungen links der Lahn, Idstein, Wiesbaden und Weilburg. In Gemeinschaft blieben Nassau mit den dazu gehörigen Orten (das spätere Dreiherrische), die Grafschaft auf dem Einrich (das spätere Vierherrische und Zweiherrische), und das Schloss Laurenburg mit der Esterau (die spätere Grafschaft Holzappel).

I. Walramische Linie.

§. 2. Auf den Grafen Walram († 1280) folgte sein Sohn, der deutsche König Adolph, der, bei seinem 1298 im Treffen bei Göllheim erfolgten Tode, die Erblande seinem Sohne Gerlach († 1361) hinterliess. Dessen Söhne Adolph und Johann nahmen eine Theilung des väterlichen Nachlasses vor, so zwar, dass Adolph mit Idstein und Wiesbaden die Linie zu Wiesbaden, und Johann mit Weilburg die Linie zu Weilburg gründete.

§. 3, Nachdem ein Zweig der Weilburger Linie 1574 mit dem Grafen Johann IV. von Saarbrücken ausgestorben und dessen Antheil



wieder an die Weilburger Linie zurückgefallen war, erlosch 1605 auch die Linie zu Wiesbaden und Idstein mit dem Grafen Johann Ludwig II., und sämmtliche Lande des Walramischen Stammes wurden nunmehr wieder in der Hand des Grafen Ludwig II. von Weilburg vereinigt. Dieselben hatten sich inzwischen durch Heirathen und andere Erwerbungen bedeutend vergrössert, indem, wie das bei den einzelnen Landestheilen näher nachgewiesen wird, Merenberg, Gleiberg, Hüttenberg, Saarbrücken, Saarwerden, Herbitzheim, Ottweiler, Lahr, Usingen, Kirchheim, Bolanden, Stauf, Homburg bei Zweibrücken, Jugenheim, Reichelsheim und das halbe Amt Kirberg dazu gekommen waren.

§. 4. Ludwig II. Söhne nahmen dem Herkommen gemäss im Jahre 1629 ebenfalls eine Theilung vor und gründeten dadurch drei neue Linien, nämlich:

1) die Linie zu Saarbrücken unter dem Grafen Wilhelm Ludwig, welcher Saarbrücken, die Vogtei Herbitzheim, Ottweiler, einen Theil von Homburg, Jugenheim und Usingen erhielt;
2) die Linie zu Idstein unter dem Grafen Johann, dem Wiesbaden, Idstein, das halbe Amt Kirberg und Lahr zu Theil fiel; und
3) die Linie zu Weilburg unter dem Grafen Ernst Casimir, dessen Antheil in Weilburg, Merenberg, Gleiberg, Hüttenberg, Reichelsheim, Kirchheim, Stauf, Bolanden und dem anderen Theile von Homburg bestand.

Die Grafschaft Saarwerden, über welche ein Rechtsstreit bestand, blieb ungetheilt, jedoch wurde jedem der Brüder ein Antheil an derselben zugesichert, der auch bis in die späteren Zeiten bei ihrem Stamme verblieb.

§. 5. In dem Saarbrückischen Antheil erfolgte abermals eine Theilung, nachdem Graf Wilhelm Ludwig 1640 gestorben war, und zuerst seine Wittwe und darauf sein ältester Sohn Johann Ludwig während der Minderjährigkeit der anderen Brüder bis zum Jahre 1659 die Regierung geführt hatte. Es entstanden dadurch drei neue Linien:

1) die Linie Nassau-Saarbrücken-Ottweiler,
2) die Linie Nassau-Saarbrücken-Saarbrücken,
3) die Linie Nassau-Saarbrücken-Usingen.

Im Jahre 1721 erlosch mit dem Fürsten Georg August die Linie zu Idstein, worauf seine Lande an die Linien zu Ottweiler und Saarbrücken fielen, die solche unter gemeinschaftliche Verwaltung stellten.

Bald darauf starben auch die Linien zu Saarbrücken und Ottweiler aus, jene 1723 mit dem Grafen Karl Ludwig, dem Sohne des Gründers Gustav Adolph, diese 1728 mit Friedrich August, dem Sohne des Gründers Johann Ludwig.

Sämmtliche Besitzungen der Idsteiner und Saarbrücker Linie fielen dadurch an die Linie zu Usingen.

§. 6. Der Stifter der Linie Nassau-Saarbrücken-Usingen war Fürst Walrad, der jüngste Sohn des Grafen Wilhelm Ludwig gewesen. Ihm folgte in der Regierung sein Sohn Wilhelm Heinrich, der jedoch frühzeitig (1718) starb, und dessen Wittwe Charlotte Amalie, eine geborene Prinzessin von Nassau-Dillenburg, dann für ihre zwei minderjährigen Söhne Carl und Wilhelm Heinrich bis zum Jahre 1735 die vormundschaftliche Regierung führte. Während dieser Zeit fielen der Usingen'schen Linie die Besitzungen von Saarbrücken und Ottweiler zu, und solche Beerbung gestattete dann nach Herkommen und Familiengebrauch, wie der Lage des Landes entsprechend, unter Wilhelm Heinrichs Söhnen im Jahre 1735 eine Theilung, in welcher Fürst Carl die Länder auf dem rechten, und Fürst Wilhelm Heinrich diejenigen auf dem linken Ufer des Rheines zum Antheil erhielt. Die von dem Fürsten Carl gegründete neue Linie nannte sich die Nassau-Saarbrücken-Usingen'sche, die von Wilhelm Heinrich gegründete die Nassau-Saarbrücken-Saarbrückische. Jener erhielt also: Usingen, Idstein, Wiesbaden, das halbe Amt Kirberg und Lahr; dieser: Saarbrücken, Saarwerden, Ottweiler, Homburg, Jugenheim, Wöllstein und die Kellerei Rosenthal, jedoch mit Ausschluss desjenigen Theiles von Saarwerden und Homburg, den Nassau-Weilburg besass, welcher Linie auch 1629 Kirchheim und Stauf zugefallen waren.

§. 7. Die Linie Nassau-Saarbrücken-Saarbrücken dauerte jedoch nur etwas länger, als ein halbes Jahrhundert; sie erlosch bereits 1797 mit Wilhelm Heinrich's Enkel, dem Fürsten Heinrich Ludwig, und die Ansprüche auf seine, inzwischen von der französischen Republik weggenommenen Lande erbte nunmehr der Fürst Carl Wilhelm zu Nassau-Usingen, der Sohn des im Jahre 1775 verstorbenen Fürsten Carl. Es blieb jedoch bloss bei den Ansprüchen, denn in Folge des Reichsfriedenscongresses zu Rastatt (1798) und des Friedens von Luneville (1801 kamen die Lande definitiv an Frankreich. Nassau-Usingen erhielt jedoch durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 dafür die unten näher bezeichneten Entschädigungen auf dem rechten Rheinufer.

§. 8. Auf den Fürsten Carl Wilhelm zu Nassau-Usingen, der am 17. Mai 1803 ohne Hinterlassung männlicher Descendenz starb, folgte sein Bruder, der Fürst Friedrich August, der im Jahre 1806 seine Länder mit denen des Fürsten Friedrich Wilhelm zu Nassau-Weilburg zu einem gemeinschaftlich regierten „Herzogthum Nassau" vereinigte und den Titel „souveräner Herzog zu Nassau" annahm. Er starb, ebenfalls ohne männliche Descendenz zu hinterlassen, am 24. März 1816, und das Herzogthum ging damit in den alleinigen Besitz der Linie zu Weilburg über.

§. 9. Der Gründer der Linie Nassau-Weilburg war, wie in §. 4 bemerkt, der Graf Ernst Casimir († 1655). Ihm folgten in der

Regierung Graf Friedrich († 1675), Graf Johann Ernst, welcher 1688 in den Fürstenstand erhoben wurde und 1719 starb, Fürst Carl August (†1753), Fürst Carl Christian († 1788) und Fürst Friedrich Wilhelm, geboren am 25. October 1768. Dieser erbte durch seine Gemahlin Louise Isabella, Tochter Wilhelm Georgs, Burggrafen zu Kirchberg und Grafen zu Sayn-Hachenburg, nach dem 1799 erfolgten kinderlosen Hingange ihres Grossoheims Johann August, des letzten Burggrafen von Kirchberg, die Grafschaft Sayn-Hachenburg (mit Ausschluss des Bannes Maxsayn, welcher an Wied-Neuwied fiel), sowie den Sayn'schen Antheil an Grund Seelbach und Burbach. Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 erhielt er für die auf dem linken Rheinufer verlorenen Besitzungen ansehnliche Entschädigungen auf der rechten Rheinseite, und vereinigte, wie in §. 8 gesagt wurde, als „souveräner Fürst zu Nassau“ seine sämmtlichen Lande mit denen des Herzogs Friedrich August zu einem gemeinschaftlich regierten „Herzogthum Nassau“. Er starb am 9. Januar 1816 und hinterliess, da auch Herzog Friedrich August einige Monate später, am 24. März, starb, als alleinigen Regenten des Herzogthums seinen Sohn, den Herzog Wilhelm, geboren am 14. Juni 1792 und gestorben am 20. August 1839. Diesem folgte sein Sohn, Herzog Adolph, geboren den 24. Juli 1817.

II. Ottonische Linie.

§. 10. Graf Otto, Heinrich's des Reichen jüngerer Sohn, welcher sich die Nassauischen Lande auf dem rechten Lahnufer zu seinem Antheil gewählt hatte (§. 1), hinterliess drei Söhne, Heinrich, Emich und Johann, welche nach seinem, im Jahre 1289 oder Anfangs 1290 erfolgten Tode noch beinahe 13 Jahre lang unter Theilnahme ihrer Mutter Agnes gemeinschaftlich regierten, dann aber im Jahre 1303 eine Theilung vornahmen, in welcher

1) Heinrich den Nassauischen Antheil an Siegen, Haiger und die Herrschaft zu Westerwalde (die Centen Marienberg, Neunkirchen und Emmerichenhain),

2) Emich die Hadamarer Mark (Oberhadamar und Faulbach nebst drei Höfen), Ellar, Driedorf, die Vogtei Dietkirchen, die Esterau, sowie die Vogteien Isselbach und Ems, und

3) Johann Schloss Dillenburg mit den dazu gehörigen Orten, Herborn und die Centen Calenberg und Löhnberg erhielt.

Graf Johann von Dillenburg, welcher auch der wahrscheinliche Erbauer des Schlosses Beilstein ist, starb jedoch schon 1328 und vererbte seinen Antheil auf den ältesten Bruder, den Grafen Heinrich von Siegen.

Auch die Linie zu Hadamar erlosch noch in demselben Jahrhundert

mit Emich's Enkel, Emich III. im Jahre 1394, so dass also die Ottonischen Lande sich wieder bei der Linie von Siegen vereinigten.

§. 11. Die Linie von Siegen und Dillenburg hatte sich indessen durch eine zwischen den Söhnen des Grafen Heinrich, Otto II. und Heinrich, vorgenommene Theilung in zwei neue Linien gesondert, die zu Dillenburg und Siegen unter Otto II., und die zu Beilstein unter Heinrich, welche letztere jedoch, nachdem sie ebenfalls wieder in zwei besondere Linien, die zu Beilstein und die zu Liebenscheid getheilt gewesen war, im Jahre 1561 mit Johann III. erlosch.

§. 12. Unter des Grafen Otto II. von Siegen und Dillenburg Nachfolgern hatten sich die Besitzungen dieser Linien durch glückliche Heirathen bedeutend vergrössert, denn es waren dazu gekommen: die Grafschaft Vianden (im heutigen Grossherzogthum Luxemburg und Rheinpreussen), die Herrschaften St. Vith und Buttgenbach (im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen), Dasburg (im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier), Grimbergen (in Brabant), die halbe Grafschaft Diez, sowie in den Niederlanden die Herrschaften: Polanen, Leck, Breda, Osterhout, Rosendael, Nispen, Dongen, Terheyden, Steenbergen, Gertruydenberg, Niervaart u. s. w. Diese reichen niederländischen Herrschaften nebst den deutschen Erblanden waren vereinigt in der Hand des Grafen Johann IV. († 1475), dessen Söhne Engelbert II. und Johann V. jedoch so theilten, dass jener die niederländischen Besitzungen, dieser die deutschen Erblande erhielt.

§. 13. Graf Engelbert II. hatte zum Nachfolger den ältesten Sohn seines Bruders Johann, den Grafen Heinrich, der sich zu Breda nannte, und welcher durch seine zweite Gemahlin Claudia von Chalons und Oranien (oder Orange) dieses in der Dauphiné liegende Fürstenthum an sein Haus brachte. Sein Sohn Renatus war der erste Nassauische Fürst, der von diesem Fürstenthum den Titel „Prinz von Oranien" annahm.

§. 14. Heinrichs zu Breda Bruder, Graf Wilhelm der Reiche zu Dillenburg († 1559) hatte 13 Kinder, von denen aber nur zwei Söhne, Wilhelm und Johann seinen Stamm fortpflanzten. Der erstere erbte nach dem Tode seines Vetters Renatus im Jahre 1544 durch testamentarische Verfügung desselben die niederländischen Besitzungen und Oranien, und wurde der Stifter der Niederländischen Republik. Seine Linie aber erlosch schon mit seinem Urenkel, dem Könige Wilhelm von England. im Jahre 1702.

§. 15. Dem Grafen Wilhelm dem Reichen war in den deutschen Erblanden sein eben genannter Sohn Johann VI. gefolgt, der 5 Söhne hinterliess, welche 1606 durch Theilung der väterlichen Hinterlassenschaft 5 Linien stifteten, nämlich:

1) die Linie zu Dillenburg unter Wilhelm Ludwig,
2) die Linie zu Siegen unter Johann VII.,

3) die Linie zu Beilstein unter Georg,
4) die Linie zu Diez unter Ernst Casimir, und
5) die Linie zu Hadamar unter Johann Ludwig.

Zuerst erlosch die Linie zu Dillenburg, und zwar im Jahre 1620 mit ihrem Stifter Wilhelm Ludwig; ihn beerbte die Linie Beilstein, die sich nun die Linie zu Dillenburg und Beilstein nannte.

Im Jahre 1711 starb die Linie zu Hadamar mit Johann Ludwig's Enkel, dem Fürsten Franz Alexander, aus.

Im Jahre 1739 erlosch die Linie zu Dillenburg und Beilstein mit dem Fürsten Christian.

Die Linie zu Siegen hatte sich in eine katholische und reformirte getheilt. Diese erlosch 1734 mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm, jene 1743 mit dem Fürsten Wilhelm Hyacinth.

Es blieb also nur noch die Linie Nassau-Diez übrig, welche in Folge dieses Erlöschens der anderen Linien nicht allein die sämmtlichen deutschen Erblande wieder vereinigte, sondern auch nach dem Aussterben der Oranischen Linie 1720 deren Besitzungen geerbt hatte. In dem Königshause der Niederlande blüht noch heute ihr Geschlecht fort. Wie diese ihre deutschen Besitzungen verlor, wird weiter unten angegeben werden.

§. 16.

Besitzungen der Linie Nassau-Usingen.

I. Die Grafschaft oder das Amt Usingen.

a. Die Herrschaft Neu-Weilnau, ursprünglich eine Besitzung der Grafen von Diez, von denen sich eine Seitenlinie Grafen von Weilnau nannte. Graf Heinrich III. verkaufte sie 1405 um 12000 Goldgulden an den Grafen Philipp I. von Nassau-Saarbrücken zu Weilburg.

Kirchspiel Neu-Weilnau:

1) Neu-Weilnau mit der Mappes-, Papier-, Walkmühle und dem Kupferhammer, wurde 1818 Alt-Weilnau als Filiale zugetheilt.
2) Riedelbach.

Kirchspiel Usingen:

3) Usingen mit 6 Mühlen

Kirchspiel Grävenwiesbach.

4) Grävenwiesbach mit drei Mühlen.
5) Heinzenberg mit der Elends- und Runkelsteinmühle.
6) Hundstadt.
7) Mönstadt.
8) Naunstadt.
9) Hasselborn, um 1700 erst gegründet.

Kirchspiel Eschbach:

10) Eschbach mit der Hessenmühle.
11) Michelbach.

Kirchspiel Rod an der Weil:

12) Rod an der Weil mit 1 Eisenhammer und 5 Mühlen.
13) Cratzenbach mit dem Hof Eichelbach.

b. Die Herrschaft Alt-Weilnau, wie Neu-Weilnau ursprünglich zur Grafschaft Diez gehörig. Im Jahre 1557 besass eine Hälfte der-

selben Nassau-Dillenburg, die andere Eppstein. Den letzteren Theil kaufte 1565 Graf Albrecht von Weilburg; den Dillenburgischen tauschten die Grafen Wilhelm Ludwig zu Saarbrücken und Johann zu Idstein im Jahre 1631 von Johann Ludwig zu Hadamar gegen den Saarbrückischen Antheil an der Esterau und eine baare Summe von 6640 Reichsthaler ein.

Kirchspiel Alt-Weilnau:

14) Alt-Weilnau mit 2 Eisenhämmern, der Landstein- und Erbesmühle.

Zum Kirchspiel Rod an der Weil gehörig:

15) Emmershausen mit 1 Eisenschmelze, 1 Hammer und 1 Mühle.

16) Winden mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Steinfischbach:

17) Steinfischbach.

18) Maulof.

c. Das Gericht Stockheim, eine ehemals den Herren von Stockheim zugehörige Herrschaft, deren eine Hälfte 1579 Graf Albrecht von Weilburg, und deren andere Hälfte 1669 Graf Walram von Usingen kaufte. Es zerfiel in das Obergericht und das Niedergericht.

Obergericht Stockheim.

Kirchspiel Rod am Berg:

19) Rod am Berg.
20) Hundstall mit 4 Mühlen.
21) Brombach mit 1 Mühle.
22) Dorfweil mit 1 Mühle.

Niedergericht Stockheim:

23) Westerfeld mit 1 Mühle, Rectoratsfilial von Usingen.
24) Arnsbach, Kirchspiel Reifenberg.
25) Hausen, Rectoratsfilial von Usingen.

Kirchspiel Merzhausen:

26) Merzhausen.
27) Wilhelmsdorf, zwischen 1707 und 1711 entstanden.

Kirchspiel Niederlauken:

28) Niederlauken.
29) Oberlauken, ehedem zum Kirchspiel Alt-Weilnau gehörig.

Zur Hälfte in das Gericht Neu-Weilnau, zur Hälfte in das Gericht Stockhausen gehörten die Orte:

30a.) Gemünden mit der Etzauermühle.

30b.) Laubach.

Beide Orte pfarrten Stockheimer Seits ins Kirchspiel Merzhausen; Gemünden, Weilnauer Seits, nach Rod an der Weil, und Laubach, Weilnauer Seits, nach Grävenwiesbach.

d. Das Gericht Landstein, den Dynasten von Eppstein gehörig, welche es auf die zu Stolberg vererbten, von denen es 1565 als Pfandschaft und 1596 durch Erbverkauf an den Grafen Ludwig von Nassau-Weilburg kam.

31) Finsternthal mit 1 Mühle.

32) Treisburg.

Beide Orte gehörten zu dem Kirchspiel Altweilnau.

II. Die Herrschaft oder das Oberamt Idstein, eine altnassauische Besitzung und der Mittelpunkt der Herrschaft, welche in der Brudertheilung von 1255 der Walramischen Linie zufiel.

Kirchspiel Idstein:

33) Idstein mit der Damm-, Oel- und Veitenmühle.

Kirchspiel Niederseelbach:

34) Niederseelbach mit der Langenmühle.
35) Oberseelbach mit der Bechter- und Lochmühle.
36) Engenhahn.
37) Lenzhahn.
38) Niedernhausen mit der Gulden-, Herren-, Neupfaffen-, Pulver-, Raben- und Stockmühle.
39) Dasbach.
40) Königshofen mit der Quecken- und Pfaffenmühle.

Kirchspiel Heftrich:

41) Heftrich mit der Dattenbacher Mühle.
42) Bermbach.

Kirchspiel Oberroth:

43) Oberroth.
44) Niederroth.
45) Cröftel mit der Hubertsmühle.
46) Oberems mit der Brücken- und Untermühle.

Zum Kirchspiel Steinfischbach gehörig:

47) Wüstems.
48) Reichenbach.

Kirchspiel Esch.

49) Esch mit der Hirteser-, Mangolds- und Riesenmühle.
50) Reinborn mit der Ober-, Oberndorfer- und Untermühle.
51) Niederems.

Kirchspiel Walsdorf:

52) Walsdorf mit der Morcher-Mühle.

Kirchspiel Wörsdorf:

53) Wörsdorf mit der kleinen u. Schlappmühle, sowie den Höfen: Fackenhofen, Gassenbach, Georgenthal, Nauenhausen, Rohnstadt, der Michelbacher Hütte und der Idsteiner Ziegelhütte.
54) Wallrabenstein mit der Fackenhöfer-, Wallrabensteiner- und Petersmühle.

Kirchspiel Strinz-Trinitatis.

55) Strinz-Trinitatis.
56) Hennethal mit der Bahner-, Ober- und Untermühle, wurde vor 1813 der Pfarrei Panrod zugetheilt.
57) Limbach.
58) Wallbach.

Kirchspiel Strinz-Margarethä:

59) Strinz-Margarethä.
60) Niederlibbach.
61) Oberlibbach.
62) Hambach.

Kirchspiel Breithardt.

63) Breithardt mit der Stückel- und Weinmühle.
64) Steckenroth.

Kirchspiel Michelbach:

65) Michelbach mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Bechtheim;

66) Bechtheim.
67 a.) Beuerbach mit der Neu- und Schoormühle.
67 b.) Ketternschwalbach mit 1 Mühle.

Kirchspiel Auroff:

68) Oberauroff.
69) Niederauroff mit 1 Mühle.
70) Ehrmbach.
71) Eschenhahn.
72) Görsroth.
73) Kesselbach.

Kirchspiel Adolphseck:

74) Adolphseck mit der Dammühle, gegründet 1356 von dem Grafen Adolph I. zu Nassau-Idstein.
75) Watzhahn, angelegt um 1700 von dem Fürsten Georg August Samuel zu Nassau-Idstein.

Zum Kirchspiel Wehen gehörig:

76 a.) Neuhof.

Zum Oberamt Idstein kam im Jahr 1790 durch Tausch mit Oranien-Nassau, an welches Nassau-Usingen seinen Antheil an Mensfelden abtrat, das Dorf

76 b.) Schiesheim, eingepfarrt in das Oranische Dorf Kaltenholzhausen.

III. Das Amt **Wehen**, wahrscheinlich schon bei der Brudertheilung von 1255 eine Nassauische Besitzung.

Kirchspiel Wehen:

77) Wehen mit 10 Mühlen, dem Jagdschlosse Platte und dem Schanzenhof.
78) Orlen.

Kirchspiel Bleidenstadt:

79) Bleidenstadt mit 1 Mühle, gehörte zur Hälfte dem St. Ferrutiusstifte unter Mainzer Landeshoheit.
80) Born, früher eingepfarrt nach Adolphseck.
81) Hahn mit 1 Mühle.
82) Seitzenhahn mit 1 Eisenhammer.
83) Wingsbach.

IV. Das Amt **Burgschwalbach**, ursprünglich zur Grafschaft Catzenelnbogen gehörig, von der es 1479 an Hessen kam, welches dasselbe 1536 an Philipp III. zu Nassau-Weilburg gegen dessen Rechte an Wetzlar vertauschte.

Kirchspiel Burgschwalbach:

84) Burgschwalbach mit 1 Eisenhammer, 2 Mühlen und dem Hof Oberhausen.

Kirchspiel Dörsdorf:

85) Dorsdorf
86) Berghausen.
87) Eisighofen.
88) Mudershausen mit dem Hof Hohlenfels.

Kirchspiel Panrod:

89) Panrod.

V. Das Kirchspiel **Kettenbach**, eine ehemalige Besitzung der Freiherren von Galen, welche die eine Hälfte 1721 und die andere 1777 an Nassau abtraten.

90) Kettenbach.
91) Hausen.
92) Daisbach.
93) Rückershausen.

VI. Das Oberamt **Wiesbaden**, ein uralt Nassauisches Besitzthum.

Kirchspiel Wiesbaden:

94) Wiesbaden mit den Höfen Adamsthal, der Fasanerie, Geisberg und Lindenthal, sowie den Mühlen: Armenruh-, Auringer-, Bletz-, Churfürsten-, Dorf-, Grorother, Grund-, Hammer-, Kappus-, Kloster-, Kreckmanns-, Kupfer-, Mosbacher-, Loh-, Wiesbadener Loh-, Neu-, Salz-, Seipelischen-, Spelz-, Speten-, Stein-, Steiners-, Stuckel-, Stutzel-, Wahl-, Walk- und Wellritz-Mühle.
95) Clarenthal, Kloster.

Kirchspiel Sonnenberg:

96) Sonnenberg.
97) Rambach.

Kirchspiel Bierstadt:

98) Bierstadt.

Kirchspiel Erbenheim:

99) Erbenheim.

Kirchspiel Kloppenheim:

100) Kloppenheim.
101) Hessloch.

Kirchspiel Nauroth.

102) Nauroth.
103) Auringen.

Kirchspiel Mosbach:

104) Biebrich mit dem Residenzschlosse.
105) Mosbach.

Kirchspiel Schierstein:

106) Schierstein.

Kirchspiel Dotzheim:

107 a.) Dotzheim.
107b.) Georgenborn.

VII. Das Fürstenthum Saarbrücken, welches durch die Verheirathung des Grafen Johann I. von Nassau-Weilburg mit der Saarbrückischen Erbtochter Johanna 1380 an Nassau kam. Es wurde in dem Frieden von Luneville an Frankreich abgetreten, und kam 1815 bis auf wenige Orte an Preussen.

108) Saarbrücken.
109) St. Arnual.
110) Güdingen.
111) Budingen.
112) Bischmisheim.
113) Fechingen.
114) Ensheim. *
115) Eschringen. *
116) Blies-Ransbach.
117) Scheidt.
118) Scheiderberg.
119) Rentrisch.
120) Hallberg.
121) Brebach.
122) Dudweiler.
123) Sulzbach.
124) Fischbach.
125) Gersweiler.
126) Ottenhausen.
127) Krughütte.
128) Ludweiler.
129) Lauterbach.
130) Carlsborn.
131) St. Nicolas.
132) Nassweiler.
133) Emmersweiler.
134) Grossrosseln.
135) Zettingen. **
136) Diedingen. **
137) St. Johann.
138) Malstatt.
139) Burbach.
140) Rosshütte.
141) Völklingen.
142) Fürstenhausen.
143) Wehrden.
144) Geislautern.
145) Knausholz.
146) Püttlingen. ***
147) Louisenthal. ***
148) Obersalbach. ***
149) Reisweiler. ***
150) Fahlscheid. ***
151) Saarwelling.
152) Cöln.
153) Sellerbach.
154) Engelfangen.
155) Rittenhofen.
156) Guichenbach.
157) Etzenhofen.
158) Ueberhofen.
159) Hilschbach.
160) Walpershofen.
161) Niedersalbach.
162) Herchenbach.
163) Heusweiler.
164) Berschweiler.
165) Bietschied.
166) Curhof.
167) Dilsburg.
168) Eiweiler.
169) Hirtel.
170) Holz.
171) Hellenhausen ****
172) Kirschdorf.
173) Kutzhof.
174) Lammerschied.
175) Numborn.
176) Quirschied.
177) Rittershof.
178) Wahlschied.
179) Eidenborn.
180) Schwalbach.
181) Springen.
182) Elm.
183) Derlin.
184) Knorrschied.

* Ensheim und Eschringen kamen 1815 an Bayern.

** Zettingen und Diedingen blieben 1815 bei Frankreich.

*** Die Herrschaft Püttlingen mit den 4 Dörfern Louisenthal, Obersalbach, Reisweiler und Fahlscheid kam 1766 durch Vertrag mit Frankreich unter Nassau-Saarbrückische Hoheit, wurde aber 1788 durch Kauf von dem Grafen von Wied-Runkel Nassauisches Eigenthum.

**** Hellenhausen gehörte zur Hälfte dem Herrn von Hagen.

VIII. Die Herrschaft Ottweiler, ursprünglich zur Grafschaft Saarbrücken gehörig, von der sie zu einem Theil durch Agnes, Tochter des Grafen Simon IV. von Nassau-Saarbrücken, an deren Gemahl Eberhard von Zweibrücken gekommen war. Diesen Theil tauschte Graf Philipp I. von Nassau-Saarbrücken zu Weilburg 1393 gegen Altdorf wieder ein.

185) Stadt Ottweiler.

Meyerei Wiebelskirchen:

186) Wiebelskirchen.
187) Hangard.
188) Steinbach.

Meyerei Neunkirchen:

189) Neunkirchen.
190) Wellerweiler.
191) Spiesen.
192) Neunkirchener Eisenwerk.

Meyerei Welschbach:

193) Welschbach.
194) Hirzweiler.
195) Mainzweiler.
196) Schiffweiler.
197) Stennweiler.
198) Landsweiler.
199) Bildstock.
200) Hinterfeld.
201) Friedrichsthal.
202) Leopoldsthal.

Meyerei Berschweiler:

203) Berschweiler.
204) Dirmingen.
205) Urexweiler.
206) Hirscheid.
207) Uchtelfangen.
208) Höchst.
209) Wustweilerhof.
210) Wustweiler.

Meyerei Niederlinxweiler:

211) Niederlinxweiler.
212) Oberlinxweiler.
213) Remmersweiler.

Meyerei Werschweiler:

214) Werschweiler.
215) Dörrenbach.
216) Fürth.
217) Lautenbach.
218) Münchwies.

Meyerei Bexbach, 1755 von Pfalz-Zweibrücken erworben:

219) Oberbexbach. *
220) Mittelbexbach. *
221) Niederbexbach. *

Meyerei Wiesbach, 1766 durch Austausch von Frankreich erworben:

222) Wiesbach.
223) Humes.
224) Kaisen.

Im Jahre 1764 zählte die Herrschaft Ottweiler 8170 Einwohner, darunter 4208 Lutheraner, 458 Reformirte und 3504 Katholiken in 1379 Haushaltungen.

* Die Meyerei Bexbach kam 1815 an Bayern.

IX. Die Prämonstratenser-Abtei Wadgassen. Um beständige Irrungen wegen der von Nassau geübten und behaupteten Landeshoheit zu beenden, wurde die Abtei nebst den links der Saar gelegenen Ortschaften Hostenbach, Schafhausen, Werbeln und dem Hofe Spurk an Frankreich abgetreten; dagegen verblieben Nassau-Saarbrücken die rechts der Saar gelegenen Orte:

225) Buss.
226) Ensheim.
227) Sengst.
228) Reichenborn.

X. Zwei Drittel an der Grafschaft Saarwerden. Graf Heinrich von Saarwerden, der letzte seines Stammes, vererbte seine Besitzungen auf seinen Schwiegersohn, den Grafen Friedrich I. von Mörs, dessen

Sohn Johann 1418 eine neue Linie zu Mörs und Saarwerden gründete, welche im männlichen Stamme 1527 erlosch. Catharina, des Grafen Johann, eines Enkels Johanns des Gründers, einzige Tochter brachte die Grafschaft an ihren Gemahl, den Grafen Johann Ludwig zu Nassau-Saarbrücken. Dagegen erhob sich aber der Bischof von Metz, welcher die Lehensherrlichkeit über die Grafschaft behauptete, und es kam desshalb zu einem Rechtsstreit am Reichskammergericht, während dessen die Grafschaft ungetheilt blieb (§. 4.), der aber mit Ausnahme zweier dem Bisthum Metz zugesprochener Orte, Altsaarwerden und Bockenheim, zu Gunsten Nassau's entschieden wurde. Die Linie Nassau-Saarbücken erhielt in Folge dessen $^2/_3$ und Nassau-Weilburg $^1/_3$ an der Grafschaft, welche erst 1745 förmlich abgetheilt wurde, und wobei dann an Saarbrücken folgende, das Amt Harskirchen bildenden Orte fielen.

229) Emsweiler mit Roder Bann.
230) Altweiler mit Huntzer Bann.
231) Hinsingen.
232) Biesert.
233) Harskirchen.
234) Willer.
235) Diedendorf.
236) Wolfskirchen.
237) Pistorf.
238) Eschweiler.
239) Hirschland mit Ischer Bann, Hirschländer Seits.
240) Kirberg mit Ohlinger Bann.
241) Görlingen.
242) Ranweiler.
243) Oeringen.
244) Dhonfessel.
245) Lorentzen mit Wachterer Bann.
246) Bütten mit Mackweiler und Schindwald.
247) Rexigen.
248) Weyer mit Ischer Bann, Weyerer Seits.
249) Thrulingen.
250) Ottweiler.
251) Sinweiler mit Ellenbacher Bann.
252) Berg und Thal.
253) Büst.
254) Ernezweiler.
255) Bärendorf.

Die Grafschaft blieb 1815 bei Frankreich.

XI. Das Oberamt Lahr. Johann, Graf von Mörs und Saarwerden, der Gründer der neuen Linie zu Saarwerden, brachte diese Besitzung durch seine Gemahlin Adelheid, die Erbtochter Heinrichs von Gerolseck, Herrn zu Lahr, 1426 an sein Haus, und so kam sie mit Saarwerden an Nassau-Saarbrücken. Von 1659 bis 1726 war sie durch Verpfändung bei Baden-Durlach, wurde dann wieder eingelöst und kam im Jahre 1735 an Nassau-Saarbrücken-Usingen (§. 6). Im Jahre 1803 wurde sie an Preussen und von diesem an Baden abgetreten, wogegen Preussen an Nassau die Grafschaft Sayn-Altenkirchen cedirte.

256) Lahr.
257) Altdorf.
258) Burgheim.
259) Dinglingen.
260) Hugsweyer.
261) Miedersheim.
262) Kehl, mit Baden gemeinschaftlich

XII. Das Amt Jugenheim, eine Besitzung des Grafen Heinrich von Sponheim, die mit Kirchheim, Boland, Stauf, Dannenfels und Franken-

stein im Jahre 1394 an den Grafen Philipp zu Nassau-Saarbrücken fiel, welcher des Grafen Heinrich von Sponheim Enkelin, Anna von Hohenlohe, zur Gemahlin hatte. Das Amt kam 1815 an Hessen-Darmstadt.

263) Jugenheim.

264) Tiefenthal.

XIII. Die Kellerei Rosenthal, in der Herrschaft Kirchheim gelegen, ein ehemaliges Cistercienser-Frauenkloster, dessen letzte Aebtissin, Elisabeth von Geispizheim, es 1572 ihrem Schirmvogte, dem Grafen Philipp III. von Nassau-Saarbrücken, übergab.

265) Rosenthal, kam 1815 an Bayern.

§. 17.

Besitzungen der Linien Nassau-Weilburg.

I. Das Amt Weilburg, eine uralt Nassauische Besitzung, die in der Brudertheilung von 1255 der Walramischen Linie zufiel.

Kirchspiel Weilburg:

266) Weilburg mit den Höfen Windhof und Wehrholz, 2 Mahl- und 1 Papiermühle.

267) Ahausen mit 1 Oehlmühle.

268) Kirschhofen mit dem Scheuernberger Hof.

Kirchspiel Cubach:

269) Cubach.

270) Freienfels mit 1 Mühle.

271) Hirschhausen mit einem Hof im Thiergarten.

Kirchspiel Selters:

272) Selters.

273) Drommershausen mit dem Hof Stenzel.

Kirchspiel Elkerhausen:

274) Elkerhausen mit 1 Mühle und den Fürfurter Höfen.

Kirchspiel Weinbach:

275) Weinbach.

276) Gräveneck mit dem Alt- und Neu-Schwartenberger Hofe.

Kirchspiel Essershausen:

277) Essershausen.

278) Bermbach.

279) Edelsberg.

280) Laimbach mit 1 Mühle.

II. Das Amt Weilmünster, altnassauisch wie Weilburg.

Kirchspiel Weilmünster:

281) Weilmünster mit 3 Mühlen.

282) Audenschmiede mit 1 Eisenhüttenwerk.

283) Ernsthausen mit 1 Mühle.

284) Rohnstadt mit 1 Mühle.

285) Aulenhausen.

286) Lützendorf mit 1 Mühle.

287) Dietenhausen.

288) Möttau.

Kirchspiel Altenkirchen:

289) Altenkirchen.

290) Philippstein mit 1 Papier- und Mahlmühle und dem Hof Einhaus.

Kirchspiel Langenbach:

291) Langenbach mit 1 Mühle.

III. Das Amt Merenberg. Graf Johann I. zu Nassau-Weilburg der Sohn Gerlachs, heirathete 1333 Gertrud von Merenberg, die Erb-

tochter Hartrads, und ererbte mit ihr die Herrschaften Merenberg und Gleiberg.

Kirchspiel Merenberg:

292) Merenberg mit 1 Mühle.
293) Barig.
294) Selbenhausen mit 3 Mühlen.

Kirchspiel Allendorf:

295) Allendorf.
296) Hasselbach.
297) Reichenborn mit 2 Mühlen.

Bis zum Jahre 1773 gehörten zu dem Amte Merenberg noch die Ortschaften Rückershausen, Neunkirchen und Hüblingen, welche dann an Nassau-Oranien gegen dessen Mitbesitz am Amte Löhnberg abgetreten wurden.

IV. Das Amt Löhnberg. Es fiel bei der Brudertheilung von 1255, als rechts der Lahn gelegen, an die Ottonische Linie. Ein Viertel kam durch Tausch 1536 an Nassau-Weilburg, welches die übrigen drei Viertel im Jahre 1773 ebenfalls eintauschte. (Vgl. III. bei Merenberg.)

298) Löhnberg.
299) Odersberg.
300) Waldhausen. Odersberg und Waldhausen pfarren nach Weilburg.

V. Das Amt Reichelsheim. Graf Philipp I. zu Nassau-Weilburg tauschte dasselbe 1416 gegen seinen Antheil am Gerichte Gambach von den Herren von Falkenstein ein.

301) Reichelsheim mit 1 Mühle.

VI. Das Zweiherrische, ein uralt Nassauisches Besitzthum, das bis zum Jahre 1303 beiden Hauptlinien, der Walramischen und Ottonischen, gemeinsam zugehörte. Bald darauf erscheint jedoch die Walramische Linie im alleinigen Besitz, der auch bei derselben als Gemeinschaft blieb, bis Nassau-Saarbrücken-Usingen 1778 seinen Antheil an Nassau-Weilburg gegen dessen Mitbesitz am Vierherrischen und Dreiherrischen abtrat, so dass von dieser Zeit ab das Zweiherrische Nassau-Weilburg allein zugehörte.

Amt Miehlen.

302) Miehlen, Pfarrort, mit 9 Mahl- und Oelmühlen und dem Hofe Aftholderbach.
303) Endlichhofen, eingepfarrt nach Ruppertshofen, Niedere Grafschaft Catzenelnbogen.
304) Rettert, Pfarrort.

Vogtei Schönau,
Kirchspiel Welterod:

305) Schönau.
306) Lipporn.
307) Strüth.
308) Welterod mit den Höfen Angscheid und Rüdel.

VII. Das Amt Gleiberg, erworben 1333 durch Johann's I. von Nassau-Weilburg Gemahlin Gertrud von Merenberg. (Vgl. III. bei Merenberg). Hartrad III. von Merenberg hatte die Hälfte erheirathet mit Irmgard, der Tochter des letzten Grafen von Gleiberg, während

die andere Hälfte durch Irmgards Schwester Salome an Hugo von Eberstein, und von diesem durch seine Tochter Mechtild an den Pfalzgrafen Rudolph gekommen war, der sie 1265 an den Landgrafen Heinrich I. von Hessen verkaufte. Seitdem besassen Nassau und Hessen Gleiberg gemeinschaftlich, bis es 1585 zur Theilung kam, in der folgende Orte an Nassau fielen. — Das Amt wurde 1816 an Preussen abgetreten.

309) Atzbach.
310) Crofdorf.
311) Dorlar.
312) Gleiberger Forst.
313) Garbenheim.
314) Kinzenbach.
315) Launsbach.
316) Aich.
317) Salzböden.
318) Odenhausen.
319) Vezberg.
320) Wissmar.
321) Volpertshausen.
382) Weidenhausen.

VIII. Das Amt Hüttenberg wurde auf dieselbe Weise, wie Gleiberg, erworben und mit Hessen-Darmstadt in Gemeinschaft besessen, aber erst 1703 zwischen beiden getheilt. Nassau-Weilburg erhielt dabei zu seinem Antheil, der 1816 an Preussen abgetreten wurde, folgende Ortschaften:

323) Lützellinden.
324) Hörnsheim.
325) Hochelheim.
326) Niedercleen.
327) Dornholzhausen.
328) Grossrechtenbach.
329) Dutenhofen.

sowie die nicht zum eigentlichen Amte Hüttenberg gehörigen Orte:

330) Volnkirchen.
331) Kleinrechtenbach.

IX. Ein Drittel der Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Herbitzheim, letztere ein in der Grafschaft gelegenes Frauenstift, welches 1544 von der letzten Aebtissin an Nassau-Saarbrücken cedirt worden war. (Ueber die Erwerbung von Saarwerden vgl. §. 16, X.) Der Weilburgische Antheil ist gleich dem Usingischen 1815 bei Frankreich verblieben. Sämmtliche Gemeinden bildeten das Amt Neusaarwerden.

332) Sulzen.
333) Herbitzheim und St. Michel.
334) Keesskastel und Luderbacher Bann.
335) Schopperten.
336) Neusaarwerden.
337) Zollingen, Ristorf und Hegnisser Bann.
338) Rinsdorf und Buscher Bann.
339) Völlerdingen und Hemmeldinger Bann.
340) Burbach.
341) Eyweiler.

X. Die Herrschaften Kirchheim und Stauf, erworben 1394 durch die Heirath des Grafen Philipp I. zu Nassau-Saarbrücken mit Anna von Hohenlohe, der Enkelin des Grafen Heinrich II. von Sponheim, genannt Bolanden. (Vgl. §. 16. XII.) Die Herrschaften kamen 1815 an Bayern.

a. Herrschaft Kirchheim.

342) Kirchheim.
343) Bischheim.
344) Bolanden.
345) Marnheim.
346) Dreis.
347) Albisheim.
348) Rüdersheim.
349) Morsheim.
350) Orbis.
351) Oberwiesen.
352) Dannenfels.
353) Bennhausen.
354) Russingen.

Zur Herrschaft Kirchheim gehörte ferner der bei Stromberg im Kreise Kreuznach liegende Ort

355) Waldlaubersheim,

der von dem Grafen Ludwig II. von Weilburg und Saarbrücken an die Brüder Theoderich und Otto von Schönberg (Schonenburg) bei Oberwesel wiederlöslich verkauft und nach dem Aussterben dieses Geschlechtes in männlicher Linie durch Urtheil des Reichskammergerichts vom 25. Mai 1787 Nassau-Weilburg restituirt worden war.

b. Herrschaft Stauf.

356) Göllheim.
357) Stauf.
358) Ramsen.
359) Eisenberg.
360) Kerzenheim.
361) Sippersfeld.
362) Breunchweiler.

c. Gemeinschaftlich mit Frankenstein.

263) Börstadt.

d. Gemeinschaftlich mit Leiningen.

364) Steinbach.

XI. Das Amt Alsenz, früher den Wild- und Rheingrafen gehörig, wurde 1755 von Pfalz-Zweibrücken eingetauscht und dann sogleich an Nassau-Weilburg gegen dessen 4/9 an Homburg bei Zweibrücken (Vgl. §. 3.) abgetreten. Die übrigen 5/9 an Homburg, die Nassau-Saarbrücken besass, tauschte Pfalz-Zweibrücken gegen Ober-, Mittel- und Nieder-Bexbach ein (§. 16, VIII). Das Amt kam 1815 an Bayern.

365) Alsenz.
366) Winterborn.
367) Niederhausen.

XII. Die Grafschaft Sayn-Hachenburg. Louise Isabelle, Tochter Wilhelm Georg's, Burggrafen zu Kirchberg und Grafen von Sayn-Hachenburg ererbte 1799 die Grafschaft (mit Ausnahme des Bannes Maxsayn, der an Wied-Neuwied fiel) von ihrem Grossoheim, Johann August, dem letzten Burggrafen zu Kirchberg, und brachte sie ihrem Gemahl, dem Fürsten Friedrich Wilhelm zu Nassau-Weilburg zu. Ein Theil derselben kam 1815 an Preussen.

Kirchspiel Hachenburg:

368) Hachenburg mit 1 Mühle und den Höfen Kleeberg und Brennershof.

Kirchspiel Alpenrod:

369) Alpenrod.
370) Dehlingen.
371) Hirtscheid mit 1 Mühle.
372) Lochum. (Die östliche Hälfte war Oranisch.)

Kirchspiel Altstadt:

373) Altstadt mit dem Hofe Bell.
374) Gehlert mit 1 Mühle.
375) Merkelbach.
376) Mittelhattert.
377) Hütte.
378) Niederhattert.
379) Laad.
380) Oberhattert, links des Baches.
381) Nister mit 1 Hammer und dem Nauberger Drahtzug.
382) Wied.
383) Müschenbach.

Kirchspiel Höchstenbach:

384) Höchstenbach mit 2 Mahlmühlen und 1 Papiermühle.
385) Berod.
386) Borod.
387) Mündersbach mit 1 Mühle.
388) Wahlrod.
389) Welkenbach.
390) Winkelbach.

Kirchspiel Kroppach:

391) Kroppach.
392) Astert.
393) Atzelgift.
394) Giessenhausen.
395) Heimborn.
396) Ehrlich.
397) Heuzert mit 1 Mühle.
398) Kundert mit 1 Mühle und den Höfen Lauterbach und Lützelau.
399) Limbach mit 1 Drahtzug.
400) Luckenbach.
401) Marzhausen.
402) Mudenbach mit 1 Pulvermühle.
403) Hanwerth mit 1 Eisenhammer.
404) Niedermörsbach.
405) Wintershof.
406) Burbach.
407) Oberhattert, rechts des Baches.
408) Obermörsbach.
409) Streithausen.
410) Wingert.
411) Stein mit 1 Mühle.
412) Altburg.
413) Ahlhausen.

Zu dem Kirchspiel gehörten ferner:

413½) Die herrschaftl. Höfe: Eichartshof, Kellershof, der Streithäuserhof, Eigenthumshof und Sophienthal.

Kirchspiel Kirburg:

414) Kirburg.
415) Bretthausen.
416) Korb mit 1 Reckhammer. (War zur Hälfte Oranisch.)
417) Langenbach mit 1 Mühle.
418) Lautzenbrücken mit 1 Mühle und dem Hohensayner Hof.
419) Mörlen mit 1 Mühle.
420) Norken mit 1 Oelmühle.
421) Neunkhausen mit 1 Mühle und den Allenkloster Höfen.

Kirchspiel Rossbach:

422) Oberrossbach mit 1 Mühle.
423) Niederrossbach.

Folgende Kirchspiele kamen 1815 an Preussen:

Kirchspiel Birnbach:

424) Birnbach.
425) Hasselbach.
426) Hemmelzen.
427a.) Hilkhausen.
427b.) Jrrlen.
427c.) Wiesplacken.
428) Leingen.
429) Werkhausen.
430) a. Hof Acker.
430b.) Hof Ochsenbruch.
431) Marenbach.
432) Neidersen.
433) Fladersbach.
434) Niederölfen.
435) Oberölfen.
436) Oberirsen.
437) Rimbach.
438) Weyerbusch.
439) Wöllmersen.

Kirchspiel Flammersfeld:

440) Flammersfeld.
441) Huben.
442) Eichen.
443) Gellershofen.
444) Roth.
445) Kafferoth.
446) Hof Düsternau.
447) Dasbach.
448) Hockenhahn.
449) Hof Kiel.
450) Keescheid.
451 a.) Püscheid.
451b.) Hardt.
452) Ahlbach.
453) Berg.
454) Krämpen.
455) Hahn.
456) Orfgen.
457) Ziegenhan.
458) Schürdt.
459) Reiferscheidt.
460) Strickhausen
461) Seelbach.
462) Waltersen.

Kirchspiel Hamm.

463) Hamm.
464) Breitscheid.
465) Unterschützen.
466) Hof Thalhausen.
467) Heide.
468) Birkenbeul.
469) Weisenbrüchen.
470) Kratzhahn.
471) Pfaffenseifen.
472) Bruchertseifen.
473) Langenbach.
474) Hadersen.
475) Bitzen.
476) Dünebusch.
477) Pirzenthal.
478) Etzbach.
479) Hergetsau.
480) Heckenhof.
481) Hof Kohlerich.
482) Forst.
483) Holge.
484) Kaltau.
485) Hof Neuhöfchen.
486) Dellingen.
487) Oberseifen.
488) Hof Wäldchen.
489) Lechenbach.
490) Fürthen.
491) Opsen.
492) Hof Kappenstein.
493) Hof Mümmelbach.
494) Oppertsau.
495) Scheidt.
496) Pracht.
497) Wickhausen.
498) Niederseifen.
499) Hof Bitzbruch.
500) Hassel.
501) Roth.
502) Hämmerholz.
503) Oettershagen.
504) Thal.
505) Hohensayn.
506) Oberselbach.
507) Niederselbach.
508) Marienthal.
509) Ueckertseifen.
510) Niederirsen.

Kirchspiel Schöneberg:

511) Schöneberg.
512) Berzhausen.
513) Bettgenhausen.
514) Wahlhard.
515) Neitersen.
516) Niederähren.
517) Obernau.
518) Seifen.

§. 18.

Besitzungen der Ottonischen Linie Nassau-Oranien. *)

I. Das Fürstenthum Dillenburg, ein uralt Nassauisches Besitzthum, das 1806 an das neu gegründete Grossherzogthum Berg, im

*) „Nassau-Oranien" wurde diese Linie des Nassauischen Hauses von Kaiser und Reich, wie von den beiden höchsten Reichsgerichten genannt; der Prinz von Oranien und seine Behörden bedienten sich dagegen stets der Bezeichnung „Oranien-Nassau".

December 1813 wieder an Oranien, 1815 aber an das Herzogthum Nassau kam.

a. Amt Dillenburg.

Kirchspiel Dillenburg:

519) Dillenburg mit 1 Kupferhütte, 1 Eisenhammer, 3 Mahlmühlen, 1 Schneidmühle und 1 Walkmühle.
520) Niederscheld mit 2 Mühlen.
521) Oberscheld mit 1 Mühle.
522) Eibach mit 1 Mahlmühle.
523) Nanzenbach mit 2 Mühlen.
524) Donsbach mit 1 Mühle.
525) Der herrschaftliche Hof Feldbach.
526) Das herrschaftliche Haus Ludwigsbrunn oder das alte Haus (jetzt Ruine).
527) Das herrschaftliche Haus Katharinenbrunn oder das neue Haus.

Kirchspiel Frohnhausen:

528) Frohnhausen mit 2 Mühlen.
529) Wissenbach mit 2 Mühlen.

b. Amt Haiger.

530) Haiger mit 1 Eisenschmelzhütte, 1 Eisenhammer und 3 Mühlen.
531) Langenaubach mit 1 Mühle.
532) Flammersbach.
533) Allendorf mit 1 Mühle.
534) Haigerseelbach mit 1 Mühle.
535) Steinbach mit 1 Kupferschmelzhütte.
536) Rodenbach mit 2 Mühlen.
537) Fellerdilln mit 1 Mühle.
538) Dillbrecht mit 1 Mühle.
539) Niederrossbach.
540) Manderbach.
541) Haigerhütte.
542) Sechshelden mit 2 Mühlen.

c. Amt Herborn.

Kirchspiel Herborn:

543) Herborn mit 1 Papiermühle, 2 Mahlmühlen, 1 Kalk- und Ziegelhütte.
544) Burg mit 1 Mühle.
545) Uckersdorf mit 1 Papier- u. Mahlmühle.
546) Amdorf.
547) Hörbach mit 1 Mühle.
548) Hirschberg mit dem herrschafl. Hofe.
549) Sinn mit dem herrschaftlichen Hofe, 1 Papier- und Mahlmühle.

Kirchspiel Schönbach:

550) Schönbach mit dem herrschaftlichen Hof und 2 Mühlen.
551) Roth.
552) Gondersdorf mit 2 Mahl- und 1 Schneidmühle.
553) Erdbach mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Breitscheid:

554) Breitscheid.
555) Medenbach mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Fleisbach:

556) Fleisbach.
557) Merkenbach.

Kirchspiel Ballersbach:

558) Ballersbach mit 1 Mühle.
559) Herbornseelbach mit 1 Mühle.

Kirchspiel Bicken:

560) Bicken mit 2 Mühlen.
561) Offenbach mit 1 Mühle.

d. Amt Ebersbach.

Kirchspiel Ebersbach:

562) Strasseebersbach mit 2 Mühlen.
563) Bergebersbach.
564) Mandeln mit 1 Mühle.
565) Steinbrücken mit 1 herrschaftlichen Eisenhammer und 1 Mühle.
566) Eibelshausen mit 1 herrschaftlichen Eisenhütte, 1 Eisenhammer und 3 Mühlen.
567) Weidelbach mit 1 Mühle.
568) Oberrossbach mit 2 Mühlen, (gehörte zur Hälfte in das Kirchspiel Haiger.)

569) Offdilln mit 1 Mühle.
570) Rittershausen mit 1 Mühle.
571) Neuhütte mit 1 herrschaftlichen Eisenhütte.

e. Amt Tringenstein.

Kirchspiel Hirzenhain:

572) Hirzenhain mit 1 Mühle.
573) Eyershausen mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Eisemroth:

574) Eisemroth mit 2 Mühlen.
575) Tringenstein.
576) Wallenfels.
577) Oberndorf mit 3 Mühlen.
578) Uebernthal mit 1 Mühle.

f. Amt Burbach, kam 1816 an Preussen.

Kirchspiel Niederdresselndorf, oder der Hickengrund:

579) Niederdresselndorf.
580) Oberdresselndorf.
581) Lützeln.
582) Holzhausen.

Der übrige Theil des Amtes, nämlich der Grund Seel- und Burbach, folgt bei den gemeinschaftlichen Besitzungen §. 20, D.

g. Amt Driedorf.

Kirchspiel Driedorf:

583) Driedorf mit 1 herrschaftlichen Hofe und 3 Mühlen.
584) Rodenberg.
585) Seilhofen mit 1 Mühle.
586) Münchhausen.
587) Mademühlen mit 1 Mühle.
588) Hohenroth.
589) Heisterberg.
590) Waldaubach.
591) Rabenscheid mit 1 Mühle.
592) Gusternhain.
593) Heiligenborn.

Aus der Herrschaft Beilstein das Kirchspiel Beilstein:

594) Beilstein mit 2 Walkmühlen.
595) Wallendorf mit 1 Oelmühle.
596) Rodenroth.
597) Haiern mit der Pfalzmühle.

Das mit Trier gemeinschaftliche Amt Wehrheim, welches in dem Nassau-Oranischen Hof- und Staatskalender zum Fürstenthum Dillenburg gezählt wird, folgt bei den gemeinschaftlichen Besitzungen §. 20, F. II.

II. Das Fürstenthum Siegen, eine uralt Nassauische Besitzung, die bei der Brudertheilung von 1255 der Ottonischen Linie zufiel. Das Fürstenthum kam 1806 zum Grossherzogthum Berg und 1815 an Preussen.

a. Amt Siegen.

Kirchspiel Siegen:

598) Siegen.
599) Marienborn.
600) Caan.
601) Vollnsberg.
602) Bürbach.
603) Fickenhütten.
604) Münckershütten.
605) Vor der Haard.
606) Schneppenkauten.
607) Meinhard.
608) Müssnershütten.
609) Weidenau.
610) Buschgotthardshütten.
611) Klafeld.
612) Geisweid.

613) Dillnhütten.
614) Birlenbach.
615) Hof Sohlbach.
616) Truppach.
617) Seelbach.
618) Gosenbach.
619) Achenbach.
620) Niederschelden.

Kirchspiel Rüdgen:

621) Rüdgen.
622) Niederdilfen.
623) Oberdilfen.
624) Obersdorf.
625) Rinsdorf.
626) Eisern.
627) Willesdorf.
628) Das herrschaftliche Haus Winchenbach.
629) Das herrschaftl. Haus Hengstbach.
630) Wilgersdorf.

Im Amte Siegen befanden sich 12 Eisenhämmer, 9 Eisenhütten 3 Reckhämmer, 2 Kupferhütten, 1 Hammerhütte und 4 Mahlmühlen.

b. Amt Netphen.

Kirchspiel Netphen:

631) Obernetphen.
632) Niedernetphen.
633) Dreisbach.
634) Tiefenbach.
635) Beyenbach.
636) Brauersdorf.
637) Deutz.
638) Crissenbach.
639) Nenkersdorf.
640) Walpersdorf.
641) Feuersbach.
642) Anzhausen.
643) Breitenbach.
644) Flammersbach.
645) Herzhausen.
646) Hof Mausthal.
647) Hof Buchen.
648) Hillenhütten.
649) Obersetzen.
650) Niedersetzen.
651) Unglinghausen.
652) Eckmannshausen.
653) Fronhausen.
654) Oelgershausen.
655) Affholderbach.
656) Sohlbach.
657) Eschenbach.
658) Obernau
659) Nauholz.

Kirchspiel Irmgarteichen:

660) Hainchen.
661) Der Lahnhof unfern der Lahnquelle.
662) Werternbach.
663) Helgersdorf.
664) Salchendorf.
665) Gernsdorf.
666) Rüdersdorf.

Im Amte Netphen befanden sich 1 Silberhütte, 1 Eisenhütte, 3 Reckhämmer, 3 Eisenhämmer und 10 Mahlmühlen.

c. Amt Hilchenbach.

Kirchspiel Hilchenbach:

667) Hilchenbach.
668) Lützel.
669) Oberndorf.
670) Hadem.
671) Grund.
672) Helberhausen.
673) Vorm Wald.
674) Altebruch.
675) Siebelnhof.
676) Dietebruch.
677) Schreiberg.
678) Sterzenbach.
679) Watzenseifen.
680) Haarhausen.
681) Stöcken.
682) Allenbach.
683) Oechelhausen.
684) Ruckersfeld.
685) Das herrschaftl. Haus Ginsberg.

Kirchspiel Müsen:

686) Müsen.
687) Dahlbruch.
688) Schweisfurt.
689) Winterbach.

Kirchspiel Crombach:

690) Crombach.
691) Stift Keppel.
692) Litfeld.
693) Hof Burgholdinghausen.
694) Eichen.
695) Stendebach.

Kirchspiel Ferndorf:

696) Ferndorf.
697) Ernsdorf.
698) Boschhütten.
699) Bottenbach.
700) Dillnhütten vor der Brücke.
701) Credenbach.
702) Haus Lohe.
703) Bockenbach.
704) Fellinghausen, Weiden und Dornseifen.
705) Die Junkernhees.
706) Osthelden.
707) Hof Buchen.
708) Das herrschaftl. Haus Langenau.

Im Amte Hilchenbach befanden sich 2 Silberhütten, 5 Stahlhütten, 1 Stahlraffinirhammer, 1 Stahlhammer, 1 Eisenhammer, 1 Reckhammer, 1 Pulvermühle, 2 Schnupftabaksmühlen, 8 Mahlmühlen, 3 Walkmühlen, 1 Oelmühle, 2 Schneidmühlen, 4 Lohmühlen.

d. Amt Freudenberg.

Kirchspiel Freudenberg:

709) Freudenberg.
710) Böschen.
711) Anstoss.
712) Eichen.
713) Bockseifen.
714) Mausbach.
715) Hohenhain.
716) Stöcken.
717) Asdorf.
718) Plittershagen.

Kirchspiel Oberholzklau:

719) Oberholzklau.
720) Obernhees.
721) Mittelhees.
722) Hof Wurmbach.
723) Meiswinkel.
724) Langenholdingshausen.
725) Niederholzklau.
726) Alchen.
727) Lindenberg.
728) Bühl.

Kirchspiel Oberfischbach:

729) Oberfischbach.
730) Oberschelden.
731) Niederndorf.
732) Dirlenbach.
733) Niederheuslingen.
734) Oberheuslingen.
735) Zeidebach.
736) Bottenberg.
737) Heisberg.

Im Amte Freudenberg befanden sich 7 Stahlhämmer und 3 Mahlmühlen.

Zur Zeit der reformirten und katholischen Linie Nassau-Siegen gehörten:

a. zu dem reformirten Antheile: 1) das Amt Siegen mit Ausnahme der von 603—609 aufgezählten Ortschaften, sowie des Kirchspiels Rüdgen, welche das Amt vor dem Hayn bildeten; 2) das Amt Hilchenbach; 3) das Amt Freudenberg;

b. zu dem katholischen Antheile: 1) das Amt Netphen, wel-

ches in das Niedergericht und Obergericht getheilt war; 2) das eben genannte Amt vor dem Hayn.

III. Das Fürstenthum Diez, ursprünglich eine eigene Grafschaft, dessen Grafengeschlecht 1388 mit Gerhard VII. ausstarb. Durch seine an den Grafen Adolph von Nassau, Ottonischer Linie, († 1420) verheirathete Tochter Jutta, welche ebenfalls nur eine an Gottfried von Eppstein verheirathete Tochter Jutta hinterliess, kam die Grafschaft zur Hälfte an Nassau, zur Hälfte an Eppstein. Letzteres verkaufte 1/4 davon im Jahre 1453 an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen, so dass nun die Grafschaft dreiherrisch wurde, Nassauisch, Eppsteinisch und Catzenelnbogisch. Solches dauerte über 100 Jahre, bis nach Beilegung des grossen Streites, den Nassau mit Catzenelnbogen führte, durch den Frankfurter Vertrag von 1557 Hessen als Erbe und Inhaber von Catzenelnbogen sein Viertel an der Grafschaft Diez mit den Aemtern Camberg, Weilnau (§. 16, I, b), Wehrheim, Ellar, Driedorf, so viel Hessen daran inne gehabt hatte, und der Hälfte von Hadamar an Nassau abtrat. Ein neuer Streit zwischen Nassau und Trier, welches das Eppsteinische Viertel der Grafschaft an sich gebracht hatte, wurde 1564 dahin verglichen, dass Trier zu seinem Antheile die Kirchspiele Salz, Meudt, Hundsangen, Nentershausen und Lindenholzhausen, nebst den Dörfern Dietkirchen (§. 10) und Creuch (zwischen der Vorstadt Limburg und der Elbbrücke gelegen, 1790 noch aus einem Hause bestehend) erhielt, während bei Nassau die Kirchspiele Diez, Flacht, Hahnstätten, Dauborn, Dehrn, Rennerod und Rotzenhahn blieben.

a. Amt Diez.

Kirchspiel Diez:

738) Diez.
739) Das herrschaftl. Schloss Oranienstein.
740) Der Oraniensteiner Viehhof nebst der Mühle und dem Fahrhaus.

Kirchspiel Altendiez:

741 a.) Altendiez.
741 b.) Aull.
742) Heistenbach mit einer Kalk- und Ziegelbrennerei.
743) Gückingen.
744) Hambach.

Kirchspiel Freiendiez:

745) Freiendiez mit 1 herrschaftlichen Papiermühle.
746) Birlenbach.
747) Fachingen mit 1 herrschaftlichen Sauerbrunnen.
748) Hof Jacobs-Gelände.

Kirchspiel Staffel:

749) Staffel.

Kirchspiel Hirschberg:

750) Hirschberg.

Kirchspiel Flacht:

751) Flacht.
752) Niederneisen.
753) Holzheim mit der Ruine Ardeck, 1 Mühle und 1 Reckhammer.

Kirchspiel Hahnstätten:

754) Hahnstätten mit dem herrschaftl. Burggute.
755) Kaltenholzhausen.

Kirchspiel Oberneisen:

756) Oberneisen.
757) Netzbach.
758) Lohrheim mit der Hörbacher und Wirthmühle.

Kirchspiel Obernhof:

ein altes Besitzthum der Ottonischen Linie und nicht zur alten Grafschaft Diez gehörig, aber diesem Fürstenthum administrativ zugetheilt.

759) Obernhof mit der Neuborner und Leopoldiner Kupferhütte.

Zum Kirchspiel Mensfelden gehörig:

760) Linter.

b. Amt Dauborn:

Kirchspiel Dauborn:

761) Dauborn.
762) Eufingen.
763) Neue Herberge.
764) Hof Gnadenthal und Mühle.
765) Adeliger Hof Hausen.
766) Eisberger Mühle.

Aus der Herrschaft Beilstein, die 1341 einer besonderen Linie den Namen gab, wurde 1782 hierher gezogen:

c. Amt Marienberg:

Kirchspiel Marienberg:

767) Marienberg mit der Filgerischen Mühle.
768) Langenbach mit 1 Mühle.
769) Hardt.
770) Erbach mit 1 Mühle.
771) Unnau.
772) Korb, Nassauischer Seits, m. 1 Mühle, der andere Theil gehörte zu Sayn-Hachenburg.
773) Bölsberg.
774) Stangenroth.
775) Zinnhain.
776) Eichenstruth.
777) Grossseifen.
778) Illfurth.
779) Bach mit 2 Mühlen.
780) Pfuhl.
781) Stockhausen mit einem Holzkohlenbergwerk.
782) Ritzhausen.
783) Fehl mit 1 Mühle.
784) Hof.

Von dem Amte Rennerod waren dem Amte Marienberg 1782 zugetheilt worden:

Kirchspiel Höhn:

785) Höhn mit einem Holzkohlenbergwerk.
786) Oellingen.
787) Ailertchen mit 1 Mühle.
788) Hinterkirchen.
789) Hölsenhausen.
790) Püschen.
791) Draisbach mit 1 Mühle.
792) Kackenberg.
793) Schönberg.
794) Urdorf mit 1 Mühle.
795) Hahn.
796) Die Hilpisch Mahl- und Oelmühle.
797) Die Eisenberger Mahl- u. Oelmühle.
798) Die Bruchmühle.
799) Die Hartermühle.

Kirchspiel Rotzenhahn:

800) Rotzenhahn.
801) Bellingen.
802) Langenhahn.
803) Hintermühlen mit 1 Mühle.
804) Lochum, Nassauischer Seits, die andere Hälfte war Sayn-Hachenburgisch.
805) Todtenberg mit 1 Mühle.
806) Enspel.
807) Büdingen mit 1 Mühle.
808) Stockum mit 1 Mühle.

IV. Das Fürstenthum Hadamar. Wie in §. 10 bemerkt wurde, war die Hadamarer Mark ein alt Nassauisches Besitzthum, jedoch ohne Landeshoheit, welche erst durch den Grafen Emich zu Nassau 1333 von den Grafen von Diez erworben wurde. Sein Sohn Johann kaufte von den Grafen von Diez 1337 dazu: Burg und Thal Ellar mit den Centen Lahr, Elsoff, Frickhofen und Zeuzheim. Das Gericht Niederhadamar mit den dazu gehörigen Kirchspielen Offheim, Oberweyer und dem Dorfe Dehrn kam durch den Frankfurter Vertrag (vgl. oben III bei Diez) an Nassau.

a. Amt Hadamar.

Kirchspiel Hadamar:

809) Hadamar mit dem Schlosshof, der Stadtmühle und Ostermannsmühle.
810) Faulbach.

Kirchspiel Niederhadamar:

811) Niederhadamar mit 3 Mühlen, der Blech-, Neu- und Prötzenmühle.
812) Malmeneich, Nassauischen Theiles, der andere Theil war Trierisch. Vergl. Nr. 1832.

Kirchspiel Offheim:

813) Offheim.

Zur Pfarrei Dietkirchen gehörig:

814) Dehrn mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Oberweyer:

815) Oberweyer.
816) Niederweyer.
817) Ahlbach.
818) Niedertiefenbach.
819) Steinbach.

Kirchspiel Zeuzheim:

820) Niederzeuzheim mit 3 Mühlen.
821) Thalheim mit 1 Mahl- u. Oelmühle.
822) Oberzeuzheim.
823) Hangenmeilingen.
824) Heuchelheim mit 6 Mühlen.

b. Amt Rennerod.

Kirchspiel Rennerod:

825) Rennerod mit 2 Mühlen.
826) Waldmühlen mit 3 Mühlen.
827) Hellenhahn.
828) Schellenberg.
829) Neustadt mit 2 Mühlen.
830) Pottum.

Kirchspiel Irmtraut:

831) Irmtraut.

Kirchspiel Seck:

832) Seck.
833) Dappericher Hof.

Aus der Herrschaft Beilstein wurden 1782 dem Amte Rennerod zugetheilt die Kirchspiele Emmerichenhain, Neukirch und Liebenscheid.

Kirchspiel Emmerichenhain:

834) Emmerichenhain mit dem herrschaftlichen Hofe und der Mühle.
835) Rehe mit 1 Mühle.
836) Homberg.
837) Waigandshain mit 1 Mühle.
838) Möhrendorf mit 1 Mühle.
839) Nister mit 1 Mühle.
840) Salzburg.
841) Oberrossbach.
842a.) Niederrossbach mit 1 Mühle.
842b.) Zehnhausen.

Kirchspiel Neukirch:

843) Neukirch.
844) Stein.
845) Bretthausen.
846) Willingen.
847) Löhnfeld.

Kirchspiel Liebenscheid:

848) Liebenscheid mit 2 Mühlen.
849) Weisenberg.

c. Amt Mengerskirchen, kam 1621 an Nassau-Hadamar.

Kirchspiel Mengerskirchen:

850) Mengerskirchen mit 4 Mühlen.
851) Hof Mayenberg.
852) Dillhausen mit 1 Sauerbrunnen und 4 Mühlen.
853) Probbach mit 1 Sauerbrunnen.
854) Winkels mit 1 Oelmühle.

Kirchspiel Neunkirchen:

bis 1772 zum Weilburgischen Amt Merenberg gehörig, dann an Nassau-Oranien abgetreten (§. 17, III).

855) Neunkirchen.
856) Hüblingen mit 2 Mühlen.
857) Rückershausen.

Kirchspiel Elsoff:

858) Elsoff.
859) Hof Krempel mit 1 Mühle.
860) Oberroth.
861) Westernohe.
862) Mittelhofen mit 2 Mühlen.

Aus der Herrschaft Beilstein wurden dem Amte Mengerskirchen 1782 zugetheilt die Kirchspiele Nenderoth und Niedershausen.

Kirchspiel Nenderoth:

863) Nenderoth mit 1 Mühle.
864) Arborn.
865) Odersberg.
866) Der herrschaftl. Hof Johannisburg mit dem Sauerbrunnen.

Kirchspiel Niedershausen:

867) Niedershausen mit dem herrschaftl. Hofe und 1 Mühle.
868) Löhnberger Hütte.
869) Obershausen mit 1 Mühle.

d. Amt Ellar.

Kirchspiel Lahr:

870) Lahr mit 2 Mühlen.
871) Ellar mit 2 Mühlen.
872) Hintermeilingen mit 1 Schlagmühle.
873) Waldernbach.
874) Fussingen mit 2 Mühlen.
875) Hausen mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Frickhofen:

876) Frickhofen.
877) Dorndorf.
878) Wilsenroth mit 1 Mühle.
879) Langendernbach mit 3 Mühlen.
880) Waldmannshausen mit 2 adeligen Höfen, 1 Papier-, Oel- und 2 Mahlmühlen.
881) Mühlbach.
882) Dorchheim mit 2 Mühlen.

V. Die Herrschaft Beilstein, deren Ortschaften im Jahre 1782 unter die Aemter Driedorf, Rennerod, Mengerskirchen und das Fürstenthum Diez vertheilt wurden. Die Herrschaft bestand aus den Kirchspielen: Beilstein (594—597), Marienberg (767—784), Emmerichenhain (834—842), Neukirchen (843—847), Liebenscheid (848—849) Nenderoth (863—866) und Niedershausen (867—869).

Zu Nassau-Diez und später Oranien gehörte auch noch seit 1614 die im Braunschweigischen unter der Oberhoheit des Herzogs von Braunschweig liegende Herrschaft Spiegelberg, bestehend aus den Orten: Coppenbrügge, Brünnighausen, Brüllesen, Neustadt, Hohnsen, Herkensen und dem adeligen Gute Oehrsen.

Die zum Burgundischen Kreise gehörigen, sowie die niederländischen Besitzungen der Oranischen Linie sind oben in §. 12 angegeben.

§. 19.

Organisation der Oranisch-Deutschen Lande.

In Dillenburg, wo der Sitz der hohen Dicasterien war, befanden sich: die Landesregierung, die Justizkanzlei, die Rentkammer, das Consistorium (zugleich geistliches und Ehegericht) und die Berg- und Hüttencommission.

In Siegen war ein Fürstliches Unterdirectorium.

Das Militär bestand aus einem Kreis-Bataillon (7 Compagnien, jede zu 70 Mann, mit 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Majors, 4 Capitains, 3 Capitain-Commandanten, 9 Lieutenants, 7 Fähnrichen) und einer Compagnie Husaren von 50 Pferden, befehligt von 1 Major und 1 Lieutenant.

In Herborn war eine Hochschule mit 4 Facultäten. Im Jahre 1794 docirten an der theologischen Facultät 2 Professoren, an der juristischen 1, an der medizinischen 1, an der philosophischen 2. Ausserdem fungirten 1 französischer und italienischer Sprachmeister, 1 Tanz-, Fecht- und Musikmeister und 1 Zeichenmeister.

Von andern höhern Schulen gab es: ein lateinisches Gymnasium in Hadamar mit 5 Lehrern, ein Pädagogium in Herborn mit 5 Lehrern, und lateinische Schulen: zu Siegen mit 4 Lehrern, zu Diez mit 3 Lehrern, zu Dillenburg mit 2 Lehrern.

Die Geistlichkeit bestand:

1) im Fürstenthum Dillenburg aus 24 protestantischen Pfarrern;
2) im Fürstenthum Siegen aus 13 protestantischen und 7 katholischen Pfarrern;
3) im Fürstenthum Diez aus 11 protestantischen Pfarrern;
4) im Fürstenthum Hadamar aus 15 katholischen und 9 protestantischen Pfarrern.

Die landesfürstlichen Einkünfte wurden auf 350,000 Gulden geschätzt.

§. 20.

Die gemeinschaftlichen Besitzungen.

A. Gemeinschaftliche Besitzungen zwischen Nassau-Usingen und Nassau-Oranien.

I. Das Amt Nassau, bestehend aus dem Dreiherrischen und einem Theile des Vierherrischen.

a. Das Dreiherrische, eine uralt Nassauische Besitzung, die bei der Brudertheilung von 1255 beiden Hauptlinien gemeinsam geblieben war (§. 1). Die Walramische Linie besass sie also in zwei



Stämmen zu einer, die Ottonische zur anderen Hälfte. Im Jahre 1778 vertauschte Nassau-Weilburg sein 1/4, nebst seinem Antheil am Vierherrischen, an Nassau-Usingen gegen dessen Mitbesitz am Zweiherrischen (§. 17. VI), so dass von dieser Zeit an Usingen 1/2, und Oranien 1/2 des Dreiherrischen besass.

Kirchspiel Nassau:

883) Nassau.
884) Hömberg.
885) Scheuern mit 2 Mühlen.
886) Bergnassau.
887) Burg Stein.
888) Oberwies.
889) Der untere Hof Guteuau; der obere gehörte dem Herrn von Stein und lag im Vierherrischen.

Kirchspiel Dausenau:

890) Dausenau mit 4 Oelmühlen u. dem Hofe Mauch.
891) Bad Ems, Dausenauer Seits.
892) Kemmenau, Dausenauer Seits.
893) Zimmerschied.

Kirchspiel Dienethal:

894) Dienethal mit 2 Mühlen.
895) Misselberg.
896) Sulzbach mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Becheln:

897) Becheln.

b) Das Vierherrische oder die Grafschaft Einrich. Reinbold von Isenburg, dessen Mutter eine Schwester und die Erbin des Grafen Ludwig III. von Arnstein, des Besitzers der Grafschaft, gewesen war, verkaufte dieselbe 1158 an die Grafen von Catzenelnbogen und Nassau, deren Nachkommen sie bis 1775 ungetheilt besassen, so zwar, dass Hessen als Erbe von Catzenelnbogen die Hälfte, und die Nassauischen Linien die andere Hälfte hatten. Gemäss der Nassauischen Haupttheilung war also Oranien im Besitz von 1/4, und zuletzt Usingen und Weilburg im gemeinsamen Besitze des übrigen 1/4. Das ganze Gebiet war dem gemäss in 3 Quartiere getheilt, das Hessische, Diezische oder Oranische, und Saarbrückische (Usingen und Weilburg). Jeder Quartierherr hob die Contribution in seinem Quartier, dagegen war Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung gemeinschaftlich. Im Jahre 1774 theilten Hessen und Nassau vollständig ab, wobei dann an Nassau folgende Ortschaften fielen, auf deren Mitbesitz jedoch 1778 Weilburg an Usingen gegen dessen Antheil am Zweiherrischen verzichtete (vgl. a. bei dem Dreiherrischen und §. 17. VI), und worauf dann Oranien und Usingen dieselben dem gemeinschaftlichen Amte Nassau zutheilten.

Kirchspiel Singhofen (Hessisches Quartier):

898) Singhofen mit 7 Mühlen.
899) Hof Bubenhorn. (Nach Vogel, Topographie von Nassau, soll derselbe Nassau-Idstein eigenthümlich gewesen sein).
900) Der obere Hof Gutenau, gehört dem Herrn von Stein.

Kirchspiel Dornholzhausen (Saarbrücker Quartier):

901) Dornholzhausen.
902) Dessighofen mit 1 Mühle.
903) Geisig mit 5 Mühlen.

Kirchspiel Marienfels (Diezisches Quartier):

904) Marienfels mit 4 Mühlen.
905) Ehr.
906) Berg.
907) Hunzel.

Zum Kirchspiel Kördorf (Diezisches Quartier), welcher Ort Hessen zu Theil fiel, gehörig:

908) Attenhausen mit 3 Mühlen.
909) Bremberg mit 2 Mühlen und dem Hofe Neidhofen.

Diejenigen Kirchspiele, welche Hessen zu seinem Antheil erhielt, werden bei der Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen verzeichnet.

II. Das Amt Kirberg, ursprünglich den Grafen von Diez gehörig, welche 1355 die Hälfte an Nassau-Merenberg abtraten, von dem sie an Nassau-Saarbrücken und endlich an Usingen gelangte. Die andere Hälfte kam durch die Diezische Erbtochter Jutta an Adolph zu Nassau-Dillenburg und Siegen, und so an Oranien.

Kirchspiel Kirberg:

910) Kirberg.
911) Ohren mit 1 Mühle.

Kirchspiel Nauheim:

912) Nauheim.
913) Neesbach.

Kirchspiel Heringen:

914) Heringen.

B. Gemeinschaftlich mit Trier besass Nassau-Usingen das Dorf

914a) Hasselbach mit 1 Mühle,

davon es 1/4 im Jahre 1427 von Trier gekauft hatte, das es später verpfändete und 1706 wieder einlöste.

C. Gemeinschaft zwischen Nassau-Usingen und Mainz.

Das Amt Wöllstein, an dem Mainz 3/4 und Nassau-Saarbrücken 1/4 besass. Wie Nassau, das schon 1393 als mitberechtigt erscheint, in den Besitz kam, liegt nicht mehr vor; Mainz erlangte seine 3/4 im Jahre 1714 durch einen Vergleich mit Pfalz. Der Nassauische Antheil der Gemeinschaft stand unter dem Amte Jugenheim (§. 16. XII). Er wurde 1801 an Frankreich abgetreten und kam 1815 an Hessen-Darmstadt.

915) Wöllstein.
916) Gumbsheim.
917) Pleitersheim.

D. Gemeinschaft zwischen Nassau-Weilburg und Oranien.

Nassau-Weilburg trat in den Besitz der Gemeinschaft 1799 als Erbe von Sayn-Hachenburg. Der Antheil wurde 1816 an Preussen abgetreten.

Grund Seel- und Burbach:

Kirchspiel Burbach:

918) Burbach.
919) Wirgendorf.
920) Gilsbach.
921) Oberwilden.
922) Mittelwilden.
923) Unterwilden.
924) Zeppenfeld.
925) Wiederstein.
926) Wahlbach.
927) Lippe.
928) Das adelige Haus Eichen.
929) Das adelige Haus Heistern.

Kirchspiel Neunkirchen:

930) Neunkirchen.
931) Altenseelbach.
932) Struthütte.
933) Salchendorf.

E. Gemeinschaft zwischen Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt.

Das Amt Cleeberg, das nach dem Aussterben der Grafen von Cleeberg an die Herrn von Isenburg und durch diese an verschiedene Ganerben kam. Im Jahre 1462 erscheinen als solche: Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken, Ludwig von Isenburg, Gottfried von Eppstein, die Herren von Westerburg und Graf Cuno von Solms. Nachdem Hessen-Darmstadt in den Besitz des Isenburgischen, Eppsteinischen und Solmsischen Antheils gekommen war und Nassau 1716 den Westerburgischen gekauft hatte, besass Darmstadt $^2/_3$ und Nassau $^1/_3$. Im Jahre 1803 fiel das ganze Amt an Nassau, welches 1815 Obercleen und Ebersgöns an Preussen abtrat.

934) Cleeberg mit dem Cleehof.
935) Brandoberndorf mit 5 Mühlen.
936) Obercleen.
937) Ebersgöns.

F. Gemeinschaft zwischen Nassau-Oranien und Trier.

I. Das Amt Camberg, ein ehemaliger Bestandtheil der Grafschaft Diez. Durch Jutta, die Erbtochter von Diez, vermählt mit dem Grafen Adolph von Nassau-Dillenburg und Siegen, kam es zu $^3/_4$ an Eppstein und zu $^1/_4$ an Nassau-Dillenburg. Im Jahre 1453 verkaufte Eppstein $^1/_4$ an Catzenelnbogen, von dem solches 1587 Dillenburg zufiel, so dass nunmehr das Amt zur Hälfte Eppsteinisch und zur Hälfte Dillenburgisch war. Nach dem Aussterben der Eppsteiner und der sie beerbenden Königsteiner zog Trier diesen Antheil als heimgefallenes Lehen ein, und so wurde dann das Amt eine Gemeinschaft zwischen Trier und Nassau-Diez oder Oranien.

Kirchspiel Camberg:

938) Camberg mit 1 Mühle.
939) Erbach mit 3 Mühlen.
940) Oberselters mit 1 Mühle.
941) Schwickershausen mit 1 Mühle.
942) Dombach mit 1 Mühle.
943) Würges mit 1 Mühle.

Kirchspiel Haintchen:

944) Haintchen mit 1 Mühle.

II. Das Amt Wehrheim, wie Camberg ein ehemaliger Bestandtheil der Grafschaft Diez, und auf gleiche Weise an Trier und Oranien gekommen.

Kirchspiel Wehrheim:

945) Wehrheim.
946) Kloster Thron mit 6 Mühlen.
947) Obernhain.

Kirchspiel Anspach:

948) Anspach mit 4 Mühlen.

III. Das Dorf

949) Mensfelden,

welches im 16. Jahrhundert zu 4/6 den Herren von Westerburg, zu 1/6 Trier und zu 1/6 Nassau-Saarbrücken gehörte. Den Westerburgischen Antheil kauften 1650 die Waldecker von Kaimpt, von denen er 1728 ebenfalls an Trier kam, welches somit 5/6 besass. Nassau-Usingen vertauschte 1790 sein 1/6 an Oranien gegen Schiesheim. (Vrgl. 76, b.)

IV. Gemeinschaftlich mit Trier und den Freiherren von Hohenfeld besass Oranien das Dorf

949a) Eisenbach mit 1 Mühle.

G. Gemeinschaft zwischen Nassau-Oranien und Hessen-Darmstadt.

Die Vogtei Ems, eine altnassauische Besitzung, die in der Brudertheilung von 1255 der Ottonischen Linie zufiel. In der Theilung, welche Otto's Söhne 1303 vornahmen, kam sie an Emich I. von Hadamar, und als dessen Mannesstamm 1394 mit Emich III. erlosch, durch des letzteren Schwester Anna auf dem Wege des Verkaufes an ihren Stiefsohn Johann III. von Catzenelnbogen. Diesem Verkaufe widersetzte sich Johann I. von Dillenburg; es kam jedoch zum Vergleiche, wobei Nassau-Dillenburg 2/3 und Catzenelnbogen 1/3 von der Vogtei erhielt. In Folge der Heirath zwischen Philipp dem jüngern von Catzenelnbogen mit Ottilia, der Tochter Heinrich's II. von Dillenburg, im Jahre 1449, wurde die Vogtei in zwei gleiche Hälften zwischen Nassau und Catzenelnbogen getheilt, dessen letzterer Antheil durch Erbschaft an Hessen-Darmstadt überging.

Kirchspiel Ems:

950) Bad Ems, Emser Seits, mit 2 herrschaftlichen Badhäusern.
951) Dorf Ems.
952) Kemmenau, Emser Seits.

§. 21.

Gebietsveränderungen in Folge des Friedens von Luneville (9. Februar 1801) und des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803.

In Folge des Luneviller Friedens, in welchem der Rhein als Grenze zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche erklärt wurde, verloren die Fürsten von Nassau ihre sämmtlichen Besitzungen auf dem linken Rheinufer und zwar:

A. Nassau-Usingen:

1) Das Fürstenthum Saarbrücken §. 16, VII.
2) Die Herrschaft Ottweiler §. 16, VIII.
3) Die Abtei Wadgassen §. 16, IX.
4) ⅔ an der Grafschaft Saarwerden §. 16, X.
5) Das Amt Jugenheim §. 16, XII.
6) Die Kellerei Rosenthal §. 16, XIII.
7) Den Antheil an Wöllstein §. 20, C.

Im Ganzen 19 Quadratmeilen mit 53286 Einwohnern und 407000 Gulden Einkünften.

Ferner trat es durch den Deputationsrecess von 1803 an den Markgrafen von Baden ab:

8) Das Oberamt Lahr §. 16, XI.

2 Quadratmeilen mit 7000 Einwohnern und 40000 Gulden Einkünften, so dass also der Gesammtverlust sich auf 21 Quadratmeilen mit 60286 Einwohnern und 447000 Gulden Einkünften belief. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik, 4. Aufl. S. 286 gibt den Verlust auf 20 Quadratmeilen mit derselben Einwohnerzahl an.

B. Nassau-Weilburg:

1) ⅓ der Grafschaft Saarwerden nebst der Vogtei Herbitzheim §. 17, IX.
2) Die Herrschaften Kirchheim und Stauf §. 17, X.
3) Das Amt Alsenz §. 17, XI.

6 Quadratmeilen mit 15500 Einwohnern und 178000 Gulden Einkünften. (Berghaus glaubt, es sei dieses Einkommen um 50000 Gulden zu hoch geschätzt.)

Dafür erhielten beide Fürsten durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 §. 12 folgende Entschädigungen.

§. 22.

Entschädigungen an Nassau-Usingen.

Nassau-Usingen erhielt als Entschädigung für die verlorenen linksrheinischen Besitzungen:

I. Vom ehemaligen Churfürstenthum Mainz:

a. Das Oberamt Höchst und Königstein.

aa. Amtsvogtei Höchst:

953) Höchst.
954) Nied, } eingepfarrt nach
955) Griesheim, } Sossenheim.
956) Schwanheim.
957) Sindlingen.
958) Sossenheim.
959) Weilbach.
960) Wicker.

bb. Amtsvogtei Hofheim:

961) Hofheim.
962) Hattersheim.
963) Kriftel.
964) Marxheim.
965) Münster.
966) Zeilsheim, eingepfarrt nach Höchst.

cc. Amtsvogtei Königstein:

967) Königstein.

Kirchspiel Neuenhain:

968) Neuenhain.
969) Altenhain.
970) Schneidhain.

Kirchspiel Oberhöchstadt:

971) Oberhöchstadt.
972) Schönberg.

Kirchspiel Schwalbach:

973) Schwalbach.
974) Mammolshain.

Zum Kirchspiel Schlossborn, Amtsvogtei Eppstein, gehörig:

975) Glashütten.

Ferner gehörte zur Amtsvogtei Königstein:

976) Kördorf, welches jedoch noch im Jahre 1803 an Hessen-Homburg gegen Espa abgetreten wurde. Vergl. 1267.

dd. Amtsvogtei Eppstein:

977) Eppstein. (Gemeinschaft zwischen Mainz und Hessen-Darmstadt.)

Kirchspiel Oberjosbach:

978) Oberjosbach.
979) Niederjosbach.
980) Vockenhausen.
981) Bremthal.

Kirchspiel Schlossborn:

982) Schlossborn.
983) Ehlhalten.

Kirchspiel Fischbach:

984) Fischbach.
985) Eppenhain.
986) Ruppertshain.

Zum Kirchspiel Münster, Amtsvogtei Hofheim, gehörig:

987) Hornau.
988) Kelkheim.

ee. Amtsvogtei Oberursel:

Kirchspiel Oberursel:

989) Oberursel.
990) Stierstadt.

Kirchspiel Bommersheim:

991) Bommersheim.

Kirchspiel Weisskirchen:

992) Weisskirchen.
993) Kahlbach.
994) Harheim.

b. Das Amt Cronberg:

995) Cronberg.
996) Eschborn.
997) Niederhöchstadt, Pfarrei Schwalbach.

c. Die domcapitel'schen Orte:

998) Hochheim.
999) Flörsheim mit 5 Mühlen.

d. Die dompropsteilichen Orte:

1000) Eddersheim.
1001) Heddernheim.

e. Vom „Vicedomamt Mainz ausser der Stadt", die 1806 an Frankreich abgetretenen, jetzt Grossh. Hessischen Orte:

1002) Castel.
1003) Kostheim.

f. Das Vicedomamt Rheingau:

aa. Amtskellerei Eltville:

1004) Eltville mit 2 Mühlen.
1005) Hof Steinheim.
1006) Hof Drais.
1007) Greifenclauischer Hof.
1008) Oberwalluf mit 5 Mühlen.
1009) Niederwalluf mit 3 Mühlen.
1010) Erbach.
1011) Wachholder Hof und Busenhainer Schützenhaus.
1012) Neudorf mit 1 Mühle.
1013) Rauenthal mit 4 Mühlen und dem Klinger Schützenhaus.
1014) Tiefenthal, Kloster.
1015) Kiedrich mit 10 Mühlen, dem Schützenhaus am Bollwerk und dem Solms-Rödelheimer Haus.
1016) Hattenheim mit 3 Mühlen.
1017) Eberbach, Kloster.
1018) Hof Neuhof.
1019) Hof Gaisgarten.
1020) Mittelheim mit 1 Mühle.
1021) Oestrich mit 4 Mühlen und dem Kloster Gottesthal.
1022a) Schloss Reichartshausen.
1022b) Hallgarten mit dem Mapper Schützenhaus.
1023) Niedergladbach mit 2 Mühlen und dem Filial:
1024) Obergladbach mit den Höfen von Mappen.
1025) Schlangenbad.
1026) Gerolstein.

Beide letzteren waren zur Hälfte Hessisch; Schlangenbad pfarrte nach Rauenthal, Gerolstein nach Niedergladbach.

Nicht zum Rheingau gehörig:

1027) Frauenstein mit den Höfen Groroth, Sommersberg und Armada.

bb. Amtskellerei Rüdesheim:

1028) Rüdesheim mit dem Hofhaus auf dem Niederwald und dem Filial:
1029) Aulhausen mit 3 Mühlen und dem Kloster Marienhausen.
1030) Geisenheim mit 6 Mühlen.
1031) Kloster Nothgottes und Hof Marienthal.
1032) Assmannshausen mit 1 Mühle.
1033) Winkel mit Schloss Vollraths und 6 Mühlen.
1034) Eibingen.
1035) Lorch mit 3 Mühlen.
1036) Lorchhausen mit dem Hof auf dem kleinen Hahnen.
1037) Pressberg mit der Kammerberger Mühle, den beiden Kammerforsthäusern und dem Weissenthurmer Forst- und Schützenhaus.
1038) Ransel mit dem Werker Hof.
1039) Johannisberg, das Dorf.
1040) Stephanshausen mit dem Mittelamts-Schützenhaus.
1041) Wollmerschied mit der Werker Mühle.
1042) Espenschied mit 2 Mühlen, dem Patfester Hof und dem Werker Gesundbrunnen.

1041 u. 1042 waren Filiale von Ransel.

g. Den dem St. Ferrutiusstifte zustehenden Theil an:

1043) Bleidenstadt. (Vgl. 79.)

h. Das Amt Lahnstein:

1044) Oberlahnstein mit 5 Mühlen.
1045) Hof Biebrich.
1046) Hof Buchenberg.
1047) Hof Buchholz.
1048) Hof Dörstheck.
1049) Hof Grenzloch.
1050) Hof Kirschheimersborn.
1051) Der Heinrichshof.

1052) Das Mainzer Haus.
1053) Die Deutschherrenhütte.
1054) Hof Wintersberg.
1055) Der Zollgrund.
1056) Die Kirche auf dem Spiess.

Ferner: 1 Blei-, Silber- und Kupfererzhütte, 1 Hütten- und Hammerwerk, 3 Mühlen, die h. Geistkirche, die Marienkapelle, 2 Sauerbrunnen und die Ruine Lahneck.

II. Von Chur-Pfalz:

Das Unteramt Caub:

1057) Caub mit 3 Mühlen.
1058) Dörscheid mit 2 Mühlen.
1059) Weisel mit dem Hof Eserod, dem Jägerhaus und 3 Mühlen.

III. Von Hessen-Darmstadt:

a. Das Amt Catzenelnbogen:

Kirchspiel Klingelbach:

1060) Klingelbach mit dem Hof Schelbusch.
1061) Catzenelnbogen mit 3 Mühlen.
1062) Allendorf.
1063) Ebertshausen.
1064) Niederfischbach mit 1 Mühle, (jetzt eingegangen).
1065) Hof Bleidenbach.
1066) Mittelfischbach.

Kirchspiel Schönborn:

1067) Schönborn.
1068) Hof Bärbach.
1069) Hof Schauferts.

In die Niedergrafschaft Catzenelnbogen pfarrten und zwar nach Ackerbach:

1070) Oberfischbach;

nach Kirdorf:

1071) Gutenacker mit 1 Mühle.

b. Das Amt Braubach:

1072) Braubach mit 9 Mahl- und 2 Lohmühlen, 1 Silber- und Kupferschmelze.
1073) Dachsenhausen mit 1 Mühle.
1074) Gemmerich.
1075) Hof Hinterwald mit der Mühle im Zippenhain.
1076) Hof Ober-Falkenborn.
1077) Hof Unter-Falkenborn.
1078) Dinkholder Mineralbrunnen.

c. Den Hessen-Darmstädtischen Antheil an der mit Nassau-Oranien gemeinschaftlichen Vogtei Ems (§. 20, G.).

d. Die Herrschaft Eppstein:

1079) Eppstein (mit Mainz gemeinschaftlich; vgl. 977).
1080) Wallau mit 2 Mühlen.
1081) Breckenheim mit 2 Mühlen.
1082) Delkenheim mit 2 Mühlen.
1083) Diedenbergen.
1084) Igstadt mit 2 Mühlen.
1085) Lorsbach mit 2 Mühlen und dem Filial:
1086) Langenhain.
1087) Massenheim mit 1 Mühle.
1088) Medenbach, Kirchspiel Breckenheim.
1089) Nordenstadt.
1090) Oberliederbach.
1091) Unterliederbach.
1092) Wildsachsen, Kirchspiel Breckenheim.
1093) Mechtildenhäuser Hof.

e. Den Hessen-Darmstädtischen Antheil des mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlichen Amtes Cleeberg §. 20, E.

f. Das Dorf:

1094) Weiperfelden.

IV. Die dem Schutze von Mainz und Frankfurt unterworfenen Reichsdörfer:

1095) Soden.
1096) Sulzbach mit 1 Mühle.

V. Von dem Fürstenthum Isenburg:

1097) Okriftel.

VI. Von dem Churfürstenthum Cöln.

a. Das Amt Linz, 1815 an Preussen abgetreten.

Kirchspiel Linz:

1098) Linz mit den Höfen Stern und Linzer-Ronig.
1099) Linzhausen.
1100) Hargarten.
1101) Noll.
1102) Ginsternhahn und Hof Grendel.
1103) Notscheid mit Renneuberg und St. Katharinen.
1104) Hilkerscheid.

Kirchspiel Dattenberg:

1105) Dattenberg mit den Höfen Dattenberger-Ronig, Häg, Waller und der Alsauer Hütte,
1106) Leubsdorf mit den Höfen Hesseln und Krumscheid.
1107) Ariendorf, Linzer Seits, die andere Hälfte war Trierisch. Vgl 1469.

Kirchspiel Ohlenberg:

1108) Ohlenberg mit dem Hofe Erl.
1109) Casbach, Linzer Seits.
1110) Ockenfels.

Kirchspiel Bruchhausen:

1111) Bruchhausen mit dem Hofe Severinsberg.

Kirchspiel Erpel:

1112) Erpel.
1113) Casbach, Erpeler Seits.
1114) Heister.
1115) Orsberg.

Kirchspiel Unkel:

1116) Unkel.
1117) Scheuren.

Kirchspiel Rheinbreitbach:

1118) Rheinbreitbach mit 1 Kupferschmelze.

b. Das Amt Schönstein, Patrimonialamt des Fürsten von Hatzfeld unter Cölnischer Hoheit, 1815 an Preussen abgetreten.

1119) Schönstein.
1120) Selbach, ein Theil gehörte zu Sayn-Hachenburg und Sayn-Altenkirchen.
1121) Wissen, nebst 48 Höfen.

c. Die Unterherrschaft Lahr, 1815 an Preussen abgetreten.

1122) Oberlahr.
1123) Burglahr.
1124) Heckerfeld nebst dem Lusthof.

d. Aus der unter cölnischer Hoheit stehenden Burggrafschaft Drachenfels, 1806 an das Grossherzogthum Berg abgetreten:

Das Amt Wolkenburg oder Königswinter:

1125) Königswinter.
1126) Kucksteiner Hof.
1127) Burghof.
1128) Wolfsdorfer Hof.
1129) Hof Wintermühlen.
1130) Ittenbach.
1131) Stöcker Hof.
1132) Rutscheid.

e) Die Herrlichkeit Vilich, 1806 an das Grossherzogthum Berg abgetreten.

1133) Vilich.
1134) Combar.
1135) Geislar.
1136) Müldorf.
1137) Vilich-Rheindorf.
1138) Schwarz-Rheindorf.

f. Das Amt Deuz, 1806 an das Grossherzogthum Berg abgetreten.

1139) Deuz.
1140) Grimberg.
1141) Kalk.
1142) Poll.
1143) Vingst.

VII. Die Abteien:

1144 a) Limburg.
1144 b) Bleidenstadt.
1145 a) Rommersdorf.
1145 b) Sayn.

Beide letzteren kamen 1815 an Preussen.

VIII. Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, 1815 an Preussen abgetreten.

a. Das Amt Bendorf:

1146) Bendorf.

b. Das Amt Altenkirchen:

Kirchspiel Altenkirchen:

1147) Altenkirchen.
1148) Bachenberg.
1149) Busenhausen.
1150) Beul.
1151) Dieperzen.
1152) Eichelhardt.
1153) Flögert.
1154) Hacksen.
1155) Helmenzen.
1156) Helmeroth.
1157) Langenbach.
1158) Heupelzen.
1159) Hilgenroth.
1160) Honneroth.
1161) Hüttenhofen.
1162) Isert.
1163) Idelberg.
1164) Kettenhausen.
1165) Leuzbach.
1166) Mammelzen.
1167) Michelbach.
1168) Niedererbach.
1169) Niederingelbach.
1170) Obererbach.
1171) Oberingelbach.
1172) Oelsen.
1173) Racksen.
1174) Hofacker.
1175) Nassen.
1176) Reuffelbach.
1177) Sörth.
1178) Volkerzen.
1179) Widderstein.

c. Das Amt Allmersbach:

Kirchspiel Allmersbach:

1180) Allmersbach.
1181) Amteroth.
1182) Fluterschen.
1183) Gieleroth.
1184) Herbteroth.
1185) Oberwambach.
1186) Stürzelbach.
1187) Breibach.
1188) Fürstenberg.
1189) Mahlert.
1190) Trinhausen.

Kirchspiel Mehren:

1191) Mehren.

1192) Craam.
1193) Heiberg.
1194) Ersfeld.
1195) Fiersbach.
1196) Hof Dickten.
1197) Forstmehren.
1198) Giershausen.
1199) Hirzbach.
1200) Hähnen.
1201) Kircheib.
1202) Reisbitzen.
1203) Bleckhausen.
1204) Erkebach.
1205) Grünewald.
1206) Adorf.
1207) Seifen.
1208) Hof Acker.
1209) Maulsbach.
1210) Neuenhof.
1211) Hof Tente.
1212) Rettersen.
1213) Hahn.
1214) Wiedhecke.
1215) Ziegenhain.

d. Das Amt Freusburg:

Kirchspiel Fischbach:

1216) Fischbach.
1217) Freusburg.
1218) Backhaus.
1219) Hüttseifen.
1220) Harbach.
1221) Wingendorf.
1222) Aepfelbach.
1223) Deusterseifen.
1224) Unterwinnersbach.

Kirchspiel Kirchen:

1225) Kirchen.
1226) Alsdorf.
1227) Betzdorf.
1228) Bruche.
1229) Brachbach.
1230) Dauersberg.
1231) Dermbach.
1232) Grünebach.
1233) Herkersdorf.
1234) Herdorf.
1235) Katzenbach.
1236) Mudersbach.
1237) Offhausen.
1238) Sassenroth.
1239) Scheuerfeld.
1240) Wallmeroth.
1241) Wehbach.

Kirchspiel Gebhardshain:

1242) Gebhardshain.
1243) Dirkendorf.
1244) Elben.
1245) Elkenroth.
1246) Fensdorf.
1247) Hommelsberg, $^1/_3$ gehörte zu Sayn-Hachenburg.
1248) Kausen.
1249) Kotzenroth.
1250) Molzhain.
1251) Nauroth.
1252) Steinebach.
1253) Steinroth.
1254) Steineberg.

e. Das Amt Friedewald:

Kirchspiel Daaden:

1255) Friedewald.
1256) Biersdorf.
1257) Daaden.
1258) Derschen.
1259) Mauden.
1260) Emmertshausen.
1261) Herdorf, ein eigenes katholisches Kirchspiel.
1262) Niederdreisbach.
1263) Nisterberg.
1264) Oberdreisbach.
1265) Schutzbach.
1266) Weitefeld.

IX. Durch Vertrag mit Hessen-Homburg vom 26. April 1803 wurde das unter 976 aufgeführte Mainzische Dorf Kirdorf ausgetauscht gegen

1267) Espa, eine frühere reichsritterschaftliche Besitzung der Herren von Frankenstein, welche es im Jahre 1783 an Hessen-Homburg verkauft hatten.

Diese Entschädigungen wurden zur Zeit des Recesses in folgender Weise veranschlagt:

	Q.-M.	Einwohner	Einkünfte	
a. Die Mainzischen Aemter nebst den domkapitelschen und dompropsteilichen Orten	8½ —	24,000 —	200,000	Gulden.
b. das pfälzische Unteramt Caub	½ —	2000 —	10,000	„
c. die Theile von Chur-Cöln	1½ —	5000 —	30,000	„
d. die Hessen-Darmstädtischen Aemter mit Weiperfelden .	5 —	15,000 —	90,000	„
e. Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel	¾ —	2000 —	20,000	„
f. die Grafschaft Sayn-Altenkirchen	5 —	12,000 —	80,000	„
g. die Abteien	—	—	150,000	„
im Ganzen	21¼ —	60,000 —	580,000	„

Zwölf Jahre später machte jedoch Hasselt in Bezug auf Flächeninhalt und Einwohnerzahl folgende Ziffern bekannt:

	Q.-M.	Einwohner.
a. Die Mainzischen Aemter mit Schwanheim	24 —	60,000
b. das Amt Caub	½ —	1800
c. die Theile von Chur-Cöln*)	1½ —	4000
d. die Hessen-Darmstädtischen Aemter . .	4½ —	10,500
e. Sayn-Altenkirchen	5 —	15,000
f. Soden, Sulzbach, Okriftel und Weiperfelden	1¼ —	2000
g. die Stifter	„ —	„
im Ganzen	36¾ —	93,000

Kolb giebt in seiner vergleichenden Statistik 4. Aufl. S. 286 die Entschädigung fast übereinstimmend, auf 36 Q.-M. mit 92,000 Einwohnern an.

Der Verlust betrug, wie oben angegeben wurde, 21 Q.-M. mit 60286 Einw. und 447000 Gulden Einkünften. Bei Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands I., 44 wird dagegen der Verlust auf nur 18 Q.-M. und die Entschädigung auf 30 Q.-M. angegeben.

*) Es scheint, dass in beiden Aufstellungen die 1806 an Berg abgetretenen Stücke Königswinter, Vilich und Deuz nicht mit enthalten waren, weil sonst Flächeninhalt und Einwohnerzahl viel grösser sein müssten.

§. 23.

Nassau-Weilburg erhielt zur Entschädigung für die verlorenen linksrheinischen Besitzungen:

I. Von dem ehemaligen Churfürstenthum Trier:

a. Das Amt Wellmich:

Kirchspiel Wellmich:

1268) Wellmich mit 6 Mühlen.
1269) Ehrenthal.

Zum Kirchspiel Niederkestert gehörig:

1270) Prath.
1271) Dahlheim.

b. Von dem Amte Boppard:

Kirchspiel Camp:

1272) Camp.
1273) Kloster Bornhofen.
1274) Lykershausen.
1275) Hof Camperhausen.
1276) Hof Hasenhof.
1277) Hof Steiningen.
1278) Filsen.

Kirchspiel Niederkestert:

1279) Niederkestert.
1280) Oberkestert.

c. Das Amt Ehrenbreitstein, von welchem die Ortschaften 1289—1298 im Jahre 1815 an Preussen abgetreten wurden.

1281) Niederlahnstein mit dem Hüttenwerk Hohenrhein.
1282) Hof Allerheiligenberg.
1283) Arnsteiner Hof und Hof Mausloch.
1284) Arzbach.
1285) Eitelborn mit dem Hof Dinsterhaid (Denzerhaid.)
1286) Cadenbach.
1287) Neuhäusel.
1288) Simmern, pfarrte nach Niederberg.
1289) Ehrenbreitstein.
1290) Arzheim.
1291) Horchheim.
1292) Niederwerth.
1293) Niederberg.
1294) Pfaffendorf.
1295) Immendorf.
1296) Neudorf.
1297) Aremberg
1298) Urbar.

d. Die Herrschaft Vallendar, von welcher die Orte 1301 bis 1303 im Jahre 1815 an Preussen abgetreten wurden.

1299) Höhr mit einer Mühle und dem Landshuber Hof.
1300) Hillscheid mit dem Vallerauer Hof.
1301) Vallendar.
1302) Mallendar.
1303) Weitersburg.

e. Das Amt Sayn, von welchem 1815 die Orte 1305 und 1306 an Preussen abgetreten wurden.

1304) Stromberg, eingepfarrt nach Sayn.
1305) Sayn.
1306) Mühlhofen.

f. Das Amt Herschbach, von welchem 1815 die Orte 1315 bis 1327 an Preussen abgetreten wurden.

Kirchspiel Herschbach:

1307) Herschbach.
1308) Schenkelberg.

Kirchspiel Marienrachdorf:

1309) Marienrachdorf.
1310) Krümmel.

1311) Maroth.
1312) Trierisch-Hausen.
1313) Sessenhausen.
1314) Marienhausen.

Kirchspiel Horhausen:

1315) Horhausen.
1316) Bürdenbach.
1317) Pleckhausen.
1318) Gülesheim.
1319) Huf.
1320) Krunkel.
1321) Luchert.
1322) Niedersteinebach.
1323) Wilroth.

Kirchspiel Peterslahr:

1324) Peterslahr.
1325) Eulenberg.
1326) Epgert.
1327) Obersteinebach.

g. Das Amt Grenzau:

Kirchspiel Ransbach:

1328) Ransbach mit 1 Mühle und dem Erlerhof.
1329) Baumbach.

Kirchspiel Nauort:

1330) Nauort mit dem Hof Walfeld.
1331) Kammerforst.
1332) Sessenbach.
1333) Wirscheid.
1334) Caan.
1335) Grenzau.

Kirchspiel Breitenau:

1336) Breitenau mit den Höfen Adenroth und Merkelbach.
1337) Hirzen.
1338) Ellenhausen.
1339) Wittgert.
1340) Deesen.
1341) Oberhaid mit den Höfen Niederhaid und Winterroth.

h. Das Amt Montabaur:

Kirchspiel Montabaur:

1342) Montabaur mit den Vorstädten Allmannshausen und Sauerthal, dem Hof Rossberg, 2 Oel- und 2 Walkmühlen.
1343) Boden mit einer Mühle.
1344) Elgendorf.
1345) Eschelbach mit 2 Mühlen.
1346) Horressen.
1347) Würzenborn.
1348) Reckenthal.
1349) Bladernheim.
1350) Holler mit 2 Mühlen.
1351) Daubach mit 1 Mühle.
1352) Niederelbert.
1353) Stahlhofen.
1354) Untershausen.

Kirchspiel Oberelbert:

1355) Oberelbert.
1356) Welschneudorf.

Kirchspiel Kirchähr:

1357) Kirchähr.
1358) Gackenbach.
1359) Dies, zur Hälfte privativ Trierisch, zur andern unter Trierischer Hoheit zur niedern Gerichtsbarkeit der Abtei Arnstein gehörig.
1360) Horbach.
1361) Hübingen.
1362) Ettersdorf.

Kirchspiel Wirges:

1363) Wirges.
1364) Ebernhahn.
1365) Siershahn.
1366) Oetzingen.
1367) Leuterod.
1368) Hosten.
1369) Staudt.
1370) Moschheim.
1371) Bannberscheid.
1372) Dernbach mit 1 Mühle und dem Hof Burg-Dernbach.

Kirchspiel Heiligenroth:

1373) Heiligenroth mit 1 Mühle.

Kirchspiel Berod:

1374) Berod mit 2 Mühlen.
1375) Wallmerod.

Kirchspiel Hundsangen:

1376) Hundsangen.
1377) Obererbach.
1378) Oberhausen.
1379) Pütschbach.
1380) Steinefrenz mit 2 Mühlen.
1381) Weroth.
1382) Malmeneich, war zur Hälfte Oranisch. Vergl. 812.

Kirchspiel Nentershausen:

1383) Nentershausen.
1384) Heilberscheid.
1385) Nomborn mit 2 Mühlen.
1385 a) Sespenroth, eingegangen.

Kirchspiel Niedererbach:

1386) Niedererbach.
1387) Görgeshausen mit einer Mühle.

Kirchspiel Grossholbach:

1388) Grossholbach.
1389) Kleinholbach mit 1 Mühle.
1390) Girod mit 1 Mühle.

Kirchspiel Meudt:

1391) Meudt.
1392) Dahlen.
1393) Langwiesen mit 2 Mühlen.
1394) Zehnhausen.
1395) Goldhausen mit 1 Mühle.
1396) Oberahr.
1397) Mittelahr.
1398) Niederahr.
1399) Ehringhausen.
1400) Ettinghausen.
1401) Eisen.
1402) Ruppach.
1403) Saynerholz.
1404) Niedersayn.
1405) Karnhöfen.
1406) Blaumhöfen.

Kirchspiel Weidenhahn:

1407) Weidenhahn.
1408) Ewighausen.
1409) Düringen.

Kirchspiel Salz:

1410) Salz mit der Leonhardskapelle.
1411) Roth.
1412) Bilkheim mit dem Neuröther Hof.
1413) Girkenrod.
1414) Herschbach.
1415) Wahnscheid mit dem Wahnscheider Hof.
1416) Lochheim.
1417) Sainscheid, nach dem Staatskalender von 1813 zu Schönberg gehörig.
1418) Wörsdorf.
1419) Guckheim.
1420) Mähren.
1421) Weltersburg, im Staatskalender von 1813 als zum Grossherzogthum Berg gehörig, aufgeführt.

Kirchspiel Hahn:

1422) Hahn.
1423) Etzelbach.
1424) Elbingen.
1425) Haindorf.
1426) Obersayn.
1427) Arnshöfen mit dem Hof Meisenburg.
1428) Kuhnhöfen.
1429) Niederhahn. Nro 1427 — 1429 im Staatskalender von 1813 als zu Weidenhahn gehörig bezeichnet.

Kirchspiel Schönberg:

1430) Schönberg.
1431) Härtlingen mit 2 Mühlen, und den Höfen Westert und Witzelbach.
1432) Elben.
1433) Möllingen.
1434) Rothenbach.
1435) Pfeifensterz.
1436) Himburg.
1437) Brandscheid.
1438) Kölbingen mit dem Schönberger Hof.
1439) Caden.

Kirchspiel Heimbach, 1815 an Preussen abgetreten:

1440) Heimbach.
1441) Weiss.
1442) Gladbach.

Kirchspiel Hartenfels:

1443) Hartenfels.

Kirchspiel Helferskirchen:

1444) Helferskirchen mit 2 Mühlen.
1445) Niederdorf.

Die Herrschaft Molsberg:

1446) Molsberg mit 1 Mühle, eingepfarrt nach Salz.

Im Staats- und Adresskalender von 1813 ist die Eintheilung einiger Kirchspiele anders angegeben, so: Hundsangen mit Berod, Meudt mit Weidenhahn, Nentershausen mit Grossholbach und Niedererbach, Salz mit Hahn und Schönberg.

i. Das Amt Limburg:

Kirchspiel Limburg:

1447) Limburg mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Oberbrechen:

1448) Oberbrechen mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Niederbrechen:

1449) Niederbrechen mit 1 Mühle.

Kirchspiel Werschau:

1450) Werschau mit 1 Mühle.
1451) Langhecke, war zur Hälfte Wied-Runkelisch. Vergl. 1502.

Kirchspiel Lindenholzhausen:

1452) Lindenholzhausen mit 1 Mühle.

Kirchspiel Dietkirchen:

1453) Dietkirchen.
1454) Eschhofen.
1455) Mühlen mit 1 Mühle.

Kirchspiel Villmar:

1456) Villmar mit 1 Mühle und den Höfen: Blumenroth, Obergladbach, Niedergladbach und Treisfurt.
1457) Arfurt.

Kirchspiel Niederselters:

1458) Niederselters mit 1 Mühle und 1 Mineralbrunnen.

Kirchspiel Balduinstein:

1459) Balduinstein mit 1 Mühle.
1460) Hausen.

Kirchspiel Elz:

1461) Elz mit 2 Mühlen.

k. Den Trierischen Antheil an dem mit Oranien gemeinschaftlichen Amte Camberg §. 20, F. I.

l. Den Trierischen Antheil an dem mit Oranien gemeinschaftlichen Amte Wehrheim §. 20, F. II.

m. Den Trierischen Antheil an den mit Oranien gemeinschaftlichen Orten Mensfelden und Eisenbach. §. 20, F. III. und IV.

n. Vom Amte Bergpflege:

1462) Engers mit dem Schlosse, 1815 an Preussen abgetreten.

o. Das Amt Hammerstein; 1815 an Preussen abgetreten.

1463) Irlich.
1464) Leudesdorf.
1465) Oberhammerstein.
1466) Niederhammerstein.
1467) Rheinbrohl.
1468) Hönningen mit Ahrenfels.
1469) Ariendorf, Hönninger Seits. Vgl. 1107.

II. Die Abtei Arnstein, ein reichsunmittelbares, keinem Reichskreise zugetheiltes Gebiet, rücksichtlich der Orte:

1470) Seelbach mit der Abtei selbst, den Höfen Hollrich, Kehr, Saalschied und der Klostermühle.
1471) Kalkofen links der Lahn (Kalkofen rechts der Lahn gehörte zur Herrschaft Schaumburg. Vgl. 1484.)

während unter Trierischer Hoheit standen:

1472) Winden. 1473) Weinähr mit dem Hof Eschenau.

Wegen der Hälfte von Dies vergl. 1359.

III. Die Abteien:

1474) Schönau rücksichtlich der Domanialbesitzungen; die Vogtei Schönau gehörte zum Zweiherrischen. Vgl. §. 17. VI. 1475) Marienstatt.

Diese Entschädigungen wurden veranschlagt zu 16 Q.-M mit 37000 Einw. und einer Revenue von 325,000 Gulden, worunter 75,000 Gulden als Ertrag der Abteien Arnstein, Schönau und Marienstatt berechnet wurden.

Der Verlust hatte, wie in §. 21 bemerkt, 6 Q.-M. mit 15,500 Einw. und 178000 Gulden Einkünften betragen.

Viehbahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands I, 44 gibt den Verlust auf 7 Q.-M. und die Entschädigung auf 22 Q.-M. an, letzteres jedenfalls ein Irrthum und wohl nur eine Verwechselung mit dem Flächeninhalte des gesammten Weilburgischen Gebietes, welcher zu 21 Q.-M. angenommen wurde.

§. 24.

Nassau-Oranien, oder wie es im §. 12 des Reichsdeputations-Hauptschlusses heisst, „der Fürst von Nassau-Dillenburg“ erhielt zur Entschädigung für den Verlust der Statthalterschaft in den Niederlanden, sowie seiner dortigen und belgischen Domänen (§. 12) das Fürstenthum Fulda, welches für den Bischof 490,000 Gulden, für das Kapitel 90,000 Gulden und durch die im Rheingau unter kurmainzischer Oberhoheit gelegene Domäne Johannisberg 12,000 Gulden eintrug: dann das erst vor Kurzem zu der Würde eines Hochstiftes erhobene Corvey mit der Stadt Höxter; die Reichsstadt Dortmund in Westphalen; die schwäbische Abtei Weingarten mit Hagnau und Blumeneck in Vorarlberg und der daselbst gelegenen Abtei St. Gerold: die Benediktiner-Abtei Hofen am Bodensee unweit Buchhorn; die Propstei Bandern am Rhein im Fürstenthum Lichtenstein, und die Abtei Dietkirchen an der Lahn; im Ganzen 46 Q.-M. mit 120,000 Einwohnern.

1476) Johannisberg, Schloss. 1477) Dietkirchen, Abtei.

kamen später an das Herzogthum Nassau; Blumeneck, St. Gerold und Bandern überliess der Fürst schon 1804 an Oesterreich. Weingarten und Hofen (jetzt Schloss Friedrichshafen) kamen 1806 an Würtemberg. Fulda erhielt der Fürst Primas, Dortmund der Grossherzog von Berg, und Corvey der König von Westphalen, als der Fürst von Nassau-Oranien-Fulda, wie er diesen Titel seit 1803 an-

genommen hatte, wegen seiner Theilnahme an dem preussischen Kriege von 1806 und 1807, gleich dem Kurfürsten von Hessen und dem Herzoge von Braunschweig, aus seinen Ländern vertrieben wurde.

Die neu erworbenen Landestheile wurden in Rechtssachen dem im Jahr 1804 für sämmtliche Nassauischen Linien errichteten Ober-Appellationsgericht zu Hadamar unterstellt, dieses aber 1806 nach Diez verlegt.

I. Das Fürstenthum Fulda (1815 unter Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Bayern und Sachsen-Weimar-Eisenach vertheilt), bestehend aus den Aemtern

a. Bieberstein mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen und Bayern):

Almus, Armenhof, Batten, Schloss Bieberstein, Boxberg, Brand, Ditges, Egelmos, Elters, Findlos, Gotthards, Gruben, Hausarmen, Hofbieber, Kermes, Kühlos, Langenbieber, Liebhards, Mahlerts, Margrethenhaun, Melters, Niederbieber, Oberbernhards, Obernüst, Rödergrund, Seiferts, Steinbach, Schwarzbach, Thaiden, Thiergarten, Treisbach, Unterbernhards, Wallings, Wiesen, Wittges und Wolferts.

Dahin gehörten ferner die reichsritterschaftlichen Orte der Rosenbach'schen Vogtei (in Bayern):

Dilges Rosenbacher Antheils, Dörnbach, Eckweissbach, Harbach, Kleinsassen, Langenbach, Ober-, Mittel- und Unter-Rebsrod, Schackau und Tanzwiesen.

b. Blankenau mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Blankenau, Brandlos, Gersrod, Hainzell, Hauswurz, Hosenfeld, Jossa, Kirschrod, Pfaffenrod, Poppenrod, Schletzenhausen.

c. Brückenau mit den Ortschaften und Höfen (in Bayern):

Breitenau, Brückenau, Geroda, Kurbrunnen, Mitgenfeld, Münchau, Modlos, Nieder- und Oberleichtersbach, Obergeiersnest, Rindenberg, Römershag, Schönderling, Schondra, Singenrein, Speicherts, Volters, Wernerz, Zündersbach.

d. Burghaun mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Burghaun, Grossenmohr, Gruben, Hechelmannskirchen, Herberts, Klausmarbach, Kleinmohr, Langenschwarz, Mahlerts, Michelsrombach, Oberfeld, Oberrombach, Rotenkirchen, Rudolphshan, Schlotzau, Steinbach. Von diesen waren reichsritterschaftlich: Hechelmannskirchen, Langenschwarz und Schlotzau.

e. Eiterfeld mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Arzell, Betzenrod, Dittlofrod, Eiterfeld, Schloss Fürsteneck, Körnbach, Leibolz, Leimbach, Malges, Mangers, Oberufhausen, Oberweisenborn, Reckrod, Unterufhausen, Wölf.

Gericht Neukirchen: Hermannspiegel, Mauers, Müsenbach, Meisenbach, Neukirchen, Odensachsen.

Die reichsritterschaftlichen Orte und Höfe: a. zur Cent Eiterfeld gehörig: Bodes, Branders, Buchenau, Erdmannrode, Fischbach, Giesenhain, Soislinden, Schwarzengrund; b. zur Cent Neukirchen gehörig: Rhina, Schletzenrod, Wehrda, Waltershof.

f. **Fischberg** mit den Ortschaften und Höfen (in Sachsen-Weimar-Eisenach):

Andenhausen, Brunhartshausen, Dermbach, Diedorf, Empfertshausen, Föllritz-Gladbach, Klings, Lenders, Lindenau, Mebritz, Neidhartshausen, Oberalba, Steinberg, Unteralba, Zell.

g. **Fulda**, Oberamt, mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Almendorf, Bernhards, Böckels, Brauhaus, Bronzell, Burkardshöfe, Dietershahn, Dietershausen, Dipperz, Dirlos, Dörmbach, Edelzell, Eichenzell, Engelhelms, Schloss Fasanerie, Florenberg, Friesenhausen, Gläsenzell, Horas, Kämmerzell, Keulos, Kohlgrund, Kohlhaus, Künzell, Lehnerzhöfe, Lüdermünd, Melzdorf, Hof Mittelberg, Hof Mordgraben, Nieder- und Oberhorwieden, Niesig, Pilgerzell, Petersberg, Rönshausen, Rex, Steinau, Steinhaus, Stöckels, Welkers, Hof Werthsberg, Wissels, Wisselsrod.

h. **Fulda**, Stadtschultheisenamt, mit den zur Bürgerschaft gehörigen drei Vorstädten:

Wilhelms-, Friedrichs- und St. Nikolaihospital; die drei Gemeinden: Altenhof, das obere und untere Fischhaus, das Schiesshaus und die Ziegelhütte.

i. **Geisa** mit den Ortschaften und Höfen (in Sachsen-Weimar-Eisenach):

Apfelbach, Bernbach, Borsch, Borbels, Brehmen, Buttlar, Geisa, Geismar, Gerstengrund, Hochrain, Ketten, Kohlbach, Kranlücken, Mellendorf, Miswarz, Motzlar, Oberroth, Unterroth, Otzbach, Reinharts, Schleida, Spahl, Walkes, Wenigentaft, Wiesenfeld, Zitters.

Das reichsritterschaftliche von **Geyra**'sche und von **Mansbach**'sche Gericht mit den Dörfern:

Mansbach, Breitzbach, Glüm, Wenigentaft adeligen Antheils, und den Höfen: Grasgrüben, Grisselborn, Schwarzengrund, Buchenmühle.

k. **Grossenlüder** mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Eichenau, Grossenlüder, Kleinlüder, Lütterz, Malkes, Müs, Oberbimbach, Salzschlirf, Uffhausen, Unterbimbach.

l. **Hammelburg** mit den Ortschaften und Höfen (in Bayern):

Dippach (Diebach), Feuerthal, Frankenbronn, Hammelsburg, Hundsfeld, Obereschenbach, Obererthal, Pfaffenhausen, Reith, Schloss Saleck, Seeshof, Schwerzelbach, Thulba, Untereschenbach, Untererthal, Untergeiersnest, Wartmannsroth, Westheim.

Die reichsritterschaftlichen Orte: Hetzlos, Weihersfeld.

m. **Haselstein** mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Grossentaft, Grüsselbach, Haselstein, Kirschhasel, Rasdorf, Setzelbach, Soisdorf, Stendorf, Treischfeld.

n. **Herbstein**, die Stadt (im Grossherzogthum Hessen).

o. **Hünfeld** mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Dammersbach, Grossenbach, Hofaschenbach, Hünfeld, Hünhan, Mackenzell, Marbach, Mittelaschenbach, Molzbach, Morles, Nüst, Oberaschenbach, Rimmels, Rückers, Rosbach, Sargenzell, Silges.

p. **Johannesberg** mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Besges, Giesel, Haimbach, Harmerz, Johannesberg, Istergiesel, Kerzell, Löschenrod, Maberzell, Mittelrode, Neuenberg, Niederroda, Oberroda, Reinhards, Rodges, Rothemann, Sickels, Tiefengruben, Zell, Ziegel, Zirkenbach.

q. Motten mit den Ortschaften (in Bayern):

Altglashütten, Dalherda, Kothen, Motten, Neuglashütten, Stellberg, Werberg.

r. Neuhof mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Büchenberg, Bücheurod, Döllbach, Dorfborn, Eichenried, Elters, Flieden, Hattenhof, Höf und Haid, Keuzelbuch, Kauppen, Magdlos, Mittelkalbach, Neuhof Schloss, Neustadt, Niederkalbach, Opperz, Rommerz, Rückers, Schweben, Storck, Veitsteinbach, Zillbach.

s. Salmünster mit den Ortschaften und Höfen (in Kurhessen):

Ahl, Salmünster, Soden, Hof Salz und den reichsritterschaftlichen Orten des von Hütten'schen Grundes: Eckardroth, Kerbersdorf, Marborn, Romsthal, Wahlert, Teufelsmühle zu Sterbersdorf (in Bayern.)

t. Sannerz mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Herolz, Sannerz, Weiperz.

u. Uerzell mit den Ortschaften (in Kurhessen):

Klesberg, Marborn, Neustadt, Rabenstein, Rebsdorf, Sarrod, Ulmbach, Uerzell, Weidenau.

v. Weihers mit den Ortschaften und Höfen (in Bayern):

Abtsroda, Altenhof, Frauenholz, Gackenhof, Gichenbach, Hettenhausen, Hühnerkropf, Lütter vor der Hard, Memlos, Melters (Kurhessen) mit Neuwarth, Oberlütter, Oberrod, Poppenhausen, Ried, Rothenholz, Schmalnau, Sieblos, Thalau, Tränkhof, Weihers.

II. Die Grafschaft Dortmund (in Westphalen) mit der Stadt Dortmund und den Ortschaften:

Altmengede, Brambauerschaft (Hünnighausen und Tockhausen), Brechten, Deusen, Ellinghausen, Groppenbruch, Holthausen, Kemminghausen, Körne, Lindenhorst, Ober- und Niedervinke, Schwieringhausen, Wambeln.

III. Das Fürstenthum Corvey (in Westphalen), bestehend aus:

a. Dem Stadtgericht Höxter.

b. Dem fürstlichen Amt mit den Ortschaften:

Altbaxen, Blankenau, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Fürstenau, Godelheim, Lüchtringen, Ottbergen, Ovenhausen, Stahle; den Bauerhöfen Magadessen und Falkenflucht.

c. Dem Fürstlichen und Freiherrlich von Metternich'schen Sammtgericht:

Amelunxen, Drenke, Wehrden.

d. Dem adeligen Gericht Bruchhausen.

e. Dem adeligen Gericht Lütmarsen.

f. Den herrschaftlichen Domänengütern:

Blankenau, Brenkhausen, Corvey, Fürstenau, Tonenburg.

g. Den adeligen Gütern zu Amelunxen, Bruchhausen, Lütmarsen, Magadessen, Wehrden.

IV. Die Herrschaft Weingarten (in Würtemberg), bestehend aus dem Oberamte Weingarten und den Unterabtheilungen:

a. Bergatreute mit Engenreute und Reichartshaus.

b. Blitzenreute mit Buchsen, Eyb, Göringen, Hänsel, Häge, Kögel, Krummensbach, Messhausen, Miggenhaus, Mochenwangen, Oberspringen, Staudenhof, Steig, Unterspringen, Vorsee.

c. Blönried mit Amberg, Bärenweiler, Buschhorn, Hülen, Lohren, Multer, Münchenreute, Rankwirth, Rothhäusle, Steinenbach, Stuben.

d. Bodnegg mit Theuringen, Englisreute, Hannober, Schafmeyer, Vollmarshofen

e. Brochenzell mit Hungersberg, Laufenen, Sammletshofen, Weiler.

f. Eichach mit Beimbach, Dietenhofen, Horb, Kellenried, Matzenhofen, Mehlishofen, Oberstaig, Schnetzen, Weiler.

g. Esenhausen mit Blümelsweiler, Frimmenweiler, Langenweiler, Nassach, Ringgenburg, Rimmersberg, Rothach, Wolfsbühl.

h. Fronhofen mit Belzenhofen, Bubenbühl, Einöde, Ergetsweiler, Feldmoos, Fronreute, Furthäusle, Geratsreute, Grünlingen, Gunartsreute, Hartmann, Korb, Malmishauss, Möllenbronn, Obelhofen, Oberaichen, Reute-Fronhofen, Ruprechtsbruck, Schlupfen, Schreckensee, Steinishaus, Wielatsried, Wiesenhofen, Wolfsbühl, Wurzenmayer.

i. Hasenweiler mit Buggenhausen, Buchmühle, Einhalden, Esbach, Gattenhof, Gattenmühle, Haslachmühle, Ibach.

k. Karrsen mit Albishaus, Beschliesshaus, Blinzer oder Eggerts, Bussmann, Dietrichs, Edenhaus, Edensbach, Eggenreute, Ettenlehen, Felbers, Feld, Geiselharz, Goppertshäusern, Haag, Halden, Haslachmühle, Heselboschen, Hochberg, Hochburg, Ibenthal, Kehlings, Lohren, Lugmanns, Muschen, Ringgenweiler, Siggenhaus, Sommers, Stadel, Steissen, Steppach, Unteregg, Wüstenberg.

l. Schlier mit Appenberg, Albisreute, Arneck, Bannried, Dietenberg, Dietenbach, Eratsrein, Frankenberg, Forstenhausen, Fechtberg, Füssingen, Gessenried, Kesenweiler, Kohlhaus, Katzheim, Lanzenreute, Mayerhäuser, Mayerhof, Mühlenreute, Röschen, Rössler, Richlisreute, Ried, Schattbuch, Siebrathshaus, Stöcklisberg, Wetzisreute, Zundelbach.

m. Waldhausen.

n. Zehntamt diesseits der Schusse: Albertshofen, Baienfurt, Binningen, Baumgarten, Briehen, Busenberg, Haselhaus, Kehrenberg, Kiechle, Kocher, Lupratsberg, Niederbiegen, Oppelshofen, Spinnenhirn, Unterankenreute.

o. Zehntamt jenseits der Schusse: Benzenhofen, Berg, Diepoldshofen, Ettishofen, Hof bei Berg, Inntobel, Kanzach, Kreuzer oder Möhn, Steeg oder Strasser, Tobel.

p. Vogteiamt Hagnau (in Baden) mit Frankenbach und Kippenhausen.

§. 25.

Gebietsveränderungen in Folge des Rheinbundes, 12. Juli 1806.

Im Jahre 1806 traten die Fürsten Friedrich August zu Nassau-Usingen und Friedrich Wilhelm zu Nassau-Weilburg dem Rheinbunde bei: der Prinz von Oranien versagte jedoch seinen Beitritt und verlor desshalb seine sämmtlichen deutschen Besitzungen.

Zufolge der §. 6 der Rheinbundsacte, in welchem es heisst: „Le chef de la maison de Nassau prendra le titre Duc“, nahm Fürst Fried-

rich August den Titel „Herzog" an, und da er ohne männliche Nachkommenschaft war, mit seinem Tode also nach dem Rechte der Erbfolge seine Länder an die Weilburgische Linie fielen, so fanden sich beide Fürsten veranlasst, ihre beiderseitigen Besitzungen jetzt schon als ein Ganzes erscheinen zu lassen und zu Einem von ihnen gemeinschaftlich regierten Herzogthum Nassau zu vereinigen.

Sie traten an Frankreich ab: Kastel und Kostheim (§. 22 I. e.), und an das neugeschaffene Grossherzogthum Berg: Königswinter, Vilich und Deuz (§. 22 VI. d. e. und f.)

Dagegen machten sie laut §. 24 der Acte folgende Erwerbungen durch die Mediatisirung der Fürsten von Wied-Runkel und Wied-Neuwied, der Fürsten von Solms, des Grafen von Bassenheim, der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg, wie der reichsritterschaftlichen Besitzungen, über deren Territorien sie die Souveränetät erhielten; sowie ferner durch die Zutheilung eines Theiles der Oranisch-deutschen Erblande.

I. Die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg.

a. Grafschaft Holzappel:

Kirchspiel Holzappel:

1478) Holzappel mit 1 Mühle, 1 Blei- und Silberhütte und dem Berger Hof.
1479) Horhausen.
1480) Scheid.
1481) Laurenburg.

Kirchspiel Dörnberg:

1482) Dörnberg.
1483) Charlottenberg.
1484) Kalkofen rechts der Lahn (Vgl. 1471.)

Kirchspiel Langenscheid:

1485) Langenscheid.
1486) Geilnau.

Kirchspiel Eppenrod:

1487) Eppenrod.
1488) Giershausen.
1489) Ruppenrode.
1490) Isselbach.

b. Herrschaft Schaumburg:

Kirchspiel Habenscheid:

1491) Cramberg.
1492) Schaumburg.
1493) Biebrich.
1494) Steinsberg.
1495) Hof Habenscheid mit der Mutterkirche.

Der Hof Habenscheid ist auf der Buna'schen Karte bei dem Amte Catzenelnbogen verzeichnet und auch der Staats- und Adress-Kalender von 1813 zählt ihn zu diesem Amte. Vogel führt ihn jedoch bei der Herrschaft Schaumburg auf, die aus dem Kirchengebiete von Habenscheid bestehe. Aber auch das reichsritterschaftliche Wasenbach pfarrte hierher.

II. Die auf dem linken Lahnufer liegenden Ortschaften der Grafschaft Wied-Runkel.

Kirchspiel Runkel:

1496) Runkel.
1497) Ennerich mit 1 Mahl- und Papiermühle.

Kirchspiel Blessenbach:

1498) Blessenbach mit dem Weinbach- und Hörder-Hofe.

1499) Laubuseschbach mit 1 Silber-, Kupfer- und Bleibergwerk und Eisensteingruben.

Kirchspiel Münster:

1500) Münster mit 3 Mühlen und Eisensteingruben.

1501) Weyer.

1502) Langhecke, war zur Hälfte Trierisch. Vergl. 1451.

Kirchspiel Wolfenhausen:

1503) Wolfenhausen mit 1 Mühle und dem Nicolaus Dernbachs Hofe bei der Langhecke.

III. Die Oranische Grafschaft Diez.

Ortschaften §. 18, III. 738—766.

IV. Den Oranischen Antheil an den Aemtern Camberg und Wehrheim, sowie an Mensfelden und Eisenbach.

§. 20, F. I. II. III. IV.

V. Den Oranischen Antheil an Grund Seel- und Burbach, sowie das Oranische Amt Burbach.

Ortschaften: §. 18, I. f. und §. 20 D.

VI. Die Bassenheimischen Herrschaften Reifenberg und Cransberg, letztere zur Reichsritterschaft gehörig.

a. Herrschaft Reifenberg:

1504) Oberreifenberg mit 2 Mühlen.
1505) Niederreifenberg.
1506) Seelenberg.
1507) Schmitten.
1508) Arnoldshain.

b. Herrschaft Cransberg:

1509) Cransberg mit 3 Mühlen.
1510) Friedrichsthal.
1511) Wernborn mit 1 Mühle.
1512) Pfaffenwiesbach.

VII. Die Grafschaft Wied-Neuwied, von welcher Neuwied nebst 8 Kirchspielen (1538—1569) im Jahre 1815 an Preussen abgetreten wurden.

a. Amt Grenzhausen:

Kirchspiel Maxsayn, welches 1799 aus der Grafschaft Sayn-Hachenburg an Wied-Neuwied gefallen war:

1513) Maxsayn mit 1 Mühle und Eisenhütte.
1514) Zürbach.
1515) Wölferlingen.
1516) Freilingen.

Kirchspiel Alsbach.

1517) Alsbach mit dem Hofe Rembs.
1518) Hundsdorf.
1519) Hilgert.
1520) Faulbach.

Kirchspiel Dreifelden:

1521) Dreifelden.
1522) Langenbaum.
1523) Linden.
1524) Schmidthahn.
1525) Seeburg.
1526) Steinebach mit 2 Mühlen.

Kirchspiel Grenzhausen:

1527) Grenzhausen mit 1 Mühle.

Kirchspiel Nordhofen:

1528) Nordhofen.
1529) Mogendorf.
1530) Vielbach mit 1 Mühle.

1531) Quirnbach mit 1 Mühle.
1532) Selters mit 1 Papiermühle.

Kirchspiel Rückeroth:

1533) Rückeroth.
1534) Goddert.
1535) Stahlhofen mit 5 Mühlen und den Höfen: Adelsheim, Beller, Boosischer Hof, Herschbacher Kellereihof, Niesnerischer Hof, Seeburg, Schönerlen und Dehriss.
1536) Steinen.
1537) Strasse.

An Preussen wurden 1815 abgetreten:

b. Stadtamt Neuwied:

1538) Neuwied.

c. Amt Heddesdorf:

Kirchspiel Anhausen:

1539) Anhausen.
1540) Meinborn.
1541) Thalhausen.
1542) Rüscheid.

Kirchspiel Altwied:

1543) Altwied.
1544) Datzenrod.
1545) Melsbach.

Kirchspiel Feldkirchen:

1546) Feldkirchen, Kirche.
1547) Fahr.
1548) Wollendorf.
1549) Gönnersdorf.
1550) Hüllenberg.
1551) Rodenbach.
1552) Rockenfeld.

Kirchspiel Heddesdorf:

1553) Heddesdorf.
1554) Rasselstein.

Kirchspiel Oberhonnefeld:

1555) Niederhonnefeld.
1556) Oberhonnefeld.
1557) Oberhümmerich.
1558) Niederhümmerich.
1559) Ellingen.
1560) Oberraden.
1561) Niederraden.
1562) Jahrsfeld.

Kirchspiel Niederbieber.

1563) Niederbieber.
1564) Segendorf.

Kirchspiel Oberbieber:

1565) Oberbieber.

Kirchspiel Rengsdorf:

1566) Rengsdorf.
1567) Ehlscheid.
1568) Hardert.
1569) Bonefeld.

VIII. Das Wied-Runkelsche Amt Dierdorf, mit Ausnahme des Dorfes Freirachdorf 1815 an Preussen abgetreten.

Kirchspiel Freirachdorf:

1570) Freirachdorf.
1571) Hilgert.
1572) Elgert.
1573) Wiedisch-Hausen.

Kirchspiel Dierdorf:

1574) Dierdorf.
1575) Brückrachdorf.
1576) Giershofen.
1577) Wienau.

Kirchspiel Maischeid:*

1578) Grossmaischeid.
1579) Kleinmaischeid.
1580) Kausen.
1581) Stebach.

Kirchspiel Isenburg:*

1582) Isenburg.

*) Die Kirchspiele Maischeid und Isenburg waren Gemeinschaft des Fürsten von Wied-Runkel und des Grafen von Walderdorff. Sie bildeten das Amt Maischeid, welches 1811 aufgehoben und mit dem Amte Dierdorf verbunden wurde, indem der Graf von Walderdorff auf seine Juridictions-Gerechtsame verzichtete.

Kirchspiel Niederwambach:

1583) Niederwambach.
1584) Ascheid.
1585) Alberthofen.
1586) Breibach.
1587) Brubbach.
1588) Lahrbach.
1589) Neitzert.
1590) Ratzert.
1591) Rodenbach.
1592) Sensenbach.
1593) Steimel.
1594) Seyen.
1595) Udert.

Kirchspiel Oberdreis:

1596) Oberdreis.
1597) Dendert.
1598) Lauzert.

Kirchspiel Puderbach:

1599) Puderbach.
1600) Bauscheid.
1601) Breitscheid.
1602) Daufenbach.
1603) Döttesfeld.
1604) Haberscheid.
1605) Muscheid.
1606) Niederdreis.
1607) Oberähren.
1608) Reichenstein.
1609) Reichert.
1610) Strunkeich.
1611) Wehroth.
1612) Werlenbach.
1613) Woltert.

Kirchspiel Raubach:

1614) Raubach.
1615) Brechhofen.
1616) Hanroth.

Kirchspiel Urbach:

1617) Urbach-Kirchdorf.
1618) Urbach-Ueberdorf.
1619) Dernbach.
1620) Harschbach.
1621) Linkenbach.
1622) Niederhofen.

IX. Die Chur-Cölnischen, erst im Jahre 1803 Wied-Runkelisch gewordenen Aemter Altenwied und Neuerburg, 1815 an Preussen abgetreten.

a. Amt Altenwied:

aa. Kirchspiel Asbach:
Hunschaft Elsaff:

1623 a.) Asbach.
1623 b.) Elsaff.
1624) Drinhausen.
1625) Bennau.
1626) Köttingen.
1627) Meyersseifen.
1628) Germscheid.
1629) Rauenhahn.
1630) Muss.
1631) Unterelles.
1632) Sauerwiese.
1633) Hof Diepenseifen.
1634) Krummenast.
1635) Oberelles.
1636) Wahl.
1637) Heck.
1638) Limberg.
1639) Büsch.
1640) Schluden.
1641) Rindhausen.
1642) Prees.
1643) Hoven.
1644) Walgenbach.

Hunschaft Limbach:

1645) Hussen.
1646) Löhe.
1647) Hurtenbach.
1648) Limbach.
1649) Graben.
1650) Dittscheid.
1651) Sessenhausen.
1652) Krumbach.
1653) Wester.
1654) Zur Heide.
1655) Parscheid.

Hunschaft Krautscheid:

1656) Buchholz.
1657) Solscheid.
1658) Hammelshahn.
1659) Seifen.
1660) Krautscheid.

1661) Neichen.
1662) Dammig.
1663) Wartenbruch.
1664) Priestersberg.
1665) Büllesbach.
1666) Jungeroth.
1667) Walroth.

Hunschaft Griessenbach:

1668) Wallau.
1669) Oberscheid.
1670) Mend.
1671) Schelberg.
1672) Irmroth.
1673) Griessenbach.
1674) Uebersehes.
1675) Elles.

Hunschaft Schöneberg:

1676) Kallscheid.
1677) Hof Reeghof.
1678) Kloster Ehrenstein.
1679) Altenburg.
1680) Schöneberg.
1681) Krumscheid.
1682) Altenhofen.
1683) Niedermühlen.
1684) Hof Tiefenau.
1685) Heide.
1686) Dinspel.
1687) Kronkel.
1688) Oberplag.
1689) Strassen.
1690) Hinterplag.
1691) Thelenberg.
1692) Wilsberg.

bb. Kirchspiel Windhagen:

Hunschaft Rederscheid:

1693) Schweifeld.
1694) Rederscheid.
1695) Frohnen.
1696) Hallerbach.
1697) Köhlershohn.
1698) Hohn.
1699) Günderscheid.

Hunschaft Windhagen:

1700) Windhagen.
1701) Johannsberg.
1702) Hüngsberg.
1703) Birkenseifen.
1704) Hecken.
1705) Oberwindhagen.
1706) Niederwindhagen.
1707) Stockhausen.

cc. Kirchspiel Neustadt:

Hunschaft Bertenau:

1708) Neustadt.
1709) Eilenberg.
1710) Manroth.
1711) Alte Hütte.
1712) Hombach.
1713) Dasbach.
1714) Funkenhausen.
1715) Fernthal.
1716) Borscheid.
1717) Bertenau.
1718) Jungfernhof.
1719) Neschen.

Hunschaft Bühlingen:

1720) Bühlingen.
1721) Bruchen.
1722) Ehrenberg.
1723) Krummenau.
1724) Rüddel.
1725) Nieder-Etscheid.
1726) Wasemsfeld.
1727) Prangenberg.
1728) Vogtslag.
1729) Ober-Etscheid.
1730) Etscheid, Capelle.

Hunschaft Elsaff im Thale Wied:

1731) Rott.
1732) Oberelsaff.
1733) Mittelelsaff.
1734) Wahrenberg.
1735) Dinkelbach.
1736) Wölsreeg.
1737) Heide.
1738) Altenwied.
1739) Wied.
1740) Wiedmühle.
1741) Steeg.
1742) Kodden.
1743) Unterelsaff.

Hunschaft Lorscheid:

1744) Lorscheid.
1745) Strödt.
1746) Steinshardt.
1747) Homscheid.
1748) Vettelschoss.

1749) Willscheid.
1750) Kalenborn.
1751) Kau.
1752) Noscheid.

Hunschaft Rahms:

1753) Rahms.
1754) Paffhausen.
1755) Ammerich.
1756) Scharenberg.
1757) Gerhardshahn.
1758) Weissenfels.
1759) Strauscheid.
1760) Oberhoppen.
1761) Niederhoppen.

b. Amt Neuerburg:

Kirchspiel Waldbreitbach:

Hunschaft Oberbreitbach:

1762) Ober- oder Waldbreitbach.
1763) Wüscheid.
1764) Glockscheid.
1765) Over.
1766) Mertesacker.
1767) Gassbitz.

Hunschaft Niederbreitbach:

1768) Niederbreitbach mit der Clemenshütte.
1769) Wolfenacker.
1770) Heeg.
1771) Bürden.
1772) Schloss Neuerburg.
1773) Hagertshof.
1774) Kelterhof.
1775) Ackerhof.
1776) Hausener Hof.
1777) Kürtenacker.

Hunschaft Bremscheid:

1778) Bremscheid,
1779) Sohl.
1780) Muscheid.
1781) Stopperich.
1782) Weissfeld.
1783) Seidenhahn.
1784) Bitze.
1785) Reuschenbach.
1786) Hausen.
1787) Frorath.
1788) Mahlberg.
1789) Hähnen.
1790) Langscheid.
1791) Sollscheid.

Hunschaft Rossbach:

1792) Rossbach.
1793) Lach.
1794) Spreitchen.
1795) Scheuerchen.
1796) Schimmelshahn.
1797) Reifert.

Hunschaft Breitscheid:

1798) Breitscheid.
1799) Nassen.
1800) Dasbach.
1801) Siebenmorgen.
1802) Hollig.
1803) Goldscheid.
1804) Ferscheid.
1805) Hochscheid.
1806) Gersthahn.
1807) Elsbach.
1808) Bleischeid.
1809) Kurtscheid.
1810) Escherwiese.

X. Die Solmsischen Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, 1815 an Preussen abgetreten.

a. Das Amt Braunfels, dem Fürsten von Solms-Braunfels gehörig.

1811) Braunfels.
1812) Albshausen.
1813) Altenberg.
1814) Bonbaden.
1815) Burgsolms.
1816) Homburger Hof.
1817) Kraftsolms.
1818) Kröffelbach.
1819) Griedelbach.
1820) Laufdorf.



1821) Leun.
1822) Magdalenenhausen.
1823) Münchholzhausen.
1824) Nauborn.
1825) Neukirchen.
1826) Niedernbiel.
1827) Niederquembach.
1828) Niederwetz.
1829) Obernbiel.
1830) Oberndorf.
1831) Oberquembach.
1832) Oberwetz.
1833) Schwalbach.
1834) Steindorf.
1835) Tiefenbach.

b. Das Amt Greifenstein, dem Fürsten von Solms-Braunfels gehörig.

1836) Greifenstein.
1837) Allendorf.
1838) Asslar.
1839) Bechlingen.
1840) Berghausen.
1841) Biskirchen.
1842) Bissenberg.
1843) Breitenbach.
1844) Catzenfurth.
1845) Cölschhausen.
1846) Daubhausen.
1847) Greifenthal.
1848) Dillheim.
1849) Dreisbach.
1850) Edingen.
1851) Ehringshausen.
1852) Holzhausen.
1853) Niedergirmes.
1854) Niederlemp.
1855) Stockhausen.
1856) Ulm.
1857) Werdorf.

c. Das Amt Hohensolms, dem Fürsten von Solms-Lich gehörig.

1858) Hohensolms.
1859) Ahrdt.
1860) Altenkirchen.
1861) Altenstädten.
1862) Bellersdorf.
1863) Bermel.
1864) Blasbach.
1865) Erda.
1866) Mudersbach,
1867) Oberlemp.

XI. Folgende reichsritterschaftlichen Orte:

a. Des Fürsten von der Leyen:

1868) Fachbach.
1869) Nievern mit 5 Mühlen.
1870) Miellen.
1871) Hohenrheiner Eisenhütte.
1872) Hühnenberger Hof.
1873) Hof Buchenborn im reichsritterschaftlichen Gebiete Osterspai des Freiherrn von Preuschen gelegen.

b. Des Freiherrn vom Stein:

1874) Frücht.
1875) Schweighausen mit 1 Mühle.

c. Des Grafen von Boos-Waldeck:

1876) Wasenbach.

d. Des Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein.

1877) Osterspai mit 2 Mühlen und dem Hofe auf der Pottasche.

e. Des Grafen von Schönborn und des Freiherrn von Frankenstein:

1878) Dornassenheim.

f. Des Grafen von Sickingen, dessen reichsritterschaftliche Qualität jedoch bestritten war, wesshalb Widder, historisch-geographische Beschreibung der Kurpfalz, den Ort zum Unteramt Canb zählt.

1879) Sauerthal.
1880) Fronborner Hof.
1881) Otteser Hof.

g. Des Herrn von Marioth:

1882) Langenau (Amt Nassau.)

h. Der Familie von Bettendorf, zuletzt Gräfin Coudenhoven:

1883) Niederhofheim mit dem Hof Hausen vor der Sonne.
1884) Falkenstein mit dem Hofe Röders.
Beide waren Nassauische Lehen.

i. Des Grafen von Bassenheim:

Die unter VI. b. aufgezählte Herrschaft Cransberg.

§. 26.

Veränderungen in Rücksicht der Oranischen Gebiete.

Da durch den Rheinbund der Prinz von Oranien der Souverainetät über seine deutschen Besitzungen verlustig erklärt wurde, so schlug man die in §. 18 genannten, mit Ausnahme der an Nassau gekommenen Grafschaft Diez und des Antheils an Camberg, Wehrheim, Mensfelden und Eisenbach, so wie an Grund Seel- und Burbach (§. 25. III. IV. V.) zu dem neu gegründeten Grossherzogthum Berg, dessen Grossherzog, Joachim Murat, solche sogar im Jahre 1808 für Eigenthum erklärte, weil der Fürst von Nassau-Oranien-Fulda (wie der Prinz seit 1803 wegen des ihm damals zugetheilten Fürstenthums Fulda hiess) im preussischen Kriege von 1806 und 1807 die Waffen gegen seinen Landesherrn getragen habe. Den Johannisberg erhielt der französische Marschall Kellermann, Herzog von Valmy. Der Kaiser von Oesterreich schenkte ihn 1816 dem Fürsten von Metternich.

Das Grossherzogthum Berg, welches durch französisches Decret vom 15. Juli 1808 dem bisherigen Grossherzoge genommen und dem französischen Reiche einverleibt wurde, zerfiel in 4 Departements: Rhein, Sieg, Ruhr und Ems. Die oben genannten Oranischen Länder, so weit sie also nicht an Nassau gekommen waren, wurden dem Departement Sieg zugetheilt und bildeten das Arondissement Dillenburg mit 58044 Einwohnern. Es wurde letzteres in 7 Cantone getheilt:

1) Canton Dillenburg, der Sitz des Präfecten des Siegdepartements, (11524 Einw.) mit den Mairien: Dillenburg, Eibach, Haiger und Ebersbach.

2) Canton Herborn (8039 Einw.) mit den Mairien: Herborn, Hörbach, Bicken und Eisemroth.

3) Canton Driedorf (7621 Einw.) mit den Mairien: Driedorf, Mengerskirchen und Elsoff.

4) Canton Rennerod (10959 Einw.) mit den Mairien: Rennerod, Marienberg, Höhn und Emmerichenhain.

5) Canton Hadamar (11311 Einw.) mit den Mairien: Hadamar, Offheim, Zeuzheim, Lahr und Frickhofen.

Auch die Grafschaft Westerburg und der rechts der Lahn liegende Theil von Wied-Runkel kamen unter die Souverainetät von Berg und bildeten 2 Cantone des Bezirks Dillenburg, nämlich:

6) Canton Westerburg (4723 Einw.) mit den Mairien: Westerburg und Gemünden.

7) Canton Runkel (3867 Einw.) mit den Mairien: Schupbach und Schadeck.

§. 27.

Organisation des neu gebildeten Herzogthums Nassau.

Das Herzogthum enthielt nunmehr 103 Quadratmeilen mit 273,000 Einwohner, nach einer anderen Angabe jedoch nur 100 Quadratmeilen, nämlich an eigenthümlichen Besitzungen 75, und an standesherrlichen 25 Quadratmeilen. Davon machte der bis 1806 getrennte Weilburgische Antheil 21 Quadratmeilen aus. Nach derselben Angabe betrug die Zahl der landesherrlichen Unterthanen 190,000, die der standesherrlichen 80,000, so dass sich also die Gesammtzahl auf 270,000 belaufen hätte. Der französische Almanach von 1812 gibt die Einwohnerzahl des Herzogthums wohl übertrieben zu 300,000 an.

Mit der Besitznahme der in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 neu erworbenen Landestheile waren die an Nassau-Usingen gekommenen Gebiete der Regierung zu Wiesbaden unterstellt worden; Nassau-Weilburg hatte für die alt-weilburgischen Theile die Regierung zu Weilburg, für Sayn-Hachenburg die Regierung zu Hachenburg beibehalten, für die neuerworbenen Trierischen Landestheile aber eine eigene Regierung zu Ehrenbreitstein errichtet. Als nun dem am 30. August 1806 gebildeten, gemeinschaftlich regierten Herzogthum neue Gebiete der mediatisirten Fürsten einverleibt wurden, unterstellte man deren Verwaltung einer eigens errichteten Administrations-Commission zu Wiesbaden, deren Wirkungskreis sich also über die

Aemter: Altenwied, Dierdorf, Heddesdorf, Maischeid, Neuerburg, Neuwied, Selters, Runkel (Wied-Neuwiedisches und Wied-Runkelisches Standesgebiet), Braunfels, Greifenstein, Hohensolms (Solmsisches Standesgebiet), Schaumburg (Schaumburgisches Standesgebiet), Reifenberg (Bassenheimisches Standesgebiet), Diez, Dauborn (Oranisches Gebiet), sowie über die früher reichsritterschaftlichen Gebiete: Nievern, Sauerthal, Wasenbach, Frücht, Schweighausen, Dornassenheim, Langenau, Cransberg und Niederhofheim erstreckte. Der Regierung zu Hachenburg wurden die Aemter Burbach und Neunkirchen, der Regierung zu Ehrenbreitstein das reichsritterschaftliche Osterspai überwiesen.

Die auf die ehemaligen staatlichen Verhältnisse sich gründenden unteren Verwaltungsämter blieben unter Zutheilung der meisten reichsritterschaftlichen Orte bestehen, so dass das Herzogthum deren 62 zählte: 1) Altenkirchen, 2) Altenwied, 3) Atzbach, 4) Braubach, 5) Braunfels, 6) Burbach, 7) Camberg, 8) Catzenelnbogen, 9) Caub, 10) Cleeberg, 11) Cransberg, 12) Cronberg, 13) Dierdorf, 14) Diez, 15) Ehrenbreitstein, 16) Eltville, 17) Eppstein, 18) Freusburg, 19) Friedewald, 20) Greifenstein, 21) Hachenburg, 22) Hammerstein, 23) Heddernheim, 24) Heddesdorf, 25) Herschbach, 26) Hochheim, 27) Höchst, 28) Hofheim, 29) Hohensolms, 30) Idstein, 31) Kirberg, 32) Königstein, 33) Oberlahnstein, 34) Limburg, 35) Linz, 36) Maischeid, 37) Meudt, 38) Miehlen, 39) Montabaur, 40) Nassau, 41) Neuerburg, 42) Neunkirchen, 43) Nievern, 44) Neuwied, 45) Oberursel, 46) Reichelsheim, 47) Reifenberg, 48) Rüdesheim, 49) Runkel, 50) Schaumburg, 51) Schöneberg, 52) Schönstein, 53) Selters, 54) Sulzbach, 55) Usingen, 56) Vallendar, 57) Wallau, 58) Wehen, 59) Wehrheim, 60) Weilburg, 61) Wellmich, 62) Wiesbaden.

Durch Edicte vom 25. Juli und 1. August 1809 wurden die Administrations-Commission zu Wiesbaden und die Regierung zu Hachenburg aufgehoben und die dahin gehörigen Aemter den Regierungen zu Wiesbaden und Ehrenbreitstein überwiesen.

Auch in den Aemtern erfolgten bis zum Jahre 1813 mannigfache Veränderungen, namentlich wurden aufgehoben:

1) Das Amt Miehlen, durch Edict vom 7./8. August 1809.
Die Ortschaften: Miehlen, Endlichhofen, Arnstein, Kalkofen, Seelbach wurden dem Amte Nassau zugetheilt; Strüth, Welterod und Lipporn dem Amte Caub; Rettert dem Amte Catzenelnbogen; Weinähr, Winden und Dies dem Amte Montabaur.

2) Die Aemter Höchst, Hofheim, Oberursel, Eppstein, Königstein, Cronberg, Sulzbach, Heddernheim, Usingen, Wehrheim, Cransberg, Cleeberg und Reifenberg, am 16. Juli 1810, und aus deren Ortschaften 5 neue Aemter: Höchst, Oberursel, Königstein, Usingen und Cleeberg gebildet. Als Amtssitz von Cleeberg wurde Usingen bestimmt.

In Folge dieser Verordnung wurden ferner zugetheilt:

Finsternthal, Amts Idstein, dem Amte Usingen; Steinfischbach, Amts Usingen, dem Amte Idstein; Weilbach und Wicker, Amts Höchst, dem Amte Wallau: Ebersgöns und Obercleen, Amts Cleeberg, dem Amte Atzbach; Eddersheim und Flörsheim, Amts Hochheim, dem Amte Höchst.

3) Das Amt Maischeid, am 6. Nov. 1811, nachdem der Graf von Walderdorff, welcher dieses Amt mit dem Fürsten von Wied-Runkel gemeinschaftlich besass, seine Jurisdictions-Gerechtsame dem Herzoglichen Hause abgetreten hatte. Es wurde mit dem Amte Dierdorf verbunden.

4) Unterm 31. Mai 1812 wurden die Aemter Friedewald, Burbach und Neunkirchen zwar zu einem Amte vereinigt, jedoch auch in der Folge noch immer besonders aufgeführt.

5) Für die Aemter Wellmich, Braubach, Oberlahnstein und Nievern war ein Beamter in Braubach, der jedoch bis zur Vereinigung zu einem Amte Braubach (der Zeitpunkt ist nicht zu ersehen) für jedes Amt seinen betreffenden Functionstitel führte.

6) Die Aemter Camberg und Kirberg wurden zu einem Amte Kirberg mit dem Sitze in Camberg vereinigt.

7) Das Amt Selters wurde seit 1813 das Amt Grenzhausen genannt, der Sitz blieb jedoch in Selters.

Im Jahre 1813 bestand demnach in Folge dieser Veränderungen das Herzogthum aus 48 Aemtern mit folgenden Kirchspielen, deren einzelne Ortschaften bei den betreffenden Kirchspielsorten oben zu ersehen sind.

I. Regierungsbezirk Wiesbaden, oder das obere Herzogthum.

1) Amt Braubach, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Braubach, Gemmerich, Dachsenhausen, Oberlahnstein, Camp, Filsen, Niederkestert, Osterspai, Wellmich und Nievern.

2) Amt Braunfels, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Braunfels, Burgsolms, Kröftelbach, Leun, Münchholzhausen, Oberubiel, Oberquembach, Oberwetz. Ferner gehörten hierher: Nauborn, Kirchspiel Wismar, (Amt Atzbach) und Niederwetz, Kirchspiel Reiskirchen, (Amt Atzbach).

3) Amt Catzenelnbogen.

Kirchspiele: Burgschwalbach, Dörsdorf, Kettenbach, Klingelbach, Panroth, (mit Ausnahme von Hennethal, siehe 12) Schönborn und Rettert. Ferner gehörten hierher: Wasenbach, Schiesheim, Gutenacker und Oberfischbach.

4) Amt Caub.

Kirchspiele: Caub, Dörscheid, Weisel und Welterod. Ferner gehörte hierher: Sauerthal, eingepfarrt nach Ransel.

5) Amt Cleeberg, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Anspach, Brandoberndorf, Cleeberg, Eschbach, Wehrheim, Cransberg und Pfaffenwiesbach. Ferner gehörten hierher: Espa und Weiperfelden, welches letztere nach Hochweisel, Grossherzogthum Hessen, pfarrte.

6) Amt Diez.

Kirchspiele: Diez, Flacht, Freiendiez, Hahnstätten (mit Ausnahme von Schiesheim, siehe 3), Hirschberg, Oberneisen, Staffel und Balduinstein. Ferner gehörte hierher Linter.

7) Amt Eltville.

Kirchspiele: Eltville, Erbach, Frauenstein, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Neudorf, Niedergladbach, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich und Rauenthal mit dem Nassauischen Theile von Schlangenbad.

8) Amt Greifenstein.

Kirchspiele: Aslar, Biskirchen, Cölschhausen, Daubhausen, Dillheim, Greifenstein, Ulm und Werdorf.

9) Amt Hochheim, bloss aus Hochheim bestehend.

10) Amt Höchst.

Kirchspiele: Höchst, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Marxheim, Münster (mit Ausnahme von Hornau und Kelkheim, siehe 14), Oberliederbach, Okriftel, Eddersheim und Flörsheim.

11) Amt Hohensolms.

Kirchspiele: Altenkirchen, Blasbach, Erda und Hohensolms.

12) Amt Idstein.

Kirchspiele: Bechtheim, Breithardt, Esch, Heftrich, Idstein, Michelbach, Niederseelbach, Oberauroff, Oberroth, Steinfischbach, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Walsdorf und Wörsdorf. Ferner gehörte hierher: Hennethal.

13) Amt Kirberg.

Kirchspiele: Kirberg, Nauheim, Mensfelden (mit Ausnahme von Linter, siehe 6), Dauborn, Camberg, Eisenbach, Haintchen und Hasselbach.

14) Amt Königstein.

Kirchspiele: Königstein, Neuenhain, Fischbach, Oberjosbach und Schlossborn. Ferner gehörten hierher: Hornau und Kelkheim.

15) Amt Limburg.

Kirchspiele: Dietkirchen, Elz, Limburg, Lindenholzhausen, Niederbrechen, Oberbrechen, Villmar und Werschau mit Langhecke rechts des Baches.

16) Amt Nassau.

Kirchspiele: Dornholzhausen, Marienfels, Nassau, Dausenau, Dienethal, Ems, Frücht, Schweighausen, Miehlen, Singhofen, Becheln, Seelbach mit Kalkofen auf der linken Lahnseite, und Obernhof. Ferner: Bremberg, Attenhausen und Endlichhofen.

17) Amt Oberursel.

Kirchspiele: Bommersheim, Eschborn, Heddernheim, Cronberg, Oberhöchstadt, Oberursel, Schwalbach, Sulzbach und Weisskirchen. Ferner: Harheim, eingepfarrt nach Vilbel.

18) Amt Rüdesheim.

Kirchspiele: Assmannshausen, Eibingen, Geisenheim, Johannisberg, Lorch, Lorchhausen, Presberg, Ransel, Rüdesheim, Stephanshausen und Winkel.

19) Amt Runkel, aus zwei getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Blessenbach, Münster mit Langhecke links des Baches, Runkel und Wolfenhausen.



20) Amt Schaumburg.

Kirchspiele: Eppenrode, Langenscheid, Dörnberg mit Kalkofen auf der rechten Lahnseite und Holzappel. Ferner: Biebrich, Steinsberg und Cramberg.

21) Amt Usingen.

Kirchspiele: Altweilnau, Grävenwiesbach, Arnoldshain, Merzhausen, Niederlauken, Neuweilnau, Rod am Berg, Rod an der Weil, Usingen und Reifenberg.

22) Amt Wallau.

Kirchspiele: Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Lorsbach, Massenheim, Nordenstadt, Wallau, Weilbach und Wicker.

23) Amt Wehen.

Kirchspiele: Adolphseck, Bleidenstadt und Wehen mit dem Jagdschlosse Platte.

24) Amt Wiesbaden.

Kirchspiele: Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Kloppenheim, Mosbach mit Biebrich, Nauroth, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden.

II. Regierungsbezirk Ehrenbreitstein oder das untere Herzogthum.

25) Amt Altenkirchen, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Altenkirchen, Hilgenroth, Almersbach und Mähren.

26) Amt Altenwied.

Kirchspiele: Asbach, Neustadt und Windhagen.

27) Amt Burbach,

unter dessen privativer Jurisdiction bloss die den Hickegrund und das Kirchspiel Niederdresselndorf bildenden Orte standen: Niederdresselndorf, Holzhausen, Oberdresselndorf und Lützeln.

28) Amt Dierdorf.

Kirchspiele: Dierdorf, Freirachdorf, Maischeid, Niederwambach, Oberdrees, Puderbach, Raubach, Urbach und Isenburg.

29) Amt Ehrenbreitstein.

Kirchspiele: Arenberg, Arzbach, Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Niederberg, Niederlahnstein und Pfaffendorf.

30) Amt Freusburg.

Kirchspiele: Kirchen, Gebhardshain und Fischbach.

31) Amt Friedewald,

bloss aus dem Kirchspiel Daaden bestehend.

32) Amt Grenzhausen mit dem Amtssitze in Selters.

Kirchspiele: Alsbach, Dreifelden, Grenzhausen, Maxsayn, Nordhofen u. Rückeroth.

33) Amt Hachenburg, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Hachenburg, Altstadt, Alpenrod, Hamm, Höchstenbach, Kirburg und Kroppach.

34) Amt Hammerstein, aus 3 getrennten Stücken bestehend, mit dem Amtssitze in Engers.

Kirchspiele: Engers, Oberhammerstein, Hönningen, Irlich, Leudesdorf und Rheinbrohl.

35) Amt Heddesdorf.

Kirchspiele: Anhausen, Altenwied, Heddesdorf, Niederhonnefeld, Niederbieber und Rengsdorf.

36) Amt Herschbach, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Hartenfels, Herschbach, Horhausen, Marienrachdorf und Peterslahr.

37) Amt Linz, aus 2 getrennten Stücken bestehend.

Kirchspiele: Dattenberg, Linz, Ohlenberg, Bruchhausen, Erpel, Oberlahr, Unkel und Rheinbreitbach.

38) Amt Meudt, mit dem Amtssitze in Montabaur.

Kirchspiele: Hundsangen, Berod, Meudt, Weidenhahn, Nentershausen, Grossholbach, Niedererbach, Salz und Roth, Hahn und Schönberg.

39) Amt Montabaur.

Kirchspiele: Montabaur, Heiligenroth, Helferskirchen mit Niederdorf, Wirges, Kirchähr mit Dies diesseits des Gellbaches, Oberelbert und Winden mit Dies jenseits des Gellbaches.

40) Amt Neuerburg,

bloss aus dem Kirchspiel Waldbreitbach bestehend.

41) Amt Neunkirchen.

Kirchspiele: Burbach und Neunkirchen.

42) Amt Neuwied,

bloss aus der Stadt Neuwied bestehend.

43) Amt Schöneberg.

Kirchspiele: Birnbach, Schöneberg, Flammersfeld und Hamm.

44) Amt Schönstein,

bloss aus dem Kirchspiel Wissen bestehend.

45) Amt Vallendar.

Kirchspiele: Vallendar, Bendorf, Sayn, Heimbach, Nauort, Breitenau, Ransbach, Höhr und Hillscheid.

III. Regierungsbezirk Weilburg.

46) Amt Atzbach.

Kirchspiele: Dorlar, Dutenhofen, Garbenheim, Ebersgöns, Hochelheim, Kleinrechtenbach, Crofdorf, Lützellinden, Niedercleen, Obercleen, Reiskirchen, Volpertshausen und Wismar.

47) Amt Reichelsheim.

Kirchspiele: Reichelsheim und Dornassenheim.

48) Amt Weilburg.

Kirchspiele: Allendorf, Altenkirchen, Cubach, Elkerhausen, Essershausen, Langenbach, Löhnberg. Merenberg, Selters, Weilmünster, Weinbach und Weilburg.

Von diesen 48 Aemtern gehörten 12 zu den sogenannten „Souveränitätslanden“, d. h. zu den standesherrlichen, welche zur Erhebung der Hoheitsgefälle in 6 Hoheitsrecepturen getheilt waren:

Dierdorf, Braunfels, Neuwied, Hohensolms, Runkel und Schaumburg.

Die Gesammteinkünfte wurden auf 1,760,000 Gulden geschätzt, wozu die Souveränitätslande 350,000 fl. beitrugen.

Zum Rheinbunde musste das Herzogthum 1680 Mann stellen. Die bewaffnete Macht betrug jedoch 2 Regimenter Infanterie Feldtruppen, 2 Regimenter Landjäger und 2 Schwadronen Jäger zu Pferd. Das Obercommando führte der Herzog Friedrich August.

Das Herzogthum zählte 152 katholische, 120 lutherische und 97 reformirte Pfarreien.

Die katholischen, ehemals Mainzischen Pfarreien standen unter dem Erzbischöflich Regensburgischen General-Vicariate zu Aschaffenburg; die vormals Trierischen unter dem General-Vicariate zu Limburg; die vormals Cölnischen unter dem General-Vicariate zu Deuz.

Es gehörten demnach:

I. Zu dem General-Vicariate zu Aschaffenburg:

1) Das Landcapitel Königstein, bestehend aus den Pfarreien:
Königstein, Neuenhain, Oberhöchstadt, Schwalbach, Fischbach, Oberjosbach, Schlossborn, Cronberg, Bommersheim, Oberursel, Weisskirchen, Heddernheim, Reifenberg, Cransberg, Pfaffenwiesbach und Dornassenheim.

2) Das Landcapitel Höchst, bestehend aus den Pfarreien:
Höchst, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Hochheim, Marxheim, Münster, Weilbach, Wickert, Eddersheim und Flörsheim.

3) Das Landcapitel Rheingau, bestehend aus den Pfarreien:
Eltville, Erbach, Frauenstein, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Neudorf, Niedergladbach, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich, Rauenthal, Assmannshausen, Eibingen, Geisenheim, Johannisberg, Lorch, Lorchhausen, Presberg, Ransel, Rüdesheim, Stephanshausen, Winkel, Bleidenstadt, Daisbach und Wiesbaden.

II. Zu dem General-Vicariat zu Limburg.

4) Das Landcapitel Cunostein-Engers, bestehend aus folgenden Pfarreien, wovon die mit gesperrter Schrift gedruckten 1815 bei Nassau verblieben:
Engers, Oberhammerstein, Hönningen, Irlich, Leudesdorf, Rheinbrohl, Arenberg, Arzbach, Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Niederberg, Niederlahnstein, Pfaffendorf, Heiligenroth, Helferskirchen, Kirchähr, Montabaur, Oberelbert, Wirges, Bendorf, Breitenau, Heimbach, Hillscheid, Höhr, Nauort, Ransbach, Sayn, Vallendar, Neustadt, Grossmaischeid, Isenburg, Waldbreitbach, Nievern, Hartenfels, Herschbach, Horhausen, Marienrachdorf, Peterslahr, Oberlahnstein, auf dem Spiess, Winden, Dattenberg, Linz, Ohlenberg, Fischbach, Gebhardshain, Kirchen, Neuwied, Dierdorf, Hachenburg, Marienstatt, Marienthal.

5) Das Landcapitel Dietkirchen, bestehend aus den Pfarreien:
Balduinstein, Dietkirchen, Elz, Limburg, Lindenholzhausen, Niederbrechen, Niederselters, Oberbrechen, Villmar, Werschau, Camberg, Eisenbach, Haintchen, Hasselbach, Berod, Grossholbach, Hahn, Hundsangen, Meudt, Nentershausen, Niedererbach, Salz, Schönberg, Weidenhahn, Idstein, Wehrheim, Weilburg.

6) Das Landcapitel Camp, bestehend aus den Pfarreien:
Camp, Filsen, Kestert, Osterspai, Wellmich, Caub, Arnstein und Schönau.

III. Zu dem General-Vicariate zu Deuz die einen Theil des Landcapitels Siegburg bildenden, 1815 an Preussen abgetretenen Pfarreien:

Asbach, Windhagen, Bruchhausen, Erpel, Lahr, Unkel, Rheinbreitbach, Wissen und Herdorf.

Für die lutherischen und reformirten Pfarreien bestanden 2 Consistorien, eines in Wiesbaden, das andere in Weilburg, deren ersterem Consistorial-Convente untergeben waren, als Aufsichtsbehörden über Kirchen und Schulen, sowie als erste Instanz für Civilklagsachen gegen Geistliche, wie in Ehe- und Schwängerungssachen, für welche das Consistorium die Appellationsbehörde bildete.

I. Consistorium zu Wiesbaden.

1) Consistorial-Convent Altenkirchen.

a. Lutherische Pfarreien: Altenkirchen, Almersbach, Hilgenroth, Daaden, Fischbach, Gebhardshain und Kirchen.

b. Reformirte Pfarreien: Altenkirchen, Almersbach, Mähren und Daaden. Sämmtliche Pfarreien wurden 1815 an Preussen abgetreten.

2) Consistorial-Convent Braunfels.

Reformirte Pfarreien, sämmtlich 1815 an Preussen abgetreten: Braunfels, Bonbaden, Burgsolms, Cröftelbach, Leun, Münchholzhausen, Nauborn, Obernbiel, Oberquembach, Oberwetz, Aslar, Biskirchen, Cölschhausen, Daubhausen, Dillheim, Greifenstein, Ulm und Werdorf.

3) Consistorial-Convent Dierdorf.

Reformirte Pfarreien: Dierdorf, Freirachdorf, Niederwambach, Oberdreis, Puderbach, Raubach und Urbach, sämmtlich, mit Ausnahme von Freirachdorf, 1815 an Preussen abgetreten.

4) Consistorial-Convent Grenzhausen zu Selters.

Reformirte Pfarreien: Alsbach, Dreifelden, Grenzhausen, Maxsayn, Nordhofen und Rückeroth.

5) Consistorial-Convent Hachenburg. (Die 1815 bei Nassau gebliebenen Pfarreien sind gesperrt gedruckt.)

a. Lutherische Pfarreien: Hachenburg, Hamm, Höchstenbach, Schöneberg.

b. Reformirte Pfarreien: Hachenburg, Alpenrod, Altstadt, Hamm, Höchstenbach, Kroppach, Kirburg, Rossbach, Burbach, Niederdresselndorf, Neunkirchen, Birnbach, Flammersfeld und Schöneberg.

6) Consistorial-Convent Hohensolms.

a. Lutherische Pfarrei Blasbach.

b. Reformirte Pfarreien: Altenkirchen, Erda und Hohensolms, sämmtlich 1815 an Preussen abgetreten.

7) Consistorial-Convent Heddesdorf.

Reformirte Pfarreien: Anhausen, Altenwied, Feldkirchen, Heddesdorf, Honnefeld, Niederbieber und Rengsdorf, sämmtlich 1815 an Preussen abgetreten.

8) Consistorial-Convent Idstein.

a. Lutherische Pfarreien: Bechtheim, Breithard, Esch, Heftrich, Idstein, Kirberg, Mensfelden, Michelbach, Nauheim, Niederseelbach, Oberauroff, Oberroth, Steinfischbach, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Walsdorf und Wörsdorf.

b. Reformirte Pfarrei Dauborn.

9) Consistorial-Convent Neuwied.

a. Reformirte Pfarrei Neuwied.
b. Lutherische Pfarrei Neuwied.
c. Evangelische Brüdergemeinde Neuwied, 1815 an Preussen abgetreten.

10) Consistorial-Convent Runkel.

Reformirte Pfarreien: Blessenbach, Münster, Runkel und Wolfenhausen.

11) Consistorial-Convent Schaumburg.

a. Lutherische Pfarrei Habenscheid.
b. Reformirte Pfarreien: Dörnberg, Eppenrod, Holzappel und Langenscheid.

12) Consistorial-Convent Usingen.

a. Lutherische Pfarreien: Altweilnau, Arnoldshain, Grävenwiesbach, Merzhausen, Niederlauken, Neuweilnau, Rod am Berg, Rod an der Weil, Usingen, Brandoberndorf, Cleeberg, Eschbach, Anspach und Wehrheim.
b. Reformirte Pfarrei Usingen.

13) Consistorial-Convent Wallau.

a. Lutherische Pfarreien: Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Lorsbach, Massenheim, Nordenstadt, Oberliederbach, Wallau, Eppstein, Eschborn, Cronberg und Sulzbach.
b. Reformirte Pfarreien: Okriftel und Neuenhain.

14) Consistorial-Convent Wiesbaden.

Lutherische Pfarreien: Bierstadt, Clarenthal, Dotzheim, Kloppenheim, Mosbach, Nauroth, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden.

Unter dem Consistorium in Wiesbaden standen ferner die protestantischen Geistlichen in folgenden Aemtern, in welchen Consistorial-Convente nicht organisirt waren, von den Justiz-Aemtern desshalb die Rechtssachen und von den dazu committirten Inspectoren die Religionssachen besorgt wurden.

1) Amt Braubach.

Lutherische Pfarreien: Braubach, Dachsenhausen und Gemmerich.

2) Amt Catzenelnbogen.

Lutherische Pfarreien: Burgschwalbach, Dörsdorf, Kettenbach, Klingelbach, Panroth, Schönborn und Rettert.

3) Amt Caub.

a. Lutherische Pfarrei: Welterod.
b. Reformirte Pfarreien: Caub, Dörscheid und Weisel.

4) Amt Diez.

a. Lutherische Pfarrei: Diez.
b. Reformirte Pfarreien: Diez, Flacht, Freiendiez, Hahnstätten, Hirschberg, Oberneisen, Obernhof und Staffel.

5) Amt Nassau.

a. Lutherische Pfarreien: Dausenau, Dornholzhausen, Ems, Frücht, Marienfels, Miehlen, Nassau, Singhofen, Schweighausen und das 1815 an Preussen abgetretene Bendorf.
b. Reformirte Pfarrei Nassau.

6) Amt Wehen.

Lutherische Pfarreien: Adolphseck, Bleidenstadt und Wehen.

II. Consistorium zu Weilburg.

Consistorial-Convente waren hier nicht organisirt, desshalb besorgten ebenfalls die Justizämter die Rechtssachen und die Inspectoren die Religionssachen.

1) Amt Atzbach.

Lutherische Pfarreien, sämmtlich 1815 an Preussen abgetreten: Dorlar, Dutenhofen, Garbenheim, Hochelheim, Kleinrechtenbach, Crofdorf, Lützellinden, Niedercleen, Odenhausen, Reiskirchen, Volpertshausen, Wismar, Ebersgöns und Obercleen.

2) Amt Reichelsheim.

Lutherische Pfarrei Reichelsheim.

3) Amt Weilburg.

a. Lutherische Pfarreien: Elkerhausen, Essershausen, Langenbach, Löhnberg, Merenberg, Selters, Weilburg, Weilmünster und Weinbach.

b. Reformirte Pfarrei Weilburg.

Von höheren Schulen bestanden im Herzogthum: 1) Gymnasien zu Idstein, Weilburg und Montabaur. 2) Ein Schullehrerseminar zu Idstein. 3) Eine Normalschule zu Montabaur. 4) Die Friedrichsschule zu Wiesbaden. 5) Das Tyrocinium zu Ehrenbreitstein. 6) Lateinische Schulen zu Diez, Hachenburg, Linz, Neuwied und Usingen.

Justizbehörden waren:

1) Das Oberappellationsgericht zu Diez, welches 1804 in Hadamar für Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg und Nassau-Oranien-Fulda errichtet und 1806 nach Diez verlegt worden war, dritte und letzte Instanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bei einer Appellationssumme von 300 Gulden.

2) Das Hofgericht zu Wiesbaden, zweite Instanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Criminalhof des oberen Herzogthums und obervormundschaftliche Behörde für Minorennen und Abwesende im Regierungsbezirk Wiesbaden. Es ertheilte Moratoria. Die Appellationssumme war nach den verschiedenen Landestheilen verschieden. Das Hofgericht war in 2 einander coordinirte Senate getheilt.

3) Der Justizsenat zu Ehrenbreitstein, unterste Instanz in Civilklagsachen für diejenigen, welche einem privilegirten Gerichtsstande angehörten (mit Ausnahme der Collegial-Dienerschaft zu Wiesbaden, welche ausnahmsweise ihr Forum erster Instanz bei dem Hofgerichte in Wiesbaden hatte), sowie Criminalhof für das untere Herzogthum.

4) Die zugleich mit der Verwaltung betrauten 48 Justizämter, unterste Instanz in Civilklagsachen für diejenigen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand hatten.

5) Das Criminalgericht zu Wiesbaden für das obere und das Criminalgericht zu Ehrenbreitstein für das untere Herzogthum. Die von ihnen instruirten Criminalprozesse gingen unter Gestattung der schriftlichen Vertheidigung des peinlichen Inquisiten an das Hofgericht zu Wiesbaden oder an den Justizsenat zu Ehrenbreitstein zum Urtheilsspruch, gegen welchen eine Appellation nicht statt hatte. In bestimmten Fällen unterlag das Urtheil der landesherrlichen Bestätigung.

6) Die Bergämter zu Linz, Kirchen und Waldbreitbach, untere Instanz für Bergwerks-Streitigkeiten. Die Berufung geschah an das Hofgericht zu Wiesbaden.

§. 28.

Gebietsveränderungen in den Jahren 1814 und 1815.

Am 23. November 1813 sagte Nassau durch einen an diesem Tage mit Oesterreich in Frankfurt abgeschlossenen Vertrag sich vom Rheinbunde los und ging drei Tage später, am 26. Nov., mit dem Prinzen von Oranien, der durch den Sieg der deutschen Waffen wieder in den Besitz seiner Erblande gelangte, einen Vertrag ein, welcher am 14. Juli 1814 im Haag ratifizirt wurde und folgende Bestimmungen enthielt:

1) Der Nassauische Erbverein wird aufrecht erhalten.

2) Das Amt Diez, sowie die Orte Dauborn, Eufingen und das ehemals Trierische Balduinstein werden an Oranien abgetreten.

3) Der ehemals Oranische Privativort Obernhof bleibt bei dem Amte Nassau.

4) Das Herzogthum Nassau erhält als privatives Eigenthum:

a. Das früher gemeinschaftliche Amt Wehrheim.

b. Von dem alten Amte Camberg die Orte:

Dombach, Haintchen, Oberselters und Schwickershausen.

c. Das alte Amt Nassau:

Nassau, Attenhausen, Becheln, Berg, Bergnassau, Scheuern, Bremberg, Dausenau, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Ehr, Geisig, Homberg, Hunzel, Kemmenau (Dausenauer Seits), Marienfels, Misselberg, Oberwies, Singhofen, Sulzbach, Zimmerschied und Hof Gieshübel bei Oberwies.

d. Die ehemalige Vogtei Ems:

Bad Ems, Dorf Ems und Kemmenau (Emser Seits.)

5) Oranien erhält:

a. Vom Amte Camberg die Orte:

Camberg, Erbach, Eisenbach und den Hauser Hof.

b. Mensfelden.

c. Das alte Amt Kirberg:

Kirberg, Heringen, Nauheim, Neesbach und Ohren.

6) Das Schloss Nassau bleibt gemeinschaftlich.

Am 31. Mai 1815 schloss jedoch Oranien in Wien einen Vertrag mit Preussen ab, worin es alle seine deutschen Besitzungen an Preussen abtrat, welches durch Vertrag von demselben Tage davon folgende Besitzungen an das Herzogthum Nassau cedirte:

I. Die Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg mit Beilstein, mit Ausnahme der Aemter Burbach und Neunkirchen.

II. Die Herrschaften Westerburg und Schadeck, dem Grafen von Leiningen-Westerburg als Mediatgebiet gehörig, welche 1806 an das Grossherzogthum Berg und 1813 an Oranien gekommen waren.

Kirchspiel Westerburg:

1885) Westerburg mit 6 Mühlen.
1886) Halbs.
1887) Hergenroth.
1888) Stahlhofen.

Kirchspiel Gemünden:

1889) Gemünden mit 4 Mühlen, 1 Eisenhammer und 2 Drahtzügen.
1890) Berzhahn mit 5 Mühlen.
1891) Wengenroth mit 1 Mühle.
1892) Winnen.

Kirchspiel Wilmenroth:

1893) Wilmenroth mit 4 Mühlen.
1894) Gershasen.

Kirchspiel Schadeck:

1895) Schadeck.

III. Den bis dahin Bergisch gewesenen Theil der Grafschaft Wied-Runkel rechts der Lahn.

Kirchspiel Heckholzhausen:

1896) Heckholzhausen.
1897) Hof Wippach.

Kirchspiel Schupbach:

1898) Schupbach mit 1 Mühle.
1899) Eschenau mit 1 Mühle.
1900) Gaudernbach mit 1 Mühle.
1901) Wirbelau mit 1 Mühle.

Kirchspiel Seelbach:

1902) Seelbach mit dem Ludwigsburger Hof.
1903) Aumenau.
1904) Falkenbach.

Kirchspiel Obertiefenbach:

1905) Obertiefenbach.*)

Nach Runkel eingepfarrt:

1906) Runkel vor der Brücke.
1907) Hofen mit 2 Mühlen.
1908) Steeten mit 1 Mühle.

---

*) Obertiefenbach war am 18. Mai 1649 von dem Grafen von Runkel um 12000 Thaler an den Fürsten Johann Ludwig von Nassau-Hadamar verkauft worden. Als dessen Linie 1711 im Mannesstamme ausstarb (vergl. §. 15), nahm die weibliche Descendenz das Dorf als Allodium in Anspruch und Besitz, musste aber deshalb einen langjährigen Prozess mit Nassau-Oranien führen, welches mit dem Fürstenthum Hadamar das Dorf Obertiefenbach als ihm heimgefallen erklärte. In den Oranischen Staats-Kalendern von 1772 und 1773 ist es deshalb bei dem Amte Hadamar aufgezählt. Am 6. Juli 1775 wurde es wieder an Runkel abgetreten.

IV. Die in dem Vertrage vom 14. Juli 1814 von Nassau an Oranien wieder abgetretenen, oben aufgezählten Besitzungen.

V. Von dem Fürstenthum Siegen und von den Aemtern Burbach und Neunkirchen einen an Dillenburg gränzenden District von 12000 Einwohnern. Vergl. §. 29.

Dagegen trat Nassau an Preussen ab:

Die Aemter:

Linz, Schönstein, Altenwied, Neuerburg, Schöneberg, Altenkirchen, Freusburg, Friedewald, Dierdorf, Hammerstein mit Engers, Neuwied, Heddesdorf, Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, so wie vom Amte Herschbach die Kirchspiele Peterslahr und Horhausen, vom Amte Vallendar die Gemeinden: Gladbach, Heimbach, Weiss, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar und vom Amte Ehrenbreitstein die §. 23 I. c. angegebenen Orte.

§. 29.

Erwerbung der Niedergrafschaft Catzenelnbogen und Abtretung des Amtes Atzbach.

In dem oben erwähnten am 31. Mai 1815 zu Wien zwischen Nassau und Preussen abgeschlossenen Vertrage hatte Preussen in einem Separatartikel versprochen, im Falle es von Hessen-Cassel die Abtretung der Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen erlangen würde, welche vom 20. November 1806 bis zum 1. November 1813 unter französischer Verwaltung gestanden hatte, diese gegen den reservirten Theil von 12,000 Einwohnern aus dem Fürstenthum Siegen und den Aemtern Burbach und Neunkirchen (§. 28., V.), sowie gegen das Amt Atzbach (die alt-Nassau-Weilburgischen Aemter Hüttenberg und Gleiberg), und die Orte Obercleen und Ebersgöns vom Amte Cleeberg an Nassau zu cediren. Preussen erlangte diese Abtretung von Hessen-Cassel und übergab dann die Grafschaft an Nassau, welches am 17. November 1816 davon Besitz nahm.

Die Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen, welche im Jahre 1805 einen Umfang von 6 Q.-M. mit 19,187 Einw. und 95,600 Gulden Einkünften hatte, enthielt folgende Aemter und Orte:

I. Amt Rheinfels (der linksrheinische Theil war von Frankreich an Preussen gekommen.)

Kirchspiel St. Goarshausen:

1909) St. Goarshausen.

Kirchspiel Bornig.

1910) Bornig

Kirchspiel Patersberg:

1911) Patersberg mit dem Hofe Offenthal.

II. Amt Reichenberg.

Kirchspiel Nochern:

1912) Nochern mit dem Molsberger Hof.

Kirchspiel Lierschied:

1913) Lierschied.

1914) Auel.
1915) Thal Reichenberg.

Kirchspiel Niederwalmenach:

1916) Niederwalmenach.
1917) Reitzenhain mit dem Heppenhof.

Kirchspiel Ruppertshofen:

1918) Ruppertshofen.
1919) Bogel.
1920) Casdorf.
1921) Pissighofen.
1922) Oelsberg.
1923) Himmighofen.

Kirchspiel Pohl:

1924) Niedertiefenbach.
1925) Lollschied.
1926) Pohl.
1927) Roth.

Aus dem ehemals Vierherrischen das Kirchspiel Weyer:
(Hessisches Quartier.)

1928) Weyer.
1929) Eschbach.

III. Amt Hohenstein. In den mit * bezeichneten Orten hatte früher Mainz den Blutbann.

Kirchspiel Bärstadt:

1930) Bärstadt* und Schlangenbad* (letzteres zur Hälfte Mainzisch.)
1931) Hausen vor der Höhe.*
1932) Ramschied.*
1933) Wambach.*
1934) Langenseifen.*
1935) Fischbach.*
1936) Hettenhain.*

Kirchspiel Kemel:

1937) Kemel mit dem Erlen- und Hinterforster Hof.
1938) Huppert.
1939) Watzelhain.
1940) Wisper.
1941) Springen.
1942) Dornbacher Hof.

Kirchspiel Schwalbach:

1943) Langenschwalbach.*
1944) Heimbach.*
1945) Lindschied.*

Kirchspiel Laufenselden:

1946) Laufenselden.
1947) Steeger Hof.
1948) Ackerbacher Hof.
1949) Reckenroth.
1950) Berndroth.
1951) Rother Hof.
1952) Hassenberger Hof.

Kirchspiel Meilingen:

1953) Niedermeilingen.
1954) Obermeilingen.
1955) Münchenroth.

Kirchspiel Zorn:

1956) Zorn.
1957) Algenroth.
1958) Dickschied.
1959) Nauroth.
1960) Hilgenroth.
1961) Schönberger Hof.

Kirchspiel Diethardt:

1962) Diethardt.
1963) Weidenbach.

Kirchspiel Hohenstein:

1964) Hohenstein mit den Höfen Gieshübel und Liebenberg.

Kirchspiel Holzhausen über Aar:

1965) Holzhausen über Aar.

Kirchspiel Holzhausen auf der Haide:

1966) Holzhausen auf der Haide.

IV. Amt Nastätten, wohin, mit Ausnahme vom Kirchspiel Weyer, die in der Theilung von 1778 an Hessen gefallenen Theile des Vierherrischen gehörten. (§. 20 I. b.)

Kirchspiel Nastätten:

1967) Nastätten mit dem Schwallerhof.

Kirchspiel Obertiefenbach:

1968) Obertiefenbach (Saarbrücker Quartier.)

1969) Hof Spriestersbach.
1970) Bettendorf (Hessisches Quartier.)

Kirchspiel Buch:

1971) Buch.

Kirchspiel Bachheim:
(Hessisches Quartier.)

1972) Winterwerb.
1973) Oberbachheim.
1974) Niederbachheim.
1975) Kehlbach.

Kirchspiel Kördorf:
(Hessisches Quartier.)

1976) Kördorf mit dem Köbeler Hof.
1977) Hof Schebest.
1978) Herold.
1979) Ergeshausen.

Kirchspiel Grebenroth:
(Hessisches Quartier.)

1980) Martenroth.
1981) Grebenroth.
1982) Schwallschieder Hof und Harnter Mühle.
1983) Egenroth.
1984) Langschied.
1985) Mappershain.
1986) Hospital Gronau.

Kirchspiel Oberwalmenach:
(Hessisches Quartier.)

1987) Lautert.
1988) Oberwalmenach.
1989) Rettershain.

Diese ehemalige Kirchspielseintheilung in der Niedergrafschaft ist in der Folge vielfach abgeändert worden.

§. 30.

Bestandtheile des Herzogthums Nassau nach dem Jahre 1816.

Das Herzogthum umfasste:

I. Von Nassau-Usingen: 1) Das Amt Usingen (§. 16 I.) 2) Das Oberamt Idstein (§. 16 II.) 3) Das Amt Wehen (§. 16 III.) 4) Das Amt Burgschwalbach (§. 16 IV.) 5) Das Kirchspiel Kettenbach (§. 16 V.) 6) Das Oberamt Wiesbaden (§. 16 VI.)

II. Von Nassau-Weilburg: 1) Das Amt Weilburg (§. 17 I.) 2) Das Amt Weilmünster (§. 17 II.) 3) Das Amt Merenberg (§. 17 III.) 4) Das Amt Löhnberg (§. 17 IV.) 5) Das Amt Reichelsheim (§. 17 V.) 6) Das Zweiherrische (§. 17 VI.) 7) Den grössten Theil der Grafschaft Sayn-Hachenburg (§. 17 XII.)

III. Von Nassau-Oranien: 1) Das Fürstenthum Dillenburg (§. 18 I.) 2) Das Fürstenthum Diez (§. 18 III.) 3) Das Fürstenthum Hadamar (§. 18 IV.) 4) Die Herrschaft Beilstein (§. 18 V.)

IV. Von Gemeinschaften: 1) Das Dreiherrische (§. 20 A. I. a.) 2) Das Vierherrische (§. 20 A. I. b. und §. 29 II. und IV.) 3) Das Amt Kirberg (§. 20 A. II.) 4) Das Dorf Hasselbach (§. 20 B.) 5) Vom Amte Cleeberg die Orte Cleeberg und Brandoberndorf (§. 20 E.) 6) Das Amt Camberg (§. 20 F. I.) 7) Das Amt Wehrheim (§. 20 F. II.) 8) Das Dorf Mensfelden (§. 20 F. III.) 9) Das Dorf Eisenbach (§. 20 F. IV.) 10) Die Vogtei Ems (§. 20 G.)

V. Vom Churfürstenthum Mainz: 1) Die Aemter Höchst und Königstein (§. 22 I. a.) 2) Das Amt Cronberg (§. 22 I. b.) 3) Die domkapitelschen Orte Hochheim und Flörsheim (§. 22 I. c.) 4) Die dompropsteilichen Orte Eddersheim und Heddernheim (§. 22 I. d.)

5) Das Vicedomamt Rheingau (§. 22 I. f.) 6) Den dem St. Ferrutiusstifte zustehenden Theil an Bleidenstadt (§. 22 I. g.) 7) Das Amt Lahnstein (§. 22 I. h.)

VI. Von Churpfalz: Das Unteramt Caub (§. 22 II.)

VII. Von Hessen-Darmstadt: 1) Das Amt Catzenelnbogen (§. 22 III. a.) 2) Das Amt Braubach (§. 22 III. b.) 3) Die Herrschaft Eppstein (§. 22 III. d.) 4) Das Dorf Weiperfelden (§. 22 III. f.)

VIII. Von Hessen-Cassel: Die Niedergrafschaft Catzenelnbogen (§. 29.)

IX. Von Hessen-Homburg: Das Dorf Espa (§. 22 IX.)

X. Vom Churfürstenthum Trier: 1) Das Amt Wellmich (§. 23 I. a.) 2) Theile des Amtes Boppard (§. 23 I. b.) 3) Theile des Amtes Ehrenbreitstein (§. 23 I. c.) 4) Theile der Herrschaft Vallendar (§. 23 I. d.) 5) Das Dorf Stromberg vom Amte Sayn (§. 23 I. e.) 6) Theile des Amtes Herschbach (§. 23 I. f.) 7) Das Amt Grenzau (§. 23 I. g.) 8) Das Amt Montabaur mit Ausnahme des Kirchspiels Heimbach (§. 23 I. h.) 9) Das Amt Limburg (§. 23 I. i.)

XI. Die Abteien Arnstein (§. 23 II.) Marienstatt und Schönau (§. 23 III.)

XII. Von der Grafschaft Wied-Neuwied: Den Bann Maxsayn (§. 25 VII. a.)

XIII. Den an der Lahn gelegenen Theil der Grafschaft Wied-Runkel (§. 25 II. und §. 28 III.)

XIV. Die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg (§. 25 I.)

XV. Die Bassenheimischen Herrschaften Reifenberg und Cransberg (§. 25 VI.)

XVI. Die Leiningenschen Herrschaften Westerburg und Schadeck. (§. 28 II.)

XVII. Vom Fürstenthum Isenburg: Das Dorf Okriftel (§. 22 V.)

XVIII. Die reichsunmittelbaren, dem Schutze von Mainz und Frankfurt untergebenen Dörfer Soden und Sulzbach (§. 22 IV.)

XIX. Die in §. 25 XI. aufgezählten reichsritterschaftlichen Besitzungen.

§. 31.

Bestandtheile der Aemter.

Das seit 1816 neu gebildete Herzogthum hatte nach der gewöhnlichen Angabe in den officiellen Staats- und Adresshandbüchern einen Umfang von 85,5 Q.-M., dagegen nach der von dem Nassauischen Ver-

messungs-Bureau aufgenommenen Triangulirungs-Karte 86,6 Q.-M. und nach der preussischen Generalstabs-Karte 86,5 Q.-M.

Nach der von Nassau vorgenommenen Zählung am Ende des Jahres 1864 betrug die Zahl der Einwohner 462,334, nämlich: 241,334 Evangelische, 213,335 Katholiken, 104 Mennoniten, 309 Deutsch-Katholiken, und 7,252 Juden.

Das Herzogthum war eingetheilt in folgende 28 Aemter:

I. Amt Braubach. Bestandtheile:

1) Die Hessen-Darmstädtischen Orte: Braubach, Dachsenhausen, Gemmerich, Hinterwald. 2) Die Trierischen Orte: Camp, Bornhofen, Filsen, Lykershausen, Niederlahnstein. 3) Die Mainzische Stadt: Oberlahnstein. 4) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen die bis 1774 Vierherrischen Orte: Kehlbach, Niederbachheim, Oberbachheim, Winterwerb. 5) Die reichsritterschaftlichen Orte: Fachbach, Nievern, Miellen, Frücht und Osterspai.

Es enthält 7 katholische Pfarreien, welche das Decanat Braubach bilden: Camp, Filsen, Niederlahnstein, Nievern, Oberlahnstein, Osterspai und Spies bei Ems, dann 5 evangelische Pfarreien, wovon Braubach und Frücht zum Decanat Nassau Dachsenhausen, Gemmerich und Niederbachheim zum Decanat Nastätten gehören.

Im Jahre 1864 zählte das Amt 13,624 Einw. (9748 Katholiken 3546 Evangelische, 1 Mennonit und 279 Juden), nach der neuesten Zählung vom 3. Dec. 1867: 14,339 Einw. (10066 Katholiken, 4,033 Evangelische, 1 Mennonit, 4 Deutschkatholiken und 235 Juden.)

II. Amt Diez. Bestandtheile:

1) Die Oranischen Orte des Fürstenthums Nassau-Diez: Diez, Altendiez, Aull, Birlenbach, Fachingen, Flacht, Freiendiez, Gückingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzheim, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Netzbach, Niederneisen, Oberneisen. 2) Die Nassau-Usingen'schen Orte: Burgschwalbach und Spiesheim, letzteres bis 1790 Oranisch. 3) Der Hessen-Darmstädtische Ort Schönborn. 4) Die Trierischen Orte: Balduinstein und Hausen. 5) Aus der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg die Orte: Biebrich, Charlottenberg, Cramberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Giershausen, Holzappel, Horhausen, Isselbach, Kalkofen rechts der Lahn, Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrode, Schaumburg, Scheid, Steinsberg. 6) Der reichsritterschaftliche Ort Wasenbach.

Das Amt zählt 14 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Diez gehören: Burgschwalbach, Cramberg, Diez, St. Peter zu Diez, Dörnberg, Eppenrod, Flacht, Freiendiez, Hahnstätten, Hirschberg, Holzappel, Langenscheid, Oberneisen, Schönborn, und 2 katholische Pfarreien: Diez und Balduinstein, welche zum Decanat Limburg gehören.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 18,160 (16,470 Evangelische, 1248 Katholiken, 8 Mennoniten und 434 Juden); im Jahre 1867: 19,721 (17,283 Evangelische, 2051 Katholiken, 7 Mennoniten, 1 Deutschkatholik, 379 Juden).

III. Amt Dillenburg. Bestandtheile:

Die Oranischen Orte des Fürstenthums Dillenburg: Dillenburg, Allendorf, Bergebersbach, Dillbrecht, Donsbach, Eibach, Eibelshausen, Eyershausen, Fellerdilln, Flammersbach, Frohnhausen, Haiger, Haigerseelbach, Hirzenhain, Langenaubach

Mandeln, Manderbach, Nanzenbach, Neuhütte, Niederrossbach, Niederscheld, Oberrossbach, Oberscheld, Offdilln, Rittershausen, Rodenbach, Sechshelden, Steinbach, Steinbrücken, Strassebersbach, Weidelbach, Wissenbach.

Das Amt zählt 8 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Dillenburg bilden: Dillenburg, erste und zweite Pfarrei, Bergebersbach, Frohnhausen, Haiger erste und zweite Pfarrei, Hirzenhain, Oberrossbach, und 1 katholische Pfarrei: Dillenburg, zum Decanat Rennerod gehörig.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 17,867 (17,386 Evangelische, incl. Baptisten und Freigemeindler, 473 Katholiken, 7 Mennoniten, 1 Jude); im Jahre 1867: 18,242 (17,468 Evangelische, 530 Katholiken, 7 Mennoniten, 114 Baptisten, 3 Deutschkatholiken, 120 Freigemeindler.)

IV. Amt Eltville. Bestandtheile:

Die Mainzischen Orte: Eltville, Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Neudorf, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich, Rauenthal.

Das Amt zählt 11 katholische Pfarreien, welche das Decanat Eltville bilden: Eltville, Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Neudorf, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich, Rauenthal, und 1 evangelische Pfarrei Erbach, zum Decanat Wiesbaden gehörig.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 12,924 (12,112 Katholiken, 705 Evangelische, 12 Mennoniten, 95 Juden); im Jahre 1867: 13,131 (12,189 Katholiken, 803 Evangelische, 1 Grieche, 20 Mennoniten, 13 Deutschkatholiken, 105 Juden).

V. Amt Hachenburg. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Weilburgischen, bis 1799 Sayn-Hachenburgischen Orte: Hachenburg, Ahlhausen, Alpenrod, Altburg, Altstadt, Astert, Atzelgift, Berod, Borod, Bretthausen, Burbach, Dehlingen, Ehrlich, Gehlert, Giesenhausen, Hanwerth, Heimborn, Heuzert, Hirtscheid, Höchstenbach, Hütte, Kirburg, Kroppach, Kundert, Laad, Langenbach, Lautzenbrücken, Limbach, Luckenbach, Marzhausen, Merkelbach, Mittelhattert, Mörlen, Mudenbach, Müdersbach, Müschenbach, Neunkhausen, Niederhattert, Niedermörsbach, Nister, Norken, Oberhattert, Obermörsbach, Rossbach, Stein, Streithausen, Wahlrod, Welkenbach, Wied, Wingert, Winkelbach, Winterhof. 2) Die zur Hälfte Sayn-Hachenburgischen, zuletzt Weilburgischen, zur Hälfte Oranischen Orte: Korb und Lochum. 3) Die Abtei Marienstatt.

Das Amt zählt 7 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Hachenburg bilden: Alpenrod, Altstadt, Hachenburg, Höchstenbach, Kirburg, Kroppach, Rossbach, und 2 zum Decanat Selters gehörende katholische Pfarreien: Hachenburg und Marienstatt.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 12,499 (9165 Evangelische, 3186 Katholiken, 148 Juden); im Jahre 1867: 12,395 (9066 Evangelische, 3185 Katholiken, 10 Deutschkatholiken, 213 Juden).

VI. Amt Hadamar. Bestandtheile:

1) Die Oranischen Orte des Fürstenthums Nassau-Hadamar: Hadamar, Ahlbach, Dorchheim, Dorndorf, Ellar, Faulbach, Frickhofen, Fussingen, Hangenmeilingen, Hausen, Heuchelheim, Hintermeilingen, Lahr, Langendernbach, Mühlbach, Niederhadamar, Niedertiefenbach, Niederweyer, Niederzeuzheim, Oberweyer, Ober-

zeuzheim, Offheim, Steinbach, Thalheim, Waldernbach, Waldmannshausen, Wilsenroth. 2) Der zur Hälfte Oranische, zur Hälfte Trierische Ort Malmeneich. 3) Der Trierische Ort Elz.

Das Amt zählt 10 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Hadamar gehören: Ellar, Elz, Frickhofen, Hadamar, Lahr, Niederhadamar, Niedertiefenbach, Niederzeuzheim, Oberweyer, Offheim, und 1 zum Decanat Kirberg gehörige evangelische Pfarrei Hadamar.

Einwohnerzahl im Jahr 1864: 20,375 (19,607 Katholiken, 497 Evangelische, 271 Juden); im Jahre 1867; 20,158 (19,457 Katholiken, 437 Evangelische, 264 Juden).

VII. Amt Herborn. Bestandtheile:

Die Oranischen Orte a. aus dem Fürstenthum Dillenburg: Herborn, Amdorf, Ballersbach, Bicken, Breitscheid, Burg, Driedorf, Eisemroth, Erdbach, Fleisbach, Gondersdorf, Gusternhain, Heiligenborn, Heisterberg, Herbornseelbach, Hirschberg, Hörbach, Hohenroth, Mademühlen, Medenbach, Merkenbach, Münchhausen, Oberndorf, Offenbach, Rabenscheid, Rodenberg, Roth, Schönbach, Seilhofen, Sinn, Tringenstein, Uckersdorf, Uebernthal, Waldaubach, Wallenfels. b. aus der Herrschaft Beilstein: Arborn, Beilstein, Haiern, Nenderoth, Oderberg, Rodenroth und Wallendorf.

Das Amt zählt 10 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Herborn bilden: Ballersbach, Beilstein, Bicken, Breitscheid, Driedorf, Eisemroth, Fleisbach, Herborn, Nenderoth, Schönbach.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 16,127 (15,969 Evangelische, incl. Baptisten und Freigemeindler, 125 Katholiken, 33 Juden); im Jahre 1867: 16,806 (16,489 Evangelische, 147 Katholiken, 96 Baptisten, 6 Deutschkatholiken, 25 Freigemeindler, 53 Juden).

VIII. Amt Hochheim. Bestandtheile:

1) Die Mainzischen Orte: a. des Churfürstenthums: Marxheim, Weilbach und Wicker. b. des Domcapitels: Hochheim und Flörsheim. c. der Dompropstei: Eddersheim. 2) Die Hessen-Darmstädtischen Orte: Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Langenhain, Lorsbach, Massenheim, Medenbach, Nordenstadt, Wallau und Wildsachsen.

Das Amt zählt 9 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Wallau bilden: Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Hochheim, Igstadt, Lorsbach, Massenheim, Nordenstadt, Wallau; und 6 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Wiesbaden gehören: Hochheim, Eddersheim, Flörsheim, Marxheim, Weilbach und Wicker.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 14,763 (7993 Katholiken, 6354 Evangelische und 416 Juden); im Jahre 1867: 14,603 (7769 Katholiken, 6531 Evangelische, 1 Deutschkatholik und 302 Juden).

IX. Amt Höchst. Bestandtheile:

1) Die Mainzischen Orte: a. des Churfürstenthums: Höchst, Eschborn, Griesheim, Harheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Münster, Nied, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim. b. der Dompropstei: Heddernheim. 2) Die Hessen-Darmstädtischen Orte: Oberliederbach und Unterliederbach. 3) Der Isenburg-Büdingensche Ort: Okriftel. 4) Die Reichsdörfer: Soden und Sulzbach. 5) Der reichsritterschaftliche Ort: Niederhofheim.

Das Amt zählt 10 katholische Pfarreien, welche das Decanat Höchst bilden: Harheim (1866 von Preussen an Hessen-Darmstadt abgetreten) Hattersheim, Heddernheim, Höchst, Hofheim, Kriftel, Münster, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, und 8 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Cronberg gehören: Eschborn, Griesheim, Heddernheim, Nied, Oberliederbach, Oberursel, Okriftel, Soden und Sulzbach.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 20,649 (13,084 Katholiken, 6979 Evangelische, 1 Mennonit, 2 Deutschkatholiken und 583 Juden); im Jahre 1867 excl. Harheim mit 821 Einwohnern 20,427 (12,635 Katholiken, 7344 Evangelische, 4 Baptisten, 5 Griechen, 17 Deutschkatholiken, 422 Juden).

X. Amt Idstein. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Usingenschen Orte: Idstein, Bermbach, Cröftel, Dasbach, Engenhahn, Esch, Heftrich, Königshofen, Lenzhahn, Niederems, Niedernhausen, Niederroth, Niederseelbach, Oberems, Oberroth, Oberseelbach, Reichenbach, Reinborn, Steinfischbach, Wallrabenstein, Walsdorf, Wörsdorf, Wüstems. 2) Die Mainzischen Orte: Bremthal, Niederjossbach, Oberjossbach, Vockenhausen. 3) Die gemeinschaftlich Nassau-Oranischen und Trierischen Orte: Camberg, Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges. 4) Der gemeinschaftlich Oranische, Trierische und Freiherrlich Hohenfeldische Ort Eisenbach. 5) Der Trierische Ort Niederselters.

Das Amt zählt 8 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Idstein bilden: Esch, Heftrich, Idstein, Niederseelbach, Oberroth, Steinfischbach, Walsdorf, Wörsdorf; und 7 katholische Pfarreien: Idstein, Camberg, Eisenbach, Niederselters, Oberjosbach, Schwickershausen mit Dombach, Würges.

Einwohnerzahl im Jahr 1864: 19,234 (10,915 Katholiken, 8046 Evangelische, 28 Mennoniten, 8 Deutschkatholiken und 237 Juden); im Jahre 1867: 18,902 (10,478 Katholiken, 8137 Evangelische, 17 Mennoniten, 13 Deutschkatholiken und 257 Juden).

XI. Amt Königstein. Bestandtheile:

1) Die Mainzischen Orte: Königstein, Altenhain, Bommersheim, Cronberg, Ehlhalten, Eppenhain, Fischbach, Glashütten, Hornau, Kahlbach, Kelkheim, Mammolshain, Neuenhain, Niederhöchstadt, Oberhöchstadt, Oberursel, Ruppertshain, Schlossborn, Schneidhain, Schönberg, Schwalbach, Stierstadt, Weisskirchen. 2) Der gemeinschaftlich Mainzische und Hessen-Darmstädtische Ort Eppstein. 3) Der reichsritterschaftliche Ort Falkenstein.

Das Amt zählt 12 katholische Pfarreien, welche das Decanat Königstein bilden: Bommersheim, Cronberg, Eppstein, Fischbach, Kahlbach, Schwalbach, Königstein, Neuenhain, Oberhöchstadt, Oberursel, Schlossborn, Weisskirchen; und 4 evangelische Pfarreien, die zum Decanat Cronberg gehören: Cronberg, Eppstein, Neuenhain und Oberursel.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 18,570 (15,746 Katholiken, 2585 Evangelische und 239 Juden); im Jahre 1867: 17,709 (14,806 Katholiken, 2718 Evangelische, 3 Mennoniten, 3 Deutschkatholiken, 179 Juden).

XII. Amt Langenschwalbach. Bestandtheile:

1) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen: a. die derselben stets ange-

hörigen Orte: Langenschwalbach, Algenroth, Bärstadt, Dickschied, Hausen vor der Höhe, Heimbach, Hettenhain, Hilgenroth, Hohenstein, Huppert, Kemel, Langenseifen, Laufenselden, Lindschied, Nauroth, Niedermeilingen, Obermeilingen, Ramschied, Springen, Wambach, Watzelhain, Wisper, Zorn. b. die bis zum Jahre 1778 Vierherrischen Orte: Egenroth, Grebenroth, Langschied, Mappershain, Martenroth. 2) Die zur Hälfte in die Niedergrafschaft Catzenelnbogen und zur Hälfte nach Mainz gehörenden Orte: Gerolstein und Schlangenbad. 3) Der Nassau-Usingensche Ort Adolphseck. 4) Die Mainzischen Orte: Niedergladbach und Obergladbach.

Das Amt zählt 8 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Langenschwalbach bilden: Bärstadt, Dickschied, Egenroth, Hohenstein, Kemel, Laufenselden, Langenschwalbach, Niedermeilingen; und 3 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Langenschwalbach gehören: Langenschwalbach, Laufenselden und Niedergladbach.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 11,403 (8140 Evangelische, 2885 Katholiken, 4 Mennoniten, 6 Deutschkatholiken und 368 Juden); im Jahre 1867: 11,477 (8007 Evangelische, 3092 Katholiken, 4 Mennoniten, 6 Deutschkatholiken, 368 Juden).

XIII. Amt Limburg. Bestandtheile:

1) Die Trierischen Orte: Limburg, Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen, Mühlen, Niederbrechen, Oberbrechen, Werschau. 2) Die Oranischen Orte: a. aus dem Fürstenthum Diez: Dauborn, Eufingen, Linter, Staffel. b. aus dem Fürstenthum Hadamar: Dehrn. 3) Die gemeinschaftlich Usingenschen und Oranischen Orte: Kirberg, Heringen, Nauheim, Neesbach, Ohren. 4) Der gemeinschaftlich Oranische (früher Usingensche) und Trierische Ort Mensfelden.

Das Amt zählt 7 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Limburg gehören: Dietkirchen, Eschhofen, Limburg, Lindenholzhausen, Niederbrechen, Oberbrechen, Werschau; und 6 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Kirberg gehören: Dauborn, Heringen, Kirberg, Mensfelden, Nauheim und Staffel.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 17,580 (10015 Katholiken, 7250 Evangelische, 11 Mennoniten, 259 Juden); im Jahre 1867: 18,076 (10,480 Katholiken, 7341 Evangelische, 11 Mennoniten, 14 Deutschkatholiken, 230 Juden).

XIV. Amt Marienberg. Bestandtheile:

Die Oranischen Orte: a. aus der Herrschaft Beilstein: Marienberg, Bach, Bölsberg, Bretthausen, Eichenstruth, Fehl, Grossseifen, Hardt, Hof, Illfurth, Langenhahn, Liebenscheid, Löhnfeld, Neukirch, Pfuhl, Ritzhausen, Stangenroth, Stein, Stockhausen, Unnau, Weisenberg, Willingen, Zinnhain. b. Aus dem Fürstenthum Diez: Ailertchen, Bellingen, Büdingen, Dreisbach, Enspel, Erbach, Hahn, Hinterkirchen, Hintermühlen, Höhn, Hölsenhausen, Kackenberg, Langenbach, Oellingen, Püschen, Rotzenhahn, Schönberg, Stockum, Todtenberg, Urdorf.

Das Amt zählt 4 evangelische Pfarreien, die zum Decanat Rennerod und Marienberg gehören: Marienberg erste und zweite Pfarrei, Liebenscheid, Neukirch, und 2 katholische Pfarreien, die zum Decanat Rennerod gehören: Höhn und Rotzenhahn.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 9617 (5923 Evangelische, 3693 Katholiken, 1 Mennonit); im Jahre 1867: 9187 (5690 Evangelische, 3496 Katholiken, 1 Mennonit).

XV. Amt Montabaur. Bestandtheile:

1) Die Trierischen Orte: Montabaur, Arzbach, Bannberscheid, Bladernheim, Boden, Cadenbach, Daubach, Dernbach, Gackenbach, Ebernhahn, Eitelborn, Elgendorf, Eschelbach, Ettersdorf, Gackenbach, Heiligenroth, Hillscheid, Höhr, Holler, Horbach, Horressen, Hosten, Hübingen, Kirchähr, Leuterod, Moschheim, Neuhäusel, Niederelbert, Oberelbert, Oetzingen, Reckenthal, Siershahn, Simmern, Stahlhofen, Staudt, Untershausen, Welschneudorf, Wirges, Würzenborn. 2) Der zur Hälfte privativ Trierische, zur Hälfte Arnstein'sche Ort Dies.

Das Amt zählt 9 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Montabaur gehören: Arzbach, Heiligenroth, Hillscheid, Höhr, Holler, Kirchähr, Montabaur, Oberelbert, Wirges; und 1 evangelische Pfarrei Montabaur, welche zum Decanat Diez gehört.

Einwohnerzahl im Jahr 1864: 19,641 (19,363 Katholiken, 196 Evangelische, 2 Mennoniten, 80 Juden); im Jahre 1867: 19,721 (19,430 Katholiken, 213 Evangelische, 78 Juden).

XVI. Amt Nassau. Bestandtheile:

1) Die gemeinschaftlich Nassau-Usingen'schen und Oranischen Orte, a., welche früher Dreiherrisch waren: Nassau, Becheln, Bergnassau, Dausenau, Dienethal, Hömberg, Misselberg, Oberwies, Scheuern, Sulzbach, Zimmerschied, so wie Ems und Kemmenau zur Hälfte, b., welche früher Vierherrisch waren: Attenhausen, Bremberg, Dessighofen, Dornholzhausen, Geisig, Singhofen. 2) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen: a. die derselben stets angehörigen Orte: Lollschied, Niedertiefenbach, Pohl und Roth. b. das früher Vierherrische Kördorf. 3) Der Oranische Ort Obernhof. 4) Der Hessen-Darmstädtische Ort Gutenacker. 5) Die gemeinschaftlich Oranischen und Hessen-Darmstädtischen Orte: Bad Ems, sowie Dorf Ems und Kemmenau zur Hälfte. 6) Die Arnsteinischen Orte: a. die reichsunmittelbaren Dörfer Seelbach und Kalkofen links der Lahn. 6) Die unter Trierischer Hoheit stehenden Dörfer Winden und Weinähr.

Das Amt zählt 10 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Nassau gehören: Dausenau, Dienethal, Dornholzhausen, Ems, Kördorf, Nassau, Niedertiefenbach, Obernhof, Schweighausen, Singhofen, und 2 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Montabaur gehören: Arnstein und Winden.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 14,765 (10,435 Evangelische, 3958 Katholiken, 372 Juden); im Jahre 1867: 15,686 (10,946 Evangelische, 4402 Katholiken, 338 Juden).

XVII. Amt Nastätten. Bestandtheile:

1) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen: a. die stets dahin gehörigen Orte: Nastätten, Berndroth, Bogel, Buch, Casdorf, Diethardt, Himmighofen, Holzhausen auf der Haide, Münchenroth, Oelsberg, Pissighofen, Reckenroth, Ruppertshofen, Weidenbach. b. die früher Vierherrischen Orte: Bettendorf, Ergeshausen, Herold und Obertiefenbach. 2) Die gemeinschaftlich Usingen'schen und Oranischen, früher Vierherrischen Orte: Berg, Ehr, Hunzel, Marienfels. 3) Die Usingen'schen Orte: Berghausen, Dörsdorf, Eisighofen, Mudershausen. 4) Die Weilburgischen, bis zum Jahre 1778 Zweiherrischen Orte: Endlichhofen, Miehlen, Rettert. 5) Die Hessen-Darmstädtischen Orte: Allendorf, Catzenelnbogen, Ebertshausen, Klingelbach, Mittelfischbach, Oberfischbach.

Das Amt zählt 10 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Nastätten gehören: Ackerbach, Diethardt, Dörsdorf, Holzhausen a. d. H., Klingelbach, Marien-

fels, Miehlen, Nastätten, Rettert, Ruppertshofen, und 1 katholische Pfarrei: Nastätten, welche zum Decanat Langenschwalbach gehört.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 12,498 (11,096 Evangelische, 1058 Katholiken, 1 Mennonit und 343 Juden); im Jahre 1867: 12,549 (11,149 Evangelische, 1052 Katholiken, 28 Deutschkatholiken, 320 Juden).

XVIII. Amt Reichelsheim (1866 von Preussen an Hessen-Darmstadt abgetreten). Bestandtheile:

1) Der Nassau-Weilburgische Ort Reichelsheim. 2) Der reichsritterschaftliche Ort: Dornassenheim.

Das Amt zählte 1 evangelische zum Decanat Usingen gehörige Pfarrei Reichelsheim, und 1 katholische zum Decanat Usingen gehörige Pfarrei Dornassenheim.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 1506 (851 Evangelische, 655 Katholiken.)

XIX. Amt Rennerod. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Oranischen Orte a. aus dem Fürstenthum Hadamar: Rennerod, Elsoff, Hellenhahn, Irmtraut, Mittelhofen, Neustadt, Oberroth, Pottum, Schellenberg, Seck, Waldmühlen, Westernohe. b. aus der Herrschaft Beilstein: Emmerichenhain, Homberg, Möhrendorf, Niederrossbach, Nister, Oberrossbach, Rehe, Salzburg, Waigandshain, Zehnhausen. c. bis zum Jahre 1773 Weilburgisch: Hüblingen, Neunkirchen, Rückershausen. 2) Die Leiningen-Westerburgischen Orte: Berzhahn, Gemünden, Gershasen, Halbs, Hergenroth, Stahlhofen, Wengenroth, Westerburg, Wilmenroth, Winnen.

Das Amt zählt 5 evangelische Pfarreien, welche zum Decanat Rennerod und Marienberg gehören: Emmerichenhain, Gemünden, Neunkirchen, Westerburg, Wilmenroth, und 3 katholische, zum Decanat Rennerod gehörende Pfarreien: Elsoff, Rennerod und Seck.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 15,038 (8281 Evangelische, 6540 Katholiken, 7 Mennoniten und 210 Juden); im Jahre 1867: 14,324 (7962 Evangelische, 6138 Katholiken, 5 Mennoniten, 6 Deutschkatholiken, 213 Juden).

XX. Amt Rüdesheim. Bestandtheile:

1) Die Mainzischen Orte: Rüdesheim, Assmannshausen, Aulhausen, Eibingen, Espenschied, Geisenheim, Johannisberg, Lorch, Lorchhausen, Presberg, Ransel, Stephanshausen, Winkel, Wollmerschied. 2) Die Fuldaische Abtei Johannisberg.

Das Amt zählt 11 katholische Pfarreien, welche das Decanat Rüdesheim bilden: Assmannshausen, Eibingen, Geisenheim, Johannisberg, Lorch, Lorchhausen, Presberg, Ransel, Rüdesheim, Stephanshausen, Winkel, und 1 evangelische, zum Decanat Wiesbaden gehörige Pfarrei: Rüdesheim.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 13,756 (13,189 Katholiken, 460 Evangelische und 107 Juden); im Jahre 1867: 14,088 (13,317 Katholiken, 624 Evangelische, 32 Deutschkatholiken, 115 Juden).

XXI. Amt Runkel. Bestandtheile:

1) Die Wied-Runkelischen Orte: Runkel, Aumenau, Blessenbach, Ennerich, Eschenau, Falkenbach, Gaudernbach, Heckholzhausen, Hofen, Laubuseschbach,

Münster, Schupbach, Seelbach, Steeten, Weyer, Wirbelau, Wolfenhausen. 2) Der Wied-Runkelische, bis 1775 Nassau-Hadamar'sche Ort Obertiefenbach. 3) Die Trierischen Orte: Arfurt und Villmar. 4) Der Leiningen-Westerburgische Ort Schadeck.

Das Amt zählt 8 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Runkel bilden: Blessenbach, Heckholzhausen, Münster, Runkel, Schadeck, Schupbach, Seelbach, Wolfenhausen, und 3 katholische, zum Decanat Limburg gehörige Pfarreien: Arfurt, Obertiefenbach und Villmar.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 15,977 (10,793 Evangelische, 4653 Katholiken, 14 Mennoniten, 517 Juden); im Jahre 1867: 16,302 (10,983 Evangelische, 4847 Katholiken, 19 Mennoniten, 453 Juden).

XXII. Amt St. Goarshausen. Bestandtheile:

1) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen: a. Die stets dahin gehörigen Orte: St. Goarshausen, Auel, Bornig, Eschbach, Lierschied, Niederwallmenach, Nochern, Patersberg, Reichenberg, Reitzenhain. b. Die früher Vierherrischen Orte: Lautert, Oberwallmenach, Rettershain und Weyer. 2) Die Nassau-Weilburgischen bis 1778 Zweiherrischen Orte: Lipporn, Strüth und Welterod. 3) Die Pfälzischen Orte: Caub, Dörscheid, Weisel. 4) Die Trierischen Orte: Dahlheim, Ehrenthal, Niederkestert, Oberkestert, Prath, Wellmich. 5) Der reichsritterschaftliche, von Pfalz jedoch als solcher bestrittene Ort Sauerthal.

Das Amt zählt 11 evangelische Pfarreien, welche das Decanat St. Goarshausen bilden: Bornig, Caub, Dörscheid, Niederwallmenach, Nochern, Oberwallmenach, Patersberg, St. Goarshausen, Weisel, Welterod, Weyer, und 5 katholische, zum Decanat Langenschwalbach gehörige Pfarreien: Caub, Kestert, St. Goarshausen, Schönau und Wellmich.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 12,797 (8744 Evangelische, 3932 Katholiken, 4 Mennoniten, 117 Juden); im Jahre 1867: 12,876 (8820 Evangelische, 3938 Katholiken, 10 Mennoniten, 108 Juden).

XXIII. Amt Selters. Bestandtheile:

1) Aus der Grafschaft Wied-Neuwied: a. Die derselben stets angehörigen Orte: Selters, Alsbach, Dreifelden, Faulbach, Goddert, Grenzhausen, Hilgert, Hundsdorf, Langenbaum, Linden, Mogendorf, Nordhofen, Quirnbach, Rückeroth, Schmidthahn, Seeburg, Stahlhofen, Steinebach, Steinen, Strasse, Vielbach. b. Die bis zum Jahre 1799 Sayn-Hachenburgischen Orte: Freilingen, Maxsayn, Wölferlingen, Zürbach. 2) Der Wied-Runkelische Ort Freirachdorf. 3) Die Trierischen Orte: Baumbach, Breitenau, Caan, Deesen, Ellenhausen, Grenzau, Hartenfels, Helferskirchen, Herschbach, Hirzen, Kammerforst, Krümmel, Marienhausen, Marienrachdorf, Maroth, Nauort, Niederdorf, Oberhaid, Oberherschbach, Ransbach, Schenkelberg, Sessenbach, Sessenhausen, Stromberg, Trierisch-Hausen, Wirscheid, Wittgert.

Das Amt zählt 8 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Selters bilden: Alsbach, Dreifelden, Freirachdorf, Grenzhausen, Maxsayn, Nordhofen, Rückeroth, Selters; und 7 katholische Pfarreien, die zum Decanat Selters gehören: Breitenau, Hartenfels, Helferskirchen, Herschbach, Marienrachdorf, Nauort und Ransbach.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 17,509 (10,279 Katholiken, 6771 Evangelische, 1 Mennonit, 458 Juden); im Jahre 1867: 16,192 (8903 Katholiken, 6858 Evangelische, 431 Juden).

XXIV. Amt Usingen. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Usingenschen Orte: Usingen, Altweilnau, Arnsbach, Brombach, Cratzenbach, Dorfweil, Emmershausen, Eschbach, Finsternthal, Gemünden, Grävenwiesbach, Hasselborn, Hausen, Heinzenberg, Hundstadt, Hundstall, Laubach, Mauloff, Merzhausen, Michelbach, Mönstadt, Naunstadt, Neuweilnau, Niederlauken, Oberlauken, Riedelbach, Rod am Berg, Rod an der Weil, Treisberg, Westerfeld, Wilhelmsdorf, Winden. 2) Die gemeinschaftlich Oranischen und Trierischen Orte: Anspach, Haintchen, Obernhain, Kloster Thron, Wehrheim. 3) Die gemeinschaftlich Nassau-Weilburgischen und Hessen-Darmstädtischen Orte: Brandoberndorf und Cleeberg. 4) Der gemeinschaftlich Nassau-Usingensche und Oranische Ort Hasselbach. 5) Der Hessen-Darmstädtische Ort Weiperfelden. 6) Der Hessen-Homburgische, früher reichsritterschaftliche Ort Espa. 7) Die Bassenheimischen Orte: Arnoldshain, Cransberg, Friedrichsthal, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Pfaffenwiesbach, Schmitten, Seelenberg, Wernborn.

Das Amt zählt 15 evangelische Pfarreien des Decanats Usingen: Altweilnau, Anspach, Arnoldshain, Brandoberndorf, Cleeberg, Eschbach, Espa und Weiperfelden, Grävenwiesbach, Merzhausen, Neuweilnau, Niederlauken, Rod am Berg, Rod an der Weil, Usingen, Wehrheim; und 6 katholische Pfarreien des Decanats Usingen: Cransberg, Haintchen, Hasselborn, Reifenberg, Pfaffenwiesbach und Wehrheim.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 21,897 (15,153 Evangelische, 6483 Katholiken, 265 Juden); im Jahre 1867: 20,602 (14,388 Evangelische, 5920 Katholiken, 25 Baptisten, 3 Deutschkatholiken, 266 Juden).

XXV. Amt Wallmerod. Bestandtheile:

Die Trierischen Orte: Wallmerod, Arnshöfen, Berod, Bilkheim, Blaumhöfen, Brandscheid, Caden, Dahlen, Düringen, Ehringhausen, Eisen, Elben, Elbingen, Ettinghausen, Etzelbach, Ewighausen, Girkenrod, Girod, Görgeshausen, Goldhausen, Grossholbach, Guckheim, Härtlingen, Hahn, Haindorf, Heilberscheid, Herschbach, Himburg, Hundsangen, Karnhöfen, Kleinholbach, Kölbingen, Kuhnhöfen, Langwiesen, Lochheim, Mähren, Meudt, Mittelahr, Möllingen, Molsberg, Nentershausen, Niederahr, Niedererbach, Niederhahn, Niedersayn, Nomborn, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Obersayn, Pfeifensterz, Pütschbach, Roth, Rothenbach, Ruppach, Sainerholz, Sainscheid, Salz, Schönberg, Steinefrenz, Wahnscheid, Weidenhahn, Weltersburg, Weroth, Wördorf und Zehnhausen.

Das Amt zählt 10 katholische Pfarreien: Berod, Hahn, Hundsangen, Meudt, Nentershausen, Niedererbach, Salz, Schönberg und Weidenhahn.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 16,132 (15,933 Katholiken, 115 Evangelische, 84 Juden); im Jahre 1867: 15,765 (15,594 Katholiken, 85 Evangelische, 86 Juden).

XXVI. Amt Wehen. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Usingenschen Orte: Wehen, Bechtheim, Beuerbach, Born, Breithardt, Daisbach, Ehrnbach, Eschenhahn, Görsroth, Hahn, Hambach, Hausen, Hennethal, Kesselbach, Kettenbach, Ketternschwalbach, Limbach, Michelbach, Neuhof, Niederauroff, Niederlibbach, Oberauroff, Oberlibbach, Orlen, Panrod, Rückershausen, Seitzenhahn, Steckenrod, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Wallbach, Watzhahn, Wingsbach. 2) Der zur Hälfte Nassau-Usingensche, zur Hälfte Mainzische Ort Bleidenstadt. 3) Aus der Niedergrafschaft Catzenelnbogen der Ort Holzhausen über Aar.

Das Amt zählt 10, das Decanat Wehen bildende evangelische Pfarreien: Bechtheim, Bleidenstadt, Breithardt, Kettenbach, Michelbach, Oberauroff, Panrod, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Wehen; und 2 katholische Pfarreien, welche Decanat Idstein gehören: Bleidenstadt und Daisbach.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 11947 (10,729 Evangelische, 1020 Katholiken, 198 Juden); im Jahre 1867: 11916 (10,731 Evangelische, 992 Katholiken, 193 Juden).

XXVII. Amt Weilburg. Bestandtheile:

1) Aus dem Fürstenthum Nassau-Weilburg: a. Die demselben stets angehörigen Orte: Weilburg, Ahausen, Allendorf, Altenkirchen, Audenschmiede, Aulenhausen, Barig, Bermbach, Cubach, Dietenhausen, Drommershausen, Edelsberg, Elkerhausen, Ernsthausen, Essershausen, Freienfels, Gräveneck, Hasselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Laimbach, Langenbach, Lützendorf, Merenberg, Möttau, Philippstein, Reichenborn, Rohnstadt, Selbenhausen, Selters, Waldhausen, Weilmünster, Weinbach. b. Die bis zum Jahre 1773 gemeinschaftlich Weilburgischen und Oranischen Orte: Löhnberg, Odersbach und Waldhausen. 2) Die Oranischen Orte: a. aus dem Fürstenthum Nassau-Hadamar: Mengerskirchen, Dillhausen, Probbach, Winkels. b. aus der Herrschaft Beilstein: Niedershausen und Oberhausen.

Das Amt zählt 13 evangelische Pfarreien, welche das Decanat Weilburg bilden: Allendorf, Altenkirchen, Cubach, Elkerhausen, Essershausen, Langenbach, Löhnberg, Merenberg, Niedershausen, Selters, Weilmünster, Weilburg, Weinbach; und 2 katholische Pfarreien, welche zum Decanat Hadamar gehören: Mengerskirchen und Weilburg.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 20,232 (16,839 Evangelische, 3211 Katholiken, 182 Juden); im Jahre 1867: 21,101 (17,531 Evangelische, 3342 Katholiken, 1 Deutschkatholik, 227 Juden).

XXVIII. Amt Wiesbaden. Bestandtheile:

1) Die Nassau-Usingenschen Orte: Wiesbaden, Auringen, Biebrich, Bierstadt, Clarenthal, Dotzheim, Erbenheim, Georgenborn, Hessloch, Kloppenheim, Mosbach, Nauroth, Rambach, Schierstein, Sonnenberg. 2) Der Mainzische Ort Frauenstein.

Das Amt zählt 9 evangelische Pfarreien, die zum Decanat Wiesbaden gehören: Wiesbaden, Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Kloppenheim, Mosbach-Biebrich, Nauroth, Schierstein, Sonnenberg, und 2 katholische Pfarreien: Wiesbaden und Frauenstein.

Einwohnerzahl im Jahre 1864: 38,155 (28,154 Evangelische, 8778 Katholiken, 1 Mennonit, 299 Deutschkatholiken und 923 Juden); im Jahre 1867: Das Landamt 16,705 (13,177 Evangelische, 3130 Katholiken, 3 Mennoniten, 1 Grieche, 66 Deutschkatholiken, 328 Juden); die Stadt Wiesbaden: 30,085 (19,930 Evangelische, 8869 Katholiken, 9 Mennoniten, 157 Griechen, 340 Deutschkatholiken, 87 Bekenner anderer christlicher Confessionen, 693 Juden).

Durch Gesetz vom 4. April 1849 war die Justiz von der Verwaltung getrennt worden; die obigen Aemter blieben Justizamtsbezirke, während für die Verwaltung 10 Kreisämter errichtet wurden: Herborn, Hachenburg, Hadamar, Limburg, Nassau, Langenschwalbach, Idstein, Rüdesheim, Höchst und Wiesbaden. Diese Einrichtung wurde jedoch

unterm 24. Juli 1854 mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben, und die frühere Verbindung der Justiz mit der Verwaltung in den Aemtern, mit Ausnahme von Wiesbaden, wieder hergestellt.

§. 32.

Organisation des Herzogthums.

Durch Edict vom 1. und 2. September 1814 hatten der Herzog Friedrich August und der Fürst Friedrich Wilhelm dem Herzogthum eine landständische Verfassung gegeben, aber erst in der Sitzung des Bundestages vom 23. Februar 1818 konnte der Herzogliche Gesandte die Mittheilung machen, dass die durch die Verhältnisse verzögerte Eröffnung der Nassauischen Ständeversammlung in wenigen Tagen bevorstehe. Auf Grund dieses Edictes, sowie zweier weiteren vom 3. und 4. November 1815, die Wahl der Landstände und die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend, bestand die Ständeversammlung aus 2 Kammern, der Herrenbank und der Kammer der Landesdeputirten.

Zur Herrenbank gehörten als geborene Mitglieder die Prinzen des Herzoglichen Hauses nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, als erbliche Mitglieder die jeweiligen Besitzer der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, der Grafschaft Westerburg, der Herrschaften Reifenberg und Cransberg, der Grundherrlichkeiten zu Fachbach und Nievern, die Gräfliche Familie von Walderdorff und die Freiherrliche Familie vom Stein, sowie 6 erwählte Deputirten derjenigen adeligen Grundeigenthümer, welche wenigstens 21 Gulden in jedem Grundsteuer-Simplum entrichteten.

Die zweite Kammer oder die Versammlung der Landesdeputirten bestand aus 22 Mitgliedern, welche durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von 7 Jahren gewählt wurden, und zwar aus: zwei von den Inspectoren der vereinigten evangelischen Geistlichkeit, einem von den Landdechanten der katholischen Geistlichkeit, einem von den Vorstehern der höhern Lehranstalten, drei von den im Simplo wenigstens 10 fl. 25 kr. entrichtenden Gewerbebesitzern aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten und 15 von den Grundeigenthümern, welche zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens 7 Gulden beitrugen, gewählten, wobei aber nur solche Grundeigenthümer aus ihrer Mitte gewählt werden durften, welche wenigstens 21 Gulden Grundsteuer in Simplo entrichteten.

Durch landesherrliches Edict vom 5. April 1848 wurde diese Zusammensetzung der landständischen Versammlung abgeändert und die Repräsentation des Landes in Einer Kammer beschlossen, wozu jeder volljährige Gemeindebürger wahlberechtigt und die Wählbarkeit zum Abgeordneten von einem bestimmten Vermögensbesitz nicht abhängig war. Das Herzogthum wurde in 14 Wahlkreise getheilt, welche 41 Abgeordnete zu wählen hatten.



Eine neue Zusammensetzung der Ständeversammlung erfolgte unter Aufhebung jenes „provisorischen“ Gesetzes am 25. November 1851.

Eingeführt wurden wiederum zwei Kammern. Mitglieder der ersten Kammer waren: Die Prinzen des herzoglichen Hauses nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, der Erzherzog Stephan von Oesterreich, (als Besitzer der Standesherrschaft Holzappel und Schaumburg), das Fürstliche Haus Wied, die Gräfliche Familie von Leiningen-Westerburg, die Gräfliche Familie von Waldbott-Bassenheim, die Gräfliche Familie von Walderdorff, die Freiherrliche Familie vom Stein, die Gräfliche Familie von Schönborn-Wiesentheid, der katholische Bischof und der evangelische Landesbischof, so wie 6 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern und 3 von den höchstbesteuerten Gewerbtreibenden zu wählende Abgeordnete. Dabei behielt sich der Herzog vor, weitere Mitglieder zu dieser Kammer mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen, unter der Einschränkung jedoch, dass dieselben wenigstens 200 Gulden zu jedem Steuersimplum beitragen mussten. Solche Ernennungen erfolgten für die Freiherren: von Schütz zu Holzhausen, von Zwierlein und von Dungern. Die jeweiligen Häupter dieser standes- und grundherrlichen, so wie der erblich berechtigten Familien hatten das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritt in das 25. Lebensjahr an persönlich beizuwohnen, konnten sich auch durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Die zweite Kammer bestand aus 24 Abgeordneten, welche in 24 Wahlkreisen gewählt wurden.

Nachdem durch Gesetz vom 17. October 1849 eine Umbildung der seither bestandenen Centralbehörden dahin stattgefunden hatte, dass die obere Verwaltung durch das Staatsministerium geführt werde, welches in vier Ministerialabtheilungen für Justiz, Inneres, Kriegswesen und Finanzen zerfiel, wurde unterm 24. Juli 1854 diese neue Organisation als nicht mehr den Verhältnissen entsprechend erkannt und die früher bestandene Einrichtung mit nur wenigen Modificationen wieder eingeführt.

Auf Grund derselben bildete das Staatsministerium die oberste Verwaltungsbehörde. Ihm stand ein Staatsminister vor, dem ein Ministerialdirector und drei Ministerialräthe untergeben waren. Beigeordnet war ihm ein aus unbesoldeten Mitgliedern bestehender Staatsrath. Dem Staatsministerium waren direct untergeordnet: die Landesbank, das Centralarchiv zu Idstein und die Landesbibliothek zu Wiesbaden.

Die obere Verwaltungsbehörde für die inneren Angelegenheiten war die Landesregierung, bestehend aus einem Präsidenten, sieben Räthen oder Assessoren und technischen Referenten für das Schulfach, Medicinalwesen, Forstwesen, Bauwesen und Bergwesen.

Der Landesregierung waren untergeordnet:

1) Die in §. 31 genannten 28 Justiz- und Verwaltungs-Aemter, welchen, wie dort bemerkt, von 1849—1854 durch Einführung besonderer Verwaltungsämter die Verwaltung entzogen worden war.

2) Die 28 mit den Aemtern zusammenfallenden Medicinalbezirke mit je 1 Medicinalrathe, 1 Medicinalassistenten und 1 oder mehreren Medicinalaccessisten, so wie den Apothekern, nebst der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg, den Hospitälern zu Wiesbaden und Ems und der Hebammenlehranstalt zu Hadamar.

3) Die Forstverwaltung, eingetheilt in folgende 6 Inspectionsbezirke: Dillenburg (mit den Oberförstereien: Dillenburg, Driedorf, Ebersbach, Haiger, Herborn, Johannisburg und Oberscheld); Hachenburg (Hachenburg, Herschbach, Hillscheid, Kroppach, Marienberg, Montabaur, Nauort, Selters, Wallmerod, Welschneudorf und Westerburg); Idstein (Breithardt, Burgschwalbach, Eichelbach, Idstein, Kirberg, Neuweilnau, Oberems, Wallrabenstein und Wehrheim); Nastätten (Braubach, Catzenelnbogen, Caub, Diez, Holzhausen a. d. H., Kemel, Langenschwalbach, Nassau, Nastätten, Reichenberg, und Schaumburg); Weilburg (Brandoberndorf, Hadamar, Haintchen, Merenberg, Rennerod, Runkel, Weilburg und Weilmünster); Wiesbaden (Kammerforst, Chausseehaus, Cronberg, Eltville, Hofheim, Königstein, Langenhain, Naurod, Oestrich, Platte und Weissenthurm).

4) Die Berg- und Hütten-Verwaltung, eingetheilt in die 4 Inspectionsbezirke: Dillenburg, Diez, Weilburg und Wiesbaden; so wie in die 4 gleichnamigen Markscheiderbezirke.

5) Die Bauverwaltung, eingetheilt in 7 Inspectionen für den Hochbau (Wiesbaden, Höchst, Eltville, Nassau, Limburg, Herborn und Selters), 4 Inspectionen für den Strassen-, Wege- und Brückenbau (Wiesbaden, Königstein, Hadamar und Weilburg), 2 Inspectionen für den Wasserbau am Rhein und Main, und an der Lahn.

6) Das Zuchthaus zu Diez und das Correctionshaus zu Eberbach.

7. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten: Die Gymnasien zu Wiesbaden, (1 Gelehrten- und 1 Real-Gymnasium), Weilburg und Hadamar; das Pädagogium und die Bergschule zu Dillenburg; das Landwirthschaftliche Institut auf dem Hofe Geisberg bei Wiesbaden; das evangelische Schullehrerseminar zu Usingen und das katholische zu Montabaur; die Taubstummenanstalt zu Camberg; die höhere Bürgerschule zu Wiesbaden und die höhere Töchterschule daselbst; die Realschulen zu Diez, Ems, Erbach im Rheingau, Idstein, Limburg, Montabaur, Oberursel; die Real- und höheren Töchterschulen zu Biebrich-Mosbach, Geisenheim, Hachenburg, Herborn, Höchst, Langenschwalbach und Usingen, so wie die in 67 Inspectionen getheilten Elementarschulen.

Die Verwaltung der Finanzen wurde von dem Finanz-Collegium besorgt, welches aus einem Präsidenten, 6 Räthen oder Assessoren, 1 Referenten für das Forstwesen und 1 Referenten für das Bauwesen bestand und dem die Staatskassendirection und die Zolldirection, wie die mit den Amtsbezirken zusammenfallenden 28 Recepturen unterstellt waren. Nicht in den Amtssitzen befanden sich folgende Recepturen: Bleidenstadt für den Amtsbezirk Wehen, Caub für St. Goarshausen, Catzenelnbogen für Nastätten, Cronberg für Königstein, Herschbach für Selters und Wallau für Hochheim. Ausser den verschiedenen Domanialverwaltungen ressortirten ferner von dem Finanz-Collegium: das Rheinzollamt zu Caub, das Mainzollamt zu Höchst, das Münzamt zu Wiesbaden, 18 Salzmagazinsverwaltungen, das Hauptsteueramt zu Biebrich mit den Steuerämtern: Caub, Höchst, Rüdesheim, Wiesbaden, Bleidenstadt, Catzenelnbogen, Cronberg, Idstein, Langenschwalbach und Usingen, so wie das Hauptsteueramt zu Oberlahnstein mit den Steuerämtern: Diez, Dillenburg, Herborn, Hachenburg, Hadamar, Herschbach, Limburg, Marienberg, Montabaur, Nassau, Rennerod, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Ems.

Die Rechnungskammer, bestehend aus einem Präsidenten oder Director und 6 Räthen oder Assessoren, führte die Aufsicht über die vorschriftsmässige Erhebung, Verwendung und Verrechnung sämmtlicher Staatseinnahmen, wie der unter Aufsicht der Landesregierung stehenden Fonds von Corporationen, namentlich der Gemeinden, Kirchen, Schulen u. s. w., besorgte die Bearbeitung der Zusammenstellung des jährlichen Staatsexigenzetats und führte die beständige Controle über sämmtliche Cassen- und Rechnungsbeamten.

Die evangelische, (seit 1817 vereinigte lutherische und reformirte) Kirche unter dem Landesbischof und dem evangelischen Kirchensenat (bis Ende 1827 unter 2 General-Superintendenten zu Wiesbaden und Weilburg) war in 19 Decanate mit 195 Pfarreien getheilt: Cronberg (12 Pfarreien), Diez (15), Dillenburg (8), Hachenburg (7), Herborn (10), Idstein (8), Kirberg (7), Langenschwalbach (8), Nassau 12), Nastätten (13), Rennerod und Marienberg (9), Runkel (8), St. Goarshausen (11), Selters (8), Usingen (16), Wallau (9), Wehen (10), Weilburg (13), Wiesbaden (11).

Auf Grund der päpstlichen Bulle „Provida solersque" vom 16. Aug. 1821 wurde 1827 für die katholische Kirche das Bisthum Limburg errichtet mit einem Bischofe und einem aus dem Decan und 5 Capitularen bestehenden Domcapitel, worin die Pfarrer von Limburg, Dietkirchen, Frankfurt und Eltville von den 5 Domherrenstellen 4 einnahmen. Das Bisthum, dem auch das Gebiet der freien Stadt Frankfurt zugetheilt war, zerfiel, so weit es das Herzogthum betraf, in 15 Decanate mit 145 Pfarreien: Braubach (7 Pfarreien), Eltville (11), Hadamar (12), Höchst

(10), Idstein (9), Königstein (12), Langenschwalbach (9), Limburg (12), Meudt (10), Montabaur (11), Rennerod (6), Rüdesheim (11), Selters (9), Usingen (7), Wiesbaden (8).

Die einzelnen Pfarreien beider Kirchen und ihre Zutheilung zu den Decanaten erhellen aus §. 31.

Die oberste Justizbehörde war das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden, höchste Instanz in allen Civil- und Strafrechtssachen. Es entschied zugleich als Cassationshof über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse eines Anklagesenats, oder eines Assisenhofes, und als Revisionsbehörde.

Die zwei Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg und Wiesbaden bildeten die zweite Instanz in allen Civilprozessen bei einer Appellationssumme von 50 Gulden, so wie gegen alle Erkenntnisse der Justizämter in Strafsachen. Sie erkannten ferner als correctionelle Strafgerichte auf Grund der von den Justizämtern geführten Untersuchungen über alle Vergehen, welche nicht durch das Gesetz den 1849 angeordneten Assisen überwiesen waren. Die Untersuchungsbehörden für sämmtliche Assisenfälle, so wie für gewisse, durch Gesetz vom 23. December 1851 der Zuständigkeit der Assisen wieder entzogenen Sachen (z. B. Hoch- und Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Verbrechen des Aufruhrs, der Verletzung der Amts- und Dienstehre und einiger andern) bildeten die Criminalgerichte zu Dillenburg und Wiesbaden. Die Assisen wurden an den Sitzen der beiden Hofgerichte gehalten.

Das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg umfasste die Amtsbezirke: Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hadamar, Diez, Weilburg, Reichelsheim, Hachenburg, Limburg, Wallmerod, Montabaur, Runkel und Selters, im Jahre 1864 mit 218,260 Einwohnern.

Das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden (von 1832—1849 nach Usingen verlegt) umfasste die Amtsbezirke: Wiesbaden, Wehen, Idstein, Usingen, Eltville, Rüdesheim, Hochheim, Höchst, Königstein, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach, Braubach und Nassau, im Jahre 1864 mit 236,082 Einwohnern.

Die 28 Justizämter bildeten die erste Instanz in allen Civilsachen und in allen Strafsachen, bei welchen die Strafe nicht 4 Wochen Amtsgefängniss oder 30 Gulden Geldbusse überstieg.

Hinsichtlich der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, sowie hinsichtlich der sämmtlichen auf die Ortspolizei Bezug habenden Contraventionen stand, wenn das Vergehen eingestanden war, den Bürgermeistern eine Strafcompetenz von 3 Gulden an Geld oder sechstägiger Arbeitsstrafe zu.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit war den Landoberschultheissereien übertragen, deren sich eine an jedem Amtssitze befand

Das Militär, Haupt- und Reservecontingent, betrug 5498 Mann und zwar: Infanterie 4941 in 2 Regimentern (jedes von 2 Bataillonen mit je 4 Linien- und 1 Schützencompagnie) und einem Jägerbataillon; Artillerie 480 Mann mit 16 Geschützen; Pionniere 64 Mann und 13 (Armee) Gendarmen. Ausserdem als Ersatzmannschaft ein Infanterie-Bataillon von 549 Mann, ein Ersatz-Detachement Artillerie (55 Mann) und eines dergleichen Pionniere (7 Mann), deren Mannschaft aus gedienten Leuten genommen wurde.

Vom 1. Infanterie-Regiment garnisonirte ein Bataillon in Weilburg und eines in Diez; das 2. Infanterie-Regiment und die Artillerie garnisonirten in Wiesbaden, das Jägerbataillon und die Pionniere in Biebrich.

Statt der früher zum inneren Polizeidienst bestimmten Reserve 2. Classe, welche aus den wegen geringer Gebrechen zum Liniendienst untauglichen, oder wegen häuslicher Verhältnisse befreiten, aber zum Reservedienst tauglichen, oder verpflichteten jungen Männern vom zurückgelegten 18. bis zum 25. Lebensjahre gebildet und in 1 Bataillon zu 8 Compagnien formirt war, wurde durch Gesetz vom 15. Sept. 1849 ein Landjägercorps errichtet, welches aus einem Officier als Corpscommandanten, 30 berittenen und 57 Fuss-Landjägern incl. Wachtmeistern bestand.

I. Register.

Ortschaften des Herzogthums in seinem Bestande vom Jahre 1816—1866.

(Die gewöhnlichen Ziffern weisen auf die jedem Orte vorgesetzte Nummer hin; die fetten Ziffern bezeichnen in §. 31 den Amtsbezirk, zu welchem die Ortschaft gehört.)

II. Register

der früher Nassauischen Orte.

(Die fetten Ziffern weisen stets auf die römischen Ziffern in §. 24 hin.)

Berichtigungen.

S. 266 Z. 14 v. u. ist zu lesen Stockheim statt Stockhausen.
Nr. 32 lies Treisberg statt Treisburg.
Nr. 299 und 300 lies Odersbach statt Odersberg.
Nr. 421 lies Altenkloster statt Allenkloster.
Nr. 606 lies Schneppenkauten statt Schneppenkauten.
Nr. 1873 lies Buchelborn statt Buchenborn.
Bei §. 23 fehlt die Ueberschrift: Entschädigungen an Nassau-Weilburg; bei §. 24: Entschädigungen an Nassau-Oranien.
Im Register I. lies Mörlen 419. 5.
und darauf Möttau 288. 27.

Römische Funde in Wiesbaden

von

R. Kekulé.

Unter den römischen Funden aus dem Jahr 1869, welche zu meiner Kenntniss gekommen sind, dürften die folgenden eine Veröffentlichung an dieser Stelle verdienen. Sie entstammen alle den drei reichsten römischen Fundstätten Wiesbadens, und befinden sich im Museum der Alterthümer.

Auf dem Heidenberg kamen bei den Lehmarbeiten, welche die Spuren des Römercastells bald fast völlig vernichtet haben werden, kurz nach einander an derselben Fundstelle, im nordwestlichen Theil, zu Tag:

1) Ein Gefäss, sog. Kumpf, von rothem Thon mit gestempelten Reliefs, welches sich nicht vollständig zusammensetzen liess. Der Durchmesser beträgt 0,24 M., die Höhe 0,12. Die Reliefs wiederholen die Figuren des Mercur und Vulcan, jeden in einer Nische. Zwischen den Nischen je ein Baum, über welchem ein Vogel angebracht ist. Unten auf dem Boden des Gefässes ist eingeritzt:



welches nichts anderes sein wird als *Catus [f]ec[it.* Vgl. Fröhner *Inscriptiones terrae coctae vasorum.* no. 598 ff.

2) Fragment einer Schale aus rothem Thon, mit dem Stempel **ATTICI·M** Vgl. Fröhner no. 202.

3) Fragment einer Schale aus rothem Thon, mit dem Stempel **PLA·Cb**//// Vgl. Fröhner no. 412.

4) Eine Schale aus Thon mit schwarzem Firniss. Durchmesser 0,18.

5) Münze des Carinus (Cohen V p. 357, 45).

[acc. 1869 no. 4—8]

Auf dem Heidenberg wurde noch, in der Nähe der Schwalbacher Strasse, westlich derselben, eine eiserne Thürangel gefunden, an welcher unten die Spuren von Holzfasern erkennbar sind.

[acc. 1869 no. 29]

Im Terrain des Schützenhofes wurden gefunden und von Herrn Baumeister Bogler dem Museum geschenkt:

Eine Anzahl grösserer und kleinerer Bruchstücke römischer Wasserleitungsröhren aus Thon.

Eine ebensolche aus Blei, mit demselben Stempel, wie die von Herrn Dr. Schalk in dem vorigen Bande dieser Zeitschrift (Annalen IX (1868) p. 357 f.) bekannt gemachte und besprochene, aber weniger gut erhalten

ᴵEG · XIIII · GEM · MR · V_{IC}

und zwei sich in einander fügende Stücke von Bleiröhren (Muff).

Einige Knochen, an welche sich vom Mineralwasser, in dem sie gelegen haben müssen, Sinter angesetzt hat, zwei Stückchen von Geweih, ein Fragment einer Flöte, ein Heizungsziegel, eine Scherbe eines Gefässes aus rothem Thon, von dessen Reliefs ein laufendes Schwein erhalten ist.

[acc. 1869 no. 49—64]

Beim Abbruch eines Theils der Heidenmauer fanden sich, in derselben verbaut:

Ein architektonisches Fragment (Pilasterbasis) aus Sandstein.

Das Fragment eines Cippus aus Sandstein, hoch 0,30, mit der rechts, oben und unten unvollständigen Inschrift

d. m.
. . . .
. . . .
CES*tia* . . . . ?
S I A·P*aren*
TES·PIƎN*tiss. f*
I L I O·C A *riss.*
fecerunt

In der Nähe unter der Erde:

Ein Siegelring aus Bronze, in dessen Gravirung eine nackte männliche stehende Figur erkennbar ist.

Ein Gefäss, sog. Kumpf, aus rothem Thon, welches sich nicht vollständig zusammensetzen liess, hoch 0,12. Die Reliefs zeigen Thierfiguren.

Fünfundzwanzig Scherben von rothem Thongeschirr, darunter eine mit dem Stempel SIIVIIRIANVS d. i. *Severianus*. Vgl. Fröhner no. 1967 ff.

Endlich eine runde unvollständige Scheibe von Bronze (Durchmesser 0,076; zu einem Gefäss gehörig?), zwei Muscheln, ein bearbeitetes Stück Knochen, zwei Hörner von Geweih. — Die an der Heidenmauer gefundenen Gegenstände [acc. 1869 no. 39—48] hat Herr O. M. R. Dr. Reuter für das Museum erworben.

Christliche Inschrift aus Wiesbaden.

Von

R. Kekulé.

Zu den beiden bisher bekannten christlichen Inschriften aus Wiesbaden (Inscr. nass. 66. Diese Annalen IX p. 361) ist im Anfang des Jahres 1869 eine dritte gekommen, welche in dem Terrain des Schützenhofs gefunden wurde und im Museum aufbewahrt wird [no. 32].

Es ist eine rechts und oben unvollständige Platte aus Kalkstein, deren Höhe 0,22, Breite 0,31, Dicke 0,12 betragen. Darauf stehen die nicht ganz leicht lesbaren Buchstaben

HICQVIESCI
ES·XIIII ETMES

F K

F I P R

Der Stein ist zweimal verwendet worden. Die erste Inschrift, von welcher die Reste der grösseren Buchstaben herrühren, ist ausgespitzt und der Stein oben abgeglättet worden, um die christliche Inschrift darauf setzen zu können. Wenn man nicht zur Annahme einer incorrecten Form statt *annos* oder *annis* greifen will (vgl. Le Blant no. 535 *annies*), so wüsste ich keine andere Ergänzung vorzuschlagen, als die folgende, bei der das Vorstellen der Tage eine Angabe von Jahren ausschliesst

HIC QVIESC*it in pace* . . . . . . *qui vixit di-*
ES·XIIII ETMES*es* . . . . . .

Mogon,
ein Stammesgott der Vangionen,
und
Mogontiacum,
eine vangionische Stadt.

Von

Dr. C. F. R. Reuter.

Die Ableitung der Namen Mainz, Mogontiacum, und Main, Moenus, sowie ihre gegenseitigen Beziehungen bildeten schon seit Schoepflin's Zeit das Martyrium der Alterthumsforscher, ohne dass bis heute ein allseitig befriedigendes Resultat erzielt worden ist; denn obschon die wissenschaftliche Sprachkunde ein sicheres Ergebniss erreicht hat, so findet dasselbe doch immer noch hin und wieder Widerspruch.

Ueber das Geschichtliche früherer Erklärungsversuche auf Schoepflin [1]), Becker und Kehrein [2]) verweisend, wenden wir uns zuerst zur Erklärung des Namens Main, Moenus, und seine Beziehungen zu Mogontiacum, nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Sprachforschung, wobei wir die Abhandlung von W. Glück [3]) zu Grunde legen.

Sodann werden wir den Namen Mainz, Mogontiacum, unter denselben Gesichtspunkten erörtern und den Erweiss zu bringen suchen, dass der keltische Gott Mogon, ein Local- und Schutzgott der Vangionen, der Stadt Mogontiacum ihren Namen gab und Mainz eine Stadt der Vangionen war.

Der Name Main, Moenus, gestaltet sich auf folgende Weise:

Die Alten nannten den Main, der sich gerade Mainz gegenüber in den Rhein ergiesst, Moenis (Mel.), Moinus, Moenus (Plin. Tacit. Eumen.) von Wurzel *mi* (sanscr), gesteigert *moi* = *meare* gehen, sich bewegen, fliessen, Suffix *nus*. Moenus ist also der fliessende, ähnlich der Ganga der Inder (*W. gam ire*), Rhein (*W. ri*) u. a.

---

[1]) Alsatia illustrata T. I. S. 462. — [2]) Zeitschrift für rheinische Geschichte und Alterthumskunde B. I. S. 17 u. 182. — [3]) Sitzungsbericht der k. bayerischen Akademie der Wissenschriften zu München 1865. B. I.

Wir müssen uns nun zunächst mit einer Inschrift beschäftigen, die in enger Beziehung zu unserer Untersuchung steht; es ist die im Anfange des vorigen Jahrhunderts bei Strassburg gefundene Inschrift, die Schöpflin [1]) ausführlich bespricht, wobei er die darüber zu seiner Zeit schon reichlich angewachsene Literatur angibt und den Altar abbildet [2]). Sie heisst:

APOLLIN GRAN
NOMOGOVNO
ARAM
Q.LICINTRIO
D S D

Bei Orelli [3]) ist diese Inschrift gleichlautend.

Von den meisten, welche sich in früherer Zeit mit dieser Inschrift beschäftigten, wurde die Ansicht ausgesprochen, dass diese *ara* dem Heilgotte Grannus von Aachen und dem der Mainzer Gegend *in agro mogontiacensi* (Wiesbaden) von Licinius Trio wegen wieder erlangter Gesundheit, nach Rückkehr in seine Heimath, gesetzt worden sei.

---

[1]) Alsatia illustrata T. I. S. 462. — Auch Schöpflin bestreitet durchaus die Ableitung des Gottes Mogon und Mounus von Moenus, Main, weil dieser Mainz gegenüber in den Rhein fliesse und erst im Mittelalter unter dem Namen Mogus und Mogunus vorkomme, betrachtet aber beide Gottheiten für zwei örtliche, oder eine, unter zwei Namen vorkommende Gottheit der Scoto-Britannier und hält dafür, dass, Trio in den römischen Legionen dienend, die Bekanntschaft jenes Gottes in Britannien gemacht und demselben in Deutschland an den Ufern des Rheines einen Altar geweiht habe; dass er den Mogounus mit Apollo Grannus zusammenbringe, sei nicht auffallend, da Trio an der schottischen Grenze gelegen, und in derselben Gegend, wo der brittische Gott Mogounus verehrt worden sei, auch dem Apollo Grannus Altäre errichtet wurden, wie man bei Camdenus (Britania p. 738) sieht; das Denkmal ist von G. Lucius Labinianus, einem Procurator des Augustus, dem Apollo Grannus zu Musselburg in Lothiana geweiht. Das andere ist nach Gruterus (inscriptiones p. 38) von G. Volusius Labinianus in derselben Provinz dem Apollo Grannus gewidmet.

Wenn daher in jenen Gegenden, wo die römischen Cohorten ihr fortwähdes Standlager hatten, ***Mogon*** oder ***Mounus*** und ***Apollo Grannus*** verehrt wurden; so sei es kein Wunder, dass Trio später jenen zusammen einen Altar bei den Argentuariensern errichtet habe. Schöpflin leitet den Namen ***Mogon*** oder ***Mounus*** von der nicht weit von der schottischen Küste gelegenen Insel ***Mona*** her.

Diese Ansicht findet bei Eckhartus und Bimardus Widerspruch, indem beide umgekehrt den Gott Mogounus oder Mounus, Mogon von Deutschland nach Britannien einwandern lassen, und ersterer den Namen des Mogounus von Mogontiacum, der letztere von dem Flusse Moenus ableitet, wobei Schöpflin die Frage aufwirft, warum man denn nicht eine einzige Inschrift dieses Namens im Lande seiner Heimath aufweisen könne, während in Britannien drei sich fänden. Alle aber halten fest an der Identität von Mogon Mogounus und Mounus.

[2]) a. a. O. S. 473. — [3]) B. 1. Nr. 2000. S. 353.

Apollo Grannus kommt in dieser Zusammensetzung nach Orelli dreimal und in Verbindung mit der Badegöttin Sirona sancta einmal vor. Gruter theilt viele Inschriften von Apollo Grannus, und einmal gleichfalls mit Sirona verbunden mit.

Dieser Mogounus wurde von den meisten Schriftstellern, unter andern von Eckhartus [1]), Schenk [2]) als Heilgott aufgefasst, ohne Zweifel wegen seines Erscheinens in Gesellschaft des Apollo Grannus; aber wegen der Lautähnlichkeit des Wortes Mogounus mit den mittelalterigen Namensformen des Main, als *Mohin*, *Mogin* und *Mogus* irrthümlich in Verbindung gebracht, und zugleich auch wegen der Aehnlichkeit des Namens Mogounus mit Mogontiacum in seinem Anlaut *Mog* ganz richtig von Eckhartus auf Mogontiacum bezogen; da man aber in letzterer Stadt kein Heilbad finden konnte, welchem dieser Heilgott Mogounus vorstehen sollte, so zog man das 2 Stunden von Mainz entfernte Wiesbaden dafür herbei. [3])

Abgesehen davon, dass nach den Lautgesetzen aus Moenus Meinus nie ein Mogounus werden kann, weil sie kein g aufnehmen können wohl aber ein g ausfallen konnte, hielt man sich bei dieser Combination an die jüngeren, späteren Wortformen des Mittelalters, statt an die allein massgebenden, ältesten Namen, wie sie uns von den Römern vorliegen. Erst im Mittelalter heisst der Main: *Moin*, *Mohin*, *Mogin*. Diese in späteren Urkunden vorkommenden Namen haben die irrige Ableitung des Namens Mogontiacum veranlasst, so z. B. in der Vita S. Aegidi, Broweri Sidera p. 36: Mogin ex quo, ut fama sonat, Moguntia dicta est.

Jemehr wir im Mittelalter vorrücken, desto mehr entfernt sich die Wortform des Main von seiner ursprünglichen Gestalt, wie sie uns von den römischen Schriftstellern überliefert wurde; so heisst er in einer Urkunde aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts geradezu Mogus. Als nämlich in dem Jahre 1312 König Heinrich [4]) die Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern zur Entscheidung ihres Streites „in loco dicto, ze den Hape, (zu dem Hafen) ubi Mogus fluvius Reni flumen ingreditur.“ [5]) Landau sagt, dieser Ort lag jedenfalls Kostheim gegenüber. [6])

Es scheint beinahe, dass man in dieser Voreingenommenheit die Ableitung des Namens Mogontiacum in dem Namen Main suchen zu müssen glaubte und so lange an dem Namen Main = *Moin* = *Mohin* = *Mogin* geformt habe, bis man an Mogos angelangt war und die Ableitung zu Stande kam, und dass man, anstatt Mogontiacum vom Main abzuleiten, den Main gleichsam von Mogontiacum ableitete, d. h. vom

[1]) Dissert. de Apoll. Granno Mogouno. — [2]) Geschicht-Beschreibung der Stadt Wiesbaden. 1758. — [3]) Schenk a. a. O. — [4]) Heinrich VII von Luxemburg 1308—1313, besonders durch die Bemühungen des Peter Aspelt von Mainz gewählt. — [5]) Sitzung der hist.-phil. Klasse der k. k. Akadamie der Wissenschaften zu Wien. XIV. S. 230. — [6]) Period. Blätter Nr. 2. 1857. S. 36.

Anlaut *Mogon*, nachdem dieser dem *Moenus* ohne organischen Zusammenhang durch Einschiebung eines g accommodirt war.

Wir schliessen den Namen Main, Moenus von den Beziehungen zum Namen Mogontiacum gänzlich aus; halten aber die Zusammenstellung von Mogounus mit Mogontiacum für begründet, und die Verbindung des Mogounus mit Apollo nicht für zufällig, wenn auch noch nicht ganz aufgehellt. Auch Zeuss [1]) scheint Mogounus als Heilgott aufzufassen; denn er weist nach, dass Apollo ebenso mit Grannus Toutiorix, Siannus und Mogounus [2]) vorkomme; Apollo trage aber meist den Namen Belenus, Belinus, Belienus, wodurch sein Charakter als keltischer Heilgott gesichert sei, auch hat nach demselben Forscher Mogontiacum nichts mit Moenus, Moin gemein. Obschon Toutiorix nur einmal, gleich dem Mogounus mit Apollo zusammen erscheint, so ist ersterer als Heilgott doch in einer günstigeren Lage, weil er zugleich in einem schon zu Zeiten der Römer wegen seiner heissen Quellen berühmten Badeorte und zu Wiesbaden in römischen Bädern selbst gefunden wurde, wodurch sein Charakter als Badegott unzweifelhaft ist; ein solcher Fundort zur Bestätigung seines Charakters als Heilgott geht dem Mogounus ab. In welchem Verhältniss er zu Apollo Grannus steht, ist schwer zu ermitteln; sollte sein Name vielleicht als Adjectiv „grossmächtig" neben jenem stehen? worauf schon Becker aufmerksam macht. [3]) Allein das Erscheinen von 2, 3 und 4 Göttern von ganz verschiedenen Attributen (Wirkungskreisen) auf Votivaltären ist ja ganz alltäglich. Auch tragen die keltischen Götter auf Inschriften Nebenbenennungen, theilweise von Orten, die unter ihren Schutz gestellt waren, theils nach unbekannten mythologischen Beziehungen, z. B. Mars Leucetius, Merc. Pritorius, Mars Camulus u. s. w., der letzte Beiname findet sich auch nach Zeuss [4]) in keltischen Ortsnamen, wie Camelodunum, Andecamulum.Dass das Verhältniss, in welchem Mogounus zu Grannus steht, hinsichtlich einer vollgenügenden Erklärung noch manche Wünsche unbefriedigt lässt, muss zugegeben werden.

Wir gehen nun zur sprachlichen Ableitung von Mainz, Mogontiacum, über und folgen hier gleichfalls Glück.

Es zerlegt sich das Wort Mogontiacum 1) in das Suffix *aco*, dem Personennamen *Mogontius* angehängt; 2) Mogontius = *Mogont* + Suffix *ia;* 3) Mogont = *mog, mag* + *ont, ant.* Wurzel *Mog* = *mag*, sanscr. mah, μέγας, gross. Also Mogontiacon = Ort des Mogontios, d. h. des Gottes Mogontios. Denn dieser Mogontius ist kein anderer als Mogounus, nur mit vollerem Suffix.

---

[1]) Die Deutschen und die Nachbarstämme. S. 33. — [2]) Ob Zeuss noch eine andere Quelle für den Namen Mogounus kennt, als die von uns angeführte, ist nicht bemerkt, wir bezweifeln es aber. — [3]) Zeitschrift des Vereins für Erforschung der rh. Geschichte und Alterthümer. B. 1. S. 190. — [4]) a. a. O. O. 33.

Es ist schon von Andern, wie Zeuss[1]), Roach-Smith und Becker[2]) ausführlich nachgewiesen, dass Mogontiacum auf den keltischen Gott Mogon, dessen Inschriften in England und am Rheine gefunden wurden, zurückweise; auf welche Inschrift am Rheine diese Aeusserung Becker's sich stützt, ist nicht bemerkt, wahrscheinlich ist dieses wiederum der im Elsass gefundene Votivaltar des Apollo Grannus Mogounus. Derselbe, wie auch Zeuss, fügt mit allem Recht hinzu, dass jene Ableitung Mogontiacum von dem Gotte Mogon gar nichts Auffälliges habe, da zahlreiche gallische Städtenamen, wie Nemausus, Vintium, Aventicum, Bibracte mit den Namen einheimischer gallischer Schutzgötter zusammenhängen.

Wo wurde nun dieser, auf einem Votivaltar in England mit der Inschrift „Deo Mogonti“ namhaft gemachte keltische Gott verehrt? Wo war gewissermassen seine Heimath? Zur Beantwortung dieser Frage soll uns nachfolgende Untersuchung den Weg bahnen.

Bruce[3]) führt zwei schon bei Schöpflin erwähnte, auf dem Gebiete des römischen Castells, Habitancum, dem heutigen Risingham gefundene Inschriften an;[4]) die erste lautet:

DEO
MOVNO CAD
INVENTVS DO
V S

und fügt hinzu: Camden sah die Inschrift und theilte sie mit. Horsley konnte den Altar nicht finden, aber er sprach seine Ansicht dahin aus, dass der Name Mounns einer localen Schutzgottheit der Cadeni angehöre,[5]) die den Name Mounus führe, und ihr gewidmet worden sei, in der dritten Zeile sieht er den Namen desjenigen, welcher den Altar errichtet hatte. Hodgson[6]) gibt den Stein als verloren an. Es scheint, dass der Altar nach Camden's Zeit bei dem Baue eines Schuppens für Schafe verwendet wurde; bei der späteren Ablegung des Schuppens fand sich derselbe wieder. Die Inschrift ist noch vollkommen deutlich, um die Identität mit Camden's Copie jener Inschrift nachweisen zu können.

Orelli 2027, S. 355, führt dieselbe Inschrift, als bei dem heutigen Risingham in England gefunden an. Deo || Mouno Cad || inventus do. || v. s.

---

[1]) Grammatica celtica. II. B. S. 772. — [2]) Zeitschrift des Mainzer Vereins. I. B. S. 182. — [3]) The roman wall 2d. edit. 1853. London. S. 400. — [4]) Habitancum, ein 5½ Stunde vom Vallum romanum nördlich vorgeschobenes Castell, in einem sanften Thale des Flüsschens Rede, in Form eines Parallelogramms, 4 acres gross, nach Bell's Plan mit viereckigen, nach Innen vorspringenden Thürmen (wie in Wiesbaden) versehen, mit ungewöhnlich grossen behauenen Steinen aufgeführt. — [5]) Ptolomaeus Geographia L. II. cap. 3. p. 36. edit. Bert. Die Cadeni, Gadeni waren ein nördliches schottisch-britannisches Volk. — [6]) Hist. of Northumberland Part. II. Vol. I. p. 176.

Nach Schöpflin [1]) waren die Cadeni ein Volk in Northumberland, welches die Provinz Lothiana oder Laudania, deren Hauptstadt Edinburg war, bewohnte und den Deus Mounus als ihren Schutzgott verehrte.

Die zweite Inschrift wurde in demselben Castellum Habitancum, wie die erste, gefunden und ist dem Gotte Mogon gewidmet. [2])

Bruce theilt die Inschrift nicht mit; sie heisst aber nach Orelli (2026): Deo Mogonti || Cad et n d n aug || m. g. secundinus bf. Cos habita || nci primas ta . . . || pro se et suis posuit. [3])

Orelli setzt in einer Anmerkung hinzu, dass Gruter und Muratori diese merkwürdige Inschrift nicht aufgenommen haben, merkwürdig, weil der Deus Mogon in einer andern an demselben Orte gefundenen Inschrift Deus Mounus genannt werde, (tum propter Deum Mogontem qui in alia ibidem reperta Deus Mounus dicitur,) scheint somit auch die Identität beider Götter angenommen zu haben; und mit Recht, denn Mogon = Moun(us), nachdem das g ausgefallen war.

An diese beiden den Göttern Mounus und Mogon gewidmeten Votivaltäre knüpft sich, wie uns scheint, in Verbindung mit Mogounus eine für die Ableitung des Namens Mogontiacum sehr beachtenswerthe Combination, daher wir ihr eine besondere Erörterung widmen. Was das in beiden Inschriften hinter Deo Mouno und Deo Mogonti vor-

---

[1]) a. a. O. S. 464. — [2]) Der Altar befindet sich in dem College zu Cambrigde und wurde im Bette des Flüsschens Rede, an welchem Habitancum liegt, gefunden. — [3]) Nach Roach-Smith (Collectanea antiq. Vol. III. part. 4. pag. 153) lautet die Inschrift abweichend von Orelli, wie ich erst kurz vor dem Druck dieser Abhandlung mich überzeugte: Mogont Cad || et n. dn aug || m. g. secundinus || bf. cos. habita || nci prima sta || pro se et suis pos.

(Deo) Mogonti Codenorum et numini domini nostri Augusti Marcus Gaius Secundinus beneficiarius consulis habitanci prima statione pro se et suis posuit.

Camden wie Horsley erklären den Namen Mogon in Verbindung mit dem zweiten Wort „Cad" wie auf dem ersten Altar des Mounus, als den Gott Mogon der Cadeni, eines Volksstamms, der nach Ptolomaeus im Norden von den Attadeni seinen Sitz hatte, wodurch nach Roach-Smith diese Interpretation gerechtfertiget erscheine, aber Mogon sei ein in der klassischen Mythologie unbekannter Gott und bleibe unerklärt; aber er erkannte das Richtige, indem auch er den Namen Mogon auf Mogontiacum bezog; eine Annahme, welche durch die Anwesenheit der Coh. 1 Vongionum in Habitancum unterstützt werde, deren Gebiet an Mainz grenze.

Camden bemerkt, dass zu seiner Zeit unter den Bewohnern von Risingham eine Tradition lebendig sich erhalten habe, dass die römische Festung durch den Gott Mogon lange gegen einen heidnischen Prinzen Soldan vertheidigt worden sei, ein Name, der wahrscheinlich von einem in den Ruinen ausgegrabenen Monument entlehnt sei; sollte diess vielleicht auf einen kriegerischen Charakter des Gottes Mogon hinweisen?

kommende Wort „Cad" betrifft, das von Horsley und Camden als das schotto-britische Volk der Cadeni bezeichnet wird, das hinter dem vallum romanum, wie oben angegeben, seine Sitze hatte und auch von Ptolomaeus erwähnt wird, so wäre, wenn „Cad" wirklich Cadeni bedeutet, es ist nicht undenkbar, dass bei einem lebhaften Verkehr der Römer und Cadeni und zu Zeiten eines bessern Einverständnisses, den Cadeni, als keltischem Volke, der Name des keltischen Gottes Mogon, Mouno in sprachlicher Beziehung nicht unverständlich war und er um so leichter auch bei ihnen Eingang finden konnte als der Austausch der Götter so herkömmlich war, zumal derjenigen, die einer mächtigen gebildeteren Nation angehörten und lange Zeit in ihrem Lande verehrt wurden; so wäre es nicht undenkbar, dass der vangionische Gott auch bei den Cadeni Aufnahme gefunden haben könnte.

Beide Altäre wurden in dem römischen Castrum Habitancum, dem heutigen Risingham, gefunden, nicht fern vom vallum romanum, der, wie der limes transrhenanus, zum Schutze gegen die Einfälle der feindlichen Stämme, der Picten undScoten, quer über den Isthmus angelegt war, der England von Schottland trennt; seine Ausdehnung reichte von der Nordsee, dem heutigen Wallsend, dem römischen Castell Segedunum an der Tyne, bis zu Bowness, einem andern römischen Castell am Solway, seine Ausdehnung beträgt 68 englische Meilen, wurde von 17 grösseren und 60 kleineren Castellen und durch 320 Wachtthürme vertheidigt; in ganz England wurden nicht so viele römische Inschriften gefunden, wie hier.

In der Mitte dieser Vertheidigungslinie, circa $5^{1}/_{2}$ Stunde vor derselben nach Norden, gegen den Feind gerichtet, lag, als vorgeschobener Posten, das Castellum Habitancum, 6 englische Morgen gross, [1]) rechts an der Römerstrasse (Wattlingweg), welche dieses Castell mit dem vallum romanum verband. [2])

Da die Castelle meistens durch Hülfscohorten besetzt waren, die nach Römerweise aus den entferntesten Grenzen des Reichs herbeigeführt wurden, so liegt die Frage sehr nahe, ob nicht vielleicht am Mittelrhein in der Gegend von Mainz geworbene Cohorten hier am Grenzwall in Besatzung lagen? Denn die Namen Mogon, Mounus (Mogounus) erinnern lebhaft an Mogontiacum, zumal wir in Britannien Dalmatier, Spanier, Dacier, Bataver finden und britannische Cohorten am Rheine (Mainz) und am Maine (Aschaffenburg), die, wie gewöhnlich, ihre vaterländischen Götter mitnahmen und entfernt von ihrer Heimath, umgeben von Gefahren aller Art, ihren Göttern gern Altäre als Gelübde errichteten.

---

[1]) Ein engl. Acre 160 □Ruthen; ein nass. Morgen 100 □Ruthen. — [2]) Bruce a. a. O. Plan of the course of the roman wall. Vorrede S. XXII.

Wenn nun auch die Hauptquelle, die uns darüber unterrichten könnte, welcher Truppenkörper in einer gegebenen Zeit in Habitancum lag, die *Notitia dignitatum imp.*, eine Armeeliste unter Theodosius dem Jüngern am Ende des 4ten Jahrhunderts verfasst, bevor die Römer Britannien verliessen, und in ihrer 69. Section die Namen von 63 Castellen mit den Namen der Hülfscohorten und ihrer Tribunen anführt, welche in den Castellen am Vallum rom. und in seiner Umgebung in Britannien vertheilt lagen, uns leider im Stich lässt, da sie den Namen der Hülfscohorte, welche in Habitancum lag, nicht angiebt, so darf man doch aus den Namen der jenen Göttern errichteten Altäre, die so ausgesprochen an Mogontiacum anklingen, schliessen, dass die Besatzung am Mittelrhein in der Gegend von Mainz oder bei den Vangionen recrutirt worden sei. Jene Unterlassung der Notit. dignit. wird nicht unwahrscheinlich ihren Grund darin haben, dass zur Zeit der Abfassung derselben die römische Besatzung von Habitancum schon zurückgezogen war, indem dieses Castell, als eine vor der Linie des Vallum rom. den Angriffen der Feinde zu jener Zeit im hohen Grade blosgestellte unhaltbare Militärstation, damals schon aufgegeben war; desto wichtiger aber ist der Fund einer Grabsteins in dem Castell C i l u r n u m, dem heutigen Chesters, welches in der Mitte der Linie des Vall. rom. liegt. Cilurnum liegt dem vorgeschobenen C. Habitancum, dem Fundort jener 2 Altäre, am nächsten von allen Castellen. Die Entfernung beträgt circa $5\frac{1}{2}$ Stunden. Die Inschrift heisst bei B r u c e: [1])

D(*iis*) M(*anibus*) S(*acrum*)
FABIAE HONOR
ATAE FABIVS HON
ORATVS TRIBVN(*us*)
COH(*ortis*) I VANGION(*um*)
E AVRELIA EGLIC
IANE FECER
VNT FILIAE D
VLCISSIMAE

Wir finden also ganz in der Nähe von Habitancum, wo unsere Altäre dem Gotte Mogon und Mounus errichtet wurden, den F a b i u s H o n o r a t u s als Tribun an der Spitze der Coh. I. der Vangionen, die in der Nähe von Mainz ausgehoben wurden.

B r u c e bemerkt dazu in einer Anmerkung, dass die Coh. I. der Vangionen zur Zeit Hadrians, von denen im Jahre 132 einige den ehren-

---

[1]) a. a. O. S. 409. Der Altar befindet sich in der Bibliothek des Kapitels und Dechants von Durham.

vollen Abschied erhielten, in Britannien gelegen habe, dass sie aus dem belgischen Gallien war und nicht allein lange Zeit in Risingham (Habitancum) in Garnison gelegen, sondern auch, dass dorten 8 Tribunen der Vangionen ihre Namen in Inschriften zurückgelassen hätten (Hist. of Northumberland von Hodgson), von welchen er übrigens keinen inschriftlichen Nachweis beibringt. Auch Klein [1]) erwähnt nach Bruce die Anwesenheit der 1ten Cohorte der Vangionen in Risingham und bemerkt dabei ganz richtig, dass die 1te Cohorte eine zweite voraussetze, der wir indessen in Britannien nicht begegnen.

Ferner theilt Bruce [1]) die Abbildung eines sehr schönen, in Alnwick Castle aufbewahrten Votivaltares mit, welcher in einem Dreieck einen mit schönen Ornamenten umgebenen Pinienzapfen zeigt, in Habitancum gefunden wurde und folgende Inschrift trägt:

MATRIBV
S TRAMA
RINIS IVL
VICToR.V.S.L.M

Bruce belehrt uns dabei, dass dieser Victor, wie es nach einer andern Inschrift scheine, ein Tribun der Coh. I. der Vangionen gewesen sei. Wir hätten demnach hier noch eine zweite, von einem Victor, Tribun der Coh. I. der Vangionen, vorhandene Inschrift, der mit dem obigen Jul. Victor identisch zu sein scheint, der den aus der Fremde, aus seiner Heimath, eingeführten *Matribus transmarinis*, wie schon der Name andeutet, seine Verehrung darbringt.

Es geht daraus hervor, dass die Coh. I. der Vangionen an dem Vallum rom. und in seiner unmittelbaren Nähe, in Cilurnum und in Habitancum, die sich am nächsten lagen, seit Trajans Zeit die Besatzung bildete, dass zwei ihrer Tribunen, der eine mit seiner Gattin in Cilurnum seiner Tochter ein Grabmonument, der andere in Habitancum den heimathlichen *matribus* einen Gedenkstein setzten, und dass dieser noch einmal als Tribun. Coh. I. Vangionum erscheint.

Ein dritter, beziehungsweise vierter Votivaltar wurde gleichfalls nach Orelli (6765. S. 352) in Habitancum (Risingham) gefunden, der von einem Tribun der Coh. I. Vangionum mit der Inschrift errichtet wurde: „Deo invicto || herculi sacr. || L. Aemilius Salvianus || trib. Coh. I. Vangi || v. s. p. m.

Auf einem vierten, beziehungsweise fünften Gedenkstein, auch in Habitancum gefunden, erscheint unser Aemilius Salvianus, Tribun ber Coh. I. Vangionum zum zweitenmale, wie jener Victor. Orelli (6701). Die Inschrift ist undeutlich und unleserlich überliefert, der Schluss aber scheint ohne Zweifel den Namen des Aemilius Salvia-

---

Programm das römische Mainz 1869. — [1]) a. a. O. S. 402.

nus und der Bezeichnung der Coh. I. Vangionum zu enthalten; sie ist abgefasst, wenn die Zahlen richtig sind, im Jahre 202. [1])

Ein sechster Votivaltar wurde nach Bruce [2]) in Habitancum zur Seite einer Quelle gefunden, von wo man das ganze Castell übersehen kann. Die Inschrift besteht aus zwei Hexametern und ist den Nymphen gewidmet. Sie heisst:

SOMNIO PRAE
MONITVS
MILES HANC
PONERE IVS
SIT
ARAMQVAE
FABIO NVP
TA EST NYM
PHIS VENE
RANDIS. [3])

Ein Krieger, durch einen Traum veranlasst, wiess die Frau des Fabius an, den zu verehrenden Nymphen einen Altar zu errichten, sie errichtet also den Nymphen einen Altar in Folge des Traumes eines Andern. [4]) Die Inschrift ist uns von Interesse, weil wir schon oben demselben Namen, nämlich dem Fabius Honoratus, Tribun der Coh. I. der Vangionen, begegneten, der mit seinem Weibe seiner Tochter einen Grabstein setzte, und zwar in Cilurnum, ganz in der Nähe von Habitancum. Sollte dieser Fabius nicht derselbe Tribun sein? Wie wir auch zweimal in Habitancum, einmal einem L. Aemilius Salvianus Trib. Coh. I. Vangionum, das zweitemal Aemilius Salvianus, Trib. Coh. I. Vangionum, begegnen. Gleichfalls fanden wir zweimal in Habitancum den Namen Victor, einmal als Julius Victor, der dem matribus einen Altar errichtet, sodann einen Tribunen der ersten Cohorte der Vangiones Victor.

Ausserdem kommt die Coh. I. Vangionum bei Orelli 5442 und 5455 noch zweimal in sogenannten Militärdiplomen (*tabulae honestae missionis*) vor.

Das erste unter Kaiser Trajan. In demselben werden die Veteranen von 4 Alen und 10 Cohorten entlassen. Die 6te Cohorte, welche genannt wird, ist die 1te der Vangionen. Das Diplom datirt vom Jahre 104 und wurde in England bei Bath gefunden.

In dem zweiten Diplom werden unter Hadrian im Jahre 124 n. Chr. die Veteranen von 6 Alen und 21 Cohorten entlassen. Die 6te

---

[1]) s. Hübner im rhein. Mus. XI. p. 44. — [2]) a. a. O. S. 395—396. — [3]) Der Altar befindet sich im Garten des M. Spencer Trevelyan, Esq. of Long Wilton. — [4]) Aehnliches kommt auch bei Martial vor.

Cohorte, die genannt wird, ist wieder die Coh. I. Vangionum. Das Diplom wurde in dem Flecken Stannington, heute Sheffield, 1761 gefunden.

Wir begegnen demnach 1) in dem Castell Cilurnum (Chesters) in der Mitte der Linie des Vallum romanum einem von Fabius, Tribun Coh. I. Vangionum, seiner Tochter gesetzten Grabstein; 2) einem Jul. Victor im Castell Habitancum, der dem *matribus transm.* einen Votivaltar setzt; 3) eine zweite Inschrift mit dem Namen Victor Trib. Coh. I. Vangionum in Habitancum erwähnt Bruce,[1]) der denselben mit dem ersten für identisch hält, aber die Inschrift nicht anführt; 4) nach Orelli einem Aemilius Salvianus, Tribun Coh. I. Vangionum, der dem *Herculi deo invicto* einen Altar weiht; 5) derselbe Aemilius Salvianus erscheint zum zweitenmale in Habitancum auf einer Inschrift als Tribun Coh. I. Vangionum, der im Jahre 202 mit der Aufsicht des Wiederaufbaues eines durch Alter verfallenen Thors und Mauer betraut war; 6) kommt zum zweitenmale der Name Fabius in Habitancum vor, der den Nymphen einen Altar weiht, wie wir in Cilurnum einen Tribun der ersten Cohorte der Vangionen von gleichem Namen fanden, der wahrscheinlich derselbe ist, wie es bei den zwei Aemilius Salvianus und Jul. Victor wohl auch der Fall ist. Nun folgen noch die zwei tabulae honestae missionis, in welcher die Veteranen von 2 Cohorten der Vangionen den ehrenvollen Abschied erhielten.

Berücksichtigen wir noch die von Bruce genannten, aber nicht näher mitgetheilten, Inschriften der 8 Tribunen der Coh. I. Vangionum, welche diese in Habitancum zurückgelassen haben, deren Veröffentlichung indessen bald durch die von Hübner herauszugebenden römischen Inschriften Englands entgegengesehen werden darf, so ist es gewiss keine gewagte Combination, sondern wir können wohl mit dem höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit es aussprechen, dass die in Habitancum wie wie in Cilurnum dem Deo Mogonti und Deo Mouno gewidmeten Votivaltäre von den daselbst ganz heimischen Cohorten der Vangionen gesetzt wurden, und dass dieser locale Stammesgott ein von der Civitas Vangionum und Mogontiacum verehrte Gottheit war, die mit den römischen Hülfscohorten dieser Völkerschaft nach England kam und als heimathlicher Gott von ihnen dort verehrt wurde.

Den langen Aufenthalt der Coh. I. Vangionum als Besatzungskörper am Vallum romanum von Trajan 98 bis zu dem Jahre 202 u. Chr., also mindestens etwa 100 Jahre, haben wir inschriftlich nachgewiesen; aber auch im übrigen England ist ihre Anwesenheit durch die von uns angeführten Militärdiplome verbürgt.

Gestützt auf diese Thatsachen glauben wir uns zu der Annahme

---

[1]) a. a. O. S. 402.

berechtigt, den Namen der vangionischen Stadt Mogontiacum von dem celtischen Gotte Mogon in seinen verschiedenen Formen als Mounus und und Mogounus, die wir für identisch halten, ableiten zu dürfen; denn, als die mittelrheinischen germanischen Stämme, die Vangionen, [1]) Nemeter und Triboccer, schon vor Jul. Caesar und Ariovist von dem rechten auf das linke Rheinufer übergingen und unter der celtischen Bevölkerung sich niederliessen, behielten sie nicht nur die celtischen Namen des Rheines, Maines und Taunus, sondern auch die Namen ihrer Hauptorte bei, wie Borbitomagus (Worms), Mogontiacum (Mainz), Nemetes (Speier), Tribocci mit der Stadt Breucomagus (Brumat), sondern sie nahmen auch deren Götter als die ihrigen auf, wie Mogon, Mounus, Mogounus und die bei Nierstein gefundene Göttin Sirona [2]); ja selbst auf dem rechten Ufer, in dem Gebiete der Mattiaken in Wiesbaden erhielten sich die celtischen Götternamen Sirona und Toutiorix aufrecht. Dass aber jene drei Völkerstämme Deutsche waren, geht aus J. Cäsars Angabe hervor, der sie unter dem Heere des Ariovist (58 J. v. Chr.) sich gegenüber fand [3]) und aus Plinius [4]) und Tacitus [5]), die sie ausdrücklich für germanische Völker erklären. Das Gebiet der Vangionen erstreckt sich südlich von Worms bis nördlich und östlich an den Rhein und westlich bis an die Nahe an die Grenze der Trevirer. Auch Klein [6]) gibt die Sitze der Vangionen von Worms bis Bingen an und lässt Mainz, als in der Mitte liegend, von ihnen besetzt sein und berichtiget die unrichtige Angabe in der Karte von 1866 in Napoleons Cäsar. Es ist hier nicht der Ort, auf das Verhältniss dieser drei germanischen Völker zu einander und zu den Caracotes [7]) näher einzugehen und verweisen auf die neuesten Untersuchungen über diesen Gegenstand. [8]) — Der dem Apollo Grannus Mogounus gewidmete Altar wurde in

---

[1]) Zeus, a. a. O. S. 219, leitet die Vangiones, als einen entschieden deutschen Volksnamen, aus dem gothischen *vaggs* (campus ahd. *wanc*, häufig im zusammengesetzten Ortsnamen, wie Elewanc, Ellwangen, Fuhtinwanc, Feuchtwang. Vangio, ein alter swebischer Mannsname, bei Tac. Ann. 12, 29–30. — [2]) Sir, w. masc. Wohlbefinden, Behaglichkeit, Erquickung. Das adjunctiv siriawl, erquickend. Darin liegt die Erklärung der gallischen Gottheit Sirona von der man Innschriften zu Grossbotwar, Nierstein, Wiesbaden, Rom und in Siebenbürgen gefunden. Siron ist ein Adj. fem., das masc. wäre sirwn, oder latini sirt Sirunus, Sirona die Erquickende. Mone, Urgeschichte des badischen Landes B. II. S. 122. — [3]) B. gall. 1, 51. — [4]) 4, 10. — [5]) Tac. Germ. 28. — [6]) a. a. O. S. 3. — [7]) Die Caracates, die erst 70 J. n. Chr. G. von Tacit. (hist. IV, 70) erwähnt werden und dann für immer verschwinden, werden in der Zweibrücker Ausgabe des Tacitus „Saravates" genannt (Bewohner der Saargegend); in den älteren Ausgaben aber heisen sie Caracates und Caeracates, Ceracates. — [8]) Vgl. Wurmstadt, die linksrheinischen Germanen, und Heep, über die zwischen Mainz und Bingen nur einmal bei Tacit. vorkommenden Caracates (Tac. Hist. 4, 70). Derselbe hat neuerdings ihr Verhältniss zu den Vangionen näher besprochen und ihre Sitze näher nachzuweisen gesucht.

dem Triboccerland bei Strassburg gefunden und stellt nur eine andere Form von Mogon dar, mit dem es die Wurzel, die Beibehaltung des Stammwortes, in Beziehung auf Form und Bedeutung gemein hat. Zugleich bildet Mogounus die Vermittlung zu dem Uebergange von Mogon zu Mounus, dem in Habitancum als Deo Mouno geweihten Altare, der nach Abwerfung des g. = Mounus erscheint. Der Ausfall des g kommt vielfach vor, z. B. in dem Namen Eginhard. später Einhard, Meginhard Meinhard, Reginbote Reinbote, Logonaha Lahn und Lohn, gen für gegen; eine Urkunde, die Kehrein (nach Böhmer I 137) von 1265 anführt, hat: Ego Eberhardus comes de Katzenelinboin für Katzenelnbogen, aber er irrt, wenn er glaubt, dass Moin durch den Ausfall eines g entstanden sei, denn die ältesten römischen Ueberlieferungen seines Namens haben, wie wir gesehen haben, kein g; im Gegentheile ist im Mittelalter Mogin Magus durch die Aufnahme eines g in tendenziöser Absicht gebildet worden.

Es ist aber auch gar keine Nöthigung vorhanden, auf solchen Umwegen seinen Namen zu suchen, zumal man auch sachlich keinen rechten Zusammenhang von Moguntiacum, hart am linken Rheinufer des grossen Stromes gelegen, mit dem gegenüber in denselben sich ergiessenden Main erkennen kann.

Moinis, Maines, Moenus, Main bleibt als selbsständiges Wort ganz unabhängig von Mogon, Mogounus, Mounus und von jeder Beziehung zu Mogontiacum ausgeschlossen.

Wenn auch der behandelte Gegenstand hiemit nicht erschöpft erscheint, so glaube ich doch eine von wesentlichen Bedenken unberührte Erklärung gegeben zu haben.

Ueber Lage und Namen einiger Oertlichkeiten.

Von

Dr. J. **Grimm** in Wiesbaden.

Die Marau bei Mainz.

Mainz war in Folge seiner Lage am Rhein und Main, in der Nähe vielbesuchter königlicher Pfalzen, dem Gau Königssondern gegenüber, *quasi in medio regni* [1]), dann in Folge seiner politischen Bedeutung als Metropole Ostfrankens, als Sitz des Reichskanzlers im Mittelalter die Stätte zahlreicher placita, Reichs- und Hoftage. Bald vereinigte sich hier das Heer zu kriegerischem Zuge, bald erschienen hier die Fürsten mit ihren Vasallen zur Königswahl, bald beriethen die Kaiser an diesem Orte mit den Reichsfürsten weltliche und geistliche Angelegenheiten, bald wurden hier feierliche Hofakte unter festlichem Prunke begangen.

Nur in seltenen Fällen geben die Quellen Nachricht darüber, wo denn die verschiedenen *placita, curiae, conventus, colloquia* abgehalten wurden. Wir dürfen annehmen, und bisweilen wird es ausdrücklich gemeldet, dass die Vorberathungen der Fürsten bei den Königswahlen (s. Electio Loth. regis), dass Salbung und Krönung des Königs (s. Wiponis vita Chuonradi imp.), dass die kirchlichen Festlichkeiten (s. Ann. Coloniens. max. a. 1235) in der Stadt oder in einer der extra muros gelegenen Kirchen stattfanden, selbst Festspiele werden einmal in der Stadt erwähnt (s. Bruno de bello saxon. c. 92); in der Natur der Sache liegt es aber, dass diejenigen Akte, bei welchen Betheiligung des Volkes herkömmlich oder beabsichtigt war, dass die feierlichen Königswahlen, denen das bewaffnete Volk zustimmte, dass die grossen Feste ausserhalb der Stadt abgehalten wurden, *propter civitatis angustias et aeris gratia, pre nimia hominum copia supervenientium,* sagen die Chronisten, und nach alter deutscher Sitte, fügen wir hinzu.

---

[1]) Jocundi transl. S. Serv. Mon. SS. XII. p. 90.

Vor der Stadt, auf beiden Seiten des Rheines lagern die kriegerischen Gefolge bei der Wahl Lothars II. (s. Elect. Loth. reg.), *in loco campestri* findet das Festmahl statt, bei welchem Kaiser Friedrich die Fürsten und ihr gesammtes Gefolge bewirthet. (s. Ann. Col. max. a. 1235.).

Wir suchen aber vergebens nach irgend einer speciellen Andeutung darüber, wo denn das placitum Karls d. Gr. im Jahre 795 abgehalten wurde, wo die feierlichen öffentlichen Akte bei den Wahlen Heinrichs II., Lothars II., Philipps von Schwaben statthatten, wo das eben erwähnte Fest gefeiert wurde. *Prope Moguntiam, juxta Moguntiacum*, näher drücken sich die Quellen in der Regel nicht aus.

Bodmann (Rheing. Alterth. p. 95) und Andere nach ihm glauben diese Wahl- und Feststätte zwischen Erbenheim und Kostheim suchen zu sollen, weil dort nach einer Urkunde vom J. 1213, die Bodmann mittheilt, der *Königsstuhl* stand. Was es mit diesem Königsstuhle für eine Bewandtniss gehabt habe, ist bis jetzt nirgends dargethan. Die genauen Nachrichten, welche Bodmann über die Zerstörung desselben gibt, passen schlecht zu seiner Bemerkung im Eingange der Note [1]), es habe die mitgetheilte Urkunde denselben *entdeckt*, er sei bis dahin ein *unerweisliches Alterthum* gewesen, und werden hierdurch sehr verdächtig. Kein Geschichtschreiber thut des Königstuhles Erwähnung, so nahe es doch gelegen hätte, die Feststätte nach demselben zu bezeichnen. Ich bin der Ansicht, dass derselbe identisch ist mit der *zwischen Hochheim und Mechtilshausen* [2]), nach einer anderen Nachricht *zwischen Hochheim und Kostheim auf freiem Felde* [3]) gelegenen Malstätte, welche 1306 unter dem Namen *Mechtildisstuol* vorkommt [4]), dass der Name hier, wie auch bei Wiesbaden, nichts anderes bezeichnet, als die Gerichtsstätte, wo unter Königsbann geurtheilt wurde [5]).

Auch der von mir bisher nicht erwähnte Hoftag von 1184, der glänzendste von allen in deutschen Landen gefeierten [6]), wird von Bodmann an obige Stätte verlegt [7]).

Gerade hier geben aber die ausführlichen Erwähnungen der Quellen Andeutungen genug an die Hand, welche auf eine bestimmte andere Oertlichkeit hinweisen, und die, in ihrer Gesammtheit betrachtet, keinen

---

[2]) Mechtelnhauser Weisth. n. 1476 bei Wigand. Wetzl. Beitr. B. 1. p. 79.

[3]) Urk. v. 1506 im Archive für Hess. Gesch. B. 1. p. 370.

[4]) Bodmann R. A. p. 48. e.

[5]) *Königsstuhl drückt nichts aus als Gerichtsstuhl, öffentlicher Stuhl, mallum publicum* sagt Jakob Grimm. Zeitschr. für Hess. Geschichte. II. 148.

[6]) Vergl. O. Abel, König Wilhelm der Hohenstaufe. pag. 3—5.

[7]) Abel a. a. O. lässt die Feier *in der weiten schönen Ebene* stattfinden, *die auf zwei Seiten vom Rhein und Main begrenzt bis gegen Hochheim sich hinzieht, nördlich aber im hochgeschwungenen Bogen vom Taunusgebirge umschlossen wird.*

Zweifel zulassen, wo diese zu suchen sei. Die Annahme liegt nahe, dass der Ort, welchem wir das bedeutendste aller abgehaltenen Feste werden zuweisen können, bei anderen Gelegenheiten gleichem Zwecke diente, zumal er hierzu, wie wir unten sehen werden, vor anderen geeignet war.

Ich stelle die einschlagenden Stellen hier zusammen.

1. Ottonis Frising. cont. Sanblas. c. 26.

Itaque foris civitatem in campi planitie palatio cum — oratorio — ex ligni materia facto, domus principum constructae sunt in circuitu —. Praeterea tentoriis — erectis, velut maxima civitate constructa, tota planities ambitur —

2. Annal. Marbac. a. 1184.

— imperialis capella ex lignis composita — in spatio quodam quod nominatur . . . . quod ex utraque aluit parte Mogus —

3. Arnoldi chron. Slavorum. L. III. c. 9.

Erat — prope civitatem inter Renum et Mogum quedam magna planicies. Illic imperator propter civitatis angustias et aeris gratiam ecclesiam maximam et palatium de lignis honestissime fieri jusserat, ut ibi tantae solempnitatis jucunditas honestissime celebraretur —

4. Gisleberti chron. Hanon.

Pre — nimia hominum copia supervenientium dominus imperator in pratis Maguncie ultra Renum fluvium tentoria sua et omnium advenientium figi ordinarit, ubi domos sibi necessarias ipse imperator proprias fieri fecit. —— Ipsa autem feria tertia ad vesperum ventus validus insurrexit, qui capellam domini imperatoris et quasdam domos, ibi noviter factas in pratis iuxta Renum — prostravit.

5. Ann. S. Pauli Virdunens. a. 1184.

Henricus rex arma recepit Moguntie in insula.

Es verdienen diese Stellen bezüglich ihrer Detailangaben vollen Glauben. Die Ann. Marbacenses schöpften für die Jahre 1162—1202 aus gleichzeitigen im Elsasse entstandenen Aufzeichnungen. Der Bischof von Strassburg, und mit ihm ohne Zweifel zahlreiche Geistliche, war selbst anwesend. Gislebert begleitete, wie wir von ihm selbst wissen, seinen Herrn nach Mainz. Die Aufzeichnungen der Verduner Annalen sind gleichzeitig, auch der Bischof von Verdun war Theilnehmer der Feste. Alle diese Nachrichten stimmen auch unter sich und mit dem Lokalbefunde genau überein.



Der Ort also, wo Palast und Kapelle des Kaisers, ebenso die Wohnungen und Zelte der Fürsten und ihres Gefolges (1. 4) errichtet waren, wo die festlichen Spiele abgehalten wurden (3), war ein weiter Wiesenplan (1. 3. 4), eine Insel (5), nahe bei Mainz (1. 4), auf der rechten Seite des Rheines (4), dicht an diesem Strome (4), auf zwei Seiten vom Main und Rhein umflossen. Der Ort hatte einen eigenen Namen (2).

Werfen wir einen Blick auf die Umgebung von Mainz, so weisen uns diese Angaben auf das allerbestimmteste auf die Ebene hin, welche sich Mainz gegenüber zwischen der jetzigen Mainmündung und Kastel ausbreitet, und in neueren Zeiten grossentheils von Festungswerken eingenommen wird. Noch im vorigen Jahrhunderte bildete dieser Landstrich eine Insel, welche im Nordosten von einem gegenwärtig fast ganz ausgetrockneten Mainarme, *der alte Main*, *die Lache* genannt [8]), im Südosten von dem Hauptarme des Maines und im Südwesten vom Rheine begrenzt wurde. Die Gestalt ist die eines fast gleichschenkeligen Dreieckes, die Basis gegen Nordosten, die abgerundete Spitze, *Rheinspitze* genannt, gegen Südwesten gerichtet, da, wo Main und Rhein sich vereinigen. Die Dimensionen betragen heutzutage an der Basis gegen 2000, von der Spitze senkrecht auf diese gemessen gegen 1000 Schritte, der Flächeninhalt also gegen 180 nass. Morgen.

Die Ansicht von Mainz bei Serarius vom Jahre 1604 zeigt die Insel als eine theilweise mit Bäumen besetzte Wiesenebene. Die Lage derselben im Königssonderngaue, die unmittelbare Nähe der alten Königsvilla bei Kostheim, die Abgeschlossenheit gegen das bebaute Land, die leichte Zugänglichkeit zu Wasser machten diese Stelle wie wenige geeignet, eine Stätte für Volksversammlungen abzugeben, ihre Lage am Rheinstrome mit dem freien Blicke auf die Rebenhügel aufwärts, auf das goldene Mainz drüben, auf den herrlichen Rheingau, machten sie zu einem Festplatze, wie wohl kein zweiter in Deutschland zu finden ist. [9])

Den Namen der Insel gibt Serarius an. Sie heisst die Marau, und wir ergänzen danach die Lücke, welche der Schreiber der Mar-

---

8) Bei Serarius erscheint der *alte Main* als ein Arm. Auf späteren Karten sehen wir zwei Arme, die sich in der Mitte vereinigen und dann wieder trennen. Bald wird der eine, bald der andere Arm als halbversandet gezeichnet. Danach wechselt Gestalt und Grösse der Insel.

9) Die Angaben der Chronisten über die Zahl derer, welche an dem Feste Kaiser Friedrichs theilnahmen, weichen weit von einander ab. Auf 40,000 schätzt Eike von Repgow die Zahl der Ritter, auf 70,000, also fast auf das Doppelte, schätzt sie Gislebert. Wie leicht laufen bei solchen Schätzungen Uebertreibungen und Irrthümer mit unter. Die Marau bietet ausreichenden Raum auch für die grösste Zahl der Theilnehmer, auf der weiten Ebene zwischen Kastel, Erbenheim und Hochheim würden sich selbst Hunderttausende verloren haben.

bacher Annalen gelassen hat. Im Jahre 1689 legten die Franzosen hier einen Brückenkopf zum Schutze der vom Bockthore aus auf die Marau führenden Schiffbrücke an [10], und nannten denselben, den Namen der Insel offenbar missdeutend, Fort Mars. Daraus entsteht nach einem späteren Plane des 17. Jahrhunderts der Name Marsau. Dagegen hat ein Plan vom Jahre 1735 die Bezeichnung Isle de Mars ou Marau.

Urkundlich erwähnt finde ich die Marau im Jahre 1435, wo Arnold der Jüngere *ein ferteil an der spitz an der Marauw* vom Mainzer Erzbischofe zu Lehn empfängt [11], dann in einem Kostheimer Weisthume des 16. Jahrhunderts, welches dem Herrn von Königstein das Bannwasser *vnnden an Marauwer Haupt* zuspricht [12]. Von grösserem Interesse ist aber die Erwähnung dieser Oertlichkeit an zwei anderen Stellen. Eine Urkunde nämlich Heinrichs IV. vom Jahre 1067, worin dieser dem Kloster Lorsch das Münz- und Markrecht bestätigt, ist in *Marhowa* ausgestellt [13]. Ich stehe nicht an, diese bisher nicht gedeutete Ortsangabe auf die Marau zu beziehen. Das h darf nicht beirren, weil *ava* = *auc* leicht einer Vermischung mit *hofa hoba* unterliegt [14]. Die zweite Erwähnung findet sich in den Annalen Lamberts v. J. 1073 [15]. Derselbe König bestimmt hier die Stätte des Zweikampfes, welcher über Grund oder Ungrund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen entscheiden soll — *prope Mogontiam in insula Reni quae dicitur Marowa.* Diese beiden Stellen geben einen Fingerzeig für die Bedeutung, welche der Ort für die deutschen Könige gehabt hat, sie bestätigen so die oben ausgesprochene Vermuthung, dass hier die ordentliche Stätte der bei Mainz abgehaltenen öffentlichen Versammlungen und Feste zu suchen sei.

Schaab (in seiner Geschichte der Stadt Mainz, B. 2. p. 518) gibt Nachrichten über die Insel Marau, verlegt sie aber an das linke Rheinufer zwischen Weissenau und Laubenheim. Ich habe weder auf älteren noch neueren Karten an der angegebenen Stelle den Namen finden können. Die beiden Citate, welche Schaab beibringt, sprechen gegen ihn. Serarius gibt auf dem mehrerwähnten Plane unserer Insel diesen Namen, im Texte (p. 701) nennt er die Marau unter den Rheininseln bei Mainz, ohne die Lage zu bezeichnen, er führt dabei die Erwähnung der Insel bei Siegebert a. 1074 an. Da Siegebert den Namen nirgends nennt, so liegt wohl eine Verwechselung mit

[10] Hennes, Belagerung von Mainz im Jahre 1689. p. 10 Anm. 1 und p. 16.
[11] Würdtwein bibl. mogunt. p. 226.
[12] Archiv f. hess. Gesch. B. 1. p. 385
[13] Chron. Lauresham. Mon. S. S. XXI. p 418.
[14] s. Forstemann, Ortsnamen p. 145.
[15] Mon. S. S. V. p. 203.

Lambert (l. c.) vor. Das zweite Citat bei Schaab — aus dem Note [1]) angeführten Lehnsbekenntnisse — spricht ausdrücklich von der Marau Mainz gegenüber. Die betreffende Stelle lautet: *ein fertail an dem fischewasser genannt der gulden grin gen Mentz uber und ein fertail an der spitz an der Marauw daselbes.*

Was Schaab über die Besitzverhältnisse der Marau mittheilt, hat wohl auch auf die hier besprochene Marau Bezug. Eine Prüfung dieser Nachrichten war mir bei dem Mangel aller Nachweise nicht möglich.

Ob der Name der Marau von mari = sumpfig oder von mâri = berühmt herkommt, will ich nicht entscheiden. Beides ist sprachlich möglich und für beides lassen sich sachliche Gründe anführen.

Die Königspfalz bei Kostheim.

Einer Untersuchung über die Königspfalz zu Kostheim oder Cufstein geht eine Erörterung des älteren Ortsnamens zweckmässig voraus. Ich versuche es, hier eine Erklärung desselben zu geben, unter aller Reserve freilich, da ich mich dabei auf einem mir nicht ganz heimischen Gebiete bewege.

Die Formen, in welchen uns der ältere Name von Kostheim überliefert ist, sind folgende: *Copsistain* (Ausstellungsort zweier Urkunden Karls d. Gr. v. J. 790) [1]). *Cuffinstang*, *Cussinstang*, *Chusstagn*. *Cuffinstain* (Ann. Lauriss. a. 795), *Cufstagnum* (Ann. Tilian. a. 795), *Cuffestein* (Einh. Ann. und Ekkeh. Chron. a. 795), *Cuffistain* (Ademar. Cab. Chron. L. II.) [2]). *Chufstain* (Ann. Guelf. a. 795), *Cufstein* (Annal. Saxo, Urk. Ludw. III. v. J. 880, Urk. Karls d. D. v. J. 882 und Urk. Otto II. v. J. 977.) [3])

Es unterliegt keinem Zweifel, dass *Cussinstang* und *Chusstagn* verlesen oder verschrieben ist für *Cuffinstang* und *Chufstagn*. Derselbe Lese- oder Schreibfehler muss in der ältesten Form *Copsistain* vorliegen, es wäre sonst das erste s hier unerklärlich. Ich lese daher auch

---

[1]) Sickel. Acta reg. Carol. p. 52 f.

[2]) Schilter. Scriptores. p. 55. u. Pithoeus, Annal. p. 257.

[3]) Böhmer. Cod. dipl. Moenofr. I. p. 4. 5. 8. — In der Urk. v. 977 kommt die Form *Cufstein* zum letztenmale vor. Würdtwein (Dioec. Mog. II. p. 412) gibt hierzu die Anm.: *Costheim prope Moguntiam. Ita in libro copiali saec. XIV. et in elogiis testium contra Sigfridum parochum ann. 1315.* Ich beziehe das *ita* nicht auf *Kufstein* im Texte, sondern auf *Costheim*, denn schon 1217 kommt dieser Name in einer Urkunde vor. (Scriba. Regesten 1249.)

hier *Copfistain*. Die Formen vereinfachen sich dadurch folgendermassen: 1. *Copfistain*, *Cuffistain*, *Cuffinstain*, *Cufstein*. — 2. *Cufstagnum*, *Cufstagn*, *Cuffinstang*.

Die zweite Reihe könnte verleiten, an einen ursprünglich römischen Namen zu denken. Lateinisch *stagnum* verwandelt sich in prov. *estanc*, franz. *étanc*, bret. *stann*[4]). Man könnte vergleichen die Formen *Remistagnum* (Ann. Saxo. M. SS. VI. 557) und *Rimisteinum* (Ekkeh. Chron. das. 161). *Copf*, *cuff* lässt ein lat. *cap* zu. Der Name wäre ähnlich dem des südfranz. Städtchens *Capstang*[5]), und würde, wie hier, *caput stagni* bedeuten[6]). Ich verwerfe indessen diese Herleitung, nicht nur, weil in und bei Kostheim bisher keine Spuren römischer Niederlassungen gefunden worden sind, sondern wesentlich, weil die Formen der zweiten Reihe nicht älter sind, als die der ersten. Jene erklären sich aus dem Bestreben römisch gebildeter Schreiber, deutsche Namen zu latinisiren. Auf diese Weise ist manchem deutschen Orte zu einem römischen Namen verholfen worden. Ich erinnere an Eltvil und Winkel im Rheingau.

Bleiben wir bei der Erklärung aus der deutschen Sprache, so erscheint das Wort zusammengesetzt aus *cop*, *cup*, mit zu *pf* und weiter zu *ff* erweichtem *p*[7]), in der Bedeutung von kugelförmige Erhöhung und aus *stein*. Der Name würde also, da wir jetzt das fem. *Kuppe* in jenem Sinne gebrauchen, *Kuppenstein* oder *Kopfstein* bedeuten. Auffallend ist die Zusammensetzung mit *stein*, da in der Regel nur solche Ortsnamen auf *stein* ausgehn, welche an oder auf Felsen liegen, während Kostheim in der Flussniederung fern von Stein und Berg gelegen ist. Ich erkläre diess, indem ich annehme, dass *Cufstein* ursprünglich nur der Name der königlichen aus Stein errichteten *sala*, einer Burg, eines *castrum*, wie Brun sagt, gewesen sei. Die Form des Baues kann demselben den Namen *Kuppenstein* gegeben haben. Ist es gestattet, anzunehmen, dass *kopf*, wie *haupt*, schon in alter Zeit nicht bloss das vertical, sondern auch das horizontal in Rundung Vorspringende habe bezeichnen können, dann wäre *Cufstein* = *Kopfstein* d. h. die Burg an dem *Haupte* der Marau, an der *Rheinspitze*, was zu den anderen Nachrichten, welche auf diesen Ort hinweisen, gut stimmen würde. Doch

---

4) Diez. Roman. Wörterb. ***stancare***.

5) Nördlich von Narbonne an einem kleinem See.

6) ***Caput laci*** (sic) am Genfer See bei Einhard. histor. transl. Teulet II. p. 382.

7) ***Chopf***, ***chof*** andere Formen des altd. ***koph*** = Tasse, Napf. Auch jetzt noch Kopf, Köppchen, von der Form, in der die Sache umgekehrt erscheint. (Graff. Althochd. Sprachschatz. IV. p. 371.) — Vergl. zu Obigem besonders Grimm. deutsches Wörterbuch. Kopf. B. V. p. 1778.

ich erkenne das Unsichere, welches in solchen Deutungen liegt, gern an, und bescheide mich, die Frage abgegrenzt zu haben [8]).

Ich gehe nun dazu über, die Nachrichten zusammenfassen, welche uns über die Pfalz in *Cufstein* erhalten sind. Entspricht das Resultat nicht dem phantasievollen Bilde, welches Bodmann [9]) von der Bedeutung dieses Ortes entworfen hat, so ist das Schuld der Quellen.

Wir wissen aus den oben erwähnten zwei Urkunden, dass Karl d. Gr. im Jahre 790 in *Cufstein* weilte. Wenn die Ortsangabe auch gegen die Uebung den Beisätz *palatio* nicht hat, so ist es doch gestattet, ein königliches Wohngebäude hier zu vermuthen [10]). Noch wahrscheinlicher wird die Existenz eines solchen durch die Nachrichten des Annalisten über das 795 in *Cufstein* abgehaltene feierliche *placitum*, weil in der Regel die Reichsversammlungen jener Zeit bei kaiserlichen Pfalzen abgehalten wurden. Die Nachrichten, welche die hier folgenden Stellen im übrigen über die Oertlichkeit geben, sind dürftig genug.

Ann. Lauriss. — *ad locum qui dicitur C. et in suburbium Maguncíacensis urbis* —

Einh. Ann. — *trans Rhenum in villa C., quae super Moenum contra Moguntiacum urbem sita est* —

Ann. Tilian. — *ad locum qui dicitur C.* —

Ademar Cab. Chron. — *ad locum C. in suburbio Moguntiae urbis* —

Ekkeh. Chron. — *in villa, quae dicitur C. ultra Rhenum contra Magontiam iusta Moenum fluvium* —

Annal. Saxo — *in villa, quae dicitur C. in suburbio ejusdem civitatis* (Mainz).

Wir erfahren hierdurch im Grunde nicht mehr, als dass *Cufstein* Mainz gegenüber und am Maine gelegen habe. Keine Andeutung, dass dort ein Königshof, eine Pfalz bestanden habe, ist darin enthalten. Man könnte vielmehr gerade aus der Bezeichnung *locus*, *villa* folgern, dass die königliche Burg, von der gleich die Rede sein wird, erst

---

[8]) Für ***Kufstein*** in Tirol gibt Forstemann (Ortsnamen 381) die urkundlichen Namensformen ***Caofstein*** (8. Jahrh.) und ***Chuofstein*** (10. Jahrh.). Sie weisen auf eine andere Herkunft des Wortes hin.

[9]) Rheing. Alterth. p. 602. — Dr. Falk (Serapeum 1869 n. 13) hofft Aufhellung der mittelrheinischen Lokalgeschichte von der Veröffentlichung einer von Bodmann hinterlassenen Arbeit: ***Antiquitates Cufsteinenses ope chartarum et scriptorum illustratae.*** Mir scheint es, dass diese Arbeit bereits veröffentlicht sei, und zwar von Schaab in dem Aufsatze: ***Kostheim bei Mainz.*** — Archiv für hess. Gesch. I. p. 351; und danach in der Geschichte der Stadt Mainz III. 155.

[10]) Der Zusatz ***pal.*** findet sich bisweilen auch bei solchen Orten nicht, deren ***palatium*** sonst häufig erwähnt wird. S. Sickel a. a. O. I. p. 234. n. 10.

nach dem Jahre 795 entstanden sei, und dass bis dahin nur ein königlicher Herrenhof (*curtis, villa indominicata*) hier bestanden habe.

Die einzige Notiz, welche ausdrücklich von einer Königsburg, einem palatium berichtet, findet sich in dem Leben Eigils von Brun (Candidus)[11], und lautet, nachdem Mainz erwähnt wurde:

Non parte ex alia, castrum qua cernitur ingens
Haud procul a ponte sursum, quem sospite regno
Olim Rex Karolus fecit, prolabitur amnis Mogoin —

Der Fulder Mönch scheint nach eigener Anschauung zu schildern. Jedenfalls dürfen wir bei ihm, der sich mit Architektur befasste und ein Schüler Einhards war [12], eine genaue Kenntniss voraussetzen. Wir können als zuverlässig annehmen, dass Karl d. Gr. hier einen Bau ausgeführt habe, und dass dieser in einem festen Hause, einer Burg in späterer Redeweise, bestanden habe, das Beiwort *ingens* mag poëtische Ausschmückung sein. Die Bezeichnung der Lage nicht weit von der Brücke [13]) aufwärts, was doch wohl so ohne nähere Bezeichnung den Rhein aufwärts heisst, führt zu einem Punkte an diesem Strome. Die weiteren Worte *prolabitur amnis Mogoin* weisen auf einen Ort, den zugleich der Main berührt. Das ist denn die südwestliche Spitze der Marau, das *Marauer Haupt* (s. unten), die jetzt sog. *Rheinspitze*.

Hiermit habe ich denn aber auch alles erschöpft, was wir von der Königsburg *Cufstein* wissen [14]. In späterer Zeit wird sie nicht mehr erwähnt. Mabillon [15], der *Copsistain* irrig für das *palatium ad Salam fluvium* hält, erklärt die Nichterwähnung mit der Zerstörung dieser Pfalz durch Feuer im Jahre 750, wovon die Ann. Einh. berichten. Bouquet [16]) schreibt diess nach, obgleich er *Copsistain* richtig für *Cufstein* bei Mainz erklärt. Bodmann [17]) und Andere nach ihm erzählen von einer Schleifung der Pfalz bei *Cufstein* durch die Sachsen i. J. 1118, indem sie den Bericht der Annal. Pegav. über die Zerstörung des *castrum Cuphese* auf *Cufstein* beziehen. Aus dem entsprechenden Berichte des Annal. Saxo geht hervor, dass hier nicht *Cufstein*, sondern *Kyfhausen* gemeint ist [18]).

---

11) Broweri Sidera Germaniae.

12) Vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen p. 157.

13) Die Brücke Karls d. Gr. an der Stelle, wo jetzt die Schiffmühlen stehen.

14) Schaab — Archiv a. a. O. — liest bei Ademar statt *placitum* — *palatium*, und schafft sich so einen weiteren Beweis für die Existenz einer Pfalz an diesem Orte.

15) De re dipl. p. 276 u. p. 502 n.

16) Scriptores t. V. p. 783.

17) a. a. O.

18) Vergl. Mon. S. S. XVI. p. 253.

Die einzige Andeutung, dass das königliche Gebäude hier auch später noch, und zwar im 11. Jahrhundert, bestanden habe, entnehmen wir der oben angeführten, auf der *Marau* ausgestellten Urkunde Heinrichs IV. Es lässt sich ja wohl nicht denken, dass Heinrich, der im Sommer mehrere rheinische Pfalzen besuchte, eine Urkunde dicht bei Mainz und Kastel auf freiem Felde ausgestellt habe. Man sieht nicht ab, was ihn hätte auf die Marau führen können, wenn dort nicht ein königliches Wohngebäude gestanden hätte, denn sonstige Gebäude kommen dort nicht vor.

Was Bodmann von *Kostheim* noch anzugeben weiss, es sei *die Legstatt des königl. Fiscus der Königshundrete und eine berühmte karolingische Münzstätte* gewesen, gehört ins Reich der Fabel [19]), wenigstens wissen wir und wissen die von Bodmann Citirten nichts von alledem. Die Reichsversammlungen aber, welche bei Mainz stattfanden, kann Bodmann nicht, wie er thut, zugleich hierher und gegen Erbenheim hin verlegen.

Das Haupt bei Mainz.

In der Nähe von Mainz führten drei Ufervorsprünge oder Landspitzen den Namen *das Haupt*.

Einmal kommt der Name vor für die Stelle, wo sich, oberhalb Mainz, die Weissenauer Ueberfuhr befand. Eine Urkunde vom Jahre 1402 [1]), worin zwei Grafen von Falkenstein dieses *Far* den Fergern in Weissenau verleihen, nennt dasselbe das *Fare an dem Haupte*. In einem Lehnsbriefe des Kaisers Sigismund für Conrad von Weinsberg v. J. 1431 [2]) heisst es: *das ffar zu wissenawe obwendig mentz genannt an dem heupt*. Ein Schreiben Frankfurter Abgesandter aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts [3]) bezeichnet einen Ort bei Mainz mit: *an dem heubte zu Mencze*

---

[19]) Hier nur eine Probe Bodmann'scher Zuverlässigkeit. Le Blanc (Traité hist. des monnaies. p. 131) führt am Schlusse seiner Abhandlung über die karolingischen Münzen die Inschriften einiger solchen an, deren Prägeort er nicht zu bestimmen weiss. Hierunter kommen vor *Hcustancien*. und *Hcustensisomen*. (wahrscheinlich *Constanz* oder *Coutance*). Diese beiden Worte genügen Bodmann, um eine berühmte Münzstätte in *Cufstein* zu behaupten, und auf die Abbildungen der Münzen bei Le Blanc hinzuweisen.

[1]) Guden. Cod. dipl. V. p. 857.

[2]) In einem vom Rotweiler Hofgerichte beglaubigten Transsumte auf der Mainzer Stadtbibliothek.

[3]) Die Stelle mitgetheilt von Herrn Prof. Becker, Annalen B. 8. p. 592.

Den Namen *das Haupt* führt ferner der äusserste Vorsprung des linken Mainufers, Mainz gegenüber, welcher, durch Wasserarme vom Lande geschieden, eine Insel bildet. Auf einer Karte von Mainz aus dem vorigen Jahrhundert und auf einer solchen vom Jahre 1815 finde ich dafür die adäquate Bezeichnung *der Kopf*. Neueren Ursprungs ist der Name *Mainspitze*. Diese Oertlichkeit scheint vorzugsweise unter dem Namen *das Haupt* bekannt gewesen zu sein, denn sie wird so ohne weiter unterscheidende Bezeichnung genannt, und dieser Name hat sich hier in der Form *der Kopf* am längsten erhalten. Erwähnt finde ich diesen Ort an folgenden Stellen. In der oben citirten Urkunde werden die Grenzen des Weissenauer Fahrrechtes auf dem Maine so bestimmt: *an des Mayns Gemünde an dem Heupte vnd den Mayn zu Berge an Heubtirlande* (d. i. das der Insel *Haupt* gegenüberliegende Land) *bit an Kelsterbacher Helde an dem Hullendir Struch, von dem Hullendir Struch bit mitten in den Mayn, vnd den Mayn herwidder abe bit an das Heupt.* In einem zweiten Briefe Frankfurter Gesandter von 1446 [4]) heisst es: *an dem heubt by dem guten Manne gegen Menze ober*, was ich mit Herrn Professor Becker auf die Mainspitze beziehe. Endlich erwähnt eine Urkunde Heinrichs VII. v. J. 1312 [5]) diesen Ort. Der König ladet nämlich die Herzoge Rudolph und Ludwig von Baiern zur Entscheidung ihres Streites vor sich, an eine Stelle, die er folgendermassen bezeichnet: *in Almania* [6]) *in loco dicto zu dem hupte, ubi Mogus fluvius Reni flumen ingreditur.* Ich beziehe hier *haupt* auf die Mainspitze und nicht etwa auf die gegenüberliegende, gleich zu erwähnende Spitze der Marau, weil eine nähere unterscheidende Bezeichnung fehlt [7]).

Schliesslich erwähnt das schon angeführte Kostheimer Weisthum [8]) ein *Haupt* am Ausgange des rechten Mainufers mit den Wor-

---

[4]) Ebenfalls von Becker a. a. O. mitgetheilt.

[5]) Bei Fischer, kl. Schriften aus der Gesch., d. Staats- und Lehnrechte II. p. 569, wo die Urkunde einem vom Bischofe von Regensburg beglaubigten Transsumte der Ladungsurkunde des Erzbischofs von Cöln eingerückt ist.

[6]) *Alemania* ist hier Deutschland. In gleicher Bedeutung kommt das Wort in der Urkunde bei Fischer noch einmal vor: *cum nec item dominus noster rex nunc imperator nec dictus dominus archiepiscopus Treverensis ad presens sint in Alemanie partibus constituti, imo in remotis utpote in urbe Romana* —.

[7]) Ficker (Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissensch. B. 14. p. 230) theilt die Urkunde Heinrichs aus einer, wie er selbst sagt, *nachlässig angefertigten* Copie des Pisaner Archivs mit, welche neben zahlreichen Schreibfehlern die Variante *ze den Hape* enthält. Herr Prof. Becker nimmt daraufhin an, dass es auf der Mainspitze *einen kleinen Hafen nebst zugehörigem Orte* gegeben habe. Die richtige Lesart kann wohl nicht zweifelhaft sein.

[8]) Archiv f. hess. Gesch. I. 385.

ten: *vnnden an Marauwer Haupt*. Dieses Marauer Haupt, von Kostheim aus unten am Main gelegen, ist der südwestliche Vorsprung der Marau, am Zusammenflusse von Main und Rhein, der Mainspitze gegenüber. Es führt in neuerer Zeit, wie schon erwähnt, den Namen *Rheinspitze*.

Wiesbaden.

Nach Vogel [1]) kommt der Name *Wiesbaden* zuerst in einer Urkunde Ludwigs III. vom Jahre 882 vor. Ich finde eine um mehr als 50 Jahre frühere Erwähnung bei Einhard in seiner historia translationis beat. Christi martyrum Marcellini et Petri [2]). Einhard erzählt, dass er, von Seligenstadt nach Aachen reisend, am zweiten Tage gelangt sei *ad castrum, quod moderno tempore Wisibada vocatur*, und dass er dort übernachtet habe. Er erwähnt weiter *silvas et opacos nemoribus montes*, durch welche am folgenden Tage der Weg geführt habe. Er erzählt, dass er hier, nicht fern von Wiesbaden, ein Kreuz am Wege gefunden habe, welches die Anwohner zu Ehren des heil. Marcellin errichtet hätten, mit dessen Reliquien er zwei Jahre früher [3]) von Aachen her desselben Weges gekommen war.

Portus am Rhein.

Rheinhafen, *portus*, als Anlandeplätze oder geschützte Orte, welche den Schiffen zum Winterlager dienen, werden im Mittelalter nicht selten erwähnt, und erhalten in der Regel ihre nähere Bezeichnung nach den Orten, bei welchen sie liegen [1]). Ich finde aber auch eine Oertlichkeit am Rheine mit dem Namen *Portus* bezeichnet, und zwar in Einhard's hist. translat. [2]). Ihre Lage und ihre Natur will ich zu bestimmen suchen.

[1]) Beschreibung des Herzogthums Nassau. p. 532.

[2]) Teulet, Oeuvres complètes d'Eginhard. Tom. II. p. 297.

[3]) Im Jahre 828. — Teulet a. a. O. p. 384. n. 24.

[1]) *Portus Rheni ad Wormatiam, ad Zullestein, ad Camben.* Chron. Laurish. Manh. Ausg. 27. 31. 36. — Hafen von Speier. Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins. IX. 19. u. A. m.

[2]) Teulet t. II. p. 202. — Auch der Ortsname *Pfortz* (Dorf in der baier. Pfalz) scheint von *portus* zu kommen. S. Mone a. a. O. VII. p. 281.

Einhard beschreibt a. a. O. den Weg, welchen seine mit den Reliquien von Rom zurückkehrenden Abgesandten von Strassburg ab einschlugen, folgendermassen:

Inde — von Strassburg ab — *per Hrenum zecunda aqua navigantes, cum ad locum, qui Portus vocatur, venissent, orientalem fluminis ripam egressi, quinta mansione ad locum Michilinstadt nuncupatum* (Michelstadt im Odenwald) *perveniunt.* Der Ort *Portus* lag also fünf Tagemärsche von Michelstadt entfernt, und jedenfalls da, wo die Strasse, welche dahin führte, den Rhein berührte.

Michelstadt liegt nun in einem von Nord nach Süd laufenden, nur in diesen Richtungen bequem zugänglichen Thale, zu welchem man von Südwesten her durch das Neckarthal gelangt. Von dem Ausgange des Neckarthales bei Heidelberg führen zwei Wege zum Rheine, der eine nordwestlich gegen Manheim, der andere südwestlich zur Ueberfuhr oberhalb Speier. Diese Ueberfuhr befand sich etwa eine Stunde Wegs von Speier stromaufwärts bei Rheinhausen (früher *Husen*) [3]). Hier wäre demnach der Ort, von dem aus der nächste Weg in das Neckarthal und weiterhin nach Michelstadt führte, und hier hätten wir den *Portus* zu suchen. Die angegebene Entfernung von fünf Tagereisen stimmt damit überein. Einhard erzählt bei einer anderen Gelegenheit, dass er mit den Reliquien des heil. Marcellin in 15 Tagemärschen von Aachen über Wiesbaden nach Seligenstadt gereist sei [4]). Die Länge dieses Weges beträgt fast genau das Dreifache des Weges von der Ueberfuhr oberhalb Speier durch das Neckarthal nach Michelstadt.

Bestätigt wird das Ergebniss dieser Untersuchung durch eine Stelle der Hildesheimer Annalen zum Jahre 1105, welche folgendermassen lautet:

imperator — revertitur Mogontiam, si forte transvadandi portum, ut antea, prohibere valeret. Statim filius cum suis patrem insequitur, et Spirae venit ad Rhenum, praefectumque Spirensem mercede conduxit, et in vigilia omnium sanctorum navium apparatum sibi accomodavit, et manu militum, ne quis obsistere posset donec portum transmearet, obtinuit.

Dass *portum* hier ohne eine weitere Bezeichnung steht, zeigt, dass

[3]) Hier setzte Bischoff Johannes II. über, als er seinen feierlichen Einzug in Speier hielt. Mone, Quellensammlung. I. p. 521. Vergl. auch Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. B. I. p. 306. — Ein zweites Far war etwas stromabwärts von Rheinhausen bei Lustheim.

[4]) Histor. transl. a. a. O. c. 30.



es als Name gebraucht wird [5]). Die Stelle, welche diesen Namen führt, lag bei Speier, aber nicht in unmittelbarer Nähe der Stadt, sondern nicht weit von da, *non longe a Spira*, sagt Ekkehard (Chron. univ. a. 1105.)

Sie lag eben da, wo, wie wir sahen, die rechtsrheinische Strasse an das Ufer trat, wo sich die Hauptüberfuhr nach Speier befand, nahe dem Dorfe Husen, kurz genau an der Stelle, wo wir den *Portus* Einhards fanden.

Portus bedeutet nun im Mittelalter nicht nur *Hafen*, sondern auch *Ueberfuhr, Far, Fard, trajectus* [6]), *passagium, navigium*, in derselben Weise, wie das deutsche *Far* Hafen und Ueberfahrt bezeichnet. In dieser Bedeutung ist der Name *Portus* hier zu nehmen. Es erklären sich nun die Worte *portum transmeare*. Es begreift sich, warum sich Einhard nicht begnügt, zu berichten, man sei zu dem Orte *Portus* gelangt, und habe dort das Schiff verlassen, sondern dass er es nothwendig findet, hinzuzusetzen: *an dem östlichen Ufer*. *Portus, Far* ist hier nicht zu dem Namen einer Ortschaft geworden, wie diess sonst so häufig vorkommt [7]), es war eben nur der Name der Fahrstelle. *Portus* — für sich gebraucht — bezeichnet das Far oberhalb Speier.

---

[5]) Annalista Saxo, welcher den Hergang nach den Hildesheimer Annalen erzählt, lässt das Wort ***portus***, als ihm wahrscheinlich unverständlich, fort. Mon. S. S. VI. p. 741.

[6]) du Cange, Gloss. s. v. Portera, Portura, Portus. — Diefenbach, Gloss. s. v. portus. — Grimm, deutsches Wörterbuch. Fahr. B. III. p. 1244. — Mone hält ***portus*** für das romanisirte wälsche Wort ffordd (Uebergang).

[7]) Namentlich in der Form: ***Urfar*** = Ueberfahrt. — Vergl. Schmeller Bayer. Wörterbuch, zweite Ausg. I. p. 737.

Nachschrift. Da vorstehender Aufsatz zur Presse gehen soll, sehe ich, dass Dr. Schmidt in dem Aufsatze ***Nachrichten über die Gauen des Herzogthums Nassau*** (Annalen, III. 2, 109.) die Stelle Einhards über Wiesbaden bereits erwähnt hat, freilich mit dem unrichtigen Zusatze: ***es war damals Hoflager dorten***. Die obige vollständigere Mittheilung aus der nicht Jedem zugänglichen hist. transl. wird nichtsdestoweniger den Lesern der Annalen nicht unwillkommen sein.

Ich trage bei diesem Anlasse noch Folgendes nach. Nach Stumpf (Reichskanzler. II. p. 225.) läge das ***Marhowa*** des Chron. Laurisham. (s. oben p. 382.) in der Mark Heppenheim. Die Stelle, auf welche er sich beruft (Cod. Lauresh. I. 17.), sagt davon nichts. Das hier vorkommende ***Marclacha*** bedeutet: Grenzzeichen der Mark.

Meine Vermuthung, dass Schaab die Bodmannschen ***antiquitates Cufsteinenses*** veröffentlicht habe, finde ich nach Durchsicht des Schaabschen Nachlasses auf der Mainzer Stadtbibliothek bestätigt. Hier liegen die betreffenden Bodmannschen Sammlungen dem Schaabschen Manuscripte bei. Schaab hat übrigens alle wichtigeren Urkunden mitgetheilt.

Der Aar-Übergang im Zuge der römischen Grenzwehr.

Von

Dr. **Rossel in Wiesbaden.**

Die seit einer langen Reihe von Jahren im Gange befindlichen Untersuchungen unseres Vereins über die römischen *Grenzwehren*, die als Section des *Limes* imperii *transrhenanus* das Taunusgebiet durchziehen, haben sich in der letzten Zeit einem gewissen Abschlufs genähert und hoffen wir eine zusammenhängende Darstellung dieses Fortifications-Systems in Bälde zur Veröffentlichung bringen zu können. Wir beschränken uns für diesmal auf die Mittheilung einiger Beobachtungen an einer der interessantesten Stellen dieses Zuges.

Wenn man aus der sorgfältigen und verstärkten Verwahrung gewisser Stellen im Gebirge auf die militärische Wichtigkeit dieser Stellen in den Augen der Inhaber einen ziemlich sicheren Rückschlufs machen darf, so erscheint nächst dem Schanzensystem im Triangel bei Dasbach, das den Anmarsch der Germanen von der Lahn her die Ems und Woers herauf an der entscheidenden Stelle abzuwehren hatte, nach den neuesten Beobachtungen der *Frankenberger Pass*, im Aarthal, 10 bis 15 Minuten unterhalb Adolfseck, als eine andere dieser wichtigen Stellen, deren Aufgabe es war, den höchst gefährlichen Aufmarsch vom Westerwalde und die Aar herauf abzuwehren und die römische Stellung vor jedem Durchbruch gegen Mainz hin zu sichern.

Die geometrischen Aufnahmen, die die ziemlich complicirten Vertheidigungslinien für dieses Defilé fest zu legen haben, konnten zwar bis jetzt noch nicht vorgenommen werden; indessen stehen doch bereits die wichtigsten Punkte fest, auf deren Darlegung, so weit sie ohne detaillirte Pläne möglich ist, wir uns beschränken.

Vor allen Dingen war der P u n k t zu ermitteln, wo der römische



DER JUSTINUS-FELSBLOCK

im Aarthal.



Schanzenzug das Aarthal durchsetzte und den Strom selber, durch Brückenschlag, überschritt.

Eine am 14. Juli 1861 in Begleitung des vielverdienten verstorbenen Landmessers *Wagner* zu *Kemel* statt gehabte Begehung der muthmafslichen, von Kemel zum Aarthal herabführenden Linie des Pfalgrabens machte den Verfasser zum ersten Male auf diese Stelle aufmerksam und spätere wiederholte und genauere Besichtigungen liefsen ein Stück nach dem andern deutlicher hervor treten. —

Das von ziemlich ununterbrochenen, zum Theil sehr steilen Bergwänden eingeschlossene Aarthal öffnet sich nämlich am südlichen Rande des Frankenberger Waldes, wo von Osten her die *Pohlbach* zur Aar abfliefst und das ausgegangene Dorf *Renssfelden* einst seine Stelle hatte, in eine etwas erweiterte Thalmulde, die 10 Minuten aaraufwärts von dieser Stelle durch den Felsrücken gesperrt wird, auf dem das Schlöfschen und Dorf *Adolfseck* sich im Mittelalter eingenistet haben.

Die Spur des *Pfalgrabens*, der auf den vom Gipfel des steilen und öden *Hundskippel* gegen die Pohlbach herabziehenden Gehängen, besonders wenn sie mit Korn bestellt sind, als ein 10′ breiter schattenhafter Strich oder Streifen sich bergan zieht und im Breitharder Wald-Distrikt *Kümpchen*, auf der östlichen Höhe, sehr markirt auftritt, weist in der Thalsohle auf eine Stelle, die unter dem Namen der „Adolfsecker *Gosse*", 8—10 Schritte breit und von der Aarstrasse an 168 Schritt [1]) lang sich bis ans rechte Ufer der Aar, noch heute in Gestalt eines 3—4′ hohen Dammes, quer durch den Wiesengrund hindurch zieht. Jenseit der Aar, die hier in einem 8- 9′ breiten und 4′ tiefen Bette dahin strömt, hat sich dieser *Adolfsecker Gossen-Dammweg*, hier unter dem Namen der *Lindschieder* Gosse, dereinst noch eine Strecke in sanftem Ansteigen, etwa 165 Schritte weit fortgesetzt, wo die steilen Gehänge des linken Aarufers, zwischen denen der Lindschieder *Grund* von der Höhe herab in einem auf 30 Schritt eingeengten schluchtartigen Hals in das breitere Aarthal übergeht, ihn beidseitig einschliefsen. Hier werden die Terrain-Verhältnisse schwierig.

Zur Linken der zu dem auf steiler Berghöhe 1/4 Stunde weiter hinauf belegenen Dörfchen *Lindschied* hinanziehenden Einsenkung, die nach Oben sich schwach muldenförmig ausbreitet, während sie nach Unten in die gedachte Lindschieder Gosse ausläuft, zur Linken also dieses Thälchens fällt die Bergwand unter einem Winkel von mindestens 40° nördlich zum Lindschieder Grund, östlich zum Aarthal ab und bildet zwischen beiden Hängen einen sich nach unten hin zuspitzenden Bergrücken, der rückwärts an der Stelle, wo der von Adolfseck gen Lindschied hinanziehende Fahrweg eine scharfe Krümmung macht, eine Be-

---

[1]) Der Schritt (= x) ist überall zu 2½ Fuss rhein. berechnet —

festigung trägt. Es ist ein cirkelrunder Wall, 3′ hoch, mit Graben, in dessen Mitte eine noch zu untersuchende Thurmstelle steht. Der Wegbau hat s. Z. bereits eine Strecke von 24ˣ in diesem Kreiswall demolirt, dessen erhaltener Rest noch auf 75ˣ Umfang erkennbar ist. Streckenweise ist derselbe von einem zweiten, tiefer liegenden Graben eingefafst. Weiter bergan, auf dem Nordhange, ziehen, sowohl am steilen Rande des Grundes, als in Winkeln auf diese Linie stofsend, mehrere terrassenartig abgedachte Böschungslinien herüber, deren nähere Aufnahme noch aussteht, die aber augenscheinlich darauf abzielen, einem Feinde zu begegnen, der die untere Partie des Passes forcirt, das gegenüber liegende Vorwerk „Alte Schanze“ genommen hätte und sich nun anschicken würde, das letzte Terrain-Hindernifs zu überwinden. Denn wie ein tiefer Festungsgraben schiebt sich dieser Lindschieder Grund in den Aarübergang hinein, dessen natürliche Vertheidigungsfaehigkeit die römische Strategie durch künstliche Linien um ein namhaftes zu erhöhen gewufst hat [2]).

Wir wenden uns zu der gegenüber stehenden Waldhöhe, die den südlichen Hang des Lindschieder Grundes bilden hilft. Diese Höhe, ein gegen die Aar sich absenkendes Plateau, dessen Ränder über 100′ über den Wasserspiegel der Aar aufragen, ist nun der eigentliche Schlüsselpunkt der ganzen Stellung. Die Terrainverhältnisse sind folgende: Wo der Pfalgraben von den Höhen der Kemeler Haide zum Lindschieder *Pohlfeld* herabsteigend sich dem Aarthal nähert und dem Thalübergang entgegen strebt, blieb für das Herabsteigen in die Thalsohle, bei der fast senkrechten Steilheit der Wände des bezüglichen Plateau, eine doppelte Wahl. Der alte Heuabfuhrweg von Lindschied zur Kellers-Wiese am linken Aarufer, in dem wir die Richtungslinie des alten Grabenzugs erkennen, führt noch heute vom Plateau zur Linken, d. h. flussabwärts zum Wiesengrund hinab. Der Zug der römischen Vertheidigungslinie durfte aber dieser noch heute fahrbaren Ablenkung zur Linken schon darum nicht ausfchliefslich folgen, weil dieselbe flufs*abwärts* d. h. ins enge Waldthal hinab führte, wo die Ausficht und der Ueberblick verloren ging und in der Thalsohle *selber* ein Rückweg thalaufwärts hätte gesucht werden müssen, um den Uebergangspunkt zu erreichen. Das Defilé sollte vielmehr auch hier auf dem möglichst kürzesten Wege passirbar sein. Es mufste daher oben am Scheidewege auf der Höhe des Plateau der Weg zur *Rechten*, d. h. nach dem Lindschieder Grunde hin, eingeschlagen werden. Zu diesem Behuf wurde, da das Terrain aus gewachsenem Taunusfchiefer formirt ist, ein 5 Schritte breiter, 3—4′ tiefer, hin und wieder bis zu 6′ vertiefter ausgehöhlter Graben in die Felsfohle eingehauen, der auf der Höhe noch eine weite

---

[2]) Wir verweisen auf das beigegebene Situations-Kärtchen des ganzen Passes auf Tafel VI.

Strecke lang zur Rechten hinzieht und in einer Krümmung mit ziemlich steilem Falle zum Lindschieder Grunde hinabsteigt. Er macht, wo er dem Grunde sich nähert, eine abermalige scharfe Krümmung, hat sich hier auf 12 Schritte erweitert und krümmt sich abermals, wo er die Thalsohle des Grundes erreicht, nunmehr längs des von Lindschied herabfliefsenden Bächleins, am unteren Ausgang des Grundes, in die Lindschieder Gosse hinein, mit der er ohne Zweifel als hinter, aber dicht neben ihrem verpallisadirten Damm hinziehender Fahrweg, das linke Ufer der Aar und den Flufsübergang, *die Brücke*, erreichte.

Der ganze Walddistrikt, durch den dieser Fahrweg auf der Höhe des Plateau herabzieht, führt den Namen der „*alten Schanze*," und nicht ohne Grund [3]). Denn wo der Graben, wie obgedacht, zur Rechten abbiegt, um auf Seiten des Lindschieder Grundes (bei f) in Serpentinen zur Thalsohle herabzusteigen, da tritt er (bei e) in eine Umfestigung ein, deren Wälle noch heute 3′ hoch, stellenweise, namentlich beim Austritt aus dem Castell, 6′ hoch die umlaufenden Gräben überragen. Der Grundplan des Ganzen ist ein *Viereck*. Doch sind die West- und ein Theil der Nordseite so undeutlich und von der Waldkultur so vollständig verwischt, dass wir vorerst eine Ergänzung derselben nicht versuchen wollen.

Der Graben umfafst die Umwallung kenntlich nur noch auf der Ost - und einem Theile der Nordseite, welche beiden Flanken in einem rechten Winkel zusammen stossen, während die Verbindung der südlichen Umwallung mit der östlichen durch eine abgerundete, 12 Schritte lange Eck-Curve hergestellt ist. Die Südseite des kleinen Castells ruht vollständig auf dem Rande des Plateau, dessen fast senkrechter Absturz zum Aarthal und zum Lindschieder Grund jedes feindlichen Angriffs spottete. Eine Verbindung abgerundeter mit winkeligen Ecken, wie hier, ist mir unter den Taunus-Castellen bis jetzt noch nicht begegnet; muthmafslich, nach dem äusseren Anschein wenigstens, war auch die Südwest-Ecke abgerundet, während die Nordwest-Ecke einen rechten Winkel gebildet haben mag. Durch dieses kleine Castell zieht nun der von der Höhe herabsteigende, 5 Schritte breite und durchschnittlich noch auf 4′ vertiefte Pfalgraben quer hindurch, in einer dem Terrain sich anschliefsenden und 42ˣ langen Krümmung, so dafs er 26ˣ unterhalb seiner Abzweigung vom Abfuhr-Wege bei der Nordflanke, ziemlich in der Mitte derselben, ins Innere eintritt und dasfelbe auf der Südflanke (bei f), sofort sich seitwärts hinab krümmend, wieder verläfst. An dieser Stelle wurden Nachgrabungen vorgenommen, die jedoch weder ein anstehendes Fundament, noch auch die Spur eines Thores mit Sicherheit erkennen liefsen. Alles Mauerwerk, wenn solches — wie wahrscheinlich — wenigstens beim Ein- und Austritt des Grabens die Position verwahren half, scheint längst beseitigt und vernutzt worden zu sein. Wir geben unter Ver-

[3]) S. den Holzschnitt auf S. 396.

weisung auf den nachstehenden Holzschnitt noch die Maſse des Umfangs, so weit sie sich in dem mit dichten Hecken verwachsenen Terrain feststellen lieſsen. Ostseite 43ˣ und bis zur Mitte der gekrümmten (im Ganzen 12ˣ langen) Ecke = 49ˣ; Südseite, so weit die Umwallung bis an den austretenden Pfalgraben reicht, 24ˣ und die Hälfte der Eck-Curve = 6ˣ hinzugenommen = 30ˣ. — Das noch überirdisch erhaltene Stück der Ostflanke, bis zum Eintritt des Pfalgrabens, ist nur noch 12ˣ lang; die jenseit des 5ˣ breiten Grabens sich hinziehende völlig verwühlte Fortsetzung dieser Wallseite mag auf 30ˣ angeschlagen werden; doch entzieht sich dieselbe, wie auch die ganze Westseite und deren Umbiegung in die auf dem Rande des Plateau ruhende Südseite bis an die 6′ hohe Stelle, wo der Pfalgraben die Linie verläſst, bevor weitere Untersuchungen statt gefunden, vorerst jeder näheren Beschreibung.

Der Grabenweg, der das kleine Castell von e bis f durchzieht, zeigt sich überall flach muldenförmig vertieft. Anliegende Situation möge vorerst zur Orientirung dienen.

Die alte Schanze bei Adolfseck.

Die Höhe des Plateau und die ganze flufsabwärts auf dem linken Ufer das Thal begrenzende Berghöhe besitzt übrigens noch eine erst neuerdings erkannte strategische Linie. Sie geht in Gestalt einer Anfangs 2 bis 3' abfallenden Böschung von der Stelle aus, wo die obgedachte Südost-Curve des Castells (bei a) in die Ostflanke übergeht. Auf 7 x von da ist sie verwischt, zieht aber, einen spitzen Winkel mit dieser Ostflanke bildend, in schnurgerader Linie (gegen c hin) nordwärts, wird bei 30 x von dieser Stelle von dem erwähnten 7 x breiten Heu-Abfuhrweg zur Kellers-Wiese unterbrochen und setzt sich jenseit noch eine grofse Strecke, zuerst 40 x noch in gerader Linie, dann in einer dem Zuge des Thales folgenden sanft gen N.-W. sich biegenden Curve, immer wie es scheint, in gleicher Höhe über der Thalsohle fort. Ihre Fortsetzung konnte auf mehr als 450 x verfolgt werden, wo die Tiefe des Schnees und die zunehmende Dichte des Waldes und Buschwerks der Untersuchung vorläufig Halt gebot. Die Stelle liegt kaum 4 Minuten rückwärts und oberhalb der im Thale sichtbaren Frankenberger Mühle.

Unsere Linie stellt sich vorläufig als ein Terrain-Abschnitt dar, der den ganzen, ziemlich steilen Thalhang, in beiläufig 80' Höhe über der Thalsohle, derart zerschneidet, dafs die obere Hälfte als sanft abfallende, zu militärischen Aufstellungen brauchbare Fläche sich darstellt, die mit einer scharf abfallenden, in die natürliche Schräge der Bergwand übergehenden Böschung markirt ist. An einer gewissen Stelle der Linie, 30 x rückwärts derselben, wo ein Ueberblick über eine von der Mühle an beginnende und 10 Minuten lange Section des viel gebogenen Aargrundes möglich ist, darf die Stelle einer ehemaligen Warte gemuthmafst werden.

Uebrigens haben die weiteren Begehungen im Bereich dieser Linie bereits zu einer anderweiten interessanten Beobachtung geführt.

Die Gehänge des Aarthals erhalten ihr pittoreskes Ansehen hauptsächlich durch eine grofse Anzahl theils isolirter, theils zusammenhängender Felskuppen. in den oft so malerischen Formen des *Taunus-Schiefers*, die aus ihren, meist bewaldeten, Gehängen bald höher bald tiefer über dem Wiesengrund hervor schauen. Auch unterhalb der obgedachten strategischen Linie treten mehrere derselben, oberhalb des Wiesengrundes, aus der Bergwand hervor. Auf einem derselben [1]) — der ganze Block hat, von vorn gesehen, eine Höhe von 11' 7" bei einer Breite von 9' 5" und seine nach Osten vortretende, in Bänke getheilte Fläche bildet eine fast senkrechte, mit hellgrauen Flechten bedeckte und von zahllosen Spaltflächen schräg durchsetzte Wand — haben sich die sehr kennbaren Züge einer kunstlos eingehauenen Inschrift gefunden, deren Nachbildung umstehend eingefügt ist:

[1]) Vergl. die umstehend beigegebene malerische Ansicht des Blockes auf Tafel V.



Die Buchstaben, in Cursivschrift, stehen dem Beschauenden gerade in Brusthöhe gegenüber: der Fuſspunkt des ersten Buchstabens der 2. Zeile (*R*) steht genau 4' über dem Boden; jeder Buchstabe der beiden Zeilen hat eine Höhe von $1^1/_4 - 1^1/_2$", nur die S erreichen 2" Länge; die Vertiefung in den Stein ist schwach eingemeiselt und durch Ausspringen des zerschieferten Gesteins war an einigen Stellen die Feststellung des Buchstabens (besonders bei *R* und *N* der zweiten Zeile) sehr erschwert.

Die 5 Buchstaben der 1. Zeile nehmen 6", die 12 Buchstaben der 2. Zeile 17" Raum ein; beide Zeilen laufen parallel, aber, wie es bei solchen Arbeiten aus freier Hand zu geschehen pflegt, etwas schräg zur Rechten bergan. Die Abweichung beträgt bei dem Fuſspunkt des Schluſs-*S* der 2. Zeile, also auf eine Zeilenlänge von 17 Zoll, $2^1/_4$" über der Höhe des Fuſspunktes des ersten Buchstaben *R*. — Die Fundstelle liegt 10ˣ weit vom Rande des Wiesengrundes waldeinwärts im Hang, 260ˣ unterhalb der muthmaſslichen ehemaligen Brücke und 30ˣ unterhalb der Stelle, wo der obgedachte Heu-Abfuhrweg vom Plateau zur Kellers-Wiese an der Aar in diesen Wiesengrund eintritt. Die oben erwähnte strategische Linie ac zieht in ansehnlicher Höhe über unserm Felsblock und seinen zahlreichen Genossen in diesem Berghang hinweg. Die Aar hat sich hier vom linken (westlichen) Thalgehänge aufs rechte in einer Curve hinüber geworfen; ihr linkes Ufer ist hier 120ˣ von unserm Waldrande entfernt; auf der in mindestens 20' Höhe dicht am Fluſs hinziehenden, in den Fuſs des Waldhanges am rechten Ufer hinein gelegten Aarſtraſse steht der Straſsenſtein Nr. 459 unserm Block schnurgerade gegenüber.

Ueber die Deutung des Namens J a n u a r i u s J u s t i n u s, der am wahrscheinlichsten einem Soldaten der römischen Grenzmiliz angehört hat, der s. Z. hier den Paſs vertheidigen half, enthalten wir uns näherer Vermuthungen und verweisen, auch wegen der ohne Kartirung schwer verständlichen Situation der ganzen Stelle, auf die zusammenhängende

Darstellung der römischen Grenzwehr im Taunus, die der Verfasser in Bälde innerhalb der Annalen unseres Vereins zu veröffentlichen gedenkt.

Die Inschrift ist übrigens durchaus improvisirt, so zu sagen aus dem Stegreif eingemeiselt. Hinter der Inschrift, zur Rechten, befindet sich nämlich ein von der Natur gebildetes, handgrosses und 1½" tiefes, unregelmäfsiges Loch, das die Wandfläche unterbricht. Der Schreibende mufs diesen Uebelstand erst während des Schreibens bemerkt haben; denn wenn er die 17" lange Schrift der zweiten Zeile zu den 5 Buchstaben der ersten hintereinander fortgeschrieben hätte, so wäre er mit den letzten beiden Buchstaben und dem Schlufspunkt in dieses Loch hinein gerathen, was sehr übel ausgesehen hätte. Er brach daher lieber am 5. Buchstaben des 1. Wortes ab und fing den Rest in einer zweiten Zeile darunter an, wodurch er gerade genug Platz gewann, um den Schlufspunkt noch einen Finger breit vor der gedachten Lücke in der Wand einhauen zu können.

Solche auf anstehenden Fels eingegrabene Inschriften sind nicht ohne Beispiel. In Mommsen Corp. Inscr. Lat. erscheinen solche an verschiedenen Stellen, in Italien, z. B. Vol. I, Nr. 625, 1123, in Hispanien Vol. II, Nr. 2197, 2409, 2476, 2559 und sonst; allein überall als *förmliche* Widmungen, keineswegs als solche gelegentliche und ganz zufällige Einschreibungen eines Namens. Ein auf *deutschem* Boden gefundenes Beispiel der Art ist uns bisher nicht vorgekommen.

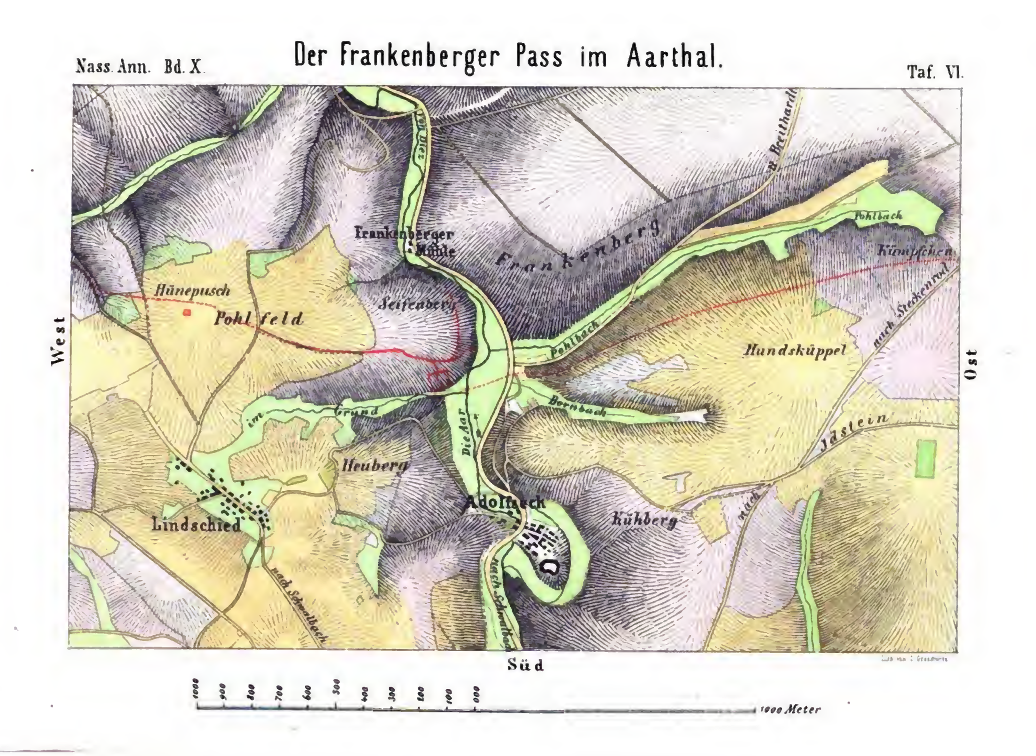
Der Verfasser kann diese Scizze nicht schliefsen, ohne auf ein weiteres, viel wichtigeres Resultat seiner Limes-Untersuchungen wenigstens hinzudeuten. Die Feststellung des bisherigen über die Kammhöhen unseres Gebirgs zwischen Lahn und Main hinziehenden Schanzenzugs, den wir unter dem Namen des Pfalgrabens zu verstehen pflegen, richtiger wohl einfach als *Pfal* bezeichnen würden, hat hin und wieder, besonders an militärisch bedenklichen Stellen, eine Häufung von Vertheidigungs-Mitteln erkennen lassen, wie sie bis jetzt einstweilen allerdings erst an zwei Stellen, im Amte Idstein, constatirt sind.

Nach neueren Begehungen kommen derartige auf eine trichterförmige Vertheidigung berechnete militärische Anlagen aber viel häufiger vor, und wenn nicht Alles täuscht, so sind — und zwar keineswegs blofs auf dem Nordhang des Gebirgs — viele, wahrscheinlich sogar *alle* oberen *Bergwiesen* und Quellgründe *des Taunus*, den jeweiligen Terrainverhältnissen sich anschmiegend, in *polygone*, von ein- und ausfpringenden Winkeln formirte *Linien eingeschlossen* und mit Parallel-Terrassen verstärkt, über welche — als eigentliche *Bekrönung des Gebirgs* — genau auf der Wasserscheide der bisher sogenannte *Pfalgraben* in einfachen, streckenweise auch verdoppelten Linien hinwegzieht.

Aufserdem sind diese Einschanzungen seither bereits in den Thälern um *Schwalbach*, um *Idstein*, um *Homburg*, in sämmtlichen sechs Wie-

senthälern um *Wiesbaden* herum erkannt worden, ja sie scheinen von unsern Höhen in endlosen, von der Bodenkultur streckenweise allerdings hart mitgenommenen Linien bis nahe an das rechte *Mainufer* hinab zu steigen und es würden, die Richtigkeit der angestellten Beobachtungen vorausgesetzt, in der That zahllose Thäler noch eine, und zwar *völlig neue* Untersuchung in Anspruch nehmen, die uns unter Umständen nöthigen könnte, bei Fortsetzung dieser Forschungen zu einer völlig veränderten *Methode* überzugehen. Schon das unserer Scizze beigefügte Situationskärtchen über den *Frankenberger Paſs* läſst innerhalb der Thalgründe des Pohlbachs und des Lindschieder Grundes diese in Winkeln und Linien vortretenden Conturen erkennen, deren nachher die Bodenkultur sich bestmöglich bemächtigt und ihnen sich angepaſst hat. Die Untersuchung ist aber an sich noch viel zu neu, der in unserer Situationszeichnung zum Grunde gelegte Maſsstab viel zu klein, um ein klares Bild über diese in der That verwickelten Verhältnisse zu ermöglichen. Der Verfasser erachtet sich verpflichtet, ehe er die Forschung der gegenwärtigen und der nächsten Generation in neue, weitschichtige Bahnen lenkt, erst eine Specialprobe *eines* solchen Thalabschnitts zu entwerfen, mit genauen Plänen auszustatten und dem Gutachten Sachverständiger, insbesondere der Militär-Ingenieure, zu unterbreiten. Erst wenn von competenter Seite das bis jetzt nur *gemuthmaſste Prinzip* der Vertheidigungs-Anlagen in unserm Gebirge als ein haltbares und thatsächlich begründetes anerkannt sein sollte, wird er mit einer Revision dieser Forschungen und mit seinen neuesten Entdeckungen, z. B. über den *doppelten* römischen *Paſs* über die *Lahn*, oberhalb *Bad Ems* und unterhalb *Dorf Ems*, in die Oeffentlichkeit zu treten wagen. —

Der Frankenberger Pass im Aarthal.



Miscellen.

Römische Grabschrift aus Wiesbaden. Im Laufe des Sommers 1869 wurde an der Heidenmauer zu Wiesbaden nachstehendes Bruchstück einer Römischen Grabschrift gefunden:

CES
SIAPIı
TESPIƎN
ILIOCA

Ohne Zweifel gehörte zu dem TES von Zeile 3 ein am Schlusse der vorhergehenden Zeile stehendes PAREN, wonach sich leicht PIƎN als PIƎNTISSIMI zu PARENTES ergänzen lässt, wie weiter am Schlusse von Zeile 3 ein F zu dem ILIO der letzten Zeile, so dass hinwieder leicht CA zu CARISSIMO vervollständigt sich an FILIO anschliesst. Die so vervollständigten Zeilen 3 und 4 beweisen sodann, dass die einzelnen Zeilen dieser Inschrift 12 bis 14 Buchstaben gezählt haben müssen. Diese Ermittelung leitet zur muthmasslichen Vervollständigung der 1 und 2 Zeile an. Da nämlich dem Worte PARENTES die Namen der beiden Eltern vorauszugehen pflegen (vgl. Brambach Corp. Jnsc. Rhen. 1052) und zwar zunächst der Namen der Mutter, so muss SIA der Rest eines weiblichen Gentilnamens sein, dessen vordere Hälfte am Schlusse von Zeile 1 stand, weiter PIı den Anfang des zweiten der beiden Namen enthalten mit denen Frauen in der Regel auf Inschriften eingeführt werden: nichts liegt hier aber zu ergänzen näher als PRIMA, welcher Frauennamen grade auf Rheinischen Inschriften nicht selten ist: vgl. Brambach 88; 161; 1833. Sonach stellt sich die 2 Zeile als SIA PRIMA PAREN mit 13 Buchstaben fest. Ehe nun weiter aber nach einer Vervollständigung des SIA zu einem entsprechenden Frauennamen gesucht werden kann, muss ermittelt werden, wie das CES von Zeile 1 zu ergänzen ist. Da mit dem Namen der Mutter der voraufgehende Namen des Vaters in der Regel durch ET verbunden ist, so muss auch dieses Bindewort in die Zeile 1 aufgenommen werden. CES selbst aber lässt sich wohl nur in CESSVS er-

gänzen, als Theil der auf Rheinischen Inschriften vorkommenden Beinamen (cognomina) von Männern des Namens SVCCESSVS (Brambach 1291) oder CONCESSVS: wir entscheiden uns um so mehr für letzteres, als grade auf einer Wiesbadener Inschrift bei Brambach 1312 ein S. MASCIVSCONCESSVS vorkommt. Ist sonach die 1 Zeile von vorn an zu ergänzen CESSVS ET, so muss der hier nachfolgende Vordertheil des ersten Namens der Mutter wenigstens aus 4 bis 5 Buchstaben bestanden haben. Es kann demnach weder CASSIA noch TESSIA oder VRSIA nach Brambach 316; 420; 1640; 1238 ergänzt werden, sondern vielmehr ALBISIA oder CALVISIA oder GENESIA nach Brambach 909; 723; 1052, weil nur dann die 1 Zeile wenigstens 12 Buchstaben zählt. Da GENESIA auf einem Mainzer Steine offenbar wie der Namen ihres Mannes griechischen Ursprunges ist, so halten wir zunächst CALVISIA fest, welche auf einer Kreuznacher Inschrift gelesen wird. Dem CONCESSVS ging ohne Zweifel der Gentilnamen des Mannes voraus, welcher sich auf IVS endigte und diesem sodann ein Vornamen. Zugleich war in den beiden ersten Zeilen der Namen des verstorbenen Sohnes enthalten und an der Spitze der ganzen Inschrift stand ohne Zweifel die solenne Eingangsformel D. M., wie am Schlusse das gewöhnliche F. C. Demnach dürfte sich die ganze Inschrift etwa folgendermassen ergänzen lassen:

[D] [M]
. . . .
. . . . [IVS CON]
CES [SVS ET CALVI]
SIA PRI [MA PAREN]
TES PIE [TISSIMI F]
ILIO CA [RISSIMO]
[F] [C]

Dr. J. Becker.

Ein Preuss. Friedrichsd'or vom Jahre 1797. Im Jahre 1832 erhielt ich von einem kgl. preuss. Rittmeister a. D., der in den Befreiungskriegen unter Lützows Reitern diente, einen vollwichtigen, unbeschnittenen preuss. Friedrichsd'or, unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. im Jahr 1797 geschlagen, dem der Geber wegen seiner Seltenheit und geschichtlichen Veranlassung einen hohen Werth beilegte, indem er zugleich bemerkte, dass diese Münzen nach den Befreiungskriegen um hohe Preise aufgekauft und eingeschmolzen worden, und daher nur wenige Exemplare noch vorhanden seien; über die geschichtliche Veranlassung machte er folgende Mittheilung: Nach der unglücklichen Schlacht von Jena 1806, in deren Folge der preussische Staat zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken und auf die Hälfte seines Gebiets reducirt worden sei, liess



Napoleon I. mehrere Hundert Friedrichd'ors, zum Hohne auf das niedergeworfene Preussen schlagen, jedoch in das Jahr 1797, das Jahr der Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm III. zurückdatiren.

Der Avers der Münze trägt das Brustbild des Königs mit der Umschrift Friedrich Wilhelm III. König von Preussen, wie alle Friedrichd'ors dieses Königs Der Revers dagegen zeigt ein anderes Gepräge als die gewöhnlichen; anstatt, dass der Adler mit der Königskrone geschmückt, mit kühn ausgebreiteten Schwingen, die unter seinen Fängen befindlichen Kriegsinsignien, wie Pauken, Fahnen, Kanonenrohr etc. beschützt und das Scepter aufrecht hält, erscheint er auf unserer Münze ohne Krone auf dem Kopfe, sowie mit gesenkten, beigezogenen Schwingen, mit den Fängen steht er auf zwei ärmlichen, wie welken, Lorbeerzweigen.

Sollte diese Erzählung der Veranlassung zur Prägung des Geldstücks richtig sein; so würde sie nur den Vorwurf gegen Napoleon mit Recht bestätigen und zur Charakteristik desselben einen weiteren Beweis liefern, dass der grosse Kaiser und Feldherr im Siegesglück, gegenüber seinem niedergeworfenem Feinde unritterlich und zum Unglück seines Gegners kleinlich noch die Verhöhnung hinzufügte.

Bei dem zweimaligen Einzug der Verbündeten in Paris haben sie diese Unritterlichkeit des gestürzten Kaisers nicht mit Gleichem vergolten, denn sie haben von der Sitte und dem Brauch des Eroberers, Spuren ihres Daseins und Andenkens in dem eroberten Lande zurückzulassen, nur den mässigsten Gebrauch gemacht, denn obschon Napoleon den Siegeswagen von dem Brandenburger Thor in Berlin herabnehmen liess, haben sie weder die Jenabrücke zerstört, noch die Säule auf dem Vendome-Platz, auf der alle Siege des Kaisers über Deutschland bildlich dargestellt waren, entfernt, diess überliessen sie den Franzosen selbst. Auch in den Münzwerken von Wellenheim und von Ampach finden sich unter den zahlreichen, dort aufgeführten Denkmünzen, welche bei Gelegenheit des Besuchs der Pariser Münzstätte von Seiten der verbündeten Fürsten zur Erinnerung an ihren Einzug in Paris daselbst geprägt wurden, keine einzige, welche einen überhebenden, unwürdigen Ausdruck oder Darstellung trägt.

Münzwerke, wie Wellenheim, Ampach, und Grotes Münzblätter geben uns keine Aufklärung über die Veranlassung zur Präge unseres Friedrichsd'or. Nur Ampach erwähnt denselben in Nr. 11,670, indem er ihn ohne alle weitere Bemerkung, als selten aufführt. Grotes Münzblätter enthalten wie bemerkt gleichfalls nichts darüber, obschon daselbst Speziesthaler von 1786 erwähnt sind, die ebenso statt des heraldischen Adlers einen natürlichen haben und von zwei Jahrgängen vorhanden sein sollen. Diese Joachimsthaler sollen nach Mittheilung von Grotefend, daher ihren Ursprung haben, dass ein Tadel, welchen der König selbst über die Krone auf dem ihm vorgelegten Stempel ausgesprochen, von dem Münzmeister fälschlich so verstanden und ausgelegt worden sei, dass die Krone überhaupt wegfallen solle, eine Erklärung, die wegen der von zwei Jahrgängen vorhandenen Thaler an äusserlicher und innerlicher Unwahrscheinlichkeit leidet. Die Entstehung dieses Thalers ist daher in nicht minderes Dunkel gehüllt, als unsere Münze; nur das scheint aus derselben hervorzugehen, dass absichtlich eine Verhöhnung und Kränkung ausgesprochen werden sollte.

Da nun unsere Münzwerke über die geschichtliche Entstehung dieses Friedrichd'ors uns im Stich lassen, so werden die Leser, welche in der Lage sind über diesen Gegenstand Auskunft geben zu können, gebeten, darüber Mittheilung zu machen.

Dr. Reuter.

Vereinsnachrichten.

An die Stelle der früher separat herausgegebenen „Mittheilungen“ mögen hier einige Angaben über den Verein und seine Thätigkeit treten, die indessen nur in allgemeinen Umrissen und Andeutungen berichten sollen, zumal die erheblichsten Erwerbungen und Bereicherungen unserer Sammlungen bereits ausführlicher in diesem wie in dem vorhergehenden Bande der Annalen besprochen worden sind. —

Der numerische Bestand des Vereins ist aus dem nachfolgenden Mitgliederverzeichniss ersichtlich; im Vorstand ist ein Wechsel nicht eingetreten; dagegen ist durch die Anstellung eines Conservators für das Museum in der Person des Herrn Dr. R. Kekulé einem seit längeren Jahren fühlbarem Mangel abgeholfen und die wiederholt ausgesprochenen Wünsche des Vereins damit erledigt. Der neuernannte Conservator wird seine Thätigkeit zunächst der wissenschaftlichen und systematischen Ordnung des Museums zuwenden.*)

Unter den Ausgrabungen, welche der Verein in den letzten Jahren vornehmen liess, ist zunächst die bereits früher genannte Untersuchung des fränkisch-merovingizchen Todtenfeldes hier in Wiesbaden zu erwähnen. Dasselbe lag an dem Zusammenstossen des Dotzheimer- und Schiersteinerweges Die sehr reiche und lohnende Ausbeute ist übersichtlich und für sich gesondert in unserem Museum in zwei grossen Schränken aufgestellt und enthält eine reiche Sammlung von Waffen, Urnen, Gläsern, Schmuckgegenständen der verschiedensten und theilweise seltensten Art. In nächster Nähe von Wiesbaden, in Biebrich wie in Walluf, fanden sich ebenfalls Todtenfelder, die wohl derselben Periode und demselben Volksstamme angehört haben mögen, von beiden gelangten einige Gegenstände, die zufällig bei Grundarbeiten entdeckt wurden in unser Museum, ohne dass diese Todtenfelder weiter untersucht werden konnten.

Durch Ankauf erhielt unser Museum die Ausbeute einiger Gräber bei Pfullingen in Württemberg, die bekanntlich auch jener Periode entstammen.

Sehr reich war auch der Zuwachs der Sammlungen an römischen Alterthümern, die durch den Umbau des früheren Schützenhofes in der Langgasse dahier zu Tage kamen und die in den Annalen Bd. IX bereits Erwähnung gefunden haben. —

*) Herr Dr. Kekulé ist in neuester Zeit als a. o. Professor der philosophischen Fakultät nach Bonn berufen und die Stelle eines Conservators am Museum augenblicklich noch nicht wieder besetzt.



Werthvoll war auch die Erwerbung eines römischen Steinsarges nebst darin befindlichem Scelett und Glasbecher, welche mit mehreren römischen Gräbern bei Gelegenheit des Saalbaues „zur schönen Aussicht" an der Dotzheimer Strasse gefunden wurden; später erhielten wir noch eine Glasflasche nebst Glasbecher, welche ebendaselbst gefunden worden sind, als Geschenk des Herrn Hofmedicus Dr. Huth.

Aus Worms erhielten wir durch Ankauf noch 5 römische Gläser, die einen trefflichen Zuwachs zu der reichen Sammlung römischer Gläser, welche wir aus früheren Jahren schon von Worms besitzen, bilden. —

Ebenfalls durch Ankauf erwarben wir einen römischen Doppelring von Gold, auf jedem Reifen ein kleines Steinchen, von denen der eine das Monogramm Christi, der andere ein einfaches Kreuz trägt.

Unsere ethnographische Sammlung, die leider aus Mangel an entsprechenden Räumlichkeiten noch immer nicht passend aufgestellt werden konnte, erhielt ein dankenswerthes Geschenk des Herrn Geh. Bergrath Odernheimer, bestehend in einer Sammlung von Waffen aus Australien, nämlich 6 Lanzen, 5 keulenartigen Waffen und 3 Boumarangs.

Auch unsere Münzsammlung erfreute sich einer ansehnlichen Vermehrung theils durch Geschenke von Behörden und Privaten, theils durch Ankauf, so erhielten wir von den vorhandenen Münzen, welche sich in der aufgehobenen Nassauischen Münze vorfanden, je ein Stück, ebenso von dem früheren Königlichen Finanz-Collegium dahier je ein Exemplar der vormaligen Nassauischen Dienstehrenzeichen und Medaillen. Von dem landwirthschaftlichen Verein dahier erhielten wir je ein Exemplar seiner grossen goldenen und silbernen Medaille. Durch Kauf erwarben wir römische Goldmünzen von Vespasian, Trajan, Antonius Pius und Leo I., sowie eine Gallische Goldmünze, sämmtlich bei Mainz gefunden.

Von Vereinspublicationen gingen unsern Mitgliedern in den letzten Jahren ausser diesem X. Band bereits der Band IX der Annalen zu. Sodann ist vor Kurzem das von dem Staatsarchivar a. D. Herrn Dr. Rossel im Auftrage des Vereins bearbeitete Urkundenbuch von Eberbach mit dem zweiten Hefte der zweiten Abtheilung 2. Bandes beendet und sind unsere Vereinsmitglieder, welche dasselbe zu erhalten wünschen, hiermit gebeten, sich desshalb an das Bureau des Vereins wenden zu wollen. Im Druck befindlich ist eine Arbeit des Herrn Dr. Schmid in Tübingen über „Die Wahl des Grafen Adolf von Nassau zum römischen König 1292". Der Druck wird rasch vorangehen und werden unsere Mitglieder wohl im Laufe des Sommers schon das Werk in Händen haben.

Grössere auswärtige Ausgrabungen konnten in den letzten Jahren durch die Verhältnisse der Vereinsbeamten bedingt nicht vorgenommen werden, doch war der Verein auch in diesem Zweige, welchen er sich



zur Aufgabe gestellt hat, nicht unthätig. — Herr Dr. Rossel erbot sich zur Untersuchung, Feststellung und Bearbeitung des limes imperii Romani des sogen. Pfahlgrabens, welcher unser Land bekanntlich durchzieht. Der Verein ging um so bereitwilliger auf dieses Anerbieten ein als im Laufe der Jahre bereits manches zur Feststellung dieser Linie von Herrn Dr. Rossel im Auftrage des Vereins untersucht worden war und derselbe nunmehr auch im Besitze des reichen Materials über diesen Gegenstand sich befindet, das von dem eifrigen Forscher, dem früheren Archivdirector Herrn von Preuschen nachgelassen ist. Herr Dr. R. ist nunmehr damit beschäftigt die Resultate der vielfachen Untersuchungen und Aufnahmen zusammenzustellen und für eine Vereinspublikation zu bearbeiten. —

Aber noch ein anderes nicht minder wichtiges Unternehmen, ist vorbereitet und wird voraussichtlich in nächster Zeit die Thätigkeit und Mittel des Vereins in hohem Grade in Anspruch nehmen nämlich die Conservirung und weitere Untersuchung des römischen Castells bei Homburg „die Saalburg."

Im Auftrage der vormaligen Landgräflich Hessischen Regierung waren bekanntlich in früheren Jahren von unserm langjährigen Vereinssecretär, dem verstorbenen Archivar Habel, die Ueberreste der Saalburg ausgegraben und vor fernerem Verfall vorläufig geschützt; da jedoch für diese Erhaltung in den letzteren Jahren wenig oder gar nichts geschehen war, so drohten auch jene getroffene Schutzmassregeln zu verfallen und es war dringend geboten, dieselben zweckentsprechend zu erneuern. gleichzeitig aber auch damit eine weitere Untersuchung der noch nicht aufgegrabenen Theile des Castells zu verbinden. Mit diesem Plane lebhaft beschäftigt ward dem Verein seitens der Königlichen Regierung dahier der Auftrag, nachdem die in Homburg befindliche Saalburgs-Commission wieder ins Leben getreten, die Leitung der Ausgrabungen und Untersuchungen zu übernehmen. Unser Vereinsvorstand trat sofort mit den Mitgliedern jener Commission zusammen und entwarf an Ort und Stelle einen Plan über die zweckmässigsten Vorkehrungen zum Schutz jener Römerveste; die Jahreszeit war indessen schon zu weit vorgerückt. um die Arbeiten noch im Sommer 1869 beginnen zu können; in diesem Jahre jedoch werden dieselben sofort unter erfahrener und sachkundiger Leitung beginnen. Die weiteren dort vorzunehmenden Ausgrabungen wird der Verein lediglich aus seinen Mitteln bestreiten, die Kosten der Conservirung des Bestehenden werden dagegen vorraussicht- aus Staatsfonds fliessen. Hoffentlich werden wir schon der diesjährigen Generalversammlung erfreuliche Mittheilungen über das Voranschreiten dieses Unternehmens, dem wir vorläufig unsere Mittel wohl ausschliesslich zur Verfügung stellen müssen, vorlegen können.

Der numerische Bestand des Vereins, der durch die Folgen des



Jahres 1866 und den dadurch verursachten Wegzug vieler Vereinsmitglieder erheblich gelitten hatte, hat sich, wenn auch langsam aber stetig zu heben begonnen und dürften wir bald wieder auf die frühere Höhe unserer Mitgliederzahl angelangt sein. Ein Verzeichniss unserer Mitglieder sowohl wie ein solches der gelehrten auswärtigen Vereine, Gesellschaften und Academieen, mit denen unser Verein im regelmässigen Schriftaustausch steht, folgt bei.

Zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Münz. Annal. IX. 177 ff.

Herr Pfarrer Dr. Münz hat in Band IX. 177 ff. dieser Annalen ein merkwürdiges Kindergebet behandelt, wozu ihm der Aufsatz des H. Dr. R. Köhler in Pfeiffers Germania IX. 448 ff. reichliches Material lieferte. Wir bedauern, dass die Art der Benutzung gegen literarischen Brauch, da er eine ausdrückliche Erwähnung der Arbeit seines Vorgängers unterlassen hat, bei uns eine Reclamation desselben veranlasst hat, der wir durch diese nachträgliche Mittheilung entsprechen zu müssen glaubten, und benutzen die Gelegenheit, ebenfalls von H. Dr. Köhler darauf aufmerksam gemacht, darauf hinzuweisen dass die Folgerungen des H. Dr. Münz pos. 185 u. 186 in Bezug auf die Verbreitung des Gebets u. s. w. durch weitere Veröffentlichungen des H. Dr. Köhler in Pfeiffers Germania XI. 435 und Jahrb. für roman. und engl. Literatur VIII. 409 ff. hinfällig geworden sind.

Die Redactions-Commission.

Verzeichniss der Mitglieder.

Vorstand 1870.

Director: Dr. Schwartz, Oberschulrath.
Secretär: Dr. Schalk, Bibliotheksecretär.
Conservator: vacat.

Bernhardt, Professor.
Ebenau, Bibliothekar.
Forst, Oberappellationsrath.
Lautz, Geheimer Regierungsrath.
Otto, Gymn.-Oberlehrer.
Dr. Petri, Appellationsrath.
Dr. Reuter, Obermedicinalrath a. D.

Ersatzmänner.

Dr. Alefeld, Bataillonsarzt a. D.
Bogler, Baumeister.
Schreiner, Hauptmann a. D.

Rendant: Geyer, Reg.-Secr.-Assistent.

Ehrenmitglieder.

Herr Akermann, Secretär der society of antiquaries, London.
„ Aschbach, Professor, Mitglied der K. K. Academie der Wissenschaften, Wien.
„ Freiherr von und zu Aufsess, Nürnberg.
Se. bischöfl. Gnaden Dr. P. Jos. Blum, Bischof von Limburg.
Herr Dr. Giefers, Professor, Paderborn.
„ Dr. Grotefend, Archivvorstand, Hannover.
„ Dr. Häberlin, Frankfurt a. M.



Herr Dr. Henzen, Professor, Secretär des archäolog. Instituts, Rom.
„ Dr. Holzer, Domcapitular, Trier.
„ Keller, Professor, Präsident der antiquar. Gesellschaft, Zürich.
„ de Kerckhove, Präsident der academie d'archéologie, Antwerpen.
„ Klein, Professor, Mainz.
„ Lajard, F. Paris.
„ Lehmann, Pfarrer, Nussdorf, Bayr. Pfalz.
„ Dr. Lindenschmit, Professor, Mainz.
„ de Longpérier, Präsident der société nationale des antiquaires de Françe, Paris.
„ von Maurer, Kgl. Bayr. Reichsrath, München.
„ Dr. Märker, Geh. Archivrath und Hausarchivar Sr. Majestät des Königs, Berlin.
„ Michelaud, Professor und Bibliothekar, Paris.
„ Dr. Menzel, Archivsecretär, Weimar.
„ Dr. Mommsen, Professor, Berlin.
„ Dr. Obermeyer, Archivar der K. K. Academie der Wissenschaften, Wien.
„ Dr. Pinder, Geh. Regierungs- und vortragender Rath im Kgl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Berlin.
„ von Quast, Geh. Regierungsrath und Conservator der Kunstdenkmäler in Preussen, Berlin.
„ von Rauch, Kgl. Kammerherr und Major a. D., Berlin.
„ Riza Rangabé, Minister, Athen.
„ Roach-Smith, Secretär der archeological society, London.
„ Robert, Directeur de l'administration de la guerre, Paris.
„ Dr. Ruppel, Frankfurt a. M.
Se. Durchlaucht Prinz August zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg in Berleburg.
Se. Durchlaucht Prinz Emil zu Sayn-Wittgenstein in Nieder-Walluf.
Herr Dr. Seibertz, Kreisgerichtsrath, Arnsberg.
„ Dr. Steiner, Hofrath, Gross-Steinheim a. M.
Se. Excellenz Herr Dr. Graf Stillfried von Alcantara-Rattonitz, wirklicher Geh. Rath und Oberceremonienmeister, Berlin.
Herr Dr. Schmidt, Arzt, Hohenleuben.
Sir J. Y. Simpson, Brt. Dr. med., Edinburgh.
Herr Dr. von Stälin, Oberstudienrath und Bibliothekar, Stuttgart.
„ Sutton, Kiedrich.
„ Sjoekrona, Oberjägermeister, Wegeholm, Schweden.
„ von Wilmowsky, Domcapitular, Trier.
„ Wilson, Secretär der Society of Antiquaries of Scotland, Edinburgh.



Herr Waitz, Professor, Göttingen.
„ Dr. Zell, Geh. Hofrath, Heidelberg.

Correspondirende Mitglieder.

Herr Dr. Baur, Geh. Rath, Director des Geh. Staatsarchivs, Darmstadt.
„ Dr. van den Berghe, Antwerpen.
„ Beyer, Archivrath a. D., Erfurt.
„ von Cohausen, Ingenieur-Oberst, Berlin.
„ Diegerick, Vice-Präsident der Kgl. Belg Academie, Antwerpen.
„ Dönges, Lehrer, Becheln.
„ Dr. Euler, Notar, Frankfurt a. M.
„ Franz, Architect, Cairo.
„ Dr. Heider, G., Wien
„ Hofrichter, K. K., Notar, Graz.
„ Jost, Ingenieur, Temesvar.
„ Juncker, Lehrer, Mittelheim.
„ Köllner, Gutsbesitzer, Saarbrücken.
„ von Leutsch, Wetzlar.
„ Dr. Nicolovius, Professor, Bonn.
„ Niclés, Chemiker, Benfeld.
„ Dr. Overbeck, Professor, Leipzig.
„ Baron de Septenville, Chateau Lignières bei Poix.
„ Thilloy, procureur général, Metz.
„ Weidenbach, Hofrath, Wiesbaden.

Ordentliche Mitglieder.

Herr Abel, Bergverwalter, Nieder-Tiefenbach.
„ Abel, Rechtsanwalt, Hadamar.
„ Achenbach, A., Oberbergrath, Saarbrücken.
„ Dr. Achenbach, Geh. Oberbergrath, vortragender Rath im Handelsministerium, Berlin.
„ Adam, Gymnasiallehrer, Wiesbaden.
„ Adams, Vicar, Merken bei Düren.
„ Dr. Alefeld, Bataillonsarzt a. D., Wiesbaden.
„ Alefeld, Hauptmann, Mainz.
„ Amman, Gymnasiallehrer, Wiesbaden.
„ Anger, Oberbahnmeister, Flörsheim.
„ Anthes, Gastwirth, Wiesbaden.
„ Antz, Rentner, Wiesbaden.
„ Aumüller, Pfarrer, Oestrich.
„ Baldus, Bezirksgeometer, Wiesbaden.
„ Baltzer, Werkmeister, L.-Schwalbach.
„ Dr. Basting, Lorch.
„ Bayer, Schul- u. Reg.-Rath, Wiesbaden.

Herr Bauer, Schreinermeister, Wiesbaden.
„ Baum, Oberförster, Hahnstätten.
„ Beckel, Dachdecker, Wiesbaden.
„ Becher, Bezirksgeometer, Braubach.
„ Dr. Becker, Professor, Frankfurt.
„ Becker, Lehrer, St. Goarshausen.
„ Belz, Tünchermeister, Wiesbaden.
„ Benedik, Amtmann, Rüdesheim.
„ Berle, Geh. Commerzienrath, Wiesbaden.
„ Berle, B., Banquier, Wiesbaden.
„ Bernhardt, Professor, Wiesbaden.
„ Bertram, Bauinspector, „
„ Bertram, Gasthalter, „
„ Dr. Bertrand, Geh. Sanitätsrath, Oestrich.
„ Bertrand, Apotheker, L.-Schwalbach.
„ Bimler, Markscheider, Diez.
„ Bogler, Baumeister, Wiesbaden.
„ Bogler, Conrector, „
„ Bohle, Kaufmann, Hachenburg.
„ Dr. Boltz, Professor, Wiesbaden.
„ Boos, Oberbaurath, „
„ Frhr. von Bosse, Generalmajor z. D., Wiesbaden.
„ Bott, Bürgermeister, Eltville.
„ Boudon, Rentier, Wiesbaden.
„ von Breeck, Rentier, Wiesbaden.
„ Bücher, Gastwirth, „
„ Burchardi, Pfarrer, Burg-Schwalbach.
„ Busch, Reg.-Rath a. D., Homburg v. H.
„ Dr. Büsgen, Gymnasiallehrer, Wiesbaden.
„ Caesar, Hauptmann, Mainz.
„ Dr. Classen, Gymnasialdirector, Hamburg.
„ Dr. med. Cohn, Wiesbaden.
„ Colombel, Gymnasial-Oberlehrer, Hadamar.
„ Cramer, Zahnarzt, Wiesbaden.
„ Cramer, Tünchermeister, Wiesbaden.
„ Cramer, Schlossermeister, „
„ Dahlen, Gastwirth, Lorch.
„ Deissmann, Pfarrer, Langenscheid.
„ Dieffenbach, Pfarrer, Kriftel.
„ Dr. Diehl, Domdecan, Limburg.
„ von Diest, Reg.-Präsdent, Danzig.
„ Dietrich, Fabrikbesitzer, Rüdesheim.
„ Dilthey jr., Weinhändler, „



Herr Doeppenschmidt, Bergverwalter, Caub.
„ Dresler, A., Kaufmann, Wiesbaden.
„ Dümler, Hauptmann a. D., Wiesbaden.
„ Frhr. von Dungern, Amtmann, Diez.
„ Dr. Dünkelberg, Professor, Wiesbaden.
„ Düringer, Gasthalter, Ems.
„ Ebel, Obristlieutenant a. D., Wiesbaden.
„ Ebenau, Bibliothekar, „
„ Ebenau, Gymn.-Director, „
„ von Eck, Justizrath „
„ von Eck, Fabrikbesitzer, O.-Lahnstein.
„ Enders, Rentier, Wiesbaden
„ Engel, Gutsbesitzer, Griesheim.
„ Ewald, Fabrikbesitzer, Rüdesheim.
„ Faber, Präsident a. D., Wiesbaden.
„ Fach, Landesbankbuchhalter, „
„ Fauser, Schreinermeister, „
„ Dr. Firnhaber, Geh. Reg.-Rath a D., Wiesbaden.
„ Flach, Director der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, Wiesbaden.
„ Flick, Posthalter, Ems.
„ von Flies, Generallieutenant a. D., Excellenz, Wiesbaden.
„ Flocker, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Forst, Ober-Appellationsgerichtsrath, Wiesbaden.
„ Frees, Maurermeister, Sonnenberg.
„ Freinsheim, J., Rentier, Wiesbaden.
„ Dr. Fresenius, Geh. Hofrath, Professor, Wiesbaden.
„ Freudenberg, Rentner, Wiesbaden.
„ Fricke, Rector, Wiesbaden.
„ von Friedrichs, Major a. D., Wiesbaden.
„ Frhr. von Fritsch, Geh. Rath, Excellenz, Wiesbaden.
„ Dr. Fritze, Geh. Rath, Wiesbaden.
„ Dr. Fritze, Kreisphysikus, L.-Schwalbach.
„ Gaab, Schreinermeister, Wiesbaden.
„ Frhr. von Gagern, Geh. Rath, Wiesbaden.
„ Gecks, Buchhändler, Wiesbaden.
„ Geis, Lehrer, Ems.
„ Dr. Genth, Geh. Sanitätsrath, L.-Schwalbach.
„ Geyer, Reg.-Secr.-Assistent, Wiesbaden.
„ Giebeler, Bergmeister, „
„ Giebeler, Hüttenbesitzer, Dillenburg.
„ Glaser, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Göllner, Rechnungsrath, Wiesbaden.
„ Gottschall, Schneidermeister, Wiesbaden.

Herr Gottschalk jr., Kaufmann, Cronberg.
„ Götz, K., Feldgerichtsschöffe, Wiesbaden.
„ Götz, Fr., Rentier, Wiesbaden.
„ Gramm, Architekt, Frankfurt.
„ Gräser, Obrist a. D., Wiesbaden.
„ Frhr. von Grass, Oberforstmeister, Wiesbaden.
„ Grimm, Hauptmann a. D., Wiesbaden.
„ Grimm, Director, Wiesbaden.
„ Dr. jur. Grimm, Rentner, Wiesbaden.
„ Groschwitz, Buchbinder, „
„ Groschwitz, Lithograph, „
„ Dr. med. Haas, Obermedicinalrath, Wiesbaden.
„ Habel, W., Stadtvorsteher, Wiesbaden.
„ Frhr. von Hadeln, Major, Trier.
„ von Haeften, Staatsarchivar, Idstein.
„ Hahn, Ziegeleibesitzer, Wiesbaden.
„ Halbey, Reg.-Assessor, „
„ Dr. Haller, Bürgermeister, Hamburg.
„ Hammelmann, Tünchermeister, Wiesbaden.
„ Dr. med. Hartmann, Wiesbaden.
„ Hartmann, J., Maler und Lackirer, Wiesbaden.
„ von Heemskerck, Präsident, Biebrich.
„ Heeser, Oberappellationsgerichts-Procurator, Wiesbaden
„ Dr. Hegert, Archiv-Secretär, Idstein
„ Henckler, Employé, Homburg v.H.
„ Hensel, Buchhändler, Wiesbaden.
„ Herber, Gasthalter, L.-Schwalbach.
„ Hergenhahn, Appellationsger.-Präsident, Wiesbaden.
„ Hering, Photograph, Wiesbaden.
„ Dr. med. Herxheimer, „
„ Herz, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Hess, Antiquar, „
„ Hetzel, Rector, Limburg.
„ Dr. Heusner, Sanitätsrath, Boppard.
„ Heyl, Hofschauspieler, Wiesbaden.
„ Heymann, Posthalter, Selters.
„ Hilf, Justizrath, Limburg.
„ Hirschfelder, Schul- u. Regierungsrath, Wiesbaden.
„ von Hoffmann, Rentner, Wiesbaden.
„ Hoffmann, Oberbaurath, „
„ Hofmann, Gutsbesitzer, Niederhöchstadt.
„ Höhn, Polizei-Inspector, Wiesbaden.
„ Höhn, Schreinermeister, „



Herr Hölterhoff, Rentier, Wiesbaden.
„ Höppli, Fabrikant, „
„ Dr. med. Huth, Hofmedicus, Wiesbaden.
„ Janotha, Schlossverwalter, Weilburg.
„ Isbert, Hofgerichtsrath u. Amtmann, Limburg.
„ Isenbeck, Rentner, Wiesbaden.
„ Jüngst, Lederfabrikant, Herborn.
„ Jurany, Buchhändler, Wiesbaden.
„ Käsebier, Kaufmann, „
„ Kaufmann, Regierungsrath, Wiesbaden.
„ Kehrein, Seminar-Director, Montabaur.
„ Keim, Obristlieutenant a. D., Wiesbaden.
„ Keim, Kreisgerichtsrath, Wiesbaden.
„ Keller, Hauptmann a. D., „
„ Keller, Rechtsanwalt, Dillenburg.
„ Kern, Schmiedemeister, Wiesbaden.
„ Keuchen, Rentier, Lorch.
„ Keutner, Kreisgerichtsrath, Wiesbaden.
Frau Gräfin von Kielmansegge, Nassau.
Herr Kilb, Posthalter, Nassau.
„ Kimmel, Rentier, Wiesbaden.
„ Dr. Kirschbaum, Professor, Wiesbaden.
„ Kissling, Schreinermeister, „
„ Klappert, Ingenieur, „
„ Klein, Architect, Frankfurt.
„ Knauer, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Knauer, Steinhauermeister, Wiesbaden.
„ Koch, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Koch, Pfarrer, Neudorf.
„ Köhlau, Generalmajor a. D., Wiesbaden.
„ Kraus, Dr. theol. u. phil., Pfalzel bei Trier.
„ Dr. Kratz, Pfarrer, Schwanheim.
„ Kreidel, Buchhändler, Wiesbaden.
„ Krell, Weinhändler, „
„ Kröck, Premierlieutenant, Fulda.
„ Lade, General-Consul, Geisenheim.
„ Lade, Professor, Hadamar.
„ von Langendorff, Major a. D., Wiesbaden.
„ Langhanns, Oberappellationsgerichtsrath a. D., Wiesbaden.
„ Frhr. Langwerth von Simmern, Eltville.
„ Lanz, Bürgermeister, Wiesbaden.
„ Lautz, Geh. Reg.-Rath, „
„ Laux, Pfarrer, Eberbach.

Herr Lehr, Hofrath, Wiesbaden.
" Dr. Leisler sen., Rechtsanwalt, Wiesbaden.
" Lembach, Kaufmann, Biebrich.
" Lemp, Forstdirector, Schwenten.
" Lendle, Schreinermeister, Wiesbaden.
" Levy, Buchhändler, Wiesbaden.
" Lex, Pfarrer, Caub.
" Lex, Amtsgerichtssecretär, Usingen.
" Limbarth, Buchhändler, Wiesbaden.
" Lohmann, Consistorialrath, Wiesbaden.
" Frhr. von Löw-Steinfurt, "
" Luckow, Baumeister, Schwerin.
" Lugenbühl, Kaufmann, Wiesbaden.
" Mäckler, Bauunternehmer, "
" Mahlinger, Oberpostsecretär, "
" Marix, Rentier, Eltville.
" Frhr. von Massenbach, Forstmeister, Wiesbaden.
" Maurer, Hofbäcker, Wiesbaden.
" Meckel, Fr., Kaufmann, Herborn.
" Mecklenburg, Baumeister, Wiesbaden.
" Dr. Medicus, Professor, "
" Meister, Professor, Hadamar.
" Meister, Seminarlehrer, Montabaur.
" von Möllendorf, Major a. D., Nieder-Walluf.
" Momberger, A., Gutsbesitzer, Wiesbaden.
" Morasch, Maurermeister, "
" von Mörner, Bibliothek-Secretär, "
" Müller, Zeichenlehrer, "
" Müller, Obristlieutenant a. D., "
" Müller, Zimmermeister, "
" Müller, Postverwalter, Hadamar.
" Müller, Obermedicinalrath, L.-Schwalbach.
" Dr. Müller, Medicinalrath, "
" Dr. Münz, Pfarrer, Oberhöchstadt.
" Münzel, Banquier, Wiesbaden.
" Dr. Nebe, Professor, Herborn.
" Frhr. von Nauendorff, Major a. D., Wiesbaden.
" zur Nedden, Staatsanwalt a. D., "
" Niedner, Buchhändler, "
" Neuendorf, Kaufmann, "
" Nick, Pfarrer, Salzig bei Boppard.
" Odernheimer, Geh. Bergrath, Wiesbaden.
" von Oettinger, Major, "

Herr Baron von Ompteda, Wiesbaden.
„ Olsson, Goldarbeiter, „
„ Otto, Gymnasial-Oberlehrer, Wiesbaden.
„ Pagenstecher, Generallieutenant a. D., Excellenz, Wiesbaden.
„ Pauli, Gutsverwalter, Schloss Rodenstein, Regensburg.
„ Dr. Petri, Appellationsrath, Wiesbaden.
„ Petsch, Reg.-Hauptcassenbuchhalter, Wiesbaden.
„ Dr. Peez, Wien.
„ Pfaff, Gastwirth, Königstein.
„ Pfeiffer, Mühlenbesitzer, Diez.
„ Pfeiffer, Dr., Rechtsanwalt, Wiesbaden.
„ Poths, Feldgerichtsschöffe, „
„ Frhr. von Preuschen, Oberappell.-Rath a. D., Wiesbaden.
„ Dr. Frhr. von Preuschen, Wiesbaden.
„ Frhr. von Preuschen, Forstcandidat, Wiesbaden.
„ Dr. med. Rambach, Arzt, Hamburg.
„ Raht, Landrath, Wiesbaden.
„ Rau, Geistl. Rath, Limburg
„ von Reichenau, Amtmann, Weilburg.
„ Dr. med. Reuter, Obermedicinalrath a. D., Wiesbaden.
„ Reuter, A., Weinhändler, Rüdesheim.
„ Reuter, L., Weinhändler, „
„ Ricker, Postbeamter, Frankfurt.
„ Riedel, Amtsrichter, Runkel.
„ Riehl, Verwalter, Schlangenbad.
„ Ritter, Buchdrucker, Wiesbaden.
„ von Röder, Generallieutenant Excellenz, Wiesbaden.
„ Rody, Caplan, Frankfurt.
„ von Rössler, Hofgerichtsrath, Wiesbaden.
„ Dr. Rössler, Appellationsrath, „
„ Rosentreter, Geh. Reg.-Rath, Eltville.
„ Dr. Rossel, Staatsarchivar a. D., Wiesbaden.
„ von Rossum, Geh. Cabinets-Secretär, Erbach.
„ Roth, Steinhauermeister, Wiesbaden
„ Roth, Buchhändler, „
„ Roth, Forstmeister, „
„ Sartorius, Hauptmann, Düsseldorf.
„ Dr. Schalk, Bibliothek-Secretär, Wiesbaden.
„ Schellenberg, Oberregierungsrath, Cassel.
„ Schellenberg, Instrumentenmacher, Wiesbaden.
„ Schellenberg, Apotheker, „
„ Schellenberg, Buchbinder, „
„ Schenck, Rechtsanwalt, „

Herr Schirmer, Rentner, Wiesbaden.
„ Schleicher, Rentner, „
„ Schmidt, Gymnasiallehrer, Wiesbaden.
„ Schmitt, A., Rentner. „
„ Schmitt, R., Kaufmann, „
„ Schmölder, Kaufmann, Biebrich.
„ Dr. Schnaase, Geh. O.-Tribunalrath a. D., Wiesbaden.
„ Schneider, Professor, Mainz.
„ Scholz, Kaufmann, Hammermühle.
„ Scholz, Rechtsanwalt, Wiesbaden.
„ Schramm, Tünchermeister, Wiesbaden.
„ Schreiber, Landrath, L.-Schwalbach.
„ Schröder, Hoffriseur, Wiesbaden.
„ Schroeder, Kirchenrath, Camp.
„ Schudt, Eisenbahndirections-Secretär, Homburg v. H.
„ Schulz, Hofgerichts-Secretär. a. D., Wiesbaden.
„ Schulz, Appellationsrath „
„ Dr. Schwartz, Oberschulrath, „
„ Schweickardt, Rechn.-Kammerrath, „
„ Schwein, Steinhauermeister, „
„ Schweisgut, Rentner, „
„ Schwendt, Kurhausdirector, „
„ See, Uhrmacher, Homburg v. H.
„ Seyberth, Amtmann, Rüdesheim.
„ Seyberth, Gymnasialoberlehrer, Wiesbaden.
„ Dr. Siebert, Rechtsanwalt, „
„ Baron von Sodenstern, „
„ Sommer, Lithograph, Ems.
„ Souchay, Chemiker, Wiesbaden.
Stadtbibliothek, Frankfurt.
Herr Spiess, Professor, Dillenburg.
„ Stahl, Major a. D., Wiesbaden.
„ Stahl, Hofgerichtsrath a. D., Dillenburg.
„ Stein, Buchdrucker, Wiesbaden.
„ Stier, Hauptmann z. D., Breslau.
„ Stifft, Amtsrichter. Höchst.
„ Dr. von Strauss, Landrath, Biedenkopf.
„ Stoll, Professor, Weilburg.
„ Stuber, Mühlenbesitzer, Wiesbaden.
„ Dr. Süsskind, Rabbiner, „
„ Theiss, Mühlenbesitzer, Wiesbaden.
„ Thewalt, Kreisgerichtsdirector, Limburg.
„ Thielemann, Forstmeister, Idstein.



Herr Thissen, Geistl. Rath, Domcapitular, Limburg.
„ Thönges, Rechtsanwalt, Wiesbaden.
„ Travers, Rechtsanwalt, „
„ Triesch: Kaufmann, St. Goarshausen.
„ Ullrich, Pfarrer, Heckholzhausen.
„ Dr. Usener, Professor, Bonn.
„ Vigelius, Ministerialrath a. D., Wiesbaden.
„ Vogel, Bildhauer, Wiesbaden.
„ Vogelsberger, Kaufmann, Ems.
„ Vogler, Hauptmann a. D., Frankfurt.
„ Vomel, E., Pfarrer, Maxsain.
„ Vollmer, Caplan, Netphen (Siegen).
„ Vonhausen, Amtmann a. D., Wiesbaden
„ Wagemann, Mühlenbesitzer. Wiesbaden.
„ von Wagner, Hofrath, Wiesbaden.
„ Graf von Walderdorff, Molsberg.
„ Waterloo, Stadtschultheiss, Montabaur.
„ Weber, Apotheker, Ems.
„ Weiss, Schlossermeister, Wiesbaden.
„ Weldert, Rector, Wiesbaden.
„ Dr. Wenckenbach, Arzt, Ems.
„ Wendenius, Badewirth, Wiesbaden.
„ Weyer, Decan, Eisenbach.
„ Dr. Weyher, Med.-Rath, Hadamar.
„ Weygandt, Feldgerichtsschöffe, Wiesbaden.
„ Dr. Wilhelmi, Bischof, Wiesbaden.
„ Wilhelmi, Kirchenrath, Diez.
„ Willet, Architect, Berlin.
„ Willms, Kaufmann, Wiesbaden.
„ Winter, Regierungs-Präsident a. D., Elmshausen.
„ Dr. Wippermann, Professor a. D., Wiesbaden.
„ Wittmann. Maler, Geisenheim.
„ Wohlfahrt, Musiklehrer, St. Goarshausen.
„ Wohmann, Oberförster, Lorch.
„ Wollweber, Pfarrer, L.-Schwalbach.
„ Dr. Wormser, Bezirks-Rabbiner, Weilburg.
„ Wyneken, Prem.-Lieut., Wiesbaden.
„ Freiherr von Zacha-Strelitz, Rittmeister a. D., Wiesbaden.
„ Zais, Baurath, Nassau.
„ Zais, Hotelbesitzer, Wiesbaden.
„ Zais, cand. med., Marburg.
„ Zaun, Pfarrer, Kiedrich.
„ Zingel, Lithograph, Wiesbaden.
„ Dr. Freiherr von Zwierlein, Geisenheim.

Verzeichniss

der Academien, Gesellschaften und Vereine, deren Druckschriften der Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung im regelmässigen Schriftenaustausch erhält.

Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.

Amiens. Société des Antiquaires de Picardie.

Ansbach. Historischer Verein für Mittelfranken.

Antwerpen. Academie d'archéologie de Belgique.

Arolsen. Historischer Verein für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.

Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.

Basel. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer.

— Historische Gesellschaft.

Bayreuth. Verein für Geschichte und Alterthumskunde für Oberfranken.

Berlin. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.

Bern. Historischer Verein für den Kanton Bern.

Bonn. Verein von Alterthumsfreunden.

Bordeaux. La commission des monuments et documents historiques et des bâtiments civils du departement de la Gironde.

Bremen. Künstlerverein. Abtheilung für Geschichte und Alterthumskunde.

Breslau. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

— Gesellschaft für vaterländische Cultur.

Brünn. K. K. Mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Christiania. Kongelige Norske Frederiks Universitet.

Copenhagen. Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde.

Darmstadt. Historischer Verein.

— Verein für Aufnahme mittelalterlicher Kunstwerke.

Dresden. Königl. Sächs. Verein für Erforschung und Erhaltung vaterl. Alterthümer.

Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.

Erfurt. Königl. Academie der Wissenschaften.

— Verein für Geschichte und Alterthumskunde.

Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.

Frankfurt a. O. Historisch-statistischer Verein.

Freiberg. Alterthumsverein.

Freiburg i. Br. Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.

Görlitz. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.

Gratz. Historischer Verein für Steiermark.

Greifswalde. Abtheilung des Vereins für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde.

Hadamar. Königl. Gymnasium.

Halle. Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein.

Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.

Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.

Hohenleuben. Voigtländischer Alterthumforschender Verein.

Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.

Innsbruck. Ferdinandeum.

Kassel. Verein für Hessische Geschichte und Alterthumskunde.

Kiel. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterl. Geschichte.

— Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung etc.

Köln. Historischer Verein für den Niederrhein.

Kreuznach. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hundsrücken.

Laibach. Historischer Verein für Krain.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.

Leiden. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.

Leipzig. Verein für Geschichte Leipzigs.

Leisnig. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.

Linz. Museum Carolino-Franciscum.

Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte.

Lucern. Historischer Verein der fünf Orte.

Luxemburg. Institut Luxembourgeois.

Mainz. Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer.

Meiningen. Hennebergischer Alterthumsforschender Verein.

Metz. La société d'archéologie et d'histoire de la Moselle.

München. Königl. Bayr. Academie der Wissenschaften.

— Historischer Verein für Oberbayern.

Münster. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Nürnberg. Germanisches Museum.

Offenbach. Verein für Naturkunde.

Osnabrück. Historischer Verein.

Paderborn. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Pesth. Magyar Tudományos Academia.

Petersburg. Société Imperiale archéologique Russe.

Potsdam. Verein für Geschichte.

Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz.

Riga. Gesellschaft für Geschichte uud Alterthumskunde der Ostseeprovinzen.

Rom. Istituto di correspondenza archeologia.

Saarbrücken. Historisch-antiquarischer Verein.

Salzwedel. Altmärkischer Verein für Geschichte und Industrie.

St. Gallen. Historischer Verein.

Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein.

Schwerin. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Speier. Historischer Verein.

Stade. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.

Stettin. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde.

Strassburg. Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.

Stuttgart. Würtembergischer Alterthumsverein.

Trier. Gesellschaft für nützliche Forschungen.

Ulm. Verein für Kunst und Alterthumskunde Oberschwabens.

Washington. Smithsonian Institution.

Weinsberg. Historischer Verein für das Würtembergische Franken.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.

Wien. Kais. Academie der Wissenschaften.

— K. K. Geographische Gesellschaft.

— Academischer Leseverein.

— Alterthumsverein.

— Verein für Landeskunde von Niederösterreich.

— K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.

Wiesbaden. Gewerbeverein.

— Landwirthschaftlicher Verein.

— Königl. Gymnasium.

— Verein für Naturkunde.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.





